Entstehung und Entwicklung der FEUERVERSICHERUNGSANSTALTEN und deren Einfluss auf die Entwicklung FREIWILLIGER FEUERWEHREN

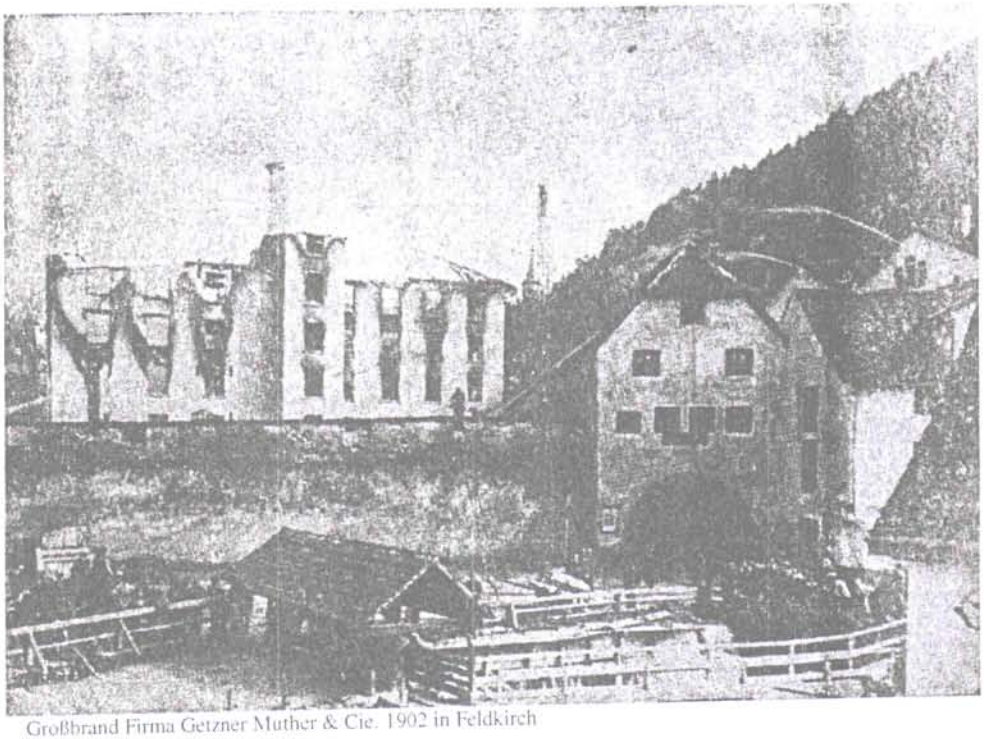

Großbrand Firma Getzner Muther & Cie. 1902 in Feldkirch

8. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte mit Sitz in Pribyslav vom 11. bis 14. Oktober 2000 in Feldkirch, Vorarlberg, Österreich

Herausgeber:

Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte
Sitz: Centrum hasícského hnuti – Feuerwehrbewegungszentrum, Husova 300, CZ-58222 Pribyslav,
Telefon: 0042 0451 484239 41, Fax: 0042 0451 484340, e-mail: patekj@iol.cz

Vorsitzende:

Adolf Schinnerl, Brandrat, Waidach 104, A-5421 Adnet
Telefon: 0043 6245 75387, Fax: 0043 6245 801559 (Feuerwehrhaus Adnet)
e-mail: adolf.schinnerl@sbg.at

Dr. Jaromir Tausch, Trestská 181, CZ-58851 Batelov
Telefon: 0042 066 731 4142

Für die Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

© 2000

Vervielfältigung:
Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, Sachbearbeiter: Thomas Sprenger
Florianistraße 1, A-6800 Feldkirch
Telefon: 0043 5522 3510 206, Fax: 0043 5522 3510 266, e-mail: thomas.sprenger@lfv.fw.or.at
Orts Feuerwehr Göfis, Schriftführer, Ingo Valentini, Löschmeister
Wolf-Huber Str. 14/1, 6807 Feldkirch-Tisis
Telefon: 0043 664 5011460, Fax: 0043 5522 78380 14 e-mail: ingo.valentini@surfeu.at

8. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte mit Sitz in Pribyslav vom 11. bis 14. Oktober 2000 in Feldkirch, Vorarlberg, Österreich

P R O G R A M M

Mittwoch,	Anreise bis 13.00 Uhr	
11. Oktober	13.00 Uhr	**3. Sitzung der CTIF-Geschichte-Kommission**
	14.00 Uhr	**Beratung der Arbeitskreise:**
		a) Definition „Feuerwehrmuseum“
		b) Richtlinie „Feuerwehr-Oldtimer-Bewertungen“
	18.00 Uhr	**Begrüßung und Eröffnung** der 8. Tagung in der Vorarlberger Landesfeuerwehrschule Feldkirch *(in Uniform)*
		Präsentation des Jubiläumsbuches „100 Jahre CTIF“ und von Publikationen aus dem Teilnehmerkreis
Donnerstag,	08.30-12.00 Uhr	**Arbeitstagung** in der LFS:
12. Oktober		**Vorträge: „Feuerversicherungsanstalten“**
	13.15 Uhr	Exkursion zum **Feuerwehrmuseum in Salem** (D)
		Heimfahrt über Hard und Bregenz
Freitag,	08.30-12.00 Uhr	Fortsetzung der Vorträge
13. Oktober	13.00-15.00 Uhr	Erledigung der **weiteren Tagesordnung:**
		Definition „Feuerwehrmusem“
		Richtlinie „Feuerwehr-Oldtimer-Bewertungen“
		Tagung 2001 in Kurort Jonsdorf, Sachsen, Thema
		Tagungsort 2002
		Sonstiges
	15.30 Uhr	**Empfang im Rathaus**
	16.30 Uhr	**Stadtrundgang** *(einschließlich Festabend in Uniform)*,
	18.30 Uhr	Besichtigung des **Heimatmuseums** auf der Schattenburg
	19.30 Uhr	**Festabend** auf der Schattenburg
Samstag, 14. Oktober:		Abreise nach dem Frühstück

Damenprogramm: Donnerstag Vormittag Fahrt nach Liechtenstein (Einkaufsbummel in Vaduz); Freitag kleine „Ländle“-Rundfahrt und Besichtigung der Landesfeuerwehrschule

D u r c h f ü h r e n d e :

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND
Sachgebiet 1.5 Feuerwehrgeschichte und Dokumentation
A-1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21/3

LANDESFEUERWEHRVERBAND VORARLBERG
A-6800 Feldkirch, Florianistraße 1

V e r a n s t a l t u n g s o r t :

Landesfeuerwehrschule Vorarlberg, A-6800 Feldkirch, Florianistraße 1

Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte

Adolf Schinnerl

Im Feuerwehrbewegungszentrum von Pribyslav, Tschechien, bestehen Einrichtungen, die eine internationale Zusammenarbeit zur Erforschung der Feuerwehrgeschichte ermöglichen. Hier fand im Jahr 1992 erstmals eine internationale Fachtagung für Feuerwehrhistoriker statt. Aus diesem Teilnehmerkreis hat sich ein Jahr später die „Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF" und in der Folge die „CTIF Geschichte-Kommission" gebildet.

Feuerwehrbewegungszentrum in Pribyslav

Die Idee, ein Feuerwehrbewegungszentrum in der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik (CSSR) zu gründen, geht auf das Jahr 1973 und den damaligen Vorsitzenden des föderalen Feuerwehrverbandes, JUDr. Miroslav Repisky, zurück.
Das alte Schloß in Pribyslav, auf der böhmisch-mährischen Hochebene nahe Havlickuv-Brod gelegen, in dem 19 Wohnungen und fünf Betriebe untergebracht sind, wird für das Vorhaben ausgewählt. Mit Unterstützung der örtlichen Selbstverwaltung werden für die Mieter entsprechende Ersatzräume gefunden.
Unter Mithilfe der zentralen Feuerwehrorgane und vieler freiwilliger Feuerwehrmänner werden die notwendigen Sanierungsarbeiten durchgeführt. Am 7. September 1975 kann der erste Teil des Feuerwehrmuseums eröffnet werden. Von 1979 bis 1982 wird mit vielen freiwilligen Helfern der Ausbau fortgesetzt und 1983 die ständige Brandschutzausstellung eröffnet. Aus Anlaß der VI. Internationalen Jugendfeuerwehrwettbewerbe, welche vom 22. bis zum 28. Juli 1987 in Havlickuv Brod stattfinden, werden schließlich die CTIF-Halle, das internationale Feuerwehrarchiv und das Hotel „Junger Feuerwehrmann" übergeben.
Insgesamt verschlingt das Feuerwehrbewegungszentrum, bestehend aus Ehrenhalle für die Dekorierung verdienter Feuerwehrmitglieder, Feuerwehrmuseum samt Fachbiliothek und Sammelstelle für Feuerwehrarchivalien, Vortragssaal, Tagungs- und Verwaltungsräume sowie Hotel, rund 76 Millionen Kronen (das waren zu diesem Zeitpunkt ca. ATS 40,000.000 bzw. DM 5,700.000).

Nach der politischen Wende im Jahr 1989 und der Bildung der souveränen Staaten Slowakei und Tschechien im Jahr 1992 gerät dieses international angesehene Zentrum in Gefahr. Die Gelder für ein idealistisches Zentralobjekt sind begrenzt. Der neue Träger, der Verband der Feuerwehrleute Böhmens, Mährens und Schlesiens gründet daher im August 1993 eine eigene Stiftung zur Unterstützung des Feuerwehrbewegungszentrums. Mit Spendengeldern aus dem In- und Ausland kann man den Bestand sichern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Begründer des Zentrums, JuDr. Miroslav Repisky; am 1. Jänner 1999 wird die Aufgabe an den Direktor des Hauses, Jiri Patek, übertragen.

Internationale Arbeitsgemeinschaft

Der „Gesamtstaatliche Ausschuss des freiwilligen Feuerschutzes der CSFR", der „Verein der Feuerwehrleute von Böhmen, Mähren und Schlesien CR" und der „Freiwillige Feuerschutz der Slowakischen Republik" laden vom 16. bis zum 18. September 1992 nach Pribyslav zu einem internationalen Symposium mit dem Thema „Die Geschichte und das Museumswesen des Feuerschutzes – Phänomen neuzeitlicher Kultur" ein. Neben Vertretern des Veranstaltungslandes Tschechoslowakei kommen Forscher aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Polen, Rumänien und Ungarn. Der hohe Stellenwert der Veranstaltung wird durch die Anwesenheit des CTIF-Präsidenten, Dipl. Ing. Gunnar Haurum, Dänemark, unterstrichen. Einige Teilnehmer äußern den Wunsch, sich jährlich zu Forschungsveranstaltungen zu treffen. Ein Jahr später, im Jahr 1993, wird die

„Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF"

mit Sitz in Pribyslav gegründet. Dr. Hans Schneider, Österreich, und PhDr. Jaromir Tausch, Tschechien, leiten diese als Vorsitzende. An den Arbeitsgesprächen nehmen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn teil.
Für die Tagung im Jahr 1996 bittet Dr. Schneider krankheitsbedingt Adolf Schinnerl, Österreich, ihn zu vertreten. Dr. Schneider verstirbt am 15. Jänner 1997. Schinnerl muß daher auch die 5. Tagung in Eisenstadt leiten. Er wird dann von den Teilnehmern der 6. Tagung gebeten, gemeinsam mit Dr. Tausch die Arbeit fortzuführen.

Die jährlichen Treffen und Forschungsergebnisse sind in eigenen Tagungsbänden dokumentiert.

1. Tagung, 15.-18. September 1993, Pribyslav, Tschechien
„DIE GRÜNDUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN"
2. Tagung, 5. – 8. Oktober 1994, Pribyslav, Tschechien
„DIE SOZIALE ABSICHERUNG DER FEUERWEHRMÄNNER NACH UNFÄLLEN"
3. Tagung, 13. – 16. September 1995, Myslowice, Polen
„DER SAMARITERDIENST IN DER FEUERWEHR"
4. Tagung, 9. – 12. Oktober 1996, Pribylsav, Tschechien
„HAND- UND TIERGEZOGENE FEUERWEHRFAHRZEUGE"
5. Tagung, 24. – 27. September 1997, Eisenstadt, Österreich
„DIE AUSBILDUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN"
6. Tagung, 21. – 23. Oktober 1998, Pribyslav, Tschechien
„DIE WEGE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN ZUM CTIF"
1. außerordentlich Fachtagung, 4. Juni 1999, Pörtschach, Österreich
(im Rahmen der XIII. Interntionalen Feuerwehrsternfahrt und des damit verbundenen Feuerwehr-Oldtimer-Treffens in Krumpendorf)
„DIE AUTOMOBILISIERUNG DER FEEUERWEHREN"
7. Tagung, 13. – 16. Oktober 1999, Pribyslav, Tschechien
„ENTWICKLUNG DER FEUERWEHR-UNIFORMIERUNG"

Nach der Gründung der CTIF-Kommission wird 1999 zur Unterscheidung der Name auf
„Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte"
geändert.

CTIF-Kommission

Am 11. Oktober 1996 lädt Ing. Rudolf Manousek, Vizepräsident des CTIF-Nationalkomitees und Obmann des Feuerwehrvereines von Böhmen, Mähren und Schlesien der Tschechischen Republik, aus dem Kreise der Arbeitsgemeinschaft die Delegationsleiter und –Leiterinnen zu einem Gespräch ein und teilt mit, daß er im Vorjahr vom CTIF den Auftrag erhalten habe, die Gründung der CTIF-Geschichte-Kommission mit Sitz in Pribyslav einzuleiten. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1997 werden die Mitgliedsnationen von CTIF-Präsident François Maurer eingeladen, Mitglieder für die zu gründende Kommission zu nominieren. 16 Nationen (Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) nennen 19 Delegierte.

Am 21. Oktober 1998 kann Rudolf Manousek zur Konstituierung der Kommission in Pribyslav begrüßen, die unter dem Vorsitz des CTIF-Generalsekretärs Dr. Alfred Zeilmayr, Österreich, durchgeführt wird. Die anwesenden Delegierten Dipl. Ing. Gunnar Haurum, Dänemark, Peter Doolaard, Niederlande, Adolf Schinnerl, Österreich, Dr. Helena Witecka, Polen, Per Rosén, Schweden, Willi Pfefferli, Schweiz, Jozef Bohus, Slowakei, Vili Tomat, Slowenien, Jirí Patek und Lubomír Janeba, Tschechien und Dr. Agnes Váry, Ungarn, wählen den Ehrenpräsidenten des CTIF, Haurum, zum

Vorsitzenden und den Direktor des Feuerwehrbewegungszentrum in Pribyslav, Patek, zum Vorsitzenden-Stellvertreter der

CTIF-Kommission „Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation".

Erste Aufgabe ist die Erstellung von Statuten. Diese werden bei der zweiten Sitzung der Kommission am 9. September 1999 in Göteborg, Schweden, angenommen. Vertreten sind Dänemark, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschechien und Ungarn. Die Statuten werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.
Festgehalten wird, dass in der Kommission nur die von den Mitgliedsnationen genannten Mitglieder, in der Internationalen Arbeitsgemeinschaft dagegen alle an der Feuerwehrgeschichte interessierten Persönlichkeiten unabhängig von Delegierungen mitwirken können.

Statuten der CTIF-Kommission:

CTIF-Kommission „Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation"

Name und Sitz
Der Name der Kommission lautet
„Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation".
Sitz der Kommission ist das
Centrum hasicského hnutí – Feuerwehrbewegungszentrum,
CZ-58222 Pribyslav, Husova 300, Tschechien.

Mitgliedschaft
Alle ordentlichen Mitglieder des CTIF sind eingeladen, Vertreter in die Kommission zu entsenden. Sie sollten aber wenigstens eine Kontaktperson für den Schriftverkehr nominieren.
Die Kommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden von den Kommissions-Mitgliedern gewählt.

Aufgaben
Die Aufgaben der Kommission sind:
- Historische und aktuelle Quellenmaterialen von den CTIF-Mitgliedsnationen zu sammeln.
- Erarbeiten von Sonderthemen.
- Unterstützung der *„Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte"* mit Sitz in Pribyslav - Tschechien.
- Forschungswünsche der CTIF-Mitgliedsnationen der Arbeitsgemeinschaft zu unterbreiten.
- Die Forschungsergebnisse und gesammelten Dokumente der Arbeitsgemeinschaft an die CTIF-Mitgliedsnationen weiterzuleiten.
- Den Ausbau des CTIF-Dokumentationszentrums in Pribyslav zu unterstützen.
- Erstellung eines Jahresberichtes und Vorlage an den jährlich tagenden *„Permanenten Rat"* des CTIF.

Verwaltung
Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen der Kommission werden von den Entsender-Nationen getragen.

Göteborg, 9. September 1999

Verzeichnis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Name, Titel, Dienstgrad	Funktionen	Adresse, Telefon
DÄNEMARK		
HAURUM, Dipl.Ing. Gunnar	Generalinspektor der Feuerwehren a.D. Ehrenpräsident des CTIF Vorsitzender der CTIF-Geschichte-Kommission	DK-2840 Holte Toftevej 10 B Tel: 0045 4542 4947
DEUTSCHLAND		
AUGUSTIN, Hans-Joachim Oberbrandmeister	Kommandantstellvertreter Mitglied AG Feuerwehrhistorik Sammler von Helmen und Uniformen	D-02796 Kurort Jonsdorf Großschönauerstraße 19 Tel: 0049 35844 70955 Fax: 0049 3585 441444 (Dienst)
BÖHM, Siegfried Oberbrandmeister	Zugskommandant Sammler Feuerwehrauszeichnungen	D-02977 Hoyerswerda H.-Heine-Straße 52 Tel: 0049 3571 428195 Fax: 0049 3571 404017
GLÄSER, Heinz		D-10179 Berlin Fischerinsel 5/19.04 Tel: 0049 30 201 3902
HERMANN, Karl A. Brandamtsrat	Kreisbrandmeister Vorsitzender Kreisfeuerwehrverband Tübingen Fachgebietsleiter Feuerwehrgeschichte Baden-Württemberg Organisator Oldtimertreffen	D-72147 Nehren Tübinger Straße 33 Tel: 0049 7071 207537 Fax: 0049 7071 207810
HÖNEMANN, Ingo Hauptbrandmeister	Wehrleiter Arbeitsgemeinschaft Feuerwehrmuseen Berlin	D-12689 Berlin Geraer Ring 84 Tel: 0049 30 5620 745 Fax: 0049 30 5620 745
HOFFMANN, Dietmar		D-78532 Tuttlingen Ehrenbergstraße 38 Tel:
KARL, Christian	Feuerwehrmann	D-02788 Dittelsdorf Honiggasse 7 Tel: 0049 35843 20179
LATHAN, Dipl.Ing.FH Horst Unterbrandmeister	Presseoffizier Feuerwehrforscher	D-07381 Pößneck Breite Straße 37 Tel: 0049 3647 421191 Fax: 0049 3647 421191
LEFÈVRE, Horst Brandoberamtsrat i. R.	Brandsachverständiger der Feuerwehr-Bezirksaufsichtsbehörde Sammler von Ehrenzeichen	D-67466 Lambrecht/Pfalz Beerentalstraße 71 Tel: 0049 6325 7750 Fax: 0049 6325 7750

NICKEL, Wolfgang Unterbrandmeiser	Sammler von Feuerwehrehren-zeichen	D-32758 Detmold Niewaldstraße 56 Tel: 0049 5232 66305 Fax: 0049 5232 66305
SCHAMBERGER, Rolf	Leiter des Deutschen Feuer-wehr-Museums Fulda	D-36041 Fulda St. Laurentius-Straße 3 Tel: 0049 661 75017 Fax: 0049 661 241757

ÖSTERREICH

CHALUPAR, Erwin Oberbrandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant a.D. Koordinator der Archivare im Oberösterreichischen Landes-feuerwehrverband	A-4264 Grünbach Schlag 7 Tel: 0043 7942 74472 Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich: A-4017 Linz Petzoldstraße 43 Tel: 0043 732 770122 300 Fax: 0043 732 770122 90
FELSNER, Roman Brandrat	Kommandant a.D. Referent für Feuerwehrge-schichte im Kärntner Landes-feuerwehrverband	A-9161 Maria Rain Elsterweg 9 Tel: 0043 4227 84233
GICZI, Leopold Ehren-Brandinspektor	Kommandantstellvertreter a.D. Archivar Sammler Feuerwehrauszeich-nungen	A-2500 Baden J.Kollmannstraße 58/8 Tel: 0043 2252 48806
GÖRLICH, Ing. Manfred Brandrat	Offizier der Berufsfeuerwehr Wien Leiter des Wiener Feuerwehr-museums	A-1010 Wien Am Hof 9 Tel: 0043 676 4130786 Fax: 0043 1 53199 51221
HOEDL, Gerhard Ehren-Hauptfeuerwehrmann	Sachgebietsleiter Feuerwehrge-schichte der FF Wels	A-4600 Wels Birkenstraße 6 Tel: 0043 7242 26739 Handy: 0043 676 3590422 Fax: 0043 7242 42230 255 (FF Wels)
HOJAS Josef Manfred	Berufsfeuerwehr Wien Feuerwehrmuseum Information	A-1120 Wien Schlöglgasse 29 Handy: 0043 664 4711838
KRAJASICH, Dr. Peter Brandrat	Leiter des Burgenländischen Feuerwehrmuseums Eisenstadt Referent für Feuerwehrge-schichte im Burgenländischen Landesfeuerwehrverband	A-7061 Trausdorf Neubaugasse 32 Tel. 0043 2682 66664
MÜLLER, Hans Gilbert Abschnittsbrandinspektor	Mitarbeiter im Oberösterreichi-schen Landesfeuerwehrverband Öffentlichkeitsarbeit	A-4614 Marchtrenk Schubertstraße 18 Tel: 0043 7243 58001 Fax: 0043 7243 58001

SALLABERGER Johann	Oberbrandrat Bezirksfeuerwehrkommandant Feuerwehrforscher	A-4232 Hagenberg 15 Tel: 0043 7236 2391
SCHINNERL, Adolf Brandrat	Ortsfeuerwehrkommandant a.D. Referent für Feuerwehrgeschichte im Salzburger Landesfeuerwehrverband Sachbearbeiter im Österreichischen Bundesfeuerwehrverband Vorsitzender der Internationalen Arbeitsgemeinschaft	A-5421 Adnet Waidach 104 Tel: 0043 6245 75387 Fax: 0043 6245 801559 (Feuerwehrhaus Adnet) e-mail: adolf.schinnerl@sbg.at
SCHMID, Peter Oberlöschmeister	Gruppenkommandant Leiter des Arbeitskreises Feuerwehrgeschichte im Vorarlberger Landesfeuerwehrverband	A-6820 Frastanz-Motten Äuleweg 29 Tel: 0043 5522 51816 Fax: 0043 5522 51816 Handy:0043 664 2118999 e-mail: schmid.peter@vlbg.at
SPRENGER, Thomas Hauptbrandmeister	Kommandant Sachbearbeiter Feuerwehrgeschichte im Vorarlberger Landesfeuerwehrverband Sammler Feuerwehrhelme	A-6800 Feldkirch Letzebuehelweg 20 Tel: 0043 5522 37557 e-mail: thomas.sprenger@vol.at Landesfeuerwehrverband: A-6800 Feldkirch Florianistraße 1 Tel: 0043 5522 3510 206 Fax: 0043 5522 3510 266 e-mail: thomas.sprenge@lfv.or.fw.at
WEINELT, Mag. Hannes	Leiter des Steirischen Feuerwehrmuseums Groß-St.Florian	A-8051 Graz Weidweg 48 Tel: 0043 3464 8820 Handy: 0043 676 3159838 Steirisches Feuerwehrmuseum: A-8522 Groß-St.Florian Marktstraße 1 Fax: 0043 3464 8836

POLEN

SUDO, Grzegorz Direktor	Direktor des Polnischen Feuerwehrzentralmuseums in Myslowice	PL-33380 Krynica Ul. Pizsudskiego 56 Tel: 0048 18471233 Polnisches Feuerwehrmuseum: PL-41400 Myslowice Ul. Stadionowa 7A Tel: 0048 32 222 3733 48 Fax: 0048 32 316 619 9

Name, Titel, Dienstgrad	Funktionen	Adresse, Telefon
WITECKA, Dr. Helena Oberkustos	Direktor-Stellvertreterin im Polnisches Feuerwehr-Zentralmuseum in Myslowice	PL-41404 Myslowice Ul. Wybickiego 96 Tel: 0048 32 225 2264 Polnisches Feuerwehrmuseum: PL-41400 Myslowice Ul. Stadionowa 7A Tel: 0048 32 222 3733 Fax: 0048 32 316 6199

SCHWEIZ

PFEFFERLI, Willi Kommandant	Ehrenpräsident des Schweizerischen Feuerwehrverbandes CTIF-Generalsekretär a.D.	CH-4500 Solothurn Amselweg 8 Tel: 0041 32 622 3767 e-mail: willi.pfefferli@bluewin.ch

SLOWAKEI

BOHUS, Jozef Inspektor	Leitender Brandschutzbeauftragter a.D. Vorsitzender der Historiker Kommission DPO SR Slowakei Sammler Literatur, Abzeichen etc.	SK-84101 Bratislava Bagarova c. 10 Tel: 00421 764368745

SLOWENIEN

TOMAT, Vili Visoki Gasilski Castnik	Vizepräsident Gasilska Zveza Slovenije	SLO-4000 Kranj Bleiweisova 90 Tel: 00386 4 2011976

TSCHECHIEN

JANEBA Lubomír	Vizepräsident des tschechischen Feuerwehrverbandes	CZ-14800 Praha 4, Augustinova 2082/23 Tel: 0042 06019 92203
PÁTEK Jirí Direktor	Direktor des Feuerwehrbewegungszentrums in Pribyslav	CZ-58222 Pribyslav, Husova 300 Tel: 0042 0451 484239 41 Fax: 0042 0451 484340 Handy: 0042 0607 543672 e-mail: patekj@iol.cz
REPISKÝ, Dr. Mirsolav Präsident	Präsident des föderalen Feuerwehrverbandes der Tschechoslowakei a.D. Gründer des Feuerwehrbewegungszentrums in Pribylsav	CZ-59231 Nové Mesto na Morave, Olesná 26 Tel: 00420 616 616 535
STANEK Jan	Feuerwehrforscher	CZ-41901 Duchcov, Osecká 80
TAUSCH, Dr. Jaromír	Forscher am Feuerwehrmuseum Pribyslav	CZ-58851 Batelov, Trestská 181 Tel: 0042 066731 4142

UNGARN

VARY; Dr. Agnes Oberstleutnant	Direktorin a.D. des Ungarischen Feuerwehrmuseums Brandrätin an der Ungarischen Katastrophenschutzschule	H-1033 Budapest Laktanya u. 33 Tel: 0036 1 436 1503 Fax: 0036 1 436 1505
Major BORBÉLY, Rózsa	Wirtschafts-Leiterin der Katastrophenschutzschule Forscherin der Wechselwirkung Feuerwehr-Wirtschaft	H-1033 Budapest Laktanya u. 33 Tel: 0036 1 436 1527 Fax: 0036 1 436 1505

Entstehung und Entwicklung der FEUERVERSICHERUNGSANSTALTEN und deren Einfluss auf die Entwicklung FREIWILLIGER FEUERWEHREN

R E F E R A T E

anlässlich der 8. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte vom 11. bis 14. Oktober 2000 in Feldkirch, Vorarlberg, Österreich

Feldkirch, im Oktober 2000

Inhaltsverzeichnis

Seite

Adolf Schinnerl:
Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte 3

Gunnar Haurum:
Feuerversicherungsanstalten in Dänemark 15

Horst Lefèvre:
Aus der geschichtlichen Entwicklung der Feuerversicherungs-Anstalten 21

Horst Lathan:
Feuer- und Unfallversicherungen Herzogtum Sachsen-Meiningen, Thüringen – DDR 43

Hans-Joachim Augustin:
Zusammenarbeit staatliche Versicherung DDR und Feuerwehr 67

Dr. Helena Witecka:
Feuerversicherungen in Polen 87

Willi Pfefferli:
Öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Gebäudeversicherungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein; Unterstützung des Feuerwehrwesens im Kanton Solothurn durch die Solothurnische Gebäudeversicherung 103

Dr. Jaromir Tausch:
Feuerversicherungen in Tschechien, Nachruf Dr. Hans Schneider + 129

Jan Stanek:
Die deutschen Feuerversicherungsverbände auf dem böhmischen Gebiet 145

Dr. Agnes Vary:
Enstehung und Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten in Ungarn 149

Adolf Schinnerl:
Feuer-Versicherungen im Land Salzburg 155

Gerhard Hoedl:
Feuerversicherungen in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Brandverhütung 177

Hans Gilbert Müller:
Die Feuerversicherung, eine schwere Geburt, Feuerversicherung: Angst vor einer geheimen Steuer 205

Roman Felsner:
Feuerversicherungen in Kärnten 227

Mag. Hannes Weinelt:
Feuerversicherungen in der Steiermark 247

Peter Schmid:
Feuerversicherungen in Vorarlberg 265

Peter Krajasich:
Der Einfluß der Kaiser-Jubiläums-Stiftung der österrichisch-ungarischen Assekuranz-Institute für die Gründung des „Ungarischen Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds“ 291

Entstehung und Entwicklung der Feuerversicherungs anstalten und deren Einfluss auf die Entwicklung freiwilliger Feuerwehren in Dänemark

Gunnar Haurum

Vom 20. bis zum 23. Oktober 1728 wurde fast die Hälfte der Stadt Kopenhagen durch einen verheerenden Brand zerstört. Kopenhagen war damals eine sehr alte Stadt mit mehrstöckigen Fachwerkshäusern, engen Straßen und mit großen Mengen brennbarer Stoffe in den Höfen gelagert. Die Feuerwehr war nicht besonders effektiv, und am Tage, an welchem das Feuer ausbrach, feierten die Feuerwehrmänner gerade den Begräbnisschmaus für einen Kollegen und waren deshalb nicht ganz nüchtern. Die Wasserversorgung war schlecht. Allerdings gab es im Stadtgraben, nicht weit von der Brandstelle entfernt, unbegrenzte Wassermengen. Der Militärkommandant der Stadt hatte aber, als er von dem Brand hörte, sofort die Stadttoren schließen lassen, damit die Bevölkerung und die Soldaten nicht in Panik flüchten können. Deshalb konnte dieser Wasservorrat nicht verwendet werden. Dazu kam, dass alle drei Tage ein starker Wind aus wechselnden Richtungen wehte. 1.670 Häuser wurden zerstört, neun Personen kamen ums Leben und Tausende wurden obdachlos. Der Brand gab Anlass zu zwei Maßnahmen, und zwar:

Erstens: Für den Wiederaufbau wurden strenge vorbeugende Maßnahmen festgelegt. Fachwerkshäuser durften nicht mehr errichtet werden, nur zwei Stockwerke waren erlaubt, die Minimumbreite der Straßen wurde festgelegt. Kopenhagen war aber damals eine geschlossene Stadt, die sich nicht über die Stadtmauern hinaus ausdehnen durfte. Mit den neuen Vorschriften war es aber nicht möglich, genügend Wohnungen für die Bevölkerung zu schaffen. Die Vorschriften wurden deshalb schon 1731 zurückgezogen und Kopenhagen wurde wieder als eine feuergefährdete Stadt aufgebaut. 1795 brannte Kopenhagen nochmals.

Zweitens: 1728 gab es keine Feuerversicherung in Dänemark. Die Bürger Kopenhagens hatten nicht die Mittel, ihre Häuser neu zu bauen und es dauerte deshalb sehr lange bis die Stadt nach dem Brand von 1728 wieder aufgebaut war. Deshalb hat man 1731 die erste Feuerversicherungsgesellschaft in Dänmark gegründet, die *Kopenhagener Brandversicherungsanstalt,* welche nur in der Gemeinde Kopenhagen tätig sein sollte. 30 Jahre später wurde eine Feuerversicherungsgesellschaft für die Städte ausserhalb Kopenhagens und noch 30 Jahre später eine Versicherungsgesellschaft für das Land errichtet.

Ursprünglich hatten die Feuerversicherungen nichts mit den Feuerwehren zu tun. Erst im Jahr 1870 hat man die Frage gestellt, ob die Versicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerwehren beitragen müssten. Man konnte sich jedoch politisch nicht über eine Gesetzgebung einigen.

Die Auffassung, dass die Versicherungsgsellschaften ein großes Interesse an der Effektivität der Feuerwehren haben, kam später mehr und mehr zum Ausdruck und wurde auch von den Gesellschaften anerkannt. Deshalb wurde 1935 ein Übereinkommen zwischen der Vereinigung der Versicherungsgesellschaften und der Vereinigung der Feuerwehrchefs freiwillig geschlossen, nach dem die Versicherungsgesellschaften gewisse Zuschüsse zu den Feuerwehrkosten geben. Um dieses Übereinkommen zu verstehen, muss die Organisation des dänischen Feuerwehrwesens kurz beschrieben werden.

Die Gemeinden sind für das Feuerwehrwesen verantwortlich. Eine Gemeinde kann ihre Verpflichtung folgenderweise erfüllen:

A. Eigene kommunale Feuerwehr
B. Vertrag mit einer Nachbargemeinde
C. Vertrag mit Falck (Privatfirma)
D. Vertrag mit einer freiwilligen Feuerwehr.

Die kommunalen Feuerwehren sind entweder Berufsfeuerwehren in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern oder Feuerwehren mit teilzeitangestelltem Personal. Diese Feuerwehren funktionieren im Prinzip genau wie freiwillige Feuerwehren, den Feuerwehrmännern wird aber jährlich eine gewisse Summe für die Bereitschaft und für Einsatz, Ausbildung und Übungen pro Stunde bezahlt Die Dienstvorschriften einschließlich der Ausbildungsvorschriften sind für beide Feuerwehrtypen genau dieselben.

Eine Gemeinde kann einen Vertrag mit einer Nachbargemeinde schließen. Das bedeutet, dass die Feuerwehr der Nachbargemeinde die Verantwortung für den Einsatzdienst übernimmt. Hierfür wird pro Jahr eine bestimmte Summe bezahlt. Der Einsatzleiter kommt aber immer von der eigenen Gemeinde.

Genau in derselben Weise kann eine Gemeinde einen Vertrag mit der privaten Firma Falck abschließen. Das heisst, dass Falck das Feuerwehrhaus baut, die Fahrzeuge und Geräte käuft, das Personal anstellt und alle Einsätze durchführt, doch auch hier ist der Einsatzleiter von der entsprechenden Gemeinde angestellt. Falck bekommt jährlich eine im Vertrag festgelegte Summe.

In Dänemark gibt es freiwillige Feuerwehren nur in Nordschleswig. Dieser Teil von Dänemark gehörte von 1864 bis 1920 zum Deutsche Reich. Genau in dieser Zeit wurden überall in Deutschland freiwillige Feuerwehren gegründet und auch in Nordschleswig. 1920 wurden freiwillige Feuerwehren in Dänemark gesetzlich genehmigt, und überall in Nordschleswig bestehen heute genau wie damals freiwillige Feuerwehren, nur die Organisation ist geändert. Ursprünglich waren die freiwilligen Feuerwehren selbst-finanzierend, heute werden die Feuerwachen, die Fahrzeuge und Geräte, Uniformen und Schutzkleidungen von der Gemeinde bezahlt, und zwischen der Gemeinde und der freiwilligen Feuerwehr besteht ein Vertrag, nach dem die Feuerwehr sich verpflichtet, alle Einsätze kostenlos durchzuführen. Dienstvorschriften und Ausbildungsvorchriften sind die gleichen, wie für die übrigen Feuerwehrtypen.

In dem Übereinkommen zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Feuerwehren von 1935 wird festgelegt, dass die Versicherungsgesellschaften einen Zuschuss von 50 % der Kosten bei Materialbeschaffungen leisten. Für Einsätze in Nachbargemeinden gemäß einem Vertrag werden 2/3 aller direkt anfallenden Kosten beim Einsatz von den Versicherungsgesellschaften vergütet. Bei dieser Ordnung musste die Feuerwehr nach jedem Einsatz eine Rechnung, mit Angabe der Zahl von ausgelegten Schläuchen, Pumpenstunden, Mannschaftstunden u.s.w., ausstellen.

Die Versicherungsgesellschaften hatten damals in ihrem jeweiligen geografischen Gebiet eine Monopolstellung. Als Dänemark 1973 an die EG angeschlossen wurde, konnte dieses Monopol nicht aufrecht erhalten werden, und alle Feuerversicherungsanstalten - auch ausländische - konnten frei Versicherungsanstalten errichten. Deshalb hat die Vereinigung er Versicherungsgesellschaften das Übereinkommen von 1935 gekündigt.

Welche Bedeutung haben die Versicherungsanstalten für die Entwicklung der dänischen Feuerwehren gehabt?
In den Jahren von 1935 bis 1942 haben die dänischen Feuerwehren viele Fahrzeuge angekauft, dank des Übereinkommens von 1935. Die Automobilisierung wurde überall durchgeführt und die Feuerwehren, welche schon in den 20'er Jahren Löschfahrzeuge gekauft hatten, konnten ihren Fahrzeugpark modernisieren. Deshalb waren die dänischen Feuerwehren beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sehr gut ausgerüstet. In den Jahren von 1942 bis 1950 war es fast unmöglich, Fahrgestelle für Feuerwehrfahrzeuge aufzutreiben, aber ab 1950 setzten die Beschaffungen wieder ein Die Versicherungsgesellschaften sollten natürlich nur für Fahrzeuge u.a. bezahlen, die notwendig waren, und deshalb haben die Vereinigung der Versicherunggesellschaften und die Vereinigung der Feuerwehrchefs 1950 die ersten dänischen Normen für Feuerwehren ausgearbeitet, in denen die Zahl der erforderlichen Löschfahrzeuge festgelegt wurde. Zuschuss wurde dann nur gemäß dieser Normen gegeben.

Die neuen Fahrzeuge waren alle maßgeschneidert und deshalb auch sehr teuer. 1963 fand die Vereinigung der Feuerwehrchefs, dass eine gewisse Normierung notwendig war und sie hat deshalb einen Vorschlag für Normfahrzeuge ausgearbeitet. Unter den Feuerwehren gab es doch einigen Widerstand gegen eine Normierung, aber als dieVersicherungsgesellschaften mitteilten, dass nur mehr für Normfahrzeuge Zuschüsse geleistet werden, wurde die Normierung sehr schnell angenommen.

In den 1950 und 1960'er Jahren haben die Feuerwehren überall schwere Atemschutzgeräte angeschafft. Auch dazu haben die Versicherungsgesellschaften finanziell beigetragen.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Feuerversicherungsanstalten eine große Bedeutung für die Entwicklung des Feuerwehrwesens in Dänemark gehabt haben.

Dazu muss auch erwähnt werden, dass zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Behörden seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes besteht.

Origin and Development of Fire Insurance Organisations and their Influence on the Development of the Voluntary Fire Service Denmark

Gunnar Haurum

On 20th to 23rd of October 1728 a great part of the city of Copenhagen was destroyed by a destructing fire. At that time Copenhagen was a very old town with multi-storey half-timbered houses, narrow streets and with courts filled up with all kinds of combustible materials. The fire service was not particularily efficient, and on the day where the fire started the firemen were celebrating the funaral feast of a colleague, so they were not very sober. The water supply was bad. Nevertheless, there was plenty of water in the town mout not far away from the site of the fire, but the military town commandant as soon as he heard about the fire ordered the town gateways to be closed in order to prevent the population - and the soldiers - from fleeing in panic. So this water supply could not be used. Furthermore, a heavy wind was blowing from different directions all three days. 1670 houses burned down, 9 persons perished and thousands of people were made homeless.
The fire gave rise to the two following very important measures:

Firstly: For the reconstruction of the town some very strict fire prevention regulations were issued. Half-timbered houses were not allowed anymore and the number of storeys should not exeed two, and a minimum width of the streets was laid down. But, at that time Copenhagen was a closed town which meant that the town was not allowed to expand beyond the old town walls, and with the new regultions it should not be possible to achieve sufficient housing for the population. So, already in 1731 the fire prevention regulations were cancelled and Copenhagen was built up again as a very fire hazardous town. In 1795 Copenhagen burned down again.

Secondly: in 1728 no fire insurance existed in Denmark. The citizens of Copenhagen could not afford to rebuild their houses and it took a long time, before Copenhagen after the fire in 1728 was built up again. Therefore, the first insurance institution in Denmark, *the Copenhagen Fire Insurance Company*, was founded in 1731, 30 years later a fire insurance company for the towns outside Copenhagen, and another 30 years later a company for rural areas were founded.

Originally the insurance companies had nothing to do with the fire service. First in 1870 the question was asked, if the insurance institutions ought to contribute to the costs of the fire brigades, but a legislation on that matter was never agreed on.

The opinion that the insurance institutions had a big interest of the efficiency of the fire service became more and more obvious and was also recognised by the insurance companies. So in 1935 an agreement between the association of insurance companies an the association of fire chiefs was established according to which the insurance companies should render certain subsidies

to the fire service. To understand this agreement it is necessary to have a look at the organisation of the Danish fire service

According to the Fire Service legislation the municipality is responsable for the fire service. The municiplity can meet this responsibility by having

A. *a municipal fire brigade*
B. *a contract with a neighbouring municipality*
C. *a contract with Falck,*
D. *a contract with a voluntary fire brigade.*

The municipal fire brigades are either full-time brigades in towns with more than 100.000 inhabitants or part-time brigades. These brigades operate exactly in the same way as voluntary fire brigades, but the firemen are paid a certain amount per year (preparedness fee) and a certain amount per hour for operational work, exercises and training. The guidelines inclusive the training regulations are the same for the two types of fire service.

A municipality can make a contract with a neighbouring municipality. It means, that the fire brigade in the neighbouring municipality takes over the responsibility for the operational work and is paid a certain amount of money per year. The commanding officer always comes from the municipality, where the operation takes place.

Exactly in the same way a municipality can mak a contract with Falck. It means that Falck buils the fire station buys the appliances and equipment and employs the personnel. Falck carries out all operations, but under the command of a local fire officer. Falck is paid a certain amount of money per year according to the contract.

In Denmark, there are only voluntary fire brigades in Nordschleswig, the part of 3. august 2000enmark, which from 1864 to 1920 belonged to Germany. Duing this peiod voluntry fire brigades were formed everywhere in Germany and also in Nordschleswig. In 1920 voluntary fire brigades were officially approved in Denmark, and to-day voluntary fire brigades exist all over Nordschleswig, just as in 1920, but the organisation has changed slightly Originally the voluntary fire brigades were self-finanzing, but to-day the fire station the appliances. The equipment, the uniforms and the protecting clothings are paid for by the municipality, and between the municipality and the voluntary fire service a contrt exists according to which, the fire brigade is committed to make all operational work without payment. The voluntary fire service is ruled by the s<me guidlines and regulstions as the other services.

According to the agreement of 1935 between the association of insurance companies and the fire service the insurance companies subsidide all purchases of appliances and equipment with 50 % and thcy pay 2/3 of all direct costs for operations carried out according to a contract. In this situation the fire brigade must after each operation make a bill, stating the number of used hoses, the number of pumping hours of manpower hours etc.

Originally, the insurance ompanies had a monopoly, each within their geografical areas, but when Denmark joined the EU in 1973 these monopolies could not be maintained. All insurance companies - also fom other EU-countries, could make insurances in Denmark, so in 1973 the association of fire insurance companies denounced the agreement from 1935.

Which influence have the insurance institutions had on the development of the Danish fire service? During the years 1935 to 1950 the Danish fire brigades purchased very many appliances, thanks to the agreement with the insurance companies. The automobilization was carried out everywhere, and those fire brigade which had already in the 1920'es bought their first water tenders, modernized their fleet So, at the outbreak of the second world war, the Danish fire service was very well prepared. From 1942 until 1950 it was almost impossible to procure a chassis for a fire appliance, but from 1950 the purchase started again. The insurance companies, of course, should only pay for necessary purchases and therefore the insurance companies and the fire chiefs made the first standards for the Danish fire service, determining the required number of appliances according to the population. After that subsidies were only given according to these standards.

All new appliances were tailor-made and consequently very expensive. In 1963 the chief fire officers found that a certain standardazation of appliances was appropriate, and they made a proposal. There were a lot of fire chiefs who were against these standards and they did not follow them, but then the insurance companies decided that compensation should only be given to standard appliances and then the standards were accepted very soon.

In the 1950's and 1960's all fire brigades have purchased heavy breathing apparatus equipment and the insurance companies have also contributed to that.

Totally, it must be stated, that the insurance companies have had an important influence on the development of the Danish fire service.

It should also be mentioned, that for many years a very close connection between the insurance companies and the authorities has existed as far fire as fire prevention matters are concerned.

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten.

Horst Lefèvre
Lambrecht

Am 23. August des Jahres 178 AD stiftete der für den Straßenbau und Marktverkehr in Castra Regina (dem heutigen Regensburg) zuständige römische Beamte einen Altar, auf dem er die Buden der Händler, Schiffer und Kneipenwirte dem besonderen Schutz des Gottes Vulcanus empfahl. Das kann als eine Art der Rückversicherung angesehen werden, bei der durch Op-fergaben eine Feuersnot abgewendet und damit auch indirekt ein persönlicher Nachteil verhindert werden sollte. So man will, kann dies als eine Vorform einer (Brand-)Versicherung angesehen wer-den, bei der aber der angerufene „Versicherer" keine verbindlichen Zusagen abgab.
Erste urkundlich erwähnte Ansätze für eine Brandversicherung auf Gegenseitigkeit in Mitteleuropa sind den „Capitularien" Karls des Großen von 779 und 794 AD zu entnehmen.

Große Brände, die über viele Jahrhunderte hinweg infolge von Kriegsereignissen, der Verwendung von leicht brennbaren Baustoffen, dem leichtfertigen Umgang mit offenen Flammen und aus anderen Gründen zu häufigen und auch wiederholten Vernichtungen ganzer Dörfer und Städte führten, brachten viele Menschen im wahr-sten Sinne des Wortes an den „Bettelstab" oder wie Friedrich von Schiller aus seiner damaligen Vorstellungswelt heraus formulierte, dass der vom Brand Geschlagne „fröhlich dann zum Wanderstabe" greifen musste.

Die Hilfe der Obrigkeiten erschöpfte sich oft darin, dass für die „Abgebrannten" **Bettelbriefe** ausgestellt wurden. Gelegentlich gab es auch vor Ort die Erhebung einer Umlage, auch **„Brandpfennig"** genannt. Bei größeren Schadensumfängen versagten aber solche Hilfsmaßnahmen. Nur selten griff ein Herrscher zur Linderung der größten Not auch mal in seine Privatschatulle.

So machte man sich Gedanken, ob nicht z.B. in den Städten die Gilden, denen zeitweilig auch Aufgaben der Brandbekämpfung zugewiesen wurden, zu Ersatzleistungen in Naturalien oder Geld unter ihren Mitgliedern verpflichtet werden könnten.
Diese Brandschadenhilfe blieb aber nur Nebenzweck im Rahmen der gildenspezifischen genossenschaftlichen Tätigkeiten.

Die ersten **„Brandgilden"**, bei denen die gegenseitige Brandschadenhilfe als alleinige oder doch hauptsächliche Betätigung der Genossenschaften statutenmäßig fest- geschrieben wurde, sind ab 1537 (in Schleswig-Holstein) nachweisbar. Um 1591 gab es vor allem auf dem Land schon eine größere Anzahl von Brandgilden.
Wie eine Hilfe durch die Gildenbrüder aussah, wird 1673 wie folgt beschrieben:

An Gelde 10 Reichsthaler, zween Himpten Roggen, 60 Roggen Schöfe oder anstatt zween Reichsthaler, 1 Schinken, 20 Pfund Speck, 1 Fuder Holtz auf 3 Meil weges mit 6 Pferden, ahne einige Ohnkosten zu führen. Außerdem 100 Schaaf (Bündel) Stroh, 1 Scheffel guten Saat Rogken, 1 Scheffel Saat Habern, 1 Hausbacken Brodt, 1 guten Topf Hanf und Flachs und jeder schicke zur Reinemachung der abgebrann-ten Stelle 1 Knecht.
Wer aus der Gilde austreten wollte, musste eine Tonne Hamburger Bier hinterlegen.
Nach einem Schaden konnte man 10 Jahre lang nicht austreten „bey Strafe zehen Tonne Hamburger Bier." (1)

Graf Anton Günther von Oldenburg ließ 1609 ein Gutachten über die Einrichtung einer Feuerversicherungsanstalt fertigen, mit dem Ziel, allen Bürgern seines Landes die Möglichkeit zu geben, sich gegen Brandschäden zu versichern.

Es entwickelten sich zwei Formen der Brandversicherung: die **Versicherung auf Gegenseitigkeit** als die in Deutschland bevorzugte Versicherungsart und die **Er-werbsversicherung**, die mehr den romanischen Bräuchen entsprach und von England aus entscheidend fortgebildet wurde.
Heute wird zwischen **öffentlich-rechtlichen** und **privatrechtlichen** Unternehmens-formen unterschieden. Es sind Anstalten mit Bannrechten - verbunden mit oder ohne Beitrittspflicht - und Privatfeuerversicherungen, die untereinander im Wettbewerb stehen, bekannt. Monopolstellungen, die sich in bestimmten Versicherungssparten bildeten, entsprachen aber nicht der heutigen europäischen Rechtsauffassung und mussten in den letzten Jahren entsprechend korrigiert werden.

Als versicherte Sachen kommen alle einer Brandgefahr unterliegenden Güter in Be-tracht, so Gebäude, bewegliche Sachen und Einrichtungsgegenstände, Ernte-erzeugnisse, Vieh, Wälder, Waren, Produkte aller Art, Maschinen, Anlagen, Trans-portmittel usw. usw.
Es gibt Unternehmen, die ausschließlich oder vorwiegend auf die eine oder andere Sachart (z.B. auf Gebäude, Industriebetriebe, landwirtschaftliche Anwesen, Privat-haushalte, Transportmittel u.ä.) spezialisiert sind.

Die Hamburger Feuerkasse.

Bei der Vielzahl der deutschen Feuer- oder Brandversicherungsanstalten, wie es sachlich richtiger heißen müsste, ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, auf die Entwicklung aller Anstalten gleichermaßen einzugehen.

So soll hier beispielhaft nur auf die älteste öffentlich-rechtliche Feuerversicherungs-anstalt, nämlich die seit 324 Jahren bestehende Hamburger Feuerkasse näher ein-gegangen werden, deren Geschichte zudem gut recherchiert wurde. (2)

Hamburg auch deswegen, weil diese Stadt mit ihrem bedeutenden Hafen- und Lagerhausbetrieb stets ein Gefährdungspotential aufwies, das andere Städte in diesem Umfang nicht kannten, als Stadtrepublik keine großflächig verteilten politisch und ökonomisch voneinander abweichenden Umstände zu berücksichtigen hatte und letztlich die Erfahrungen aus einer größeren Zahl von schweren Bränden das Problembewusstsein der Besitzbürgerschaft wohl schärften.

In Hamburg wurde am 3.12.1591 der erste **Feuerkontrakt** geschlossen. Solche Kon-trakte, auch Feuerordnungen genannt, waren schriftliche Vereinbarungen von je-weils etwa 100 Hauseigentümern, wobei sich diese „Consorten" verpflichteten, dem-jenigen von ihnen, der an seiner „Erbe" (Hausgrundstück) einen Brandschaden er-leide, einen bestimmten Betrag zu zahlen.

(1) Archiv des Heiligen-Geist-Hospitals und des St. Marien - Magdalenenklosters VII - M 1 im Stadtarchiv Hamburg
(2) Franz Büchner: Die Entstehung der Hamburger Feuerkasse und ihre Entwicklung bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus: 300 Jahre Hamburger Feuerkasse, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlruhe 1976

Bei einem Totalabbrand waren dies 10 Reichstaler, bei Teilschäden, deren Höhe geschätzt werden mussten, entsprechend weniger. Neben dem Hauseigentümer waren auch die Realgläubiger entschädi-gungsberechtigt, da eine große Anzahl von Gebäuden mit Renten und anderen Verbindlichkeiten belastet waren.
Die abgeschlossenen Kontrakte waren **unkündbar** und auch für zukünftige Eigentü-mer oder Erben des betreffenden Grundstücks verbindlich.

Da sich in der einleitenden Begründung zum Feuerkontrakt von 1591 der Hinweis findet, dass dergleichen Verträge auch an anderen Orten unter vornehmen Leuten
gebräuchlich sind, muss angenommen werden, dass die Hamburger Feuerkontrakte
auf ein schon bewährtes System zurückgriffen.
1676, dem Gründungsjahr der Hamburger Feuerkasse, gab es in verschiedenen Ge-genden schon örtliche Brandversicherungsgenossenschaften, Einzelversicherer in der Seeassekuranz sowie Waisen- und Begräbniskassen.

Als es im April und August 1676 in Hamburg erneut zu ausgedehnten „Feuersbrünsten" kam, fasste der Rat der Stadt am 21.9.1676 den Beschluss, eine aus den Ober-alten und den Cämmerei-Deputierten bestehende Kommission zu bilden, die den Auftrag bekam, eine „**General-Feuer-Cassa-Ordnung**" auszuarbeiten, da die „alte und hiebevor gemachte Feuer-Ordnung nicht wohl eingerichtet" sei „und viele Bür-ger wider billige portion hart gedrücket werden."
Diese Feuer-Ordnung wurde von der Bürgerschaft gebilligt, nachdem man noch einen **Selbstbehalt** von 25 % und eine **Wiederaufbaupflicht** in ihr verankerte. Durch diese Feuer-Ordnung wurden eine Anzahl bestehender kleiner Versiche- rungsvereinigungen mit etwa 46 Feuerkontrakten in der damaligen Hamburger In-nenstadt, die z.T. bis 1591 zurückreichten, zu einer leistungsfähigen Gesellschaft
zusammen geschlossen. Die Verwaltung der Gesellschaft lag in den Händen der Stadtrepublik.

Sie wurde durch 2 Ratsherren, 14 Bürgern und 1 Schreiber vorgenommen, alle für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Bürgeranteil sollte sich aus 2 „Oberalten", 2 „Kämmereibürgern" und 10 „feinen ehrlichen Bürgern" zusammensetzen. (3)
Gegen ein Weiterbestehen von Feuerkontrakten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bestanden aber keine obrigkeitlichen Bedenken.

Den öffentlich-rechtlichen Status behielt die Hamburger Feuerkasse mit Ausnahme der Zeit zwischen 1810 und 1814, als Hamburg dem französischen Kaiserreich ein- verleibt wurde. Während dieses Zeitraums erhielt die Kasse einen privaten Charak- ter, allerdings ab 1811 mit dem „Maire", dem hamburger Bürgermeister, als Vorsit- zenden.
Nach dem heute geltenden Recht ist sie eine „selbständige Körperschaft des öffent-lichen Rechts" unter staatlicher Aufsicht. Das oberste Organ der Feuerkasse, die „Feuerkassendeputation", wurde 1929 in „**Verwaltungsrat**" umbenannt. Diesem ge-hören heute 2 Senatoren (Minister des Stadtstaates), 8 gewählte Bürger aus dem
Kreis der Versicherten und 5 Vertreter aus der Gruppe der Beschäftigten der Kasse an.

Aus der Arbeit der Hamburger Feuerkasse.

Nach der bisherigen und 1676 aufgehobenen Verfahrensart der Absicherung mit den Feuerkontrakten war für jedes abgebrannte Brauerbe oder Wohnerbe die Entschädigungssumme gleich hoch. Höhere Werte konnten nur durch den Abschluss mehrerer Kontrakte versichert werden.
Bei der neugeschaffenen Hamburger Feuerkasse wurde jedes zu versichernde Objekt nach seinem Wert eingeschätzt und dann auf eine bestimmte Summe eingetragen. Dabei zog man einen Selbstbehalt von 25 % von der Schätzsumme ab. Als Begründung dafür gab man an, nur so könne das Interesse der Versicherten an einer Brandverhütung aufrecht erhalten bleiben. Der eingetragene Wert durfte zudem die Summe von 15 000 Mark nicht übersteigen. Die Schätzungen gingen dabei vom **Verkehrswert** und nicht vom Bauwert eines Gebäudes aus.
Die Brandschadenschätzung nahmen die Deputierten der Feuerkasse unter hinzuziehung vereidigter Zimmerer und Maurer vor. Ausbezahlte Entschädigungen durften nur zur **Wiederherstellung** verwendet werden.
Die Versicherungsbeiträge richteten sich nach der eingetragenen Summe. Zusätzlich konnte auch eine **Umlage** erhoben werden, wenn das (kurioserweise auf dem
Rathaus aufbewahrte) Geld nicht ausreichen sollte, um den Schaden zu decken.

Die Feuerkassenordnung von 1676 enthielt auch Bestimmungen über **Schadenersatzleistungen an Personen, die zum Feuerlöschen beordert wurden und dabei zu Schaden kamen.**

Bereits wenige Jahre nach ihrer Gründung hatte die Hamburger Feuerkasse eine
schwere Belastungsprobe zu bestehen.

(3) Siehe Anhang 1

1684 zerstörte in Hamburg ein Großbrand mehr als 200 Häuser. Die von den Versicherten zu tragenden Umlagen wurden so hoch, dass einige von ihnen durch diese
Nachforderungen an den Rand des Ruins gerieten und die besondere Erlaubnis erhielten (nach Zahlung ihrer Verbindlichkeiten) aus der Feuerkasse auszutreten.

War bisher unter den Gildebrüdern die nachbarliche Verbundenheit Grundlage der Brandversicherungsgenossenschaften, so spielten solche persönlichen oder beruflichen Bindungen bei der neuen Feuerkasse keine große Rolle mehr. An ihre Stelle rückte vielmehr „die Kalkulation des rechnenden Hanseaten".
Die Obrigkeiten erkannten nach und nach hier und an anderen Orten die Bedeutung einer Feuerversicherung für eine sich immer mehr auf Städte konzentrierende Ge- sellschaft. Das Handels- und Brauereizentrum Hamburg hatte zu dieser Zeit schon etwa 60 000 Einwohner.

1697 wies der Gelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz in einer Schrift über die „ Errichtung von Versicherungsanstalten gegen alle Zufälle des Lebens oder wenigstens gegen Wasser- und Feuerschäden" auf das „schöne Exempel" der „Feuer-Compag-nie zu Hamburg" hin.

Dem hamburger Beispiel folgten noch im 17. Jahrhundert andere Brandversicherungen, wie in Anhang 2 nachzulesen ist. Mit den staatlichen und ständischen Anstalten (letztere z.B. in Hannover und als solche der „Ritterschaft der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) wurde eine breite Basis geschaffen, die auch der Entwicklung privater Versicherungsgesellschaften hilfreich war.
Als **erste private** Feuerversicherungsgesellschaft eröffnete am 1.1.1765 in Hamburg die „Assecuranz-Compagnie für See-Risiko und Feuers-Gefahr" ihren Geschäftsbe-trieb.
Eine 1795 gegründete „Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung ge-gen Feuersgefahr", die auf Gegenseitigkeit arbeitete, wurde wegen einer zu gerin-gen Kapitaldecke ein Opfer des als „Großen Brand von Hamburg von 1842" in die Geschichte eingegangenen Großschadensereignisses.

Am 28.9.1753 wurden bei der Hamburger Feuerkasse die Bestimmungen über eine Höchstversicherungssumme fallen gelassen. Man sah ein, dass die Eigentümer bei der Beleihung, dem Verkauf oder dem Behalt von Häusern so einen größeren Nutzen ziehen konnten. Wollte jemand sein Haus aber höher als mit 20 000 Mark versichern, musste er eine Wertschätzung beantragen. Selbstverständlich wurden die Prämien dem Risiko angepasst.

Rat und Bürgerschaft erließen am 27.11.1817 eine „Neu revidierte Hamburger General-Feuer-Casse-Ordnung". Die wichtigste Verbesserung bestand im Wegfall der 25 %igen Selbstbeteiligung am eingetretenen Schaden. Jetzt konnten die Häuser zu ihrem **vollen Wert** versichert werden. Den Nachteil eines nachlassenden Interesses
an einer Brandverhütung hofften die Versicherer auf andere Weise ausgleichen zu können.
Die Neuordnung der Versicherungsbedingungen von 1817 bestimmte: alle innerhalb der Ringmauern der Stadt gelegenen Gebäude **müssen** fortan bei der General-Feuer-Casse versichert werden. Bisher war der Beitritt freigestellt und nur der Austritt untersagt. Die Neuregelung wurde als Notwendig angesehen um zu verhindern, dass sich in dem äußerst dicht bebauten und in dem mit überwiegend aus leicht brennbaren Baustoffen errichteten Häusern besetzten Stadtkern brandgefährliche und versicherungstechnische Schwachstellen bilden konnten. Da dieser Zwangsbei- tritt dem Allgemeinwohl diene, sei die Maßnahme mit den Freiheitsrechten der hanseatischen Bürger und Hausbesitzer vereinbar, so lautete die Begründung.

Das Gesetz von 1817 enthielt außer der Neuregelung des Feuerkassenrechts auch eine **Neuordnung des Feuerlöschwesens**, in dem die Fürsorge für die Löschanstalten der Feuerkassendeputation übertragen wurde. Diese „Fürsorge" wurde von den Löschanstalten aber als Einmischung angesehen und führte vor allem nach dem großen Brand von Hamburg von 1842 zu erbitterten Auseinandersetzungen und **Kompetenzstreitigkeiten**.

So entschloss man sich 1862 ein neues Organisationsmodell zu erarbeiten, das am
2.3.1868 in Kraft trat und die Verwaltung des Feuerlöschwesens einer neuen Behörde, der **„Deputation für das Feuerlöschwesen"** übertrug.
Die rasante Entwicklung der Stadt machte es erforderlich, dass 1872 in Hamburg eine Berufsfeuerwehr eingerichtet werden musste.
Der Leiter der Hamburger Feuerkasse hat als Mitglied des Verwaltungsausschusses
beim Feuerwehramt der Stadt Hamburg auch heute noch Einfluss auf die Entwicklung des Löschwesens.
1833 wurde die Versicherung nach Taxierung aufgegeben und die Versicherung zum **Neubauwert** eingeführt. Diese Änderung erfolgte aufgrund des Umstandes, dass es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen starken Verfall der Baustoffpreise gab.
Der Große Brand von Hamburg 1842

Das Großschadensereignis von 1684 geriet so langsam in Vergessenheit und man verbreitete sich auch in der Öffentlichkeit darüber, dass „die Möglichkeit eines solchen Brandes wie damals zu den Dingen gehört, welche man mit Ernst nicht mehr besorgen darf." Doch man irrte sich.
Am 5.5.1842 entstand in einem Tabakspeicher an der Deichstraße ein Brand, der durch anstehende Winde begünstigt, 2/3 des Baubestands des damaligen Stadt-kerns erfasste und vernichtete.
Trotz des Einsatzes von etwa 1000 Helfern und 80 Feuerspritzen aus Hamburg, Lüneburg, Kiel und den Orten des Umlandes, einer ausreichenden Löschwassermenge und von Militär für die Sprengung von Brandschneisen, gelang es nicht das
Feuer zu löschen. Erst am 8.5. konnte man melden: Feuer aus. Der Brand erlosch zu dieser Zeit mangels Nahrung und sich drehendem Wind weitgehend von selbst.

Die **Bilanz dieses Brandes**: 57 Todesopfer, 75 Schwerverletzte. Es verbrannten 4 219 Wohn- und Geschäftshäuser und neben vielen untergeordneten Gebäuden
fielen auch 102 Speicher und Lagerhäuser mit wertvollem Inhalt den Flammen zum Opfer. 19 995 Hamburger wurden obdachlos. (4) In anderen Quellen werden nur
1 100 Wohngebäude (ohne den Zusatz „Geschäftshäuser") genannt. (5)
Der Brandschaden belief sich auf etwa 100 Millionen Mark, für die damalige Zeit eine ungeheure Summe. Den größeren Teil davon hatten mehrere Versicherungen
für Warenlager und bewegliche Güter zu tragen.

Auf die General-Feuer-Kasse als Gebäudebrandversicherer kamen Forderungen in Höhe von 37,9 Millionen Mark zu. Eine solche Summe konnte weder aufgebracht noch durch Umlagen erhoben werden. So beschlossen der Rat und die Bürgerschaft
eine Staatsanleihe über 48 Millionen Mark aufzulegen, deren Tilgung und Verzinsung teils durch die Feuerkassenmitglieder, teils aus Steuermitteln erfolgen sollte.
Zu diesem Zweck wurde ab 1844 von den Grundstückseigentümern, die zur Zeit des Brandes versichert gewesen waren, eine **besondere Umlage** von 4 **‰** und von Staatsgrundstücken und „milden Stiftungen", die keine Grundsteuern zahlten, eine solche von 1 **‰** erhoben. Außerdem wurde das gesamte Grundsteueraufkommen
der Stadt heran gezogen. Die Umlagen wurden zwar gelegentlich gesenkt, aber erst nach 26 Jahren fallen gelassen.
Aus den Staaten des Deutschen Bundes und aus dem Ausland gingen etwa 7 Millionen Mark an **Spenden** ein. Aus diesen wurden die Brandgeschädigten, die nicht feuerversichert waren, entschädigt. Die **Entschädigungsquote** betrug hierbei im Mittel 30 %. Die Versicherten konnte in den meisten Fällen zu 100 % entschädigt werden.
Der Wiederaufbau erfolgte unter besserer Beachtung der seit 1830 entwickelten feuerpolizeilichen Bauvorschriften, was auch den Versicherungen zu gute kam.

Der Brand zeigte, wie wichtig für die Versicherungen eine **Rückversicherung** zur Verteilung des Risikos ist. Als erste deutsche Rückversicherung gilt die „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft". Ihr folgten 1863 die „Schweizer Rück" und 1880 die „Münchener Rück".

1923 führte man die Wertschätzung nach Preisen von 1914 als stabile Grundlage ein. Mit einem sich ändernden **Bewertungsfaktor** konnten alle Veränderungen auf- gefangen und auch neue Bauweisen und Baustoffe berücksichtigt werden.

(4) Bernd Wucke: Gebrochen ist des Feuers Macht, EFB-Verlagsgesellschaft Erlensee, 1995
(5) Ohlmeier/Spohnholtz: Die wirtschaftliche Entwicklung der Hamburger Feuerkasse (sonst wie (2))

Die schwerste Belastung für die Feuerkasse trat im Dezember 1813 unter der französischen Besatzung ein. General Vandamme ließ alle vor den Wällen gelegenen Dörfer und Gehöfte abbrennen oder abbrechen. Für die Kasse ein Verlust von über
5 Millionen Mark.
Da die Feuerkasse nur für „entstandene Feuer" zu haften hatte, die Gebäude aber auf Befehl der Besatzungsmacht angezündet wurden, es sich also um gelegte und nicht entstandene Feuer handelte, wurde die Feuerkasse in einem Verfahren von ihrer Haftung dafür freigesprochen.
Erst als Hamburg mit Hilfe der Großmächte eine Kriegsentschädigung erstreiten konnte, erhielten die geschädigten Grundeigentümer daraus einen 30%igen Ersatz ihrer Schäden.

Die Fürsorge für die bei Bränden verletzten oder tödlich verunglückten Personen
versuchte man gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu vereinheitlichen und zu bündeln. Nachstehender Zeitungsausschnitt berichtet von den Aktivitäten der Merseburger **Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte.**

Merſeburger Unterſtützungskaſſe für im Feuerlöſchdienſt Verunglückte.

Mitglieder der Kaſſe ſind: 1. die Land-Feuer-Sozietät des (preuß.) Herzogthums Sachſen, 2. die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät preußiſchen Antheils nebſt Schwarzburg-Rudolſtadt, 3. Herzogthum Gotha, 4. Herzogthum Coburg, 5. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachſen, 6. Reuß ä. L., 7. ritterſchaftliche Feuer-Sozietät des Fürſtenthums Halberſtadt, 8 Schwarzburg-Sondershauſen, 9. Waldeck-Pyrmont, 10. Reuß j. L., 11. Heiſſiſche Brandverſicherungs-Anſtalt zu Caſſel, 12. Sachſen-Altenburg.

Im Jahre 1899 betrugen die Einnahmen 12612.63 ℳ und zwar Beiträge der Mitglieder 12000.— ℳ und Zinſen 612.63 ℳ. Die Ausgaben betrugen 13346.08 ℳ und zwar Unterſtützungen 12691.45 ℳ, Unkoſten 654.63 ℳ, ſo daß eine Mehrausgabe von 733.45 ℳ verbleibt. Vermögen bei Jahresſchluß 13538.29 ℳ.

Unterſtützungen wurden gezahlt:

a) für Unfälle aus früheren Jahren an Hinterbliebene Verunglückter in 19 Fällen 2533 55 ℳ, an Verunglückte ſelbſt in 18 Fällen für 89 Wochen 3 Tage vollſtändiger und 594 Wochen 4 Tage theilweiſer Erwerbsunfähigkeit 3781.05 ℳ.

b) für Unfälle aus 1899 an 102 Verheirathete und 16 Unverheirathete für 422 Wochen 4 Tage vollſtändiger und 244 Wochen 1 Tag theilweiſer Erwerbsunfähigkeit 6376,85 ℳ.

Von den 118 Unfällen des Jahres 1899 kamen bei Bränden 96, bei Uebungen 22 vor. Von den 118 verletzten Perſonen gehörten 5 Verheirathete und 2 Unverheirathete einer Feuerwehr nicht an.

Die **Reichsversicherungsordnung** (RVO) vom 19.7.1911 mit ihren zahlreichen Änderungen und Ergänzungen regelte erstmals umfassend die öffentlich-rechtliche Invaliden-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung (§§ 537 ff).
Durch die hier einbezogene **Unfallversicherung** wurden auch alle bei Bränden u.a. Schadensereignissen verunglückten Personen unabhängig von ihrem Wohnort oder davon, ob und wo sie noch privat eine Unfall- oder Lebensversicherung hatten, gegen die materiellen Unfallfolgen abgesichert.
Für Hamburg z.B. wird die Feuerwehr-Unfallkasse durch die Hamburger Feuerkasse mit verwaltet.
Das Gesetz vom 18.7.1923 schaffte die 10%ige Mitversicherung für mittelbare Schäden ab und erweiterte die Haftung auch auf evtl. Preissteigerungen bis zum Tag der Wiederherstellung des abgebrannten Objektes sowie auf die Räumungs- und Ent-sorgungskosten. Auch **auflagenmäßige Mehraufwendungen** (z.B. durch die feuer-
polizeiliche Anordnung, anstelle einer Fachwerkwand eine Brandwand zu errichten oder ein früheres Strohdach jetzt als Hartdach auszuführen) wurden nun berücksich-tigt. Als Begründung führte man an, dass „öffentlich-rechtliche Versicherungen histo-risch bedingt besonders **eng mit feuerpolizeilichen Aufgaben verbunden** sind."
Wohnhäuser, Gewerbe- oder Industriebetriebe behandelte man in der Schadensre-gulierung nun weitgehend gleich.
Ab 1.1.1930 wurde eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Sturmschäden angeboten, die man 1935 auch auf Hagel- und Hausbockschäden ausdehnte.

Auf die Auswirkungen und Veränderungen im Bereich der Hamburger Feuerkasse durch die Inflation, den 2. Weltkrieg und die Nachkriegsentwicklung kann im Rah-men dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die öffentlich-rechtlichen Pflicht- versicherungen „sich sowohl nach Struktur und Aufgabenbewältigung von den pri- vatwirtschaftlichen Unternehmen unterscheiden und sich als dem Gemeinwohl in besonderer Weise dienende Verwaltungen bewährt haben, zumal sich bei ihnen das Versicherungselement mit dem Gedanken der sozialen Fürsorge vermischt. (6)

Trotz den von den Obrigkeiten erkannten Vorzügen (der Verringerung eines eigenen Aufwandes im Schadensfall, Vermeidung der Abwanderung von Bürgern und schnel- le Behebung der Schäden) entwickelte sich nur langsam ein flächendeckendes Sys- tem von Feuerversicherungen.
In Bayern versuchten deswegen auch beherzte Prediger, wie Franz Xaver Nerbst in Altötting, mit allerhöchster gnädiger Erlaubnis von der Kanzel herunter **„Brandpre- digten“** über die Nützlichkeit einer Brandversicherungsanstalt zu halten, wobei nicht vergessen wurde, die Folgen von Bränden den Zuhörern auf das gräulichste zu schildern (7)

Die Feuerkasse und das Feuerlöschwesen.

Ab ihrer Gründung hatte die Feuerkasse auch andere öffentliche Aufgaben zu über-nehmen. So wurden von ihr ab 1676 die **Löschkosten** übernommen, da eine gute und schnelle Brandbekämpfung die Versicherungsleistungen mindert, die sich ja letztlich auch auf zu zahlende Prämien auswirken, somit auch den Prämienzahlern zu gute kommen.
Erst nach dem Brand von 1684 übernahm die Stadt bis auf einige Zuschüsse von Seiten der Versicherungen die Löschkosten.
Aus ähnlichen Gründen wurden auch bis zur vorgenannten Neuregelung die **Arzt-, Heil- und Begräbniskosten** für bei Brandeinsätzen verunglückte Helfer übernom-men.
1897 wird die Unterstützung für einen verheirateten „Feuerwehrmann“ mit 2,1o Mark täglich, für einen Unverheirateten mit 1,4o Mark angegeben. (8)

Als der erste Spritzenmeister der Stadt eingestellt wurde, übernahm die Feuerkasse die Hälfte seines Gehaltes und der Kosten der von ihm selbst konstruierten Feuer-spritze.

Nach der „Neu revidierten Feuerordnung“ von 1685 hatte die Feuerkasse die Kosten für Schäden an den „Bürger-Compagnie-Sprützen“ und die Löhnung der Mannschaften (wozu auch die freiwilligen Helfer bei einer Brandbekämpfung zählten) zu übernehmen.
Nach „Der Stadt Hamburg Anno 1697 neu revidierte Feuerordnung“ gab es Feuerspritzen bei der **„Artiglerie“** (nach dem kanonenähnlichen System des künstlichen Wasserwurfs der Spritzen bezeichnet, hier für die städtischen Spritzen verwendet), bei der Feuerkasse und bei den Hauptkirchen der Stadt.
Die „Artiglerie“ verfügte zu dieser Zeit über 6 Schlangenspritzen, die Feuerkasse über 7 teils Schlangen- teils andere Spritzen und die 5 Hauptkirchen über je eine Spritze. Für alle Spritzen, die auch allgemein als städtische Spritzen bezeichnet wurden, hatte die Feuerkasse die Kosten von Schäden zu übernehmen.

(6) BVerfG 14. I 1976, VerR Seite 354 ff
(7) Das Feuer hat 2 Gesichter, Festgabe zum hundertjährigen Bestehen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt, München, 1961, Anhang 3
(8) Der Norddeutsche Feuerwehrmann, XV. 12. 1897
1728 gab cs bereits 25 Stadtspritzen und 2 Schiffsspritzen, 1750 hatten die „Feuerkassenherren“ 9 Landspritzen und 6 Schiffsspritzen in ihrer Betreuung.
1868 verfügte die General-Feuer-Casse über 68 Feuerlöschmaschinen, ausgerüstet mit den erforderlichen Leder- und Leinen-Schläuchen, verteilt auf 32 Spritzenhäu-sern.

Neben den üblichen Geräten wie Leitern, Löscheimern und technischem Gerät und Ausstattungen der Spritzenhäuser und Werkstätten war ein Bestand an Kleidung und persönlicher Ausrüstung für „Commandeure, Rohrführer, Retter, Thurmleute und Spritzenmänner“ zu betreuen. Er umfasste 966 Helme, 103 Segeltuchkittel. 99 Segeltuchhosen, 1 988 Leinenkittel, 110 Steigergurte, 64 Rettungsleinen, 52 Beile, 64 Äxte, 64 Rettungsleinen, 136 Laternen mit Glasscheiben und 91 Laternen mit Hornscheiben.

Ab 11.6.1747 wurden **ständige Brandwachen** eingerichtet, 6 Monate lang auf Kos-ten der Versicherung, dann der Cammerey. Für deren Finanzierung erhöhte man 1777 den Feuerkassenbeitrag um 1/4 % . Die Mehreinnahmen waren an die Cammerey abzuliefern.
Die ständigen Brandwachen wurden durch die Mannschaften der „Artiglerie“ und der Feuerkasse gestellt. Letztere hatte um 1757 für jede Nacht 18 Patrouillen zu stellen, wobei jeder Brandwächter 20 Straßen zu begehen hatte. Im Winter war darauf zu achten, dass die Löschwasservorräte bzw. -Entnahmestellen nicht einfroren. Gegebenenfalls mussten Löcher in das Eis der Alster geschlagen werden. Jeder Brandwächter wurde mit 8 Schillingen je Nacht entlohnt (= 64 Pfennigen).
1811 ordneten die (bis 1814) regierenden französischen Behörden den Wegfall der Nachtwachen an, die immerhin 10 000 Mark jährlich kosteten. Der wegen der Nachtwachen erhöhte Feuerkassenbeitrag wurde aber weiter eingezogen. Nach der Befreiung Hamburgs stellte man den alten Zustand wieder her. Der Schock des „Großen Brandes von Hamburg“ bewirkte aber, dass ab 1842 zusätzlich sogar **Tagwachen** eingerichtet wurden, die nochmals 4 000 Mark jährlich kosteten.

Wie schon weiter oben angedeutet, war das Miteinander von „Artiglerie“ - und Feuerkassenmannschaften alles andere als reibungslos. In einer Ratsvorlage vom 27.11.1817 wird erneut der **„Kompetenzstreit** auf der Brandstelle vor den Augen vielerBürger“ angeprangert. Die von der „Artiglerie“ würden nicht auf den Spritzenmeister der Feuerkasse hören und umgekehrt.

Um die Brandbekämpfung „schneller“ zu machen, lobte man ab Mitte des 18.Jahr-hunderts Prämien für die zuerst an der Brandstelle eintreffenden Spritzen aus. Für die Versicherung wurde dies nachgerade ein Ärgernis, eilten doch schon bei Feuern geringer Bedeutung Spritzen selbst aus entferntesten Orten an die Brandstelle.
Wichtig war, sich dort registrieren zu lassen um - wenn schon nicht eine Schnelligkeitsprämie zu ergattern - so doch den Kostenersatz für die Helfer zu kassieren. Die Feuerkasse wurde wiederholt aufgefordert, bei Wahrung der Sicherheit hier Abhilfe zu schaffen. Man hielt sich aber weitgehend an die Parole: lieber zehnmal umsonst ausrücken, als einmal zu spät.

Für die Feuerkassen war es wichtig, **Einfluss auf die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren** zu bekommen und zu behalten. Die Schlagkraft einer Feuerwehr war letztlich ein wesentlicher Faktor, der sich auf einen Brandum- fang und die Höhe der Brandschäden auswirkte. Eine **finanzielle Unterstützung** der Feuerwehren bzw. der Träger des Brandschutzes **bei der Beschaffung** von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie bei der Erbauung von Feuerwehrgerätehäusern, der Anlage von Löschteichen und Löscheinrichtungen, der Ausstattung mit Geräten der Kommunikation usw. entsprang also nicht der reinen Selbstlosigkeit sondern machte sich für die Versicherer und letztlich auch für die Prämienzahler bezahlt.
Diese löbliche Einstellung der öffentlich-rechtlichen Versicherer wurde von den privaten Feuerversicherungen um die Jahrhundertwende nicht immer geteilt.

Wiederholt wandten sich die öffentlich-rechtlichen Versicherer und Feuerwehrverbände deshalb an den Staat mit der Bitte, auch die privaten Feuerversicherer zu den Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen, doch dieser tat sich schwer, in „private Angelegenheiten“ regelnd einzugreifen.

Daß die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten die Gemeinden bei der Aufbringung der erforderlichen sachlichen Kosten für das Löschwesen und speciell für die Feuerwehren in ganz erheblichem Umfange bereits seit Jahren unterstützen, ist eine bekannte Thatsache (in den Jahren 1887/91 verausgabten diese Anstalten in Preußen 5531393 ℳ, wie die auf Seite 47 des obengenannten Druckberichtes wiedergegebene Statistik ergiebt), aber ebenso bekannt ist es, daß die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Königreich Preußen, welche zum Theil sehr gute Abschlüsse erzielen, dazu nur geringfügige Beiträge leisten. Es hat diese Thatsache namentlich in unsern Kreisen sowie in unserer Fachpresse schon vielfach zu oft sehr erregten und lebhaften Debatten und Besprechungen geführt, welche dringend eine Abhülfe verlangen. Wir können den Nachweis erbringen, daß dieses Thema fast auf allen Feuerwehr-Provinzial-Versammlungen eine ständige Rubrik bildet. So ist erst vor ganz kurzer Zeit der Provinzial-Verband der freiwilligen Feuerwehren von Schlesien mit demselben Wunsche an uns herangetreten, um endlich auf dem Wege des Gesetzes oder einer allgemeinen Verordnung die Privat-Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen. Wir können uns der Dringlichkeit dieses Wunsches nicht entziehen und halten denselben für durchaus begründet.

Im Anschluß an die Ew. Excellenz bereits vorliegende Petition der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in Preußen sprechen wir daher die Bitte aus:

Ew. Excellenz wolle die Heranziehung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Preußen zu den Kosten des Feuerlöschwesens entweder im Wege des Gesetzes oder auf sonst geeignet erscheinende Weise veranlassen.

Der Ausschuß
des Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Bei der Durchführung dieses Antrages, sei es durch Gesetz, durch Verordnung oder Vereinbarung, würden die benöthigten Mittel zur genügenden Unterstützung im Dienste verunglückter oder erkrankter Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene, zur Anstellung von Feuerwehrbeamten, Beihilfen an Gemeinden zu den erforderlichen sachlichen Kosten für die freiwilligen Feuerwehren und zur Errichtung und Erhaltung eines Landes-Feuerwehr-Bureaus geschaffen werden.

Herr Reichstagsabgeordneter Franken unterstützt den Antrag und hebt namentlich die Nothwendigkeit höherer Renten für die Hinterbliebenen verunglückter Feuerwehrleute hervor. Für alle Mitglieder von Berufsgenossenschaften sei durch Gesetz bereits gesorgt, jetzt solle sogar eine Berufsgenossenschaft für Gefangene gebildet werden. An eine weit höhere Verpflichtung des Staates den Feuerwehren gegenüber denke der Gesetzgeber nicht. Hier müsse und könne vielleicht durch das Reichs-Versicherungs-Gesetz geholfen werden. So weit er unterrichtet sei, wären die Privat-Versicherungs-Gesellschaften bereit, Beihilfen zu leisten.

Herr Franken schlägt vor, den Antrag zu ergänzen und zu sagen „zu den Kosten des Feuerlösch- und Unfallwesens", was allgemeine Zustimmung fand.

Ferner wird empfohlen, bei Heranziehung der Feuer-Versicherungs-Anstalten bezw. Gesellschaften Bestimmungen zu treffen, welche verhinderten, daß die zu zahlenden Beiträge nicht wieder von den Versicherten eingezogen würden.

Herr Dr. Drews bedauert eine Erklärung zu dem Antrage zur Zeit nicht geben zu können. Gleiche Anträge hätten früher im Ministerium eine Würdigung im positiven Sinne nicht gefunden; ob die Entscheidung jetzt anders ausfallen würde, vermöge er nicht zu sagen. Die Ueberlassung der in den einzelnen deutschen Staaten zur Regelung dieser Materie erlassenen Gesetze und Verordnungen würde dem Ministerium erwünscht sein.

Nachdem noch der Herr Vorsitzende bemerkt, wie dieses Material in dem Berichte über den 14. deutschen Feuerwehrtag, Seite 53 und folgende, bekannt gegeben und ferner in Nr. 15 der Mittheilungen für die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten vom Oktober 1899 abgesetzt sei, welche Drucksachen bereits im Besitz des Ministeriums seien, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Für die Feuerversicherer war es schon schwieriger, in Fragen der Ausbildung der Feuerwehren mit Rat und Tat einzugreifen. Hier griff man in die Führungsstrukturen der Feuerwehren ein und das gab erfahrungsgemäß erhebliche Querelen.

Das bewährte subtilere Mittel der Einflussnahme, **Belohnungen für gute Leistungen** auszusetzen, verfehlte auch hier seine Wirkung nicht. Aus den Turnerfeuerwehren überkommener sportlicher Ehrgeiz, vom Militär geprägtes traditionsbeladenes Denken und die hier und da sich schon entwickelnden Ansätze, die „bessere" Feuerwehr zu sein, die sich auch aus der Konkurrenz der Freiwilligen Feuerwehren zu den Pflichtfeuerwehren oder den schon bestehenden Löschcorps u.ä. entwickelten, wurden genutzt, um daraus **Feuerwehr - Wettkämpfe** oder Leistungsvergleiche zu formen.

Die Versicherungen setzten für die Gewinner oder/und für die meist sehr armen Gemeinden begehrte Preise in Form von Schläuchen, Helmen, Ausrüstungsgegenständen, Pokalen, Geldprämien, Ehren-urkunden oder Auszeichnungen aus.

Wie eine von einer Feuerversicherung gestiftete Feuerwehr-Wettkampfmedaille aus Frankreich von 1894 in Anhang 4 zeigt, stand man in Deutschland mit dieser Er-kenntnis nicht alleine da. Auch die dort abgebildete tragbare Medaille der „Magde-burgische Land-Feuersocietät" für 25 jährige treue Dienste gehört in diese Zeit und Kategorie.

Besondere Verdienste erwarben sich die Feuerversicherungen durch die Mitarbeit bei der Erstellung von **Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst** und anderer einschlägiger Vorschriften, die in die Veröffentlichungen des Hauptver-bands der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG) und denen des Gemeinde-unfallversicherungsverbands (GUV) aufgenommen wurden.

Die Fortschritte im Bauwesen, bei der Entwicklung neuer Baustoffe und Techniken in allen Lebensbereichen machten es erforderlich, dass sich die Schadensversicherer
mit den Neuerungen vertraut machten und Sachkenntnis erwarben.
Die Beratung von Bauherren und Planern in allen Fragen des baulichen und betrieb- Brandschutzes wurde zu einem Hauptbetätigungsfeld der Feuerversicherer.
Der **Vorbeugende Brandschutz** folgte der Erkenntnis: Schaden verhüten ist besser als Schaden bekämpfen.
Die interessierten Versicherer schlossen sich zu einem „Verband der Sachversiche-rer" zusammen, der sich in den letzten Jahren als „**Verband der Schadensversi- cherer e.V.**" (VdS) umbenannte.
In enger Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien, Universitäten, Behörden und der Industrie hat der VdS im Laufe der Jahre eine vielzahl von **anerkannten Regeln der Technik** erstellt, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren als Auflagen der Behörden umgesetzt werden oder über diese Auflagen, die ja nur Mindestfordrungen sein können, hinausgehen, um einen noch besseren baulichen und betrieblichen vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten.
Steuerungsmittel für die Durchsetzung der Wünsche des VdS können dort, wo Überzeugungskünste nichts fruchten, **Prämienerhöhungen oder Prämienrabatte** sein.

Die vorliegende Abhandlung zeigt in kurzer Form auf, dass Feuerversicherer vielsei-tige Möglichkeiten haben, in allen Bereichen des Feuerlöschwesens und der Brand-verhütung zum Wohle der Allgemeinheit tätig zu werden.

Summary

This paper describes the interesting history of fire insurance funds shown at the Hamburger Feuer-Kasse (Fire Fund Hamburg, transl.) established in 1676.

Apart from previous forms of reinsurances – i.e. sacrificial offerings made to Vulcan, the God of Fire, at the beginning of the Christian era, the capitularies of Charlemagne dated 779 and 794 AD comprised texts about mutual fire insurance for the first time.
In the Middle Ages, the authorities' help in case of fire amounted to nothing more than issuing begging letters for fire victims, who – after Friedrich von Schiller – had to "merrily take to the road". Sometimes, the communities imposed a levy, also known as "fire penny", which was meant to help people to get over the worst. A part of this aid was paid in kind like food, cloth, fodder, seed etc. or consisted of providing labour force for demolition work or rebuilding.
Due to highly inflammable building material and too densely built-up areas, a fire often got out of control burning down complete villages or districts. In such case, even neighbourly help dried up.

One of the first attempt known to set up a basic structure for establishing a fire insurance company was made by Count Anton Günter von Oldenburg in 1609.
In Europe, two forms of fire insurance funds were developed. In Germany preference was given to mutual insurance societies borne by the guilds. In south Europe, people rather preferred to acquire policies from insurance companies, which had its roots in England.

About 46 smaller insurance companies joined together in the Hamburger-Feuer-Kasse (HFK), which has been in existence for 324 years, by concluding separate "fire contracts". The company's management was in the hands of the city-state.

The volume of insurance and the terms and conditions had been adjusted to the changing circumstances. From the very beginning, however, damages to persons being sent to fire-fighting operations and who got injured while doing so, were included.

In 1684, the HFK had to pass its first acid test, when 200 houses were destroyed by an enormous blaze. The levy to be paid by the insured for claims settlement was so high that many of them had been on the brink of ruin. Although they could join the HFK voluntarily, they could not leave it just like that.

In 1817 it was provided that all buildings within the circular wall had to be insured by the "General-Feuer-Casse" (general fire insurance fund, transl.). In favour of the public interest, the citizens of Hamburg had to accept the limitation of civil rights and liberty.

The "Große Brand von Hamburg" (conflagration of Hamburg) in 1842 destroyed two thirds of all buildings of the former city centre, i.e. several thousand buildings.

The fire damage exceeded 100 million marks, which was an enormous sum at that time. Since this sum could not be raised by the insured themselves, a government loan in the amount of 48 million marks had to be issued.

From the day of its foundation, the HFK took over the costs for fire-fighting operations as well as medical, therapeutic and funeral costs for fire victims. Gradually, new tasks were taken over, which in particular were aimed at preventing fire or reducing the extent of damage and which on the other hand were deemed to save money for the city state.

The HFK shared in the cost for fire-watch teams and maintained teams of firemen and fire extinguishing equipment on its own, it had influence on training and equipment of fire brigades, offered rewards for encouraging effective and speedy fire-fighting operations and competitions, worked on the preparation of regulations for the prevention of accidents for fire-engine services and built up an advice service for all matters of protection against fire with respect to buildings and companies. Insurance monopolies, which had been developed for centuries, however, had been dropped as a result of adjustments of European legal rules in favour of free competition.
This paper will go into detail including references.

Der Stadt Hamburg General Feur-CASSA ANNO 1676.

PUNCTA Der General Feur-Ordnungs Caſſa.

1.

Sollen die ſämbtliche Alten der Feur-Ordnungen / ſo ſich anitzo befinden / Rechnung und Reliqua thuen / ihre übrige Gelder in die gemeine Caſſa legen / und ſie als dann ihrer Verwalt- und Bedienung erlaſſen werden.

2.

Sollen die Eigenthümer / bey Eintretung der Neuen Ordnung / ſchuldig ſeyn / ein Quart Riſico ihrer Erben zulauffen / und alsdann ihre Häuſer oder Erben auff eine gewiſſe Summa / jedoch die Principaliſten nicht über 15000. Marck einzeichnen zulaſſen / und von jedem eingeſchriebenen 1000 Matck der gemeinen Caſſa anfänglich 1. Marck Lüb. zu erlegen.

3.

Sollen auch die Intereſſenten. zu Unterhaltung der gemeinen Caſſa alle Jahr von jedem eingezeichneten 1000. Marck nur 4. Schillinge einzubringen ſchuldig ſeyn.

4.

Wann einer ein Hauß kauffet/ererbet/ oder von neuen erbauet/ſol derſelbe gehalten ſeyn daſſelbige auff ſeinen Nahmen in der Feur-Ordnung ſchreiben zu laſſen/und dafür der Caſſa einen und einen halben Rthl. zubezahlen.

5.

Daferne aber einer ein Hauß würde kauffen/ererben/oder von neuen erbauen/und ſolches innerhalb ſechs Monathen auff ſeinen Nahmen in der Feur-Ordnung nicht ſchreiben laſſen/ſol derſelbige/im Unglücksfall von Feurs-Brunſt/aus der Feur-Ordnungs-Caſſa ſich nichts zugetröſten haben.

6.

Solte einem ein Unglück von Feurs-Brunſt/welches GOTT in Gnaden abwenden wolle/überkommen/daß ſein Hauß oder Erbe gantz in die Aſche geleget würde/und ſelbiges in der Feur-Ordnung geſchrieben were/ſo ſol er die Summam,ſo hoch das Hauß oder Erbe eingeſchrieben iſt/aus der Feur-Ordnungs Caſſa zu genieſſen haben/und ſolches ihme innerhalb 4. Wochen bezahlet/ und hernacher auch würcklich zum Bau angewendet werden.

7.

Daferne nun einem oder mehr Häuſern ſolches Unglück von dem Feur/welches der Allerhöchſte GOtt gnädiglich verhüten wolle/begegnen/und die Caſſa nicht ſo viel Geld haben würde/den Schaden wieder zu erſtatten; So ſollen alle Intereſſenten ſchuldig ſeyn von jedem eingezeichneten 1000 Marck ſo viel die Noth erfodert/und damit der Schade wieder gebeſſert werden kan/es ſey 4. 8. 12. Schillinge oder mehr/innerhalb 14. Tagen zu bezahlen.

8.

Solte einem ſein Hauß durch Feuers-Brunſt/ ſo GOTT gleichfals gnädig abwenden wolle/ beſchädiget werden/ ſo ſol derſelbe Schade durch die verordnete Herren Bürgere der Feuer-Ordnung/ mit zuziehung einiger Zimmer- und Maur-Leuten/ ſo abſonderlich dazu beeydiget/ getaxirt, und alsdann der Schade aus der Feur-Ordnungs-Caſſa auch bezahlet werden.

9.

Ebener maſſen ſoll es auch mit denen zu dem gemeinen beſten/ vermöge des 38. Artic. Feur-Ordnungs Ordinantz, abgebrochenen Häuſern gehalten/ und ſie denn Abgebrandten gleich geachtet werden.

10.

Wann einer von den Arbeits-Leuten / die zu Löſchung des Feurs von einem Hochw. Raht verordnet ſeyn/ zu Schaden kommen möchte / es ſey an Armen/ Beinen/ oder ſonſten an ſeinem Leibe/ ſo ſol der Schade durch Doctores und Barbierer gebeſſert/ auch dem Patienten für ſeine verſäumnüß der Zeit nach befindung der verordneten Herren und Bürgeren/ aus der Caſſa bezahlet werden.

11.

Würde auch einer einen unverwindlichen Schaden bekommen/ ſo ſol er aus der Caſſa die zeit ſeines Lebens etwas zu genieſſen haben.

12.

Solte aber einer durch das Unglück gar zu Tode kommen/ welcher Frau und Kinder hätte/ ſo ſol demſelben ein Ehrlich Begräbnüß/ wie auch ſeiner

ner Frau = und Kindern ein Recompens aus der Caſſa gegeben werden.

13.

Würde auch dergleichen Todes = Fall einen jungen Geſellen treffen/ ſol demſelben nicht mehr als eine Ehrliche Begräbnüß aus der Caſſa gegeben werden.

14.

Sollen allemahl die Verordnete dieſer Ordnung ſeyn/ nemblich zwee Herren des Rahts/ zwei Oberalten/ zwee Cämerey = Bürgere/ und dann noch zehen feine Ehrliche Bürgere/ und zwar aus jeder Colonelſchafft zwee/ nebenſt einen gewiſſen Schreiber; Es ſollen aber itztbenante verordnete Herren des Rahts/ Oberalten/ Cämerey = und andere Bürgere nicht länger/ als 2. Jahren dabey bleiben/ derogeſtalt und alſo/ daß alle Jahren acht derſelben/ und zwar aus einem jeden Gliede einer/ als der Elteſter/ welcher ſeine 2. Jahren zum ende gebracht/ abtretten/ und acht andere an ihrer ſtelle wiederumb erwehlet werden ſollen; Bey welchem abtritt auch die Alten denen Neu-verordneten Herren und Bürgern durch ihren Schreiber eine richtige Rechnung von der Caſſa zu übergeben ſchüldig ſeyn müſſen.

15.

Es ſollen auch zu dieſer Caſſa, ſo an einem gewiſſen Ohrte auff dem Rahthauſe verwahret werden ſol/ acht Schlöſſer ſeyn/ dereu Schlüſſele von denn vorgedachten acht älteſten Herren und Bürgeren ſtets verwahret werden ſollen.

16.

Schließlich iſt auch beliebet/ daß die jenige/ ſo ſich bey entſtandener Feuers = Brunſt zu rechter zeit eingefunden/ und treulich geholffen/ aus dieſer Caſſa nach befindung/ gebührlich ſollen belohnet werden.

Punkte der General-Feur-Ordnungs Cassa v. 1676

1. Sämtliche Vorsteher der Feuerordnungen, die zur Zeit bestehen, sollen Rechnung und Abschluß vorlegen, ihre übrigen Gelder in die gemeinsame Kasse legen und alsdann von ihrer Verwaltungstätigkeit entbunden werden.

2. Alle Eigentümer [1]) sind verpflichtet, mit Inkrafttreten der Neuen Ordnung ¼ des Risikos ihrer Häuser selbst zu tragen. Alsdann sind sie verpflichtet, ihre Gebäude auf eine gewisse Summe einzeichnen zu lassen, die jedoch 15 000 Mark nicht überschreiten darf. Für jede eingeschriebenen 1000 Mark sind bei der gemeinsamen Kasse zu Beginn 1 Mark einzuzahlen.

3. Alle Interessenten sind verpflichtet, zur Unterhaltung der gemeinsamen Kasse jährlich für jede eingezeichneten 1 000 Mark 4 Schilling zu zahlen.

4 . Wer ein Haus kauft, erbt oder neu erbaut, ist verpflichtet, es auf seinen Namen in die Feuerordnung einschreiben zu lassen und dafür der Kasse 11/2 Reichstaler zu bezahlen.

5. Wer in Zukunft ein Haus kauft, erbt oder neu erbaut und es innerhalb von 6 Monaten nicht auf seinen Namen in die Feuerordnung einschreiben laßt, soll im Fall eines Brandschadens aus der Feuerkasse nichts erhalten.

6. Sollte einem ein Unglück durch eine Feuersbrunst, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, zustoßen, dabei sein Haus ganz abbrennen und das Haus in der Feuerordnung eingeschrieben sein, so soll er die Summe, mit der das Haus eingeschrieben ist, aus der Feuerkasse erhalten. Innerhalb von 4 Wochen soll es bezahlt werden und nachher auch wirklich zum Bau verwendet werden.

7. Wenn nun ein oder mehrere Häuser durch Feuer abbrennen, welches der Allerhöchste Gott gnädiglich verhüten wolle, und die Kasse nicht so viel Geld haben sollte, den Schaden zu erstatten, so sind alle Interessen- ten verpflichtet, für jede 1000 eingeschriebene Mark so viel die Not erfordert und damit der Schaden wieder gebessert werden kann> 4, 8, 12 Schillinge oder mehr, innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

8. Sollte ein Haus durch Feuersbrunst, so Gott gleichfalls gnädig abwenden wolle, beschädigt werden, so soll der Schaden durch die Herren und Bürger der Feuerordnung unter Hinzuziehung einiger Zimmer- und Mauerleute, die hierfür beeidigt sind, taxiert und dann der Schaden aus der Feuerkasse bezahlt werden.

9. Gleichermaßen soll es auch mit den zum allgemeinen Nutzen nach Artikel 38 der Feuerordnung abgebrochenen Häusern gehalten und den Abgebrannten gleich erachtet werden 2.

10. Wenn einer von den Arbeitsleuten, die zur Löschung des Feuers von einem Hochweisen Rat bestimmt wurden, zu Schaden kommt, sei es an Armen, Beinen oder sonst an seinem Leibe, so soll der Schaden durch Arzte gebessert und dein Patienten für seine Zeitversäumnis nach Er- messen der verordneten Herren und Bürger aus der Kasse bezahlt werden.

11. Würde der erlittene Schaden nicht gebessert werden können, so soll er aus der Kasse Zeit seines Lebens etwas erhalten.

12. Sollte einer durch das Unglück zu Tode kommen, der Frau und Kinder hat, so soll ihm ein ordentliches Begräbnis wie auch seiner Frau und den Kindern eine Entschädigung aus der Kasse gegeben werden.

13. Würde ein junger Geselle zu Tode kommen, so soll ihm nicht mehr als ein ordentliches Begräbnis aus der Kasse bezahlt werden.

14. Zu Verordneten dieser Ordnung werden bestimmt:2 Herren des Rats, 2 Oberalten, 2 Cämmerei-Bürger [3]) und dann noch 10 angesehene Bürger, und zwar aus jedem Stadtbezirk 2, dazu 1 Schreiber. Es sollen aber die verordneten Herren des Rats, Oberalte, Cämmerei- und andere Bürger nicht länger als 2 Jahre dabei bleiben. jedes Jahr sollen 8, und zwar aus einem jeden Glied einer - der Alteste, der seine 2 Jahre beendet hat - abtreten und s andere an ihrer Stelle gewählt werden. Die Abtretenden haben den neugewählten Herren und Bürgern durch ihren Schreiber eine richtige Abrechnung von der Kasse zu über- geben.

15. Die Kasse, die an einem bestimmten Ort auf dem Rathaus verwahrt werden soll, soll 8 Schlösser haben, deren Schlüssel von den 8 ältesten Herren und Bürgern stets verwahrt werden sollen.

16. schließlich ist auch beschlossen, daß diejenigen, die sich bei entstandener Feuersbrunst zur rechten Zeit eingefunden und auch treulich geholfen haben, aus dieser Kasse nach Befinden gebührlich belohnt werden.

[1]) Gemeint sind die Eigentümer, die der General-Feuer Cassa beigetreten sind.
[2]) Es handelt sich um Häuser, die bei der Bekämpfung eines Brandes auf Anordnung abgebrochen worden sind.
[3]) 8 von der Bürgerschaft gewählte Kämmerei-Bürger verwalteten (seit 1563) die öffentlichen Gelder.

Brand- oder Feuerversicherungen

Chronologische Aufzählung mir bekannt gewordener Gründungsdaten.

178 AD stiftete der römische Beamte für Straßenbau und Marktverkehr in Castra Regina (Regensburg) einen Altar, auf dem er die Buden der Kneipenwirte, Händler und Schiffer dem Schutze des Feuergottes Vulcanus empfahl. Das kann als Vorform einer (Brand-)Versicherung angesehen werden!

779 und **794** sind den Capitularien Karl des Großen erste Ansätze einer urkundlich erwähnten Feuerversicherung in Mitteleuropa zu entnehmen.

1609 Graf Anton Günther von Oldenburg lässt ein Gutachten über die Einrichtung einer Feuerversicherungsanstalt fertigen.

1676 wird am 30. November die "Hamburger Generalfeuercassa" als erste deutsche Feuerversicherung gegründet.

1677 gründet man eine gleiche Versicherung in Hamburgs Nachbarstadt Harmburg.

1685 erfolgte die Gründung der dritten deutschen Brandkasse als "General- Feuer-Cassa" im damals preußischem Magdeburg. Die Magdeburgische Land-Feuersozietät stiftet um 1844 ein Ehrenzeichen für Mitglieder von Löschanstalten für 25 jährige treue Dienste, wohl in Ermangelung noch fehlender öffentlich-rechtlicher Auszeichnungen. Ob andere deutsche Brandversicherungen dem folgten, ist mir nicht bekannt (siehe Anhang 4).

1691 stifteten am 5. März 25 holsteinische Grundbesitzer eine "Brand- und Schießgilde" mit dem Zweck des Brandversicherungsschutzes. Aus dieser Gilde ging später die "Schleswig-Holsteinische Brandgilde" in Kiel hervor.

1694 gründet man in England die erste Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die "AMICABLE CONTRIBUTORS FOR INSURANCE FROM LOSS BY FIRE", nach ihrem Logo auch die "Hand in Hand" genannt.

1700 Im Herzogtum Gotha besteht eine "Prediger- und Schullehrerkasse". Für den Fall des Abbrandes erhalten aus ihr Geistliche von ihren Kollegen 1 Thaler, Lehrer 12 Groschen. Die Kasse funktionierte im Umlegeverfahren.

1718 erlässt am 29. Dezember Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Reglement für die "Berliner Feuersozietät", eine öffentliche Brandversicherung für die Stadt Berlin.

1750 AD erfolgte am 16. März durch Kurfürst Georg August von Hannover die Gründung der kurhannöverischen "Brand-Assecurations-Societät".

1752 ist das Gründungsjahr der "Lippische Brandversicherungsanstalt" in Detmold.

1753 veranlasse am 18. Juli Herzog Carl I. die Einrichtung einer Brandversicherungsgesellschaft im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel.

1754 erfolgt am 10. Juli die Einrichtung einer "Brand-Assecurations-Sozietät" im Markgrafentum Ansbach durch Markgraf Carl Wilhelm Friedrich.

1754 werden in Aurich die "Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkassen" gegründet.

1758 gründet am 25. September Karl Friedrich Markgraf zu Baden-Durlach eine "Brand-Assecurations-Sozietät", aus der die Badische Gebäudebrandversicherung in Karlsruhe hervorging.

1759 wird in Kiel die "Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse" gegründet. 1764 errichtet Kaiserin Maria-Theresia am 21. Juli in Freiburg im Breisgau eine "Feuer-Sozietäts-Cassa" für Vorderösterreich (dieser Landesteil stand damals unter österreichischer Hoheit).

1764 erfolgte am 5. November die Gründung der "General-Brandversicherungs- Sozietät" für die Grafschaft Oldenburg.

1767 errichtete Fürst Wilhelm Vill von Hessen-Kassei die "Hessische Brandversicherungsanstalt".

1768 gründeten am 25. Januar die evangelischen Prediger in der Kurmark Brandenburg eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Versicherung der Mobilien.

1769 wird am 11. Dezember das Reglement der "Herzoglich-Gothaische Brand- Assecurations-Sozietät" erlassen.

1772 führt am 12. Juni Sachsen-Weimar mit dem "Fürstlich Sachsen-Weimarischen erneuerten Patent, die Brand-Assecurations-Sozietät betreffend", eine Pflichtversicherung ein. Die landesherrlichen Schlösser und die Jenaer Universitätsgebäude sind von der Pflichtversicherung ausgenommen.

1773 wird am 16.1. die "Württembergische Gebäudebrandversicherung" in Stuttgart gegründet.

1777 gründet Landgraf Ludwig IX. die „Hessische Brandversicherungskammer“ in Darmstadt.

1778 erlässt am 20. Juni Erzherzog und Churfürst Max Friedrich von Westfalen einen Erlass über die Feuerversicherung in seinem Herzogtum.

1782 übernimmt am 1. August die "Londoner privilegierte Assecuranzcompanie PHOENIX" verschiedene Brandversicherungen in Deutschland, Spanien, Portugal und Frankreich. Damit führen britische Brandversicherer die Tendenz, sich übernational zu betätigen, beispielhaft fort.

1783 wendet sich der Lizenziat Fetzer aus Reutlingen in einer Schrift gegen die Brandkassen, da deren Einrichtung den "Eifer bey den Löschungsversuchen schwächen möchte".

1784 wird am 10. November in Dresden ein "allergnädigstes Mandat" zur Errichtung der "Kursächsische Brandversicherungs-Sozietät" mit Versicherungszwang erlassen.

1797 erfolgt die Gründung der "freiwilligen Brandversicherungsgesellschaft" im Fürstentum Schwarzburg-Pudolstadt als private Versicherungsanstalt.

1812 gründet G.W. Averdieck die "Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt" als private Feuerversicherung.

1811 wurde in "allen bayerischen Landen "die" Allgemeine Verordnung, die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie betreffend" erlassen. Aus dieser "Brand- Assecuranz-Anstalt" entstand die heutige "Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt".

1819 wird die "Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt" als private Feuerversicherung gegründet.

1820 gründet E.W. Arnoldi die "Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft a.G."

1827 gibt am 24. Oktober König Wilhelm I. von Württemberg seine Zustimmung zur Gründung einer "Württembergische Privat-Feuerversicherungs-Anstalt", die als genossenschaftliche Gegenseitigkeitsgesellschaft für die speziellen Bedürfnisse des damals noch überwiegend ländlichen Raumes in Württemberg fungieren sollte.

1834 wird am 1 0. Februar der 1825 gegründeten "Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft" die Konzession für Bayern erteilt. Sie nennt sich nun "Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft".

In der Mitte des 19.Jahrhunderts schließt die Gründungsphase der Feuerversicherungen auf deutschem Boden im wesentlichen ab. Weitere Erkenntnisse können aus vielen einschlägigen Veröffentlichungen gewonnen werden.

Nach dem 2.Weltkrieg, der deutschen Wiedervereinigung, aufgrund europäischer Rechtsnormen, der fortschreitenden Technisierung auf allen Ebenen und einer Globalisierung der Geschäftsfelder gab es auch im Feuerversicherungswesen gravierende Umstellungen, Neuanfänge und andere Veränderungen, auf die näher einzugehen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist.

Quellen: Hornung-Arnegg; Feuerwehrgeschichte, Kohlhammer-Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart, 1995 Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt: Das Feuer hat zwei Gesichter, Festausgabe zum hundertfünfzigjährigen Bestehen, 1961 300 Jahre Hamburger Feuerkasse, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karisruhe 1976 diverse Amtsblätter, Erlasse, Veröffentlichungen, Archiv H. Lefevre, Lambrecht

Feuer- und Unfallversicherung

Herzogtum Sachsen-Meiningen - Thüringen7Deutschland - Deutsche Demokratische Republik
UBM a.D., Dipl. -Ing. (FH) Horst Lathan

Ansätze für Versicherungen finden wir bereits im Altertum (Griechenland, Kleinasien, Rom) und im Mittelalter.
Die Entstehung der Erwerbsversicherung beginnt mit der Entstehung des Seeversicherungsvertrages in Italien Ende des 14. Jh.. Feuersbrünste hervorgerufen durch Kriege und die Verwendung von leicht entzündlichen Baustoffen und die Verwendung des offenen Feuers, als Produktionsmittel, führten in der Vergangenheit immer wieder zur Vernichtung von Hab und Gut, aber auch zur Verletzung und Tötung von Men*schen.*
Um der Vernichtung von materiellen Gütern entgegen zu wirken, wurden durch die Landesherren schon frühzeitig Feuerordnungen erlassen.
So erließ auch der Chur-Fürst Friedrich Herzog zu Sachsen und Landgraf in Thüringen 1775 eine Feuer---Ordnung (Dorf-Feuer-Ordnung), in der Festlegungen zur Verwendung von Bestimmten Baustoffen zur Errichtung von Gebäuden und Schornsteinen, sowie welche Handwerke nicht innerhalb der Dörfer angesiedelt werden durften. Weitere Festlegungen betrafen die Bekämpfung von Feuern und welche und wie viel Löschgerät im Ort vorhanden sein mußten.
Um sich gegen materielle Verluste abzusichern machte man sich auch auf dem deutschen Gebiet frühzeitig Gedanken.
So stiftete, *Aurdius Artissius, kaiserlich rön-üscher Beamter für Straßenbau und Marktverkehr* in Castra regina (Regensburg), am 23. August 178 einen Altar, auf dem er die Baracken der Händler, Schiffer und Kneipenwirte dem Schutz des Vulcanus, des Gottes des Feuers empfahl; eine originelle Form einer Antiken Feuerversicherung.

Graf Anton Günther von Oldenburg läßt sich 1609 ein Gutachten über die Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt anfertigen. Die Vorschläge dazu wurden ihm von einem Ungenannten unterbrei- tet, sie sind leider nicht mehr erhalten.
Am 30. November 1676 wird die erste öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, die Hamburger Generalfeuercassa (heute Hamburger Feuerkasse), gegründet.
In **der** Folge wurden weiter *Feuerversiche-rungen gegründet* - Versicherungen *gegen* den Verlust von materiellen Gütern, dieses war auf Grund der Entwicklung des Handels und der damit verbunde- nen Lagerung von größeren Mengen an Gütern erforderlich.

Wo bleibt die Versicherung der Menschen, die bei der Bekämpfung von Feuersbrünsten verletzt werden und die materielle Absicherung der Weiber und Kinder, wenn der Mann und Vater bei der Bekämpfung der Feuersbrünsten verletzt wurde oder den Tod fand?

1. Herzogtum Sachsen-Meiningen

1.1. Feuerversicherung im Herzogtum Sachsen-Meiningen

im Jahre 1767 wurde durch Fürst Wilhelm VIII- von Hessen-Kasscl, die hessische Bfdfldversicherungsanstalt in Kassel gegründet. Sie sollte für das Herzogtum über Jahrzehnte von Bedeutung sein, denn die Herzogliche Sächsisch Meiningische Landes-Regierung arbeitete nüt dieser Versicherung.
Im Pößnecker Stadtarchiv, wurde die Schätzung der Gebäude des Tuchmacher Handwerks aus dem Jahre 1837 und der Brand=Versicherungs=Schein aus dem Jahr 1839 gefunden (Abbildung 1).
Für den Abschluß einer Versicherung mußte eine Taxierung der zu versichernden Gebäude, über den Magistrat der Stadt, bei der Landesregierung eingereicht werden.
Das Taxierungsforinular mußte folgende Angaben beinhalten: Hausnummer, Name und Wohnort des Besitzers und Name des Ortes in weichem sich das Gebäude befindet. Länge, Tiefe und Höhe

des Gebäudes bis zur Dachspitze in Fuß, Zahl der Stockwerke, Material der Dachbedeckung, Zahl der Stuben und Kammern, die weiteren Gebäude die sich auf dem Grundstück befinden (Scheune, Stall, Abort usw.) erhalten zu der Hausnummer den Buchstaben a ... d usw. Weiterhin muß angegeben werden, was von der Schätzung ausgenommen wurde.
Das Schätzungsformular muß den geschätzten Betrag je Gebäude und *al)--r Gebäude auf dem* Grundstück in Gulden (rheinisch, den zu versichernden Betrag je Gebäude und aller Gebäude auf dem Cirundstück in Gulden (rheinisch) und Thalem (preußisch) beinhalten,
Die Taxierung muß durch einen Zimmermeister, Dachdeckermeister und Maurermeister erfolgen und von ihnen unterschrieben sein. Durch den Magistrat war eine Unterschriftliche Bestätigung erforderlich.
Die Abbildung 2 zeigt die Pflichtmäßige Schätzung der Gebäude, der Stadtgemeinde zu Pößneck im Verwaltungsbezirk Saalfeld (Herzogtum Sachsen Meiningen), des Gebäudes Nr. 1, vom 16. September 1847. Das Gebäude Nr. 1, ist die Stadtkirche auf dem Markt.
Nachdem"Ausländische VersicherungeW' (Deutsche Versicherungen, die ihren Sitz außerhalb des *Her.zogtums* hatten) Feuerversicherungsvertj-äge im Herzogtum abschließen durflen, war dies nur möglich, wenn ihre Agenten, ihren Wohnsitz im Herzogtum Sachsen-Meiningen hatten.
Die Entschädigung für einen Brandschaden erfolge prinzipiell über das Herzogliche Staatsministerium. Abbildung 3, zeigt eine Brand-Entschädigungs-Quittung aus dem Jahre 1877.

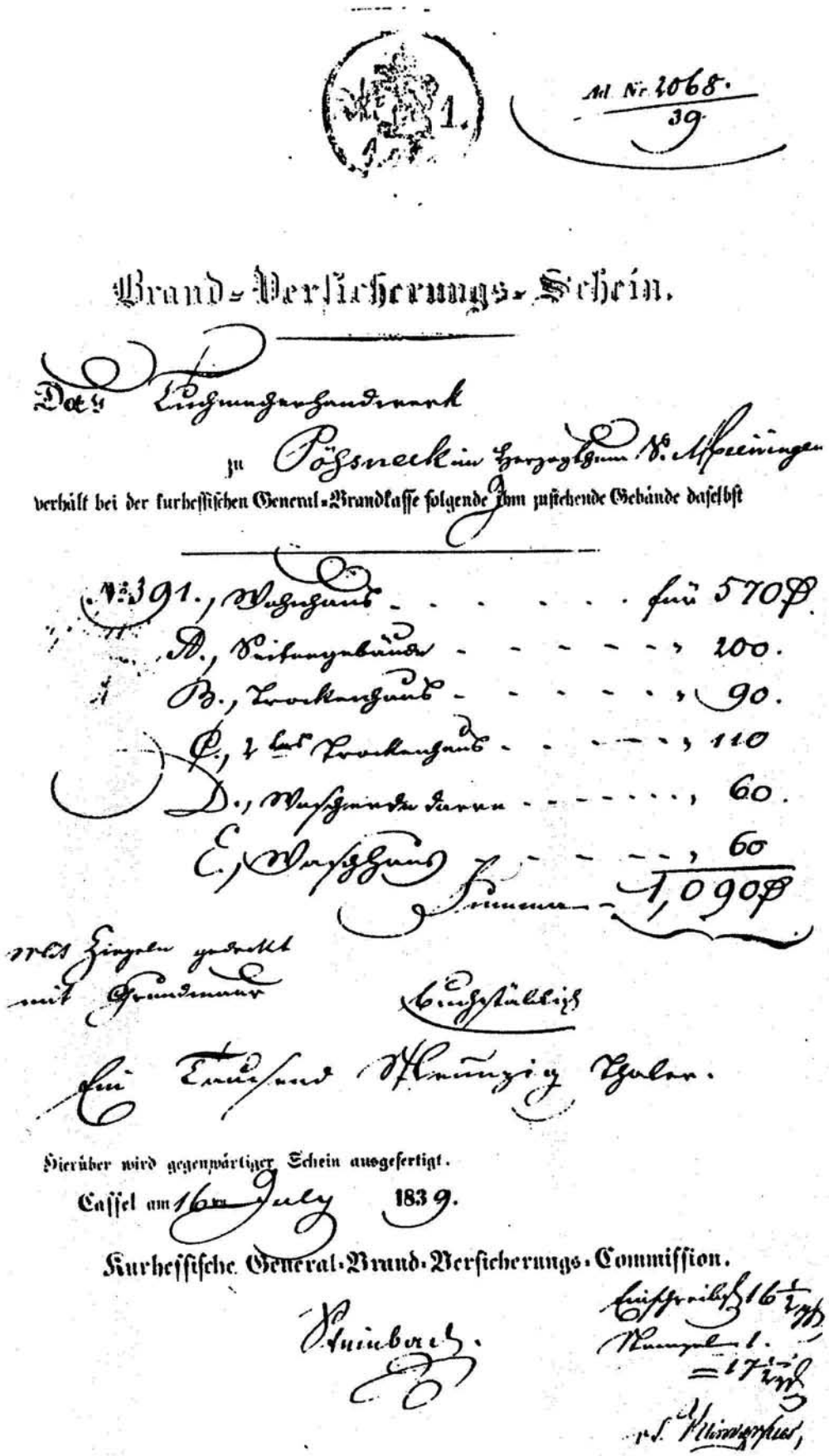

Brand-Versicherungs-Schein.

Der Eigenthümer

zu Pößneck im Herzogthum S. Meiningen

verhält bei der kurhessischen General-Brandkasse folgende ihm zustehende Gebäude daselbst

No. 391.,	Wohnhaus	für 570 Rthlr.
B.,	Scheunenbau	„ 200.
B.,	Stallungsbau	„ 90.
C.,	1 Stall Stallungsbau	„ 110
D.,	Waschhaus [illegible]	„ 60.
E.,	Waschhaus	„ 60
	Summa	1,090 Rthlr.

Als Eigenthümer gezeichnet
mit Feuerbrunst

Eingestellt

Ein Tausend Neunzig Thaler.

Hierüber wird gegenwärtiger Schein ausgefertigt.

Cassel am 16ten July 1839.

Kurhessische General-Brand-Versicherungs-Commission.

Feuerbach.

Eingestellt 16 Sgr
Rumpf 1.
= 17 Sgr
pr. Klingelhöfer,

Abbildung 1. Brand-Versicherungs-Schein aus dem Jahre 1839

Allerhöchste Schätzung der Gebäude

der Stadtgemeinde

zu Hofgeismar im Verwaltungsbezirke Saalfeld

Nummer der Schätzungsliste	Bezeichnung der Gebäude mit genauer Bestimmung ihrer Lage, Angabe des Namens, der Größe und Höhe, der Bauart, der Bedachung, der Zahl der Stockwerke, der Zahl der Feuerungen, der Zahl der Fenster, der Zahl der Thüren, der Zahl der Schornsteine, der Zahl der Gewerbe, welche in jedem Gebäude betrieben werden, und mit kurzer Angabe aller Umstände, welche auf die Schätzung Einfluß haben	Angabe der Materialien, woraus die Gebäude aufgeführt sind	Feuerversicherung: Länge	Feuerversicherung: Breite	Feuerversicherung: Höhe der Stockwerke	Zahl der Parterre	Dachbedeckung	Zustand: Mittel	Zustand: Neu	Neuer Schätzung: Schätzung in Gulden rheinisch	Letzte Schätzung: Schätzung in Gulden rheinisch	Letzte Schätzung: Feuersumme in Gulden rheinisch	Letzte Schätzung: Feuersumme in Thalern preußisch
No. 1.	Die Kirche mit dem Thurme und der Sakristei.	Von Stein, Dach: Schiefer	92.	53.	74.	1.	Schiefer	—	—	13000.	13000.		
No. 1. a.	Die Schule mit dem Thurme.	Von Stein, Dach: Schiefer	36.	42.	79.	1	Schiefer	—	—	6950.	6950.		
No. 1. b.	Die Pfarrwohnung mit der Scheune, dem Backhause und dem Gartenhäuschen.	Von Stein, Dach: Schiefer	24.	24.	191	—	Schiefer	—	—	12500.	10,500.		
	Das Haus des Küsters.	Von Fachwerk	—	—	—	—	—	—	—	600.	600.		
									Summa	36450.	36,350.	27,850.	

Dreißigtausend Achthundert und fünfzig Gulden rheinisch.

Die Richtigkeit bescheinigt Hofgeismar, am [illegible]

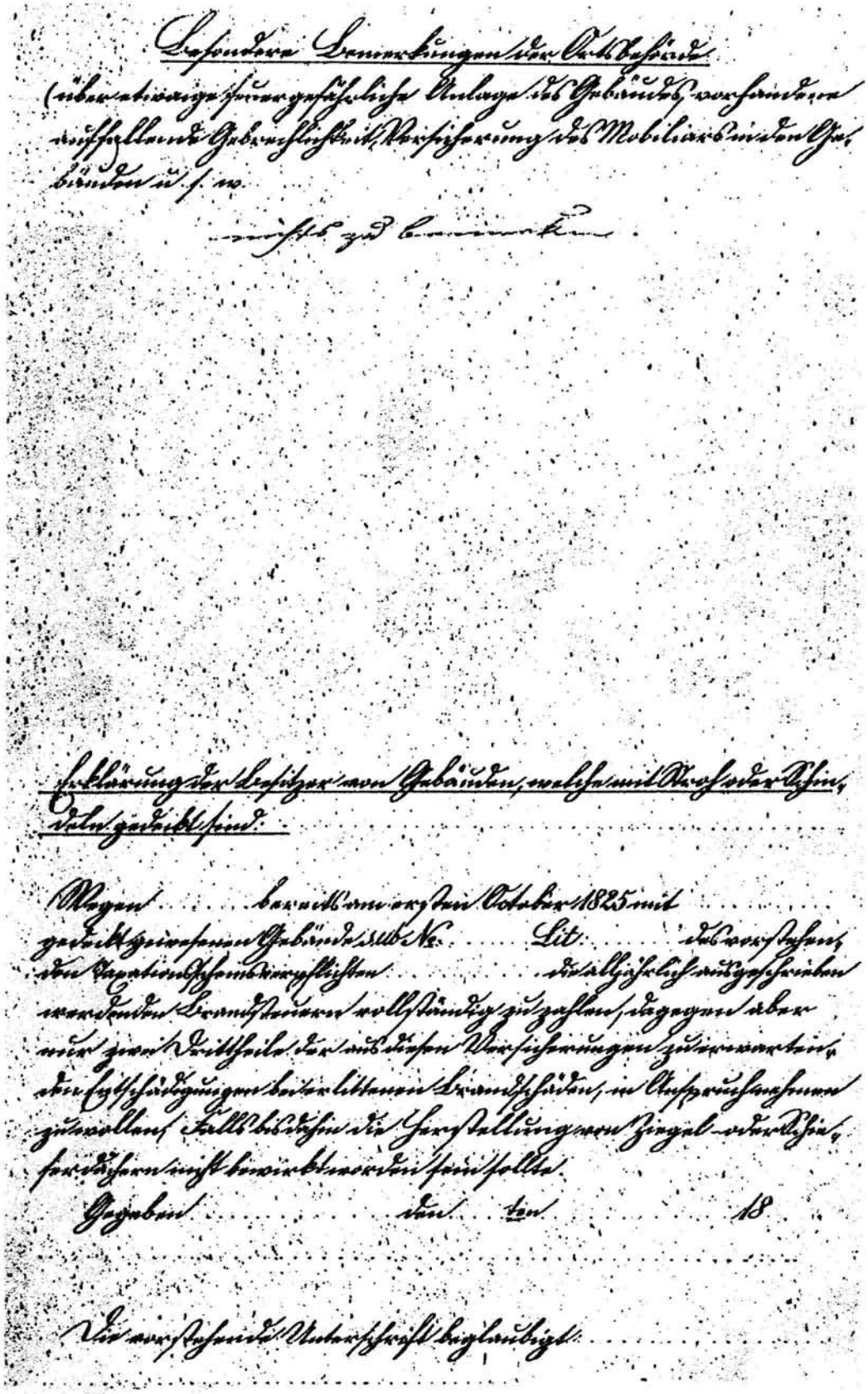

Abbildung 2. Pflichtschätzung der Gebäude im Jahre 1847 - Stadtkirche

(XVI. 5 a.)

Haupt-Agentur Meiningen

Deutscher Phönix,

Bezirks-Agentur Posneck

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

Brand-Entschädigungs-Quittung.

POLICE № [redacted]

Ich d. Unterzeichnete Chr. Friedr. Wilh. Diesel, Tischlermeister in Posneck versichert bei dem **Deutschen Phönix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. gegen Brandschaden**, durch Police N° 7738 der Haupt-Agentur Erfurt vom 5. Juni 1873 bescheinige hiermit, von gedachter Gesellschaft die Summe von Mark Sechstausendeinhundert Drei und siebenzig auch 50 Pfennig

als vollkommene Entschädigung für allen und jeden Schaden empfangen zu haben, den ich bei dem am 19. Februar 1877 ausgebrochenen Feuer, auf die bei obiger Gesellschaft versicherten Gebäude erlitten habe.

Ich bekenne zugleich, daß ich durch diese Zahlung vollkommen befriedigt bin und daß mir durchaus keine weiteren Ansprüche an den Deutschen Phönix wegen dieses Brandschadens zustehen.

Zugleich erkläre ich, daß, in Gemäßheit der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, Kraft der Police und der geleisteten Entschädigung alle etwaigen Rechte und Ansprüche an dritte Personen auf Schadenersatz wegen des Brandes der versicherten Gebäude auf die genannte Versicherungs-Gesellschaft übergegangen sind.

*) auszufüllen, daß die Police nur noch für die Summe von ..... auf ..... besteht, oder daß die Police kraft der von dem Agenten ertheilten Benachrichtigung von Seiten der Gesellschaft ganz aufgehoben ist.

Durch diese Bezahlung und in Folge der eingetretenen Brandschäden *) ist die Police № 7738 von Seiten der Gesellschaft ganz aufgehoben.

Posneck den 1800 siebenundsiebenzig

Die Unterschrift des Versicherten muß von der Ortsbehörde beglaubigt werden.

Abbildung 3. Brand-Entschädigungs-Quittung von 1877

1.2. Unterstützungskasse bei Unfällen im Feuerwehrdienst im Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Während Versicherungen gegen Feuergefahr auf eine 324 jährige Geschichte in Deutschland zurückblicken kann, ist das Unterstützungkassen- und Versicherungswesen gegen Unfälle erst ca. 130 Jahre alt.

Mit der Entstehung freiwilliger Feuerwehren, kaum auch die Frage auf, wie sind die Mitglieder finanziell abgesichert, wenn sie bei Löscharbeiten von einem Unfall betroffen werden oder sogar den Tod finden. Wie sind die Hinterbliebenen - Eltern, Frau und Kinder - finanziell Versorgt?

Solche Gedanken kamen auch in der "Freiwilligen Turnerfeuerwehr" von Pößneck auf. die dazu führten, W durch den Kommandanten der Freiwilligen Turnerfeuerwehr von Pößneck, Zimmermeister Emil Gundermann, eine Unterstützungskasse mit 1 **112.** Kreuzer monatlichen Beitrag gegründet wurde, die zur Unterstützung von im Dienst verunglückter Feuerwehrleuten diente. Ähnlich wird sich das Unterstützungswesen auch in anderen Orten des Herzogtums Sachsen-Meiningen und den anderen Ländern in Deutschland entwickelt haben.
Das war aber keine Versicherung. Auch die Schaffung einer Unterstützungskasse für das Herzogtum Sachsen-Meiningen durch den Herzog, Ausschreibung vom 10. September 1881, war noch keine Unfallversicherung, der Verunglückte hatte keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Der Ablauf auf Unterstützung lief wie folgt ab:

Die Unterstützung für einen Verunglückten mußte durch den Gemeindevorstand der Gemeinde beim Landrat beantragt werden, der die Unterlagen zum *Herzogl.* Staatsministerium, Abteilung des Inneren nach Meiningen weiterleitete. Der Magistrat der Städte konnten den Antrage für eine Unterstützung direkt an das Herzogl. Staatsministerium, Abteilung des Inneren einreichen.
Am 21. September 1903 wird eine Neue **Ausschreibung,** betreffend die Landesunterstützungskasse für Feuerwehrangehörige, vom Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern erlassen. In der Präambel heißt es: Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird im Anschluß an §. 5 des Ausschreibens vom 30. August 1879, betreffend das Feuerlöschwesen, nach Gehör der Kreisausschüsse folgendes bestimmt: Im §l heißt es: Die Gemäß des Ausschreibens vom 10. September 1881 gebildete Landesunterstützungs-Kasse ist bestimmt, solchen Personen, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder bei den angeordneten Übungen hierzu durch Unfall körperlich beschädigt und dadurch *vorübergebend oder dauernd erwerbsunfähig werden oder das Leben verlieren. sowie den An-* gehörigen bzw. Hinterbliebenen solcher Personen Unterstützung zu gewähren.
Im §. 7. wird die Höhe der Unterstützung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit festgelegt, sie beträgt wöchentlich:

a. 15 M für einen verheirateten oder Witwer mit erwerbsunfähigen Kindem. b. 1 *0 M* für eine Unverheirateten.

Ist der Unverheiratete nachweislich der einzige Ernährer unbenüttelter oder erwerbsunfähiger Eltern oder Großeltern oder von Geschwistern unter 15 Jahren, so kann ihm die Unterstützung wie für einen Verheiratetengewährt werden.
Ist die Erwerbsunfähigkeit kürzer als eine Woche, so wird für jeden Tag ein Sechstel der Wochenunterstützung gewährt.
Im §. 8 sind Festlegungen für völlige Erwerbsunfähigkeit, die länger als ein Jahr sind, getroffen.
Die Unterstützung wird monatlich voraus gezahlt und beträgt jährlich:
a. 600 *M* für einen Verheirateten oder Witwer mit erwerbsunfähigen Kindern, b. 400 *M* für Unverheiratete.
Im Jahre 1904 verunglückte bei der Bekämpfung eines Scheunenbrandes der Angehörige der Feuerwehr, Landwirt Gustav Schellenberg aus dem Dorf Schlettwein. Er wurde von den einstürzenden Giebel der Scheune verschüttet und zog sich einen Schädel- und Beinbruch zu. Vom Gemeindevorstand wurde eine Unterstützung aus der Landesunterstützungskasse für Feuerwehrangehörige beantragt.

Nachfolgender Schriftverkehr für die Zahlung *der Unterstützung:*
il 739.

In Abschrift
an den Geweindevorstand Schletwein,
Zur Benachrichtigung des Verletzten bezw. seiner Angehörigen
Saalfeld, den 26. April 1904 Der Herzogl. Landrat
Mauer

A
No -4653L'
Herzogl. Staatsministerium, Abtheitung des Inneren
An
die Kuratel der Herzogl. Hauptkasse

hier

Meiningen, 18.4.1904

Der der Feuerwehr in Schlettwein angehörige verheiratete Landwirt Gustav Schellenberg das welcher auch der Ernährer seiner hochbetagten Eltern ist, Mitglied keiner Krankenkasse, ist am 12.3. d.J bei einem Schadenfeuer in Schlettwein dadurch zu Schaden gekommen, dq,6 er von dem zusammenstürzenden -Brand- giebel einer abgebrannten Scheune verschüttet wurde und hierbei einen Schädelbruch und Bein- bruch erlitt. Er wurde am Tage des Unfalls in das städtische Krankenhaus in Pößneck verbracht, wo er sich z. Z. noch befindet.
Der Kuratel der H. Hauptkasse wird ermächtigt, aus der Landesunterstützungskasse für Feuerwehrangehörige zu zahlen.-
1. an Unterstützung an die Ehefrau des Genannten wöchentlich nachträglich 12 M. auf die Zeit vom 12. März dJ ab bis zu seiner Entlassung aus dem Krankenhaus
2. für Verpflegung im städtischen Krankenhause in Poßneck täglich 3 M vom 12. März d. J ab bis zum Tage der Entlassung - monatlich nachzahlbar - an die Stadtkasse daselbst

(gez.)

Schaller

Staatsministerium
Abteilung des Inneren

Meiningen, 18.4.1904

Vorstehende Abschrift an den Herzogl. Landrat
in Saalfeld

zur Nachricht. Die vorgelegten Akten zurück
Sobald Gustav Schellenberg aus dem Krankenhaus entlassen wurden ist, ist anderweitig zu berichten

(gez.) Schaller

Die Gemeinde Schleimwein wurde im Jahre 1923 in die Stadt Pößneck eingemeindet.

Gegen Ende des 1900 Jahrhunderts sollte sich auch im **Deutschem Reich,** welches 1871 gegründet wurde, auf dem Gebiet der Versicherung von Personen, sich etwas bewegen.
So wurde *am 15. Juni 1883 das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter in Berlinerlas*sen. Es ist von Kaiser Wilhelm und Fürst v. Bismarck unterzeichnet. Es beinhaltete aber keine Unfallversicherung.
Am **6. Juli 1884 wurde das Unfallversicherungsgesetz des Deutschen Reiches** erlassen. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung aller Arbeiter durch die Betriebe, die einen jährlichen Arbeitsverdienst bis 2 000 Mark haben. Betriebsbeamte deren Jahresverdienst 2 000 Mark überschreitet können in die Unfallversicherung einbezogen werden.
Es sind freiwillige Berufsgenossenschaften auf dem Wege von Vereinbarungen zu bilden- sie wurden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
Eine Versicherung in der Feuerwehrtätigkeit war in dem Gesetz nicht berücksichtigt. Es sollte *noch mal* 44 **Jahre** dauern, erst *im Dritten* Gesetz *über Änderungen in der* Unfallversicherung. Vom 20. Dezember 1928, helft im Abschnitt A,: Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert: Artikel 1 (1) im § 537 Abs. 12 werden hinter Nr. 4 folgende Nummern eingefügt: "4a. der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, usw." werden in die Unfallversicherung einbezogen. Diese gesetzliche Regelung betrifft aber nur die Angehörigen der Berufsfeuerwehren

Am @ 5. Dezember 1923 wurde bereits die neue Fassung der Reichsversicherungsordnung bekannt gegeben. Die Reichsversicherung umfaßt die Krankenversicherung (Träger die Krankenkassen), die Unfallversicherung (Träger die Berufsgenossenschaften) und die Invalidenversicherung (Träger die Versicherungsanstalten). Ersatzkassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung des Krankenversicherungsgesetzes erteilt wurde sind als Ersatzkassen zugelassen.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen war ein Staat des Deutschen Reiches. in dem auch die Reichsgesetze Gültigkeit hatten. Sie wurden ganz oder in modifizierter Form unter Beibehaltung der gesetzlichen Regelung des Herzogtums in Kraft gesetzt.

2. Das Land Thüringen ab 1920

Am 1. Mai 1920 erfolge die Gründung des Landes Thüringen, es war der Zusammenschluß der 7 Nachfolgestaaten der Thüringer Herzog- und Fürstentümer - ohne das Gebiet Coburg, welches sich 1919 durch Volksabstimmung für den Anschluß an Bayern entschied - ohne den preußischen Regierungsbezirk Erfurt (Kreise Schleusingen und Ziegenrück und das Eichsfelder Gebiet gehörten dazu)-, ohne den Kreis Schmalkalden, er blieb bei dem preußischen Regierungsbezirk Kassel.

2.1. Feuerversicherungswesen im Land Thüringen Am 28 April 1922 wurde das Gesetz über die Thüringische Landesbrandversicherung *erlassen und am 29. Mai in Weimar ausgegeben. Der Sitz der Thüringischen Landesbrandversicherung war Gotha. Die Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. April 1922, erließ das Thüringisch Finanzministerium am 12. Juli 1922, damit trat das Gesetz in Kraft.*

Von den Tag der Verkündung dieser Verordnung an durften Verträge über Gebäude Versicherungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Thüringischen Landesbrandversicherungsanstalt nur noch mit Wirksamkeit bis zum 3 1. Dezember 1923 abgeschlossen, erneuert oder erweitert werden.
Für neu hinzutretende Versicherungen aus den Gebieten Meiningen, Gera, Greis, Rudolstadt und Sondershausen gelten bis zum Inkrafttreten der Brandversicherungsordnung (§ 29 Ziff. 1 des Gesetzes) die Gesetze des Gebietes Gotha mit der Maßgabe, daß die örtlichen Angelegenheit, soweit nicht besondere Beamte dazu bestellt sind, durch die Rentämter.
Die Anstalt besteht aus a.) der Abteil-ung für Gebäudeversicherung. b) der Abteilung für Fahmisversicherung.
Die Thüringische Landesbrandschutzversicherungsanstalt versichert Gebäude und bewegliche Sachen (yahmis) gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (Zerknallschäden), gegen letztere insoweit, als sie nicht durch Sprengstoffe hervorgerufen sind.
Mt *diesem Gesetz gibt es in Thüringen* eine einheitlich *Branschatzversicherung für Gebäude.*

Baunot=(Teuerungs=) versicherung der Thüringischen Landesbrandschutzversicherung, wird auf Grund der Invalation am 6. Februar 1923 vom Vorstand der Thür. Landesbrandschutzversicherungsanstalt bekannt gegeben. In Anbetracht der jetzigen Bauteuerung vom 1. Januar 1923 ab bis auf weiteres im das Tausendfache der nach Vorkriegspreisen festzusetzenden Entschädigungssunime zu gewähren und als Beitrag sowie als Vorschuß auf eine von den Versicherungsnehmer einzufordernde Umlage insgesamt das Sechshundertfache des Vorkriegsbeitrages zu erheben.

2.2. Die UnterstÜtzungskasse für Angehörige der Feuerwehren im Land Thüringen - 1920
Vom "fhüringer Landtag wurde bereits im Jahre 1922 der Anschluß Thüringens an die Unterstüt- zungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg beschlossen, um die Angehörigen der Feuerwehren in Thüringen einheitlich bei Unfällen abzusichern. Das Gesetz hatte folgenden Wortlaut:

Der Landtag von Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit dem 1. April *1922 treten* die Gebiete *Weimar und Meiningen, und damit das Land Thüringen* in seiner Gesamtheit, als Mitglied der Vereinbarung vom 14. Dezember 1871 nit späteren Ergän- zungen bei, die abgeschlossen worden ist zwischen der
Landesfeuersozietät des Herzogtums Sachsen, der Magdeburgischen Landesfeuersozietät,
der Provinzial = Städte = Feuersozietät der Provinz Sachsen,
der Ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt,
der Hessischen Brandversicherungsanstalt und
den Staatsregierungen von Gotha, *Coburg,* Greig
Sondershausen, Gera, Altenburg, beiden Lippe und
der Landesdirektion Arolsen
wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg.

§ 2.

Die nach der Vereinbarung jeweils geltenden Unterstützungssätze sind in der Gesetzessammlung für Thüringen zu veröffentlichen
Das Land Thüringen gewährleistet die Zahlung der Unterstützungssätze in der Höhe nach Maßgabe der von den Instanzen der Unterstützungskasse getroffenen Entscheidungen.

§ 3.

Mit dem 1. April 1922 treten die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
Besonders werden folgende Gesetze und Ausschreibungen und die zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen aufgehoben:

1. **Gebiet Weimar:**

Gesetz vorn 17. März 1897 über die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren (Regierungsblatt Seite 29), Nachtrag dazu vom 20. Januar 1921 (Regierungs-= und Nachrichtenblatt Seite 65),

2. Gebiet Gotha:

Gesetz vom 6. April 1906 über die Unfallversicherung der im Feuerlösch= und Rettungsdienste tätigen Personen (Gesetzessammlung S. 39),
Gesetz vom 25. April 1913 zur Änderung dieses Gesetzes (Gesetzessammlung S. 149)-,

3. Gebiet Altenburg:

§ 98 Ziffer 1 des Gesetzes, die Landesbrandkasse betreffend, vom 18. Dezember 1909 und 18. März 1912 - Gesetzessammlung S. 183 und 209 -;

4. Gebiet Meiningen:

Ausschreibung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, vom 21, September 1903 und 19. August 1919 über die Landes=Unterstützungskasse für Feuerwehrangehörige (Sammlung der Ausschreibung von 1903, Nr. 85, und von 1919, Nr. 135).

Die bis zum Ablauf des Monats März 1922 eingeleiteten Entschädigungsverfahren sind noch nach Maßgabe dieser Gesetzes, Ausschreibungen und Verordnungen durchzuführen.

Weimar, den 29. Juni 1922

Thüringisches Staatsministerium.
Fröhlich. Hennann. Hanmann

Der Anschluß an die Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg, war ein Fortschritt gegenüber den vorher in den einzelnen Herzog- und Fürstentümern bestehenden Regelungen.
Es war eine einheitliche Regelung und gleichzeitig eine Verbesserung, da die Unterstützungssätze höher waren.

3. Versicherungswesen nach 1945 in Thüringen und der Deutschen Demokratischen Republik.

Nach der Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945, wurde Deutschland von den vier Siegermachten auf der Grundlage des Abkommens von Yalta in vier Besatzungszonen (amerikanisch, englisch, französische und sowjetische) aufgeteilt. In meinen weiteren Ausführungen gehe ich auf die Entwicklung der Feuer- und Unfallversicherung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik, die am 7. Oktober 1949 gegründet wurde ein. In den drei westlichen Besatzungszonen (amerikanische, englische und französische) war bereits am 08.05.1949 die *Bundesrepublik Deutschland gegründet wurden.*

3.1. Versicherungsschutz au13erhalb der Sozialversicherung - Feuer- und Sachversicherung.

Am 22. September 1945 verkündete der Präsident des Landes Thüringen, Dr. Paul, das Gesetz über den Neuaufbau des Privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesen in Thüringen. vom gleichen Datum.

Im § 1 heißt es: Zur Befriedung des Versicherungsschutzes außerhalb der Sozialversicherung wird für das Land Thüringen die "Landesversicherungsanstalt Thüringen" gegründet. Der Sitz der Anstalt wurde Erfurt.
Die Anstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist im § 2 festgelegt. Im § 4 heißt es: Die .Anstalt betreibt die Kranken-, Lebens- und Sachversicherung. Für Gebäude und industrielle Unternehmen, letztere auch hinsichtlich ihrer Betriebsanlagen, besteht künftig Versicherungspflicht gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr. Kraftfahrzeuge aller Art unterliegen dem Haftpflichtversicherungszwang.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Berufsgärtnereien besteht Versicherungspflicht gegen Hagelschaden.
Im § 6 ist festgelegt: Die Betätigung anderer Versicherungsunternehmungen im Land Thüringen ist *verboten.* Unberührt hiervon bleiben die *Sozialversicherungsträger* sowie Rückversicherungsunternehmungen.

Alle bisher im Land Thüringen arbeitenden öffentlich- rechtlichen Versicherungsanstalten, sowie die privaten Versicherungsunternehmen haben ihre auf das Land Thüringen sich erstreckenden Versicherungsverträge auf die neue Anstalt zu übertragen, welche in die Verträge in noch näher zu bestimmendem Umfang nach Maßgabe ihrer Satzung, Versicherungsbedingungen und Tarife eintritt.

Das gesamte im Land Thüringen befindliche Vermögen aller Anstalten und Unternehmungen wird der Neuen Anstalt übergeben.

Dieses bedeutet eine Enteignung alter privaten Versicherungen.
Die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalt hat das Land Thüringen - Landesamt für Sozialwesen. Das Landesamt für Finanzen kontrollierte im Einvernehmen mit dem Landesamt für Sozialwesen die Finanzen gemäß der Satzung der Landesversicherungsanstalt. Die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erließ das Landesamt für Sozialwesen.

1952 wurde die Deutsche Versicherungs-Anstalt (DVA) - Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungsanstalt vom 6.11.1952 - gegründet. Es war eine Funktion der fünf Landes-Versicherungsanstalten. der DDR. Sie hatte ihren Sitz in Berlin und war dir volkseigene Versicherungsanstalt der DDR.
Sie hatte zwei Aufgaben:
1. die Versicherung materieller Güter (bei ihr konnten von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, *Produktionsgenossenschaften* des Handwerkes, Landwirtschaftliche *Produktionsgenossenschaften,* Privatbetriebe und Privatpersonen Pflichtversicherungen und freiwillige Versicherungen abschließen).
Für Gebäude der volkseigenen Industrie und des privaten Bereiches bestand für den Abschluss einer Feuerversicherung , Versicherungspflicht. Gleichzeitig konnte bei ihr das bewegliche Inventar versichert werden,
2. Private Unternehmer konnten bei ihr eine Sozial- ,und Unfallversicherung abschließen.

Am 1. Januar 1969, mit Inkrafttreten des neuen Statutes, (Verordnung über das Statut der Staatlichen, Versicherung der Deutschen Demokratisch Republik vom 19. November 1968, erfolgte die Umbenennung in Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.
Sie ist die mit dem Versicherungsmonopol ausgestattete sozialistische Versicherungseinrichtung der DDR für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung. Sie ist juristische Person und arbeitete nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
Auf dem Gebiet der Sozialversicherung hat sie die Aufgabe die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haften- den Gesellschafter, die Handwerker, die selbständigen Erwerbstätigen und Unternehmer sowie die freiberuflich Tätigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern

3.2. Die Feuer- und Unfallversicherung (für Angehörige der Feuerwehr) nach 1945 in Thüringen, und der Deutschen Demokratischer Republik.

Am 24. Oktober 1945 wird das Gesetz zu vorläufigen Regelung der sozialen Krankenversicherung im Land Thüringen erlassen.
In der 2. Ausführungsverordnung vom 12. Januar 1946 zu diesem Gesetz, wird im § 1 festgelegt, daß die Betriebskrankenkasse der Firma Carl Zeiß Jena nicht unter die Auflösungsbestimmung des § *1 des* Gesetzes vom 24. Oktober 1945 fällt.

Das Gesetz zur Vorbereitung des Neuaufbaues der Sozialversicherung im Land Thüringen vom 12. Dezember 1945 regelt den Aufbau der Sozialversicherung im Land Thüringen

Die Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1945 zum Gesetz zur Vorbereitung des Neuaufbaues **der** Sozialversicherung im Land Thüringen vorn **12. Dezember** 1945 beinhaltet folgende
Regelungen: § 1, Die Erfassung der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten, die Berechnung und Einbeziehung der Beiträge obliegt den Krankenkassen; § 3 Die Krankenkassen gewähren folgende Leistungen der **Unfallversicherung,** Krankenbehandlung, Kranken-, Tage- und Familiengeld. Im Übrigen führen die Träger der Unfallversicherungen ihre Geschäfte bis auf weiteres *fort.*

Das Gesetz über die Organisation der Sozialversicherung im Land Thüringen wird am 16. Januar 1946 erlassen
Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 16. Januar 1946 legt im § 1 fest, daß die Sozialversicherungsanstalt Thüringen mit Wirkung vom 1. März 1946 errichtet wird und der Sitz Weimar ist. In den Stadt- und Landkreisen werden Verwaltungsstellen errichtet.
Im § 3 wird festgelegt:
(1) Die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die noch bestehenden Betriebskrankenkassen werden mit den Verwaltungsstellen vereinigt, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben,
(2) Die *Verwaltungsstellen übernehmen die Aufgaben der bisherigen Träger der knappschaftlicben* Versicherungen in Thüringen,
(3) Die in Thüringen vorhandenen Träger der Peichsunfall- und der Invalidenversicherung werden mit der Sozialversicherungsanstalt Thüringen vereinigt. Sie übernimmt die Aufgaben der bisherigen Träger der Reichsunfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung in Thüringen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Sozialversicherung vom 26. April 1951 (der DDR) werden die Sozialversicherungsanstalten der Länder zu einer *einheitlichen zentralgelenkten Sozial*versicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinigt. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, heißt es in der Verordnung.
Die Sozialversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung beinhaltete wurde vom dem Freiem Deutschen Gewerkschaftsbund, der 1945 gegründet wurde und aus acht Industriegewerkschaften und fünf Gewerkschaften bestand, geleitet.
Der Beitrag der Arbeitnehmer betrug 10% des Bruttolohnes, er war der Beitrag für die Krankenkasse und die Rentenversicherung. Der Betrieb mußte nochmals den gleichen Prozentsatz zahlen.
Die Betriebe führten von der Summe des ausgezahlten Lohnes und Gehaltes eine Unfallunüage ab, die zur Finanzierung der Unfallversicherung diente.
Die Höhe der Unfallumlage richtete sich nach der Gefährlichkeit der Arbeitsprozess im Betrieb oder Verwaltung und betrug 0,00 ... 3,00 % der ausgezahlten Lohnsumme des Betriebes.

Erlitt ein Angehöriger des Organs Feuerwehr (Bezeichnung der Berufsfeuerwehr in größeren Städten und großen wichtigen Betrieben) oder ein Angehöriger der Freiwilligen Betriebsfeuerwehr - einen Unfall in Ausübung des Feuerwehrdienstes, so war es ein Arbeitsunfall und es wurde bis zur wieder Herstellung seiner Gesundheit 100% seines Verdienstes als Krankengeld gezahlt. Zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gehörte auch eine kostenlose Arztbehandlung, kostenloser Aufenthalt in Krankenhäusern und Kliniken sowie Kureinrichtungen.

Bei Angehörigen *einer Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde oder Stadt war der Unfall ihn* Feuerwehrdienst ein gesellschaftlicher Unfall, der einem Arbeitsunfall gleichgestellt war.
Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr mußte die 'Unfallmeldung an den Betrieb senden (innerhalb 3 Tagen) in dem der Feuerwehrangehörige beschäftigt war. Bei einem gesellschaftlichen Unfall erhielt der Verunfallte die gleichen Leistungen wie bei einem Betriebsunfall.
Der gesellschaftliche Unfall war dem Arbeitsunfall gleichgestellt, der Verunfallte erhielt ein Krankengeld in Höhe von 1001/o seines Arbeitsverdienstes.
Zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gehörte die kostenlose Arztbehandlung, kostenloser Aufenthalt im Krankenhaus und Kliniken sowie Kureinrichtungen.

4. Der Übergang von der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990.

Nach dem am 9 November 1989 die Grenze von Seiten der DDR zur BRD geöffnet wurde und am 1. Juli 1990 der Staatsvertrag zischen den beiden deutschen Staaten und damit die Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion in Kraft trat, war das gleichbedeutend mit dem Verlust der Souveränität der DDR.
Dieses brachte umwälzende Veränderungen auf dem Gebiet des Versicherungswesen mit sich. Wenige Tage vorher hatten das Finanzministerium der DDR, die Anstalt für treuhändlerische Verwaltung des volkseigenen Vermögens der DDR und die Allianz AG in Ost-Berlin den Vertrag zur Gründung der Deutschen Versicherungs- - AG (DVAG) unterzeichnet
Die Allianz hat sich an der DVAG durch Bareinlage von 270.7 Millionen Mark mit 51 Prozent beteiligt. Die verbleibenden 49 Prozent hielt die Treuhandanstalt durch Einbringung des Geschäftsbetriebes der Staatlichen Versicherung der DDR, damit stellte die Staatliche Versicherung der DDR ihren Geschäftsbetrieb ein. Die DVAG wurde Arbeitgeber für alle Mitarbeiter der früheren Staatlichen Versicherung der DDR
Der zwischen der DDP ,-Regierung und der Allianz ausgehandelte Vertrag trat im Mai 199'D in Kraft.
Ab 1. Juli 1990 war im Versicherungswesen die Spartentrennung in der DDR gesetzlich vorgeschrieben, so daß die Lebensversicherungsverträge der Staatlichen Versicherung der DDR in die neu gegründete Deutsche Lebensversicherung-AG, einer hundertprozentigen Tochter der DVAG, eingebracht worden.
Die Sachversicherung: Feuerversicherungen usw. gingen an die neu gegründete Deutsche Versicherungs-AG (DVAG).

Die Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der DDR, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung wurden an die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übergeben.
Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten löste sich im 2. Halbjahr 1990 aus der Leitung durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und wurde eine eigenständige Versicherungsanstalt.
Zum Jahresende 1990 wurden die Pentananteile der Versicherten an die Landesversicherungsanstalt Thüringen bzw. an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin übergeben.
Die Unfällversicherungsanteile der Versicherten wurden zum gleichen Zeitpunkt an die jeweiligen Berufsgenossenschaften, die Träger der Unfallversicherung, übergeben.

Mit dem 3 1. Dezember 1990 stellte die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ihre Geschäftstätigkeit ein,

Bis zur Neugründung einer entsprechenden Versicherungen, gab es für die Freiwilligen Feuerwehren keinen dementsprechenden Unfallversicherungsschutz.

5. Feuer- und Unfallversicherung in Freistaat Thiiringen nach der Wiedervereinigung 1990.

Am 3. Oktober 1990 erfolgte die Vereinigung beider deutschen Staaten, in dem die Länder der Deutschen Demokratischen Republik der Bundesrepublik Deutschland beitraten.

Eine über 45jährige Trennung fand ihr Ende

5.1. Feuerversicherung.

Am 10. März 1992 wird in Frankfurt am Main von den Ministerpräsidenten der Länder Hessen und Thüringen der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation unterschrieben.
im Abschnitt C wird die Bildung der Öffentlichen Versicherungsanstalt und Brandversicherungsanstalt geregelt.
Im Artikel 25 heißt es im Absatz (1): Die Brandversicherungsanstalt betreibt als Pflicht- und Monopolanstalt im öffentlichen Interesse die Gebäudefeuerversicherung. Sie ist des weiteren in den ihr genehnügten Versicherungssparten als Wettbewerbsversicherer tätig. Im Absatz (2) heißt es: Die Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalt erstreckt sich vorbehaltlich der Genehmigung weiterer Versicherungssparten im einzelnen auf folgende Versicherungszweige-.
1. Versicherung von Gebäuden und Zubehör gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden,
2. Auf Mobiliarversicherung wie Hagelversicherung, Wohngebäudeversicherung, Sturmversicherung und so weiter.

Im Rahmen der Europäischen Union öffnete sich der Versicherungsmarkt ab 1994 länderüber- greifend für die Versicherungen aller Mitgliedsstaaten.

5.2. Unfallversicherung der Angehörigen der Feuerwehren.

Für die Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Thüringen gibt es zwei verschiedene Unfallversicherungssysteme.

5.2 l. Unfallversicherung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

In Thüringen liefen die Bestrebungen zur Errichtung eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes mit einer Unfallkasse Thüringen, in der auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehrenversichert werden sollten (Verordnung zur Errichtung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Thüringen vom 23. April 1991). Die Leistungen hätten sich bei Unfällen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegt.
Durch den Thüringer Feuerwehr -Verband wurde das Verhindert und die Bildung einer Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen angestrebt, wie sie auch in anderen Bundesländer, der "Alten Bundesländer" zum Teil bestehen.
So wurde durch die Thüringer Landesregierung am 24. Juni 1992 die Thüringer Verordnung zur Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen erlassen und verkündet.
Die Finanzierung der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen, die Ihren Sitz in Erfurt hat, erfolgt durch Umlagen der Gemeinden, der Landkreise und der kreisfreien Städte entsprechen der Wohnbevölkerung.
Städte mit Berufsfeuerwehren erhalten eine Beitragsennmäßigung.
Die Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen ist eine "Gesetzliche Unfallversicherung - Körperschaft des öffentlichen Rechts"
Zur Zeit gilt die Satzung von 1997. Neben der gesetzlichen Leistung erhält bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die betroffene Person nach dem Stand vom 01.07.1999, eine Mehrleistung von 31,20 DM pro lag.

5.2.2. Unfallversicherung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr (Beamte).

Die -Angehörigen der acht die es im Freistaat Thüringen gibt, sind im Komununalen Versorgungsverband Thüringen versichert. Die Versicherung bezieht sich auf Dienst- und Sportunfälle im Dienst. Die gesetzliche Grundlage ist das Thüringer Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband (Thüringer Versorgungsverbandsgesetz = ThürVersVG =) vom 8. Juli 1994 und die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 12. Dezember 1994. Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen ist in Artern, das Geschäftsgebiet umfaßt das Gebiet des Freistaates Thüringen.

Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Bediensten und deren Hinterbliebenen entstehen.
Pflichtmitglieder sind: Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkasse, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit Versorgungsrechten, die den Beamten entsprechen, haben.
Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitglieder nach beamtenrechtlichen Vorschriften zuerbringenden Versorgungsleistungen und Versorgungslastanteile nach Maßgabe Seinehrvorschriften,
Nicht übernommen werden Sachschäden infolge eines Dienstunfalls.
Die Unfälle die sich im Zeitraum 0 1. 0 1. 1993 bis 3 0.06.2000 ereigneten, waren zu 73,68 % Dienstunfälle und zu 26,32 **1/o** Sportunfälle im Dienst. Die Sportunfälle traten überwiegen beim Fußballspielen auf
Die acht Berufsfeuerwehren im Freistaat Thüringen befinden sich in den Städten Erfurt (Landeshauptstadt), Altenburg, Eisenach, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen und Weimar.

Am **31. Dezember** 1998 gab es in Thüringen in **1053** Gemeinden **1053 Freiwillige Feuerwehren** mit 75 111 **Feuerwehrangehörigen,** davon **48 591** im **ehrenamtlichen Einsatzdienst** dazu kornmen noch **761 hauptamtliche Feuerwehrangehörige**
Sie mussten zu **32 649** Einsätzen ausrücken, davon waren **4 367 Brandbekämpfungseinsätze. Die Jugendfeuerwehren haben 14.409 Mitglieder**

Anhang 1

Feuerversicherungsanstalten (Übersicht nicht vollständig)

1676 Gründung der ersten effentlich-i7echtlichen Versicherungsanstalten am 30. November in Hamburg, die Hamburger Generalfeuermassa (heute Hamburger Feuerkasse).

1677 Wird in Harburg (einer Nachbarstadt von Hamburg) eine Feuerkassa gegründet

1685 Im preußischen Magdeburg wird im Februar die dritte deutsche Brandkasse als"General- Feuer-Cassa" gegründet.

1691 Am 5. März stiften 25 holsteinische Grundbesitzer eine"Brand- und Schießgilde" mit dem Zweck des Brandversicherungsschutzes, aus der später die Schleswig-Holsteinische Brandgilde in Kiel hervorgeht.

1700 Im Herzogtum Gotha besteht eine Prediger- und Schulichrerkasse. Jeder der abgebrannte Geistliche erhält von seinen Kollegen einen Thaler, jeder der Lehrer 12 Groschen. Eine eigentliche Kasse existiert nicht. Es wird nur im Ernstfall eingesammelt.

1718 König Friedrich Wilhelm 1. von Preußen erläßt am 29. Dezember das Reglement für die "Berliner Feuersozietat", eine öffentliche Brandversicherung für die Stadt Berlin.

1750 Am 16. März erfolgt die Gründung der k-urhannöverischen"Brand-Assecurations-Societät" durch den Kurfürst Georg August von Hannover (heute Landschaftliche Brandkasse Hannover).

1752 Gründung der Lippischen Landesversicherungsanstalt in Detmold

1753 Herzog Carl 1. veranlaßt am 18. Juli die Einrichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, die am 1. Juli 1754 ihre Geschäfte aufnimmt

1754 Gründung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse in Aurich

1758 Am 25. September gründet Karl Friedrich Markgraf zu Baden-Durlach für sein damals etwa 90 000 Einwohner zählendes Ländchen, ein Brand-Assecurations-Sozietät, aus der die Badische Gebäudebrandversicherungsanstalt in Karlsruhe hervorgegangen ist.

1759 In Kiel Nvird die Schlesmig-Holsteiffische Landesbrandkasse gegründet

1764 Gründung der"General-Brandversdicherungs-Sozietät" für die Grafschaft Oldenburg am 5.'Novemb--r (heute Oldenburgische Landesbrandkasse).

1767 Gründung der hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel durch Fürst Wilhelm VIU. von Hessen-Kassel.

1768 Die evangelischen Prediger in der Kurmark Bandenburg gründen am 25. Januar eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Versicherung der Mobilien.

1769 Am 1.1. Dezember wird das Reglement der Herzoglich Sachsen-Gothaeischen Brand-Assecurations-Sozietät erlassen. Sie beginnt ihre Geschäfte am 1. April 1770,

1722 Die Westfälische Provinziale-Feuersozietät wird in Münster gegründet

1859 Im Herzogtum Meiningen wird am 8. August die Ausschreibung zur Vollziehung der Gesetze vom 2. März 1853 und 20. Juni 1859, betreffen das Feuerversicherungswesen, genehmigt.

Die Bayrische Brandversicherungskammer - später Bayrische Versicherungskammer - nimmt im Oktober ihre Tätigkeit auf

1879 Im Herzogtum Sachsen-Altenburg m7ird am 7, April 1879 das Gesetz, die Landesimsmobiliar- Brandversicherungsanstalt betreffend, erlassen.

1979 im Herzogtum Sachsen-Altenburg wird am g. April 1979 die H,5chst Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherunganstalt betreffend, erlassen.

1902 Am 1. Januar wird im Deutschen Reich das Feuerversicherungsrecht einheitlich geregelt

1909 Im Herzogtum Sachsen-Amenburg wird am 1 8. Dezember 1909 das Gesetz, die Landesbrandkasse betreffend, erlassen,

1912 Im Herzogtum Sachsen-Altenburg wird am 18. März 1912 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 1 8. Dezember 1909, die Landesbrandkasse betr., verordnet.

1922 Am 28. April wurde das Gesetz über die Thüringische Landesbrandversicherungsanstalt in Weimar ausgegeben - Thüringisches Staatsmisterium - es trat am 12. Juli 19-12 in Kraft.

1922 Am 1. Juli 1922 vere7iriigen sich die Magdeburgische Landes-Feuersozietät und die Landes-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen zur Landes-Feuersozietät der Provinz Sachsen

1946 Am 2. Januar wird das Gesetz über die Auflösung der Thüringischen Landesbrandversicherung erlassen. (Gegründet laut Gesetz vom 28. April 1922).

1950 Am 9. August 1950 wurde das Gesetz über die Versicherung der volkeigenen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik erlassen

1952 Am 6. November 1952 tritt die von der Regierung der Deutschen Demokratischem Republik-erlassene "Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versichemngs-Anstalt" in Kraft.

Am 14. November 1952 wurde die"Erste Durchführungsbestimmung über die Errichtung der Deutschen Versichemngs-Anstalt" in der Deutschen Demokratischen Republik erlassen,

1968 Gesetz (über die volkseigene Wirtschaft vom 15. November 1968, wird vorn Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, verkündet.

1968 Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorn 19. November 1969.

1772 Sachsen-Weimar führt am 12. Juni durch das "Fürstliche Sachsen-Weirnarische erneuerte Patent die Brand-Assecurations-Sozietät betreffend" eine Pflichtversicherung ein. Nur die landesherrlichen Schlösser und die Universitätsgebäude sind ausgenommen.

1773 Gründung der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt ani 16. Januar in Stuttgart.

1777 Landgraf Ludwig IX. gründet die hessische Brandversicherungskammer in Darrnstadt.

1782 Die Londoner privilegierte Assecuranzkompanie Phoenix übernimmt ab 1. August Brandversicherungen in Deutsclüand, Frankreich, Spanien und Portugal.

1784 In Dresden wird am 10. November ein "allgnädigstes Mandat" zur Errichtung der Kursächsischen mit Versicherungszwang erlassen.

1797 Gründung der freiwilligen Brandversicherungsgeseliscilalft im Fürstentum Scflwarzburg- Rudolstadt als private Versicherungsanstalt.

1811 Durch König Max Joseph 1. wird am 23 Januar in Miinehe-n die bayerische Landesbrand versichrungsanstalt gegründet.

1812 G. W. Averdieck gründet die "Berlinische Feuer-Vericherungs-Anstalt" als private Feuerversicherung.

181 9 Carl Weiße gründet die "Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt" als zweite deutsche private Feueiversielierung.

1820 Gründung der "Gothaer Feuer-Versicherungsgesellschaft a. G. " durch den Kaufmann E.W. Arnold (heute Gothaer Feuer-Versicherungsbank a.G. Köln).

1827 Am 24. Oktober gibt König Wilhelm 1. von Württemberg seine Zustimmung zur F-rrichtung einer"Württembergischen Privat Feuer-Versicherungs-Anstalt", die als genossenschaftliche Gegenseitigkeitsgesellschaft für die Speziellen Bedürfhisse des damals noch überwiegend agra- ischen Landes ihre Tätigkeit aufnimmt.

1834 Der"Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft", gegründet 1825, wird am 10. Febmar die Konzession fUr Bayern erteilt; sie nennt sich seitdem "Aachener und Münchener Feuerver- sicherungs-Gesellschaft".

1836 Gründung der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

1837 Die Westfälische Provinzial-Feuersozietät in Münster, gegründet 1722, erhält am1. Jänner ihre heutige Forin.

1843 In Stettin wirddie Preußische gegründet. Durch ein Rundschreiben vom 26. Januar 1824 werden andere große Städte nach Stettin eingeladen, zur Ciffindung einer Transport- und Feuerversversicherungs-Gesellschaft

1848 Gründung der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Anhang 2

Unterstützungskassen und Unfallversicherungen. (Aufzählung nicht vollständig)

1971 Unterstutzungskasse für im Löschdienst Verunglückte durch Vereinbarung zwischen der Landes Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät am 14. Dezember gegründet.

1890 Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach wird am 2. April 1890 das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Mtglieder der Feuerwehren, gegeben,

1890 In Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach wird am 26. April 1890, die Ausführungs-ver-Ordnung zu dem Gesetz vom 2. April 1890, die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren betreffend, gegeben.

Am 18. Mai 1893 wird in Merseburg die Vereinbarung beschlossen, ab 1. Januar 1894
zier 1871 geschaffenen Unterstützungs-Kasse für ihn Feuerlöschdienst Verunglückte beizutreten.
Ihr gehören ab diesem Zeitpunkt 11 Mitglieder an
Mitglieder der Unterstützungs-Kasse sind:

a) die Land-Feuer-,Societät des Herzogffiums Sachsen,
b) die Magdeburgische Land-Feuer-Societäte
c) die Herzogliche Staatsregierung zu Gotha,
d) die Herzogliche Staatsregierung zu Coburg,
d) die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, f) die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
g) die Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstentums Halberstadt,
h) die Fürstlich Schwarzburgische Staatsregierung zu Sondershausen,
i) die Königliche Landesdirektion zu Aroisen,
k) die Fürstlich Reuß-Plauische Staatsregierung zu Gera,
l) die Hessische Brandversicherungs- Anstalt.

Am 6. Juli 1994 wird vom Deeisrhem Püeizh das Unfallversicherunsgsetz erlassen. (Angehörige der Feuerwehren werden nicht berücksichtigt).

1897 Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach wird am 17. März 1897 das Gesetz über die Unfallversicherung der Mitglieder de Feuerwehren bekannt gemacht.

1897 Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach wird am 2. April 1897 die -
Ordnung zu dem Gesetz vom 17. März 1897, die Unfallversicherung betreffend, verordnet

1906 Im Herzogtum Gotha wird am 6. April 1906 das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der im Feuerlösch- und Reitungsdienst tätigen Personen, verordnet.

1913 Lm Herzogtum Gotha wird am 25. April 1913 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1906, betreffend die Unfällversicherung der im Feuerlösch- und Rettungsdienst tätigen Personen, verordnet.

Am 29. Juni 1922 beschließt der Landtag von Thüringen den Beitritt zur Unterstützungskasse für im Löschdienst Verunglückte in Merseburg mit Wirkung vom 1. April 1922.

Im Deutschen Reich wird das "Dritte Gesetz über die Änderung in der Unfallversicherung" am 20, Dezember 1928 verkündet (Berufsfeuerwehrleute werden Unfallversichert).

!945 Am 22 September wird im Land Thüringen (sowjetische Besatzungszone) die ..Landesversicherungsanstalt Thüringer' gegründet.(Die Landesversicherungsanstalt war für die Kranken-, Lebens- und Sachversicherungen zuständig).

1946 Gesetz über die Organisation der Sozialversicherung im Land Thüringen vom 1 b. Januar 1946.

1947 Neuordnung der Sozialversicherung vom 10, März 1947, auf Grund des Befehls Nr. 28 des Obersten Chefs der SNIAD vom 28. Januar 1947 und des Befehls Nr. 61 des Chefs der SMAD Thüringens vom 1. März 1947.

1949 Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik), vom 19. Dezember 1949.

1951 Am 26. 4. 19-51 erlässt die Regierung der DM die Verordnung über die Sozialversicherung

1961 Am 21.12.1961 -wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - erlassen.

1968 Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. November 1968.

1969 Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 19. September 1969 in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Anordnung Nr. 1 vom 21. Dezember 1962, Nr. 2 vom 16. Juni 1965 und Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 treten gleichzeitig außer Kraft. - Gilt für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren.

1992 Am 24. Juni wird die Thüringer Verordnung zur Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen erlassen.

1994 Am 8. Juli 1994 wird im Freistaat Thüringen das Thüringer Versorgungsverbandsgesetz erlassen und am 12. Dezember 1994 die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen - Versicherung der Berufsfeuerwehr

Quellen:

Stadtarchiv Pößneck Akte B.l. ",9 Nr. 17 Akte B. 1. 3 7, Nr. 14

Archiv des Saale-Orla Kreises
Gesetzessammlungen des Herzogtums Sachsen-Meininger@, des Deutschen Reiches, des Freistaates Thüringen ab 1920, des Landes Thüringen ab 1945, der Deutschen Demokratischen Republik, des Freistaates Thüringen ab 199G.

Staatsarchive des Landes Thüringen: Weimar, Meinigen, Gotha, Altenburg, Rudoistadt und Greiz
Diverse Gesetze und Anordnungen.

Wolfgang Hornung-Arnegg, FeuenNchrgeschichte 4. Auflage, 1995

Bulletin, Bonn, den 1 8. Mai 1990 - Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Enülio GaHi-Zugaro Aflianz-Aktiengesellschaft, Schreiben vom 3.8.2000

- Allianz in der DDR: Eins ist sicher - die Zukunft, in Allianz Journal Nr. 390

Unterlagen der Feuerwehr-Unfallkasse Thiiringen, Sitz Erfurt.

- Unterlagen - Kommunaler Versorgungsverband Thüringen, Sitz Artern.

- Unterlagen der Unfallkasse Thüringen, Sitz Gotha.

Birgit Heydel, Niederschrift über das Gespräch vom 21. August 2000 - über die Veränderungen im Jahre 1990 - auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesens.

Zur Feuerversicherung in der Oberlausitz

Obm. Hans Joachim Augustin
Kurort Jonsdorf

Einleitung

Die Entstehung der Feuerversicherung

Mit der Versicherung wurden Schäden aufgrund von Bränden und anderen gleichgestellten Ereignissen, wie zum Beispiel Blitzschlag, Unwetter und Explosion versichert.
Die Haftung erfolgte für den unmittelbar entstandenen Schaden sowie für Beschädigungen, die bei der Brandbekämpfung, bei dem Beräumen und Niederreißen der Brandstelle entstanden sind. Die benötigten Geldfonds wurden dabei aus den Beiträgen der Beteiligten gebildet.
Das Ziel des Versicherungswesens ist der Ausgleich der Verluste am Vermögen sowie an Einkommen durch unvorsehbare Ereignisse. Die Mitglieder unterstützten sich bei Brandschäden und anderen Beschädigungen gegenseitig vor allem beim Wiederaufbau nach den Schäden.
Die erste deutsche Feuerversicherung, eine Generalfeuerkasse, wurde im Jahre 1676 in Hamburg gegründet. In Preußen erfolgte 1718 die Gründung einer Feuersozität in Berlin.
Mit der Gründung der Gothaer Feuerversicherungsbank nahm das Versicherungswesen in deutschland seinen großen Aufschwung. Die Versicherungen waren weit vor der Gründung der Freiwilligen Feuerwehren entstanden. Sie trugen entscheidend zum entstehenden organisierten Feuerlöschwesen bei und setzten bedeutende Maßstäbe und wirkten bei der Gründung der Freiwilligen Feuerwehren in unterschiedlicher Form, wobei auch die regionalen Gegebenheiten eine Rolle spielten, positiv auf deren Entwicklung ein. Gerade viele kleine Gemeinden profitierten davon, wenn eine Feuerversicherung bei der Anschaffung einer Spritze oder anderen dringend benötigten technischen Geräten oder Ausrüstungsgegenständen Unterstützung gewährte. Ferner fanden die Hinweise für eine effektive Brandbekämpfung die nötige Beachtung. Einerseits galt es, den entstandenen Schaden zu liquidieren, aber andererseits war das Hauptanliegen, den Schaden in Grenzen zu halten.
Vor allem in der DDR wurde auf die Öffentlichkeitsarbeit ein großes Augenmerk gelegt.
Es gab genügend Engpässe und diese sollten nicht durch Brände und andere Katastrophen noch größer werden. Aus diesem Grund hatte die Versicherung, die in das politische System eingebunden war, auch ideologische Aufgaben.
Bevor ich die Thematik der Versicherungen vorstelle, möchte ich zunächst einen kurzen geschichlichen Überblick der Oberlaustitz, meiner Heimat geben.
Im südlichsten Teil Deutschlands, dem Dreiländereck, angrenzend an Polen, die tschechische Republik und Deutschland, liegt in einem Becken die anmutige alte Handelsstadt Zittau. Sie ist von dem kleinsten Mittelgebirge Deutschlands und seinen malerischen Dörfern umgeben. Das Schönste daran sind die Fachwerkhäuser, Umgebindehäuser genannt, deren Bedeutung liegt in der Einmaligkeit im europäischen Raum. Die Stadt Zittau, einst die schönste und größte Stadt der Oberlausitz stand viele Jahre unter der böhmischen Herrschaft. Die Oberlausitz gehörte nach der Eroberung durch den meißner Landgrafen bis 1158 zu Meißen, danach bis ca. 1253 zu Böhmen und anschließend bis 1319 zu Brandenburg. Ab 1268 war die gesamte Oberlausitz lange Zeit in ein Land Budissin und in ein Land Görlitz gespalten. Erst 1329 wurde die Landvogtei Görlitz wieder mit dem land Budissin vereint. Nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 wurde die Lausitz dem sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. verpfändet. Ab 1635 fiel mit dem Prager Frieden die Oberlausitz einschließlich der Stadt Zittau endgültig an Sachsen. Nach der Auflösung des Königreiches Sachsen verblieb die Oberlausitz in der Provinz Sachsen. Nach dem Zweiten Weltkrieg gehörte Sachsen zu der sowjetischen Besatzungszone. Nach der Gründung der DDR erfolgte eine erneute Territorialstruktur. Die Länder wurden aufgelöst und in neue Bezirke eingeteilt. Das Land Sachsen teilte sich in die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt. Nach dieser Einteilung gehörte je ein Teil der Oberlausitz zu den Bezirken Dresden und Cottbus. Seit der Wende 1990 im wiederentstandenen Sachsen spricht man wieder von der sächsischen und niederschlesischen Oberlausitz. Die Oberlau-

sitz ist nicht eigenständig. Sie ist eine Region in Sachsen und in dem nun wieder zusammenwachsenden Europa, wo Grenzen eher verbinden als trennen.
Im Folgenden soll nun auf die Hauptthematik, die Feuerversicherungen eingegangen werden.

Als es noch keine Brandkassen gab, half man sich gegenseitig

Die Stadt Zittau wird 1238 erstmals urkundlich erwähnt. Mehrfach wurde die Stadt von großen Brandkatastrophen heimgesucht. Dies war nicht verwunderlich, da die Häuser aus Holz und Lehm erbaut und mit Stroh bedeckt waren. Ferner begünstigte das offene Feuer auf den Herden die Feuerbrünste. Aber auch Brandstifter waren die Verursacher von Bränden, die zu großen Schäden führten. Die Stadt konnte ungefähr ein Jahrhundert in der Form fortbestehen, wie sie unter König Ottokar II. errrichtet worden war. Aber 1359 wurde sie durch ein Feuer vernichtet. Nach diesem Ereignis zeigten sich die umliegenden Städte mit den Menschen aus Zittau solidarisch verbunden. Die Landesherren erteilten für 3 Jahre einen Steuererlaß. Kaiser Karl IV. ordnete an, die bisherigeHolzbauweise einzustellen, um zu dem Steinbau überzugehen.
Am 5. August 1589 kam es zu einem weiteren Großbrand. Der Karastrophe fielen 12 Menschen zum Opfer und 153 Häuser brannten ab. Erneut gewährte der Landesherr den Opfern Unterstützung. Kaiser Rudolf erließ für 5 Jahre alle Steuern.
Am 7. Juni 1608 brach erneut ein Stadtbrand aus. Infolge dieses Brandes erließ Kaiser Rudolf II. der Stadt für 9 Jahre die Steuern und Abgaben. Aufgrund von Geldspenden erhielten 350 der 500 betroffenen Häuser ein neues Dach. Im Jahre 1638 wurde eine Feuerwache errichtet.
Arme Abgebrannte mußten „auf den Brand" betteln gehen. Auch ihnen wurde durch die Obrigkeit jahrelang ein Steuererlaß gewährt, hinzukamen billige Holzlieferungen, andere Vergünstigungen und uneigennützige Hilfeleistungen. Im Jahre 1757 fiel die Stadt Zittau, die von den Preußen besetzt worden war, durch den Beschuß der Österreicher in Schuttt und Asche. Dabei gingen unersetzbare Werte, darunter das Stadtarchiv, verloren. Viele Reichsstädte halfen bei dem Wiederaufbau der Stadt.

Die Gründung einer Brandadjutatenstiftung

Am 23. Februar 1723 legte Frau Dr. Jul, geb. Schmeiß von Ehrenpreißberg in ihrem Testament fest, daß 2000 Taler einschließlich Zinsen einem Brandopfer aus ihrer Verwandtschaft zustehen. Dies bezog sich auch auf die Verwandtschaft in den Dörfern. Demzufolge wurden Verwandten für je 100 Taler Verlust 5 Taler höchstens und Freunden die Hälfte der gesamten Summe zugesprochen.

Die Entstehung der Brandkasse

Brandkassen als gegenseitiges Unterstützungsinstitut im Falle eines Brandunglückes hatten in Zittau zunächst nur Freiwillige. Seit 1821, nach den unglücklichen Jahren zahlreicher Brandstiftungen, ist der Hausbesitzer verpflichtet, Mitglied dieser Versicherungsanstalt zu sein. (Vgl. Adolf Peschek: Handbuch der Geschichte von Zittau 1837.)
Am 27. Mai 1732 beschloß der Sechs-Städtebund, zu diesem gehörten die Städte Bautzen, Laubau (heute Lubau in Polen), Löbau und Zittau, eine Konvention zur Errichtung einer Brandalmosenkasse. Am 2. September 1748 erschien ein Reskript zur Errichtung einer Brandkassenordnung im Städteverbund. Für 100 Taler Brandschadensumme sollten 10 Taler gereicht werden. Im Einzelfall wurden maximal 100 Taler aufgebracht. Die einzelnen Städte hatten sich mit folgenden Anleihen zu beteiligen: Bautzen 20 Taler, Görlitz 30 Taler, Zittau 30 Taler, Laubau 9 Taler, Kamenz 6 Taler und Löbau 5 Taler.
Im Jahre 1783 wurde in Großschönau die Oberlausitzer Feuerversicherungsanstalt gegründet.
Der seit dem Jahre 1788 bestehenden Oberlausitzer Brandversicherungssozietät traten mit einer Konvention die Städte, Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau bei. Insgesamt wurden 17 Paragraphen festgelegt. Am 19. September 1821 wurde die Konvention erlassen.
In der folgenden Zeit wurden auswärts errichtete Mobilar- und Hagelversicherungsanstalten, z.B. die Leipziger-Gothaer und Rostocker Versicherung auch in Zittau mit zahlreichen Mitgliedern tätig.

Oberlausitzer Geistliche und Zittauer Bürger gründeten im Jahre 1835 Vereine zur gegenseitigen Unterstützung der Brandopfer. Bereits ein Jahr später erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 116. Der Sitz der Verwaltung war Löbau.
Seit 1823 wurde die Teilnahme der Brandkasse in Zittau verbindlich. Im Gegensatz dazu nahmen vor einiger Zeit nur einzelne Hausbesitzer daran teil.

Plan

zu einer

gemeinschaftlich in beyden Creysen des Marggrafthums

Oberlausitz

bis auf Landesherrliche Bestätigung

unter Garantie und Direction

derer hochlöbl. Herren Land-Stände

zu errichtenden

Brand-Assecurations-Societæt.

I.

Anfänglich wird ein terminus ad qvem, welcher einen zu Errichtung dieser Sache hinlänglichen Zeitraum in sich faßet, festgesetzet, binnen welchen die erforderlichen Erklärungen und Anzeigen, wegen des Beytritts und des zu assecurirenden Werths der Gebäude, unausbleiblich an eine aus beyden Creysen zu ernennende Deputation einzureichen sind, aus denen das Haupt-Catastrum über alle zu assecurirende Gebäude zu formiren ist.

2.

Zu mehrerer Unterstützung und Erleichterung dieses gemeinnützigen Instituts, haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, unser gnädigster Herr, sich huldreichst erklärt:

a) die zu entrichtenden Brand-Assecurations-Beyträge in der Eigenschaft der onerum realium eines Vorzugs-Rechts theilhaftig zu machen,

b) die Arrest-Befreyung der den Abgebrannten zukommenden beneficiorum, und

c) die Ausnahme dieser zum Wieder-Aufbau gewiedmeten Gelder von allen Erbtheilungs-Ansprüchen, auch irgend einer andern Verwendung, es sey in Lehn oder Erbe, zu gestatten; demnächst

d) die Post-Freyheit, und

e) die Befreyung von Stempel-Pappier zu bewilligen, auch endlich

f) denen Remediis Appellationis nur den effectum devolutivum beyzulegen; dahingegen

A g) nach

A.

Entwurf

Zur auszuſtellenden Verſicherung über den Beytritt zur erſten Claſſe.

Ich Endes Unterſchriebener für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch künftige Beſitzer nach ſpecificirter Gebäude, erſuche E. Hochlöbl. Brand-Aſſecurations-Deputation, nachbemeldte meine Gebäude, dem Brand-Verſicherungs-Geſellſchafts-Cataſtro und zwar der Erſten oder freyen Claſſe einverleiben zu laſſen, als:

a.) mein Wohn-Hauß zu N. N. auf . . . 50 Wurzel.

b.) mein Vorwerk ꝛc. ꝛc.

c.) ꝛc. ꝛc.

d.) ꝛc. ꝛc.

e.) ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und mir, daß ſolches geſchehen, ein gleichförmiges Certificat und Receptions-Schein auszuſtellen, worgegen ich für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch künftige Beſitzer meiner ob ſpecificirten Gebäude, bey meinen Ehren, wahren Worten, Treue und Glauben gelobe, daß ich den von der Direction auf jede Wurzel repartirten Aſſecurations-Beytrag den ergehenden Ausſchreibungen gemäß, in der darinnen hierzu

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zwischen den getreuen Ständen vom Landkreise Unsers Markgrafthums Oberlausitz und den Vier-Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau ist eine Convention abgeschlossen worden, nach welcher letztere nebst ihrer Mitleidenheit der seit dem Jahre 1788 bestehenden oberlausitzer Brand-Versicherungs-Societät vom 1ten November des jetztlaufenden Jahres an beitreten, und deren Inhalt wörtlich dahin lautet:

Convention

zwischen den Ständen vom Lande der Königlich Sächsischen Oberlausitz an einem, und den Vier-Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau am andern Theile.

Es hat bisher die Brandversicherungs-Anstalt in der Oberlausitz allein unter Garantie und Administration der Stände vom Lande bestanden und die Vier-Städte nebst ihren mitleidenden Ortschaften haben nur insofern daran Antheil genommen, als es denselben und ihren Einwohnern freigestanden hat, öffentliche und Privat-Gebäude in der Zweiten Classe zu versichern. Veränderte Umstände haben jedoch die Stände von Land und Städten der Königlich Sächsischen Oberlausitz bewogen, diese Zweite Classe gänzlich aufzuheben, die Brandversicherungs-Societät aber, nachdem nunmehr die Räthe der Vier-Städte für letztere sowohl, als für ihre stadtmitleidenden Ortschaften derselben beigetreten sind, künftig unter gemeinschaftlicher Garantie und Verwaltung fortzusetzen. Sie haben sich hierbey über folgende Puncte vereiniget und beschlossen, um deren öffentliche Bekanntmachung anzusuchen.

§. 1.

Die Vier-Städte treten der Brandversicherungs-Societät bei.

Der unter Garantie der Stände vom Lande des Markgrafthums Oberlausitz im Jahre 1788 errichteten und im Königlich Sächsischen Theile dieser Provinz fortbestandenen Brandversicherungs-Societät treten die Vier-Städte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, nebst ihren stadtmitleidenden Ortschaften, vom 1sten November 1821 an, unter den in den folgenden §§. näher angegebenen Bestimmungen bei.

§. 2.

Gemeinschaftliche Garantie der Societät.

Es übernehmen daher die gesammten Stände von Land und Städten der Königlich Sächsischen Oberlausitz vom 1sten November 1821 an gemeinschaftlich die Garantie dieser Brandversicherungs-Societät.

§. 3.

Die Zweite oder freie Classe der Societätsmitglieder fällt gänzlich weg.

Mit diesem Tage gelangt die bisher bestandene zweite oder freie Classe der Societätsglieder gänzlich in Wegfall und die Vier-Städte sowohl, als ihre stadtmitleidenden Ortschaften bilden gemeinschaftlich mit den zur Landmitleidung gehörigen Ortschaften nur Eine und zwar die bisherige Erste Classe.

§. 4.

Gesetzliche Kraft des Regulativs und der Erläuterungspuncte.

Alle Bestimmungen des unterm 26sten April 1788 allerhöchst genehmigten und unterm 21sten May desselben Jahres oberamtlich publicirten Regulativs, so wie der durch Oberamtspatent vom 27sten May 1801 bekannt gemachten Erläuterungspuncte, insoweit sie nicht die zweite Classe betreffen, oder durch diese Vereinigungspuncte eine Abänderung erleiden, behalten auch ferner volle gesetzliche Kraft für die Landmitleidung und erhalten solche vom 1sten November 1821 an für die Vier-Städte und deren Stadtmitleidung.

§. 5.

Rechnungs-Abschnitt.

Mit dem letzten October 1821 wird ein ganz vollständiger Rechnungsabschnitt gemacht und alle bis mit Einschluß dieses Tages vorgefallenen Brände, so wie alle bis dahin erwachsene und zu berichtigende Regie- und andere Kosten, einschließlich der Einnehmergebühren von den im Jahre 1822 auszuschreibenden Vergütungsbeiträgen auf die Zeit bis zum 31sten October 1821, werden von den dermaligen Mitgliedern Erster und Zweiter Classe allein getragen und ausgeschrieben.

Die Unterstützung der Brandkassen für die Freiwilligen Feuerwehren

Zittau, eine reiche Handels- und Industriestadt war den Landgemeinden und auch den umliegenden Städten um vieles voraus. So wurden die Ausgaben für den Feuerschutz größtenteils durch die Stadt selbst finanziert. Aber auch die heimische Industrie stellte in Form von Spenden eine Unterstützung dar. Dieselbe Entwicklung vollzog sich in den Gemeinden. Im Rahmen einer Sammlung zur Anschaffung einer neuen Spritze stiftete die zu dieser Zeit in Großschönau am stärksten vertretene Magdeburger Versicherungsanstalt im Jahre 1862 eine einmalige Beihilfe von 130 Talern.
Im Folgenden soll die Situation in den umliegenden Gemeinden von Zittau dargestellt werden.

Die Stadt Görlitz

Der Magistrat der Stadt Görlitz hatte über dem gegründeten Turn- und Rettungsverein andere Ansichten und unterstützte dessen aktives Wirken für die Stadt nur mäßig. Zu der damaligen Zeit gehörte die Stadt Görlitz zu Preußen. Auch über Vereinstätigkeiten hatte man andere Ansichten. Im Jahre 1863 erhielt der Rettungsverein von verschiedenen Versicherungsgesellschaften zusammen für die Anschaffung von Feuerlösch- und Rettungsgeräten eine Spende von 80 Talern. Im April 1864 schenkte die Aachener-Münchner Versicherungsgesellschaft der Stadt Görlitz eine große moderne Spritze. Es wurde jedoch auferlegt, daß diese nur dem Rettungsverein zukommt. Bereitwillig nahm die Stadt diese Spende an. Sie wollte diese aber der Innungshandwerkerlöschmannschaft zukommen lassen, denn diese war weitaus schlechter ausgerüstet als der Rettungsverein.
Das Vorhaben des Magistrats gelang jedoch nicht. Nach der Lieferung der Spritze am 9. Januar 1865 forderte der Turn- und Rettungsverein die Herausgabe der Spritze mit allem Nachdruck ein und der Magistrat mußte der berechtigten Forderung nachgeben. Aus dem Turn- und Rettungsverein gründete sich die Freiwillige Feuerwehr Görlitz.

Die Gemeinde Waltersdorf

Der Gebirgsort Waltersdorf, ein typisches Weberdorf der Oberlausitz, war 24 Jahre brandfrei. Aus diesem Grund sahen die Bewohner Aufwendungen für ein örtliches Feuerlöschwesen als überflüssig an. Damit zerschlug sich auch die Gründung einer Feuerwehr. Beim Brand eines Hauses im Jahre 1876 erwies sich der Feuerschutz im Ort mehr als unzureichend. Nur die windstille Nacht und die aus Böhmen anrückende Nachbarwehr verhinderten ein Übergreifen des Feuers auf andere Gebäude. Das Haus selbst brannte jedoch restlos ab. Noch in demselben Jahr wurde eine Freiwillige Feuerwehr gegründet, die große Aktivitäten zeigte. Die Wehr erhielt bereits 1878 aus dem Feuerwehrfond der königlichen Brandversicherung Dresden 800 Mark zugesprochen.

Die Gemeinde Olbersdorf

Die Freiwillige Feuerwehr Olbersdorf bei Zittau sollte nach einigen Jahren ihres Bestehens in der Mitgliederzahl verdoppelt werden, denn dies war dringend notwendig. Aus diesem Grund wandte sich der Gemeinderat 1877 mit einem Unterstützungsgesuch an die königliche Landesbrandkasse in Dresden. Die Gemeinde konnte belegen, daß sie seit 1870 Ausgaben im Wert von 6000-, Mark für Feuerlöschwerke zu verzeichnen hatte. Ihr Gesuch fand Beachtung. Die königliche Landesbrandkasse zahlte den Gemeinden Olbersdorf und Eichgraben einen einmaligen Betrag im Wert von 1000-, Mark. So konnte die Mitgliederzahl im Frühjahr 1878 auf 100 Mann mit der entsprechenden Ausrüstung erhöht werden. In dem Jahresbericht des Jahres 1880 der Freiwilligen Feuerwehr Olbersdorf kommt zum Ausdruck, daß die Freiwillige Feuerwehr aufgrund ihrer guten Arbeit in der Brandschutzbekämpfung von der Brandversicherungsdirektion anhand zweier Belobigungsschreiben geehrt wurde. Ebenso ist mit großer Freude vermerkt worden, daß ein Mitglied der Wehr mit einer Prämie im Wert von 50-, Mark von der Versicherung ausgezeichnet wurde.

Eingegangen 8/3 1911 18

Nr. 99

Z i t t a u, den 4. März 1911.

Königliche Brandversicherungskammer zu Dresden
außengenannten Gemeinde vom 1. Januar 1911 ab und
weiteres 5 % als Beihilfe zu den Kosten der Feuer-
richtungen (Feuerlöschkassenbeiträge) bewilligt,
Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 52 des Brand-
erungs-Gesetzes vom 1. Juli 1910 und §§ 29, 54 der
ungsverordnung vom 15. Oktober 1910 zur Bescheidung
achtung bei der terminlichen Einrechnung der Ver-
ngsbeiträge eröffnet wird.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
J. A.

Müller

Regierungsamtmann.

genannte Gemeinde.

Eingeg. d. 26/10. 1910.

Zittau, den 24. Oktober 1910.

Nachdem sich der Lieferant Ihrer neuen Spritze wegen Bezahlung nicht nur an die Königliche Brandversicherungskammer zu Dresden, sondern auch an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mit einem Gesuche um Beschleunigung gewandt hat, erhalten Sie hierdurch Anweisung, das in Aussicht gestellte Gesuch um Gewährung eines zinsfreien Darlehns seitens der Königlichen Brandversicherungskammer unverzüglich hier einzureichen und hierbei den beiliegenden Fragebogen nebst Bericht über die Finanzlage der Gemeinde gehörig ausgefüllt wieder mit einzusenden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Eingeg. d. 4/12.

No. 3225 E. Z i t t a u, den 3. Dezember 1910.

Bisher ist nach § 137 unter a des Brandversicherun
gesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1904 jeder Gemeinde
Beihilfe zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalte
ohne Rücksicht auf ihre Feuerlöscheinrichtungen ein Pro
von den eingezahlten Brandversicherungsbeiträgen des Or
gewährt worden. Nach § 52 des Gesetzes über die Landes-Br
versicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 fällt diese einpro
tige Beihilfe künftig fort und können nur die Gemeinden
teile von den eingezahlten Beiträgen des Ortes als Beihi
fen zu den Kosten ihrer Feuerlöscheinrichtungen erhalte
die entweder allein oder als Mitglied eines Spritzenver
des gemeinsam mit anderen Gemeinden mindestens eine Fahr
feuerspritze nebst vollständigem Zubehör unterhalten und
in den öffentlichen Dienst stellen. Ebenso sind die priva
ten Feuerversicherungs-Unternehmungen sowie die im § 6 A
satz 1 des Gesetzes über die Feuerlöschkassenbeiträge de
privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen vom 7. Juni 19
bezeichneten Privatunterstützungsvereine und Versicherun
vereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie von der Befügnis
nach Absatz 3 des genannten Gesetzesparagraphen Gebrauch
machen, gemäß § 1 des vorerwähnten Gesetzes nur verpflich
tet, an solche Gemeinden Feuerlöschkassenbeiträge zu zahl
die mindestens den Anforderungen des § 52a des Gesetzes
vom 1. Juli 1910 genügen und deshalb auch von der Landes-
Brandversicherungsanstalt Beiträge erhalten können.

Die Auswertung der Brandkassenunterstützung auf Verbandstagen

In dem Bericht des Bezirksverbandes der Feuerwehren in der Amtshauptmannschaft Zittau aus dem Jahr 1893, erstattet von dem Vorsitzenden Richard Goldberg auf dem 14. Verbandstag am 15. Juli 1894, wird deutlich, daß die 24 Gemeinden 4% Prämienvergütung von den gezahlten Brandkassen und Mobilarversicherungsbeiträgen und die Stadt Zittau aufgrund der ständigen Nachtwachen und der Wasserleitung beziehen. „Bei dieser Gelegenheit ist es mir gestattet, zu erwähnen, daß diese Einnahmen der Gemeinden laut §137 des Brandversicherungsgesetzes nur im Interesse des Feuerlöschwesens zu verwenden sind und daß die Rechnung darüber in einem besonderen Kapitel zu behandeln sind." (Der Vorsitzende Richard Goldberg) Auf den folgenden Verbandstagen wird dieses Anliegen erneut durch den Vorsitzenden zum Ausdruck gebracht. Auch in dem Berichtsjahr 1894 erhielten die 25 Landgemeinden 4% Rückvergütung, der in die Orte gezahlten Feuerversicherungsprämie und Brandkassenbeiträge. Diese 4% Rückvergütungen der königlichen Brandversicherungskammer und der Versicherungsgesellschaften betrug für sämtliche Gemeinden ca. 6350-, Mark und für die Fabrikfeuerwehren ca. 1000-, Mark, für die Stadt Zittau ca. 5500-, Mark. Ein Vergleich der Ausgaben der Feuerlöschkassen der einzelnen Gemeinden mit den Einnahmen führte zu dem Resultat, daß 15 Gemeinden in anerkennenswerter Weise ca. 60 % mehr für die gute Ausrüstung ihrer Wehren ausgegeben als eingenommen haben. Die Feuerwehren waren verpflichtet pro Jahr mindestens 12 Übungen pro Zug abzuhalten, um ihren Gemeinden den Anspruch auf 4% und mehr Rückvergütung der in die Orte gezahlten Feuerversicherungsprämien als Beihilfe zur Feuerlöschkasse zu erhalten. Als Prämien der königlichen Brandversicherungskammer sind in den Verbandswehren dafür zu teil geworden 5mal für die erste an der Brandstelle a 30-, Mark 5mal die zweite a 25-, Mark. Außerdem erhielt die Freiwillige Feuerwehr Großschönau von der böhmischen Nachbarstadt für eine 5malige Hilfeleistung eine Prämie im Wert von 24 Gulden. Auf Antrag erhielt die Gemeinde Jonsdorf von der Brandversicherungskasse aufgrund der Anschaffung von 195 m Schläuchen, 13 Paar Verschraubungen und eines Schlauchwagens eine Beihilfe im Wert von 200-, Mark. Allerdings machte die Versicherung zur Auflage, die Geräte stets in einem guten und damit brauchbaren Zustand zu halten. (9.April 1925) Die Feuerwehren wurden jährlich überprüft. Der Prüfungsbericht wurde auch von der Versicherung ausgewertet.

Nach der Einführung der Motorspritzen beklagt sich die Brandversicherungsanstalt beim Landesverband der sächsischen Feuerwehren über die großen Wasserschäden bei der Brandbekämpfung. Am 7. Mai 1927 gibt der Landverband in Rundschreiben an die Feuerwehren Anweisungen heraus, um die Wasserschäden durch eine gezielte Brandbekämpfung zu dezimieren. Deshalb sollten nach Möglichkeit auch von dem Innenangriff, Kübelspritzen und dem Naßlöschen Gebrauch gemacht werden.

sverband sächsischer Feuerwehren e. V.

Eingegangen
21. FEB. 1929
Gemeindeamt
Jonsdorf
Reg.-Nr. A. 1. 11.

band: Zittau.

Prüfungs-Bericht

über

llige Feuerwehr" in Jonsdorf. Deutsch Zittau

Juni 1928 um 7 Uhr

hr wurde gegründet am 14. Mai 1878; der Ort hat 1700 Einwohner

Name des Leiters der Wehr: Adolf Schneider

esteht noch: / Pflichtfeuerwehr mit / Mann Bestand.

/ Freiwillige Fabrik-Feuerwehr mit / Mann Bestand

erfügt über 1 Hochdruckwasserleitung, / elektrische Feuermelde- und / elektrische Alarmeinrichtung.

ng der Brandversicherungen zur Feuerlöschkasse beträgt ..... %.

I. Teilnehmerliste.

ausschuß:

Fischer, Vorsitzender.

Rolle u. Raffael, Beisitzer.

igt fehlen:

digt fehlen: /

Gemeindevertretung anwesend: Herren Bürgermeister Richard

Jen. Broadhausen.

Übungen mit Schlauchwagen: } " "
Übungen mit Hydrantenwagen: }
Leiterübungen a. Hakenleitern gut, sehr gut
b. Anstell- und Schützenleitern
c. Schiebe- oder mechanische Leitern sehr gut
Signalübungen: sehr gut
Samariter: " "
Hauptangriff. (Es ist festzustellen, bei wieviel Meter Anlauf Wasser gegeben wurde und in wel
50 m Eidech 1 P. - 2½ - 2 P. - 3. - 3 P. - 3¼ - 4 P. - 3¼
Aufgabe: sehr gut durchgeführt

Die Feuerwehr entspricht dem § 52 Absatz 1, Punkt . C. des Brandversicherungsg

Bericht über die Versammlung

der Wehr mit dem Prüfungsausschuß und der Gemeindevertretung.

Anschaffung einer Motorspritze wird dringend angeraten

gesehen:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Adolf Schneider
Kommandant der Wehr.

Kreisvertreter

Eingang d. 17. 2. 1928.

B.

Zittau, am 13. Februar 1928.

An

die Herren Bürgermeister

des B e z i r k s .

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Brandversicherungskammer vom 25.10.1927 - Nr. G 63 a I A - die anlässlich des Gemeindevertretertages am 19.11.1927 bekannt gegeben wurde, hat die Brandversicherungskammer bezüglich der Brandleitung am Brandplatze sich mit dem Landesverbande sächsischer Feuerwehren in Verbindung gesetzt. Der Landesverband hat als Ergebnis seiner Beratungen die Brandversicherungskammer gebeten, durch die Amtshauptmannschaften den Gemeinden die nachstehenden Gesichtspunkte zur Nachachtung empfehlen zu lassen.

a) Wenn in der betreffenden Gemeinde nur eine Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, andererseits aber an der Brandstelle gut organisierte freiwillige Feuerwehren eintreffen, erscheint es tunlich, dem nach Ansicht des Bürgermeisters geeignetsten Führer der anwesenden freiwilligen Feuerwehren die Oberleitung der technischen Brandbekämpfung ausdrücklich zu übertragen;

b) wenn in der betreffenden Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr für die Brandbekämpfung zur Verfügung steht und andererseits auswärtige freiwillige Feuerwehren unter Umständen mit neuzeitlicheren Geräten und besserer Organisation an der Brandstelle eintreffen, empfiehlt es sich, dass der Bürgermeister mit den verschiedenen Feuerwehrführern ins Einvernehmen tritt, wer auf dann zu treffende Anordnung des Bürgermeisters die Oberleitung der technischen Brandbekämpfung zu übernehmen hat;

c) wenn in den unter a) und b) angedeuteten Fällen ein Bezirksverbands-Vorsitzender oder Kreisvertreter des Landesausschusses Sächsi

scher Feuerwehren an der Brandstelle zugegen ist, so empfiehlt sich, dass der Bürgermeister dem an und für sich aus den Kreisen der freiwilligen Feuerwehren gewählten Führer, und zwar dem anwesenden Bezirksverbands-Vorsitzenden bezw. Kreisvertreter die Oberleitung der technischen Brandbekämpfung überträgt;

d) sofern in den unter a) bis c) angedeuteten Fällen auf besonderes Anfordern oder in Ausführung gesetzlicher nachbarlicher Löschhilfe eine Berufsfeuerwehr an der Brandstelle eintrifft, so empfiehlt sich, dass der Bürgermeister dem Führer der Berufsfeuerwehr als dem in der Bekämpfung von Bränden geübtesten u. erfahrensten Führer die Oberleitung der technischen Brandbekämpfung überträgt.

Im übrigen wird der nicht abgeänderte Teil der genannten Verordnung der Brandversicherungskammer hiermit nochmals zur Nachachtung bekannt gegeben: Bei der Löschung von Bränden auf dem Lande ist des öfteren die Wahrnehmung gemacht worden, dass Abtragungen massiver Gebäudeteile erfolgt sind, die nicht unbedingt notwendig gewesen wären. Wenn auch zur Bekämpfung des Feuers, zur Sicherheit der Löschmannschaften oder nachträglich aus sicherheitspolizeilichen Gründen eine Niederlegung von Mauern nicht immer zu vermeiden sein wird, so dürfte es doch zur Abminderung der Brandschäden sich empfehlen, solche etwa in der Eile oder Aufregung oder auch infolge übergrosser Vorsicht getroffene Anordnungen auf das zulässig geringste Mass zu beschränken. Der Landesausschuss sächsischer Feuerwehren hat seine Wehren bereits besonders hierauf hingewiesen und wohl auch in seinem*) Führer sächsischer Feuerwehren erlassen.

Die Gemeinden werden hiervon in Kenntnis gesetzt und veranlasst, sämtliche Führer von Pflichtfeuerwehren darüber aufzuklären, dass unnötige Abtragungen von Mauern und Mauerteilen

*) Fachorgan eine nochmalige diesbezügliche Aufforderung an sämtl.

im Hinblick auf die Vorschrift des § 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 zu einer sehr erheblichen Schädigung des Versicherungsnehmers, wenn nicht gar zum völligen Verlust des Anspruchs auf Brandschädenvergütung führen können. Im übrigen haben sämtliche Führer freiwilliger Feuerwehren Auftrag, nach geleisteter Löschhilfe ausserhalb ihres Standortes sich am nächsten Tage noch einmal an Ort und Stelle zu vergewissern und erforderlichenfalls dem zuständigen Kreisvertreter des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren zu melden, ob etwa unnötige Niederlegungen am brandbetroffenen Grundstück vorgenommen worden sind.

Die Amtshauptmannschaft.
I.A.

Über die kommenden Jahre läßt sich nichts berichten.
In der Nachkriegszeit wurde von der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht demontiert. Die Feuerlöschtechnik wurde teils zweckentfremdet genutzt bzw. fiel auch sie den Reparationsverpflichtungen zum Opfer. Man half sich sehr viel in Eigenleistungen, welche sich während der DDR fortsetzten. Die historische Technik mußte den staatlichen Schrottsammlungen zugeführt werden, obwohl viele Geräte die Kriege heil überstanden hatten. In der Planwirtschaft gab es trotz strenger staatlicher Vorgaben noch genügend „Ventile", so daß sich vieles über die sogenannten Beziehungen regelte.
Für den damaligen Kreis Zittau war die LKW-Produktion in der Kreisstadt und die Aufgabenstellung in dem Feuerlöschgerätewerk Görlitz für die Feuerwehren von großem Vorteil. Die Freiwilligen Feuerwehren des Kreises waren in der DDR mit am besten ausgerüstet.

Der Versicherungsschutz in der DDR

Der Versicherungsschutz wurde durch die staatliche Versicherung der DDR gewährleistet. Forderungen bestanden in den Maßnahmen zur Schadensverhütung einschließlich des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums. Aus diesem Grund wurde vorbeugenden Aktivitäten eine große Aufmerksamkeit geschenkt.
Die Deutsche Versicherungsanstalt, Abk. DVA, eine staatliche Einrichtung der DDR auf dem Gebiet der Personen- und Sachversicherung, übernahm als rechtlich selbständiger Betrieb unter der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen die Pflichtversicherungen, die sich auf Gesetze und Verordnungen sowie freiwilligen Versicherungen in Form von Versicherungsverträgen stützten. Sie regulierte den finanziellen Ausgleich bei der Bevölkerung, in den Betrieben und Institutionen entstandene Schäden und betrieb eine vorbeugende Brandschutzverhütung.

Die DVA ist in die Hauptverwaltung, Bezirks- und Kreisdirektionen gegliedert. (Meyers Kleines Lexikon, VEB Bibliographisches Institut Leipzig, 1968.)
Wie gestaltete sich die Brandversicherung in der DDR im Kreis Zittau? An dieser Stelle muß eingeräumt werden, daß es eine Einflußnahme auf die Freiwilligen Feuerwehren sowie auf das staatliche Organ Feuerwehr im einzelnen nicht gab. Mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit galt es, den Brandschutz zu erhöhen. Es mußte alles unternommen werden, um entstandene Brände in kürzester Zeit zu liquidieren. Staatliche und gesellschaftliche Organe arbeiteten deshalb eng zusammen. Die staatliche Versicherung hatte sich den Vorgaben, die durch die Ministerien in Sachen Brandschutz, speziell dem Innenministerium und der Hauptabteilung Feuerwehr auferlegt wurden, unterzuordnen. So wurden von der staatlichen Versicherung gefordert:

- Verstärkung der vorbeugenden Einflußnahme auf das brandschutzgerechteVerhalten der Bürger durch die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Außendienstes
- Führung von Aufklärungsgesprächen innerhalb ihrer Tätigkeit
- bei Rechtsverletzungen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit und des Brandschutzes Einflußnahme auf die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit durch Anlagenverteilung bzw. Einleitung von Sanktionen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen
- verstärkte Einbeziehung von Problemen der Ordnung, Sicherheit und des Brandschutzes in Wohnstätten in die Öffentlichkeitsarbeit

Die Freuwilligen Feuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde unterstellt. Die fachliche Anleitung erfolgte durch die Wirkungsbereichsleitungen, in welchen mehrere Freiwillige Feuerwehren zusammengeschlossen waren. Die Wirkungsbereichsleitungen und auch die Freiwillige Feuerwehr selbst wurden durch das Organ bzw. die Abt. Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes angeleitet. Dies erfolgte durch einen zuständigen Instrukteur, der eng mit der staatlichen Versicherung der DDR zusammenarbeitete. So fanden u.a. halbjährlich und jährlich Beratungen zum Stand des Brandgeschehens statt, das auch exakt ausgewertet wurde. Die Feuerwehr lieferte wiederum eine Zuarbeit an die staatliche Versicherung über die sich abzeichnenden Tendenzen im Brandschutzgeschehen und über festgestellte Mängel bei der Kontrolltätigkeit. Ferner erfolgten Vorschläge zur Aufhebung des Versicherungsschutzes bei besonders groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen. Die staatliche Versicherung der DDR zeichnete auf Voschlag der DDR, der Abt. Feuerwehr Bürger sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die sich um den Brandschutz verdient gemacht haben, aus. Dazu ein Beispiel: Ein Busfahrer des staatlichen Kraftverkehrs stellte in einer Gemeinde des Kreises einen Brand fest und aufgrund der sofortigen Alarmierung der Feuerwehr sowie seines selbstlosen und entschlossenen Handelns hielt sich der Schaden in Grenzen. Durch den Instrukteur der Abt. Feuerwehr erfolgte bei der staatlichen Versicherung der Vorschlag auf eine Auszeichnung. Die Versicherung stellte dem Organ Feuerwehr eine Prämie im Wert von 100-, Mark zu. Die Feuerwehr zeichnete den Busfahrer vor seinem Kollektiv im Betrieb aus. In bescheidenem Maße wurden auch Freiwillige Feuerwehren, wie zum Beispiel die Abt. Feuerwehr des Kreises Zittau ausgezeichnet. Dies geschah in Form von Sachprämien. So erhielt die Abt. Feuerwehr Zittau von der staatlichen Versicherung einen DIA-Projektor. Die Anleitungen der Instrukteure und der Wirkungsbereichsleitungen wurden unterstützt, indem die Inspektoren zu den Aufgaben der Versicherung Vorträge hielten. Der Öffentlichkeitsarbeit wurde dabei eine große Rolle zugeschrieben. Sie erfolgte planmäßig und anhand auftretender Schwerpunkte durch den Einsatz folgender Medien:

- Einsatz von Dias und Kurzfilmen in Kinos
- Schaufenstergestaltung in Zusammenarbeit mit dem staatlichen und genossenschaftlichen Handel in bezug auf den Brandschutz in Wohnstätten, im Freizeitbereich, in der Industrie und in der Landwirtschaft. Dazu hatte die staatliche Versicherung eigenverantwortlich Mittel bereitzustellen.
- Plakate
- Schriftreihen
- Taschenkalender, die zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Organ Feuerwehr herausgegeben

wurden. Dieses Überangebot fand jedoch nicht immer die nötige Beachtung und verschwand mitunter sehr schnell im Papierkorb. Für heutige Sammler sind diese Angebote, die einen hohen Informationsgehalt besitzen, rar geworden.

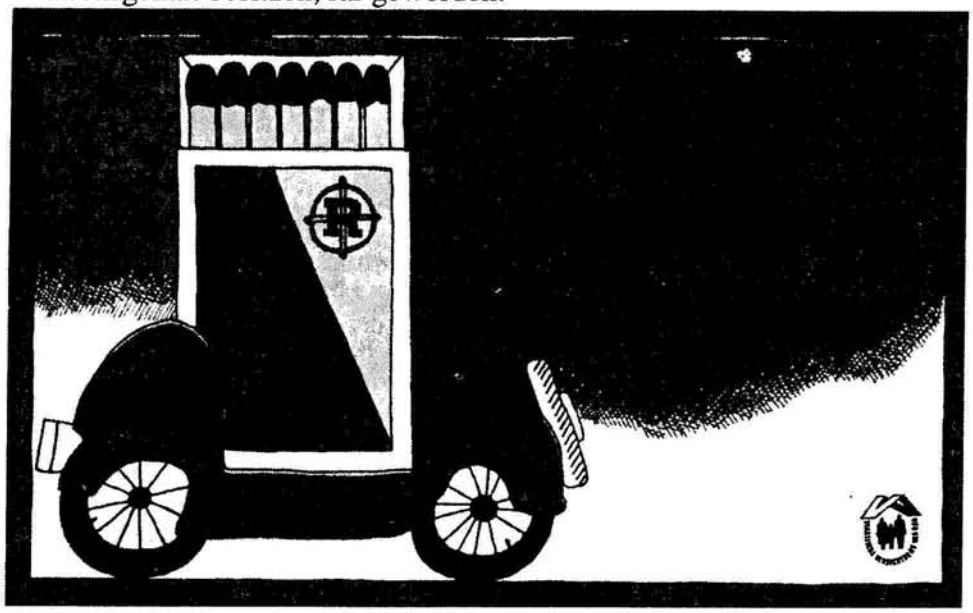

EVP 0,05 M

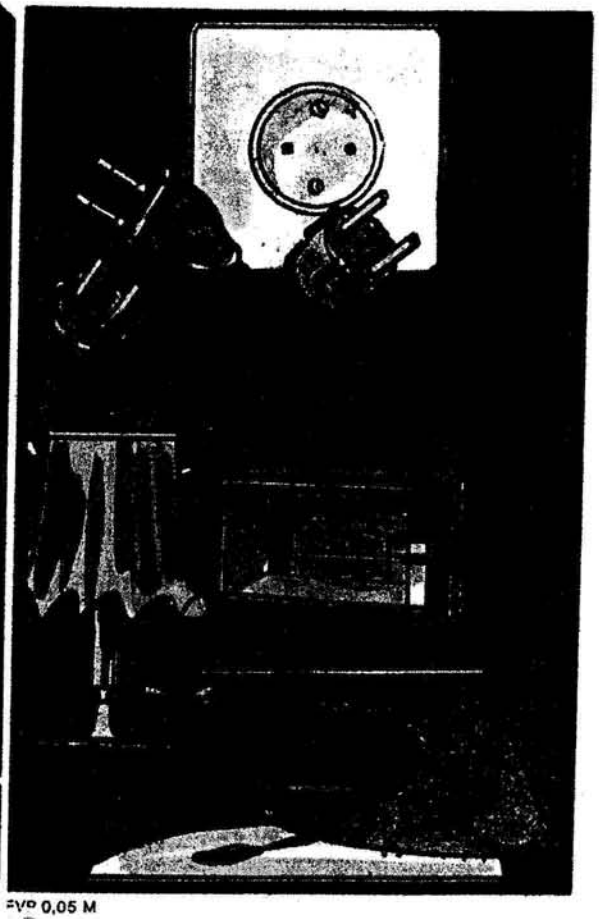

EVP 0,05 M

In dem Brandschutzgesetz der DDR sind Entschädigungen wie folgt festgelegt:

§18(1)
Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehr Schaden erleiden, wird ein Versicherungsschutz nach dem dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie bei der Beseitigung der von ihnen schuldhaftverursachten Brände einen Schaden erleiden. Berücksichtigt wird dabei, daß Bürger, die bei der Mitwirkung der Brandschutzbekämpfung oder Unterstützung der Feuerwehr Vermögensnachteile oder Körperschäden erleiden, einen Versicherungsschutz genießen. Dieser erfolgt in Form von Schadenersatz. Dies ist nach den dafür erforderlichen Rechtsvorschriften geregelt.
(2)
Die Gewährleistung von Ausgleichszahlungen und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten aufgrund von Einsätzen gemäß §16 erfolgten entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen. Ausgleichszahlungen erfolgten in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Staatliche Betriebe sowie Betriebe und Einrichtungen als Eigentumsformen hatten dies grundsätzlich selbst zu tragen. Betrieben, die wirtschaftlich nicht in der Lage waren, dies zu tragen, wuirden die Kosten auf Antrag beim Rat des Kreises, der anschließend die Ausgleichszahlung übernahm, erstattet. Im Jahre 1989 wurde ich als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf bei einem größeren Waldbrand, der eine Woche dauerte, von meiner Arbeitsstelle, einem kleinen Handwerksbetrieb in Zittau, durch meinen Meister ohne Probleme freigestellt. Nach der Beantragung der Ausgleichsazhlung bei dem Rat des Kreises, wuren von ihm die Kosten übernommen.
Der Schaden wird nach aktivem Eintreten ersetzt. Davon ist unabhängig, ob für den Schaden eine dritte Person verantwortlich war oder, ob der Schaden durch andere, von Dritten nicht zu vertretende Ereignisse entstanden ist. Die Geschädigten müssen durch die Angehörigen oder die Feuerwehr auf den bestehenden Versicherungsschutz aufmerksam gemacht werden. Der Verfahrensweg und ebenso die Verantwortung für die Abgabe der Meldung an die staatliche Versicherung und für die Unterstützung des Geschädigten bei der Realisierung seiner Ansprüche sind gesondert geregelt. Bei Körperschäden, zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit oder dauerhaften Körperschäden wurde eine Entschädigung gezahlt. In diesem Fall wurde der Körperschaden als Arbeitsunfall angesehen. Ferner bestand Versicherungsschutz auch im Rahmen der Tätigkeit und bei Unterstützungshandlungen für die Feuerwehren, wenn Dritten Schaden zugefügt wurde. Jeder war jedoch verpflichet, Schäden durch unüberlegtes Handeln zu vermeiden. Tatsächlich entstandene volkswirtschaftliche Verluste aufgrund des Arbeits- und Produktionsausfalls konnten jedoch mit der staatlichen Versicherung nicht abgedeckt werden.
Mit der Wende und schließlich dem Ende der DDR im Jahre 1990 hörte auch das staatliche Versicherungswesen auf, zu existieren. Der Markt öffnete sich für die Versicherungen. Die staatliche Versicherung wurde von der Allianz übernommen. Im Jahre 1993 führten wir nach der Neugründung des Kreisfeuerwehrverbandes Zittau im Kurort Jonsdorf den 1. Kreisfeuerwehrtag durch. Die im Kreis Zittau tätigen Versicherungen leisteten unkompliziert Unterstützung. Die Sparkasse ist im Jahre 1999 mit ihrer Versicherung zum fördernden Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen geworden. Dies hat sich positiv auf die Arbeit des Verbandes ausgewirkt.

Epilog
Am Anfang stand die gegenseitige Hilfe bei der Schadensbekämpfung im Mittelpunkt. Dabei konnten sich die Bürger aufeinander verlassen. Mit der Entstehung der Brandkassen erfolgte eine zielgerichtete Unterstützung, wobei man jedoch nicht nur von Almosen sprechen kann, denn es mußten auch Beiträge eingezahlt werden. Kriege und politische Umbrüche brachten jedoch Bewährtes zum Erliegen und jeder Neuanfang braucht seine Zeit.
Das Versicherungswesen in der DDR, eine Institution, die vom Staat gelenkt wurde, galt als ausgereift und anderen Systemen überlegen, wobei Verleiche ausgeschlossen waren. Man mußte sich darauf verlassen, daß die Tätigkeit zum Wohl der Werktätigen ausgeführt wurde. Im Schadensfall ging es jedoch auch hier um das Geld, denn auch eine staatliche Versicherung hatte nichts zu ver-

schenken. Mit der Wende vollzog sich auch ein Wandel bei den Versicherungen. Viele Versicherungsgesellschaften wurden tätig, unter ihnen auch alt bewährte. Es zeigte sich jedoch, daß nicht immer die preiswerteste Police auch die beste ist. Erst allmählich entwickelt sich wieder eine Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und der Versicherung. Es wäre wünschenswert, wenn dies schneller von statten ginge und sich nicht nur auf den Verband beschränken würde. Gerade in einer Zeit der knappen Kassen kann vor allem eine starke Versicherung unterstützend eingreifen.

Quellen

Brockhaus Handbuch des Wissens, FA Brockhaus Leipzig 1923

Der neue Brockhaus, FA Brockhaus Leipzig 1942

Meyers kleines Lexikon 1968

Altbestand Christian Weise Bibliothek Zittau

Handbuch zur Geschichte von Zittau Bd. I und II. von Adolf Peschek

Landeskreisarchiv Löbau/Zittau
Akten der Gemeinden Kurort Jonsdorf
Hörnitz
Drausendorf
Feuerwehrbücher der Gemeinde Olbersdorf

Bilder aus der südlichen Oberlausitz von H. Heinrich, in: Zittauer Morgenzeitung 1925

Chronik der Freiwilligen Feuerwehr Zittau
Festschrift 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Waltersdorf, 1976
125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Großschönau, 1983
140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Großschönau, 1998
140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Görlitz. 1988
100 Jahre Berufsfeuerwehr Görlitz, 1997
Brandschutzgesetz der DDR einschließlich Kommentar von 1974, Staatsverlag der DDR

Feuerversicherungen in Polen

Helena Witecka
Zentrales Feuerwehrmuseum

I. Feuerversicherungen in den polnischen Gebieten bis 1914

Die Anfänge des Schutzes gegen Feuer stammen aus dem 14. Jahrhundert und wurden „Feuerordnung" genannt. Jedoch betrafen sie:

- Die allgemeine Teilnahme aller Bewohner an Rettungs- und Löscheinsätzen mit den Aufgaben aller Handwerkszünfte und der Ausrüstungsarten, die an den Brandort gebracht werden sollen.
- Die Gegenstände mit denen die Gebäude ausgerüstet werden müssen (Eimer, Fässer, Leitern, Feuerhaken).
- Verbote und Verordnungen, die die zu beachtenden Feuerbestimmungen betreffen.

Das älteste die Feuerordnung betreffende Dokument wurde 1374 durch den Stadtrat in Krakau, 1462 in Posen und 1548 durch die Ratsmitglieder in Warschau in Kraft gesetzt. Jedoch erst im 17. Jahrhundert wurde die Feuerordnung durch die Mitgliedsgebühren laut Steuersystem ergänzt. Zuerst wurde das Steuersystem in den Mündungsgebieten der Weichsel(Żuławy, Ziemia Malborska i Szturmska, Mierzeja Gdańska) eingeführt. Unabhängig von der Brandursache wurden die Entschädigungen für die abgebrannten Gebäude und bewegliches Eigentum, sogar für Schäden durch Kriegshandlungen ausgezahlt.
Aber die Feuerordnung funktionierte am ehesten als finanzelle Entschädigung in Nowy Dwór im Kreis Malbork.
Aber die ersten „Feuerkassen" entstanden mit dem Geld, das von den im voraus zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen stammte, auf polnischen Gebieten erst Mitte des 18. Jahrhunderts und waren beispielgebend für die „Feuerkassen" auf deutschem Terrain. Das waren sowohl „Kassen" geschaffen unter dem Zwang der Staatsführung durch die Besitzer größeren Eigentums als auch die durch den Stadtrat geschaffenen. Beide betrafen jedoch nur städtische Gebäude. Die erste historisch dokumentierte „Feuerkasse" entstand im Jahre 1747 durch Alexander Josef Sułkowski für die Städte: Zduny, Rydzyn, Kobylin, Zaborowo in Großpolen.
Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden auch auf dem Gebiet der Krongüter Versicherungsfonds gegründet bei denen statt mit Geld mit Naturgütern bezahlt wurde. Die Bauern von Landgütern waren zu ihrer Gründung verpflichtet. Diese Verpflichtung resultierte aus dem königlichen Erlass, der besagte, dass jeder Bauernhof zwei Holzbalken für Brandgeschädigte bereit stellen muss.
Die Institution einer Versicherung war im 18. Jahrhundert in Polen über den westlichen Gebieten hinaus wahrscheinlich gänzlich unbekannt. Während der drei Teilungen Polens war in den Versicherungen nur die Preußische Regierung aktiv. In den preußisch besetzten Gebieten wurden „Feuergesellschaften" gegründet oder den schon in preußischen Verwaltungsgebieten bestehenden angeschlossen. Nach der ersten Teilung Polens 1772 wurden Warmiar und Mazuren an die schon im Jahre 1768 gegründete Ostpreußische Feuergesellschaftsverwaltung angeschlossen. Im ehemaligen Königlichen Preußen wurde 1782 in Kwidzyn die Verwaltung gegründet, die auch für das Gebiet „Nadnotecki" und einen ostpreußischen Kreis zuständig war. Nach der zweiten Teilung Polens 1793 wurde der Kreis Danzig und Thorn an die westpreußische Verwaltung angeschlossen. Für den Rest der besetzten Gebiete während der zweiten Teilung Polens und für das Gebiet, das die dritte Teilung betraf, wurden neue sogenannte „Südpreußische" Verwaltungen ins Leben gerufen.

Aber manche Gebiete wurden an die schon in Królewiec, Kwidzyn und Breslau arbeitenden angeschlossen. Mit der systematischen Entwicklung der Versicherung auf dem polnischen Gebiet wurde in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts begonnen. Und anhand des Königlichen Beschlusses vom 21.04.1804 wurde in Warschau die **Feuergesellschaft für die südpreußischen Städte (Towarzystwo Ogniowe dla Miast Prus Południowych)** gegründet. Ein Jahr später wurde in Warschau auch Kraft des Königlichen Dekrets vom 29.06.1804 die **Feuergesellschaft für die südpreußischen Dörfer (Towarzystwo Ogniowe dla Wsi Prus Południowych)** ins Leben gerufen. Im Ersteren war die Feuerversicherung für Gebäude außer einiger Ausnahmen obligatorisch. Die ausgezahlten Summen für die erlittenen Schäden sollte man für den Wiederaufbau verwenden. Jedoch wurde davon abgesehen, wenn der nicht realisierte Wiederaufbau keine negativen Folgen für die Stadt, Hypothekenschulden oder andere Verpflichtungen hatte. Andere Grundsätze gab es für die Versicherten in der **Feuergesellschaft für die südpreußischen Dörfer (Towarzystwo Ogniowe dla Wsi Prus Południowych)**. Für Landgutsbesitzer war die Mitgliedschaft freiwillig. Aber die Landgutsbesitzer konnten ihre beschäftigten Landarbeiter zur Mitgliedschaft in einer Gebäudeversicherung zwingen. Aber beide Gesellschaften hatten ein Versicherungsmonopol, das die Pflichtversicherung begrenzte. Die Gebäudebesitzer, die nicht der Pflichtversicherung unterlagen, hatten das Recht sich bei anderen Gesellschaften zu versichern. Am häufigsten versicherten sich die Hausbesitzer bei der **Versicherungsgesellschaft „Feniks" (Towarzystwo Ubezpieczeniowe „Feniks")** in Hamburg. Kriegshandlungen, der Überfall auf Polen durch die Armeen Napoleons und die Beschlüsse des Königreichs Warschau verursachten eine langsamere Ausbreitung der Versicherungen in den Jahren 1806-07 und in Konsequenz daraus die Auflösung beider Gesellschaften. An ihrer Stelle entstand eine neue Versicherungsinstitution namens **„Feuergesellschaft" (Towarzystwo Ogniowe)**. Diese Gesellschaft überstand die Zeit des Königreichs Warschau und ihre Tätigkeit stützte sich auf den Regierungskommissionsbeschluss vom 04.06.1807 und umfasste Gebäude in Städten und Dörfern. In der **„Feuergesellschaft" (Towarzystwo Ogniowe)** aus dem Jahre 1807 war die Versicherung Städtischer Gebäude weiter Pflicht. In den Dörfern hingegen war die Versicherung auch für die staatlichen und königlichen Dörfer obligatorisch. Jedoch waren Dörfer aus Erbgut (privat) frei von diesem Versicherungszwang, aber mit der Ausnahme, dass man aus einer bestehenden Versicherung nicht austreten konnte.

Die Feuergesellschaft hatte während ihrer ganzen Tätigkeit ständig finanzielle Probleme. In Folge dessen entstanden durch nicht geleistete Zahlungen Verpflichtungen der Gesellschaft den Brandgeschädigten gegenüber. Faktisch bedeutete das den Bankrott dieser Gesellschaft. Trotz ihrer schlechten finanziellen Lage verzögerte sich die Auflösung dieser Gesellschaft aufgrund der politischen Veränderungen. Die Gesellschaft wurde am 31.12.1816 aufgelöst. Gleichzeitig wurde die **„Allgemeine Feuergesellschaft" (Ogólne Towarzystwo Ogniowe)** gegründet. Seit der Auflösung der **„Allgemeine Feuergesellschaft" (Ogólne Towarzystwo Ogniowe)** war die weitere Versicherungsentwicklung auf den polnischen Gebieten unterschiedlich und hing von den drei Teilungsmächten ab.

Dort hingen sie von den verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen ab.

1.Versicherungen im russischen Teilungsgebiet

Im russischen Teilungsgebiet gab es zwei Versicherungsgesellschaften. Für die Städte wurde am 31.12.1816 die **„Allgemeine Feuergesellschaft" (Ogólne Towarzystwo Ogniowe)** und für die Dörfer am 07.01.1817 die **„Feuergesellschaft" (Towarzystwo Ogniowe)** gegründet. Beide wurden durch eine Generaldirektion, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet war, verwaltet. In der Versicherungsentwicklung des Königreichs Polen sieht man zwei Etappen. Die erste Etappe von ihrer Gründung bis zum Ausbruch des Novemberaufstands im Jahre 1830. Das war der Zeitraum des Wiederaufbaus der Versicherungsinstitution und der Schaffung ihrer materiellen und finanziel-

len Grundlagen. Die zweite Etappe zwischen dem November- und dem Januaraufstand 1863 war der Zeitraum in dem nicht nur die größte Ausbreitung im Königreich Polen, sondern auch das sich verstärkende Nationalitätsgefühl dem polnischen Staat gegenüber, stattgefunden hat. Diese Integrationstendenzen führten 1864 zur völligen Unterordnung der Versicherungen und ihrer Zusammenlegung mit den Verwaltungsadministrationen. Die charakteristischen Eigenschaften der Versicherungen in dieser Zeit waren die früher in diesem Grade unbekannten Differenzierungen der Versicherungstarife und die unerbittliche Einziehung der Versicherungsbeiträge. Nach der Niederschlagung des Januaraufstands wollte die Regierung im Rahmen der allgemeinen Regierungs- und Gesellschaftsreorganisation die Versicherungsdirektion auflösen, obwohl sie wirtschaftlich gut gearbeitet hat. Der Grund der Auflösung der Versicherungsdirektion war die Politik des Zaren, die zur Vernichtung aller Institutionen, die polnischer Herkunft waren, strebte.
Die Versicherungsdirektion wurde am 13.01.1867 aufgelöst. Ihre Funktion im Bereich der Feuerpflichtversicherungen für Gebäude in Städten und Dörfern wurde von **der Gegenseitigen Gouvernementsgebäudeversicherung gegen Feuer (Wzajemne Gubernialne Ubezpieczenie Budowli od Ognia)** übernommen. Das war vor allem die Beamtenadministration, die mit der Gouvernementsführung integriert war und unter der Kontrolle des Innenministers stand. Dort wurde kein Fachpersonal angestellt, was zu Missbräuchen, finanziellen Schwierigkeiten und einem systematischen Verfall führte. Deshalb kehrte man zu der Zentralisierung der Versicherung zurück. Die Gouvernementsversicherungskompetenzen wurden durch den Sitz der **Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft gegen Feuer im Königreich Polen (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych od Ognia w Królestwie Polskim)** in Warschau übernommen. In dieser neuen Versicherungsinstitution, die bis zum Anfang des Ersten Weltkriegs existierte, wurden Fachkräfte eingestellt.

2.Versicherungen im österreichischen Teilungsgebiet

Die langsamere Entwicklung der Feuerversicherungen im Teilungsgebiet der Österreichischen Monarchie hatte einen schlechten Einfluss auf die Feuerversicherungen in Polen. Sogar die Zerstörungen durch den Brand in der Stadt Kęty 1798 führten nicht zu einer Gründung von einer Feuerkasse. Erst die Initiative von Franciszek Trzecieński im Jahre 1860 führte zur Entstehung der ersten **Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft (Towarzystwo Wzajemnych Ubezpieczeń)** in Krakau. Und das war die erste Versicherungsinstitution auf dem österreichischen Teilungsgebiet. Am Anfang der Tätigkeit dieser Gesellschaft schlossen sie die Gebiete von Galizien, Krakau und Bukowina und in den folgenden Jahren die von Wołyń, Podole und Ukraina ein. In dieser Gesellschaft versicherte man nur Mobilien und Immobilien außer Munitionsfabriken, Sprengstoff, Wert- und Kunstgegenstände. Die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Towarzystwo Wzajemnych Ubezpieczeń)** hatte im Jahre 1865 als erste und einzige auf dem polnischen Gebiet die Initiative zur Organisation und Finanzierung einer Freiwilligen Feuerwehr in Krakau. Das Gründungskapital von der so genannten „Florianka" war so groß, das sie trotz der ständig auftretenden Verluste durch Brände, alle Schäden decken konnte. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs war „Florianka" eine sehr bekannte Versicherungsinstitution. Darüber hinaus hat sie zum ersten Mal den vorsorglichen Brandschutz in die Feuerversicherung miteinbezogen. Unter anderem organisierte sie auch Kredite für Ausrüstungsgegenstände, Schulungen für Instruktoren und für die Propagierung von feuerbeständigen Dachbedeckungen. Für alle diese Ziele hat sie zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs etwa drei Millionen Kronen sowohl als Kredite, als auch als zurückzahlbare Gelder gezahlt.

3.Versicherungen im preußischen Teilungsgebiet

Die an Preußen angeschlossenen Gebiete des Warschauer Königreichs bildeten jetzt das Königreich Polen und konnten dort aber nicht richtig arbeiten. Als Ergebnis der Verständigung zwischen Russland und Preußen im Jahre 1819 wurden die Abrechnungen zwischen der Feuergesellschaftsdirektion in Warschau und der 1815 in Posen gebildeten Königlichen Provinzdirektion der Feuergesellschaft mit der Teilung in die Verwaltungen für Städte und Dörfer, durchgeführt. Gleichzeitig wurde in den Dörfern die Pflichtversicherung eingeführt. Unter organisatorischer Berücksichtigung unterlag die Verwaltung staatlicher Administration. Leider hatte diese Gesellschaft große finanzielle Schwierigkeiten. Erst im Jahr 1864 fing für die Versicherungen eine neue Periode an. Damals wurde das Gesetz der freien Konkurrenz für Versicherungsgesellschaften eingeführt. 1895 wurde in Posen eine neue öffentliche Institution mit Versicherungscharakter – **Landesversicherungskasse für Feuerwehrleute bei Unfällen (Krajowa Kasa Ubezpieczeń Strażaków od Wypadków)** gegründet. Das war eine finanzielle Hilfe für die Feuerwehrleute und ihre Familien. Im Jahre 1913 wurde die Königlichen Provinzdirektion der Feuergesellschaft reorganisiert, was zu ihrer Umgestaltung in die Posener Provinzfeuergesellschaft **(Poznańskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe)** führte. In diesem Zeitraum war auf den preußischen Teilungsgebieten auch tätig:

- Die 1785 in Danzig entstandene Westpreußische Provinzfeuergesellschaft **(Zachodnio-Pruskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe)**
- Die Kreditlandgesellschaft mit Sitz in Kwidzyn **(Towarzystwo Ziemstwa Kreditowego)**
- Die Feuergesellschaft in Thorn **(Towarzystwo Ogniowe)**
- Die Lebensgesellschaftsversicherung „Vesta“ **(Zakład Ubezpieczeń Życiołych „Vesta“)**

I.Feuerversicherungen während der II. Polnischen Republik

1. Die Jahre des Ersten Weltkriegs

Der Ausbruch und das Andauern des Ersten Weltkriegs zerstörten das während langer Jahre Geleistete der Versicherungen auf polnischem Gebiet. Die Arbeit für ihren Neuaufbau musste man ganz von vorn beginnen. Auf dem Gebiet Konkresspolens wurden lokale Bürgerkomitees organisiert, die später das Zentrale Bürgerkomitee bildeten. Sie sollten vor allem Kriegs- und Brandgeschädigte unterstützen. Das Zentrale Bürgerkomitee war die Regierungsversicherungsinstitution. Damit sie den Versicherten
Hilfe leisten konnte, wurde am 20.08.1915 mit einem Beschluss die **Gegenseitige Gebäudefeuerversicherung im Königreich Polen (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia w Królestwie Polskim)** mit Bolesław Chomicz als Verwaltungsleiter ins Leben gerufen. Bolesław Chomicz war früher Mitarbeiter der **Warschauer Versicherungsgesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń)**, ein hervorragender Feuerwehrfunktionär, Organisator des Freiwilligenfeuerwehrverbands und der „Heiligen Floriansgesellschaft“ und nahm auch an den Arbeiten der Versicherungskommission der Gesellschaft zur Förderung von Gesellschaftsarbeit teil. Diese Kommission hat sich mit der Reform der Gegenseitigen Versicherungen beschäftigt. Leider wurde diese Tätigkeiten durch die deutsche Besetzung Polens unterbrochen. Weil diese Aktivität jedoch für Polen sehr wichtig war, hat sich das Komitee bemüht seine Arbeit weiter zu führen. Es ist ihr gelungen den polnischen Charakter dieser Institution beizubehalten. Statt der Verwaltung des Zentralen Bürgerkomitees wurde der Hauptrat eingesetzt, der im Januar 1916 von Bolesław Chomicz als Mitglied der Bauabteilung ins Leben gerufen wurde. Am 29.11.1916 wurde aufgrund des Beschlusses des Warschauer Gouverneurs der Rat der Gegenseitigen Versicherungen mit Bolesław Chomicz als sein Leiter ins Leben gerufen. Und auch diese Institution hat ihren polnischen Charakter beibehalten.

Auf dem österreichischem Teilungsgebiet wurden die Versicherungsgesellschaften durch das Hauptrettungskomitee in Lublin initiert. Diese Intitution (**Gegenseitige Gebäudefeuerversicherung „Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia“**) wurde durch Polen aus dem ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet aufgrund des Gouverneursbeschlusses vom 20.02.1916 wieder ins Leben gerufen.
Das war eine Institution mit staatlichem Charakter, nur von Polen geleitet, aber mit deutschen und österreichischen wirtschaftliche Organisationsvorschriften. Die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft** legte sehr großen Wert auf die Brandvorbeugung. In dieser Zeit wurde der Feuerwehrverband in den Floriansbund umgestaltet und 277 Feuerwehren gegründet. Also betrug die Gesamtzahl der Feuerwehren 839. Es wurden auch in den Haushaltsplänen Provinzlandtagen Subventionen für Feuerwehren beschlossen.

2. Die Zeit der Unabhängigkeit der Polnischen Republik (1918-1939)

Alle früher geschaffenen Institutionen waren im Jahre 1918 im unabhängigen Polen tätig. Jedoch waren ihre rechtlichen Grundlagen nicht ausreichend und entsprachen auch nicht den neuen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen. Deshalb war die Änderung der rechtlichen Grundlagen in dieser Zeit ein akutes Thema. Die Konzepte der juristischen Grundlagen der Versicherungsinstitutionen, die von der Führung der **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych)** waren zu ehrgeizig und führten zu weit. Außerdem war die staatliche Administration wegen der zahlreichen anstehenden organisatorischen Aufgaben nicht in der Lage die Veränderungen in der Versicherungsorganisation durchzuführen. Die prinzipielle Entscheidung, die dem Sejm (Polnische Abgeordnetenversammlung) vorgelegt wurde, führte zu keinen großen Änderungen des Charakters und Tätigkeitsfeldes dieser Institution aus der früheren Zeit. Die Gesetzesänderungen die **Gegenseitige Gebäudefeuerversicherung (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia)** betreffend wurden mit dem Staatsdirektordekret vom 07.02.1919 beschlossen. Das Dekret betraf vor allem die Höhe des Versicherungsbetrags und die Organisation der Versicherungsinstitution. Der Aufsichtsrat der **Gegenseitigen Versicherungen** wurde zum Begutachtungsorgan beim Innenminister. Gleichzeitig bearbeitete man den Versicherungsbeschluss, der besagte, dass die Gebäudeversicherung gegen Feuer im ganzen Staat obligatorisch war und ein Versicherungsmonopol bestand. Der Gesetzgeber drang darauf die Versicherungen unter staatliche Kontrolle zu stellen und die finanziellen Mittel auch zur Brandvorbeugung anzuwenden und den Wiederaufbau des Staates zu finanzieren. Das hat in Wirtschaftskreisen und bei den Eigentümern von privaten Versicherungsgesellschaften zu großer Unzufriedenheit geführt. Die Verwaltungskommission des Sejms war nicht mit der Ausweitung der Versicherungsinstitutionen im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet einverstanden. In Posen und Thorn gab es öffentliche Versicherungsgesellschaften gegen Feuer. Die Posener Versicherungsgesellschaft ordnete sich im Dezember 1918 den polnischen Vorschriften unter. Und wurde am 21.07.1920 aufgrund des Ministerbeschlusses in **Landesfeuerversicherung (Krajowe Ubezpieczenie Ogniowe)** umbenannt. In Pommern wurde im Januar 1921 in Thorn durch die Selbstverwaltung der **Pommerische Feuerversicherungsverband (Pomorskie Stowarzyszenie Ubezpieczeń od Ognia)** gegründet und im Jahre 1926 in **Pommerischer Versicherungsverband (Pomorskie Stowarzyszenie Ubezpieczeniowe)** umbenannt. Die Verwaltung in Warschau war gegen eine landesweite Zusammenarbeit in Polen. Aber am 21.06.1921 führte ein letzter Beschluss zur Einführung eines Kompromisses.
Die wichtigsten Änderungen über den Charakter hinaus betrafen die Ausweitung der polnischen Gegenseitigen Direktionsversicherungstätigkeit auf dem polnischen Gebiet mit Ausnahme des polnischen Teilungsgebiets. Seit der Einführung dieses Gesetzesbeschlusses war die Versicherungsinstitution unter der Aufsicht des Finanzminister. Ein großer Fehler der polnischen Gegenseitigen Versicherungsdirektion war die Nichtberücksichtigung der Pflichtversicherungen und die schlechte Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern in Polen. Und auch mit dem Beschluss aus dem Jahre 1921 waren die Versicherungsinstitutionen aus den ehemaligen Teilungsgebieten

nicht einverstanden. Es kam sehr oft zu Missverständnissen und deshalb wurde im Beschluss „Verbesserungsnachtrag des Landeshaushalt und der Sozialwirtschaft" vom 21.07.1924 die Aktivität der polnischen Direktion der Gegenseitigen Versicherungen neu festgelegt. Zum ersten Mal wurde die Direktion reorganisiert, das heißt die Organisationsstruktur wurde rechtlich eingeengt. Und die Kompetenzen des Aufsichtrats wurden in zwei Organe aufgeteilt: Rat und Abteilung. Die zweite Reorganisation wurde anhand des Beschlusses des Präsidenten der Polnischen Republik vom 27.05.1927 zur Pflichtversicherung gegen Feuer und zur Allgemeinen Gegenseitigen Versicherung durchgeführt. Mit diesem Beschluss wurde die Institution gleichzeitig in **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** umbenannt. Unter anderem sprach man in diesem Dekret über den Feuerschutz, und hauptsächlich über die Verwendung von Bilanzüberschüssen im normalen Haushalt und unterstrich Arbeitsziele und –methoden der Gesellschaft bei der Förderung des feuerfesten Bauwesens. Diese Ziele und Methoden wurden mit Verwaltungsaktivitäten verbunden. Das betraf wieder jedoch nicht Warschau. Aber die Verordnung des Präsidenten vom 22.12.1927 über die Gebäudeversicherungspflicht in Warschau und über die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** war der erste Schritt zur Vereinigung beider Gesellschaften im Jahre 1933.
Die Weltwirtschaftskrise führte zu einer geringeren Liquidität des **Pommerischen Versicherungsverband (Pomorskie Stowarzyszenie Ubezpieczeniowe)** in Thorn. Die ungünstige finanzielle Situation entschied über die Verordnung des Präsidenten vom 27.10.1932 über die rechtliche Reorganisation der öffentlichen Versicherungsgesellschaften in den Posener und Pommerischen Wojewoodschaften. Infolge dessen wurden der **Versicherungsverband (Stowarzyszenie Ubezpieczeń)** in Thorn und der **Landesfeuerversicherung (Krajowe Ubezpieczenie Ogniowe)** zusammengeschlossen. Die neue Institution wurde **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** in Posen genannt.
Der Beschluss vom 13.03.1935 über den Schutz vor Bränden und anderen Katastrophen führte zu Veränderungen in der Anwendung von Vorbeugungsaktionen. Dieser Beschluss erschwerte mit besonderer Besteuerung allen Versicherungen die Deckung der Kosten der Vorbeugungsaktionen. Und diese Besteuerung wurde jedes Jahr aufs Neue für jedes Versicherungsinstitut unterschiedlich festgesetzt. Die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** setzte sich bis zum Ende der Zweiten Polnischen Republik für eine rationelle Bauweise auf den Dörfern ein. Systematisch strebte man den Umbau mangelhaft gebauter Kamine und Schornsteine und das Schaffen von Feuersperren an. Zu diesem Zweck setze man spezielle Schulungen ein. Dazu zog man die Selbstverwaltungen und darüber hinaus noch andere Organisationen und Institutionen wie zum Beispiel : **Zentrale Landwirtschaftsorganisation (Centralne Towarzystwo Organizacji i Kółek Rolniczych), Polnischer Pfadfinderverband (Związek Harcerstwa Polskiego)** und **Dorfjugendverband (Związek Młodzieży Wiejskiej)**.

III. Feuerversicherungen in den Jahren des Zweiten Weltkriegs und der Besetzung durch die Deutsche Wehrmacht

Während des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs war die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** dank der Pflicht- und freiwilligen Versicherungen in einer hervorragenden finanziellen Verfassung. Auf dem Feld der Vorbeugung war sie sehr weit entwickelt. Mit dem Beschluss vom 13.03.1934 über den Schutz vor Bränden und anderen Katastrophen wurden alle neuen Grundsätzen des Feuerschutzes in Polen verfasst.
Die Septemberoffensive 1939 war für alle ein großer Schock. Mit dem Ende der Kriegshandlungen wurde der katastrophale Zustand und die Zerstörungen des polnischen Landeseigentums aufgedeckt. Die Zerstörungen betrafen auch die Zentrale der **Allgemeinen Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych).** Ab dem 21.10.1939 wurde die Gesellschaft wieder als **Zentralverwaltung** tätig. Die Verwaltung konzentrierte sich auf die Pflichtversicherungen und hatte sehr schnell wirtschaftlichen Erfolg. Sie kehrte auch wieder zu den Vorbeugungsaktionen wie zum Beispiel feuerfeste Bauweise und Baumaterialienproduktion usw.

zurück. Bei der Veranstaltung und Gründung der Freiwilligen Feuerwehren leistete sie direkte Hilfe. In der Zeit vor dem Krieg wurde durch diese Gesellschaft die Initiative der Gründung des Feuerwehrverbands der Republik Polen sehr weit entwickelt. Nach der Auflösung des Feuerwehrverbands der Republik Polen wurden durch die deutsche Verwaltung der technische kommissarische und der Administrationsleiter ins Leben gerufen. Die deutsche Besatzung war mit der ständigen Schulung und der Verbesserung der technischen Ausrüstung der Feuerwehren aus Eigennutz in den Kriegsbedingungen einverstanden. die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** war wegen der zahlreichen Brandschäden in Dörfern an der Entwicklung und der Ausrüstung der Feuerwehren interessiert. Im Oktober 1939 wurde diese Gesellschaft auch auf dem sogenannten „Angeschlossen Reichsgebiet" wieder tätig. Aber die immer größer werdenden Abstimmungsschwierigkeiten verursachten den Verzicht auf diese Tätigkeit.

IV. Der Ausbau der Feuerversicherungen in Der Polnischen Volksrepublik (PRL)

Mit der Befreiung Polens von der deutschen Besetzung begann eine neue Ära im Bereich der Feuerversicherungen. Die neue Währung und die Abschaffung der durch die Emissionsbank in Krakau ausgegebenen Banknoten verursachten das die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** ihre finanziellen Mittel verlor. Da alle privaten Versicherungsgesellschaften aufgelöst wurden, musste die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** alle freiwilligen Versicherungsabteilungen, auch solche die früher nie existierten wie zum Beispiel Transportversicherung, wiederaufbauen und neu organisieren. In den Posener und Bydgoscher Wojewoodschaften war mit den freiwilligen Versicherungen die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** in Posen tätig. Es haben sich vor allem die Versicherungen entwickelt, an denen diese beiden Gesellschaft interessiert waren. Deswegen begann die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** auch schon im ersten Quartal 1945 mit den ersten konkreten Arbeiten an Pflichtversicherungen, d.h. mit der Einziehung von Versicherungsgebühren in der Abteilung Gebäudepflichtversicherung und Mobilien auf Bauernhöfen. Früher waren diese Arten von Versicherungen nur in den zentralen, südlichen und östlichen Wojewoodschaften obligatorisch. Die Gebäudepflichtversicherung waren in allen Landkreisen, stattdessen Mobilienversicherungen nur in manchen, gültig.
In der neuen Realität war die Verantwortung der **Allgemeinen Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** in Beziehung auf die Pflichtversicherungen für Gebäude und Mobilien nur auf Feuer- und Blitzschäden begrenzt. Andere Schadensursachen wurden versicherungstechnisch ausgeschlossen. Es wurden also die Gebäudepflichtversicherung und die Vorbeugungsaktivitäten organisiert, was die zweitwichtigste Aufgabe bildete. Die Hauptbedeutung für die Versicherungsentwicklung in der Volksrepublik Polen hatten zwei Dekrete vom 03.01.1947 über die Regulierung der Personen- und Sachversicherungen und über die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych).** Mit diesen Beschlüssen wurde allen Privatenversicherungen die rechtliche Grundlage entzogen.
Aufgrund dieser Dekrete übernahm die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** die bis 1947 in Posen tätige die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)**, sie bekam das Monopol im Bereich der Gebäudepflichtversicherung gegen Feuer im ganzen polnischen Staat (inklusive der Posener und Bydgoscher Wojewoodschaften und den nach dem Krieg wiedergewonnenen Gebieten). Das galt auch für den Bereich der Transportversicherungen. Auf dieser Weise wurde das staatliche Versicherungsmonopol eingeführt.
Es wurden die Versicherungsgrundlagen für die entsprechenden Versicherungsabteilungen geschaffen, was die weitgehende Entwicklung in den folgenden Jahre beeinflusste. Das Dekret über die

Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych) sah drei Versicherungsabteilungen vor:

1. Sachpflichtversicherungsabteilung
2. vertragliche Sachversicherung
3. vertragliche Personenversicherung

Jede Abteilung war wirtschaftlich voll selbstverantwortlich, d.h. sie konnten keine finanzielle Verpflichtungen einer anderen Abteilung übernehmen und die Versicherer waren für die Geschäftsergebnisse in den anderen Abteilungen nicht verantwortlich.
Im Jahr 1952 gab es einen neuen Abschnitt in der Versicherungsbranche. Es wurde am 28.03.1952 wurde durch den Sejm ein neuer Beschluss über die staatlichen Versicherungen verabschiedet. Alle früheren Vorschriften in der Versicherungsbranche wurden ungültig und es wurden neue grundsächliche Aufgaben und Entwicklungsrichtungen der staatlichen Versicherungen festgelegt. Anhand dieses Beschlusses wurden vor allem die Pflichtversicherungen in der Landwirtschaft zur wichtigsten Aufgabe benannt. Der Beschluss sprach auch über die Vorbeugungsmassnahmen, die sich auf die Initierung und Zusammenarbeit bei der Planung und Finanzierung stützen. Für das Ziel wurden spezielle Abzüge von den Pflichtversicherungsbeiträgen gegen Feuer und Viehverluste bestimmt. Abgesehen davon wurde die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)-** eine öffentliche Institution- in eine staatliche Institution die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** umgestaltet. Aber diese neue Versicherungsinstitution wirkte mittels Grundsätzen der Wirtschaftsrechnung und aufgrund eines eigenen Finanzsystems. In der Finanzorganisation beseitigte dieser Beschluss den Grundsatz der Gegenseitigkeit dreier eigenständiger Abteilungen, die :

A. Pflichtversicherungen,
B. Freiwillige Vermögensversicherungen
C. Freiwillige Personenversicherungen

umfassten und bildete einen zentralen Versicherungsfundus.
Eine von vielen Aufgaben der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** war die Vorbeugung von Brandschäden. Unmittelbar nach der Befreiung Polens von der Deutschen Besatzung begann die intensive Tätigkeit in dieser Richtung. Das war bis 1950 der Fall, dann gab es gewisse Verzögerungen im Tätigkeitsbereich der Vorbeugung. Aber ab 1952 wurde dieser Bereich wieder weiterentwickelt und durch die Verordnung des Ministerrates vom Oktober 1956 über die Organisation und Finanzierung der Vorbeugung gegen Feuerschäden und Schäden durch Tiere noch weiter vorangetrieben. Die finanziellen Mittel zur Brandvorbeugung kamen aus den Versicherungsbeiträgen der Pflichtversicherung gegen Feuer und Tierschäden in Höhe von 10 Prozent. Unabhängig von den traditionellen Vorbeugungsmaßnahmen wie: Ausrüstung der Feuerwehren, Bau und Renovierung der Feuerwehrgebäude, gab es darüber hinaus Neueinführungen wie zum Beispiel: Blitzableiter einfacheren Typs. Denn ungefähr 24% der Brandschäden wurden durch elektrische atmosphärische Entladungen verursacht.
In der Zeit der Volksrepublik Polen wollte man die Gleichheit aller Rechte und Pflichten für alle Staatsbürger für das sogenannte Volkseigentum gemäß Artikel der Konstitution durchsetzen. Das galt auch für die Brandschutzbestimmungen wie zum Beispiel: die Brandvorsorge und ihrer Organisation vom 04.02.1950, den novellierten Beschluss vom 13.04.1960 und darüber hinaus für den Brandschutzbeschluss vom 12.06.1975. Mit diesen geänderten Beschlüssen bestätige man die völlige Übernahme des Brandschutzes durch den polnischen Staat und ihre organisatorische Aufsicht. Weiterhin verlangte man eine Pflichtversicherung gegen Feuer und andere Katastrophen wie zum Beispiel Überflutung usw., die im Volksmund „ogniówka" genannte wurde. Die Höhe der Versicherungsbeiträge wurde auch nicht verändert. Die Zunahme des Eigentums und persönlichen Besitzes und die Kompliziertheit der produktiven und technologischen Prozesse führten zu einer größeren Brandgefahr. Deswegen sollte man die Methoden der Brandvorbeugung verbessern und auch finanzieren. Zusätzlich wollte man auch die Wichtigkeit des persönlichen Verhaltens jedes Staatsbürgers beim Brandschutz betonen. Schon Mitte der 70er Jahre stellte die Landwirtschaft das größte Risiko dar. Jährlich registrierte man 50% aller Brände in der Landwirtschaft, 66% aller Schäden

und über 95% aller abgebrannten Gebäude. Dazu kam es durch die dichte und leichtentzündliche Bebauung der Dörfer. Über 50% der Wirtschaftsgebäude hatte leicht entzündliche Wände und über 40% strohgedeckte Dächer. Der größte Teil der technischen Ausrüstung mit Elektro- und Verbrennungsantrieb und Heizungseinrichtungen, die mangelhaft und schlecht gewartet waren, wurde in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Der Brandeinsatz wurde durch fehlendes Wasser und eine geringe Telefonanschlussdichte erschwert. Fast die Hälfe der Feuermeldungen wurden durch Läufer weitergegeben. Die Feuerwehren wurden aber auch durch Feuerschein und Rauchentwicklung auf potentielle Brände aufmerksam. Deshalb wurde die Zahl der Brände immer größer und verursachten auch größere Schäden. Gemäß des Grundsatzes, vorbeugen ist besser als löschen, kam es durch staatliche Stellen zu folgender Verbesserung. Man intensivierte in Zusammenarbeit mit der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)**, die das Ganze auch finanzierte, den Ausbau des Brandschutzes. Seit 1960 fing man mit der Verbesserung der Situation auf dem Land an. Was jedoch durch den Mangel an geeignetem Baumaterial behindert wurde. Deshalb empfahl man der Feuerwehr die Produktion eigener Baumaterialien. Schnell entstanden feuerwehreigene Ziegeleien und andere volkseigene Betriebe, was wiederum von der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** finanziert wurde. Der polnische Staat finanzierte aber auch den allmähligen Umbau von mangelhaften Schornsteinen und die schrittweise Beseitigung von Strohdächern. Dazu gewährte er sehr günstige Kredite.
Am 01.01.1960 veranstalten die Feuerwehrverwaltung und die Zentrale der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** einen Wettbewerb des besten Brandschutzes für die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtkreisen, Wojewoodschaften und in ganz Polen. Der Wettbewerb als eine neue Art der Brand der Brandvorsorge gefiel sowohl den Feuerwehrleuten als auch den politisch Verantwortlichen. Aber trotz der intensiven Vorsorgemassnahmen konnte man die Situation nicht so verbessern, wie es angemessen gewesen wäre. Allerdings konnte man auch nicht angeben wie viele Häuser geschützt wurden.

V. Versicherungen in der Dritten Republik Polen (1990-2000)

Bis 1990 gab es in Polen nur eine Versicherungsgesellschaft, die Pflichtversicherungen gegen Feuer und andere Katastrophen anbot und das war die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)**. Man konnte unter der Krontrolle der Kreisverwaltung und der Feuerwehr Versicherungsverträge abschließen. Seit 1990 gemäß des Beschlusses des Finanzministers entstanden auf dem polnischen Markt neue Versicherungsgesellschaften. Auf dieser Weise wurde das Monopol der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** gebrochen. Auf dem polnischen Markt entstanden folgende Versicherungen, wie: „Polisa", „Gryf", „Warta" und viele andere kleinere. Die Pflichtversicherung wurde aufgelöst und man konnte selbst entscheiden ob man sich versichern wollte oder nicht.
Die daraus resultierenden Konsequenzen waren unterschiedlich. Besonders ungünstig war es in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Landwirte wollten nicht immer die höheren Versicherungsbeiträge bezahlen und haben sich deshalb nicht versichert. Die Folgen dieser Entscheidung waren im Fall eines Brandes oder Überschwemmung tragisch. Im Schadensfall bekamen sie keine Entschädigung der entstandenen Verluste. Sie konnten nur Hilfe von der Gesellschaft oder lokalen Verwaltung bekommen. Die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** war die Hauptinstitution für die Feuerwehrleute sowohl der Freiwilligen Feuerwehren als auch der Berufsfeuerwehren. Leider verpflichtete der Beschluss über den Brandschutz zur Versicherung der Freiwilligen Feuerwehren gegen die Folgen im Falle eines Unglücks. Die Kreise haben im allgemeinen diese Versicherungen bezahlt, aber die Freiwilligen Feuerwehren waren besonders unzufrieden damit, weil sie im Falle eines Unglücks entweder nur sehr niedrige Entschädigungen, auf die sie sehr lange warten mussten, oder auch gar nichts bekamen. Aber auch die Kreise waren unzufrieden damit , weil sie die Versicherungskosten tragen mussten. Auch die Höhe der Versicherungsgebühren und Entschädigungen und die Versicherungsvertragsumstellung von Sammel- auf Einzelversicherung führten zur Unzufriedenheit. Außerdem änderten die Versicherungsgesellschaf-

ten die Versicherungsbedingungen oft zum Nachteil der Versicherten. In einer Sammelversicherung waren alle Mitarbeiter eines Betriebs oder staatlichen Institution versichert. Die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** forderte bei den Lebensversicherungen eine zusätzliche Versicherungsgebühr bei erhöhtem Risiko von Herzinfarkt und Gehirnschlag. Die Hauptversicherungsgesellschaft für Feuerwehrleute war die **Staatliche Aktienversicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń S.A.)**, seltener: „Polisa", „Gryf" oder „Warta".
Eine von vielen Verbesserungen war die Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft, die eine starke Marktposition hat, und das Aushandeln von günstigen Versicherungsbedingungen. Da die Mehrheit der Feuerwehrleute in der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** war, verhandelte der Verband der Freiwilligen Feuerwehren mit dieser Institution. Mit den Beschlüssen vom 15.11.1994 wurde mit der Zentrale der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** festgelegt, dass die Versicherungsverträge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch das Risiko der Unfälle bei Rettungseinsätzen und Übungen und auf dem Weg von und zur Arbeit mit einschließen. Die Grundversicherung umschloss auch die Dauerfolgen von Herzinfarkten und Gehirnschlägen. Im Rahmen dieser Versicherung wurde die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** zur Auszahlung von Entschädigungen, (die von einer Kommission bestimmt wurde), bei gesundheitlichen Dauerschäden verpflichtet. Im Todesfall des Versicherten bekamen die Angehörigen 50% der Versicherungssumme ausgezahlt. Außerdem wurde die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** zur Finanzierung von Prothesen und von den Umschulungskosten der Invaliden, aber nur in Höhe von 10% der Versicherungssumme, verpflichtet. Zum Versicherungsvertrag konnte man auch zusätzliche Leistungen vereinbaren, wie zum Beispiel: Erstattung der Heilkosten und Krankengeld. Das hatte natürlich eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zur Folge.
Die Versicherungsverträge waren Einzelverträge. Getrennt wurden die Versicherungsgebühren für jede Freiwillige Feuerwehr und jugendliche Feuerwehrmannschaft bezahlt. Die beiden konnte man mit gleichen aber auch mit anderen Versicherungssummen versichern.
Die Versicherungssumme, die die Grundlage für die Leistungsberechnung darstellte, wurde zusammen mit der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** festgelegt.
Der Vertrag konnte auch befristet abgeschlossen werden. Die Höhe hing von der Versicherungssumme, von der Vertragsdauer und von den Leistungen ab. Keine Bedeutung hatte jedoch die Höhe der Belegschaft der Freiwilligen Feuerwehren oder der Jugendfeuerwehrmannschaft. Im Falle eines Unfalles wurde anhand des Branduntersuchungsprotokolls, des Arbeitsbuchauszugs und Gruppenleiterberichts festgelegt, ob ein Geschädigter versichert war. Die Berufsfeuerwehren wurden auf andere Art versichert. Für sie wurden staatliche Gelder bereitgestellt. Die Vielfalt von Versicherungsarten, die durch die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** angeboten wurden, ermöglichten die Auswahl der günstigsten Versicherungskombination. Das galt jedoch nur für Familienlebens- und Unfallversicherungen. Die Berufsfeuerwehrleute hatten dadurch in diesem Bereich vollen Versicherungsschutz. Im Unglücksfall mit Todesfolge des Versicherten wurde 200% der Versicherungssumme ausgezahlt. Bei einem Unglücksfall wurde für jedes Prozent einer Schädigung der Gesundheit 4% der Versicherungssumme gewährt. Die Höhe der Gesundheitsschädigung wurde von einer Ärztekommission festgelegt. Bei einer hundertprozentigen Schädigung erhielt der geschädigte Versicherte 400% der Versicherungssumme.
Die Entwicklung der Feuerversicherung in Polen hat eine 200-jährige Geschichte, die die wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Die Tätigkeit dieser öffentlichrechtlichen Institution war nie gewinnorientiert, sondern auf die Vermeidung von Unglücksfolgen und die Schadensvorsorge ausgerichtet. Die allgemeine Versicherung war die günstigste Form des Allgemeinschutzes. An ihr nahmen alle teil, sowohl die Armen als auch die Reichen. Sie schuf auch mittels eines auf alle Versicherten verteilten Risikos die Bedingungen für einen niedrigen Versicherungsbeitrag, der auch von den wirtschaftlich Schwächsten getragen werden konnte.

Die Idee des Ganzen war es, die ganze Gesellschaft vor Unglücksfällen zu schützen und ihre Folgen zu mildern. Die ständige Entwicklung von Versicherungen ermöglichte die Verbesserung von Vorbeugungs- und Sicherungsmethoden, was mit dieser Ausführung geschildert wurde.

Literatur

1) *„150 lat ubezpieczeń w Polsce", Warszawa 1958*
2) *S. Kuta „Ochotnicze straże pożarne w Polsce Ludowej 1944-1975r.", Warszawa 1987*
3) *J. Mikuła, „Najtrudniejsze czase". Wspomnienia z lat 1939 – 1945r., Warszawa 1985r.*
4) *„Przegląd Pożarniczy" za lata 1957 – 1999r.*
5) *„Strażak" za lata 1976 – 1999r.*

Feuerversicherungen in Polen
(Zusammenfassung)

Die Versicherungsproblematik gegen Feuer seit den Anfängen ihrer Einführung in der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in unsere Zeit. Das Thema wurde chronologisch bearbeitet und zeigt ihre Entwicklung in unterschiedlichen polnischen Gebieten.

Die Anfänge des Brandschutzes aus dem 14. Jahrhundert setzten sich vor allem aus Feuerverordnungen zusammen. Jedoch erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden sie durch Versicherungsbeiträge ergänzt.

Zuerst wurde das Steuersystem in den Mündungsgebieten der Weichsel(Żuławy, Ziemia Malborska i Szturmska, Mierzeja Gdańska) eingeführt. Stattdessen wurden die ersten Feuerkassen mit Versicherungsbeiträgen, deren Vorbilder aus Deutschland stammten, auf polnischen Gebieten erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden auch auf dem Gebiet der Krongüter Versicherungsfonds gegründet, bei denen statt mit Geld mit Naturgütern bezahlt wurde.

Die Institution einer Versicherung war im 18. Jahrhundert in Polen über den westlichen Gebieten hinaus wahrscheinlich gänzlich unbekannt.

Mit der systematischen Entwicklung der Versicherung auf dem polnischen Gebiet wurde in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts begonnen. Es wurden im Jahre 1803 die **Feuergesellschaft für die südpreußischen Städte (Towarzystwo Ogniowe dla Miast Prus Południowych)** und im Jahre 1804 die **Feuergesellschaft für die südpreußischen Dörfer (Towarzystwo Ogniowe dla Wsi Prus Południowych)** ins Leben gerufen.

Die Kriegshandlungen, der Überfall auf Polen durch die Armeen Napoleons und die Beschlüsse des Königreichs Warschau verursachten eine langsamere Ausbreitung der Versicherungen in den Jahren 1806-07 und in Konsequenz daraus die Auflösung beider Gesellschaften. An ihrer Stelle entstand eine neue Versicherungsinstitution namens **„Feuergesellschaft" (Towarzystwo Ogniowe)**. Diese Gesellschaft überstand die Zeit des Königreichs Warschau und umfasste Gebäude in Städten und Dörfern.

Seit der Auflösung der **„Allgemeine Feuergesellschaft" (Ogólne Towarzystwo Ogniowe)** war die weitere Versicherungsentwicklung auf den polnischen Gebieten unterschiedlich und hing von den drei Teilungsmächten ab.

Dort hingen sie von den verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen ab.

Im russischen Teilungsgebiet gab es zwei Versicherungsgesellschaften. Für die Städte wurde am 31.12.1816 die **„Allgemeine Feuergesellschaft" (Ogólne Towarzystwo Ogniowe)** und für die Dörfer am 07.01.1817 die **„Feuergesellschaft" (Towarzystwo Ogniowe)** gegründet, die 1867 als Folge des Januaraufstands wieder aufgelöst wurden.

Ihre Funktion im Bereich der Feuerpflichtversicherungen für Gebäude in Städten und Dörfern wurde von **der Gegenseitigen Gouvernementsgebäudeversicherung gegen Feuer (Wzajemne Gubernialne Ubezpieczenie Budowli od Ognia)** übernommen. Das war vor allem die Beamtenadministration, die mit der Gouvernementsführung integriert war und unter der Kontrolle des Innenministers stand. Mit dieser Institution kehrte man zu der Zentralisierung der Versicherung zurück. Die Gouvernementsversicherungskompetenzen wurden durch den Sitz der **Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft gegen Feuer im Königreich Polen (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych od Ognia w Królestwie Polskim)** in Warschau übernommen und mit Fachkräften besetzt. Diese Versicherungsinstitution existierte bis zum Ersten Weltkrieg.

Im österreichischen Teilungsgebiet entstand im Jahre 1860 in Krakau die erste Versicherungsinstitution unter dem Namen **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Towarzystwo Wzajemnych Ubezpieczeń)**. Das war lange die einzige Institution auf polnischem Gebiet mit der Initiative zur Organisation und Finanzierung einer Freiwilligen Feuerwehr. „Florianka" war eine sehr bekannte Versicherungsinstitution. Darüber hinaus hat sie zum ersten Mal den vorsorglichen Brandschutz in die Feuerversicherung miteinbezogen.

Im preußischen Teilungsgebiet wurde als Ergebnis der Verständigung zwischen Russland und Preußen im Jahre 1816 die **Feuergesellschaft** für Städte und Dörfer **(Towarzystwo Ogniowe)** ins Leben gerufen. Erst im Jahr 1864 fing für die Versicherungen eine neue Periode an. Damals wurde das Gesetz der freien Konkurrenz für Versicherungsgesellschaften eingeführt. 1895 wurde in Posen die **Landesversicherungskasse für Feuerwehrleute bei Unfällen (Krajowa Kasa Ubezpieczeń Strażaków od Wypadków)** gegründet. Im Jahre 1913 wurde die **Posener Provinzfeuergesellschaft (Poznańskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe)** gegründet. In diesem Zeitraum waren auf den preußischen Teilungsgebieten auch tätig:

- Die 1785 in Danzig entstandene Westpreußische Provinzfeuergesellschaft **(Zachodnio-Pruskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe)**
- Die Kreditlandgesellschaft mit Sitz in Kwidzyn **(Towarzystwo Ziemstwa Kreditowego)**
- Die Feuergesellschaft in Thorn **(Towarzystwo Ogniowe)**
- **Die Lebensgesellschaftsversicherung „Vesta"** (Zakład Ubezpieczeń Życiołych „Vesta")

Der Ausbruch und das Andauern des Ersten Weltkriegs zerstörten das während langer Jahre Geleistete der Versicherungen auf polnischem Gebiet. Die Arbeit für ihren Neuaufbau musste man ganz von vorn beginnen. Am 20.08.1915 wurden die **Gegenseitige Gebäudefeuerversicherung im Königreich Polen (Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia w Królestwie Polskim)** und am 20.02.1916 die **Gegenseitige Gebäudefeuerversicherung „Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia")** wieder ins Leben gerufen.
Alle früher geschaffenen Institutionen waren im Jahre 1918 im unabhängigen Polen tätig. Jedoch waren ihre rechtlichen Grundlagen nicht ausreichend und entsprachen auch nicht den neuen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen. Bis zu deren Bearbeitung waren auf dem Gebiet des Königreichs Polen die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft „Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajmenych")**, in Großpolen die **Landesfeuerversicherung (Krajowe Ubezpieczenie Ogniowe)** und in Pommern die **Pommerische Feuerversicherungsverband (Pomorskie Stowarzyszenie Ubezpieczeń od Ognia)** tätig. Anhand des Beschlusses des Präsidenten der Polnischen Republik vom 27.05.1927 entstand die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych).**
Während des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs war die **Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** dank der Pflicht- und freiwilligen Versicherungen in einer hervorragenden finanziellen Verfassung. Die Septemberoffensive 1939 zerstörte die Zentrale der **Allgemeinen Gegenseitigen Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych).** Aber schon am 21.10.1939 wurde die Gesellschaft wieder tätig. Die Verwaltung konzentrierte sich auf die Pflichtversicherungen und hatte sehr schnell wirtschaftlichen Erfolg.

Mit der Befreiung Polens von der deutschen Besetzung begann eine neue Ära im Bereich der Feuerversicherungen. Die neue Währung und die Abschaffung der durch die Emissionsbank in Krakau ausgegebenen Banknoten verursachten, dass die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** ihre finanziellen Mittel verlor. Da alle privaten Versicherungsgesellschaften aufgelöst wurden, musste die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)** alle freiwilligen Versicherungsabteilungen, auch solche die früher nie existiert haben, wiederaufbauen und neu organisieren. Die Hauptbedeutung für die Versicherungsentwicklung in der Volksrepublik Polen hatten zwei Dekrete vom 03.01.1947 über die Regulierung der Personen- und Sachversicherungen und über die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych).** Mit diesen Beschlüssen wurde allen Privatenversicherungen die rechtlichen Grundlagen entzogen.
Im Jahr 1952 gab es einen neuen Abschnitt in der Versicherungsbranche. Es wurde am 28.03.1952 durch den Sejm ein neuer Beschluss über die staatlichen Versicherungen verabschiedet. Alle früheren Vorschriften in der Versicherungsbranche wurden ungültig und es wurden neue grundsächliche Aufgaben und Entwicklungsrichtungen der staatlichen Versicherungen festgelegt. Anhand dieses

Beschlusses wurden vor allem die Pflichtversicherungen in der Landwirtschaft zur wichtigsten Aufgabe benannt. Der Beschluss sprach auch für die Vorbeugungsmassnahmen, die sich auf die Initierung und Zusammenarbeit bei der Planung und Finanzierung stützen. Für das Ziel wurden spezielle Abzüge von den Pflichtversicherungsbeiträgen gegen Feuer und Viehverluste bestimmt. Abgesehen davon wurde die **Allgemeine Gegenseitige Versicherungsgesellschaft (Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych)**- eine öffentliche Instutition- in eine staatliche Institution die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** umgestaltet. Aber diese neue Versicherungsinstitution wirkte mittels Grundsätzen der Wirtschaftsrechnung und aufgrund eines eigenen Finanzsystems.

In diesem neuen Versicherungssystem wurden alle Pflichtversicherungen sowohl in Städten als auch auf dem Land aufgelöst.

Seit 1990 gemäß des Beschlusses des Finanzministers entstanden auf dem polnischen Markt neue Versicherungsgesellschaften. Auf dieser Weise wurde das Monopol der **Staatlichen Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** gebrochen. Jedoch war die Hauptgesellschaft für die Freiwilligen- und Berufsfeuerwehren die **Staatliche Aktienversicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń S.A.)**, seltener „Polisa", „Gryf" oder „Warta".

Die Vielfalt von Versicherungsarten, die durch die **Staatliche Versicherungsgesellschaft (Państwowy Zakład Ubezpieczeń)** angeboten wurden, ermöglichten die Auswahl der günstigsten Versicherungskombination. Das galt jedoch nur für Familienlebens- und Unfallversicherungen. Die Berufsfeuerwehrleute hatten dadurch in diesem Bereich vollen Versicherungsschutz. Im Unglücksfall mit Todesfolge des Versicherten wurde 200% der Versicherungssumme ausgezahlt. Bei einem Unglücksfall wurde für jedes Prozent einer Schädigung der Gesundheit 4% der Versicherungssumme gewährt. Die Höhe der Gesundheitsschädigung wurde von einer Ärztekommission festgelegt. Bei einer hundertprozentigen Schädigung erhielt der geschädigte Versicherte 400% der Versicherungssumme.

Fire insurance in Poland
(Summary)

This chronological summary describes the problems of fire insurances in Poland from their first organization in the 17th century to the present day. It also deals with the time when there was no Polish state.
The beginning of fire insurance goes back to the 14th century when it was called "porządki ogniowe" (fire instructions). But only in the middle of the 17th century did their premium become part of the tax system. The oldest tax system was brought into effect in the area of Wisła, Żuławy, Ziemia, Malborska and Sztumska and Mierzeja Gdańska. And in the 18th century were the first fire insurance which was modeled on insurance in Germany and charged the fee in adwance. In the area ruled by the King the fee had to be paid not in money but in natural goods. The peasants in the country were forced to create such a fund.
In eastern Poland fire insurance was totally unknown.
The systematic development of fire insurance was initiated at the beginning of the 19th century. The **Towarzystwo Ogniowe dla Miast Prus Południowych** (Fire insurance for towns in south Prussia) and the **Towarzystwo Ogniowe dla Wsi Prus Południowych** (Fire insurance for villages in south Prussia) were brought into existence 1803 and 1804.
In 1806/07 the war, the army of Napoleon and the government of the Warsaw Kingdom were the reason that the development of insurance came to a stop and finally caused them to close. The **Towarzystwo Ogniowe** (Fire Insurance) was created in 1807 to replace both closed Insurances. This insurance was closed down in 31.12.1816, but by the same time the **Ogólne Towarzystwo Ogniowe** (Main Fire Insurance) was opened. His development was different in the three parts of Poland and was influenced by political, economic and social conditions.
In the Prussian part of Poland there were two insurances, the **Ogólne Towarzystwo Ogniowe** for towns and the **Towarzystwo Ogniowe** for villages. They were closed in 1867 as a result of the January Revolution. Then the **Wzajemne Gubernialne Ubezpieczenie Budowli od Ognia** (reciprocal gubernatic fire insurance for buildings) took over the functions in the area of compulsory fire insurance for buildings in towns and villages. This was a government administrated institution under the control of the Ministry of the Interior. The institution's competence of the insurance took over the **Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych od Ognia w Królestwie Polskim** in Warsaw. This insurance with professional staff was in charge up to the World War I.
In the Austrian part of Poland, there was for a long time only one insurance, the **Towarzystwo Wzajemnych Ubezpieczeń** in Krakow. This very famous fire insurance was called "Florianka" and introduced preventive protection.
In the Prussian part of Poland the **Towarzystwo Ogniowe** (Fire Insurance) for towns and villages was brought into existence.
In 1864 began a new time for fire insurance. A free market for fire insurance was put into effect. So the **Krajowa Kasa Ubezpieczeń Strażaków od Wypadków** (national fire insurance for firemen in accidents) were set up 1895 in Poznan and the **Poznańskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe** 1913 built.
There were also:

- The **Zachodnio-Pruskie Prowincjonalne Towarzystwo Ogniowe** (West Prussian Provincial fire insurance) formed in 1785 in Gdańsk
- The **Towarzystwo Ziemstwa Kreditowego** (credit insurance) formed in Kwidzyn.
- The **Towarzystwo Ogniowe** (fire insurance) formed in Torun.
- **The** Zakład Ubezpieczeń Życioych „Vesta" **(life insurance)**

The beginning of the Second World War destroyed the good work of the fire insurance. The work for reinstating the insurance had to be done once again. As early as 20.08.1915 the **Ubezpieczenie Wzajemne Budowli od Ogniaw w Królestwie Polskim** (reciprocal fire insurance for buildings in

the Kingdom of Poland) and 20.02.1916 in Lublin the **Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Budowli od Ognia** (reciprocal fire insurance for buildings) were set up.
All the previously existing insurance worked in 1918, but they didn't fit the new political and economical conditions. During the II. Republic in the former kingdom of Poland operated the **Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajmenych** (reciprocal fire insurance), in "Wielkopolska" the **Towarzystwo Krajowych Ubezpieczeń Ogniowych** and in Pomerania the **Pomorskie Stowarzyszenie Ubezpieczeń od Ognia** (Fire Insurance in Pomerania). With the decrees of the polish President from 27.05.1927 the **Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych** (General reciprocal insurance) was set up.
Before the Second World War this insurance was thanks compulsory and voluntary insurance in good financial conditions. But the War destroyed it. But 21.10.1939 was a new insurance system, which concentrated on compulsory insurance.
After World War II began a new development of insurance. Because of the new currency the **Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych** lost all its money. It was forbidden for private insurance companies to continue their work, so the **Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych** had to do the job of the now forbidden private Insurances. Two new main laws from 03.01.1947 legislated all this.
In Republika Polska Ludowa (People's Republic of Poland) a new area of insurances began in 1952. The Sejm of the PRL legislated new laws for the now state only insurances. Older laws weren't within the law anymore. With these laws the compulsory insurance took on a more important meaning. They also included the prevention of fire, training about prevention and how to organize and finance this. Politicians decided to take part of the fee of the forced insurances to fund the new ideas. And they changed the status of the **Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych**. It became a state company that was in charge in the whole country.
After 1990, thanks to a decision of the financial minister, new private insurances came onto the polish market. The **Państwowy Zakład Ubezpieczeń** wasn't the only one any more. But for firemen it was still the most importent insurance, more rarely „Polisa", „Gryf" or „Warta".
Because of the huge variety of insurances from **Państwowy Zakład Ubezpieczeń** one could chose the one which fit best. But this was only in family and life insurances. Doing this, the professional firemen had full protection. In case of a fatal accident the insured received 200% of the sum in the contract. In case of an accident with health damage the insured received with every percent damage of his health 4% of the sum in the contract. A medical commission had to declare the level of health damage. In case of 100% health damage the insured received 400% of the sum in the contract.

Öffentlich-rechtliche und private Gebäudeversicherungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

-

Ihre Einflussnahme auf das Feuerwehrwesen

Willi Pfefferli

*

Pläne zur Gründung von Feuerversicherungen

Hilfe nach Brandunglücken

Die Geschichte der Hilfe nach Unglücksfällen ist wohl so alt wie die Geschichte der Menschheit. Besonders nach Brandunglücken verpflichteten sich die Nachbarn den Geschädigten zu helfen[1]. Sie spendeten Hausgeräte, Kleider, Nahrungsmittel, Baumaterialien, später auch Bargeld; sie übernahmen Fuhren und leisteten Frondienste.

Im Kanton Solothurn bewilligte die Regierung nach Bränden das Bauholz für den Wiederaufbau aus den staatlichen Wäldern, dazu kamen Beiträge in Bargeld oder Naturalien. Sie stellte dem Brandgeschädigten einen „Brandbrief", den sogenannten Bettelbrief aus, zur Sammlung von Liebesgaben im ganzen Kantonsgebiet. Aber auch aus andern Kantonen, ja sogar aus dem Ausland, gingen Steuerbeträge aus Staatsmitteln ein.

Oft war die Hilfe nach Schadenfeuern ungenügend. Die Menschen suchten nach andern Hilfeformen. Der Ursprung der Brandsteuer[2] liegt in der gegenseitigen Vereinbarung der Nachbarn und weiterer Kreise, dem Brandgeschädigten finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Wann man genau vom Unterstützungsprinzip zur Versicherung überging, ist schwierig festzustellen. Die Anfänge der eigentlichen Feuerversicherung gehen in einigen Ländern auf das 17. Jahrhundert zurück.

Als erste Versicherungsträger dienten die Genossenschaften. Der Gedanke, den Schadenersatz nach einem Brand auf die Gemeinschaft der Gebäudeeigentümer umzulegen, war zuerst in Dänemark und Norddeutschland bekannt. Es waren das Frühformen einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung. 1676 wurde die „Hamburger Generalfeuercassa" gegründet.

Nach dem Brand der Stadt London im Jahre 1666 konnten sich in England erste Versicherungsprojekte mit Erwerbsgedanken durchsetzen. 1667 eröffnete Dr. Nicholas Barbon in London ein privates Gebäudeversicherungsbüro[3]. Daraus entstand eine Vereinigung, das „Fire Office"; nach 1705 nannte sich die Vereinigung „Phenix Office". In rascher Folge entstanden in London, aber auch auf dem Kontinent, weitere private Feuerversicherungsgesellschaften.

---

[1] Näf J.C.:Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810-1910, Solothurn, 1911
[2] Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft: Die Feuerversicherung im Wandel der Zeit, Zürich, 1986
[3] Bernay A.: Assurance cantonale vaudoise contre l'incendie et autres dommages, Lausanne, 1950

Feuerversicherungspläne in der Schweiz

Zunftmeister Mathias Lavater, von der Zunft zu Saffran, Zürich, schlug 1765 die Errichtung einer Feuerkasse in der Stadt Zürich[4] vor. Der Senat der Stadt setzte eine Kommission zur Prüfung dieser Frage ein. Der Grosse Rat lehnte den Antrag ab. Eine der Begründungen lautete: *„Eine solche Versicherung bilde Anreiz zur Brandstiftung, in der Absicht, schönere Häuser zu erhalten."* Im Jahre 1777 verfasste alt Pfarrer J.H. Waser eine Schrift[5], in der er eine Feuerversicherung forderte. Erst 1782 unterstützte der Kleine Rat den Vorstoss zu einer Gebäudeversicherung, der zur Gründ-ung einer privaten Feuerversicherungsgesellschaft für die Stadt Zürich, der „städtischen Feuerassekuranzkasse" führte.

In einem Dokument um 1770 machte sich ein unbekannter Verfasser *„patriotische Gedanken, wie eine Brand-Assecuration-Societät in der Stadt Schaffhausen und Landschaft zu errichten wäre"*[6]. Nach diesem Plan hätte sich jeder Hausbesitzer verpflichten müssen, bei einem Brandunglück nach *„Proportion des taxierten Gebäudes zur Ersetzung des Schadens beizutragen"*.

Im Kanton Solothurn diskutierte der Kleine Rat die Gründung einer Gebäude-Brandversicherung am 24. September 1783[7]. In einem Brief mit Büchlein machte J.J. Fezer, Reutlingen und Tübingen, der auch an die Regierungen der Stände Bern, Luzern, Freiburg und Zürich gerichtet war, Vorschläge über Brandschaden-Versicherungsanstalten. Der Rat beantwortete den Brief nicht.

In Bern forderte der Kleine Rat am 10. Januar 1788 die „ Bernische ökonomische Gesellschaft" auf, eine Preisaufgabe auszuschreiben. Die Aufgabe lautete: „Ist eine Feuerassekuranz im Kanton Bern ratsam und aus welchen Gründen? Und welches wäre dann nach der Beschaffenheit und den Umständen des Kantons die beste und zweckmässigste Einrichtung einer solchen Anstalt." Es gingen 17 Lösungen ein, die aber nicht weiterverfolgt wurden.

In der Landgrafschaft Thurgau entstand der „Plan zur Errichtung einer Gebäude-Versicherungsgesellschaft gegen Feuers-Brunsten, oder Feuer-Assecuranz"[8], der offenbar aus dem Jahre 1797 stammende Plan wurde nicht weiterverfolgt.

Mit dem Einmarsch französischer Truppen im Jahre 1798 brach die alte Eidgenossenschaft zusammen. Am 12. April 1798 wurde in Aarau die „eine und unteilbare Helvetische Republik"[9] ausgerufen (1798-1803). In diesem Einheitsstaat bildeten die 23 Kantone je eine Verwaltungs-einheit. Bereits am 27. Juli 1798 diskutierten die Mitglieder des Grossen Rat über eine „Brandassecurationskasse"[10]. Am 22. August 1798 lag der Entwurf eines Brandsteuerreglements vor, dem eine Woche später der Senat zustimmte. Wiederum eine Woche später unterbreitete der Berner Bürger Dorner den Räten seinen „Entwurf einer zu errichtenden Brandassecuranzanstalt in Helvetien". Die gesetzgebende Behörde trat auf den Vorschlag ein. Am 14. Dezember 1798 aber beschloss der Grosse Rat die Vertagung dieser Angelegenheit.

Nach dem Scheitern der Helvetik befriedete Napoleon I das Land mit der Mediationsverfassung (1803-1813)[11]. Die Souveränität der Kantone wurde wieder hergestellt. Die Behörden diskutierten

---

[4] Gebäudeversicherung des Kantons Zürich: 150 Jahre Gebäudeversicherung im Kanton Zürich, Zürich, 1958
[5] Gebäudeversicherung des Kantons Zürich: Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, 175 Jahre im Dienste der Sicherheit, Zürich, 1983
[6] 150 Jahre Kantonale Gebäudeversicherung Schaffhausen, Schweizerische Feuerwehr-Zeitung, Nummer 8/1960
[7] Näf J.C.: Die Gebäudebrandversicherung des Kantons Solothurn 1810-1910. Solothurn. 1911
[8] Thurgauer Gebäudeversicherung: Die thurgauische Brandversicherungsanstalt für Gebäude 1806-1930, Frauenfeld, 1936
[9] Schweizer Lexikon, Dritter Band, Encyclios-Verlag, Zürich, 1946
[10] Bachmann Dr. Fritz: Die thurgauische Brandversicherungsanstalt für Gebäude, 1806-1930, Frauenfeld, 1936
[11] Schweizer Lexikon, Fünfter Band, Encyclios Verlag, Zürich, 1947

notwendige öffentliche Aufgaben. Es kam zur Wiederaufnahme früherer Versicherungsprojekte und es entstanden in der Schweiz die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen.

Kantone mit öffentlich-rechtlicher Gebäudeversicherung

Erste Brandversicherungsanstalt im Kanton Aargau

Durch die Mediationsverfassung wurden die beiden helvetischen Kantone Aargau und Baden 1803 zum heutigen Kanton Aargau verschmolzen[12]. Bei der Kantonsgründung kam das Fricktal, das vorher zum österreichischen Breisgau gehört hatte, zum Kanton Aargau. Seit 1764 bestand im Breisgau eine staatliche „Feuerassekuranz-Societät"[13]. Die Fricktaler wiesen nach der Aufnahme in den Kanton Aargau auf ihre bisherigen Gebäudeversicherung hin. Im November 1803 richtete die Bevölkerung des Fricktals ein Gesuch an die Regierung des Kantons Aargau, sie möge die bisherige Gebäudeversicherung auf regionaler Grundlage weiterführen. Schon am 14. Mai 1804 sicherte der Grosse Rat den Fortbestand der „Feuer-Assekuranc-Societät des Fricktals" zu. Diese Regelung galt nur als Übergangslösung. Der Grosse Rat anerkannte die Vorteile der Gebäudeversicherung, die neben der Schadensdeckung, vor allem die Sicherung des Hypothekarkredites festlegte[14] und führte sie mit der obligatorischen Versicherungspflicht ein.

Am 16. Mai 1805 erliess der Grosse Rat das Gesetz über die „Errichtung einer allgemeinen Feuer-Assekuranz-Gesellsschaft für den Kanton Aargau[15]. Das Gesetz hielt ausdrücklich den vollkommenen Schutz des Hypothekargläubigers fest. Das erste Gesetz wurde mehrmals revidiert. Dabei ging es immer darum, den Gebäudeeigentümer besser zu stellen, die Anstalt zu stärken und leistungsfähiger zu machen und die Schäden durch geeignete Massnahmen zu vermindern.

Kanton Thurgau

Der Titel des ersten Brandversicherungsgesetzes lautete: „Gesez. Es ist eine allgemeine Feuer-Assecuranz, oder Brandversicherungsanstalt, einzuführen, an welcher alle Besizer von Gebäuden im Kanton Theil zu nehmen haben."[16] Der Grosse Rat verabschiedete das Gesetz am 13. März 1806.

Die Anstalt entschädigte sämtlichen Brandschaden, *„es mag die Entzündung durch unbekannte Ursachen, durch Hochgewitter, in Kriegszeiten beim Streit feindlicher Heere oder sonst aus auf feindliche Veranlassung, durch herumstreifendes Gesindel oder wie sonst immer auf unverschuldete Weise geschehen sein."* Bei absichtlicher Brandstiftung gab es keine Versicherungsleistung. Der Schutz des Hypothekargläubigers wurde im Gesetz festgehalten, bei boshafter oder fahrlässiger Brandstiftung durch den Eigentümer oder seiner Angehörigen aber aufgehoben.

Das thurgauische Brandversicherungsgesetz von 1806 basierte weitgehend auf das aargauische Gesetz von 1805.

Kanton Bern

---

[12] Schweizer Lexikon, Erster Band, Encyclios Verlag Zürich , 1945
[13] Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt: Die Entzauberung des Roten Hahns, Aarau, 1980
[14] Aargauische Gebäudeversicherung: 175 Jahre Aargauische Gebäudeversicherung, 1805-1980, Aarau, 1980
[15] Renold Dr. K.: 150 Jahre Aarg. Gebäudversicherungsanstalt, Rück- und Ausblick, Separatdruck 4/1955 der „Mitteilungen der Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten", Bern
[16] Bachmann Dr. Fritz: Die thurgauische Brandversicherungsanstalt für Gebäude 1806-1930, Frauenfeld, 1936

Am 15. März 1805 richteten mehrere Privatpersonen der Stadt eine Eingabe an den Kleinen Rat, in der sie die Gründung einer unter staatlichem Schutz stehenden Brandversicherungsanstalt forderten.[17] Der Rat wies das Gesetz ab. Ein spätereres, abgeändertes Gesuch mit einem Gesetzesentwurf der gleichen Initianten, das auf das aargauische Gesetz basierte, hatte mehr Erfolg. Die Bedenken, dass nach der Ablehnung des Versicherungszwanges eine ungenügende Beteiligung die Anstalt in Schwierigkeiten bringen könnte, wurden mit einer Subskription entkräftet. Diese ergab eine Beteiligung von ungefähr 6000 Gebäuden mit einem Versicherungswert von über 20 Millionen Franken. Der Kleine Rat erachtete die Beteiligung an der Versicherung als genügend und setzte die Versicherung auf den 1. Januar 1807 in Kraft. Der Titel des Gesetzes lautete. „Verordnung zur Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern, de dato 28. Mai 1806".

Für die Brandversicherungsanstalt war vorerst eine Probezeit von 25 Jahren vorgesehen. Es bestand kein Versicherungszwang. Die der Versicherung Beitretenden mussten sich für 25 Jahre Probezeit verpflichten. Nach Ablauf der Probezeit betrug der Versicherungsbestand über 47'000 Gebäude mit einer Versicherungssumme von nahezu 120 Millionen Franken[18].

Die definitive Gebäudeversicherung galt ab 1834. Schwierigkeiten machten private, kantonale und ausserkantonale Versicherungen, die ihre Risiken auswählen konnten, sie verleiteten die Gebäudebesitzer oft zu Doppelversicherungen. Deshalb wurde in der Gesetzesänderung, die 1883 in Kraft trat, das Versicherungsmonopol und das Obligatorium eingeführt.

Kanton Zürich

Der Grosse Rat verabschiedete – nachdem er verschiedene Gutachten hatte erstellen lassen – am 26. Dezember 1806 das „Gesetz betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Häuser und die Gebäude im Kanton Zürich"[19]. Die 1782 gegründete „Städtische Feuerassekuranzkasse[20] blieb bestehen, durfte aber keine Versicherungen abschliessen und musste die Versicherungsbeiträge an die kantonale Anstalt abliefern. 1845 wurde sie aufgehoben und das Vermögen an die Gebäudeeigentümer verteilt.

Nebst dem Obligatorium bot das Gesetz von 1806 folgende Vorteile an[21]: Auf Gegenseitigkeit abstützende Form; Einheitsprämie, Verzicht auf Klassifizierung der Gebäude nach Risikogarantie; Entschädigungspflicht, soweit Forderungen von Gebäudepfandgläubigern zu schützen sind (auch bei vorsätzlicher Brandstiftung durch den Eigentümer); Pflicht der Gemeinderäte, ein Gebäudekataster zu führen; Pflicht zur feuerpolizeilichen Aufsicht; Überweisung von Brandstiftern an den Strafrichter.

Bedeutende Gesetzesüberarbeitungen erfolgten 1934 mit der Elementarschadenversicherung und Übernahme von Erdbebenschäden, der automatischen Teuerungsanpassung sowie 1975 mit der Einführung der Neuwertversicherung und Deckung von Rauch- und Hitzeschäden.

Kanton Basel (Seit 1933: Kanton Basel-Stadt[22])

---

[17] Gebäudeversicherung des Kantons Bern: Festschrift der Brandvesicherungsanstalt des Kantons Bern 1807-1906, Bern, 1906

[18] Schweizerische Feuerwehr-Zeitung, Nummer 4/1958

[19] Gestzessammmlung des Kantons Zürich, Band 4, 1811, Staatsarchiv, Zürich

[20] Gebäudeversicherung Zürich: 150 Jahre Gebäudeversicherung im Kanton Zürich, Zürich, 1958

[21] Gebäudeversicherung des Kantons Zürich: Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, 175 Jahre im Dienste der Sicherheit, Zürich, 1983

[22] Schweizer Lexikon, Erster Band, Encyclios Verlag Zürich, 1945

Die „Verordnung über eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für den Kanton Basel“[23] vom 14. Februar 1807 begann mit folgenden Hinweisen:

„Wir, Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, geben hiemit zu vernehmen, dass Unsere Hochgeachteten Herren und Obere E.E. und W.W. Grossen Raths, in Betrachtung der traurigen Folgen, welche durch Brandschäden für ganze Familien entstanden, und in der Absicht, das Vermögen und den Wohlstand hiesiger KantonsEinwohner desto mehr zu sichern, nach dem Beyspiel Miteidsgenössischer Kantone den Wunsch geäussert, dass auch in Unserm Kanton eine BrandversicherungsAnstalt errichtet werden möchte und auf den darüber von Uns eingegebenen Vorschlag unterm 16. Christmon.1806. folgendes beschlossen haben: dass

1. *Eine BrandAssekuranz zu errichten, den Austheiler zu den Beyträgen aber erst nach entstandenem FeuerSchaden vorgenommen und danach eingezogen werden soll.*
2. *Jeder GebäudeBesitzer in dem hiesigen Kanton soll gehalten seyn, an dieser Anstalt Antheil zu nehmen.*
3. *Dem Kleinen Rat ist die weitere Ausführung dieser Anstalt, sowie die Bestimmung ihres Anfangs überlassen.“*

Die Regelung der Schadensverteilung und Vergütung des Schadens an die Beschädigten erfolgte nach dem Umlageverfahren. Nach Eingang des Abschatzungsprotokolls verteilte die dazu eingesetzte Kommission den Brandschaden auf alle Hausbesitzer im Verhätltnis zum Gebäude-Schatzungswert. Die Kommission gab dann jeder Gemeinde des Kantons die Beitragssummen bekannt. Die Gemeinderäte mussten den errechneten Betrag von jedem Hausbesitzer einfordern, diesen dem Bezirksstatthalter übergeben, der das Geld umgehend der Kommission ablieferte. Alljährlich fasste die Kommission ihre Beschlüsse über die Beitragssummen und deren Verwendung.

Kanton St. Gallen

Das erste Brandversicherungsgesetz des Kantons St. Gallen trug den Titel: „Gesez vom 9. May 1807 die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt betreffend“[24]. Der Artikel 2 des Gesetzes betonte die „Gegenseitigkeit“ der Versicherten *„Der Zweck dieser Anstalt geht dahin, dass die Eigentümer von Gebäuden bey einem sie betreffenden Brand den nach Vorschrift dieses Gesezes bestimmten Werth ihrer Gebäude bezahlt erhalten, dagegen aber verpflichtet sind, den allfälligen Feuerschaden anderer im gleichen Verhältnis ersezen zu helfen.“*

Josef Schmid, der Verfasser der randvermerkten Schrift betonte, dass man die Geschichte der ersten 125 Jahre der Anstalt[25] auch mit dem Titel „Wechselwirkung zwischen Solidarität und Eigennutzen“ überschreiten könnte. Die Existenz der Versicherung sei in den ersten Jahren oft in Frage gestellt worden. Trotz Bemühungen, die Brandschäden zu verhüten, habe es immer wieder grosse Dorfbrände gegeben, welche die Versicherung in finanzielle Nöte gebracht hätten. Da da-mals Rückversicherung und Reserven fehlten, habe man den Gebäudebesitzern Nachschussprämien abverlangt.

Die Botschaft des Kleinen Rates vom 2. Januar 1851 nannte die Gründe der vielen Brände: *„Eine der Hauptursachen der vielen Brände sei das herabgekommene sittliche und religiöse Gefühl der Brandstifter, welche die Brandstiftung nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als einen Notbehelf oder eine Spekulation gegenüber dem Vermögen einer Gemeinsame betrachten, nicht strafwürdiger und verwerflicher als etwa eine Steuerhinterziehung. Repressive Mittel des Staates gegen solche*

[23] Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, 1807, Staatsarchiv, Basel
[24] Schmid Josef: Die Gebäudeversicherungsanstalt im Wandel, 1982, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, St. Gallen
[25] Eggenberger H.: Die Geschichte der Brandvesicherungsanstalt des Kantons St. Gallen 1807-1932

Begriffs- und Gefühlsverwirrung gebe es nicht. Schule und Kirche allein könnten hier Wandel schaffen. Auch die Wiedereinführung der Todesstrafe auf absichtliche Brandstiftung (welche noch bis zum Jahre 1839 bestanden hatte) könne ernstlich als Mittel zur Verhütung böswilliger Brandstiftungen nicht mehr in Betracht kommen."

Kanton Solothurn

Im Jahre 1808 wurde im Kanton Solothurn die Gründung einer Brandversicherungsanstalt diskutiert. Im Vordergrund standen die Fragen „Unveränderte Beitragprämien?" oder „Beiträge, errechnet nach Schadensummen (Umlegeverfahren)?[26] Der Grosse Rat verabschiedete das „Gesetz vom 13. Januar 1809, Brandassekuranz"[27]. Für alle Gebäude, mit einigen Ausnahmen, war die Versicherung obligatorisch. Für die Brandsteuer oder Versicherungprämie galt das Umlegeverfahren. Als notwendig erwies sich die Einführung eines allgemeinen Brandassekuranzregisters mit Schätzung und genauer Beschreibung aller auf Kantonsgebiet stehenden Häuser.

Die Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1809 enthielt Vorschriften über das Schätzungsverfahren, die Abschätzung des Brandschadens, die Branduntersuchung, die Berechnung und den Bezug der Brandsteuer. Der Brandgeschädigte musste Gewähr leisten, dass er die ausbezahlte Versicherungssumme zum Wiederaufbau oder zur Abtragung der vorhandenen Hypothekarschulden verwendete.

Der erste Abschluss im Jahre 1810 ergab 5192 versicherte Gebäude mit harter Bedachung (Ziegel) und 5167 Gebäude mit weicher Bedachung (Stroh, Schindeln), total 10'309 Gebäude mit einer Versicherungsschatzung von über 12 Millionen Franken. Die Gesetzesnovelle vom 17. Dezember 1818 forderte von den Besitzern der Häuser mit weicher Bedachung einen Zuschlag von einem Fünftel der festgesetzten Prämie.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1848 enthielt das Verbot der Doppelversicherung. Neu versichert wurden Blitzschlag-Schäden, dazu Wasser- und Abbruchschäden. Keine Änderung erfuhr das System der Prämienberechnung. Bei grosser Brandgefahr eines versicherten Hauses musste der Gebäudebesitzer die doppelte Prämie bezahlen. Ab 1862 verschlecherte sich die finanzielle Lage der Anstalt. Es fehlte ein Reservefonds. Die Abrechnung für das Jahr 1867 ergab einen Unterbilanz von 178'102 Franken. Regierungs- und Kantonsrat forderten eine rasche Gesetzesänderung.

Das Gesetz vom 3. März 1868 brachte die Einteilung der Gebäude in drei Klassen und damit eine Abstufung der Brandsteuer. Der ordentliche Steuerbezug erfolgte am Schluss des Jahres. Im Jahre 1860 schloss die Anstalt erstmals einen Rückversicherungsvertrag mit der französischen Feuerversicherungsanstalt „Phönix" ab, eine Art Weiterversicherung einzelner Risiken. 1869 war ein sehr ungünstiges Schadenjahr. Die Passiven betrugen Ende Jahr 396'000 Franken; die Anstalt musste neue Anleihen aufnehmen. Regierung und Kantonsrat wollten die finanziell ungünstige Situation meistern. Am 17. November 18879 unterzeichnete die Anstalt einen neuen Rückversicherungsvertrag mit der „Phönix" in Paris. Es erfolgte auch ein doppelter Prämienbezug.

Neue Verhältnisse Ende des Jahrhunderts führten zu einer Gesetzesrevision mit dem Ziel, die allzuhohen Prämien zu reduzieren. Das Gesetz vom 28. November 1899 brachte einen sorgfältigen Ausbau der Anstalt sowie Feuerpolizeivorschriften. Neu dazu kam die Versicherung von Bestandteilen und Zubehör. Aber der Vollzug bereitete Schwierigkeiten. Der Gesetzestext betreffend Minimalprämie für die Gebäude der Häuser 3. Klasse sowie die Vorschriften über die Feuerpolizei

[26] Solothurnische Gebäudeversicherung: 150 Jahre öffentlich-rechtliche Gerbäudeversicherung im Kanton Solothurn, Separatdruck, Solothurn, 1959

[27] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, 1809, Staatsarchiv, Solothurn

mussten geändert werden. Die erneute Volksabstimmung vom 17. November 1901 billigte die Abänderungen. Am 13. Dezember betrug der Versicherungsbestand über 800 Millionen Franken.

Am 12. Februar 1903 erfolgte in Olten die Gründung der „Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen" und am 1. Januar 1911 nahm der „Interkantonale Rückversicherungsverband" die Tätigkeit auf. Die Solothurnische Gebäudeversicherungs-Anstalt trat der Vereinigung bei und beteiligte sich mit 20 % ihres Gesamtrisikos beim „Interkantonalen Rückversicherungsverband". Zusätzliche Rückversicherungen unterschrieb sie bei der französischen „Phönix", bei der eng-lischen Versicherungsgesellschaft „Phönix" und 1920 auch bei der „Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft" in Zürich. Am 31. Dezember 1940 verzichtete die Anstalt auf die Rückversicherung bei der „Phönix" und bei der „Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft". Nach diesem Datum bestand nur noch eine Rückversicherung beim „Interkantonalen Rückversicherungsverband" sowie bei der „Neuen Versicherungs- und Rückversicherungs-AG" in Genf.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 19. April 1920 erfolgte eine Generalrevision der Gebäudeschatzungen. Am 27. Mai 1930 genehmigte der Kantonsrat den vom Regierungsrat eingebrachten Antrag der provisorischen Einführung der Elementarschadenversicherung, ohne Prämienerhöhung, bis zur nächsten Revision des Brandversicherungsgesetzes. Am 1. Januar 1942 bewilligte der Regierungsrat die fakultative 25prozentige Teuerungs-Zusatzversicherung.

Das Gesetz vom 17. Januar 1945 wollte einige Änderungen vornehmen und dazu die Mobiliarversicherung einführen. In der Volksabstimmung vom 17. Juli 1945 wurde die Gesetzesvorlage verworfen. Der überarbeitet Gesetzesentwurf, ohne Mobiliarversicherung, fand an der Abstimmung vom 7. September 1947 eine Mehrheit. Dieses Gesetz brachte fortschrittliche Verbesserungen: Zentraler Prämienbezug, Bauversicherung, Teuerungs-Zusatzversicherung; Verankerung der Elementarschadenversicherung, Übernahme der Explosionsschäden und der Kosten für Räumarbeiten, Ersatzleistungen für Schäden durch den Feuerwehreinsatz. Neue Bestimmungen gab es auch beim Feuerwehrdienst - Feuerwehrdienstalter vom 20. bis und mit 40. Altersjahr - und bei der Ersatzabgabe für Nichtdienstleistende. Die Anzahl der versicherten Gebäude und das Versicherungskapital nahmen stetig zu. 1960 waren es 45'000 Gebäude mit einem Versicherungswert von 3,3 Milliarden Franken; 1984: stieg die Gebäudezahl auf 69'000 Einheiten mit einem Versicherung-kapital von 28,3 Milliarden Franken. Seit 1961 erfolgte die Rückversicherung nur noch beim „Interkantonalen Rückversicherungsverband".

Das neue Gesetz vom 24. September 1972 brachte die Neuwertversicherung, den Verzicht auf die Wiederaufbaupflicht nach einem Brande, Entschädigungen für nicht versicherbare Elementarschäden mit den neuen kantonalen Elementarschadenfonds. Ende 1999 betrug die Anzahl der bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung versicherten Gebäude 86'511Häuser mit einem Versicherungskapital von über 55 ½ Milliarden Franken.

Kanton Schaffhausen

Am 3. November 1803 richtete Ratsherr Johann Jakob Veith ein Memorandum an den Kleinen Rat mit dem Titel „Schema zu einer Feuerassekuranz"[28]. Es entstand ein Gesetzesentwurf. Die Schaffhauser Gebäudeversicherung wurde am 11. September 1899 in Anlehnung an bereits bestehende Institutionen in andern Kantonen, aber auf die Schaffhauser Verhältnisse angepasst, durch Beschluss des Grossen Rates gegründet: „Gesez über die Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt für den Kanton Schaffhausen"[29]. Am 1. Juni 1812 verabschiedete der Rat die „Allgemeinen Vorschriften, welche die Löbliche Brand Assekuranz-Commission den sämtlichen Gemeinden in bezug

[28] Gebäudeversicherung Schaffhausen: 150 Jahre Kantonale Gebäudeversicherung Schaffhausen, Schweizerische Feuerwehr-Zeitung 8/1960

[29] Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Schaffhausen, Heft 4, 1810, 1-20, Staatsarchiv, Schaffhausen

auf Feuerschau zu ertheilen nötig befunden hat". Die Gemeinden mussten grosse Aufsichtsaufgaben im Feuerwehrbereich übernehmen.

Kanton Neuenburg (Neuchâtel)

Als das Fürstentum Neuenburg 1814 als 21. Kanton in die Schweizerische Eidgenossenschaft Aufnahme fand[30], gab es im neuen Kanton bereits eine Gebäudeversicherung.

Durch den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648[31] entstand ein souveränes Fürstentum Neuenburg. Es fiel 1707 an den Preussen-König Friedrich I[32]. Nach den grossen Feuersbrünsten in La Chaux-de-Fonds von 1794 und 1796 schlug Friedrich Wilhelm II, dem das Fürstentum Neuenburg angegliedert war, vor, in seinem Gebiet eine Gebäudeversicherung einzuführen; jedem Hausbesitzer sollte es freigestellt sein , an der Versicherung teilzunehmen. Gemäss dem Vertrag von Paris, vom 15. Februar 1806, trat Preussen das Fürstentum Neuenburg an Frankreich ab. Am 30. März 1806 übergab Napoleon I das Fürstentum Neuenburg seinem Stabschef Marschall Berthier. Infolge der Übergabe des Fürstentums an Frankreich blieb der Gebäudeversicherungsplan liegen.

Am 31. August 1810 gründete Alexander Berthier, Prinz und Graf von Neuenburg, aufgrund eines Berichtes seines Rates, die Gebäudeversicherung gemäss „Décret du Prince, concernant l'Etablissement d'une Chambre d'Assurance contre l'Incendie"[33].

Kanton Luzern

Die Gründung der Gebäudeversicherungsanstalt Luzern erfolgte mit dem „Gesetz, vom 6. Weinmonat, 1810. Die Aufstellung einer Brand-Versicherungs-Anstalt verordnend"[34]. Der Staat Luzern hielt aber das vorgeschriebene Monopol nicht ein, denn er schloss „die dem Kanton gehörenden Schlösser oder sonst feuerfeste Bauten"[35] von der Versicherung aus. Die Brandsteuer stützte sich auf den Gegenseitigkeitsgedanken ab. Das Gesetz brachte die Einheitsprämie; der Brandsteuerbezug erfolgte erst nach einem Brandschaden. Es fehlten vorerst die Betriebs- und Resevefonds. Die Staatskasse musste deshalb öfters Leistungen vorschiessen. Bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden die Prämien nach dem Umlageverfahren berechnet.

Die Verbindung der Brand-Versicherungs-Anstalt mit dem kantonalen Finanzdepartement verhinderten eine eigenständige Entwicklung. Im Jahre 1892 sollte eine höhere Brandsteuer eingezogen werden; das war aber nicht möglich, da der Kanton im gleichen Jahre eine Staatssteuer einforderte. Dazu kam, dass die Vorschriften ungenau eingehalten und die Schatzungen ungenau waren. Während den ersten Jahrzehnten konnte die Versicherung nur Teile des Brandschadens decken, die Gebäudebesitzer verhandelten deshalb mit privaten, ausländischen Versicherungsgesellschaften. Erst im Jahre 1833 führte die Anstalt die obligatorische Vollversicherung ein.

Kanton Waadt (Vaud)

Am 11. Mai 1810 behandelte der Grosse Rat das vorgeschlagene Projekt einer kantonalen Gebäudeversicherung. Es ging zur Überarbeitung zurück an den Kleinen Rat. Schon am 28. Mai 1811

---

[30] Schweizer Lexikon, Fünfter Band, Encyclios Verlag, Zürich, 1947
[31] Schweizer Lexikon, Siebter Band, Encyclios Verlag, Zürich, 1948
[32] Schrift: Chambre Immobilière neuchâteloise, District de La Chaux-de-Fonds, Nummer 2/1988
[33] Courvasier Jean: L'Etablissement Cantonal d'Assurance Immobilière – Chambre d'Assurance , Neuchâtel, 1960
[34] Sigrist Dr.: 150 Jahre Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern 1810-1960, Luzern
[35] Steiner Dr. Alois: Sicherheit dient allen, 175 Jahre Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, Luzern, 1985

genehmigte der Grosse Rat das waadtländische Gebäudevericherungsgesetz („Loi vaudoise sur l'assurance contre l'incendie des bâtiments"[36]). Es war ein einfaches, klares Gesetz mit nur 21 Artikeln. Die Vollzugsverordnung des Kleinen Rates folgte am 6. September 1811.

Am 15. Januar 1849 legte der Staatsrat den Entwurf für eine Verordnung betreffend einer fakultativen Mobiliarversicherung vor. Die zuständige Kommission hegte Zweifel an der Wirksamkeit einer fakultativen Mobiliarversicherung und forderte eine obligatorische Versicherung. Das Gesetz betreffend der obligatorischen Mobiliarversicherung im Kanton Waadt wurde vom Grossen Rat am 7. Juni 1849 angenommen.

Kanton Glarus

Ansätze für eine Brand- und Elementarschaden-Versicherung gab es im Kanton Glarus bereits Ende des 18. Jahrhunderts. 1789 beschloss die Landsgemeinde: *„Wenn sich durch Gottes Gewalt Unglücksfälle mit Brand- und Wasserschaden (so Gott gnädigst verhüte) ereignen sollten, wird der Schaden so dadurch an Grund und Grat verursacht, durch eigens von der Obrigkeit geordnete Schätzer geschätzt werden, und ist der Obrigkeit je nach Beschaffenheit des Unglücks und Rechtbefinden zu steuern überlassen, jedoch nicht mehr als 10 Gulden an Hundert*[37]*."*

Die Bemühungen um eine Brandversicherungsanstalt wurden 1809 intensiviert. Das „Gutachten über die Brandversicherungsanstalt" wurde von der Landsgemeinde am 19. Mai 1811 als Gesetz angenommen. Die Brandversicherung „ sicherte das Privatvermögen und förderte den Wohlstand". Da das Versicherungsgebiet klein war, wurden alle Gebäudebesitzer verpflichtet, ihre Liegenschaften zu versichern. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Assekuranz-Kommission leitete die Geschäfte.

Im 19. Jahrhundert blühte die Textilindustrie im Kanton Glarus. Es entstanden immer mehr Fabrikbauten mit brandgefährlichen, hölzernen Trocknungstürmen. Grosse Brandschäden führten zum Bruch des Monopols. Die Gesetzesänderung, die einen Zusammenschluss mit einer grösseren Gebäudeversicherung oder einer Rückversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft vorsah, fand keine Annahme.

In grosse Schwierigkeiten kam die Anstalt nach dem schrecklichen Brand des Kantonshauptortes Glarus. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1861 zerstörte, während eines Föhnsturmes, ein gewaltiger Brand die Kirche, das Rathaus, das Regierungsgebäude, 255 Wohnbauten und 330 Gewerbebauten sowie landwirtschaftliche Gebäude, total fielen 593 Firsten in Schutt und Asche. Der versicherte Gebäudeschaden betrug 2'650'000 Franken. Vom Reservefonds mit 545'000 Fran-ken standen nur 250'000 Franken zur Verfügung. Der Kanton nahm bei der Eidgenossenschaft ein Darlehen von einer Million Franken auf und das Land Glarus entschloss sich zu einer Anleihe von 1,4 Millionen Franken.

Einige Jahre nach dem Brand von Glarus erfolgte eine erfreuliche Weiterentwicklung der Anstalt. Ab 1892 beteiligte sie sich an den Wasserversorgungen und an den Feuerwehranschaffungen. Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1897 bestätigte die gesetzliche Grundlage einer Feuerversicherung für privates Mobiliar. Da dem Monopol dieser Versicherung Widerstand erwuchs, wurde es fallen gelassen.

Kanton Zug

---

[36] Berney A.: Assurance cantonale vaudoise contre l'incendie et autres dommages, Lausanne, 1950
[37] Schutz und Sicherheit, seit 175 Jahren Glarner Sachversicherung, Glarus, 1986

Der Stadt- und Amtsrat Zug diskutierte am 5. September 1810 die Errichtung einer Feuerassekuranz[38]. Am 8. März 1811 lag der Gesetzesentwurf vor; bei der Bearbeitung wurden die Erfahrungen der Nachbarkantone Aargau, Zürich und Luzern in den Gesetzesvorschlag eingebracht. Darauf erfolgte die Vernehmlassung in den Gemeinden des Kantons. Zu einer neuen, verbesserten Fassung vom 28. Februar 1812 konnten die Gemeinden Stellung nehmen. Dieser „Rapport der vom hohen Stadt und Amt Rathe des Standes Zug erwählten Commission in betreff einer zu errichtenden und einzuführenden Feuer-Assekuranz-Gesellschaft"[39] erläuterte folgende Fragen:

- *„Welchen Nutzen und Sicherheit erwachset wirklich durch die einzuführende Feuer-Assekuranz-Gesellschaft dem gesammten Kantonsbewohner und dem gemeinen Wesen selbst?*
- *Ist es in unsern gegen die üblichen löblichen Stände stehenden Verhältnissen dringend, eine solche einzuführen?"*

Es gab Gemeinden, die den Entwurf ablehnten. So entschloss sich der Stadt- und Amtsrat, dem Entwurf über die Feuerassekuranz am 30. April 1812 Gesetzeskraft für die zustimmenden Gemeinden zu erteilen. Der Titel dieses Gesetzes lautete: „Brand-Versicherungs-Anstalt für den Canton Zug". Eine Feuer-Assekuranz-Commission von 7-11 Mitgliedern übernahm die Verwaltung.

Das „Gesetz betreffend Unterstützung des Feuerlöschwesens" vom 28. Oktober 1897 hielt in § 1 fest, dass die Gemeinden für Verbesserungen im Löschwesen, so zum Beispiel für die Anschaffung von Feuerwehrgerätschaften, Beiträge erhalten.

Nach der Jahrhundertjahrfeier der Gebäudeversicherung des Kantons Zug im Jahre 1993 entstand eine heftige Diskussion über die Frage „Staatliche oder private Versicherung?". Auslöser war die Rückweisung der Vorlage über die obligatorische Mobiliarversicherung durch den Kantonsrat. Ein anonymes Schreiben beanstandete den zu kleinen Reservefonds und die zu hohen Prämien. Eine Gesetzesrevision drängte sich auf. Der Kantonsrat genehmigte am 26. Juli 1925 den neuen Gesetzesentwurf und setzte ihn in Kraft. Gegner ergriffen das Referendum. An der Volksabstimmung vom 27. Oktober 1926 fand das Gesetz, nach einem harten Abstimmungskampf, eine deutliche Annahme.

Kanton Freiburg (Fribourg)

Der Grosse Rat behandelte am 19. November 1810 eine Motion, welche die Gründung einer kantonalen Gebäudebrandversicherung forderte. Die Motion fand Zustimmung. Sie ging an den Kleinen Rat zurück zur Überarbeitung. Das Projekt kam bereits wieder am 20. November 1810 im Grossen Rat zur Behandlung, der es billigte. Am 11. November 1811 entschloss sich der Kleine Rat, dem Grossen Rat die Gründung einer obligatorischen Gebäudebrandversicherung vor-zuschlagen. Die Beratung darüber fand im Dezember 1811 statt und am 15. Mai 1812, nach einigen kleinen Abänderung, genehmigte der Grosse Rat die Gründung einer kantonalen Gebäude-versicherungsanstalt gegen Feuerschaden („Etablissement d'assurance pour les cas d'incendies")[40]. Die Vollzugsverordnung trug das Datum vom 11. Juni 1813.

Kanton Basel-Landschaft

Die Landschaft des Kantons Basel trennte sich 1833 von der Stadt und bildete fortan einen eigenen Kanton[41].

---

[38] Raschle Christian: Entstehung und Werdegang der Gebäudeversicherung des Kantons Zug 1813-1988, Zug, 1988

[39] Gesetzessammlung des Kantons Zug, 1812, Staatsarchiv, Zug

[40] Aberçu historique sur la fondation et le développement de l'établissement cantonal d'assurance contre l'incendie, Fribourg, 1928

[41] Schweizer Lexikon, Erster Band, Encyclios Verlag, Zürich, 1945

Das „Gesetz über die Aufstellung einer Brandversicherungs-Commission" vom 30. Juli 1833[42] hielt fest, dass infolge Tagsatzungsbeschluss vom 14. September und 5. Oktober 1832 die Trennung des Kantons Basel in zwei unabhängige Kantone erfolgte. Die frühere Brandversicherungsanstalt Basel wurde aufgeteilt und für den Kanton Basel-Landschaft eine besondere Verwaltung für das Brandversicherungswesen aufgestellt.

Das „Gesetz über das Brandversicherungswesen" vom 16. März 1868 verlangte, dass alle im Kanton stehenden und noch zu erstellenden Gebäude, in die Anstalt Aufnahme finden sollen. Die Gebäude wurden in zwei Klassen eingeteilt. Für die Gebäude der zweiten Klasse betrug die Prämie den anderthalbfachen Beitrag. Die Berechnung der Brandsteuer erfolgte Ende des Jahres, wenn alle Brandschaden-Abschatzungsprotokolle und die Verwaltungskosten vorlagen.

Im „Gesetz über das Versicherungswesen gegen Brandschäden, die Feuerpolizei und das Löschwesen" vom 11. Juli 1921 gab es im 3. Teil Angaben über das Löschwesen. Danach leistete die Feuerpolizeikasse Beiträge an die Kosten des Feuerlöschwesens.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Ratsschreiber und Publizist Johann Konrad Schefer, Herisau, veröffentlichte 1811 einen Aufsatz mit dem Titel „Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A.R.".[43] Darin machte er sich *„unmassgebliche Gedanken über die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt im Kanton Appenzell A.R."*. Nach dem Dorfbrand von Heiden in der Neujahrsnacht 1811/1812 kam es 1818 zu einem Assekuranzplan für den Kanton Appenzell AR. Ab er erst nach dem schweren Dorfbrand von Heiden am 7. September 1838 - ein Teil der abgebrannten Gebäude war bei der appenzellischen Privatassekuranz versichert - führten zum „Entwurf zu einem Gesetz über eine Brandversicherungsanstalt für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden"[44]. Das Gesetz wurde an der Landsgemeinde im Jahre 1840 abgelehnt, dann aber an der Landsgemeinde vom 25. April 1841 ohne grosse Änderungen angenommen und auf den 1. Juli 1841 in Kraft gesetzt.

Mehrmals scheiterte im Kanton Appenzell-Ausserrhoden der Versuch, die Mobiliarversicherung zu verstaatlichen.

Kanton Nidwalden

Mit der „Verordnung betreffend Aufnahme von Mobilien und Gebäulichkeiten in Brandassekuranzgesellschaften" vom 17. März 1850[45] legte der Landrat des Kantons Nidwalden fest, dass fremde Agenten nur mit Bewilligung des kantonalen Polizeiamtes ihrer Versicherungstätigkeit nachgehen können.

Das „Gesetz betreffend Versicherungswesen vom 13. Mai 1871"[46] verlangte, dass jede Feuerversicherungsgesellschaft alljährlich zwei Prozent der bezogenen Prämien an die Staatskasse abzuliefern hatte, davon behielt die Staatskasse einen Viertel, drei Viertel der Abgabe fanden Verwendung für den Unterhalt des Löschwesens.

---

[42] Kantonale Gesetzessammlung Basel-Landschft, AD 10.0001, Staatsarchiv, Liestal
[43] Schläpfer Dr. Walter „125 Jahre Brandversicherung für den Kanton Appenzell A.R., Gebäudeversicherung des Kantons Appenzell AR, Herisau, 1966
[44] Gesetzessammlung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, Herisau
[45] Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden, Staatsarchiv, Stans
[46] Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden, Staatsarchiv, Stans

Die Landsgemeinde vom 27. April 1884 stimmte dem „Brandversicherungs-Gesetz für Nidwalden“[47] zu. Die Gebäude wurden in vier Klassen, mit verschiedenen Prämienansätzen, eingeteilt. Die erfreuliche Entwicklung der Brandversicherung machte im Jahre 1929 die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung möglich.

Die „Feuerwehrordnung für Nidwalden“, Landratsbeschluss vom 24. Februar 1900, regelte die finanzielle Unterstützung des Feuerwehrwesens. § 7 verlangte, dass zur Hebung des Feuerwehrwesens innerhalb von 3 – 5 Jahren Instruktionskurse anzuordnen sind; die Brandversicherungskasse übernahm die Instruktions- und Verpflegungskosten. § 11 regelte das Beitragswesen; für Neuanschaffungen leistete die Anstalt Beiträge bis zu 40 Prozent, je nach Steuerkraft der betreffenden Gemeinden.

Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden diskutierte man während 100 Jahren über die Gründung einer staatlichen Gebäudeversicherung[48]. Ein erster Vorstoss im Grossen Rat erfolgte im Jahre 1812, hatte aber keinen Erfolg. Immer wieder nach grossen Dorfbränden erscholl der Ruf nach einer staatlichen Gebäudebrandversicherung.

Nach dem Brand des Fleckens Glarus (1861) und zwei grossen Dorfbränden im Kanton Graubünden (1863 und 1864), schlug der Kleine Rat vor, die Gebäudeversicherung bei einer pri-vaten Feuerversicherungsgesellschaft obligatorisch zu erklären, bis eine kantonale Gebäudever-sicherung gegründet sei. Das „lästige“ Gesetz wurde an der Volksabstimmung 1872 verworfen. Eine neue Initiative zur Gründung einer kantonalen Gebäude-Brandversicherung im Jahre 1880 misslang. Bei der Vorbereitung eines neuen Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahre 1887 liess die Regierung sämtliche Gebäude im Kanton schätzen. Aber erst 1898 erhielt der Kleine Rat wieder den Auftrag, die Einführung einer Gebäudeversicherung erneut zu prüfen. Im Jahre 1905, wiederum nach Dorfbränden, verlangte ein Interpellant Auskunft über den Stand der Vorarbeiten.

1906 kam die Gesetzesvorlage im Grossen Rat zur Behandlung, die Räte verabschiedeten sie im Jahre 1907. Nun wehrten sich die privaten Feuerversicherungsgesellschaften gegen eine staatliche Gebäudeversicherung. Trotzdem, das „Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubünden“[49] wurde am 13. Oktober 1906 an der Volksabstimmung deutlich angenommen und vom Kleinen Rat am 25. Oktober 1907 in Kraft gesetzt.

Dagegen leisteten zwölf im Kanton Graubünden tätige private Feuerversicherungsgesellschaften Widerstand. Sie reichten beim Bundesegericht und beim Bundesrat Beschwerden ein, die im Jahre 1911 abgewiesen wurden. Endlich, 100 Jahre nach dem ersten Vorstosss im Grossen Rat, konnte die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden ihren Betrieb aufnehmen.

Kanton Jura

Auf den 1. Januar 1979 bildeten die drei frühern bernischen Bezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut den neuen Kanton Jura[50]. Mit der Abtrennung des neuen Kantonsgebietes vom Kanton Bern

---

[47] 100 Jahre Kantonale Brandversicherung Nidwalden, Kantonale Brandversicherung, Stans, 1984

[48] Fischer Dr. Markus: Aus der Asche geboren. Vor 90 Jahren wurde das erste Gebäudeversicherungsgesetz beschlossen. Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, Chur, 1997

[49] Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Sechster Band, 1906, Staatsarchiv, Chur

[50] Edition Ketty et Alexandre: „Tout Feu-Tout Flamme“, Chapelle sur Moudon, 1988

erfolgte gleichzeitig die Trennung von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Die Volksabstimmung im Kanton Jura vom 6. Dezember 1978 genehmigte folgende Gesetze[51]:

- Loi sur l'assurance immobilière (Gebäudeversicherungsgesetz)
- Loi sur la défense contre le feu et autre dommage (Gesetz betreffend Verhütung von Bränden und andere Schäden)
- Décret realitf à la défense contre le feu et la lutte contre le feu et da la lutte contre les dommages des autres.éléments (Verordnung betreffend Brandverhütung und Bekämpfung von Bränden und Elementarschäden)

Einflussnahme der staatlichen Gebäudeversicherungen auf das Feuerwehrwesen Beispiel: Kanton Solothurn

Nach der Gründung der kantonalen Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Jahre 1809 erfolgte im Kanton Solothurn ein zeitgemässer Ausbau der Bestimmungen über die Feuerpolizei und die Feuerwehr[52]. In der „Feuerverordnung für den Kantons Solothurn" vom 11. September 1811[53] und in der dazu gehörenden Vollzugsverordnung gab es Vorschriften über Feueralarm, Organisation der Hilfe, Organisation des Wassertransportes, Rettung und Sicherung des Hausrates, Überwachung nach dem Brand, Organisation der Hilfe bei einem Brand ausserhalb der Gemeinde. Dazu kamen detaillierte Vorschriften betreffend Feuerspritzen, Feuerreiter, Feuerläufer, Feuerschauer und das Erstellen eines Feuerrodels

Spritzenprämien

Am 15. Dezember 1823 fasste der Grosse Rat den Beschluss betreffend „Feuerspritzen"[54]: *„Der Feuerspritze ohne Unterschied, welche zuerst auf der Brandstätt eintrifft, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die der Gemeinde wo der Brand entstanden ist, entweder mittelbar oder unvermittelt zugehört, soll eine Prämie von 16 Franken aus der Brand-Versicherungs-Cassa geschöpft werden."* Die „Spritzenprämien" wurden in den nachfolgen Gebäudeversicherungsgesetzen immer wieder aufgeführt, das letzte Mal im Gesetz vom 7. September 1947.

Der 16. Rechenschaftsbericht der Regierung an die Gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn für das Rechnungsjahr 1848/49[55] orientierte über das Ergebnis der amtlichen Feuerwehrkontrollen. In den Jahren 1861 und 1862 fanden Kontrollen der Löschgerätschaften statt.

An der Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes Olten-Gösgen im Jahre 1876 forderten die Teilnehmer mehrtägige Feuerwehrkurse für Spritzenmeister[56]; der Eingabe an die Behörden war kein Erfolg beschieden.

Das Brandassekuranz-Gesetze vom 11. Mai 1881[57] legte in § 53. Abs. 2 fest: „ *Bei jedem Brand erstellt der Oberamtmann, gestützt auf die Voruntersuchuchung des Gerichtspräsidenten, dem Regierungsrat einen schriftlichen Bericht mit der Angabe, welcher Gemeinde die Spritzenprämie auszuzahlen ist."*

---

[51] Gesetzessammlung des Kantons Jura, Staatsarchiv, Delémont
[52] Näf J.C.: Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810-1910, Solothurn, 1911
[53] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, Neunter Band, 1811, Staatsarchiv, Solothurn
[54] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, 1823, Staatsarchiv, Solothurn
[55] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, XLVII. Band, 1849, Staatsarchiv, Solothurn
[56] Näf J.C: Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn,1810-1910, Solothurnische Gebäudeversicherung, 1911
[57] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, LIX. Band, 1. Heft, 1881, Staatsarchiv, Solothurn

Kantonale Feuerwehrkurse

Die Verordnung über die Feuerpolizei vom 21. Februar 1882[58] verlangte, dass in jeder Gemeinde eine Feuerwehr *„nach militärischer Art"* auszurüsten und zu erhalten sei:

„§ 11: Die Gemeinden haben in hinreichender Zahl Feuerspritzen und Löschgerätschaften anzuschaffen.

§ 15: In jeder Gemeinde soll ein Feuerwehrkorps errichtet werden, die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom 18.-50. Jahre.

§ 20: Von Zeit zu Zeit sind Feuerwehrkurse anzuordnen und in Verbindung mit den Gemeinden, durch Beiträge aus der Brandassekurnaz-Kasse zu unterstützen."

Die Gemeinden mussten die revidierten Feuerwehrreglemente durch die Gebäude-Brandversicherung prüfen lassen.

Der 1. Kantonale Feuerwehrkurs für Kommandanten fand in der Zeit vom 19.-23. Mai 1885 statt. Es waren 134 Teilnehmer anwesend, die von der Brandversicherungsanstalt übernommenen Kosten betrugen 4500 Franken. Am 2. Kantonalen Feuerwehrkurs im Jahre 1896 beteiligten sich 154 Feuerwehrleute aus allen Gemeinden; Kosten: 6000 Franken.

Das „Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei"[59] vom 29. Oktober 1899 umschrieb in § 98 die Unterstützung der Feuerwehren. Danach hatte der Regierungsrat periodisch Feuerwehrkurse zu veranstalten, an denen die Spitzen der Feuerwehren teilnehmen mussten. Die allgemeinen Kosten trug die Gebäude-Brandversicherungsanstalt; Sold und Reiseentschädigungen für die Kursteilnehmer hatten die Gemeinden zu bezahlen. Im Jahre 1901 betrug die Spitzenprämie, für diejenige auswärtige Feuerwehr, die zuerst auf dem Brandplatz eintraf, 25 Franken.

Nach 1905 organisierte die Gebäude-Brandversicherung regelmässig Kurse für Feuerwerkader und Spezialisten; führte Inspektionen und Inspektionsübungen durch.

Das „Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens" vom 25. Juni 1885[60] ermächtigte die Kantone, von den Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge für das Feuerlöschwesen zu verlangen. Der Kanton Solothurn nahm Abstand von solchen Beiträgen, er fürchtete, dass die Versicherungsgesellschaften eine Erhöhung der Versicherungsprämien vornehmen könnten. Seit 1915 sind die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Feuerwehrwesens in den Jahresberichten der Anstalt aufgeführt. Später nannte man diese Beiträge „Brandversicherungsprämien", noch später hiessen sie „Löschbeiträge der privaten Versicherungsgesellschaften". Ab 1935 leisten die Rückversicherer Beiträge an die Brandschäden.

Der Verfasser der Jubiläumsschrift „Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810-1910" wies darauf hin, dass Ende 1910 nur noch sechs Gemeinden des Kantons keine Feuerwehr hatten. Mit Stolz zitierte er den Mannschaftbestand und die Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehren: 11'014 Feuerwehrleute, 98 Hydrantenwagen, 54 Schöpfspritzen, 123 Saugspritzen, 42'215 Meter Schläuche, 9 Mechanische Leitern, 60 Handschiebeleitern und 76 Strebenleitern. In 62 Gemeinden (knapp die Hälfte aller Gemeinden) gab es damals Hydrantenanlagen.

---

[58] Gesetzessamlung des Kantons Solothurn, LIX. Band, Heft 2, 1882, Staatsarchiv, Solothurn

[59] Gesetzessamlung des Kantons Solothurn, 62. Band, 4. Heft 1899, Staatsarchiv, Solothurn

[60] Näf J.C.: Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810-1910

Am 19. April 1912 beschloss der Regierungsrat einen Instruktoren-Ausbildungskurs auszuschreiben. Die Ausbildung von 30 Instruktoren erfolgte anlässlich des Instruktorenkurses des Schweizerischen Feuerwehrvereins vom 6.-11. Mai 1912 in Solothurn. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren beschloss der Regierungsrat am 15. Oktober 1928, einen weitern Instruktorenkurs durchführen zu lassen. Dieser Kurs dauerte 18 Tage; er wurde in drei Phasen, in den Jahren 1929-1931, in Balsthal durchgeführt. Total 31 Instruktoren erhielten das Diplom.

Beihilfe an die Kosten des Feuerlöschwesens

Es dauerte recht lange, bis sich die Behörden des Kantons Solothurn für weitergehende Beiträge an das Feuerlöschwesen entschliessen konnte. Andere Kantone gingen voran. So erhielten im Kanton Zug die Gemeinden aufgrund des „Gesetzes betreffend Unterstützung des Feuerlöschwesnes" vom 28. Oktober 1897[61] Beiträge für die Anschaffung von Feuerwehrgerätschaften. Gemäss der „Feuerwehrordnung für Nidwalden" vom 24. Februar 1900[62] beteiligte sich die Anstalt mit Beiträgen bis zu 40 % an denFeuerwehranschaffungen.

Nach dem Jahresbericht der Gebäude-Brandversicherung des Kantons Solothurn für das Jahr 1916 war es der Anstalt nun möglich geworden, Subventionen an das Feuerlöschwesen auszurichten. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. September 1916[63] erhielt eine Gemeinde im Bezirk Buchegggberg, an die Anschaffung einer Motorspritze mit Pferdezug, einen Drittel der Kosten als Subventionsbeitrag. Im Jahre 1918 stiegen die Beiträge für Motorspritzen auf 50 %.

Am 5. Mai 1919 regelte der Regierungsrat mit einer Verordnung die Beiträge der Gebäude-Brandversicherung an das Feuerlöschwesen[64]. Es wurden subevntioniert: Erweiterung oder Neuerstellung von Hydrantenanlagen und Löschweiher, Erweiterung oder Neuerstellung von Feuerwehr-Gerätehäusern, Anschaffung von Feuerwehrgeräten, Schläuchen und Ausrüstungsgegenständen.

Seit 1923 übernimmt die Gebäude-Brandversicherung die Hälfte der Prämien für die Versicherung der Feuerwehrleute bei der Hilfkasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins[65]. Im Jahre 1930 stellte die Feuerwehr Olten ein Beitragsgesuch für den Ankauf einer Automobilspritze und einer Autodrehleiter. Die Verwaltung der Anstalt bestätigte die Beitragszahlung.

Neuregelung des Beitragswesens

In der Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1947 zum „Gesetz über die Gebäudeversicherung und die Feuerpolizei" vom 7. September 1947[66] wurde das Beitragswesen neu geregelt:

20-40 %	Neuerstellung und Erweiterung von Spritzenhäusern und Gerätschaftslokalen
30-50 %	Anschaffungen von notwendigen neuen und Verbesserung vorhandener Lösch- und Rettungsgerätschaften
10-20%	Anschaffung von Schlauchmaterial, technischer und persönlicher Ausrüstung
30-50 %	Anschaffung von Heustock-Thermometern und Bohrern
30-30 %	Alarmeinrichtungen

[61] Gesetzessammlung des Kantons Zug, 1897, Staatsarchiv, Zug
[62] Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden, 1900, Staatsarchiv, Stans
[63] Geschäftsbericht der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn, 1916
[64] Geschäftsbericht der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn, 1919
[65] Geschäftsbericht der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn, 1923
[66] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, 77. Band, 2. Heft, 1947, Staatsarchiv, Solothurn

Zur Förderung des Feuerwehrwesens wurden im Rahmen der Bedürfnisse, auf Kosten der Gebäudeversicherung, Feuerwehrkurse organisiert. Auch der Solothurner Kantonale Feuerwehrverband erhielt alljährlich einen Beitrag. Die Prämie, für die erste auswärtige Feuerwehr, die auf dem Brandplatz eintraf, betrug neu 40 Franken.

Im Jahre 1976 führte die Solothurnische Gebäudeversicherung für die Teilnehmer von Feuerwehrkursen die Erwerbsausfallentschädigung an Arbeitgeber und Selbständigerwerbende durch die Einwohnergemeinden ein[67]. Dadurch wurde jedem Kursteilnehmer der Verdienst während der Arbeitszeit garantiert. An Samstagen, an denen der Arbeitgeber keinen Erwerbsersatz beanspruchen konnte, bezahlte die Gebäudeversicherung einen höheren Sold.

Die „Änderung der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz" vom 7. Dezember 1995[68] legte die Beiträge wie folgt fest:

25 % Für Erweiterung oder Neuerstellung von Feuerwehrmagazinen

35 % Für Neuanaschaffungen bei der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrleute, für Feuerwehrgeräte und für Feuerwehrfahrzeuge

Dazu kam noch folgende Bestimmung: *„Sofern Gerätschaften und Feuerwehrfarzeuge einem erhöhten regionalen Nutzen dienen, wird ein Beitrag von 50 % ausgerichtet."*

Löschbeiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

Nach dem Bundesgesetz betreffend „Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens" vom 25. Juni 1885[69], Art 1, Abs. 3, konnten die Kantone von den privaten Feuerversicherungsgesellschaftenn mässige Beiträge für die Aufwendungen in den Bereichen Feuerpolizei und Feuerlöschwesen verlangen. Nach wiederholten Entscheidungengen des Bundesrates legte dieser den Betrag fest; danach durfte er zwei Promille pro Versicherungstausend nicht überteigen.

Nach mehreren Eingaben der Kantonalen Brandversicherungsanstalten stimmte der Bundesrat im Jahre 1913 einer Erhöhung des Maximalbeitrages zu. Die Feuerversicherungsgesellschaften leisteten Beiträge von 0,036 Promille pro 1000 Franken Versicherungssumme[70].

Seit 1931 gilt nach der Vereinbarung zwischen den privaten Feuerversicherungsgesellschaften und den Kantonalen Gebäudeversicherungen ein Beitrag von 0,05 Promille pro tausend Franken Versicherungssumme.

Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Gebäuderversicherungen

In seinem Bericht für das Jahr 1892 stellte das Eidgenössische Versicherungsamt Schwierigkeiten bei den kantonalen Brandversicherungskassen fest[71], da sie sich über ein verhältnismässig kleines Gebiet erstreckten und Klumpenversicherungen aufweisen würden, die bei einem einzigen grossen Brand leicht einen Schaden von mehreren Millionen nach sich ziehen könnten. Die Gebäude-Versicherungsanstalten wollten die Schwierigkeiten durch einen Zusammenschluss überbrücken.

---

[67] Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Jahr 1984

[68] Gesetzessammlung des Kantons Solothurn, Band 93, 1995, Staatsarchiv, Solothurn

[69] Näf J.C.:Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810-1910, 1911, Solothurn

[70] Sekretariat der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, Bern, Brief vom 11. Juli 2000

[71] Rölli H., Professor Zürich: Gegen die Verstaatlichung der Feuerversicherungen. Schweizerische Feuerwehrzeitung, Nummer 12/1907, Bern

An der Gründungsversammlung der „Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten (heute „Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen")[72] vom 12. Februar 1903 erklärten die nachfolgend aufgeführten zwölf Anstalten den Beitritt: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell AR, St. Gallen, Aargau, Waadt und Neuenburg. Im Verlaufe des ersten Geschäftsjahres kamen die restlichen fünf Anstalten dazu: Glarus (Gebäude und Mobiliar), Zug, Freiburg, Basel-Landschaft und Thurgau; aber auch die später gegründeten Anstalten schlossen sich der Vereinigung an.

Die Vereinigung will das staatliche Versicherungswesen fördern und durch die Gründung besonderer Verbände zur gemeinsamen Lösung wirtschaftlicher Aufgaben auf dem Gebiete des Versicherungswesen beitragen.

Am 15. September 1910 sprengten, die in der Vereinigung zusammengeschlossen kantonalen Gebäudeversicherungen, den bisherigen Aufgabenkreis der Beratung und Begutachtung. Sie gründeten den „Rückversicherungsverband Kantonaler Feuerversicherungsanstalten", heute „Inter-kantonaler Rückversicherungsverband". Auf Initiative der Kantonalen Gebäudeversicherungen wurde im Jahre 1978 der „Schweizerische Pool für Erdbebendeckung" geschaffen. Um auch gegen Grosskatastrophen gesichert zu sein, schlossen sich die 19 kantonalen Gebäudeversicherungen 1996 zur „Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar" zusammen. Es ist das ein Solidaritätssystem mit einer Gesamtsumme, die heute über 750 Millionen beträgt. Eine finanzielle Überforderung sollte auch in Extremsituationen ausgeschlossen sein.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sprachen sich an der Zusammenkunft vom 26. Juni 1997 für das Festhalten an der bestehenden staatlichen Lösung aus , sie stützten sich dabei auf das Gutachten Brinkmann[73] ab. Der Autor kommt zu folgender Schlussfolgerung: *„Eine Deregulierung brächte also nicht nur höhere Verwaltungskosten. Es müssten auch der Brand- und Elementarschutz in den deregulierten Kantonen organisatorisch und finanziell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Auf Staat und Steuerzahler kämen neue Lasten zu."*

Das Monopol der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen gab im Verlaufe der Geschichte dieser Anstalten immer wieder Anlass zu heftigen Diskussionen. In ihrem Urteil vom 27. Februar 1998 fällte die II. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in einem Rekursfall gegen die Kantonale Sachversicherung Glarus und das Verwaltungsgericht des Kantons folgendes Urteil[74]:
„Das glarnerische Gebäudeversicherungsmonopol verstösst nicht gegen die Handels- und Gewerbefreiheit. Es ist zulässig, das Monopol nur für bestimmte Kategorien von Gebäuden vorzusehen."

Kantone mit privater Gebäudeversicherung

Kanton Genf (Genève)

Im Jahre 1821 wurde im Kanton Genf eine öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung gegründet. Der Titel des Gesetzes vom 2. Februar 1921 lautete: „Loi pour l'Etablissement d'une Garantie réciproque contre les Incendies entre les Propriétaires des Bâtiments"[75] (Feuerversicherung der Gebäudebesitzer auf Gegenseitigkeit).

---

[72] Sekretariat der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und des Interkantonalen Rückversicherungsverandes, Briefe vom 16. und 28. Mai 2000 sowie vom 8. Juni und 11. Juli 2000

[73] Brinkmann Henrik: Die Kantonalen Gebäudeversicherungen. Eine Standortbestimmung aus gesamtschweizerischer Sicht, Bern, 1997

[74] Publiziert in „Bundesgerichtsentscheide (BGE)", 124 I 25 ff., Verfassungsrecht, Handels und Gewerbefreiheit

[75] Gesetzessammlung des Kantons Genf, 1821, Staatsarchiv, Genf

Im Kanton Genf gab es Widerstand gegen die öfentlich-rechtliche Gebäudversicherung. Am 9. Oktober 1861 beschloss der Grosse Rat einige Gesetzesänderungen. Trotzdem wurde die Opposition immer grösser. An der Sitzung des Grossen Rates vom 2. Februar 1863 nahm der Sprecher der Kommission für die freie Versicherungswahl der Gebäudebesitzer, Herr De Candolle, wie folgt Stellung: *„1821 gab es noch keine privaten Versicherungsgesellschaften. Es gab solche in England, aber noch nicht auf dem Kontinent. Die grossen Versicherungsgesellschaften wurden 1828 (in Paris) und später gegründet. Nach 1821 waren die Gebäudebesitzer mit der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zufrieden. Nach einigen Jahren nahm die Bautätigkeit zu. Wer solide Bauten aufstellte musste gleich hohe Prämien bezahlen wie derjenige, der brandgefährdete Gebäude errichtete. Die vielen Brände, auch in andern Kantonen, führten zu grossen Verlusten bei den staatlichen Gebäudeversicherungen. Die Kommission will mit dem neuen Gesetzesvorschlag (mit privaten Gebäudeversicherungen) die Gebäudebesitzer an besseren Brandverhütungsmassnahmen interessieren. Unser heutiges Gesetz war damals richtig, aber die Umstände haben geändert. Wir sehen mehr Vorteile und weniger Nachteile mit dem System, grundsätzlich die Versicherung frei wählen zu können."*

Die Kommission empfahl dem Grossen Rat, die Gebäudeversicherung für private Versicherungen frei zu geben und schlug den neuen Gesetzestext vor. Der Titel lautete: „Loi sur l'Assurance Immobilière"[76] (Gebäudeversicherungsgesetz). Dieser Ratsbeschluss erfolgte am 5. November 1864.

Kanton Schwyz

Die „Verordnung über Brandversicherungen von im Kanton gelegenen Gebäuden und Fahrhabe"[77] vom 22. Dezember 1847 regelte die Aufsicht im Bereich des Feuerversicherungswesens. 1848 erhielten folgende Gesellschaften die Versicherungsbewilligung: „Französische Feuerversicherungsgesellschaft Phönix, Paris"; „Schweizerische Mobiliarversicherungs-Gesellschaft, Bern"; und die „Compagnie d'Assurance Générales, Paris". Das „Gesetz betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden" trat am 1. Januar 1918 in Kraft.

Nach der „Verordnung über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschaden"[78] vom 25. März 1981 bezahlen die Feuerversicherungsgesellschaften dem Kanton einen Feuerlöschbeitrag in der Höhe von mindestens 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme.

Kanton Tessin (Ticino)

Im Kanton Tessin bestand, allerdings nur für kurze Zeit, eine staatliche Versicherung gegen Feuerschaden. Am 6. Juni 1853 beschloss der Grosse Rat des Kantons Tessin eine kantonale Versicherung gegen Feuersbrünste[79]. Die Versicherung eines Gebäudes mit Mobiliar konnte nur bei der dafür bestimmten Regierungsstelle abgeschlossen werden. Aber schon am 11. März 1854 musste der Grosse Rat des Kantons diesen Beschluss wieder aufheben. Alle Gebäude, Möbel und Fahrhabe gingen an diejenige private Feuerversicherungsgesellschaft über, welche den Besitzern die besten Bedingungen anbot.

Gemäss Dekret vom 13. Juni 1918 zahlten alle Feuerversicherungen, gestützt auf das Bundesgesetz

---

[76] Archives d'Etat, République et Canton de Genève, Genève, Brief vom 4. Mai 2000
[77] Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Staatsarchiv, Schwyz
[78] Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, 531.110, Staatsarchiv, Schwyz
[79] Gesetzessammlung des Kantons Tessin, Staatsarchiv, Bellinzona

von 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Bereich des Versicherungswesens, vier Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme in den Versicherungsfonds gegen Feuersbrünste. Das Anwendungsreglement vom 3. Februar 1925 umschrieb den Verwendungszweck dieses Fonds. Vorgesehen waren Beiträge für: Anschaffungen von Geräten und Maschinen für die Gemeinden und die Feuerwehren, Hydrantennetze, Feuerverhütungsaufgaben, Feuerwehrkurse und Entschädigungen. Das Finanzdepartement verwaltete den Fonds; ein Beirat mit je einem Vertreter der Versicherungen und des kantonalen Feuerwehrverbandes beantragte dem Finanzdepartement die Verteilung der Fondsgelder.

Später wurde der Verwendungszweck des Fonds neu festgelegt: Anschaffungen von Geräten und Fahrzeugen für die Feuerbekämpfung, Beiträge an das Hydrantennetz der Gemeinden, Gründung von Feuerwehren, Feuerwehrkurse, Inspektionen und Kontrollen, Versicherung der Feuerwehrleute. Dem Finanzdepartement stand für die Verwaltung des Fonds neu eine beratende Technische Kommission mit folgender Zusammensetzung zur Verfügung: Zwei Vertreter der Versicherungen, zwei Vertreter des kantonalen Feuerwehrverbandes und ein Vertreter des Finanzdepartementes.

Kanton Uri

Die „Verordnung betreffend Beitragspflicht der Feuerversicherungs-Gesellschaften an das Feuerlöschwesen im Kanton Uri" vom 25. November 1886[80] wurde am 6. Juli 1959 ersetzt durch die „Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwillige Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften". Danach leistete die Staatskasse aus diesem Fonds ordentliche Beiträge an die Gemeinden für die jährlichen Aufwendungen des Feuerwehrwesens, für Brandverhütungsmassnahmen und Bekämpfung der Elementarschadengefahr sowie für die Erstellung und Verbesserungen der Wasserversorgungen, soweit diese auch Feuerlöschzwecken dienten. Zudem erhielt auch der kantonale Feuerwehrverband Beiträge zur Durchführung von Feuerwehr- Instruktions- und Schulungskursen. Ganz allgemein wollte man mit dem Fonds das Feuerwehrwesen im Kanton Uri fördern.

Das „Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds" vom 26. November 1990 regelte die Verwendung der Löschsteuer. Das „Gesetz über die obligatorische Gebäudebrandversicherung" vom 7. März 1993 trat auf den 1. Oktober 1993 in Kraft.

Kanton Appenzell-Innerrhoden

Im Jahre 1862 wurde erstmals ein Versuch unternommen, eine kantonale Brandversicherungsanstalt zu gründen[81]. Sie konnte aber nicht realisiert werden, denn die Finanzlage des Kantons und hohe Prämien liessen das Vorhaben scheitern. Etwas später, im Jahre 1872, setzten sich Landammann Johann Baptist Emil Rust und Armenpfleger Johann Baptist Streule für die Versicherungsgründung ein. Es entstand die private „Ländliche Feuerversicherungs-Gesellschaft für Appenzell I.R.".

Die Verordnung vom 23. März 1874 betreffend die Konzessionierung der Feuerversicherungsgesellschaften und ihrer Agenturen[82] verpflichtete diese zu Beiträgen für das Löschwesen. 1889 lehnte der Grosse Rat den Antrag zur Einführung des Versicherungsobligatoriums ab, denn es sei nur ein kleiner Teil der Gebäude im innern Landesteil nicht versichert. Im Bezirk Oberegg gab es vor 1902 eine private, obligatorische Brandassekuranz nach Ausserrhoder-Modell.

---

[80] Gesetzessammlung der Gebäudeversicherungskommission des Kantons Uri, Sekretariat, Altdorf
[81] Bischofberger Dr. Ivo: Entstehung und Entwicklung der Feuerschaugemeinde Appenzell, Appenzell, 1991
[82] Bischberger H.: 125 Jahre Freiwilliges Rettungscorps Appenzell, Appenzell, 1991

Am 23. Mai 1902 verabschiedete der Grosse Rat die „Verordnung betreffend die Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.R.“[83]. Diese brachte die obligatorische Versicherungspflicht.

Kanton Obwalden

Die „Verordnung betreffend Beitragspflicht der Feuerversicherungs-Gesellschaften“[84] vom 17. März 1872 verlangte von jeder Gesellschaft einen jährlichen Beitrag von zwei Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme. Der Regierungsrat musste diese Einnahmen für Feuerwehrzwecke verwenden.

Die Gebäudeversicherungspflicht ist im „Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches“, Abschnitt Grundpfandrecht, geregelt. Am 30. April 1911 kam die Initiative für ein „Gesetz betreffend die Kantonale Brandversicherungsanstalt“ zustande[85]. Es folgten mehrere Gesetzesentwürfe. An der Landsgemeinde vom 20. Mai 1951 fand die Vorlage aber keine Mehrheit.

Aufgrund des „Gesetzes betreffend das Feuerlöschwesen und die Feuerpolizei“ vom 11. Mai 1952 unterhält der Kanton eine Feuerlöschkasse. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften verwendet der Kanton zur Förderung der Feuerverhütung und des Feuerwehrwesens. Der „Vertrag über die Ausrichtung einer Extrasubvention an das Löschwesen im Kanton Obwalden“ ist eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und den privaten Feuerversicherungsgesellschaften.

Kanton Wallis

Im Kanton Wallis sind die Gebäudebesitzer nicht verpflichtet, ihre Häuser gegen Feuerschaden zu versichern[86].

Das „Gesetz betreffend Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehren (Loi sur la police du feu et sur l'organisation des corps de sapeurs-pompiers“[87] vom 19. Mai 1911 hielt fest, dass der Kanton die Feuerwehr-Ausbildungskurse organisiert. Die Gemeinden sorgten für die Versicherung der Feuerwehrleute. Die Feuerversicherungsgesellschaften zahlten Beiträge an das Löschwesen.

Die Gründung des Löschfonds, aus dem Beiträge für das Löschwesen gesprochen werden, erfolgte im Jahre 1978.

---

[83] Gesetzessammlung des Kantons Appenzell IR, Landesarchiv, Appenzell
[84] Gesetzessammlung des Kantons Obwalden, Staatsarchiv, Sarnen
[85] Staatsarchiv des Kantons Obwalden, Brief vom 25. Juli 2000
[86] Staatsarchiv Wallis, Sion, Brief vom 25. Juli 2000
[87] Gesetzessammlung des Kantons Wallis, Staatsarchiv, Sion

Feuerversicherung im Fürstentum Liechtenstein[88]

Private Feuerversicherungsgesellschaften

Bis 1820 waren nur wenige Gebäude des Landes bei der „Schweizerischen Phönix" gegen Feuerschaden versichert. Etwas später schlossen die „Feuerversicherungsanstalt für Tirol und Vorarlberg" sowie die „Tirolisch-vorarlbergisch-liechtensteinische Brandversicherungsanstalt" Versicherungsverträge ab. Um die Mitte des Jahrhunderts boten die 1831 gegründete „k.k. priv. Assicurazione Generali, Triest" und die 1838 gegründete „k.k. priv. Riunione Adriatica di Sicura, Triest" ihre Versicherungsleistungen an. Dazu kamen die „Basler Versicherungsgesellschaft" und die 1864 gegründete kleinere „Brandversicherungsanstalt Triesenberg".

Staatliche Massnahmen

Das Feuerpolizeigesetz vom 24. Oktober 1865 forderte die obligatorische Versicherung der Wohnhäuser, ab 1909 mussten alle Arten von Gebäuden versichert werden. 1886 diskutierte der Landtag die Errichtung einer staatlichen Feuerversicherungsanstalt. Es kam aber nicht dazu, zu gross wurden die Risiken und zu klein das Versicherungskapital eingeschätzt. 1905 erstellte ein Versicherungsfachmann aus Wien ein Versicherungsgutachten. Die vorerwähnten Gründe führten wiederum zu einem negativen Entscheid. Das Gesetz vom 26. Dezember 1906 verpflichtete alle im Lande aktiven Feuerversicherungsgesellschaften 2 % ihrer jährlichen Einnahmen in den Fonds zur Unterstützung der Feuerwehren einzuzahlen.

Zusammenfassung

Feuerversicherungspläne in der Schweiz

Im Jahre 1782 wurde in Zürich eine private Feuerversicherungsgesellschaft für die Stadt Zürich gegründet. Im Kanton Bern erfolgte 1788 eine öffentliche Preisausschreibung über die Errichtung einer Feuerversicherung. Auch in andern Kantonen kam die Gründung einer „Feuerassekuranz" zur Sprache. Aber alle Pläne scheiterten. Nach der Ausrufung der „Helvetischen Republik (1798-1803) diskutierte der Grosse Rat über eine zu errichtende „Brandassekuranzanstalt in Helvetien". Auch dieses Vorhaben kam nicht zur Ausführung.

Kantone mit öffentlich-rechtlicher Gebäudeversicherung

Titel und Datum des Gründungsgesetzes

Kanton Aargau	„Errichtung einer allgemeinen Feuer-Assekuranz-Gesellschaft für den Kanton Aargau", vom 16. Mai 1805
Kanton Thurgau	„Gesez. Es ist eine allgemeine Feuerassecuranz- oder Brandversicherungsanstalt einzuführen, an welcher alle Besitzer von Gebäuden im Kanton Theil zu nehmen haben", 13. März 1806
Kanton Bern	„Verordnung zur Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern", vom 28. Mai 1806

[88] Ospelt Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, erschienen im Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 1972, Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

Kanton Zürich	„Gesetz betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Häuser und die Gebäude im Kanton Zürich", vom 26. Dezember 1806
Kanton Basel (Basel-Stadt)	„Verordnung über eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für den Kanton Basel", vom 14. Februar 1807
Kanton St. Gallen	„Gesez vom 9. May 1807 die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt betreffend".
Kanton Solothurn	„Gesetz vom 13. Januar 1809, Brandassekuranz"
Kanton Schaffhausen	„Gesez über die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt für den Kanton Schaffhausen", vom 11. September 1809
Kanton Neuenburg	„Décret du Prince, concernant l'Etablissement d'une Chambre d'Assurance contre l'Incendie", vom 31. August 1810
Kanton Luzern	„Gesetz, vom 6. Weinmonat 1810, die Aufstellung einer Brand-Versicherungs-Anstalt verordnend"
Kanton Glarus	„Gutachten über die Brandversicherungsanstalt", vom 19. Mai 1811
Kanton Waadt	„Loi vaudoise sur l'assurance contre l'incendie des bâtiments", vom 28. Mai 1811
Kanton Zug	„Brand-Versicherungs-Anstalt für den Canton Zug", vom 30. April 1812
Kanton Freiburg	„Etablissement d'assurance pour les cas d'incendies", vom 15. Mai 1812
Kanton Basel-Landschaft	„Gesetz über die Aufstellung einer Brandversicherungs-Commission", vom 30. Juli 1833
Kanton Appenzell-Ausserrhoden	„Gesetz über eine Brandversicherungsanstalt für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden", vom 25. April 1842.
Kanton Nidwalden	„Brandversicherungsgesetz für Nidwalden", vom 27. April 1884
Kanton Graubünden	„Gesetz betreffend die Gebäudebrandversicherung im Kanton Graubünden", vom 13. Oktober 1906,
Kanton Jura	„Loi sur l'assurance immobilière", vom 6. Dezember 1978

Einflussnahme der Solothurnischen Gebäudeversicherung auf das Feuerwehrwesen im Kanton Solothurn

Am 15. Dezember 1823 beschloss der Grosse Rat, dass die erste auswärtige Feuerspritze, die auf dem Brandplatz eintrifft, eine durch die Gebäude-Brandversicherung zu bezahlende Prämie erhalten soll. Nach der „Verordnung über die Feuerpolizei" vom 21. Februar 1882 musste jede Gemeinde ein Feuerwehrkorps errichten, ausrüsten und erhalten. Die Brandassekuranz-Kasse übernahm die Kosten der Feuerwehrkurse. Im „Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei" vom 29. Oktober 1899 war die Unterstützung der Feuerwehren durch die Anstalt festgehalten. Danach musste der Regierungsrat periodisch Feuerwehrkurse organisieren. Am Feuerwehrkurs des Schweizerischen Feuerwehrvereins vom 6.-11. Mai 1912 in Solothurn nahmen 30 Feuerwehroffiziere aus dem Kanton Solothurn teil.

Am 5. Mai 1919 legte der Regierungsrat die Beiträge fest, welche die Gebäudeversicherung an die Kosten des Feuerwehrwesens zu entrichten hatte. Mit der Vollzugsverordnung vom 23. Mai 1947 zum „Gesetz über die Gebäudeversicherung und die Feuerpolizei" wurde das Beitragswesen neu geregelt. Eine weitere Verbesserung der Beiträge erfolgte mit der Gesetzesrevision vom 7. Dezember 1995.

Löschbeiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

Aufgrund eines Bundesgesetzes aus dem Jahre 1885 entrichteten die privaten Feuerversicherer alljährlich einen Beitrag an das Feuerlöschwesen der Kantone. Zuerst waren es 0,02 Promille pro 1000

Franken Versicherungssumme, später stieg der Beitrag auf 0,035 Promille und seit 1931 sind es 0,05 Promille.

Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen

Die „Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen", die am 12. Februar 1903 gegründet wurde, will durch die Bildung besonderer Verbände zur gemeinsamen Lösung wirtschaftlicher Aufgaben beitragen. Es entstanden folgende Organisationen: Interkantonaler Rückversicherungsverband, Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung, Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar. Das Versicherungsmonopol der staatlichen Gebäudeversicherer gab immer wieder Anlass zu grossen Diskussionen. Ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1998 stellte fest, dass das Gebäudeversicherungsmonopol nicht gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstösst.

Kantone mit privaten Gebäudeversicherungsgesellschaften

Kanton Genf: Die mit Gesetz vom 21. Februar 1821 gegründete staatliche Gebäudeversicherung wurde am 5. November 1864 aufgelöst.
Kanton Schwyz: Die Einführung der obligatorischen Gebäudeversicherung erfolgte am 1. Februar 1817.
Kanton Tessin: Am 6. Juni 1853 beschloss der Grosse Rat die Errichtung einer obligatorischen Gebäude- und Mobiliarversicherung, die aber bereits am 11. März 1854 widerrufen wurde.
Kanton Appenzell-Innerrhoden: Die private „Ländliche Feuerversicherungsgesellschaft" entstand 1872. Im Bezirk Oberegg gab es 1902 eine private, obligatorische Brandassekuranz.
Kanton Uri: Seit 1993 ist das Gebäudeversicherungsobligatorium in Kraft.
Kanton Obwalden: Durch Gesetzesbeschluss erfolgte die Einführung des Gebäudeversicherungs-Obligatoriums am 30. April 1911.
Kanton Wallis: Es besteht kein Gebäudeversicherungs-Obligatorium.

Feuerversicherung im Fürstentum Liechtenstein

Die im Jahre 1865 diskutierte Gründung einer staatlichen Feuerversicherung wurde abgelehnt. Das Feuerpolizeigesetz vom 24. Oktober 1865 forderte die obligatorische Feuerversicherung für die Wohnhäuser; seit dem Jahre 1909 sind alle Gebäude zu versichern.

*

Public and Private Real Estate Insurance Companies in Switzerland and in the Principality of Liechtenstein and their influence on Fire Fighting

Summary

Plans for fire insurance in Switzerland

In 1782 a fire insurance company was founded in Zurich for the city of Zurich. In the canton of Bern, there was a public contest for the establishment of a fire insurance in 1788. In other cantons as well the establishment of fire insurances was under consideration. But all these plans failed. After the proclamation of the 'Helvetian Republic' (1798-1803) the High Council discussed a fire insurance institution to be established in Helvetia. But also this project could not be realized.

Cantons with public real estate insurance

Title and date of issue of the foundation law

Canton of Aargau	'Establishment of a general fire insurance company for the canton of Aargau' May 16, 1805
Canton of Thurgau	'Law. A general 'conflagration assecurance' or fire insurance institution is to be established in which all owners of buildings in the canton are bound to participate' March 13, 1806
Canton of Bern	'Ordinance on the establishment of a general fire insurance institution for the canton of Bern' May 28, 1806
Canton of Zurich	'Law concerning a general fire insurance institution for houses and buildings in the canton of Zurich' December 26, 1806
Canton of Basel-Town	'Ordinance on a general fire insurance institution for the canton of Basel' February 14, 1807
Canton of St. Gall	'Law of May 9, 1807 concerning the establishment of a fire insurance institution'
Canton of Solothurn	'Law concerning the establishment of general fire insurance institution for the canton of Solothurn' January 13, 1809
Canton of Schaffhausen	'Law concerning the establishment of a fire insurance institution for the canton of Schaffhausen' September 11, 1809
Canton of Neuchâtel	'Decree of the Prince regarding the establishment of a chamber of insurance against fire' August 31, 1810
Canton of Lucerne	**'Law of October 6, 1810 issuing the ordinance to establish a 'Fire insurance institution'**
Canton of Glarus	'Assessor's report on the fire insurance institution' May 19, 1811
Canton of Vaud	'Law of Vaud concerning the insurance against fire in buildings' May 28, 1811
Canton of Zug	'Fire insurance institution for the canton of Zug' April 30, 1812
Canton of Fribourg	'Establishment of an insurance for incidents of fire' May 15, 1812
Canton of Basel-Country	'Law on the establishment of a fire insurance commission' July 30, 1833
Canton of Appenzell Exterior Rhodes	'Law on a fire insurance institution for the canton of Appenzell Exterior Rhodes' April 25, 1842
Canton of Nidwald	'Fire insurance law for Nidwald' May 13, 1877
Canton of Grisons	'Law concerning the building fire insurance for the canton of Grisons' October 13, 1906

Influence of the real estate insurance of the canton of Solothurn on fire fighting management in the canton of Solothurn

On December 15, 1823 the Parliament decided that the first foreign fire engine to arrive on the site of the fire would be awarded a bonus to be paid by the real estate fire insurance. According to the 'Ordinance on the fire police' of February 21, 1882, every municipality has to set up, equip and maintain a fire department. The finance office of the fire insurance assumed the cost of the fire fighting training courses. In the 'Law concerning the building fire insurance and the fire police' of October 29, 1899, the support of the fire department by the insurance institution is determined. Based on this, the cantonal government had to arrange periodically for fire fighting training courses. The fire fighting training course of the Swiss Fire Departments Association on May 6 - 11, 1912 in Solothurn was attended by 30 officers of the fire department of the canton of Solothurn.

On May 5, 1919 the government defined the contributions the real estate insurance had to pay towards the cost of the fire fighting management. In the ordinance for execution of May 23, 1947 to the 'Law concerning the building fire insurance and the fire police' the system of contributions was newly defined. A further improvement of contributions was made by a revision of the law of December 7, 1995.

Bonus payments for extinguishing made by private fire insurance companies

On the basis of a federal law from the year 1885, private fire insurance companies make an annual contribution to the fire extinguishing departments of the cantons. In the beginning this contribution was 0,02 ‰ on every 1000 francs of the total sum insured, later this amount was increased to 0,035 ‰, and since 1931 it is 0,5 ‰.

Merger of public real estate insurance companies

The 'Association of cantonal fire insurance companies' founded on February 12, 1903, intends to contribute to the joint solution of economic duties by establishing specific associations. The following organizations were founded: Intercantonal reinsurance association, Swiss pool for the coverage of earthquake damage, Intercantonal joint risk union for elementary damage. The insurance monopoly of public real estate insurance companies time and again gave rise to extensive discussions. A decision of the federal supreme court of 1998 rules that the monopoly of public real estate insurance is not in violation of the principle of free trade and market.

Cantons with private real estate insurance companies

Canton of Geneva: The public real estate company founded based on the law of February 21, 1821 was dissolved on November 5, 1864.

Canton of Schwyz: The introduction of a compulsory real estate insurance was on February 1, 1817.

Canton of Ticino: On June 6, 1853 the cantonal parliament decided the establishment of a compulsory real estate and property insurance, which was revoked, however, on March 11, 1854 already.

Canton of Appenzell, Interior Rhodes: The private 'Rural fire insurance company' was founded in 1872. In the district of Oberegg there exists a private, compulsory fire insurance since 1902.

Canton of Uri: The obligation to have real estate insurance has been in effect since 1993.

Canton of Obwald: By decision of law the introduction of the obligation of have real estate insurance became effective on April 30, 1911.

Canton of Valais: There is no obligation to have real estate insurance.

Fire insurance in the Principality of Liechtenstein

The foundation of a public fire insurance company discussed in 1865 was rejected. The fire police law of October 24, 1865 demands compulsory fire insurance for residential buildings; since 1909 this obligation exists for all buildings.

Die tschechische Feuerwehrversicherungsanstalt im Leben von Titus Krška und Karel Vozáb

Jaromír TAUSCH

Die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts waren in Österreich nicht gerade ruhig. Auf der internationalen Ebene erlitt die Monarchie im Jahre 1866 eine schwere Niederlage im preußisch-österreichischen Krieg. Sie wurde gezwungen, den Deutschen Bund zu verlassen und ihre Positionen den Preußen zu überlassen. Die innenpolitischen Verhältnisse erforderten Lösung der ungarischen Frage. Die ungarische Opposition forderte einen Ausgleich. Schließlich kam es im Jahre 1867 zur Teilung der Monarchie auf zwei Staaten um den Fluß Litava. Beide Länderteile hatten gemeinsamen Herrscher, Heer, gemeinsame Innenpolitik und Finanzen.

Das neue politische System – die Konstitutionsmonarchie – bestätigte den Reichstag als das gesetzgebende Organ der Monarchie. Er hatte wieder zwei Kammer und zwar das Herren- und Abgeordnetenhaus.

Österreichisch-ungarischer Ausgleich brachte den tschechischen Politikern eine Enttäuschung. Sie gaben mit allen Mitteln ihr Widerstand bekannt. Die tschechische Opposition erinnerte daran, daß die tschechischen Länder der reischste und wirtschaftlich stärkste Teil des Vorlitauens sind. Ein Hoffnungsstrahl auf eine mögliche Handlung zwischen der österreichischen Regierung und der tschechischen Seite brachte im Jahre 1879 die „Taafe-Regierung" mit sich. Sie ermöglichte die Wahlreform, Änderungen im Bereich der Sozialpolitik. Die tschechischen Abgeordeten begannen jetzt mit einer aktiven Politik, insbesondere mit ihrem Auftreten im Reichsrat, mit sogennanter staatsrechtlichen Gefährdung.

In den achtziger Jahren wurden die nazionalistischen Bewegungen in Böhmen und Mähren immer stärker. In den mehrsprachigen Gebieten in Böhmen und Deutschland wurden Orgaisationen zur Unterstützung des Schulwesens gegründet (zB der Schulverein Ústřední matice školská). Zur Vollendung der Situation blieben die Verhandlungen in Wien (1889) zwischen den Alttschechen und ihren Partnern, den deutschen Liberalen, erfolglos. Das brachte den Zerfall einer der politischen Parteien des tschechischen Bürgertums – den Alttschechen – mit sich.

Die gesamte Industrieerzeugung in tschechischen Ländern stellte um 1880 etwa zwei Drittel der österreichischen Produktion dar. In der Kopfzahlberechnung wurde fast das Niveau im Frankreich erreicht. Die wichtigsten Industriebereiche waren das Glaswesen und die Textilindustrie, aber auch die Maschinenbau-, Lebensmittel- und Chemieindustrie. Die landwirtschaftliche Produktion war mit Ungarn vergleichbar.

Die Bildung eines funktionierenden Nationalmarktes bremste relative Geschloßenheit des Gebietes und die wirtschsaftliche Vielfalt der einzelnen Wirtschaftsbereiche. Die tschechische Gesellschaft überraschte die Unternehmensaktivität. Es war hier Mangel an Kapital, an Erfahrungen mit Marktwirtschaft, an selbständigen Entscheidungen und im Fall des Bedarfs auch am Riskieren.

Günstige wirtschaftliche Entwicklung erreichte seinen Gipfel um die Wende der sechziger und siebziger Jahre und stoppte erst mit dem Anfang der Krise in den Siebzigern. Bis zu dieser Zeit wurden die tschechischen Länder zum Interessenszentrum der östereichischen und ausländischen Banken, der Geld- und Versicherungsinstitute.

Nach Bildung der Grundlage der Feuerwehrorganisation in tschechischen Ländern, einschließlich des Gaunetzes, gewann die **Versicherung** an Wichtigkeit. Unter dem Druck der Feuerwehröffentlichkeit trat am 24. Dezember 1884 ein Gesetz in Kraft. Er bestimmte, daß die Versicherungsanstalten einen zweiprozentigen Beitrag für den Bedarf der Feuerwehrkörper abgeben müssen. Die Verwirklichung des genannten Gesetzes wurde aber zu einer peinlichen Angelegenheit. Fast alle Versicherungsanstalten lösten die Beiträge mit der Übertragung auf die Feuerwehrmänner – sie haben also an sich selbst gezahlt.

Durch die Landesausschußerläße aus dem Jahre 1887[1] wurden die Grundsätze für die Erteilung der Personalbeiträge im Sinne des Landesgesetzes aus 1884 bestimmt. Weitere Erhöhung der Beiträge zu Gunsten der Feuerwehrtätigkeit regelten die Versicherungsanstalten so, daß sie den Beitrag an die Versicherten auferlegt haben. Die glaubten dann, daß die Mittel nur zur Vergütung der Feuerwehrmänner dienen. So eine Art der Bezahlung des zweiprozentigen Beitrages hat eine ungünstige Reaktion hervorgerufen.[2]

Die Besprechungen führten zur Forderung auf Gründung einer Landesversicherungsanstalt im tschechischen Königreich. Das forderte außer anderen *Karel Adamek*[3], *Bürgermeister des Bezirkes Hlinsko, im Jahre 1885.* Die Versicherungsanstalten hörten in dieser Situation auf, die Vergütungen für die Feuerwehrarbeiten auszuzahlen, mit der Erklärung, daß sie dem Landesausschuß die festgesetzten 2 % bezahlen und weitere Beiträge übersteigen ihre Möglichkeiten. Immer mehr Leute schlugen Errichtung einer Landesversicherungsanstalt nur für die Feuerwehr vor. Viele Gauen traten gegen die Erhebung des zweiprozentigen Beitrages öffentlich auf. Zum Beispiel *R. Czermak dankte, in seinem Auftreten auf dem IV. Österreichischen Feuerwehrtreffen im Jahre 1887, einigen Versicherungsanstalten, die diesen Beitrag von den Versicherten nicht erheben.*[4]

Es handelte sich auch um die Frage der Notversicherung. Angeführte Problematik wurde in Mähren zum Gegenstand der öffentlichen Interesse der Feuerwehr und auch des Landesausschußes schon vor dem Jahr 1884. Die Verhandlungen verlängerten sich und zum Nutzen der Feuerwehr wurde nichts getan. *Die Landesvertretung der Markgrabschaft Mähren rufte am 4.9.1883 eine Konferenz zusammen, aber sie brachte keine eindeutigen Ergebnisse. Genauso endeten die Verhandlungen des Versicherungsbeirates beim Innenministerium in Wien.*

Der Reichstag in Wien behandelte den Gesetzesentwurf über die Modifikation der Feuerwehrversicherung, aber die Lösung wurde auf die Landestage verschiebt. Es entstanden Vorschläge, die Versicherungsanstalt in jedem Bezirk zu errichten, ohne das Netz und Rechte der bestehenden Versicherungsanstalten zu berühren. Jeder sollte aber freie Wahl bei der Auswahl der Versicherungsanstalt haben. Einziger Ergebnis war nur Verzichtung auf das Staatsmonopolismus – und das war in diesem Augenblick sehr wenig. Öffentliche Meinung neigte in Böhmen mehr zur Errichtung der Bezirksversicherungsanstalten.

Realtiv bessere Situation herrschte in Mähren und Schlesien. Hier hat sich das ganze Bestreben in Händen eines sehr aktiven, tatkräftigen Mannes, Namens **Titus KRŠKA** verinigt, oft genannt als Vater des mährischen Feuerwehrtums. Er ist am 12. August 1842 in Třebíč geboren.[5]

Gründung der ersten tschechischen Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr in Velvary (1864) inspirierte ihn. Die ersten Schritte waren nicht gerade erfolgreich. Die Stadt hatte einen deutschen Bürgermeister, der alles Tschechische unterdrückt hatte. Erst nach dem Jahre 1867 wurde zum Bürgermeister ein Tscheche – Ignác Přerovský. Im nächsten Jahr unterstützte er die Idee von Krška und gemeinsam mit vielen anderen machte er sie wahr. Die Statuten des tschechischen Feuerwehrbundes wurden am 20.7.1869 gebilligt.

Im 1870 verläßt Krška sein Geburtsort und zieht nach Velké Meziříčí um. Er arbeitet hier als Stellvertreter auf dem Geimendeamt. In seinem neuen Wirkungsort gründet er die Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr. Er übt regelmäßig mit der Mannschaft aus Velké Meziříčí und diese wird bald zum Vorbild für weitere Ortschaften in der Gegend.

Titus Krška hat sich zwei Lebensziele gesetzt:

- **Aufbau einer aktiven und starken tschechischen Feuerwehrorganisation in Mähren**
- **Errichtung einer tschechischen Feuerwehrversicherungsanstalt nur für die Feuerwehr**

T. Krška sah in den Bereichen Feuerwehrtum und Versicherungswesen die Kehr – und Oberseite einer Münze **auf der volkswirtschaftlichen Ebene. Seiner Meinung nach stelllte die Feuerwehrversicherungsanstalt eine Lösung vor allem:**

- in den Sozialfragen bei der Ausübung der Feuerwehrsendung
- bei der Stabilisierung der Mitglieder in einzelnen Mannschaften
- in der Sicherung der Perspektive der Feuerwehrtätigkeit und der Sozialsicherheiten für die Feuerwehr (und auch für die Hinterlassenen)
- in der Vollendung der Humansendung, was die Lebens- und Vermögensrettung unserer Mitmenschen bedeutet.

Mit der Feuerwehrbewegung sind die Bemühungen um die Versicherung allgemein und insbesondere um die Versicherung gegen die Elementarkatastrophen verbunden. Relativ große Anzahl der tschechischen und vor allem der ausländischen Versicherungsinstitute versuchte die Feuerwehrmannschaften für die Zusammenarbeit zu gewinnen.

Die Ausgangssituation am Ende des 19. Jahrhunderts haben wir am Anfang beschrieben. Auch die nationale Ideen spielten ihre Rolle. Zum Worte meldeten sich die tschechischen Untenehmer. In der Zeit, wenn für sie die österreichischen und deutschen Unternehmer eine Konkurrenz darstellten, unterstützten sie die nationale Bewegung.

Titus Krška arbeitete den Vorschlag der Statuten der Feuerwehrversicherungsanstalt aus und in der Zusammenarbeit mit der bereits bestehenden Versicherungsanstalt SLAVIE, rufte er im Oktober 1874 die Vertreter der mährischen Dörfern und Feuerwehr nach Brno zusammen. Sie besprachen **die Errichtung einer zentralen Feuerwehreinheit in Mähren**. In demselbem Jahr reichte T. Krška, im Namen der Bezirksbürgermeister, ein Gesuch über die **Bezirksversicherungsanstalt** ein. Die Staatsämter lehnten diesen Vorschalg ab.

Titus Krška arbeitet weiter. Er vereinigt die Kräfte mit weiteren Verbündeten, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Wegen seiner Aktivität geriet er in Ungnade der Oberbehörden und deren Leiter und mußte im 1976 die Stelle des Bezirksstellvertreter in Velké Meziříčí verlassen. Er muß neu anfangen.

Er begann auf einem kleinem Grundbesitz arbeiten. „Seine" Feuerwehrmannschaft greift bei vielen Feuern erfolgreich ein. Er rettet aus den Flammen ein vierjähriges Kind. Das Feuerwehrbund in Velké Meziříčí gewinnt an Autorität unter weiteren Mannschaften und auch an der Öfffentlichkeit.

Seine Familie betrafen tragische Schicksalsschläge.[6] Keines von diesen Ereignissen hat ihn aber abgewiesen. Im September 1881 ruft er das Treffen der tschechischen Feuerwehr in Mähren zusammen. Während des Treffens forderte man die Errichtung der tschechischen Einheit in Mähren, die der deutschen Einheit gleichgestellt wäre. Dieses Gesuch wurde abgelehnt.

Was in Velké Meziříčí und Brno nicht gelungen ist, hat man in Tišnov verwirklicht. Neun Feuerwehrmannschaften vereinigten sich in dem ersten tschechischen Gau in Mähren (1882). Im ächsten Jahr legt Titus Krška ein weiteres Gesuch vor. Er will eine zentrale tschechische Feuerwehreinheit für die mährisch-schlesiche freiwillige Feuerwehr errichten. **Endlich wurde eine tschechische Landesfeuerwehreinheit in Mähren festgesetzt.**

Das zweite Ziel von Krška – die Feuerwehrversicherungsanstalt, war viel anspruchsvoller.

Er wollte die tschechische Identität auf der genannten Ebene des volkswirtschaftlichen Lebens mehr sichtbar machen. Das alles hat er in der *Proklamation* erklärt. Hier schreibt er außer anderem: *„Seien wir unser auch in der materiellen Hinsicht, im praktischen Leben."(siehe T. Krška, Kronik, Seite XLVIII)....Nun komm zu dir, unser Volk, vereinige dich und errichte dich neben der einzigen Versicherungsanstalt der tschechischen SLAVIE, eine zweite Anstalt – die Feuerwehrversicherungsanstalt!"* Das war ein Erbot für alle Feuerwehrmänner zur Verschreibungsbeschließung des Grundversicherungsfonds (1896). Damit begann ein weiteres Kapitel seines Lebens.

Die Agitationsarbeit brachte sehr bald ihre Ergebnisse. Seit dem Mai 1896 bis Ende des Jahres wurde in Mähren und Schlesien zu Gunsten der Feuerwehrversicherungsanstalt mehr als 100 000 Gulden verschrieben.

Titus Krška zeigt eine große Arbeitsaktivität auf. Die Feuerwehrversicherungsanstalt steht jetzt kurz vor der Eröffnung. Im 1897 fährt eine Delegation - T. Krška und H. Světlík – nach Wien. Da warten die mährischen Abgeordneten Dr. Šílený und Maštálka. Sie wollen bei der Regierung intervenieren, damit die Statuten der Versicherungsanstalt so bald wie möglich gebilligt werden.

Im Moment der Schlußvorbereitungen, kurz vor der Eröffnung – **stirbt Titus Krška**. Die tschechische, mährische und schlesiche sowohl als auch die österreichische Feuerwehr verliert einen bedeutsamen Arbeiter, einen wirklichen Menschen, Humanisten.

Seine Stelle in der fachlichen Presse OCHRANA HASIČSKÁ übernahm **Karel VOZÁB**. Die letzten Vorbereitungen für die Eröffnung beendeten Dr. Edmund **FIŠA** und vor allem Hynek **SVĚTLÍK**. Es war klar, wer an die Spitze der mährischen Feuerwehr kommt – **Karel VOZÁB**. Der 1. Stellvertreter war eignetlich der einzige Kandidat auf diese Leitungsposition (in Mähren arbeiteten zu der Zeit 35 Gauen mit 730 Mannschaften).
Zuletzt geht H. Světlík weg und an seine Stelle, an die Spitze der ersten Feuerwehrorganistion mit dem Sitz in Brno, ist Karel Vozáb gewählt.

Karel VOZÁB (1856) war ein Oberlehrer in Velký Beranov (Bezirk Jihlava). Im 1888 gründete er hier eine Feuerwehrmannschaft und wurde zu ihrem Hauptmann. Viele Jahre arbeitete er in der Gemeindevertretung. Er helfte überall, wo es nötig war. Im Jahre 1894 war er auch der Postmeister.

Seit 1891 war er der Gaubürgermeister für Bezirke Jihlava, Dačice, Znojmo und Moravský Krumlov. Unter den Lehrern hatte er große Autorität. Er war ein sehr guter Lehrer, Musterlektor und auch Kassierer des wirtschaftlichen Bundes in Jihlava.

Er arbeitete sehr aktiv auf dem Gebiet der Selbsthilfeeinrichtungen, um die soziale Stellung der Feuerwehr zu bessern. Im 1892 war er bei der Gründung *„Des Invalidenfonds"*, den er ab 1905 geleitet hat. Seit 1984 war er Ausschußmilglied *„Der Unterstützungsfeuerwehrkasse"*, im 1899 gründete er *„Das Landesjubiläumsfond"*. Der diente der Unterstützung der arbeitsunfähigen Feuerwehrmännern oder als Hilfe für die Witwen und Waisenkinder.

Er kämpfte gegen die fehlerhafte Unterstützungsaufteilung zwischen die tschechischen und deutschen Feuerwehrkörper. Bei dieser Regelung war das Entscheidungskriterium nicht die Anzahl der Mitglieder, sondern die Anzahl der Gauen. Erst im Jahre 1908 wurde sein Bemühen mit Erfolg gekrönt und die Gesammtsumme, die zur Unterstützung bestimmt war, wurde nach der Anzahl der Mitglieder aufgeteilt. Das heißt 2/3 für die tschechischen und 1/3 für die deutschen Körper. Die Unterstützung wurde nur den organisierten Gauen ausbezahlt.

Feuerwehrversicherungsanstalt diente und dient der Feuerwehr. Karel Vozáb bemühte sich, erst als Leitungsmitglied, später als Direktor, die Versicherungsanstalt wirtschaftlich zu sichern. Das ist ihm dank dem richtigen und vorsichtigen Führen der Anstalt, der Selbsthilfeunternehmen und der Hilfefonds gelungen. Nach einiger Zeit wurde noch die Feuerwehrsparkasse gegründet. **Karel Vozáb hat das Vermächtnis seines Vorgängers Titus Krška buchstäblich erfüllt.**

Im Jahre 1913 ist er zum Landestagabgeordneten gewählt (bis 1920). Acuh in dieser Funktion vergißt er die Feuerwehr nicht. In den Jahren 1913 und 1916 war er der Organisator der Proklamation zur Öffentlichkeit, die die Abgeordneten von alles Klubs des mährischen Landestages unterschrieben haben.

Im Jahre 1910 wurde ein VOZÁB-FOND gegründet. Dadurch wollte man dem Namen Karel Vozáb und seiner Arbeit für die Feuerwehr die Ehre erweisen. Dieser Fond setzte sich aus freiwilligen Sammlungen zusammen und man konnte ihn nur für soziale Zwecke nutzen. Während des ersten Weltkrieges wurde er zum Fond für Hinterlassenen der gefallenen Feuerwehrmännern.

Im Jahre 1913 wurde er zum Abgeordneten der Landesausschußes gewählt (bis 1920). Er bildete die Voraussetzungen für die Errichtung einer *„Begräbniskasse"*. Es ist ihm gelungen, die mährische Feuerwehrorganisation auch wirtschaftlich zu stärken. Sie besitzte im Jahre 1925 240000,- Kč (gesamt mit allen Fonds).

Karel VOZÁB – ein Feuerwehrmann und ein Mensch

Er ist am 9. Juli 1856 in Pavlínov[9] (Bezirk Velké Meziříčí) in der Familie einer Oberlehrers geboren. Er beendete die Grundschule in seinem Geburtsort. Dann ging er nach Brno. Er besuchte hier das niedrigere deutsche Realgymnasium und nach seiner Absolvierung setzte er auf der Lehreranstalt fort. Als ein armer Student, der aus armen Verhältnissen stammte, hatte er ein starkes soziales Gefühl. Im Jahre 1876 wurde er zum Verwalter der einklassigen Schule in Velký Beranov (Bezirk Jihlava).

Er wußte genau, was man von ihm erwartet. Er war sich seiner Sendung auf dem Feld der nationalen Aufklärung in Bedingungen eines nationalgemischten Gebietes bewußt. Er begreifte völlig den Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Politik mit der Stellung eines Lehrers und den Eltern seiner Kinder und weiteren Nachbarn im Dorf. Bald ragte er unter den Lehrer pädagogisch und metodisch hervor.

Er nahm in der österreichisch-türkischen Krieg im Jahre 1878 an der Schalcht bei Maglaj teil. Sein Regiment war völlig geschlagen. Nach dem Rückkehr nach Velký Beranov trägt er in den herumliegenden Dörfern über die Persönlichkeiten der tschechischen Geschichte vor. Er hilft mit der Agenda auf der Gemeinde und in kurzer Zeit ist er zur Vertetung gewählt, in der er mehr als zwanzig Jahre arbeitete. Dank der netten Natur von Vozáb und den hervorragenden Unterrichtsergebnissen wird die Schule bald zum Ort, wo sich die Lehrer und Kollegen aus dem ganzen Bezirk trafen.

In siebziger und achtziger Jahren beginnt man auf dem tschechischen Lande im Bezirk Jihlava die Feuerwehrkörper zu gründen. Karel Vozáb war mit der Feuerwehrtätigkeit vertraut. Bei seinen Besuchen der Bezirksstadt hat er sich die deutschen Feuerwehrmänner bei deren Übung angesehen. Er teilte seine Ansichten dem Bürgermeister von Velký Beranov, Václav Kyttler (Hausnummer 9) mit. Beide waren überzeugt, daß Feuerwehrkörper eine gute Sache wären. Aber was kommt, wenn sie keinen Erfolg haben? Es geht nicht nur um die Schande, aber eine gute Idee wäre für viele Jahre begraben. Das war das Risiko. Im Jahre 1888 haben sie die Nachbarn zusammengerufen und ein Feuerwehrbund gegründet. Sein erster Vorsitzende war Václav Kyttler, erster Hauptmann Karel Vozáb und Geschäftsführer Antonín Zázvorka.

Die Gemeinde hat die Feuerwehr unterstützt. Es ging doch um die Leben und Vermögen aller Menschen im Ort, deshalb hatte diese Mannschaft am Ende des Jahrhunderts viel mehr Ausrüstung als die anderen. Karel Vozáb übte mit den Mannschaftsmitgliedern. Und diese wurden im Kürzen ein Muster für alle andere. Der Oberlehrer Karel Vozáb hatte nicht nur Freude, daß er eine gute Mannschaft hat, aber besuchte auch die Dörfer in der Gegend und empfiehlte die Gründung weiterer Feuerwehrkörpern. Er hat sich verbindet, daß er den neu gegründeten Mannschaften mit der Übung hilft. Innerhalb von 10 Jahren war er bei der Gründung von etwa 60 Körpern in der weiten Gegend und die meisten hat er auch selber geübt – selbstverständlich ohne Vergütungsanspruch.

Es waren immer mehr Feuerwehrmannschaften da. Im Juni hat sich Karel Vozáb entschieden, am 13. Dezember 1891 eine Generalversammlung in LUKA zusammenzurufen. Es kamen Vertreter aus Batelov, Velký Beranov, Trhová und Dlouhá Brtnice, Kamenice, Kozlov, Luka nad Jihlavou, Příseky, Střížov, Třešť, Věžnice und aus Studená. Das Besprechungsergebnis war die Entscheidung, sich in einer größeren Einheit zu vereinigen – in dem XX. Gau für die Bezirke Jihlava, Dačice und Znojmo. (Statuten gebilligt am 24.10.1891)[10]

Zum Gaubürgermeister wurde Karel Vozáb gewählt.[11] Während der Tagung der Delegaten im 1889 in Velké Meziříčí wurde er zum Mitglied des Landesausschußes der Einheit gewählt. Er half mit den Statutenänderungen und empfiehlte Teilung des Zentralausschußes in folgende Ausschüß: a) technischer, Übungs- und Probeausschuß; b) Verwaltungs- und Finanzausschuß; c) Organisations- und ethnographischer Ausschuß; d) Rechts- und Versicherungsausschuß. Er arbeitete in zwei von diesem Ausschüßen.

Er begann gleich mit der Überarbeitung der Übungsordnung (der tschechischen Befehlstechnik, uä.), mit der Handlung über die Normalisierung der Spritzen, usw. Er organisierte Landesfeuerwehrschulen. Die erste im Jahre 1902 in Slavkov, die nächsten in Frenštát (1904), in Kyjov (1908), in Litovel (1914), in Prostějov (1921), und die meisten hat er geleitet. In der Schulen entstanden auch einige Ausstellungen und so war es nur ein Schritt zur Errichtung eines Landesfeuerwehrmuseum in Brno (1904).

Mit großer Begeisterung gliederte er sich in die Vorbereitungen und in die Bildung der Feuerwehrexposition auf der Ethnographischen tschechoslawischen Ausstellung in Prag (1895) ein. Er vorbereitete grafische Tafeln und Artikel über die Entwicklung der Feuerwehrkörper in Mähren und Schlesien. Er schickte wegen der Ausstellung zwei spezielle Züge nach Prag ab.

Im Jahre 1897 gründet die Feuerwehr in Schlesien eine eigene Landeseinheit. Die Statuten, die bisher gemeinsam waren, müssen geändert werden. Er schlägt die Bezeichnung Die zentrale tschechische Feuerwehreinheit der Markgrabschaft Mähren vor, die bis zum Jahre 1920 gültig ist.

Innerhalb von drei Jahren erhöhte sich die Mannschaftenanzahl in der Gau auf 54 und deshalb kam es zu seiner Teilung in drei kleinere. Der Jihlavsko-dačická-Gau mit Karel Vozáb an der Spitze, der Znojmo-Gau und Krumlov-Gau. Als Leiter des XX. Gaus führte sich Karel Vozáb sehr gut auf. Im Jahre 1897 arbeiteten in seinem Gau 51 Mannschaften und er forderte eine weitere Teilung. Die Vertreter der Mannschaften lehnten seinen Vorschlag ab und wählten Karel Vozáb wieder an die Spitze des Gaus. Nicht nur unter den Feuerwehrmännern genießte er eine große Popularität.[12]

Karel Vozáb blieb an der Spitze des Gaus bis zu seinem Weggehen nach Brno (1909). Die Anzahl und der Umfang der Aufgaben in Brno erhöhte sich.

In Brno warteten auf ihn noch weitere Aufgaben. Im Jahre 1908 wird er zum Stellvertreter der nationalen Einheit für Südwestmähren, in demselben Jahr zum Vorgesetzten Des mährischen Aufklärungsbund, zum Stellvertreter Der tschechischen Landespflege der Kinder. Er war der Einzige unter den Lehrern und Feuerwehrmänner, dem der Titel „Der kaiserlicher Rat" erteilt wurde (1910).

In der Hälfte der zwanziger Jahre geht er in die Rente, aber eine Reihe von seinen Funktionen blieb ihm erhalten. Er starb im Jahre 1928. Nach einem rühmlichen Begräbnis in Brno, wurde er in die Familiengruft in Luka nad Jihlavou begraben.

Bemerkungen:

1. Die Erläße des Landesausschußes Nr. 133447 vom 21.4. und Nr. 23009 vom 10.6.1887 beinhalteten Anweisungen zur Erteilung der persönlichen Unterstützung. Innerhalb vom sechs Tagen mußte der Beschädigte sein Gesuch bei der zuständigen Mannschaft einreichen, diese Mannschaft innerhalb von der gleichen Zeit bei dem Gau und der Gau wieder innerhalb von sechs Tagen bei der Grundgebietseinheit der Feuerwehr gemeinsam mit einer Nachricht über Vermögensverhältnisse, einem ärztlichen Bericht und dem Protokol über die Unfalluntersuchung mit Zeugen und Beweisen.

2. Die Feuerwehrfunktionäre forderten, daß die Mannschaften und Gauen zu den Versicherungsbeiträgen eine ablehnende Stellung einnehmen.

3. Der zweiprozentige Beitrag rufte eine breite Diskussion hervor. Sie führte zur Forderung afu Gründung einer Landesversicherungsanstalt im tschechischen Königreich. Zum Beispiel Jednota in Krásno bei Loket und der Gau Nr. 29 (Podkrkonošskká) stimmten mit der ungesetzligen Gelderhebung von den selbständigen Feuerwehrmännern mit der beledigenden Bezeichnung „für die Feuerewehr" nicht überein. Ihr Vorschlag lautete: Gründung einer Landesversicherungsanstalt zu Gunsten der Feuerwehrinteressen. Einige schlugen auch Verstaatlichung der Versicherungsanstalten vor.

4. Uneinheitliche Ansichten herrschten auch wegen der Fondsverteilung (zB Vorschlag in Krásná Lípa: 25 % für Waisenkinder und Unfälle, 25 % für die Errichtung neuer Körper, 50 % für die Unterstützung der Feuerwehrkörpertätigkeit je nach der Anzahl der Mitglieder, in Ústí nad Labem sollten di Beiträge nach den Bezirksvertretungen verteilt werden, usw.).

5. Er absolvirte ein niedrigeres deutsches Realgymnasium, dann praktizierte er beim Gericht in seinem Geburtsort. Nach dem Tod seines Vaters übernahm er die Aufgabe, die Familie zu erhalten. Deswegen wechselte er oft seine Arbeit. Er nahm an dem Gesellschafts- und Kulturleben im Ort aktiv teil.

6. Es stirbt seine junge Ehefrau und hinterließt fünf kleine Kinder. Kurz nachdem stirbt sein sechszehnjähriger Sohn. Letztlich brannte ihm seine Bauernschaft ab.

7. Zum Beispiel: der Gau in Nové Město na Moravě – 237 Anteile, Jihlava – 28, Boskovice – 175, Slezsko – 300 Anteile, usw.

8. Velký Beranov, Bezirk Jihlava, erste Erwähnung - 1318

	1880	1900	1921	1930
Einwohner zahl	607	760	792	847
Anzahl der Häuser	84	88	105	143

9. Pavlínov, Bezirk Velké Meziříčí, heute Žďár nad Sázavou, erste Erwähnung – 1479

	1880	1900	1921	1930
Einwohner zahl	377	407	379	372
Anzahl der Häuser	59	63	64	63

10. Im Bezirk Jihlava arbeiteten 17, in Dačice 14, in Znojmo und Moravský Krumlov 3 Mannsachften.

11. Vertreter des Bürgermeisters: MUDr. Konarovský aus Třešť, Ausschußmitglieder: Jan Kolda, Grundbesitzer aus Kamenice, A. Iglo, Beamte aus einem Großgrundbesitz in Studená, A. Raušar, Oberlehrer aus Jevišovice, J. Beneš, Straßenkehrer aus Želetava, Fr. Dohnal, Sekretär aus Brtnice, J. Herza, Geschäftsmann aus Batelov. Geschäftsführer: Jar.Vozáb, Lehrer aus Kozlov

12. Zur weiteren Teilung des „Jihlavsko-dačické-Gaus" kam es erst nach dem Jahre 1918. Zu dieser Zeit hatte der XX. Gau aus Jihlava 27, der LIX. Gau aus Dačice 20, der LIII. Gau aus Třešť insgesamt 19 und der XLVII. aus Telč 20 Mannschaften und Krumlov.

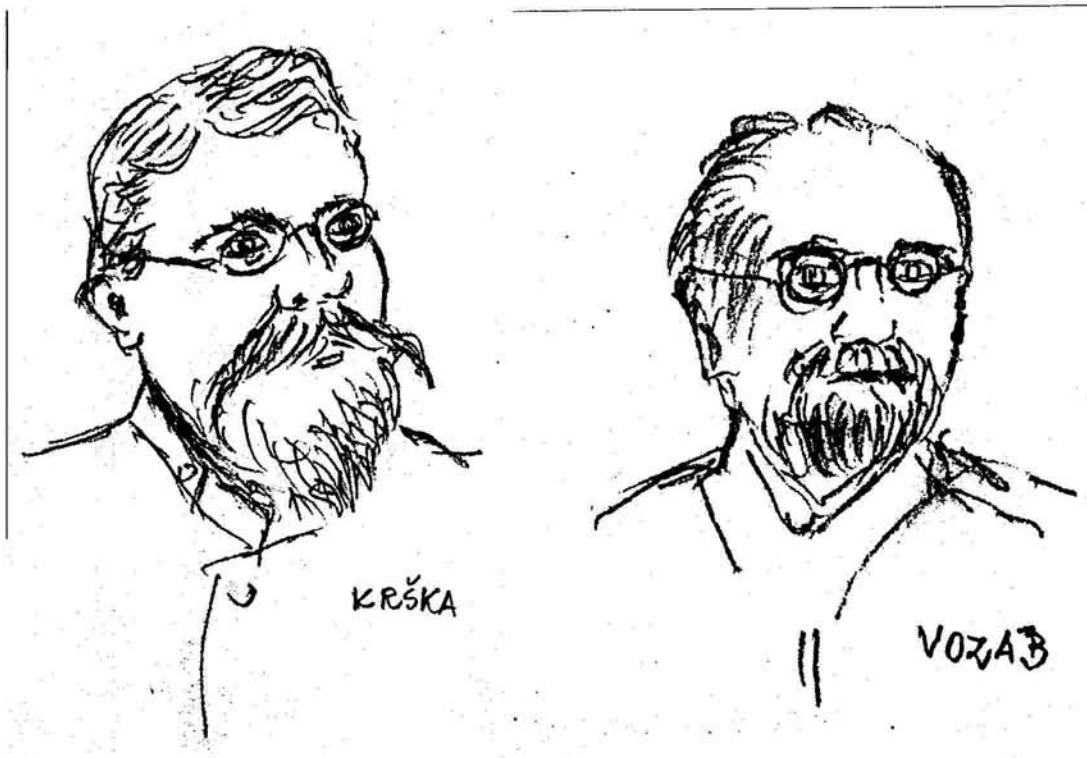

Zusammenfassung

Die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts waren in Österreich nicht gerade ruhig. Niederlage der Monarchie auf der internationalen politischen Ebene und innerstaatliche Probleme – vor allem mit Ungarn, aber auch die tschechischen Länder hatten eigene Forderungen.

Im 1884 trat das Gesetz von dem zweiprozentigen Beitrag in Kraft. Vor allem seine Realisation brachte in dem tschechischen Königreich viel Aufregung mit sich. Es kam zu der vorausgesetzten Situation, wenn die Versicherungsanstalten den Geldbeitrag auf die Versicherten verschiebt haben. Der Beitrag, den aus dem Betriebskapital der Versicherungsanstalten stammen sollte, hat die Feuerwehr selbst bezahlt. Dazu glaubten sie noch, daß die ganze Summe als eine Vergütungsquelle der Feuerwehrkörper genützt wird.

Uneinheitliche Ansichten herrschten auch wegen der Fondsverteilung (zB Vorschlag in Krásná Lípa: 25 % für Waisenkinder und Unfälle, 25 % für die Errichtung neuer Körper, 50 % für die Unterstützung der Feuerwehrkörpertätigkeit je nach der Anzahl der Mitglieder). Viele haben vergessen, daß im Jahre 1887 die Grundsätze für die Aufteilung der persönlichen Unterstützung im Sinne des genannten Gesetzes aus 1884 herausgegeben wurden. Nach der Erklärung kam es dazu, daß selbst die Funktionäre forderten, **daß die Körper und Gauen zu den Versicherungsbeiträgen eine ablehnende Stellung einnehmen.**

Realtiv bessere Situation herrschte in Mähren und Schlesien. Hier hat sich das ganze Bestreben in Händen eines sehr aktiven, tatkräftigen Mannes, Namens **Titus KRŠKA** (geb. 1842 in Třebíč), vereinigt. Dieser Funktionär, oft genannt als Vater des mährischen Feuerwehrtums, hat sich zwei Lebensziele gesetzt:

- Aufbau einer aktiven und starken tschechischen Feuerwehrorganisation in Mähren
- Errichtung einer tschechischen Feuerwehrversicherungsanstalt nur für die Feuerwehr

T. Krška sah in den Bereichen Feuerwehrtum und Versicherungswesen die Kehr – und Oberseite einer Münze auf der volkswirtschaftlichen Ebene. Seiner Meinung nach stelllte die Feuerwehrversicherungsanstalt eine Lösung vor allem:

- in den Sozialfragen bei der Ausübung der Feuerwehrsendung
- bei der Stabilisierung der Mitglieder in einzelnen Mannschaften
- in der Sicherung der Perspektive der Feuerwehrtätigkeit und der Sozialsicherheiten für die Feuerwehr (und auch für die Hinterlassenen)
- in der Vollendung der Humansendung, was die Lebens- und Vermögensrettung unserer Mitmenschen bedeutet.

Durch die Errichtung einer tschechischen Feuerwehrversicherungsanstalt wollte Titus Krška und seine Mitarbeiter die tschechische Identität auf der genannten Ebene des volkswirtschaftlichen Lebens mehr sichtbar machen. Das alles hat er in der *Proklamation* erklärt. Hier schreibt er außer anderem: *„Seien wir unser auch in der materiellen Hinsicht, im praktischen Leben....Nun komm zu dir, unser Volk, vereinige dich und errichte dich neben der einzigen Versicherungsanstalt der tschechischen SLAVIE, eine zweite Anstalt – die Feuerwehrversicherungsanstalt!“* Das war ein Erbot für alle Feuerwehrmänner zur Verschreibungsbeschließung des Grundversicherungsfonds (1896). Damit begann ein neues Kapitel seines Lebens.

Die Agitationsarbeit brachte sehr bald ihre Ergebnisse. Seit dem Mai 1896 bis Ende des Jahres wurde in Mähren und Schlesien zu Gunsten der Feuerwehrversicherungsanstalt mehr als 100 000 Gulden verschrieben.

Titus Krška zeigt eine große Arbeitsaktivität auf. Die Feuerwehrversicherungsanstalt steht jetzt kurz vor der Eröffnung. Im 1897 fährt eine Delegation - T. Krška und H. Světlík – nach Wien. Da warten die mährischen Abgeordneten Dr. Šílený und Maštálka. Sie wollen bei der Regierung intervenieren, damit die Statuten der Versicherungsanstalt so bald wie möglich gebilligt werden.

Im Moment der Schlußvorbereitungen, kurz vor der Eröffnung – **stirbt Titus Krška**. Die tschechische, mährische und schlesiche sowohl als auch die österreichische Feuerwehr verliert einen bedeutsamen Arbeiter, einen wirklichen Menschen, Humanisten.

Seine Stelle in der fachlichen Presse OCHRANA HASIČSKÁ übernahm **Karel VOZÁB**. Die letzten Vorbereitungen für die Eröffnung beendeten Dr. Edmund FIŠA und vor allem Hynek SVĚTLÍK. Es war klar, wer an die Spitze der mährischen Feuerwehr kommt – Karel VOZÁB. Der 1. Stellvertreter war eignetlich der einzige Kandidat auf diese Leitungsposition (in Mähren arbeiteten zu der Zeit 35 Gauen mit 730 Mannschaften).

Zuletzt geht H. Světlík weg und an seine Stelle, an die Spitze der ersten Feuerwehrorganistion mit dem Sitz in Brno, ist Karel Vozáb gewählt.

Karel VOZÁB (1856) war ein Oberlehrer in Velký Beranov (Bezirk Jihlava). Im 1888 gründete er hier eine Feuerwehrmannschaft und wurde zu ihrem Hauptmann. Seit 1891 war er der Gaubürgermeister für Bezirke Jihlava, Dačice, Znojmo und Moravský Krumlov.

Er arbeitete sehr aktiv auf dem Gebiet der Selbsthilfeeinrichtungen, um die soziale Stellung der Feuerwehr zu bessern. Im 1892 war er bei der Gründung *„Des Invalidenfonds"*, den er ab 1905 geleitet hat. Seit 1984 war er Ausschußmilglied *„Der Unterstützungsfeuerwehrkasse"*, im 1899 gründete er *„Das Landesjubiläumsfond"*. Der diente der Unterstützung der arbeitsunfähigen Feuerwehrmännern oder als Hilfe für die Witwen und Waisenkinder.

Feuerwehrversicherungsanstalt diente und dient der Feuerwehr. Karel Vozáb bemühte sich, erst als Leitungsmitglied, später als Direktor, die Versicherungsanstalt wirtschaftlich zu sichern. Das ist ihm dank dem richtigen und vorsichtigen Führen der Anstalt, der Selbsthilfeunternehmen und der Hilfefonds gelungen. Nach einiger Zeit wurde noch die Feuerwehrsparkasse gegründet. **Karel Vozáb hat das Vermächtnis seines Vorgängers Titus Krška buchstäblich erfüllt.**

Im Jahre 1910 wurde ein VOZÁB-FOND gegründet. Dadurch wollte man dem Namen Karel Vozáb und seiner Arbeit für die Feuerwehr die Ehre erweisen. Dieser Fond setzte sich aus freiwilligen Sammlungen zusammen und man konnte ihn nur für soziale Zwecke nutzen. Während des ersten Weltkrieges wurde er zum Fond für Hinterlassenen der gefallenen Feuerwehrmännern.

Im Jahre 1913 wurde er zum Abgeordneten der Landesausschußes gewählt (bis 1920). Er bildete die Voraussetzungen für die Errichtung einer *„Begräbniskasse"*. Es ist ihm gelungen, die mährische Feuerwehrorganisation auch wirtschaftlich zu stärken. Sie besitzte im Jahre 1925 240000,- Kč (gesamt mit allen Fonds).

Karel VOZÁB – der Mensch

Er ist am 9. Juli 1856 in Pavlínov geboren (Bezirk Velké Meziříčí) in der Familie eines Oberlehrers. Niedrigere Realgymnasium absolvierte er in Brno, dann setzte er mit dem Studium auf einer Lehreranstalt fort. Im Jahre 1976 wurde er zum Verwalter der Schule in Velký Beranov (Bezirk Jihlava). Bald ragte er als Lehrer, aber auch als Helfer der örtlichen Selbstverwaltung und Feuerwehrmann hervor.

Er nahm in der österreichisch-türkischen Krieg im Jahre 1878 an der Schalcht bei Maglaj teil. Nach dem Rückkehr nach Velký Beranov versuchte er die Leute von der Vorteilhaftigkeit der Feuerwehrmannschaften zu überzeugen, die er selbst gründet und die ersten Feuerwehrmänner schult.

Erst im Jahre 1909 läßt er sich überzeugen und geht nach Brno, um sich der Arbeit in der Versicherungsanstalt und der Führung der mährischen Einheit zu widmen. Diese Entscheidung bedeutete für ihn ein vorzeitiges Weggehen in den Ruhestand – dh eine niedrigere Rente und Familienleben „auf zwei Seiten", was immer teuerer ist. Er hat sich nie beschwert, weil er von der Feuerwehridee völlig angetan war.

In Brno warteten auf ihn noch weitere Aufgaben. Im Jahre 1908 wird er zum Stellvertreter der nationalen Einheit für Südwestmähren, in demselben Jahr zum Vorgesetzten Des mährischen Aufklärungsbund, zum Stellvertreter Der tschechischen Landespflege der Kinder. Er war der Einzige unter den Lehrern und Feuerwehrmänner, dem der Titel „Der kaiserlicher Rat" erteilt wurde (1910).

In der Hälfte der zwanziger Jahre geht er in die Rente, aber eine Reihe von seinen Funktionen blieb ihm erhalten. Er starb im Jahre 1928. Nach einem rühmlichen Begräbnis in Brno, wurde er in die Familiengruft in Luka nad Jihlavou begraben.

Summary
The Europe wasn´t calm in the last decade of 19th century. The Austria was knocked in the war in 1866. It had to undergone the Prusk and the Uhersko was separated. The czech politicans wanted to get some finish as Hungarians.
In spite of the fact the almost austria production was in Czech country around 1880 the top czech politicans didn´t through. The czech people hadn´t own capital. The insurance of property and people were in foreground of interest of the fire brigade.
The leader of fire brigade in Moravia Titus KRŠKA had two ideas of another development: 1) to make a strong fire brigade; 2) to estabilish own fire insurance company. These ideas were all his life. After a lot of failures in the work and in personal life he estabilished the first Fire insurence company with seat in Brno in the end. Before working of fire insurance company Titus Krška died (1900).
The new leader of insurance company was Karek VOZÁB (1856 – 1928) who continued in ideals of T. KRŠKA. He extended the fire insurance company and estabilished savines bank. He strenghted the economic and social situation of insurance company and of all fire organization in Moravia too. He worked in the social and charitable organization and he wrote a lot of fire forms. He was the holder of the top of fire awards.
The firemen had the best people for building up own czech fire insurence company.

Hans von Ungargasse

(Gewidmet Dr.Hans Schneider)

Jaromír T A U S C H

„Es ist ein Telefonanruf für Sie da, Herr Doktor!"
„Ja, hier ist Přibyslav."
„Wien, ja."
„Der Freund Giczi ruft an."
„Was gibt's Neues, wie geht's Ihnen?"
„Was?! Das kann nicht wahr sein!"
„Doktor Schneider ist tot!"

Wir wußten schon seit einigen Monaten, daß unser Freund Hans im Krankenhaus liegt und ernst krank ist. Niemand von uns hat aber angenommen, daß die Krankheit in seinem Alter eine so schnelle Wendung haben wird.
Auf einmal wurden hier viele Fragen, die bei so einer Angelegenheit gewöhnlich sind. War das die Zivilisatonskranheit heutiger Tage? Oder etwas anderes? Und wenn es schon die Krankheit war, mit der wir uns keinen Rat wissen, welches Organ hat sie angegriffen?

Nach einigen Tagen kam mit der Post eine Sterbensurkunde, die die traurige Nachricht bestätigt hatte. Hans wird nie wieder zu uns nach Přibyslav kommen.

Das Kalender zeigte uns, daß man das Jahr 1992 schreibt. Das Herbst war dieses Jahr recht schön. Herrliches Wetter gab der Schönheit des Hochlandes eine endgültige Form. Zu dieser Zeit findete ein Feuerwehrsymposium in Přibyslav statt. Es trafen sich hier die Historiker und weitere Interessenten aus dem Bereich Geschichte des Feuerwehrtums. Feuerwehrmännerdelegation aus verschiedenen Ländern Europas lasen die Programme und Anweisungen der Organisatoren durch. Nach der offiziellen Begrüßung und den Einführungsreferaten haben sich die Teilnehmer in zwei Sektionen geteilt. Bis auf einige haben sich die Leute nicht gekannt.

In einzelnen Autreten haben auf sich die Aufmerksamkeit gelenkt: aus der deutschen Delegation Dr. Thomas Wolf mit dem Vortrag über die Aufgabe des Feuerwehrtums in der Geschichte allgemein; Dr. Tadeus Olejnik aus dem Forstwirtschaftsmuseum über die Entwicklung der polnischen Feuerwehrkörper; Dr. Váry Lászloné aus Budapešť, Dr. Helena Witecká aus Polen, Ing. Forgáč aus Bratislava und weitere. Aus der österreichischen Gruppen gewann die Aufmerksamkeit eindeutig Dr. Hans Schneider für sich.

Womit? Warum? Wozu kam es? Dr. H. Schneider gab dem Auditorium auf interessanter Weise bekannt, wie sie in Niederösterreich die Geschichte des Feuerwehrtums vorbereitet haben. Das war nicht nur ein Erzählen was und wie sie das gemacht haben. Sein Auftreten beinhaltete metodologische und metodische Verfahren. Er gestand auch die Fehler und Irrtümer, die sie dabei gemacht haben. **Es waren die richtigen Worte zur richtigen Zeit am richtigen Ort.** Dazu müssen wir noch eine musterhafte Vortragsweise, Stimmenfärbung, Diktion und Artikulation hinzufügen. Hohe Gestalt, angenehmes Aufsehen und gesamter Eindruck ahnten eine nette Natur vor.. Und so wurde Dr. Schneider gleich seit dem ersten Tag zu einer bekannten Persönlichkeit. Mit der Richtung seines Vortrages hat er das Richtige ertappt, weil eine ganze Reihe von Feuerwehrorganisationen stand vor der Aufgabe, die Geschichte der nationalen Feuerwehrorganisation zu verarbeiten.

Ich selbst arbeitete in einer Gruppe von Museumsbeamten und habe das Auftreten von Dr. H.ans Schneider nicht gehört. Es wurde von ihm sehr viel diskutiert. Beim Essen begannen sich Gruppen zu bilden, deren Mitglieder sich was zu sagen hatten. Teils nach der Staatszugehörigkeit, teils auch um sich die Erlebnisse und ersten Eindrücke des Symposiums mitzuteilen. Dr. Schneider zu finden war nicht schwer. Er hatte viele Freunde um sich herum. Vor allem den Redaktor H. Müller. Weiter einige Freunde aus Salzburg, wo Dr. Schneider in Kursen für Arbeit mit jungen Feuerwehrmännern ab und zu Vorträge gehabt hatte. Ein paarmal bat er den Kamerrad Poldi Giczi um ein Dienst und so ging es weiter. Es war über meine Kräfte, in diesem Moment mit ihm zu sprechen, also gab ich für diesen Tag auf.

Ein Zufall hat es gefügt. Auf dem Weg zum Zimmer haben wir uns getroffen. Ich lud ihn auf ein Glas Wein ein.
„Aber nur ein", sagte er freundlich. Beim Riesling tragte ich ihm meinen Vorchlag vor.
„Wir sollten", wenn Sie erlauben, „eine gemeinsame Studie von Titus Krška schreiben. Und damit auf den Zusammenhang der Arbeit eines bedeutenden mährischen Vertreter des Feuerwehrtums und seine Aufgabe im Rahmen der österreichischen Feuerwehrbewegung zu zeigen.
„Ich habe auch einige Ideen, die ich gerne realisieren würde, und das gerade hier, und Titus Krška ist mir sehr nah."
„Warum gerade Krška?"
„Ich habe die Mährer sehr gern."
„Darf ich die Gründe wissen?"
„Meine Vorfahren kommen aus Uničov Das ist in der Nähe vom Olmütz. Mein Urgroßvater arbeitete dort als Tischler. Deshalb ist mir Titus Krška gar nicht fremd. Gerade umgekehrt. Aber davon vielleicht ein andersmal.
Schade, es wäre sicher interessant. Und es tut mir dieses Thema ein bißchen leid.
„Ich weiß", folgte Dr. Schneider,"Krška arbeitete im österreichischen Ausschuß. Die Österreicher kennen seinen Namen und Arbeit. Und Rohrer und Richter stammen aus Mähren und bedeuten sehr viel für die österreichische Feuerwehrbewegung. Österreichische Feuerwehrzeitungen wurden in Brno herausgegeben. Und es gibt mehrere solche Berührungspunkte.
„Was hindert uns also," verteidigte ich dickköpfig meinen Vorschlag,"wenn Krška sowohl bei euch als auch bei uns bekannt ist?"
„Und darin steckt's", fiel mir Hans in die Rede. „Das ist es. Es wäre nur tschechisch-österreichische Angelegenheit. Über Krška können wir später mal gemeinsam eine Studie schreiben, aber heuter benötigen wir ein allgemeines Thema, das auch unsere Kollegen aus anderen europäischen Ländern ansprechen würde", prudelte Hans seine Idee heraus.
„Mag sein, Sie haben recht: Aber was für ein Thema?"
„Das ist es, was ich im Augenblick nicht weiß."

„Warten wir bis morgen früh! Trinken wir das Glas aus und dann gehen wir schlafen."

Es gibt's nichts mehr zum Trinken, die Gläser sind leer. Hans hat mir in diesem Moment das Duzen angeboten, aber wir hatten nichts, womit wir anstoßen könnten.

„Darauf müssen wir anstoßen! Also nochmals zwei Gläser Wein."
„Aber wirklich die Letzten", sagte Hans.
„Heute", erwiderte ich mit dem Lachen auf meinen Lippen.

„Auf gute Ideen und gute Nacht!"
„Vielleicht sollte man mehr über gemeinsame Fragen schreiben. Sicher ja. Ich denke darüber noch nach."

Damit haben wir uns an dem Tam verabschiedet. Ohne etwas zu sagen, wußten wir, daß sich jeder von uns mit der angedeuteten Frage beschäftigen wird.
Wie der Hans geschlafen hat, weiß ich nicht. Mich erwartete eine unruhige Nacht.

Am zweiten Tag blieb nicht sehr viel Zeit übrig. Alles ging Schlag auf Schlag. Zwischen einzelnen Handlungen haben wir uns nur flüchtig gesehen, aber er konnte mir trotzdem andeuten, daß er eine Idee hat. Wir haben uns wieder abends getroffen. In seinen Augen strahlte ein Fünken des Scharfsinns.

„Was hast du also ausgedacht?"fragte ich, wenn wir allein wurden.
„Könnten wir rausgehen? Weg von allem diesem Lärm?", bat er.
„Na sicher."
Wir gingen langsam, mit vielen Pausen, wie sie das Gespräch brachte.

„Ich möchte was versuchen. Könnten wir uns nächstes Jahr wieder in Přibyslav treffen? Aber nicht Hunderte Leute wie jetzt, sondern nur etwa zwanzig maximal fünfundzwanzig Leute, Historiker. Dann könnten wir die Fragen der gemeinsamen Geschichte des Feuerwehrtums in europäischen Ländern behandeln. Was sagst du denn dazu?"

Ich brauchte eine Weile, um sich des ganzen Umfangs des Vorschlages wirklich bewußt zu werden. **„Was wird das bedeuten"**, aber dann habe ich gesagt: „im Grunde genommen bin ich einverstanden." Ich unterstützte die Idee, daß die Treffen einen **Arbeitscharakter** haben werden. Keine Begrüßungs- und ähnliche Reden. Nur wirkliche Handlungen **„den Leuten vom Fach"**.

Wir schüttelten uns die Hände, herzlich und aufrichtig. Ich erlaubte mir eine frage. „Wenn wir A gesagt haben, müssen wir auch B sagen, also auf welches Thema?"
„Ich habe schon einige im Kopf, aber denk' du darüber nach. Morgen vergleichen wir unsere Ideen und werden versteigern", sagte Hans und damit haben wir uns verabschiedet.

Von einem richtigen Schlaf war keine Rede. Die Möglichkeit zu haben, mit so einem Fachmann wie Dr. Schneider arbeiten, war auf einer Seite sehr bindend, aber auf der anderen hat es mir provoziert. Was das Alter angeht, könnten wir uns vergleichen, aber was die Erfahrungen, war der Hans eindeutig „der Einser".

Ich kehrte zu den Persönlichkeiten zurück, die eine wichtige Rolle in der Feuerwehrbewegungen unserer beiden Völker gespielt haben, als unsere Länder noch ein Staat waren. Dann kam es mir zum Bewußtsein, daß es nicht gerade das Beste ist, über die Persönlichkeiten zu schreiben. Das Thema sollte alle europäischen Historiker ansprechen.

„Daß ich damit nur angefangen habe", sagte ich mir nicht bloß einmal. Ich könnte mich jetzt gut amüsieren oder ruhig schlafen. Und anstatt dessen, starre ich hier auf die Decke – und nichts. Keine einzige Idee. Aber internationale Teamarbeit ist schon des Nachdenkens wert. **Wie komme ich da raus?!**

Dann kam eine rettende Idee: So etwas einfaches und natürliches – wir wurden eigentlich die Feuerwehrkörper bei uns aber auch anderswo gegründet? Was wissen wir überhaupt davon? Beim Frühstück teilte ich Hans meinen Vorschlag mit. Still, bescheiden. Ich habe mich ein bißchen geschämt, daß mir nichts besseres eingefallen ist. Zu meiner Bewunderung hat Hans meinen Vorschlag angenommen und mit einem Lachen klopfte er mir auf die Schulter.

Abends haben wir uns die Einzelheiten klargemacht. Wir legen nur eine Aufgabe, eine Frage vor – **zu welchen Sozial- und Gesselschaftsverhältnissen wurden die Feuerwehrkörper gegründet?** Dann haben wir uns lange angesehen. Ohne ein Wort zu sagen, trotzdem haben wir uns mit Augen gesagt – **wird es jemanden geben, dem wir diesem Vorschlag vorlegen können!** Diese Befürchtungen waren hier. Niemand hat sie zerstreut. Mit solchen Gedanken traten wir in den letzten Tag des Symposiums.

Das Symposium endete langsam, aber sicher. Bevor die Teilnehmer weggingen, erinnerte Dr. Hans Schneider auf unsere Bitte, auf unseren Wunsch. Wer auf einer weiteren fachlichen Zusammenarbeit intressiert wäre, der sollte noch eine Weile bleiben. Jetzt kam der Augenblick der Wahrheit.

Die Teilnehmer gingen langsam aus dem Saal heraus. Einige haben sich noch viel zu sagen, bevor sie wieder auseinander gehen. Wir warteten ungeduldig. Wieviele von unseren Kollegen werden bleiben? Bleibt überhaupt jemand da? Mit verschiedenen Gefühlen waren wir die Zeugen der laufenden Zeit. Aber die läufte langsam. Unsere Augen haben sich nur kurz getroffen.

Wenn niemand bleibt, passiert nichts. Eigentlich wissen wir nur zwei von unserer Idee, Hans und ich. Also wird es keine Schande, keine peinliche Situation geben. Nur eine menschliche Täuschung, daß man für die Sache mehr tun könnte, etwas Nützliches, bleibt da.

In unser pesimistisches Nachdenken drang die Stimme von unserem Freund Horst Lefévre mit einer Sachfrage durch: „Also worum geht's?" Es wäre, als würde ich vom tiefen Schalf aufwachen. Um Dr. Scheider herum war eine Gruppe von etwa zwanzig Leuten.

Denen hat Dr. Schneider unseren Vorschal mitgeteilt.Für den Dr.Thomas Wolf müßten wir es bißchen was präzisieren. Dann hat er der Zusammenarbeit zugesagt. Auch die anderen schüttelten zustimmend mit dem Kopf – Ing. Horst Lathan, Horst Lefévre, alle aus Deutschland, Hnas G. Müller, Dr. Peter Krajasich aus Österreich, Dr. Helena Witecká, Dr. Tadeusz Olejnik aus Polen, Jozef Bohuš aus Slowakei, Váry Laszlóné aus Budapešť, Jan Caletka aus Tschechien und weitere.

Letzlich haben wir uns versprochen, daß wir uns in einem Jahr, zu der gleichen Zeit, wieder treffen. Bei den 1. Internationalen Gesprächen über die Feuerwehrgeschichte in Přibyslav. Die ersten Schritte haben wir getan.

P.S.
Ich danke Dir, liebe Hans,
Danke, wir werden nicht vergessen.

Dein Jaromír

Přibyslav, Oktober 1999 – März 2000

Die deutschen Feuerwehrversicherungsverbände auf dem böhmischen Gebiet

Jan Staněk

Die ersten Erwähnungen über die Brandschadenersätze stammen aus dem 17. Jahrhundert. Wir treffen uns mit der Bezeichnung „der Abbrändler" (der vom Feuer Beschädigte), der aufgrund einer Empfehlungsurkunde von den Ratsherren die Reichen un Hilfe bitten könnte. Während der Regierung von Ferdinand II. (1620 – 1637) könnten die „Abbrändler steuerbegünstigt werden.

Zum teilweisen Fortschritt kam es erst während der Regierung von Marie Terezie (1740 – 1780). In ihrem ersten Regierungsjahr hat sie die Landesämter erboten, eine öffentliche Feuerwehrversicherungsanstalt zu gründen. Die Sache hat die Wirkung verfehlt. Acht Jahre später (1748) gründete sie „Das Fond für Ersätze der durch Feuer, Hochwasser und durch die Wetterungünstigkeit verursachten Schaden." Zur Fondbasis wurde die sogenannte Toleranzsteuer, die jedes Jahr am meisten die Landes- und Pragerjuden gefüllt haben (etwa 146000 Gulden). Sie wurde für die Einlösung des Dekrets über die Verbannung aus Böhmen bezahlt (22.12.1744). Die elementare Katastrophen brachten das Fond in finanzielle Not. Die Kaiserin widmete 717000 Gulden für seine Rettung (1774). Er wurde erst im Jahre 1819 eingelöst als Landesfond für Mißgeschicke.

Marie Terezie führte Sammlungen für die Abbrändler ein, im Sinne des Patents vom 3.4.1750. Sie bestimmte die Fuktion „der Abbrändler" (der Einnehmer). Er erhielt eine Lizenz zur Gewinnung der freiwilligen Beiträge (auch der landwirtschaftlichen Produkten) von den reichen Einwohnern. Damit konnten die beim unbeabsichtigten Feuer entstandene Schädne teilweise ersetzt werden. Die Dörfer und Ortschaften waren bei den Schadensfällen der Gnade ausgesetzt. Diese Art und Weise der Unterstützungen wurde schon im Jahre 1873 in Lysá nad Labem aufgezeichnet.

Aufgrund des Vorschlages des Grafes Vratislav – Vertreter des Wiener Hofes von František Adam - „über die Schadenersätz für die Abbrändler" entstand am 12.9.1978 ein Hofdekret. Die Ämter stimmten der Errichtung einer Versicherungsanstalt der Monarchie zu. Viele Jahre sind vergangen und man konnte in Böhmen keine Ergebnisse sehen, obwohl der böhmische Tag den Vorschlag über die Errichtung einer Landesanstalt für die Feuerwehrversicherung am 26.1.1818 angenommen hat.

Die erste rechtliche Regelung der Versicherung löste der Patent von František I. vom 4.9.1819. Eine der ältesten Aufzeichnungen über die Hausversicherung befindet sich in Rožmitál pod Třemšínem im: „Grundbuch für die Grundversicherungsanstalt in Königreich Böhmen, angetangen in Juli 1823". Unter der ersten deutschen Versicherungsanstalten, die in Böhmen die Wurzel fassten, waren:

- c.k. priv. I.österr. Versicherungs – Gesellschaft in Wien aus dem Jahre 1826 und ab 1827 mit der Bezeichnung c.k.priv.österr. Versicherungs – Gesellschaft „DONAU" in Wien
- Gesellschaften aus Terst: Azienda Assicuratrice (gegründet im 1822), Assicurazione Generali (1831), Riunione Adriata di Sicurita (1838) oder Nuova Societa Commerciale die Assicurazione(1847).

Zum umwälzenden Sprung bei der Entstehung der Versicherungsgesellschaften mit Amtssprache Deutsch kam in Böhmen nach der Ausgabe des neuen Patents über die Verbände Nr. 253 vom 26.11.1852, des Handelsgesetzbuches vom 17.12.1862 (Artikel 207 – 249 des Reichsgesetzes Nr.1 aus dem Jahre 1863) und nach dem österreichisch-preußischen Krieg im Jahre 1866 (bis 3.Juli). Nachdem wurde auch ein Feuerwehrverband mit dem Sitz in Prunéřov gegründet (1866), am Fuß

der Erzgebirge. Im Jahre 1868 entstand die Mannschaft Prunéřov. Sie hatte Niederlassungen auf dem ganzen Gebiet des Bezirkes Kadaň – Černý Potok, Dolina, Kovářská, Rusová, Tocava, Vejprty und weitere. Diese unterstützten die Feuerwehrbewegung, die von ihrer Entstehung an, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit vielen Problemen kämpfte.

Unorganisierte Feuerwehr hatte nur eine kleine Möglichkeit, die persönlichen Unterstützungen für die beim Feuer verletzten Feuerwehrmänner zu sichern. Aber auch die in Bezirks- und Gauorganisationen vereinten Verbände hatten viele Schwierigkeiten. Am 30.11.1872 fand das Treffen der deutschen Feuerwehr in Kadaň statt. Man hat beschloßen, den Vorschlag von Heinrich Englert (Geschäftsmann und Feuerwehrhauptmann aus Vejprty, 1845 – 1912) über die Verpflegung der an der Gesundheit beschädigten Feuerwehrmänner und im Todesfall über die Gewährung der finanziellen Hilfe für die Witwen und Waisen zu unterstützen. Diese Handhabe zusammen mit dem Verlangen auf Errichtung einer Landesunterstützungskasse wurde dem Tag überreicht. Dieser hat die Sache am 29.4.1875 anders gelöst. Jedes Dorf mußte eigene Unterstützungskasse gründen. War es ein armes Dorf, hatte die Kasse nicht genug Geld und der Beschädigte wurde nur an das Landesgesetz über die Verpflegung der Armen (23.12.1868, Nr. 59) angewiesen. In der Praxis bedeutete es: „für die Güte aufs Betteln".

Auf jedem Feuerwehrtreffen wurde die Frage der persönlichen und materiellen Unterstützungen behandelt. Die eigenen oder Gemeindefinanzmittel und Geschenke genügten der ordentlichen Sicherung der Feuerwehr nicht. Sie forderte, daß die Gewinne aus Brandschutzversicherung zum Teil für ihre Bedürfnisse bestimmt wären.

Von der größten Bedeutung für die deutsche Feuerwehr in nordwestlichen und westlichen Böhmen war die Versicherungsgesellschaft „Brandschaden – Versicherungs – Hereins Sankt Florian" mit dem Sitz in Cheb, die sich am Ende des Jahres 1866 gebildet hat. Den Betrieb hat sie im nächsten Jahr aufgenommen und die Statuten wurden im 1868 bestätigt. Die Gesellschaft entstand in der Stadt, wo schon im Jahre 1832 die erste örtliche Versicherungsanstalt mit der Bezeichnung „Wechselseitige Versicherungs Verein für das Gebietes Egers" gegründet wurde. Dieses Verband war noch im Jahre 1885 tätig. Die Stadt war in den Jahren 1849 – 1853 das Sitz des Kreisamtes, der 12 Bezirkshauptmannschaften hatte.

Im Jahre 1879 nahm St. Florian 126.000 Gulden für die Feuerwehrversicherung ein, fünf Jahre später sogar 143.000 Gulden. Die Versicherungsgesellschaft konzertrierte ihre Handelsaktivitäten auch auf die böhmische Feuerwehr. Im Jahre 1881 hatte sie Niederlassungen in folgenden deutschen Bezirken: Děčín, Jablonné pod Ještědím, Kadaň, Kraslice und Litoměřice. Einer der Direktoren der Filiale für das Bezirk Přeštice war der Organisator der böhmischen Feuerwehr Václav Vrabčík (1853 – 1895). Fünf Jahre lang hatte er sein Entgelt meistens der Feuerwehr gewidmet. Nach dem Jahre 1885 kam er von Libochovice nach Lužany und ein Jahr später wurde er zum Stellvertreter des Bürgermeisters des Klatovsko-Přeštická-Gaus Nr. 5 gewählt. Im 1889 bildete er eine neue Přešticko-Nepomucká-Einheit Nr. 58 und ein Jahr später wurde er zu ihrem Geschäftsführer und Gauaufseher. Das Verband St. Florian konnte sich das leisten. Innerhalb von 25 Jahren bildete er ein Reservefond in der Höhe von 201.157 Gulden und bezahlte nur 42.905 Gulden für Schadenersätze aus (1891).

Eine bedeutungsvolle deutsche Gesellschaft war auch „Concordia – Reichenberg – Brünner hegenseitige Versicherungs Anstalt", entstanden im Februar 1867. Sie unterstützte die Feuerwehr nach der Entstehung der Feuerwehreinheit in Liberec (1870). Der genannten Gesellschaft konkurierte ein weiterer Versicherungsverband in Liberec, der für Betriebs- und Mehlgebäude gebildet wurde. Im Jahre 1885 waren in Böhmen 76 Verbände gegen Brandschaden tätig. Vor der Einführung der Norm Concordia zahlte der Feuerwehr-Landes-Zentral-Verband für Böhmen eine zweiprozentige Prämie, je nach der Anzahl der Versicherten im Tätigkeitsort der Feuerwehr, zugunsten der Feuer-

wehrverbände aus. Seit dem Jahre 1923 bezeichnete man die Gesellschaft „Concordia – Allgemeine Versicherungs – Aktiengesellschaft in Reichenberg".

Die Feuerwehrbedürfnisse wurden zum erstenmal in Schlesien erhört (1882) und dann in Mähren (11.1.1883). Im Königreich Böhmen handelte man erst nach Unterzeichnung des Gesetzes von dem Versicherungsbeitrag Nr. 62 vom 24.12.1884. Weil dieses Gesetz einige Lücken hatte, wurde es am 12.3.1886 novelisiert. Durch Erlaß des Prager Landesausschußes Nr. 44506 vom 20.11.1886 wurden die Vertreter der Versicherungsgesellschaft, des Landesausschußes und der Feuerwehr für die Fondsverteilung bestimmt.

Die ersten Sachunterstützungsgesuche konnten die Feuerwehr und Dörfer aufgrund des Landesausschußerlaßes vom 10.11.1886 (Nr. 43706) vorlegen. Die erste Handlung und Aufteilung, unter dem Aufsicht des Direktors von St. Florian des Herrn Gamringer, fand am 14. Februar 1887 statt. Es wurde 115 Ansuchen entsprochen. Die Feuerwehrvertreter waren: Eduard Dobrovolski (1833 – 1899), JUDr. Jan Figar (1843 – 1905) und Reginald Czermak (1847 – 1929). Die zweite Fondsverteilung fand schon am Namenstag von St. Florian statt, am 4.Mai 1888. Etwa 793 Dörfer erhielten eine sachliche Unterstützung in der Höhe von 107.000 Gulden. Die Grundsätze für Erteilung der persönlichen Unterstützungen wurden erst durch den Landesausschußerlaß Nr. 13347 vom 21.4.1887 und Nr. 23009 vom 10. Juni 1887 festgesetzt.

Es ist geschehen, was viele Feuerwehrpersönlichkeiten in der Zeit der Vorbereitungen der gesetzlichen Normen in Böhmen vorausgesagt haben. Die Versicherungsgesellschaften haben den Beitrag auf die Feuerwehrbedürfnisse den Versicherten auferlegt und die galubten, daß diese Mittel nur zur Vergütung der Feuerwehrmänner dienen. Es kam so weit, daß man eine Landesversicherungsgesellschaft errichten wollte. Auf dem IV. Österreichischen Feuerwehrtreffen am 30. Mai 1887 in Brünn trat R. Czermak auf. In der einstimmig angenommenen Resolution führte er außer anderem an: „Man spricht Anerkennung allen Versicherungsanstalten aus, die den Beitrag zu Feuerwehrzwecken von den Versicherten nicht erheben. Alle Mannschaften, die in den Landeseinheiten vertreten sind, werden aufgefordert, nur diese Anstalten in ihrem Bekanntenkreis zu empfehlen....."

Mehrere Jahrzehnten wurden die Probleme nicht gelöst. Auf der Hauptversammlung der zentralen Feuerwehreinheit am 15.4.1894 handelte man von dem Weglassen aller Bemerkungen über Feuerwehrbeiträge aus den Versicherungsverträgen. Der Bürgermeister, Dr. J. Figar, gab bekannt, daß die Gesellschaft St. Florian von den Versicherten den Sonderbeitrag nicht erhoben hatte und diesen von ihren Verwaltungseinnahmen gedeckt hatte.

Die Versicherungsgesellschaften gaben nie mehr aus als vom Gesetz bestimmt. Auf der Verteilungsumfrage am 16. März 1901 wurden folgende Gesellschaftsberichte bekanntgegeben:
- St. Florian – Bruttoversicherungssumme - 425.000 Kronen, davon 9.000 Kronen für die Feuerwehrbeiträge ausbezahlt, obwohl die Gesellschaft einen Verlust aufweiste
- Concordia – Bruttoversicherungssumme – 1,128.000 Kronen, davon wurde für die Beiträge 23.000 Kronen ausbezahlt

Beide waren Mitglieder des Sicherungsfondes der Versicherungsgesellschaften mit dem Sitz in Wien.

Die genannten Gesellschaften hatten ein gutes Verhältnis mit der deutschen Feuerwehr aufrechterhalten. Schon im Jahre 1922 hatte St. Florian – Wechselseitige Versicherungs – Anstalt für deutsche Bezirke und Gemeinden ihre Geschäftsräume im Gebäude des Feuerwehr- und Rettungsbundes in Prag, Mělnická 13. Dort sitzte die Feuerwehr seit dem Jahre 1905. Der Präsident von St. Florian war Dr. Anton Utschick und der Direktor A. Schneider.

Die Stadt Cheb hatte bis Mai 1945 die Priorität im Rahmen der deutschen Versicherungsgesellschaften in Böhmen. Nach der Besetzung der Grenzgebieten im Oktober 1938 und mit der Entstehung des Sudetengebietes haben die Handelstätigkeiten nur deutsche Gesellschaften entfaltet. Die bedeutendste öffentlich-rechtliche Versicherungsgesellschaft von Sudeten war – Öffentliche rechtliche Sachversicherungsanstalt Sudetenland in Reichenberg mit der Zentrale in Cheb und mit vielen Kreisniederlassungen.

Summary

We have the first information about payment of damage by fire from 17th century. This customer got a permision to can ask the rich people for support.

During the rule of Marie Terezie (1740 – 1780) was made many provisions in insurance but a lot of them weren´t realized. After 1820 were built the first insurance company (german) in Liberec and in Cheb (Brno, Opava). The conflict between firemen and insurance company on the first side and companies on the second side was started on beginning finisched in 1945.

The truth is: *The german insurance company (namely st. Florian a Concordia) kept upthe good relation with german firemen but any insurance company have never given more then they had to in accordance with law.*

Die Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten in Ungarn, ihrer Einfluss auf die Entwicklung der ungarischen Feuerwehr am Ende des vorigen Jahrhunderts und am Anfang des XX. Jahrhunderts

Agnes Váry, Ungarn

Kurze Geschichte der Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten

Die Idee der Versicherung – im heutigen Sinne des Wortes – kommt aus dem Mittelalter, aber dieser Gedanke wurde von Schiffsherren schon im Altertum aufgeworfen.

In dem Mittelalter kamen Wirtschaft und Handel schnell zur Entwicklung, so hat es sich als notwendig erwiesen, die Produkte und Güter zu versichern.

In der Blütezeit der Zünfte betätigten sich schon einige Versicherungsanstalten, die sogenannten Brandgilden in mehreren europäischen Staaten, z.B. in Deutschland, Italien, England, die sich mit Lebens- und Vermögensversicherung beschäftigten.

In der Fachliteratur sind verschiedene Länder, als Gründungsorte der ersten Versicherungsanstalten angegeben. Nach einigen Unterlagen wude die erste Versicherung im Jahre 1609 in Deutschland , nach anderen Angaben in London abgeschlossen.

Auf die Entwicklung der Versicherung in Ungarn hat den grössten Einfluss – natürlicherweise – Österreich, als ein hochentwickelter Nachbarstaat geübt.

In der Zeit der Zünfte behinderte der Frondienst die Enttwicklung der Versicherungsanstalten, nämlich lag es nicht im Interesse der Landgutsbesitzer, die Güter zu versichern. Nach einem Brandfalle haben die Leibeigenen die abgebrannten Gebäude kostenlos umgebaut, die Baumateriale standen auf der Landerei zur Verfügung.
Beim Brandfalle haben die Armen, deren Häuser abgebrannt wurden, einen Schutzbrief von dem Statthalterrat bekommen, und dadurch wurden sie berechtigt, Almosen /Liebesgabe/ einzusammeln.

Am Ende des XVIII und am Anfang des XIX. Jahrhunderts gab es mehrere Anregungen, Versicherungsanstalten zu gründen, so z.B. in den Städten Győr und Marosszek und auf der Flussgegend Tisza. Aus Mangel an Geld konnte man keine Erfolge erzielen, so als erste in Ungarn haben auslandische kapitalkräftigen Unternehmen die Feuerversicherungen abgeschlossen.

Im Jahre 1831 wurde die Allgemeine Österreichisch-Italienische Versicherungsgesellschaft /Assecurazioni Generali Austro-Italiche/ gegründet, zu derem Kompetenzbereich fast jedes Land in der Welt - so auch Ungarn – gehörten.
Im Jahre 1832 hat die Versicherungsanstalt Generali in Pest eine Agentur gegründet, später hat sie in dem ganzen Land Agenturen zustande gebracht, die unter den damaligen Umständen ihre Aufgaben sehr gut erfüllten.

Zum Beispiel nach dem Grossbrand in der Stadt Baja im Mai 1840, hat der ungarische Hauptvertreter der Versicherungsanstalt Generali, Herr Malvieux, alles getan, die Brandbeschädigten zu entschädigen. Ausser des Schadenersatzes hat Herr Malvieux auch eine Wohltätigkeitssammlung für die Brandbeschädigten organisiert, weil in dieser Zeit konnten es sich nur wenige Leute erlauben, eine Feuerversicherung abzuschliessen.

Es gab Anregungen, ungarischen Versicherungsanstalten zustande zu bringen, so zum Beispiel im Jahre 1840 der Advokat Ferenc Farkas wollte in Buda eine Versicherungsanstalt gründen. Im Jahre 1842 regte man im Komitat Szabolcs an, eine Feuerversicherungsanstalt zu organisieren.

Endlich im Jahre 1857 kam die este ungarische Allgemeine Versicherungsanstalt zustande, die ausser der Generali /TriesteVersicherungsanstalt/ und einer leipziger Feuerversicherungsanstalt als dritter Feuerversicherer in Ungarn funktionierte. Die letztere bekam das Wirkungszeugnis für Ungarn im Jahre 1859.

Die Idee der Versicherung verbreitete sich in Unarn in steigendem Masse, die Ungare haben sich an die Versicherungsanstalten vertrauensvoll gewandt. Diese Anstalte haben die termingerechte Zahlung der Versicherungsgebüre erfordert, und von ihrer Seite haben sie ihren Entschädigungspflicht entsprochen.

Die ausländischen und ungarischen Versicherungsanstalten haben in Ungarn so grosse Erfolge gehabt, dass auch andere auslandische Versicherer in Ungarn Versicherungsanstalten zustandebringen wollten.

Wir haben schon die österreichischen, italienischen und deutschen Versicherungsanstalten, die in Ungarn funktioniert haben, erwähnt, später, im Jahre 1865 sind auch englische Gesellschaften, wie The Greshem und North British in Aktion getreten.

Die Gestaltung der Beziehungen der Versicherungsanstalten und der organisierten ungarischen Feuerwehr am Ende des XIX. Jahrhunderts

Im Jahre 1870 wurde der Ungarische Feuerwehrverband gegründet. Schon an der ersten Sitzung wurde der Gedanke aufgeworfen, dass die Feuerversicherungsanstalten zu den Lasten der Feuerwehr beitragen sollen.

An der nächsten Sitzung im Jahre 1871 hat der Vertreter der Feuerwehr Temesvar, Ferenc Nagy einen Antrag gemacht, dass die Versicherungsanstalten zur Unterstützung der Feuerwehr verpflichtet werden sollen.

Der damalige Präsident des Ungarischen Feuerwehrverbandes, Graf Ödön Széchenyi hat es vorgeschlagen, eine eigene Verbandsfeuerversicherungsanstalt zu gründen. Seiner Meinung nach könnte diese Anstalt zu der Entwicklung der Feuerwehr bestimmte Hilfe leisten. Diese Idee konnte man aber aus Mangel an Geld nicht verwirklichen.

Im Jahre 1874 hat man an der Grossversammlung in Sopron diese Frage wieder aufgeworfen.. Der Feuerwehrkommandant der Hauptstadt, Alajos Follman hatte den Vorschlag, dass die Hausbesitzer in Budapest eine Pflichtversicherung haben sollen.

Es wurde der Gedanke aufgeworfen, dass die Feuerversicherungsanstalten einen Unterstützungsfonds für die im Brandfalle verunglückten Feuerwehrmänner bzw, für die Witwen der im Brandfall gestorbenen Feuerwehrmanner zustandebringen sollen.
Die Feuerwehrmanner wollten einen Gesetzentwurf einreichen, um diesen Unterstützungsfond ins Leben zu rufen.

Im Jahre 1876 erhebte der Verband noch stärkere und modernere Anforderungen.
Nach seinem Vorschlag sollten die Feuerversicherungsanstalten 1 % ihrer Einnahme dem Feuerwehrverband übergeben. Als Entlohnung wird der Verband seinen Mitgliedern diese Versicherungsanstalten in seiner Zeitung empfehlen.

Natürlicherweise wollten die Versicherungsanstalten auf ihre Einnahme nicht verzichten, deshalb haben sie eine Zwischenlösung gefunden: sie haben eine Stiftung errichtet –10.000,damalige Forint – und aus dieser Summe wurden die verletzten Feuerwehrmänner und bei Todesfall ihre Witwen und Kinder unterstützt.

Mit dieser Massnahme haben die Versicherer aber nicht der Feuerwehr sondern den Feuerwehrmänner als Privatleute Hilfe geleistet.

Im Jahre 1882 hat der Feuerwehrkommandant der Stadt Sopron, Frigyes Rösch vorgeschlagen, an den Innenminister zu wenden, weil er berechtigt ist, eine Zwangsmassnahme im Thema der Feuerversicherung anzuordnen.Aber dieser Vorschlag realisierte sich nicht und die Versicherungsanstalten sind zum Gegenangriff übergegangen.

Im Jahre 1883 Frigyes Rösch hat einen anderen Antrag gestellt. Er hat dem Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen, die Versicherungsanstalten sollten 2 % ihrer Einnahme für die Entwicklung des Brandschutzes zu wenden.
Während es in Ungarn der Gegenstand der Auseinandersetzung die Versicherungsfrage war, haben die Versicherungsanstalten in den österreichischen Bundesländer 2 Prozent ihrer Einnahme für Brandschutzzwecke regelmässig bezahlt. In Ungarn hat der Vizeprasident des Feuerwehrverbandes, Alajos Follman eine Erklärung abgegeben, laut deren die Sicherstellung der Mittel zur Entwicklung der Feuerwehren keine staatliche Aufgabe.ist, auch die Versicherer müssen mitwirken.

Die Tätigkeit der Feuerwehr diente den Versicherungsanstalten zum Nutzen, weil sie nach den erfolgreichen Einsätzen wenigere Entgelt für die Versicherten bezahlen mussten. Deshalb hat das sich als notwendig erwiesen, die Versicherungsanstalten für Brandschutzzwecke zu besteuern.

Obwohl die Versicherungsanstalten den Brandgeschadigten allgemeine Begünstigungen gewährten, wollten sie nicht das bestimmte Prozent ihrer Einnahme der Feuerwehr übergeben.

In dieser Zeit waren schon viele auslandischen Versicherungsanstalten in Ungarn tatig, so z.B. die österreichischen, deutschen, französischen, englischen Versicherer, spater wurden auch amerikanische und tsechische Versicherungsanstalten in Ungarn gegründet.

In den 1880-en Jahren betatigten sich schon 25 Versicherungsanstalten in Ungarn.

Als Besonderheit muss ich erwähnen, dass einer der berühmtesten damaligen ungarischen Schriftsteller, Mór Jókai wurde in den Verwaltungsrat der in Ungarn anerrkanntesten Versicherungsanstalt, der Generali gewählt. Der Schriftsteller Jókai hatte einen guten praktischen Sinn. Er hat in seinen Büchern über die Versicherer mit grosser Sympathie geschrieben. Als Journalist tritt er für die Verbesserung der Lage der Feuerwehr ein, aber er kann seine Vorstellungen mit den Interessen der Versicherer nicht vereinbaren.

Am Ende der 1880-er Jahren wurde ein Regierungserlass über die Gründung einer Unterstützungskasse für die Feuerwehrmänner ausgegeben. Laut dieses Erlasses wurde eine Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehren abgeschlossen. Dadurch wurde die Frage der Besteuerung der Versicherungsanstalten in den Hintergrund gedrangt.

In den 1890-en Jahren hat die Entwicklung der Versicherung einen Aufschwung genommen. Es wurden – unter anderem – die Aktiongesellschaft für Unfälle, die Ungarische Allgemeine Versicherungsanstalt, und andere Versicherungs-anstalten,die die Soldaten, Körperbehinderten, Hagelgeschadigten, Wassergeschädigten u.s.w. gesichert haben., gegründet.

Im Jahre 1897 hat die Generalversammlung der Hauptstadt Budapest einen Beschluss gefassen, laut dessen eine hauptstadtische Feuerversicherungsanstalt gegründet werden muss. Das Ziel war, die beweglichen und unbeweglichen Güter auf dem Gebiet der Hauptstadt zu versichern.

Diejenige Bewohner, die hauptstädtische Immobilien und keine Feuerversicherung hatten, mussten Steuer bezahlen. Weiterhin laut des Beschlusses mussten die Versicherungsanstalten 5 Prozent ihrer Einnahme für Brandschutzzwecke ins Budget der Hauptstadt bezahlen.

Das war eine gute Idee, aber die Regierung hat den Beschluss für nichtig erklärt, mit dem Ablehnungsgrund, dass diese Aufgabe zur Regierungskompetenz gehört. Die Hauptstadt ist nicht berechtigt, Zwangsmassnahmen für die Bürger und für die Versicherer herauszugeben.

Die Regelung der Feuerversicherung war ein Punkt der Tagesordnung an der Herbsttagung des Parlaments im Jahre 1893.

Ein Deputierte aus Trannsylvanien, Josef Filtsch hat den Antrag gestellt, die Feuerversicherung zu verstaatlichen. Seiner Meinung nach wäre das – von einer Seite – eine gute Einnahmequelle für die Staat, von anderer Seite wäre das eine grosse Hilfe für das ganze Land, so könnte man die Problemen des Brandschutzes günstiger lösen.

Ministerpräsident Sándor Wekerle hat diesen Antrag an der Budgetdepatte im Jahre 1894 abgewiesen, mit der Begründung, dass er persönlich mit der Gerechtigkeit der staatlichen Feuerversicherung einverstanden ist, aber diese Frage ist - mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zustand des Landes – jetzt nicht aktuell .

Das Intressante des Falles liegt darin, während man in Ungarn über die Frage , ob die Feuerversicherung staatliche oder hauptstädtische Aufgabe ist, disputiert hat, haben die Versicherer in Deutschland – in derselber Zeit – zu den Kosten des Brandschutzes beigetragen. Sie haben grosse Summen an Errichtung der Brandmeldeanlagen, an Einkauf der Ausrüstungen und Herrstellung der Brandschäden gewidmet.

In Ungarn wurde inzwischen der Streit um Feuerversicherung fortgesetzt. Im Jahre 1895. hat der Rat der Hauptstadt über die Frage der Zwangsbesteuerung der Versicherer wieder verhandelt. Das stärkste Argument der Versicherungsanstalten war die Feststellung, dass in diesem Falle würden die Versicherungskosten in solchem Masse steigen, dass die Staatsbürger empfindlichen Verlust erleiden müssten.

Im Jahre 1897 hat der Vizepräsident des ungarischen Feuerwehrverbandes, dr. Ferenc Óváry vorgenommen, dass er dieses Thema wieder in Bewegung setzt. Ihr Vorschlag wurde angenommen

und dem Parlament unterbreitet. Nach einer langen Diskussion hat das Parlament den Vorschlag wieder abgelehnt.

Dieser Windmühlenkampf kennzeichnet die Lage an der Jahrhundertswende.

Die ersten Jahrzehnten des XX. Jahrhunderts

Der Innenminister Kálmán Széll hat den Landesfeuerwehrverband aufgefordert, die ausländischen Erfahrungen bezüglich der Feuerversicherung zu studieren. Auf Grund dieser Studien konnte man feststellen, dass die Lage in allen westeuropäischen Ländern günstiger war, als bei uns in Ungarn. In Bayer z.B.– nach unseren Erfahrungen – haben die Feuerversicherungsanstalten seit 1890 5 Prozent ihrer Einnahme für Brandschutzzwecke abgegeben, diese Summe war in den österreichischen Landern 10 %. In der Schweiz sollten die Feuerversicherungsanstalten laut eines Gesetzes seit 1885 Steuer bezahlen.

In Ungarn sind die Feuerwehren an der Jahrhundertswende aus Mangels an staatlichen Massnahmen in schwere Lage gekommen.

Es gab solche ungarischen Städte, in denen die Bevölkerung von sich selbst die örtliche Feuerwehr finanziell unterstützt hat, hauptsächtlich in solchen Städten, wo die Feuerwehr aus Mangels an Ausrüstungen nicht in der Lage war, einen grösseren Brand zu löschen.

In den Ortschaften, wo die Feuerwehren erfolgreich eingesetzt wurden, haben die Versicherer die Feuerwehr finanziell unterstützt, aber das war keine ständige Unterstützung.

Die Feuerwehrleute und die Politiker, für die die Lage des Brandschutzes eine Herzensache war, wollten dieses Problem mit Erlassung eines Brandschutzgesetzes lösen. Aber darauf sollte man noch jahrzehntelang warten.

Ministerialrat Gyula Bölcs hat am Anfang der 1900-en Jahren in dem Thema der Besteuerung der Versicherer einen neuen Entwurf ausgearbeitet.

Die Idee wurde unterstützt, unter anderem von der Feuerwehr der Stadt Kecskemét, von den Bürgermeistern der Stadt Budapest und der Komitate Győr-Sopron und Fejér. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Grundlagen der Unfall- und Krankenversicherung in dem Gesetz vom Jahre 1907 festgelegt wurden. Ebenso wurden auch die Grundlagen der Pflichtfeuerversicherung festgelegt und die Geldeinnahme für Einkauf der Feuerwehrausrüstungen angewendet

Am Anfang des XX. Jahrhunderts wurden die neuen Versicherungsanstalten in schneller Folge gegründet. Im Jahre 1911 wurde die Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft Hungaria unter Führung Graf Imre Károlyi gegründet. In demselben Jahre wurden die Rückversicherungsaktiengesellschaft Budapest, die Allgemeine Versicherungs-aktiengesellschaft und Bank, in den nächsten Jahren mehrere anderen Versicherungsanstalten, wie Unio, Pallas, Prudentia u.s.w. gebildet.

Die Deutsche Feuerversicherungsaktiengesellschaft Securitas begann es sich in Ungarn im Jahre 1916 zu betätigen.

In den 1920-en Jahren wurde die Frage aufgeworfen, eine staatliche Versicherung zustande zu bringen, die Regierung hat aber diese Idee nach mehrjähriger Diskussion abgelehnt.

Inzwischen haben die Zahlen der Brandfälle und die Summen der Brandschäden schnell zugenommen. Im Jahre 1927 wurden 17.978 Brandfälle in Ungarn registriert,.

In dieser Zeit wurde in Budapest der Brandschutzbeitrag eingeführt. Schon seit Jahren hat sich die Generalversammlung der Hauptstadt bestrebt, die Versicherer zu zwingen, zu den Erhaltungskosten der Feuerwehr beizutragen.

Die Generalversammlung der Hauptstadt hat an ihrer Sitzung am 20. Juni1917 eine Verordnung ausgegeben, laut deren die Versicherungsanstalten die Versicherungsgebühr der Bürger mit 10 % erheben sollen. Das bezog sich auf solche Bürger, die auf dem Gebiet der Hauptstadt bewegliche und unbewegliche Güter hatten und eine Feuerversicherung geschlossen haben.. Die Summe sollten die Versicherungsanstalten ins Budget der Hauptstadt bezahlen.Gegen dieser Verordnung haben die Versicherungsanstalten einen Einspruch erhebt, diesen Einspruch zu dem Innenminister eingebracht, mit Bezugnahme darauf, dass die Bewirtschaftung der Feuerwehr ein Gesamtinteresse ist,. Die Leute, die Feuerversicherung geschlossen haben, dürfen nicht in schlechtere Lage kommen als diejenige, die keine Feuerversicherung haben und demzufolge in grösserem Masse die Tätigkeit der Feuerwehr beanspruchen.

Der Innenminister hat so entschieden, dass die Hauptstadt diese Kosten braucht und der Hilfe der Regierung bedürft. Deshalb hat er im Jahre 1924 die Verordnung der Generalversammlung der Hauptstadt Nr. 34.725/IV bestätigt, aber nur zeitweilig, auf eine Zeitdauer von zwei Jahren.

Diese Bestätigung wurde spater modifiziert, der Minister genehmigte auch weiterhin die Einnahme des Beitrages, aber jetzt schon für unbestimmte Zeitdauer. .Diesen Beitrag nahmen die in der Hauptstadt Sitz habenden Versicherer direkt von den Versicherten ein. Wenn eine Versicherungsanstalt keinen Sitz in der Hauptstadt hatte, sollte der Versicherter direkt in die Zentralkasse der Hauptstadt den Beitrag bezahlen.

In meiner Vorlesung habe ich die Wechselwirkung der Versicherungsanstalten und der Feuerwehr vom 1870 bis 1930 zusammengefasst. Die Lage hat sich auch danach nicht zu viel verändert. In den 1930-en Jahren entstand ein Kriegsgefahr, dann kamen die gut bekannten politischen Veränderungen, die natürlich auch die Umstände der Feuerversicherung beeinflussten. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wichtigkeit der Versicherung und die Wechselwirkung mit der Feuerwehr besteht auch heutzutage. Übrigens im Jahre 1996 haben die ungarischen Versicherer angenommen, 1 % ihrer Einnahme den Feuerwehren zu bezahlen.

Feuer-Versicherungen im Land Salzburg

Adolf Schinnerl

Das Land Salzburg lag nach dem Einmarsch der Franzosen im Jahr 1800, der 1803 erfolgten Säkularisierung und dem Verlust seiner Eigenständigkeit im Jahr 1806, Jahrzehnte lang im Dunkel der Bedeutungslosigkeit. Ausgerechnet in dieser Zeit erhält das Land eine hilfreiche Einrichtung, die bis heute unverzichtbar erscheint. Nun zum Königreich Bayern gehörend, wird hier im Jahr 1811 die Verordnung zur Schaffung einer Allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für Bayern wirksam. Sie ist somit die Stamm-Mutter der seit 1816 selbständig für Salzburg und Oberösterreich wirkenden Brandassekuranz. Die spätere „Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt" nimmt daher für sich in Anspruch, die älteste Feuerversicherungseinrichtung auf dem heutigen Staatsgebiet von Österreich zu sein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Königlich bayerische Verordnungen regelten die ersten Beitragszahlungen zur Brandassekuranz.

Landeshoheit zur Zeit der Versicherungsgründungen

Bis 1803 reichsunmittelbares geistliches Fürstentum

Das Erzstift Salzburg, mit dem Primas von Deutschland als Erzbischof an der Spitze, bewahrte seine Souveränität bis zum Einmarsch der Franzosen im Jahre 1803. Das kleine geistliche Fürstentum konnte in seiner langen Geschichte in Europa einen starken politischen Einfluss ausüben und mit großen kulturellen Leistungen aufwarten. Die napoleonischen Kriege beendeten diese Epoche im Verband des alten Deutschen Reiches.

Der zuletzt regierende geistliche Salzburger Landesfürst, Erzbischof Hieronymus Colloredo, flüchtete am 10. Dezember 1800 vor den heranrückenden Franzosen nach Brünn und sah Salzburg nie mehr wieder. Am 15. Dezember 1800 rückten die napoleonischen Soldaten nach der Schlacht auf den Walser Feldern und nachdem sich die österreichischen Truppen Richtung Oberösterreich abgesetzt hatten, in die Stadt Salzburg ein. Anzumerken ist, dass Salzburg ohne Verteidigung war. Der Landesfürst übergab schon im September alle Geschütze und Infanteriewaffen an das kaiserliche Reichskommando und sein gestelltes Reichskontingent stand im fränkischen Raum. Vergebens ver-

suchte er dann vom französischen Obergeneral Moreau gegen die Leistung von 60.000 Dukaten, einer Uhr und vier Pferden, eine Art Neutralitätszusage zu erreichen.
Am 11. Februar 1803 legte Hieronymus Colloredo die weltliche Herrschaft nieder. Damit ist der geistliche Staat, dessen Anfänge schon 1200 Jahre zurückreichen, aufgelöst.

1803 – 1805 Weltliches Kurfürstentum
Am 29. April 1803 hält der neue Landesherr, Kurfürst Ferdinand III. v. Toskana, der Bruder des österreichischen Kaisers Franz I., seinen Einzug in der Salzachstadt. Dieser verlässt am 18. Oktober 1805 infolge der fortschreitenden Kriegsereignisse das Land, das am 30. Oktober 1805 von den Franzosen neuerlich eingenommen wird.

1806-1809 Erstmalige Zugehörigkeit zu Österreich
Salzburg erleidet schwerste wirtschaftliche Schäden und fällt, vergrößert um Berchtesgaden, erstmals an Österreich und verliert dadurch seine bisherige Selbständigkeit. Kaiser Franz I. trägt nun den zusätzlichen Titel „Herzog von Salzburg".

1809/1810 Kurzfristige französische Verwaltung
Am 1. Mai 1809 kommt das Land unter französische Verwaltung. Dagegen erheben sich, in Verbindung mit den Tiroler Freiheitskämpfern, die Gebirgsgaue. Es kommt zu schweren Gefechten mit den vordringenden französisch-bayerischen Truppen.

1810-1816 bei Bayern
Nach Auflösung der französischen Landesverwaltung wird Salzburg am 12. September 1810 dem Königreich Bayern als Provinz im „Salzachkreis" einverleibt. Es gehört somit zum Rheinbund.

1816 endgültig bei Österreich
Mit 1. Mai 1816 kommt Salzburg endgültig zu Österreich, doch ohne Berchtesgaden und dem links der Salzach liegenden Rupertiwinkel mit den Pfleggerichten Mühldorf, Waging, Tittmoning, Laufen, Staufeneck und Teisendorf. Das Land wird von Linz aus als eines der fünf Landkreise des „Erzherzogtums ob der Enns", dem heutigen Oberösterreich, durch „Kaiserlich-königliche Kreishauptleute" verwaltet.
Durch all die oben angeführten Ereignisse erlitt Salzburg einen großen materiellen Schaden und zahlreiche Kunstschätze gingen verloren. Hunger und jahrzehntelange wirtschaftlichen Stagnation waren die Folge.
1848 wird zwar wieder eine eigene Landesverwaltung eingerichtet, jedoch noch keine eigene Landesregierung.
1850 wird Salzburg österreichisches Kronland und erhält 1860 als Herzogtum einen eigenen Landtag sowie eine selbständige Landesregierung. Seit 1861 wird anstelle des bisherigen Kreishauptmannes ein kaiserlich-königlicher Landespräsident bzw. Statthalter ernannt und daneben der Landeshauptmann gewählt.

Feuerschutzwesen

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts findet man Verordnungen der Landesherren, welche die Meidung der Feuersgefahr im Auge haben und bei Nichtbeachtung strenge Strafen auferlegen. So sind Feuerordnungen um das Jahr 1426 für die Stadt Radstadt und aus 1524 für die Residenzstadt Salzburg überliefert. Diese beinhaltet bereits eine Kehrordnung, die Vorschrift zur Bereitstellung von Löschmitteln und regelt das Vorgehen bei Bränden. 1619 verbessert Erzbischof Markus Sitticus die Feuerordnung für die Hauptstadt, welche 1678 von Erzbischof Max Gandolph Graf Kuenburg erneuert wird. Am 1. April 1648 wird von Erzbischof Paris Lodron erstmals auch eine Feuerordnung

für die Märkte und eine Feuerordnung für die offenen Flecken und Dörfer erlassen. 1655 und 1697 werden erneuerte Feuerordnungen herausgegeben.

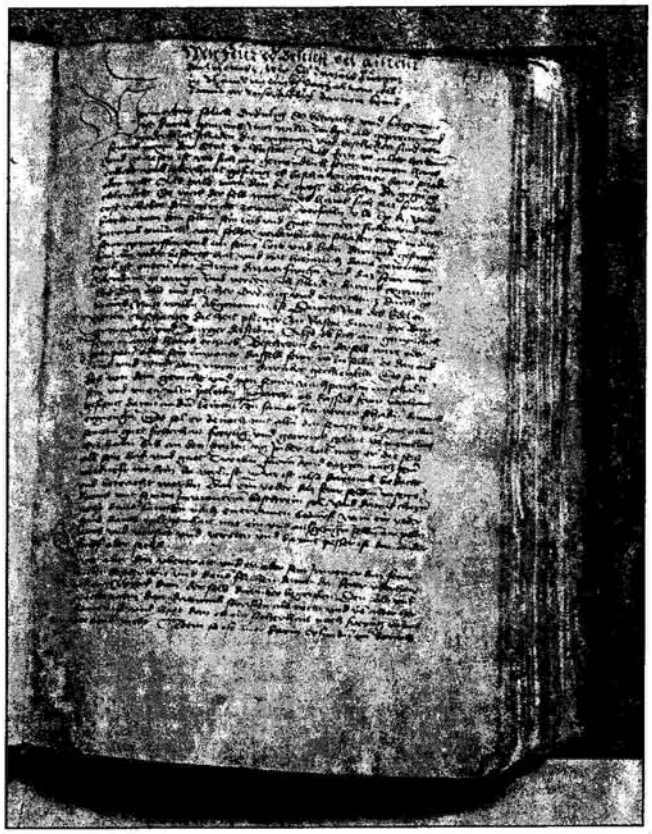

Die Radstädter Feuerordnung im 1463 angelegten Stadtbuch.

Mit diesen Vorschriften sind jedoch die großen Dorf-, Markt- und Stadtbrände nicht zu verhindern, wie die Chroniken berichten: 1520 Straßwalchen, 1522 Werfen niedergebrannt, 1616 Radstadt (42 Objekte), 1622 Taxenbach, 1742 Tamsweg, 1746 Mittersill (39 Objekte), 1747 Goldegg größtenteils abgebrannt, 1757 Oberndorf (101 Objekte), 1764 Zell am See fast völlig niedergebrannt, 1770 Steindorf (29 Objekte), 1774 Goldegg neuerlich gänzlich abgebrannt, 1781 Radstadt fast völlig zerstört (110 Objekte).

Erst unter dem letzten geistlichen Fürsten von Salzburg wird der Feuerschutz vermehrt als staatspolizeiliche Aufgabe wahrgenommen. Bei der Hofkanzlei des Erzbischofs Hieronymus Colloredo (1772-1803) wird ein eigenes Brandreferat eingerichtet. Dieses bemühte sich um die Verbesserung der Bauart sowie die Schaffung und Verbesserung der Löscheinrichtungen. So wurde am 21. Jänner 1795 die Bauordnung erlassen, welche die Herstellung feuersicher gemauerter anstatt hölzerner Gebäude anordnet. Dem Brandreferat oblag auch die Ausstellung von Brandsammlungspatenten, die sogenannten Brandbettelbriefe. Damit durften „Abbrändler", welche durch einen Brand verarmt waren, im Land um Unterstützung betteln gehen.

Vergebliches Bemühen um eine Brandversicherungsanstalt

Von 1781 an war die Einrichtung einer Brandschadenversicherung Gegenstand landesfürstlicher Beratungen. Am 2. Juni 1792 erscheint im „Salzburger Intelligenzblatt" die „Hochfürstliche Verordnung" vom 14. Mai 1792, mit welcher die „Errichtung einer Feuerassecuranz in Salzburg" eingeleitet wird. Darin werden alle Besitzer von Gebäuden aufgerufen, der Gesellschaft beizutreten. In 17 Punkten werden die Grundsätze erläutert.
In einem 144 Seiten umfassenden Büchlein wirbt der hochfürstliche salzburgische Hofrat Ph. Gäng unter dem Titel „Von Versicherungsanstalten für Feuerschäden und ihrem Nutzen im Allgemeinen, nebst einer besonderen Erläuterung des am 14ten May d. J. öffentlich bekannt gemachten Plans über eine solche im Salzburgischen einzuführenden Anstalt" für dieses Vorhaben. In 47 Paragraphen erklärt er die Grundsätze und liefert alle Argumente, die für die Einführung dieser gemeinnützigen Einrichtung sprechen, und widerlegt auch die aufkeimenden Gegenargumente.

Die seit 1750 in deutschen Landen entwickelten Brandversicherungsanstalten werden zum Vorbild genommen. Der Nutzen wird durch die Erfahrung mehrerer Länder bestätigt. Ausdrücklich betont wird, dass der Beitritt freiwillig zu erfolgen habe.

Angst vor Sorglosigkeit

Die strengen Strafen, welche entsprechend der Feuerordnungen bei fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst zu verhängen waren, hat in der Bevölkerung eine große Wachsamkeit beim Um-

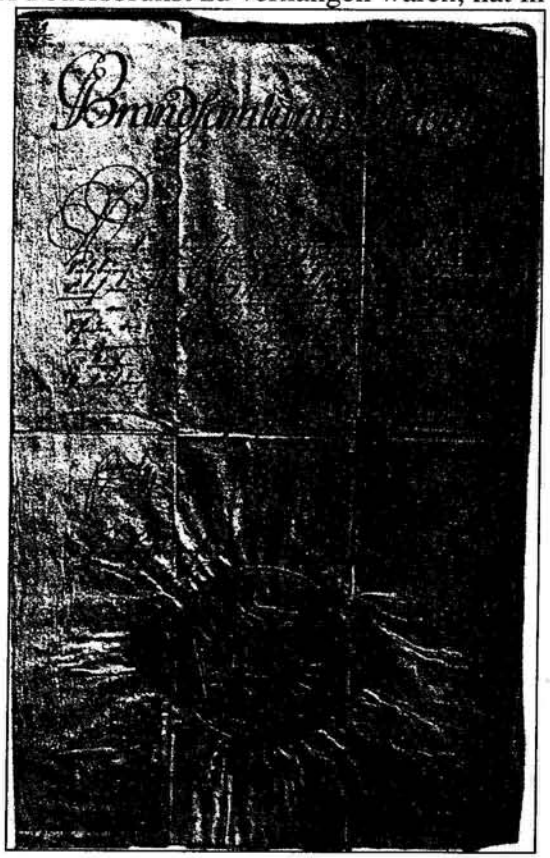

Ein Brandbettelbrief aus dem Jahr 1810.

337 Salzburger 338

Intelligenzblatt.

XXII. St. Sonnabend, den 2. Juny 1792.

Der Tugend Lohn.

Ist wahr, was Dichter klug gesungen:
„Der Schlaf sey schöner Tugend Lohn:„
So ist die Tugend hart errungen
Und — ihr nur, und ihr habt's gethan.

I. Verordnungen.

Hochfürstliche Verordnung.
Errichtung einer Feuerassecuranz in Salzburg.

Sicherheit des Eigenthums ist einer der ersten, und wesentlichsten Vortheile, den eine wohl organisirte Staatsverfassung einem jeden Staatsbürger gewähren soll. Es gibt aber der schädlichen Ereignisse in der menschlichen Gesellschaft so viele, und so unvermeidliche, daß auch die beste Verfassung, und die wachsamste Sorgfalt der Polizey den ungestörten Genuß alles Eigenthums unmöglich in jedem Falle dagegen sicher stellen kann. Durch weise und kluge Anstalten können zwar viele unsern Gütern, und Habseligkeiten drohende Gefahren vermieden, durch Anwendung zweckmäßiger Hilfs- und Rettungsmittel kann der zerstörenden Gewalt des hereinbrechenden Unglücks wenigstens zum Theile Einhalt gethan werden;

über alles auch überspannender Schaden das uns, und unserm Eigenthum abzuwenden dieß übersteigt offenbar das Maß der menschlichen Kräfte. Wo nun die Sicherheit der Güter nicht ganz erhalten werden kann, da räth die Klugheit, den Schaden wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern, und durch thätige Unterstützung die Bürde desselben dem Unglücklichen zu erleichtern. Wenn wechselseitiges Zutrauen, und Wohlwollen unter Bürgern eines Staats herrschet; wenn lebhafte Theilnahme an dem Unglücke des Einzelnen alle oder doch mehrere beseelt; wenn sie dieser Theilnahme wirken sogar in besondere Verbindungen zusammen treten; so läßt sich der Schade, der Einen trifft, unter alle oder doch mehrere vertheilen, und dadurch wird der Antheil eines jeden um so kleiner, und zumerklicher werden, je größer die Anzahl der Theilnehmenden ist. Hier äußert sich die wahre Gemeinnutz; den der Privatmann aus öffentlichen Verhältnissen ziehen kann, wenn diese öffentlichen

Die Verordnung des geistlichen Landesherren wurde im Salzburger Intelligenzblatt kundgetan.

gang mit Feuer und offenem Licht bewirkt. Nun wird befürchtet, dass durch die finanzielle Absicherung nach einem Brand diese Wachsamkeit verloren gehen und sich eine gewisse Sorglosigkeit breit machen könnte.

Unbefriedigende Löschanstalten

Gäng meint, daß „gute Löschungsanstalten und wohl angewandte Tätigkeiten der zu Hilfe Eilenden" viel leisten können, zweifelt aber an deren Vorhandensein, wenn er schreibt: „Bei guten Feueranstalten kommt es darauf an, dass es erstens weder an Werkzeugen noch an Händen zum Löschen fehle, zweitens keine Zeit verloren gehe und drittens, dass eine jede Hand ihre angewiesene Arbeit habe, und von einer fachkundigen und hinlänglich autorisierten Feuerdirektion mit strenger Subordination gelenkt werde; an den beiden letzten Erfordernissen fehlt es sehr oft, vorzüglich an kleineren Orten".

Mildtätige Gesinnung

Weiters stellt Gäng fest: „Der einzige Umstand, der hier eine besondere Erwägung verdient, und der allenfalls ein besonderer Einwurf gegen die Einführung einer Brandversicherungsanstalt im Land

Salzburg sein könnte, besteht darin, dass vorzüglich unter dem Landvolk so eine mildtätige Gesinnung herrscht, dass, bei einem Brandunglück ohnedies schon gleichsam Alle für Einen, für den Verunglückten haften. Der Nachbar hilft dem Nachbar, der Verwandte dem Verwandten, und ganze Gemeinden stehen dem Brandbeschädigten so lange bei, bis er sich von seinem Unglück wieder erholt hat. Sie helfen ihm aufbauen und verlassen ihn nicht, bis seine Gebäude wieder völlig hergestellt sind. Diese wechselseitige Unterstützung gründet sich gleichsam auf ein Gewohnheitsrecht. Man könnte daraus schließen, dass eine Brandversicherungsanstalt hier nicht notwendig sei und auch befürchten, die wohltätige Gesinnung im Landvolk zu beschränken und dadurch einen schönen Charakterzug zu verlieren."

Gründungsversuch gescheitert

Schließlich wird in der landesfürstlichen Verordnung vom 24. März 1794 festgestellt, dass zwar aus allen Pflege-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichten Beitritte gemeldet wurden, die Anzahl der Mitglieder aber noch zu gering sei, um die Anstalt eröffnen zu können. Der Plan scheiterte auch an der Schätzung, der die Gebäude der geistlichen und weltlichen Stiftungen unterworfen wurden. Der Gesamtwert dieser Objekte wurde mit zusammen fast fünf Millionen, jener der zerstörbaren Teile mit nahe eineinhalb Millionen Gulden angenommen. In der Folge kommen auf Salzburg so schwere Zeiten zu, dass diesen Gedanken niemand mehr verfolgen kann. Die Errichtung sollte nicht von Salzburger Boden, sondern vom bayerischen König Maximilian Joseph ausgehen.

Landes-Brandschaden-Versicherung

Allgemeine Brandversicherungsanstalt für Bayern

In Bayern erließ Kurfürst Max Josef am 17. September 1799 ein General-Madat, durch das für „die gesamten heroberen Lande Bayerns, der oberen Pfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg mit Einschluß der Herrschaften in Schwaben" eine Brandversicherungsgesellschaft geschaffen wurde. Nach der Gründung des Rheinbundes (1806) kamen Gebiete mit bestehenden lokalen Brandversicherungsanstalten zu Bayern (mehrere schwäbische Gesellschaften, die Anstalten von Bamberg, Würzburg, Ansbach und Nürnberg). Durch den Frieden zu Wien (14. Oktober 1809) erhielt das nunmehrige Königreich Bayern Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und einen Teil des Hausruckviertels von Österreich zugesprochen. In keinem dieser Gebiete bestand eine Brandschadenversicherungsanstalt, auch nicht in den schon 1805 angegliederten Ländern Tirol und Vorarlberg. Nun ergab sich die Notwendigkeit, für das ganze Land das Brandversicherungswesen zu organisieren.

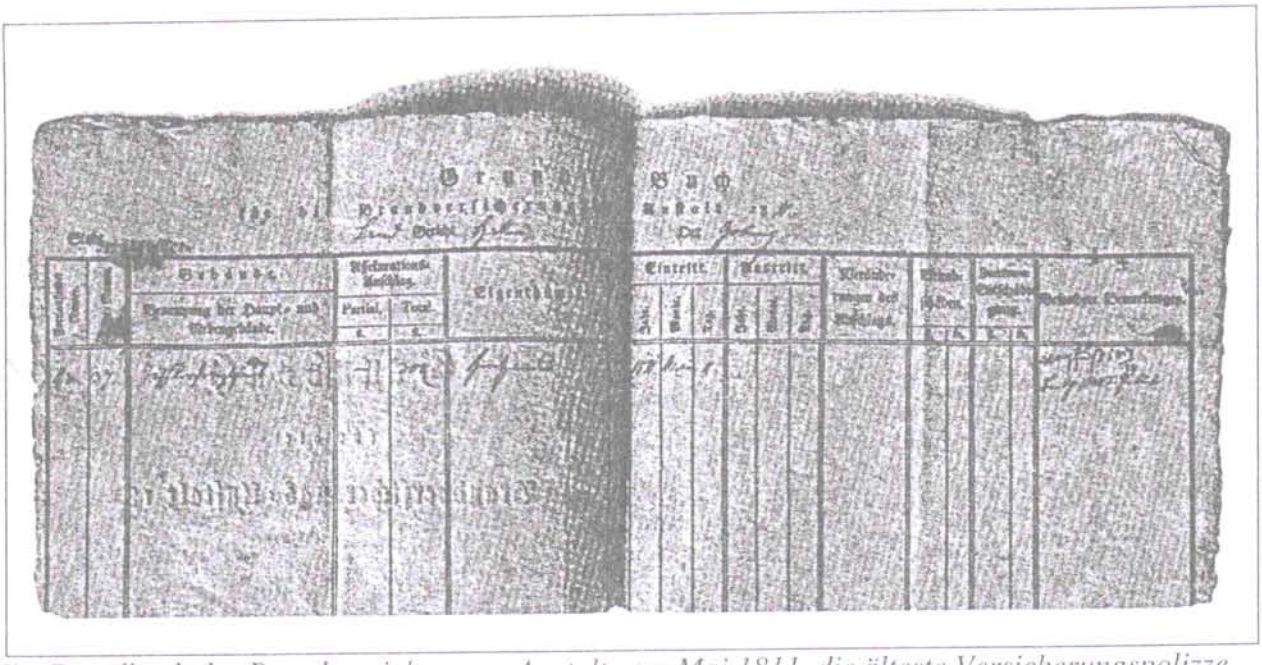

Ein Grundbuch der Brandversicherungs-Anstalt vom Mai 1811, die älteste Versicherungspolizze. Artikel 30 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811: „Über den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worinn alle Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder, wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden. ...“

Mit der allgemeinen Verordnung vom 23. Jänner 1811, veröffentlicht im „Königlich Bayerischen Reichsblatt“, IX. Stück, München, 2. Februar 1811, wurden die für die neue Anstalt gültigen Bestimmungen geschaffen.

Die bisher tätigen kleineren Versicherungsgesellschaften wurden aufgelöst, und das Kapital ging an die Allgemeine Versicherungsanstalt über. Die Geschäfte der Anstalt wurden den Polizeidirektionen und Kommissariaten sowie den Land- und Untergerichten übertragen. Ein Versicherungszwang bestand bei öffentlichen und Stiftungsgebäuden, beim Besitz von Minderjährigen und Pflegebefohlenen. Bei hypothekarbelasteten Objekten stand es im Ermessen der Gläubiger, ob eine Versicherung abgeschlossen werden sollte oder nicht. Ansonsten waren Beitritt und Höhe der Versicherungssumme bis zum realen Wert freigestellt. Die Beiträge wurden im Umlagesystem eingehoben. Das heißt, der Gesamtbedarf an Brandschadenvergütungen und Verwaltungskosten wird nach Schluss des Versicherungsjahres zusammengestellt und auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der in den Grundbüchern eingetragenen Anschläge aufgeteilt, so dass jedes Mitglied die erforderliche Anzahl von Kreuzern auf je 100 Gulden des Anschla-

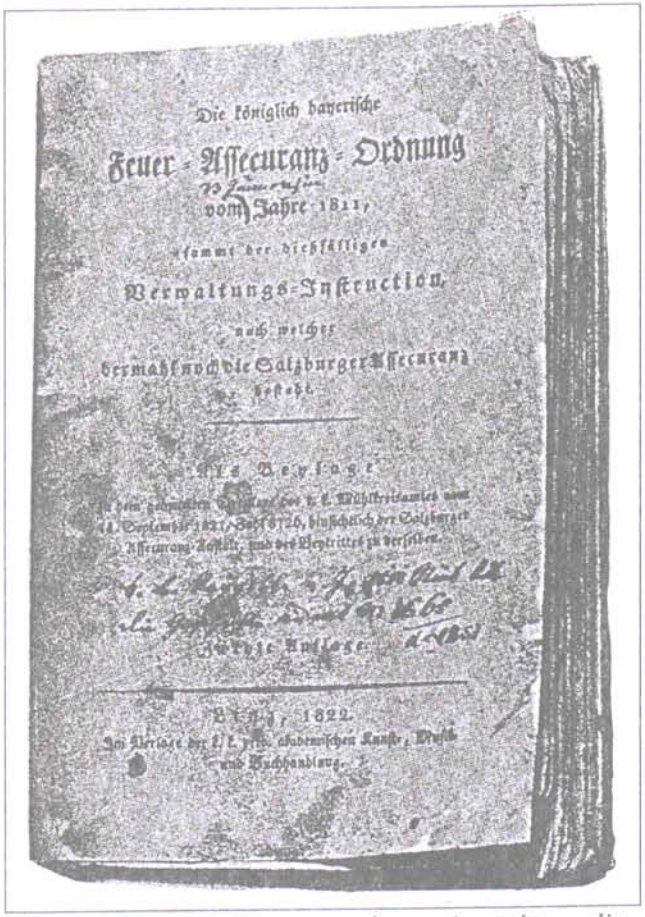

Aus den Anfängen der Anstalt; die Versicherungsbedingungen, gedruckt 1822.

ges, ohne Unterschied der Gefahr, beizutragen hat. Um die Entschädigungsfrist einhalten zu können, bildet die Anstalt einen Vorschussfonds, in den bei Eintritt ein Beitrag von sechs Kreuzern pro 100 Gulden der Versicherungssumme zu leisten sind.
Die Versicherung bei ausländischen Gesellschaften war bei Strafe verboten, was einem Monopol der neu gegründeten Versicherungsanstalt gleichkam.
Als Versicherungsfall galten Feuerschäden, die durch bloßen Zufall, Naturereignis oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten verursacht wurden.

Seit 1811 Feuerversicherung im Land Salzburg und Teilen Oberösterreichs

Am 1. Oktober 1811 nahm die Allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Bayern ihre Geschäfte im Salzachkreis mit einer Versicherungssumme von 3,870.000 Gulden Reichswährung auf. Die Landgerichtsbezirke St. Johann, Radstadt, St. Michael und Tamsweg kommen erst im nächsten Jahr dazu. Dies zeigt, dass die Bevölkerung „außer Gebirg" der neuen Einrichtung sehr aufgeschlossen gegenüberstand. Sie ist somit die Stamm-Mutter der späteren Salzburger Brandassekuranz.

Der Bestand dieser Versicherungsanstalt bedeutete für den Markt Saalfelden ein besonders Glück. Obwohl die Anstalt ihre Geschäfte erst am 1. Oktober 1811 aufnehme sollte, warben die königlichen Behörden seit der Bekanntmachung am 5. Jänner 1811 zum Beitritt und nahmen die Hausbesitzer sogleich in die Brandversicherungsanstalt auf. Saalfelden wird noch vor der offiziellen Geschäftsaufnahme am 29. Juli 1811 von einem schweren Brandunglück, das von 121 Häusern 108 in Asche legt, heimgesucht. Schließlich werden den geschädigten Mitgliedern von der altbayerischen Anstalt 40.416 Gulden an Brandentschädigung ausbezahlt.

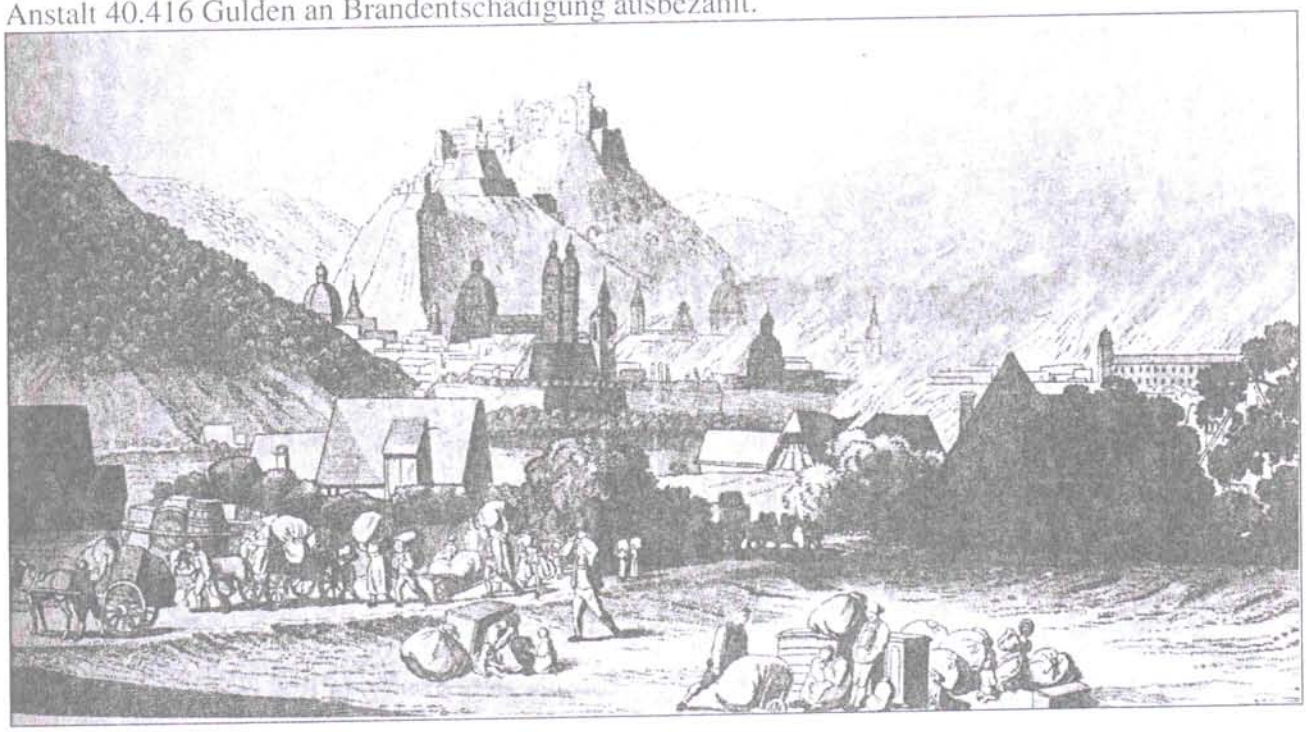

Der fürchterliche Stadtbrand am 30. April 1818, von dem große Teile Salzburgs rechts der Salzach zerstört wurden. Das Bild zeigt Flüchtlinge mit ihrer geretteten Habe in der Schallmooser Gegend.

In Straßwalchen fallen 1814 21 Häuser und in der Stadt Salzburg das Bürglsteingut den Flammen zum Opfer. Brandschadenvergütungen sind hier nicht evident. 1815 sind für die Großschäden in Schwanenstadt 21.476 Gulden zu ersetzen.

In den folgenden Jahren bis 1816 werden auch eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche die Meidung der Feuersgefahr, die Förderung der Löschhilfe und die Auffindung von Brandstiftern im Auge haben. Diese Zeit war auch gekennzeichnet durch Werbeaktionen, um den Versicherungsgedanken im ganzen Land bekanntzumachen. Der „Brandbettel" wurde verboten.

Das Salzburger Kreisamt als Brandassekuranz-Zentral-Behörde

Durch den Münchner Staatsvertrag vom 14. April 1816 fielen die im Jahr 1809 an Bayern abgetretenen Teile des Hausruckviertels und das Innviertel sowie das Herzogtum Salzburg mit Ausnahme des Rupertigaus an Österreich zurück. Die Besitzergreifung erfolgte am 1. Mai 1816. Die Geschäfte des bisherigen königlichen Generalkommissars des Salzachkreises übernahm zunächst die k. k. Kreisdirektion Salzburg. Mit 20. Juli 1816 traten aber an deren Stelle die zwei neuerrichteten Kreisämter in Salzburg und Ried, welche der in Linz vereinten „k. k. Regierung des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg" unterstellt wurden.

Mit der Wirksamkeit des Kreisamtes Salzburg als Brandassekuranz-Zentralbehörde werden auch die feuerpolizeilichen Maßnahmen verschärft.

Die Leitung des aus dem bayerischen Gesamtverbande ausgeschiedenen Assekuranzvereines wurde dem Salzburger Kreisamt übertragen. Über diesen Zustand war die Landesregierung in Linz jedoch wenig erbaut. Ihr Ziel, die Verwaltung des Versicherungsstockes nach Linz zu verlegen, blieb bis zum Revolutionsjahr 1848 erfolglos.
Die bayerische Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 bleibt in Kraft und wird bis zum Jahr 1864 nicht geändert.
Finanzielle Schwierigkeiten bei der Trennung von der bayerischen Mutteranstalt, unerfahrene Beamte in diesem Geschäft und unerledigte Entschädigungsforderungen brachten die junge Anstalt in Turbulenzen. Die große Lebensmittelteuerung infolge Missernte sowie die Belastung der Bevölkerung durch die Beiträge zur Kriegsschuldentilgung und Gemeindeabgaben erforderten eine zusätzliche Behutsamkeit bei der Umlagenvorschreibung. Erst am 20. August 1817 konnte die Ausschreibung der Umlage für 1815/16 erfolgen. Die Eröffnungsbilanz der selbständigen Salzburger Anstalt wies eine Gesamtversicherungssumme von 18,627.000 Gulden Reichswährung auf, wovon 6,718.000 Gulden auf den Salzburger Kreis entfielen. Zu bedecken waren im ganzen 32.567 Gulden. Das ergab die Notwendigkeit, eine Umlage von 10¼ Kreuzern für 100 Gulden einzuheben.

Mitten in den Bemühungen, die Sache wieder in geordnete Bahnen zu bringen, traf die Anstalt plötzlich ein Schlag, der alles andere in den Hintergrund drängte. Am 30. April 1818 entstand in der Stadt Salzburg auf der rechten Salzachseite ein Brand, der so schnell um sich griff, dass schon in wenigen Stunden 74 Wohnhäuser, vier Kirchen und 13 andere Gebäude in Flammen standen. Trockenheit und ein heftiger Südwind hatten die Ausbreitung begünstigt. Zwölf Menschen fanden dabei den Tod und 298 Familien (1.154 Personen) verloren Hab und Gut. Die Schuld wird der „Unvorsichtigkeit einer weiblichen Person in der Küche" zugeschrieben. Der erhobene Gesamtschaden ist mit über einer Million Gulden angegeben. Die Salzburger Brandassekuranz muss einen Betrag von 109.000 Gulden bezahlen. Ihre eigenen Mittel reichen bei weitem nicht aus, so dass durch ein Hofkammerdekret ein in drei Jahren rückzahlbarer Vorschuss von 68.000 Gulden aufgenommen werden muss. Dies war um so notwendiger, als die Anstalt nach den Bränden am 14. Mai 1818 in

Andorf bei Schärding und am 23. Oktober 1820 in Obernberg im Innkreis weitere 25.000 bzw. 30.692 Gulden an Entschädigungen zu leisten hatte.

Eine kaiserliche Entschließung vom 4. September1819 besagt, dass Feuerversicherungsanstalten durch Privatunternehmen zu gründen und zu erhalten seien und diesen der Schutz und die Unterstützung des Kaisers gewährt werde. Dagegen hat man sich massiv gewehrt. Die Kreisämter wurden von der Landesregierung um Stellungnahme zu den eingereichten Privatgründungsplänen aufgefordert. Das Mühlkreisamt in Linz betonte in seinem Gutachten, dass „die Vereinigung aller Assekuranzlustigen zu der schon unter der Leitung der Behörden und des Kreisamtes Salzburg bestehenden, mit den glänzendsten Erfolgen gekrönten Salzburger Anstalt jeder neuen Privat-Unternehmung weit vorzuziehen sind".

Eine 80 Paragraphen umfassende „Feuer-Lösch-Ordnung für die Kaiserl. Königl. Kreisstadt Salzburg" wurde am 18. Dezember 1820 von der „k.k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns und im Herzogthume Salzburg" mit der Feststellung erlassen, dass die alte Feuerlösch-Ordnung vom 27. September 1678 nicht mehr entspreche.

In der Umlage-Ausschreibung für 1820/21 ist bereits die Stadt Wels mit einem Versicherungskapital von 708.770 Gulden vertreten. Da mit Hofkanzleidekret vom 5. September 1821 der äußere Hausruck vom Innkreisamt zum Kreisamt Wels eingegliedert wurde, umfasste die Salzburger Brandassekuranz-Anstalt ab diesem Zeitpunkt drei Kreise. Das Mühlkreisamt veröffentlicht am 10. Oktober 1821 einen Beitrittsaufruf zur Salzburger Brand-Assekuranz. An der Umlage von 1821/22 sind schon alle fünf Kreise des Landes ob der Enns beteiligt. Der Mühlkreis war mit nahezu viereinhalb und der Traunkreis mit vier Millionen Gulden beigetreten und im Hausruckkreis hat sich die Versicherungssumme um zweieinhalb Millionen erhöht. Wie im Salzburger und im Innkreis die Pfleggerichte, so hatten in den altösterreichischen Kreisen die Distriktskommissiare als Unterbehörden die Lokalgeschäfte der Brandassekuranz zu besorgen.

Infolge vermehrter Geschäfte wurde in Salzburg 1822 ein eigenes Brandassekuranzbüro eingerichtet. In diesem Jahr versuchte das Kreisamt Salzburg auch das Anstaltsgebiet über seine ursprünglichen Grenzen hinaus zu erweitern. Der 1825 gestartete Versuch einer Vereinigung der „Salzburger" und der „Niederösterreichischen Gegenseitigen Brandversicherungsanstalt" wurde von den Behörden ebenso abgelehnt wie das Ansuchen der Steiermark, den steirischen Versicherungsbedarf bei der Salzburger Anstalt zu decken. Diese abschlägige Antwort war der Grundstein für die Errichtung einer eigenen „Feuer-Assekuranz für Steiermark, Kärnten und Krain", der späteren „Grazer Wechselseitigen Versicherung", die im Jahr 1828 gegründet wurde.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 1824 hatte ein Brand einen großen Teil der Stadt Steyr zerstört und der Anstalt eine Entschädigungslast von 182.460 Gulden aufgebürdet. Auch die nächsten Jahre wiesen hohe Schadensummen auf, darunter für Haslach 69.208 und Mattighofen 80.828 Gulden. Verzögerte Brandentschädigungen und die hohen Vorschreibungen führten zu einem Mitgliederschwund. Die Konkurrenz tat das ihrige dazu, wie 1827 berichtet wird: „Nach einem Brand in Freistadt, an dem sowohl die Triester Azienda assicuratrice als auch die Salzburger Anstalt beteiligt waren, erhielten die bei jener Gesellschaft Versicherten ihre Entschädigungen in weniger als 14 Tagen, die Mitglieder der Salzburger Anstalt mußten fünf bis sechs

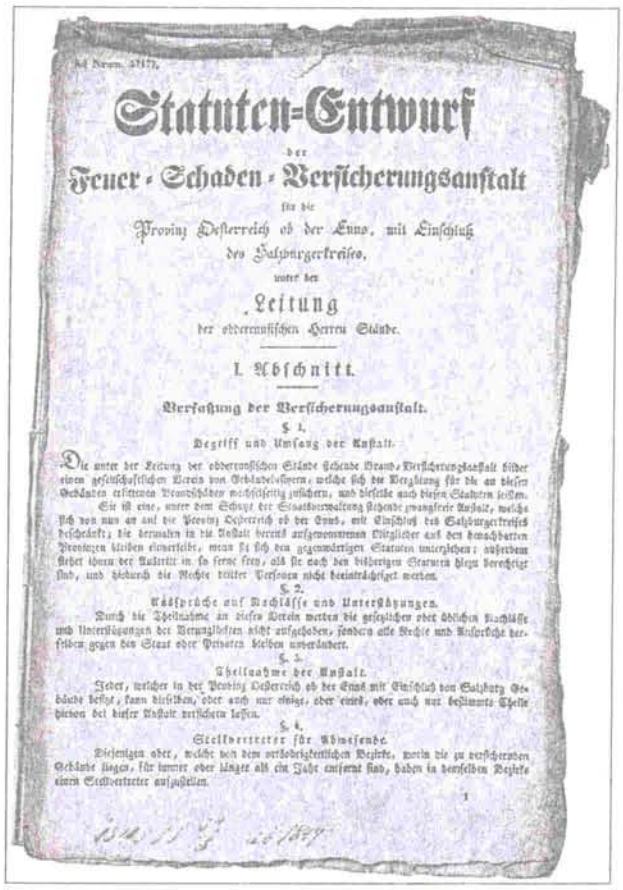

Statuten-Entwurf

der

Feuer-Schaden-Versicherungsanstalt

für die

Provinz Oesterreich ob der Enns, mit Einschluß des Salzburgerkreises,

unter der

Leitung

der oberennsischen Herren Stände.

I. Abschnitt.

Verfassung der Versicherungsanstalt.

§. 1.

Begriff und Umfang der Anstalt.

Die unter der Leitung der oberennsischen Stände stehende Brand-Versicherungsanstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäudebesitzern, welche sich die Vergütung für die an diesen Gebäuden erlittenen Brandschäden wechselseitig zusichern, und dieselbe nach diesen Statuten leisten.

Sie ist eine, unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehende zwangsfreie Anstalt, welche sich von nun an auf die Provinz Oesterreich ob der Enns, mit Einschluß des Salzburgerkreises beschränkt; die beraufen in die Anstalt bereits aufgenommenen Bürgschaften auf den benachbarten Provinzen bleiben einstweilen, wenn sie sich den gegenwärtigen Statuten unterziehen; außerdem steht ihnen der Austritt in so ferne frey, als sie nach den bisherigen Grundsätzen hiezu berechtigt sind, und dadurch die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtiget werden.

§. 2.

Rücksprüche auf Nachlässe und Unterstützungen.

Durch die Theilnahme an diesen Verein werden die gesetzlichen oder obrigkeitlichen Nachlässe und Unterstützungen der Vergütungen nicht aufgehoben, sondern alle Rechte und Ansprüche derselben gegen den Staat oder Private bleiben unverändert.

§. 3.

Theilnahme der Anstalt.

Jeder, welcher in der Provinz Oesterreich ob der Enns mit Einschluß von Salzburg Gebäude besitzt, kann dieselben, oder auch nur einige, oder einen, oder auch nur bestimmte Theile hievon bei dieser Anstalt versichern lassen.

§. 4.

Stellvertreter für Abwesende.

Diejenigen aber, welche von dem ortsobrigkeitlichen Bezirke, worin die zu versichernden Gebäude liegen, für immer oder länger als ein Jahr entfernt sind, haben in demselben Bezirke einen Stellvertreter aufzustellen.

1

Der Statutenentwurf für die in Linz vorgesehen gewesene Gesamtanstalt, die von den Salzburgern jedoch abgelehnt wurde.

Wochen warten, ehe sie nur einen Vorschuß, und gegen 15 Monate, bevor sie den Rest erhielten. Bei solchen Vergleichen ist die hiesige Anstalt immer total geschlagen."

Bis zum Jahr 1842 trat nun mit Ausnahme des Brandes am 4. Juni 1835 in Uttendorf im Innkreis mit einer Schadenssumme von 85.409 Gulden kein außerordentlicher Schadensfall mehr ein, die Umlage hielt sich daher in Grenzen und der Versicherungsstand hob sich allmählich wieder.

Am 3. Mai 1842 brach nun über die Anstalt neuerlich ein sehr folgenschweres Brandunglück herein. Es fielen drei Vorstädte von Steyr den Flammen zum Opfer und die Anstalt hatte 212 Verunglückte mit 206.284 Gulden zu entschädigen. Wiederum mußte ein staatlicher Vorschuss gewährt werden.

Trennung in eine Salzburger und Oberösterreichische Brandversicherungsanstalt

Im Jahr 1842 wurde das Problem einer Neuorganisation von der Landesregierung in Linz aufgegriffen, um die Übernahme der Anstaltsleitung von Salzburg nach Linz durchzusetzen. Anlass für diese Überlegungen war eine mangelnde Brandschadenerhebung und eine daraus resultierende Beschwerde der Landesregierung über die Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Staatskanzlei. Als wichtigsten Grund für die Übernahme der Anstaltsleitung gab die Regierung die noch immer bestehende Unzulänglichkeit des Umlagesystems und die damit verbundene Schwerfälligkeit der Anstalt bei Entschädigungsleistungen an. Es wurden verschiedene Statutenentwürfe der Hofkanzlei vorgelegt. Der Versuch des Salzburger Kreisamtes, die Amtsleitung in Salzburg zu belassen, schien fehlzuschlagen.

Am 20. Mai 1848 erschien die ständische Übernahmskommission in Salzburg, um sämtliche Akten und Gelder nach Linz mitzunehmen. Da wurden die Salzburger aktiv und forderten für sich eine selbständige Versicherung. Da die Landesregierung in Linz dem Wunsch der

Salz-burger entsprach und dem Verbleib der Salzburger Versicherungsakte und Versicherungsgelder in Salzburg zustimmte, gibt es seit dem 25. Mai 1848 eine eigene Salzburger und Oberösterreichische Brandversicherungsanstalt.

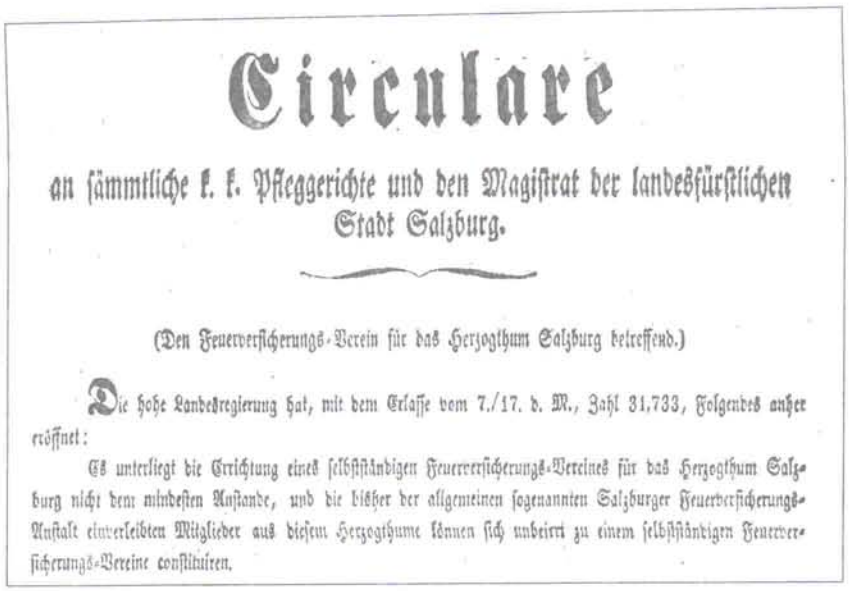

Circulare

an sämmtliche k. k. Pfleggerichte und den Magistrat der landesfürstlichen Stadt Salzburg.

(Den Feuerversicherungs-Verein für das Herzogthum Salzburg betreffend.)

Die hohe Landesregierung hat, mit dem Erlasse vom 7./17. d. M., Zahl 31.733, Folgendes anher eröffnet:

Es unterliegt die Errichtung eines selbstständigen Feuervereinsicherungs-Vereines für das Herzogthum Salzburg nicht dem mindesten Anstande, und die bisher der allgemeinen sogenannten Salzburger Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Mitglieder aus diesem Herzogthume können sich unbeirrt zu einem selbstständigen Feuerversicherungs-Vereine constituiren.

Im Rundschreiben des „Kaiserl. Königl. Kreisamtes Salzburg" vom 24. Jänner 1849 wird mitgeteilt, dass sich die Salzburger „unbeirrt zu einem selbständigen Feuerversicherungs-Vereine constituiren" können.

Im Jahr 1850 wurde Salzburg selbständige Kronland. Dies brachte für die junge Salzburger Anstalt neuerliche Umstellungen mit sich.

Ab 1. Jänner 1850 wurden die Geschäfte von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg allein geleitet. Die Brandschäden erhoben die Bezirksgerichte, während die Steuerämter unter Mitwirkung der Ortsgemeindevorsteher die unmittelbaren Verwaltungsobliegenheiten übernahmen. Bereits ein Jahr später ging die Leitung der Anstalt auf die politische Landesstelle über. In einem Verzeichnis zum Vereinswesen in Österreich ist 1857 die Brand-Assecuranzanstalt Salzburg mit 33.118 versicherten Gebäuden genannt. Weitere Ortsbrände belasten die Mitglieder mit hohen Umlagen.

Brand-Assekuranz in Händen der Landesregierung

Am 6. April 1861 trat zum ersten Mal der neugewählte Landtag zusammen und am 14. Juni 1861 übernahm der Landesausschuss (Regierung) die Leitung und Verwaltung sämtlicher Landesinstitute und damit auch der Salzburger Brandassekuranz-Anstalt. Nun galt es, die noch immer geltenden Satzungen aus dem Jahr 1811 in eine zeitgemäße Form zu bringen. Am 7. Mai 1864 wurden die neuen Statuten von der Landesbehörde genehmigt und nun erstmals im Landesgesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die Tätigkeit wurde ausdrücklich auf das Kronland Salzburg beschränkt.

Dem Gesetz vom 13. Dezember 1862 entsprechend, müssen im Jahr 1864 erstmals Gebühren abgeführt werden.

Konkurrenz keimt auf

Im Jahr 1869 treten in den Gerichtsbezirken Neumarkt und Thalgau infolge der dort errichteten „Bauern-Assekuranzen" viele Versicherte aus. In diesen und im Stadtbezirk Salzburg verliert die Landesanstalt Mitglieder mit einer Versicherungssumme von mehr als 900.000 Gulden.

Zwischen 1861 und 1880 wurden in der österreichischen Reichshälfte 31 Versicherungsgesellschaften gegründet, was auch für die Salzburger Anstalt eine starke Konkurrenz bedeutet (1927 werden in Salzburg 22 Versicherungs-Anbieter gezählt).

Klassensystem statt Umlagesystem und Einführung der Rückversicherung

Mit 1. Jänner 1875 wurde das veraltete Umlagesystem in ein Klassensystem umgewandelt. Dieses sah folgendermaßen aus: Erste Klasse: ganz gemauert, feuersicher Dachboden und Dachabschluß, hartes Dach. Zweite Klasse: ganz gemauert, weiches Dach, freistehend oder nur von Gebäuden erster Klasse umgeben. Dritte Klasse: die weder in eine bessere noch in eine schlechtere Klasse einzureihenden Gebäude. Vierte Klasse: halbgemauerte und hölzerne Gebäude in geschlossenen Orten sowie mehrere andere gleichwertige Risken. Fünfte Klasse: Gebäude mit besonders feuergefährlichen Betrieben oder Einrichtungen. Für die Berechnung der Umlage war die dritte Klasse maßgebend, da diese dem Durchschnitt entsprach; die erste Klasse hatte nur die Hälfte, die zweite Klasse drei Viertel, die vierte fünf Viertel und die fünfte Klasse sechs Viertel davon zu bezahlen. Vorher mussten allerdings die Gebäude durch eigens angestellte Sachverständige klassifiziert werden.

Eine weitere wesentliche Änderung betraf die Pflicht, Rückversicherungsverträge mit anderen Anstalten abzuschließen. Schon im September 1873 hatte in Wien eine Versammlung von Vertretern wechselseitiger Assekuranzen zur Feststellung der Rückversicherungsgrundsätze stattgefunden. Folgende Rückversicherungsverträge wurden unter gleichzeitiger Beteiligung mehrerer Gesellschaften abgeschlossen: 1876-1894 „North British and Mercantile", 1876-1879 „Azienda Assicuratrice", 1879-1894 „Securitas", 1880-1882 „Queen Insurance", 1883-1894 „Franco=Hongroise". Nach längerer Beobachtung der Tätigkeit des 1885 gegründeten „Teilungsvereines wechselseitiger Elementar-Versicherungsgesellschaften" kam der Landtag zu der Erkenntnis, dass diese die bessere Absicherung gewähren könne und beschloss den Beitritt mit 1. Jänner 1895.
Der bisherige Vorschussfonds wurde in einen Reserverfonds umgewandelt und aus Vinkulierungsgebühren zusätzlich gespeist.

Mobiliarversicherung und feste Prämiensätze

Statuten für eine eigene Mobiliarversicherung wurden am 6. Dezember 1888 von der Landesregierung genehmigt. Es wurde das bei den Aktiengesellschaften herrschende, feste Prämiensystem übernommen. Mit 1. Jänner 1896 wurden auch für die Gebäudeversicherungen feste Prämiensätze eingeführt.
Seit den 1880er Jahren werden jährlich Rechenschaftsberichte vorgelegt, die man als Vorläufer der späteren Jahresbilanzen bezeichnen kann. Trotz vieler Schadensabwicklungen weist der Gebäudereserverfonds Ende 1910 einen Stand von nahezu einer Million Kronen auf.

Im Jahr 1911 kann die „Wechselseitige Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für das Herzogtum Salzburg" als älteste Feuerversicherung auf österreichischem Boden ihr 100jähriges Bestehen feiern.

Weitere Entwicklung

Erster Weltkrieg, nachfolgende Wirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit und Inflation bringen der

Versicherung, die nun als „Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt“ firmiert, viele Schwierigkeiten. Ein eigenes Anstaltskuratorium nahm am 4. Februar 1924 seine Tätigkeit auf.

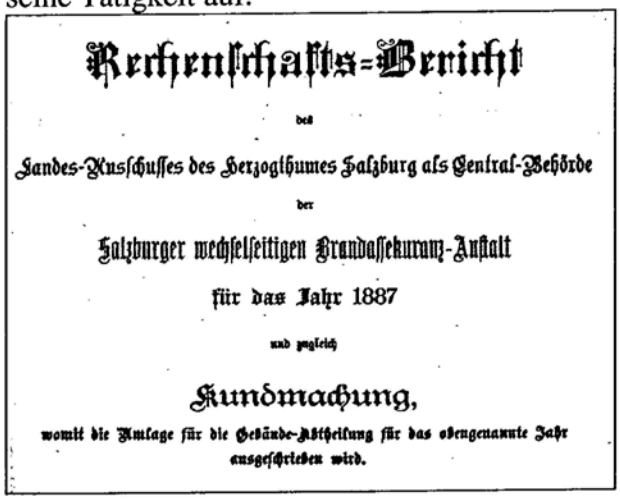

Rechenschafts-Bericht

des

Landes-Ausschusses des Herzogthumes Salzburg als Central-Behörde

der

Salzburger wechselseitigen Brandassekuranz-Anstalt

für das Jahr 1887

und zugleich

Kundmachung,

womit die Anlage für die Gebäude-Abtheilung für das obengenannte Jahr ausgeschrieben wird.

Ein im Jahr 1888 von der Landesregierung erstellter Vorläufer der Jahresbilanzen.

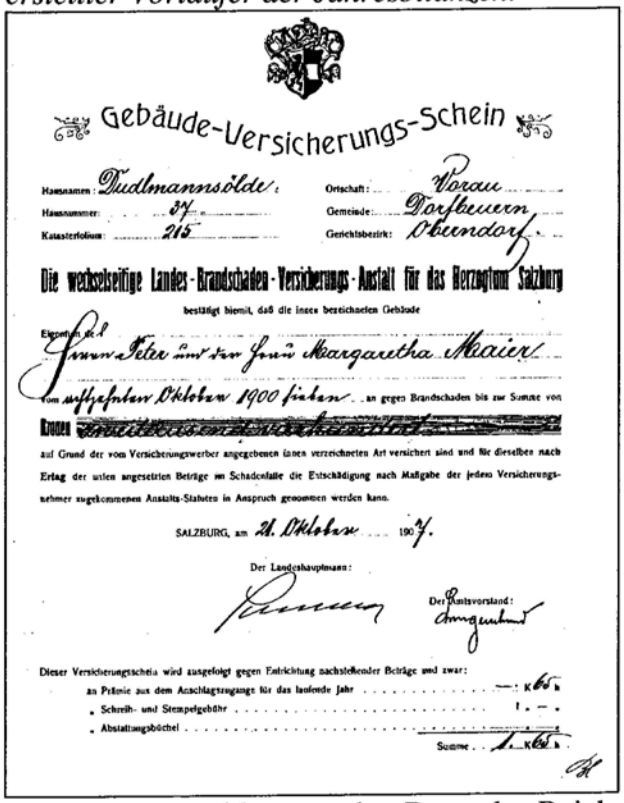

Gebäude-Versicherungs-Schein

Hausnamen: Dudlmannsölde; Ortschaft: Voran

Hausnummer: 34; Gemeinde: Dorfbeuern

Katastralfolium: 215; Gerichtsbezirk: Oberndorf

Die wechselseitige Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für das Herzogthum Salzburg

bestätigt hiemit, daß die unten bezeichneten Gebäude

Eigenthümer Johann Peter und Frau Margaretha Maier

vom auffahrten Oktober 1900 sieben an gegen Brandschaden bis zur Summe von

Kronen [redacted]

auf Grund der vom Versicherungswerber angegebenen unten verzeichneten Art versichert sind und für dieselben nach Erlag der unten angesetzten Beträge im Schadensfalle die Entschädigung nach Maßgabe der jedem Versicherungsnehmer zugekommenen Anstalts-Statuten in Anspruch genommen werden kann.

SALZBURG, am 21. Oktober 1907.

Der Landeshauptmann: Der Amtsvorstand:

Dieser Versicherungsschein wird ausgefolgt gegen Entrichtung nachstehender Beträge und zwar:

an Prämie aus dem Anschlagzugange für das laufende Jahr . . . . . K 6.55

„ Schreib- und Stempelgebühr . . . . . 1.—

„ Abstattungsbüchel . . . . . —

Summe . . K 7.55

Nach dem Anschluss an das Deutsche Reich im Jahr 1938 werden die Versicherungsbedingungen dem deutschen Gesetz angepasst und der Name in „Salzburger Brand-Versicherungs-Anstalt, Körperschaft öffentlichen Rechts“ geändert.

Im Jahr 1945 war nicht nur für das wiedererstandene Österreich die Stunde „Null“ angebrochen, sondern auch für die Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. Es beginnt auch hier der Wiederaufbau und bereits 1950 kann ein neues Anstaltsgebäude eingeweiht werden.

1962 wird durch die Aufnahme der restlichen Sachversicherungssparten die Anstalt zu Allspartenversicherung.

Erscheinungsbild der Versicherungspolizzen als Zeitzeugen.

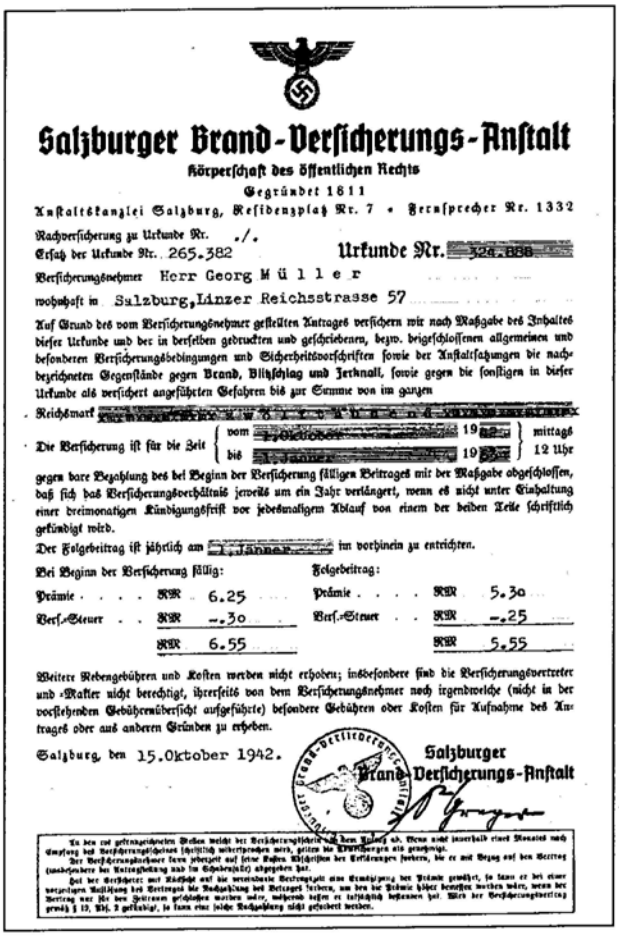

Salzburger Brand-Versicherungs-Anstalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gegründet 1811

Anstaltskanzlei Salzburg, Residenzplatz Nr. 7 • Fernsprecher Nr. 1332

Nachversicherung zu Urkunde Nr. ./.

Ersatz der Urkunde Nr. 265.382 Urkunde Nr. [redacted]

Versicherungsnehmer Herr Georg Müller

wohnhaft in Salzburg, Linzer Reichsstrasse 57

Auf Grund des vom Versicherungsnehmer gestellten Antrages versichern wir nach Maßgabe des Inhaltes dieser Urkunde und der in derselben gedruckten und geschriebenen, bezw. beigeschlossenen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie der Anstaltssatzungen die nachbezeichneten Gegenstände gegen Brand, Blitzschlag und Ferknall, sowie gegen die sonstigen in dieser Urkunde als versichert angeführten Gefahren bis zur Summe von im ganzen

Reichsmark [redacted]

Die Versicherung ist für die Zeit vom 1. Oktober 19[redacted] bis 1. Jänner 19[redacted] mittags 12 Uhr

gegen bare Bezahlung des bei Beginn der Versicherung fälligen Beitrages mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sich das Versicherungsverhältnis jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Der Folgebeitrag ist jährlich am 1. Jänner im vorhinein zu entrichten.

Bei Beginn der Versicherung fällig:		Folgebeitrag:	
Prämie	RM 6.25	Prämie	RM 5.30
Vers.-Steuer	RM —.30	Vers.-Steuer	RM —.25
	RM 6.55		RM 5.55

Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben; insbesondere sind die Versicherungsvertreter und -Makler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche (nicht in der vorstehenden Gebührenübersicht aufgeführte) besondere Gebühren oder Kosten für Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben.

Salzburg, den 15. Oktober 1942.

Salzburger Brand-Versicherungs-Anstalt

1975 erfolgt die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Das Bundesland Salzburg verkaufte an den neuen Gesellschafter, die „Versicherungsanstalt der Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft“, Wien, 74 % seiner Anteile. 1982 Änderung des Firmennamens in „Salzburger Landes-Versicherung AG“.

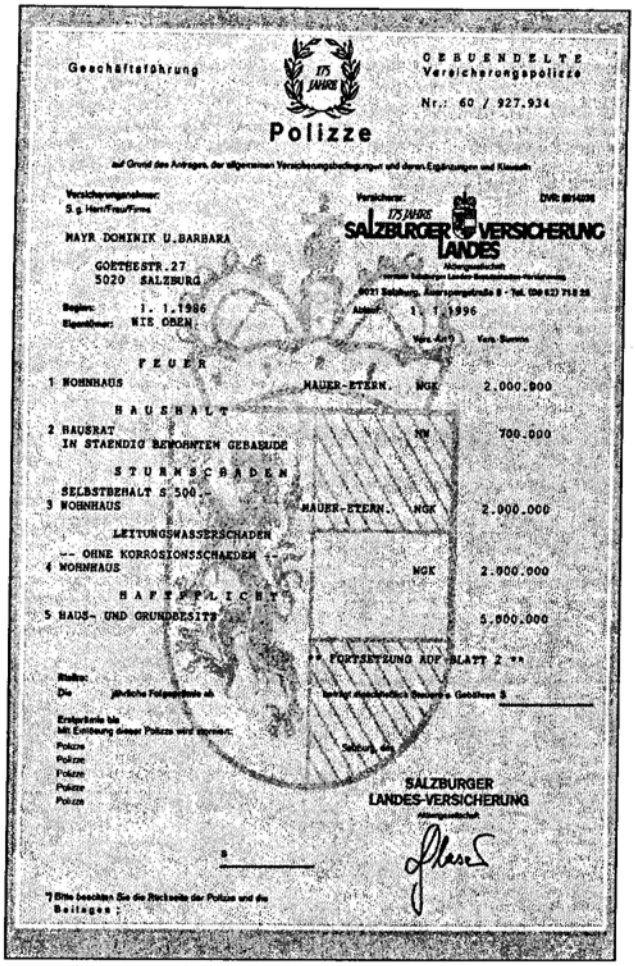

Geschäftsführung

175 JAHRE

GEBUENDELTE Versicherungspolizze

Nr.: 60 / 927.934

Polizze

SALZBURGER LANDES VERSICHERUNG

MAYR DOMINIK U.BARBARA

GOETHESTR.27
5020 SALZBURG

Beginn: 1. 1.1986
Eigentümer: WIE OBEN

Ablauf: 1. 1.1996

FEUER

1 WOHNHAUS MAUER-ZIEGEL. MGK 2.000.000

HAUSHALT

2 HAUSRAT MW 700.000
IN STAENDIG BEWOHNTEM GEBAEUDE

STURMSCHADEN

SELBSTBEHALT S 500.-
3 WOHNHAUS MAUER-ZIEGEL. MGK 2.000.000

LEITUNGSWASSERSCHADEN

-- OHNE KORROSIONSSCHAEDEN --
4 WOHNHAUS MGK 2.000.000

HAFTPFLICHT

5 HAUS- UND GRUNDBESITZ 5.000.000

** FORTSETZUNG AUF BLATT 2 **

SALZBURGER LANDES-VERSICHERUNG

1995 verkauft das Land Salzburg die restlichen 26%-Anteile ebenfalls an die „Bundesländer“ Diese wird schließlich am 8. November 1999 auch noch mit der „Austria/Collegialität Österreichische Versicherungs Aktiengesellschaft“ fusioniert und in die „UNIQA-Holding“ eingegliedert. Die „Salzburg Landes-Versicherung AG“ bleibt zwar ein eigenständiges Unternehmen, Besitzer ist aber nicht mehr das Land, sondern die zur Raiffeisengruppe gehörende „UNIQA-Holding“.

Bauern-Assekuranzen

Im Jahr 1857 scheinen im Land Salzburg unter den 34 weltlichen Vereinen bereits neun Brandschaden-Versicherungs-Vereine mit 2.577 Mitgliedern auf und zwar fünf im Flachgau (zu dem auch noch der heutige Tennengau gehörte), drei im Pinzgau und einer im Lungau.
1869 wird im Zusammenhang mit den „Bauern-Assekuranzen“ in den Gerichtsbezirken Neumarkt und Thalgau von vielen Austritten aus der Landesversicherung berichtet..
Die österreichische Versicherungszeitung schreibt in dieser Zeit folgendes: „Die berüchtigten Bauernvereine grassieren in den Alpenländern . ... Die biederen Landsleute mißtrauen dem Städter. ... Inzwischen sind diese Zweigvereine recht fruchtbar und vermehren sich täglich nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in Salzburg. So lesen wir im Tresor, daß sich im Herzogthume Salzburg die frommen Insassen der drei Gerichtsbezirke Hallein, Gölling und Abtenau zusammengethan haben, um zu größeren Ehre Gottes eine Feuer-Assecuranz unter der Firma Tännengau zu begründen ...“ (gegründet am 1. Mai 1877).

Die Landesregierung muss sich mit dem Problem auseinandersetzen und berichtet 1878 dem Landtag folgendes: „Die Unzufriedenheit mit dem Klassensystem auf dem Lande wird hauptsächlich

durch die Bauern-Assekuranzen geschürt. Mehrere derselben nehmen nur einzeln stehende Objekte in die Versicherung auf. Sie kann diesen Unternehmungen aber von Amts wegen nicht entgegentreten, solange gegen dieselben keine begründeten Klagen vorkommen und sie dem Vereinsgesetz entsprechen. Die Landtagsabgeordneten werden aufgefordert, gegen die Bauern-Assekuranzen zu wirken und die Bedenklichkeit dieser Vereine betonen, die von der Bildung eines Reservefonds ganz absehen und sich auf keinen Gefahrenausgleich stützen können."
Trotzdem bekommen die Bauernvereine weiteren Zulauf. 1881 sind folgende evident: Brandschaden-Versicherungs-Verein Tännengau, Brand-Assekuranz Landgemeinde Seekirchen, Bauern-Feuerschaden-Verein Strobl, Unterstützungsverein gegen Brandschäden in Thalgau, Brandschaden Versicherungs-Gesellschaft (wechselseitige) der Landgemeinde Mittersill, Brandschaden Versicherungs-Gesellschaft (wechselseitige) der Landgemeinde Saalfelden, Brandschaden Versicherungs-Gesellschaft (wechselseitige) Unken und Feuerschaden-Vergütungs-Verein Lasaberg im Lungau.

Einrichtung am Beispiel der „Tännengauer"

Den am 25. Juli 1877 vom k.k. Statthalter genehmigten Statuten für den wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsverein „Tännengau" ist u. a. zu entnehmen:

„§ 1 Der Brandschaden-Versicherungs-Verein „Tännengau", welcher seinen ständigen Sitz im Markt Golling hat, bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäudebesitzern aus den Gerichtsbezirken Abtenau, Golling und Hallein, welche sich zu Beiträgen bei jedesmaligen, unverschuldeten Brandunglücke eines Vereinsmitgliedes verpflichten.
§ 2 In diesem Vereine können nur Gebäude, welche in den obgenannten Gerichtsbezirken liegen, versichert werden. Um die Mitglieder vor hohen Beitragsleistungen zu schützen, werden nicht ganze geschlossene Ortschaften, sondern blos einzeln stehende, von einem geschlossenen Flecken, Dorf, Markt oder Stadt wenigstens 100 Schritte entfernte Gebäude in den Verein aufgenommen, und kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Häuser so weit von einander entfernt stehen, daß bei einem Brande dem Umsichgreifen des Feuers gesteuert werden kann.

§ 31 Da sich bei diesem Vereine ein Fond nicht bildet, indem die, bei Brandschäden eingehobenen Beträge sogleich an den Verunglückten erfolgt werden, entfällt auch jede Kassengebarung.

Demnach arbeiteten diese Vereine nach dem ursprünglichen Muster der großen Brandversicherungsanstalt des Landes, nur mit dem Unterschied, dass eben nur alleinstehende Gebäude versichert werden konnten.

§. 32.

Die Wirksamkeit des Brandschaden-Versicherungs-Vereines „Tännengau", welcher dem Schutze Gottes und der Fürbitte des heil. Florians empfohlen wird, beginnt mit 1. Jänner 1878, das ist: nach dem Schlage 12 Uhr Mitternacht des 31. Dezembers 1877.

Die Beitrittserklärungen können jedoch nach erfolgter Statutengenehmigung, welche bekannt gegeben wird, schon in den letzten 6 Monaten des Jahres 1877 eingebracht werden, damit die nöthigen Eintragungen in die Stammbücher noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Vereines bewerkstelliget werden können.

Golling am 1. Mai 1877.

Mathias Hacker. Johann Voggenhuber.
Christian Meisl. Josef Gumpold.
Andrä Siller. Blasius Feiser.
Philipp Bachler.

Auszug aus den „Statuten für den wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsverein Tännengau".

Natural-Unterstützungsvereine

Mit der Bildung von Natural-Unterstützungsvereinen hat sich um diese Zeit auch jene „Mildtätige Gesinnung", von der Hofrat Gäng im Jahr 1792 schreibt, daß im Lande bei einem Brandunglück „Alle für Einen haften", institutionalisiert. Diese sind in der Regel auf das Gebiet einer Gemeinde und Gebäude beschränkt. Die Statuten besagen, Zweck des Vereines sei, jedem Mitglied, welches durch ein unverschuldetes Brandunglück betroffen wird, den Wiederaufbau seines Objektes durch unentgeltliche Leistungen von Hand- und Fuhrschichten sowie durch Lieferung von Material und Naturalien zu erleichtern und zu ermöglichen. Es heißt auch, dass sich kein Mitglied höher versichern dürfe, als dasselbe als Geber rasch und zuverlässig zu liefern imstande sei.

Bestand bis heute

Die Bauern-Assekuranzen hatten turbulente Zeiten zu überstehen. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen mit den Landesversicherungen. Vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren, die Zeit der „Brandseuche", ging so manche Assekuranz zugrunde.

In der Zeit des Dritten Reiches scheinen in den „Tagebuchblättern über Vereine 1939-1940" noch 45 derartige „Gegenseitige" oder „Naturalversicherungen" auf. Mit Bescheid der Landeshauptmannschaft vom 31. Mai 1939 wurden sie aufgrund des Gesetzes vom 17. Mai 1938 „über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden" aufgelöst.

Soweit es sich um reine Naturalversicherungen handelte, wurde dann aber am 29. Juni 1939 wieder die Bestandsbewilligung erteilt und folgende Satzungsänderungen vorgeschrieben:

a) Der Verein steht unter Aufsicht der Landesbauernschaft.
b) Der Leiter des Vereines wird berufen und abberufen vom Landesbauernführer nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des für den Wohnsitz des zu Berufenden zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.
c) Einführung des Arierparagraphen.
d) Die Satzungen sind auf das Führerprinzip umzustellen.

Die Anzahl reduzierte sich danach auf 33 Vereine.
Nach dem Zweiten Weltkrieg wären diese Versicherungen beinahe gänzlich verschwunden, da im neuen Versicherungsgesetz dafür kein Platz war. Eisernes Zusammenstehen hat aber auch diese Bedrohung überwunden, so dass heute noch vielerorts vor allem die Naturalversicherungen bestehen (sieben im Flachgau, fünf im Tennengau, zehn in Pongau, 15 im Pinzgau und fünf im Lungau, in Summe 42). Entsprechend dem Vereinsgesetz werden diese bei den Bezirkshauptmannschaften und bei der Sicherheitsdirektion evident gehalten.

Von den Wechselseitigen Versicherungs-Vereinen haben sich einige zu beachtlichen Versicherungsträgern entwickelt. Im Land Salzburg bestehen noch drei Brandschadenversicherungsvereine und zwar die „Tennengauer" in Golling sowie jene von Seekirchen und Thalgau. Sie sind durch entsprechende Rückversicherungen abgesichert und Mitglied im „Fachverband der kleinen Versicherungsvereine a.G." der Österreichischen Wirtschaftskammer.

Freiwillige Feuerwehren

Weder die Vorschriften der Feuer-Ordnungen und die eingerichteten Gemeinde-Löschanstalten noch die abgeschlossenen Versicherungen konnten die verheerenden Brände ganzer Ortschaften und Stadtteile verhindern. Dass es an einsatzkräftigen Feuerwehren mit geschultem Personal und geordneter Befehlsgebung mangelte, beweisen die vielen Ortsbrände, die im Land Salzburg verzeichnet sind:
1818 Brandunglück in St. Michael, das vier Menschenleben kostete; 1831 Schloss Rif; 1835 Obereching (11 Objekte), 1837 Mittersill; im Lungau brennen vom 18. bis zum 23. Juli 1841 von Ramingstein ausgehend die Wälder bis nach St. Margarethen, Burg Finstergrün und Ramingstein werden mit Ausnahme der Kirche fast völlig vernichtet; 1843 Großbrand in St. Michael; 1849 in Hallein und Brand auf Hohensalzburg, 1855 St. Johann (101 Objekte), Radstadt und Großarl; 1857 Steindorf bei Neumarkt und Straßwalchen; 1859 Großbrand in Hof und großer Dombrand (Pater Wendelin rettet diesen mittels Abmauerung vor der völligen Vernichtung); 1864 Straßwalchen und Berndorf (10 Objekte), 1865 Radstadt (73 Häuser) und Mauterndorf (26 Objekte); 1866 Werfen (15 Objekte); 1867 Papierfabrik Lengfelden und Anif; 1868 Gnigl; 1871 Seekirchen; 1872 Neumarkt (7 Häuser), Kirchenbrand in Schleedorf, Hofgastein (17 Objekte) und Burg Taxenbach; 1874 Viehhausen (14 Objekte); 1877 Niedernsill, 1891 Adnet; 1908 Lessach.
Diese Großschäden bringen die Brandassekuranz immer wieder in arge Existenzprobleme und bescheren den Brandschaden-Versicherten hohe Beiträge.

Ein Bürgerbewegung könnte Abhilfe schaffen. So wie das Versicherungswesen von Bayern ausgegangen ist, kam auch das freiwillige Feuerwehrwesen von dort. Die Freiwillige Feuerwehr Laufen war 1864 für die Gründung der freiwilligen Feuerwehr in Oberndorf, der ersten auf Salzburger Boden, beispielgebend. Bis zur Konstituierung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg im Jahr 1881 sind 31 freiwillige Feuerwehren in folgenden Städten, Märkten und Dörfern entstanden:
1864 Oberndorf; 1865 Salzburg-Stadt; 1867 Straßwalchen; 1868 Hallein, Zell am See; 1872 Neumarkt; 1873 St. Johann; 1874 Seekirchen, Saalfelden, Taxenbach, Uttendorf; 1875 Aigen, Radstadt; 1876 Werfen, Hofgastein; 1877 Bischofshofen, Großarl, Neukirchen; 1878 Golling, Thalgau, Rauris; 1879 Henndorf, Mauterndorf, Tamsweg, Bruck; 1880 Abtenau, St. Veit, Wagrain; 1881 Anif, Gnigl, Lofer, Mittersill.

Sind es im Jahr 1881 bei 31 Feuerwehren 2.173 freiwillige Feuerwehrmänner, steigt die Zahl bis zum Jahr 1905 auf 120 Feuerwehren mit 7.300 und bis 1925 auf 173 Feuerwehren mit 12.000 Mitgliedern an.

Trotz neuer Feuerpolizeiordnung und enormer Anstrengungen der Feuerwehrfunktionäre waren viele Gemeinden nachlässig und kamen erst nach einem Großbrand zur Einsicht, dass eine freiwillige Feuerwehr notwendig wäre.
In Gemeinden mit einer freiwilliger Feuerwehr geht die Zahl der Großbrände zurück. Mit den noch bescheidenen Löscheinrichtungen können diese zwar nicht ganz verhindert aber doch deren Ausdehnung wesentlich eingeschränkt werden.
So kam es auch, dass das mutige Verhalten der Wehrmänner beim großen Brand im Oberndorfer Ortsteil Altach die Frauen der Gemeinde bewog, ihrer tapferen Feuerwehr eine Fahne zu spenden.
1879 wurde in Neumarkt ein Feuer von einem orkanartigen Sturm derart angefacht, dass trotz heroischer Anstrengungen der Feuerwehrleute 81 Objekte in Flammen aufgingen und zwei tote und vier schwerverletzte Kameraden zu beklagen waren.
Nicht zu verhindern waren auch u. a. die Ortsbrände 1880 in Radstadt, 1893 Tamsweg, 1908 Bischofshofen, 1913 Nußdorf, 1917 Obertrum, 1927 Wagrain sowie 1931 das Feuer in der Burg Hohenwerfen. Der Halleiner Großbrand im Kriegsjahr 1943, dem der gesamte „Kirchenbezirk" zum Opfer fiel, war der letzte im Land, der ein so großes Ausmaß erreichte.

In der Zeit nach 1924 häuften sich die Brände von Jahr zu Jahr und die Versicherungen sprachen von einer „Brandseuche". Waren es früher die gefürchteten Ortsbrände, sind es jetzt in einer wirtschaftlich schlechten Periode die vielen Brände einzelner Anwesen. Unter den aufgezählten Entstehungsursachen spielten Fahrlässigkeiten aller Art, Baugebrechen, nachgewiesene oder wahrscheinlich Brandlegungen und viele unaufgeklärte Ursachen die Hauptrolle. Erst als gesetzliche Regelungen (Todesstrafe für Brandlegung wieder eingeführt) und eine planmäßige Brandverhütungstätigkeit (Erste Feuerschutzwoche und Gründung der „Brandverhütungsstelle" am 14. April 1930) einsetzte, sank die Schadenskurve der Versicherungen.

Landesversicherung und Feuerwehr

Die Landesversicherung war weder der Initiator zur Gründung freiwilliger Feuerwehren, wie man meinen möchte, noch der Errichter des Feuerwehrbeitragsfonds. Das blieb den Bürgern und Funktionären überlassen. Freilich hatte auch die Bevölkerung durch geringere Brandschadenumlagen einen besonderen Nutzen.
Die Tatsache, dass die seit 1864 nach und nach gegründeten freiwilligen Feuerwehren wesentlich zur Schadensbeschränkung beitrugen, hat man auf Versicherungsseite mit Genugtuung und Stillschweigen zur Kenntnis genommen. Den Feuerwehrbeitragsfonds mussten daher die Feuerwehren selber durchgesetzen.

Der Feuerwehr-Landesverbandsobmann Julius Haagn (1881-1925) hatte auch viele Jahre als „Landesausschuss" (heute würde man Finanz-Landesrat sagen) für die Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt im „Landesausschuss" (Landesregierung) die Verantwortung zu tragen. Damit war eine fruchtbringende Zusammenarbeit automatisch gegeben. Die Beitragsleistung der Feuerversicherungen zu den Kosten der Feuerwehren waren ihm ein großes Anliegen.

Regierungsrat Franz Zauner, Direktor der Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt, war von 1931 bis 1938 gleichzeitig Präsident des Salzburger Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen. Dass mit dem Feuerwehrmann Zauner als Chef eine besonders enge Zusammenarbeit gegeben war, versteht sich von selbst.

Das Salzburger Landesfeuerwehrgesetz vom 15. Juli 1948 bestimmt schließlich, dass der Direktor der Salzburger Landes-Brandschadenversicherungsanstalt automatisch Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist. Dies gilt auch heute noch für den Direktor der „Salzburger Landes-Versicherung AG", inzwischen aber nur mehr in beratender Funktion.

Unterstützung der Feuerwehren

1865 sucht der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg bei der Landes-Assekuranz um eine Subvention zur Errichtung der freiwilligen Feuerwehr und um einen jährlichen Beitrag zu den Erhaltungskosten an, was vom Landtag als Aufsichtsbehörde zunächst abgelehnt wird. Der Antrag führt aber zur Ergänzung der Statuten, indem nun unter die Regiekosten der Anstalt auch Beiträge fallen, die „ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen nur solchen Anstalten bewilligt werden, welche dem Umsichgreifen von Feuerschäden entgegenzuwirken bestimmt und so eingerichtet sind, daß ihre Tätigkeit in hervorragendem Maße die Brandversicherungskasse vor bedeutenden Ersätzen zu bewahren verspricht". Die beiden ältesten Feuerwehren des Landes, Oberndorf und Salzburg-Stadt, werden dann mit 250 bzw. 1.000 Gulden gefördert.

Nach einem Antrag des jungen Landesfeuerwehrverbandes fasste der Salzburger Landtag am 21. Oktober 1881 den Beschluss, aus dem Brandassekuranz-Reservefonds 1.000 Gulden als einmaligen Gründungsbeitrag und in den kommenden drei Jahren aus der laufenden Assekuranzgebarung jährlich 150 Gulden für die Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren zu gewähren. Danach wurden diese Zuwendungen aus dem Feuerwehrbeitragsfonds getätigt.

Nach Einführung der gesetzlichen Vorschreibungen zum Feuerwehrbeitragsfonds werden keine außerordentlichen Beiträge mehr geleistet.

Eine Ausnahme bildet jedoch in der Neuzeit der Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Verein Tennengau mit Sitz in Golling. Dieser unterstützt die Feuerwehren in seinem Bezirk seit der Zeit, als Tanklöschfahrzeuge zur Anschaffung kommen, großzügig. In den Jahren 1977/78 ermöglichte er mit einer Summe von 300.000 Schilling die Errichtung der Feuerwehr-Funkalarmierung im gesamten Bezirk, der ersten derartigen Einrichtung in Österreich. Seit 1977 stellt er nach einem Schlüssel im Verhältnis der Versicherungsnehmer und in einem Zehnjahresrhythmus jeweils rund 250.000 Schilling als Fördermittel den Feuerwehren zur Verfügung und hat damit ein besonderes Naheverhältnis zu deren Mitgliedern aufgebaut.

Feuerwehrbeitragsfonds - Feuerschutzsteuer

Aus Anlaß der Petitionen der Landes- beziehungsweise Gauverbände der böhmischen, oberösterreichischen, salzburgischen, steirischen, deutschtirolischen und vorarlbergischen Feuerwehren beschloss das Abgeordnetenhaus des Reichsrates am 24. Mai 1881: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage der Beitragsleistung der Assekuranzanstalten zu den freiwilligen Feuerwehren in reifliche Erwägung zu ziehen."

Der dieser Resolution zugrunde liegende Ausschussbericht hatte darauf hingewiesen, „dass unter den bestehenden Verhältnissen die Aufopferung der freiwilligen Feuerwehren größtenteils den auf Gewinn berechneten Versicherungsunternehmungen zugute komme. Wer einen Gewinn hat, sollte auch Lasten mittragen. Daher sei der Wunsch der freiwilligen Feuerwehren gerechtfertigt, dass die Assekuranzgesellschaften zur Erhaltung der Feuerwehren mitherangezogen würden. Wohl wende man dagegen ein, dass in den einzelnen Ländern Gesetze über Feuerpolizei und Feuerwehrordnungen bestünden, welche die Sorge für die Schaffung und Erhaltung der Feuerwehren den Gemeinden zuwiesen und dass es somit Sache der Gemeinden sei, auch die freiwilligen Feuerwehren mit den nötigen Bedürfnissen zu unterstützen".

Da im § 34 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.G.Bl. Nr. 110, zur Beratung wichtiger Versicherungs-Angelegenheiten die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirates vorgesehen war, sah sich das k.k. Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die angeführte Resolution veranlaßt, durch einen solchen Beirat die Grundsätze aufstellen zu lassen, die bei der Feststellung der Beitragsleistung der Versicherungsgesellschaften einzuhalten wären. Der Beirat ging von der Erwägung aus, dass es sich nicht um die Schaffung eines aller im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder umfassenden Fonds handeln könne. Im Hinblick auf Natur und Zweck des Beitrages müsse vielmehr daran festgehalten werden, dass der auf ein bestimmtes Land entfallende Beitrag auch in demselben verwaltet und verwendet werden solle. Die Staatsregierung überließ daher die weitere Regelung dieser Frage den Landesgesetzgebungen.

Einführung mit dem Gesetz vom 16. Dezember 1882

In Salzburg legte am 13. September 1882 die Landesregierung mit einer ausführlichen Berichterstattung einen diesebezüglichen Gesetzesentwurf vor. Der Verwaltungsausschuss der Landesversicherung schloss sich der Überzeugung der Landesregierung an, es sei nur gerecht und billig, auch die Assekuranzgesellschaften, die im Lande Geschäfte machen, einschließlich der Bauern-Assekuranzvereine zur Beitragsleistung für die Feuerwehren heranzuziehen. Man versprach sich von der Schaffung ausreichender Mittel auch eine wesentliche Verbesserung der Feuerschutzverhältnisse im Lande.
Das Gesetz wurde am 11. Oktober 1882 vom Landtag angenommen und am 16. Dezember 1882 von Kaiser Franz Joseph in Gödöllö sanktioniert.
Der wesentliche Inhalt des Gesetzes, „womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren des Herzogthumes Salzburg festgesetzt wird", besteht in folgendem: Alle im Land tätigen Feuer-Versicherungsgesellschaften und –Vereine müssen von ihrer Bruttoprämieneinnahme (ohne Abzug der Rückversicherungsprämien) für die im Land Salzburg versicherten Objekte jährlich zwei Prozent zu den Kosten der salzburgischen Feuerwehren leisten. Bemessung, Einhebung und Verwaltung, sowie Verteilung der Beiträge obliegen der Landesregierung. Aus dem durch die Einnahmen gebildeten Fonds können Beiträge zur Erhaltung der bestehenden und zur Errichtung neuer Feuerwehren, zur Anschaffung von Löschgeräten der Gemeinden und zur Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren gewidmet werden.

Mit Gesetz vom 23. Jänner 1909 wurde der Beitrag auf drei Prozent erhöht. Der Ertrag des zusätzlichen Prozentes war ausschließlich zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Witwen und Waisen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung der Feuerwehren und zur Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde bestimmt.

Das Land Salzburg verfügt mit dem Gesetz vom 30. November 1920 „die Erhöhung der Feuerwehrprozente auf 6 Prozent" ab 1. Jänner 1921. Die Verwaltung und Verwendung der Beiträge obliegt dem zuständigen Landesrat im Sinnes eines im Einvernehmen mit dem Salzburger Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen zu erlassenden Regulativs. Dieses wird mit der Verordnung vom 22. Mai 1923 von der Landesregierung bestätigt.

2.

Gesetz

vom 16. Dezember 1882,

womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren des Herzogthumes Salzburg festgesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche inländische, sowie die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereine ohne Unterschied, ob dieselben Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften und Vereine sind und welche im Herzogthume Salzburg Versicherungsgeschäfte betreiben, sowie die in denselben existirenden Bauern-Assecuranz-Vereine haben zu den Kosten der Feuerwehren des Herzogthumes Salzburg einen

Mit dem Gesetz vom 16. Dezember 1882 bestätigte Kaiser Franz Joseph den Beschluss des Salzburger Landtages zur Einführung der zweiprozentigen Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine zu den Kosten der Feuerwehren.

In den Reichsgauen der damaligen Ostmark und im Sudetengau wurde das deutsche Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 am 1. April 1942 wirksam (Deutsches Reichsgesetzblatt I, Seite 113-116).

Betrachtung

Als Feuerschutzsteuer besteht die bundesgesetzlich geregelte Abgabe auf Feuerversicherungen bis zum heutigen Tag. Diese ist mit dem Feuerschutsteuergesetz 1952, verlautbart im Bundesgesetzblatt 198/1952, mit 8 Prozent vom Versicherungsentgelt festgeschrieben. Sie bildet die finanzielle Grundlage der Landesfeuerwehrverbände. Die Feuerwehren werden daher, von Katastrophenmitteln des Bundes abgesehen, ausschließlich aus der Feuerschutzsteuer gefördert.

Inzwischen hat sich aber der Einsatzumfang der Feuerwehren wesentlich verändert und ausgeweitet. Die vielen technischen Hilfeleistungen auf den Verkehrswegen überwiegen im Einsatzgeschehen. Die Feuerwehren bzw. Gemeinden müssen den neuen Anforderungen entsprechend aufrüsten und die Ausbildung intensivieren. Aus der Feuerschutzsteuer allein ist das kaum mehr zu bewältigen. Es steht daher heute die Forderung der österreichischen Feuerwehren auf Beitragsleistung auch aus den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen an. Nach dem Verursacherprinzip scheint das selbstverständlich zu sein.

Es ist zu hoffen, dass die politischen Entscheidungsträger auf Bundesebene analog der erstmals im Jahr 1882 gefassten Beschlüsse zur Feuerversicherung demnächst auch für den Erhalt der Einsatzstärke der Feuerwehren durch einen Kfz-Haftpflichtversicherungs-Beitrag sorgen werden.

Autor:
Brandrat Adolf Schinnerl, Referent des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg und Leiter des Sachgebietes 1.5, Feuerwehrgeschichte und Dokumentation, im Österreichischen Bundesfeuerwehrverband.

Literatur:

Ph. Gäng, „Von Versicherungsanstalten für Feuerschäden und ihrem Nutzen im Allgemeinen, nebst einer besonderen Erläuterung des am 14ten May d.J. öffentlich bekannt gemachten Plans über eine solche im Salzburgischen einzuführenden Anstalt", 1792.
Dr. Moritz v. Stubenrauch, Vereinswesen im Kaiserthume Österreich, Wien, 1857.
Josef Brettenthaler, Salzburgs SynChronik, 1987.
Kurt A. Mitterer, Salzburg anno 1800, Die vergessene Schlacht auf den Walser Feldern, 1999.

Salzburger Landes-Brandassekuranz, Denkschrift zur Feier ihres hundertjährigen Bestandes, 1911.
125 Jahre Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1935 und Gedenkschrift über das Jubiläum der Anstalt, 1936.
Salzburger-Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt 1811-1951, 140 Jahre, 1951.

150 Jahre, 1811-1961, Jubiläumsschrift der Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, 1961.
175 Jahre Salzburger Landesversicherung, Festschrift, 1986.

Franz Josef Hlawna, Der siegreiche Einzug des deutschen Feuerwehrwesens von Bayern nach Salzburg, 1904.
Manfred Muhr, Harald Ribitsch, Adolf Schinnerl, 100 Jahre Salzburg Landesfeuerwehrverband, 1981.
Adolf Schinnerl, 100 Jahre Feuerwehrbezirk Tennengau, 1998.

Dokumente:

Archiv der Salzburger Landesversicherungs AG, Salzburg.
Archiv der Tennengauer Versicherung, Golling.
Zeitungen im Salzburger Landesarchiv, Salzburg.

Die Entwicklung der Feuerversicherung in Oberösterreich und deren Zusammenhang mit der Feuerwehr

Gerhard Hoedl

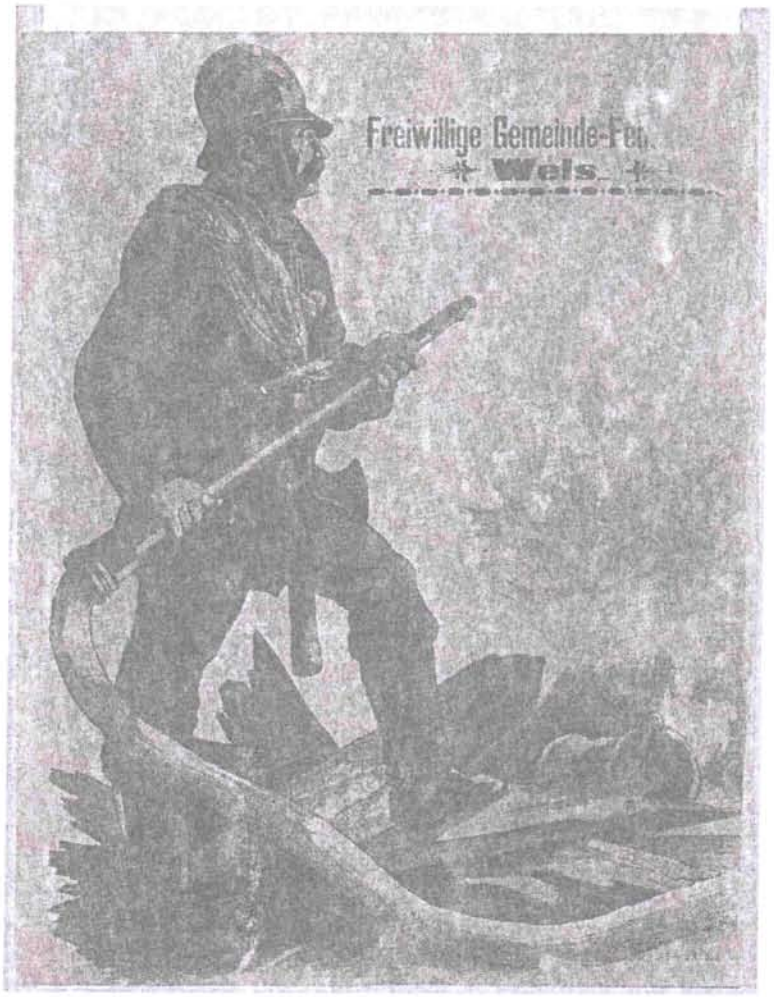

Bild: Reproduktion eines im Original in der Dokumentation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erhaltenen Plakates aus der Zeit um die Jahrhundertwende.

Vorwort

Die Schäden die durch Feuer verursacht werden, sind eine Bedrohung für die menschliche Existenz. Die Geschichte der Entwicklung der heute bestehenden Feuerversicherungen geht bis in das Mittelalter zurück.

Zur Erstellung des vorliegenden Beitrages durfte ich, mit freundlicher Genehmigung von Frau Mag. Christine Annemarie HEYDUCK, ihre Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Sozial- u. Wirtschaftswissenschaften (Johannes Kepler Universität Linz, 1995) verwenden.

Von Herrn Dr. WEIDL, Generaldirektor der Oberösterreichische(n) Versicherung AG. wurde mir die Diplomarbeit von Frau HEYDUCK leihweise zur Verfügung gestellt.

Der Trauner Verlag, genehmigte mit Zustimmung der Autoren, der Herren Univ.-Professor Hofrat Dr. Hans NEUHOFER und Magistratsdirektor Bundesfeuerwehrrat OsenR Dr. Alfred Zeilmayr die auszugsweise Textübernahme des Punktes 1.1 der Einführung aus: NEUHOFER/ZEILMAYR, "Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich", Trauner Verlag, 1999.

Mein besonderer Dank gilt daher Frau Mag. HEYDUCK, Herrn Generaldirektor Dr. WEIDL von der Oberösterreichische(n) Versicherung AG. und den Herren Univ.-Prof. Hofrat Dr. NEUHOFER, Magistratsdirektor Bundesfeuerwehrrat OsenR Dr. Alfred Zeilmayr sowie Herrn Komm.-Rat Rudolf Trauner.

Weiters gilt mein Dank dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels, Herrn OBR. Ing. HUMER für die Beistellung der Betriebs- und Arbeitsmittel.

Wels, Mai 2000

1. Die Feuerversicherung

Das Phänomen "Feuerversicherung" entwickelte sich aus Markt- und Kundenbedürfnissen unabhängig voneinander in ganz verschiedenen zeitlichen und regionalen Bereichen aus primitiven Versuchen, sich gegen die Folgen von Gefahren zu sichern, die Menschen und Eigentum bedrohten. Die Urform menschlicher Gemeinschaftshilfe liegt in der Nachbarschaftshilfe.
Die Entwicklungsphase von den ersten versicherungsähnlichen Einrichtungen mit dem Ziel, Unsicherheit auszuschalten bzw. zu mildern bis zur echten, bewußt gestalteten, vertraglich vereinbarten Dienstleistung erstreckte sich über Jahrhunderte. Geschichtlich hat die Art wirtschaftlicher Vorsorge, die man "Versicherung" nennt zwei verschiedene Wurzeln:

- die gegenseitige Risikoübernahme durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der der gleichen Gefahr ausgesetzten Einzelwirtschaften
  und
- die vertragliche Risikenübernahme als kaufmännisches Rechtsgeschäft.

Im **17. Jahrhundert** begann man mit der Berechnung der Wahrscheinlichkeit der mathematischen Kalkulation der Risikoprämie, und damit begann die Geschichte des Versicherungswesens.[89]

Gegen Zahlung eines Beitrages — der Versicherungsprämie — übernimmt die Versicherung den Schutz vor den finanziellen Folgen, die von Risiken verschiedenster Art verursacht werden können. Für die Unsicherheit des Eintrittes und des Umfanges des versicherten Ereignisses ist eine mathematische Ermittlung der benötigten Risikoprämien notwendig. Die Berechnungen setzen von gleichartigen Risiken bedrohte gleichartige Objekte und Subjekte voraus und für diese dann eine genaue Festlegung des Deckungsumfanges.[90]

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Feuerversicherung in Deutschland, in Österreich und in Oberösterreich in chronologischer Folge beschrieben:

1.1 Geschichte der Feuerversicherung

Wenn man von der Transportassekuranz im Mittelalter absieht, so kann man die Feuerversicherung als älteste Assekuranzbranche betrachten.[91]

In der Geschichte des **15. und 16. Jahrhunderts** ist die Gründung der Brandgilden in Schleswig-Holstein bemerkenswert. Diese Genossenschaften – **1442** entstand die erste Brandgilde, und das älteste Statut ist aus dem Jahre **1537** überliefert – traten an die Stelle der früheren Verbände der alten Geschlechter, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reformation aufgelöst worden waren. Diese Brandgilden setzten in neuer Gestalt den altgermanischen Genossenschaftsgedanken fort, und in ihnen liegt der Ursprung der Brandversicherung auf Gegenseitigkeit. Diese freien genossenschaftlichen Vereinigungen unterstützten und schützten natürlich nur jene, die ihnen angehörten.[92]

Im Jahre **1591** entstand der erste Hamburger "Feuerkontrakte". Die Zusammenschlüsse von je etwa 100 Hauseigentümern – insbesondere Bierbrauern – dienten der gegenseitigen geldlichen Hilfe bei

---

[89] vgl. MÜLLER-LUTZ, 1991, S. 45 und BÜCHNER 1957, S. 14
[90] ebenda
[91] vgl. EHRENZWEIG, 1.Jahrgang, 1880, S. 159 und Büchner, 1957, S. 15
[92] vgl. BÜCHNER, 1957, S. 17

Brandschäden an Gebäuden. In den zugrunde liegenden Vereinbarungen kam der allein auf Versicherung begrenzte Zweck zum Ausdruck.[93]
Die Feuerversicherungen entstanden nicht als Erwerbsunternehmen, sondern als eine gemeinnützige Aktion. Im alpinen Gebiet Österreichs finden sich seit dem **17. Jahrhundert** genossenschaftliche Organisationen zur Vergütung von Feuerschäden, die allerdings eine örtliche Bedeutung hatten. Neben dem Terminus "Bauernassekuranzen" für diese Organisationen werden in der Literatur auch Bezeichnungen wie Bauern- oder Brandschadenvereine bzw. Brandassekuranzen verwendet. Gemeint sind die kleinen lokalen Unterstützungseinrichtungen, die ihren Mitgliedern im Schadensfall Soforthilfe leisten, wobei die Unterstützung des Vereines in Geld oder Naturalleistungen erfolgen konnte.[94]

Die älteste nachweisbare Frühform der österr. Feuerversicherung ist die im Jahre **1710** gegründete **Brandschadenkasse der Stiftsherrschaft Kremsmünster**. Sie entstand unter Abt Alexander II. "auf einhelliger Consentirung" der gesamten Untertanen. Diese Brandschadenskasse war im wesentlichen nur für die steuerkräftige Bevölkerung bestimmt, denn nur wer ein Objekt besaß, für das er Rüstgeld[95] zahlte, leistete einen Beitrag zur Kasse und hatte damit ein Anrecht auf Entschädigung. Aus "Barmherzigkeit" konnte auch eine Entschädigung für Objekte geleistet werden, für die kein Rüstgeld in der "Kammereinlage" verbucht worden war (Fürsorgerelikte dieser Art sollen bis heute nicht ganz aus der Feuerversicherung verschwunden sein). 1848 wurde der Unterthanenverband aufgelöst und in einen Assekuranzverein umgewandelt.[96]

Die **Untertanskasse von Spital am Phyrn**[97] ist vor allem strukturell interessant: es wird zwischen Ausgaben für Brand- und Schauerschäden unterschieden, außerdem ist hier ein gewisses Fürsorgeprinzip der geistlichen Grundherrn erhalten geblieben (Schutzfunktion). Auf Verlangen der "Gmain-Zwölfer", dem Gemeindeausschuß von 12 Männern, wurden den abgebrannten Stiftsuntertanen die herrschaftlichen Abgaben für drei Jahre erlassen und zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser unverzinsliche Antizipationen aus der Kasse gewährt.

Die Brandkassen weisen in ihrer Organisation große Verschiedenheiten auf und sind mitunter, wie im Fall der Untertanskasse von Spital am Phyrn, nicht von der allgemeinen Gemeindekasse getrennt.[98]

Wo die Feuerversicherung noch keinen Eingang gefunden hatte, griff man zu einem Mittel, das ebenso naiv wie originell war, zur Bettelei.[99]

Auch in Österreich mußte die Privatwohltätigkeit den Mangel an Brandassekuranzen ersetzen. Durch das Patent vom **3. April 1750** und noch spätere Verordnungen wurden Sammlungen für Beschädigte von den Staatsbehörden bewilligt und veranstaltet.[100]

Der sogenannte "Brandbettel", eine behördliche Genehmigung für den Brandgeschädigten in seinem Dorf betteln zu dürfen, war die einzige Form der staatlichen "Wiedergutmachung" von Feuerschäden. Bettelbriefe wurden dem Verunglückten von der Regierung ausgestellt, in ihnen wurde an die Barmherzigkeit und den guten Willen der Mitbürger appelliert. Die Gebefreudigkeit seiner

---

[93] vgl. ebenda
[94] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 145
[95] *Je nach Größe des Objektes (wie es gerüstet war) mußte an die Herrschaft eine Abgabe entrichtet werden, die man entfernt mit der heutigen Grund- und Vermögenssteuer vergleichen könnte.*
[96] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 148F
[97] ebenda
[98] ebenda
[99] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 196
[100] vgl. EHRENZWEIG, Assecuranz-Jahrbuch, 1880, S. 159 und ROHRBACH, Bd. I., 1988, S. 197

Mitmenschen war die Grundlage der Entschädigung des Brandgeschädigten, der Schadenersatz also ein Almosen. Der zunehmende Unfug des Brandbettels stieß allerdings auf Abwehr und verschlossene Türen. Eine der zeitgenössischen Schriften aus dem deutschen Raum machte die Räte mit scharfen Worten darauf aufmerksam, daß die vor fremden Haustüren erbettelten Dreier und Kreuzer kaum das Dach über dem Haupt wiederaufrichten könnten.
Die Öffentlichkeit verliere zudem mit den vagabundierenden Bettlern ehemals taugliche Einwohner.[101]
Die Gründung der Feuersozietäten wurde in Deutschland von den Landesfürsten per Gesetz so weit vorangetrieben, daß **nach 1800** das Brandbettel sowie die Brandkollekten verboten werden konnten.[102]

Man schreibt dem Londoner Feuer von 1666 zu, die Entwicklung organisierter Feuerversicherungen initiiert zu haben, in deren Folge die ersten Sachversicherungen entstanden.[103]

Als erste der eigentlichen Feuerversicherungen in Europa ist die **1676** gegründete Generalfeuerkasse Hamburg anzusehen. Sie wurde als öffentliches Unternehmen von einer durch die Stadt Hamburg eingesetzten Behörde verwaltet. Nach dem Vorbild der Hamburger Feuerkasse sind im **18. Jahrhundert,** der Zeit des Merkantilismus, als landesherrliche Gründungen innerhalb einer Reihe deutscher Einzelstaaten öffentlich-rechtliche Brandkassen und Feuersozietäten entstanden, die noch heute fortbestehen.

In Österreich war man in der vortheresianischen Zeit im Gegensatz zu Deutschland und England über die Bauernassekuranzen als Vertreter der Elementarversicherung nicht hinausgekommen. Bald nach Regierungsantritt Maria Theresias wurden auch in Österreich Versuche zur Errichtung von Versicherungsanstalten auf breiterer Basis unternommen. Nach dem Muster der badendurlachischen Feuersozietät sollte auch in den österreichischen Ländern diese Form der Feuerversicherung eingeführt werden.[104]

Der Gedanke der Ausbreitung der Versicherung in Österreich wurde maßgeblich von den Staatswissenschaftern des 18. Jahrhunderts getragen. Hier sind die Nationalökonomen Johann Heinrich von Justi und Josef Freiherr von Sonnenfels zu erwähnen. Justi setzte sich dafür ein, Feuerversicherungsanstalten zugleich als Leihebanken zu verwenden, wobei er nicht nur die Häuser sondern auch das Mobiliar versichert wissen wollte. Durch die Kombination von Versicherung und Bankenwesen sah Justi Vorteile:

> einerseits für die Kapitalgeber, da durch die assekuranzmäßige Sicherung der Häuser die Gelder niemals verlorengingen, andererseits für die Kapitalnehmer, die billigere Kredite bekämen, da die Regiekosten gegenüber anderen privaten Adreß-, Lombard- und Leihhäusern durch den Umstand, daß "die Sozietät ohnehin Personal besolden mußte, welches gleichzeitig ohne weitere Kosten auch das Bankwesen besorgen könnte", entfielen.[105]

Sonnenfels setzte sich für eine ausreichende Brandverhütung und einen umfassenden Versicherungsschutz ein und empfahl die Einführung der Feuerversicherug. "*Wo also die Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann, da räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermeiden. Wird der Feuerschaden unter mehrere getheilet: so wird der*

---

[101] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 17 f und S. 148
[102] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 197
[103] vgl. ROSOTTI, 1994, S. 262
[104] vgl. SEEFELDNER: Die Frage der Einführung der Feuerversicherung in Oberösterreich zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia, o.J.
[105] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 191

Antheil eines jeden insbesondere kleiner".[106] Gemeinsam mit Maria Theresia bereitet Sonnenfels den Weg für die Feuerversicherung in Österreich.

Wie gegenüber den meisten Reformen Maria Theresias verhielten sich die Stände auch gegen die Einführung der Feuerversicherung ablehnend. Zwei Gründe führten die Stände gegen die Feuerversicherung ins Treffen:[107] in erster Linie den Hinweis auf gute Feuerlöschordnungen in den meisten Kronländern, die genügten, Feuersbrünste zu bekämpfen. Zweitens die Besorgnis, es könne die Feuerversicherung mißbräuchlich ausgenützt werden, indem die Besitzer verschuldeter oder baufälliger Häuser diese anzünden und sich unrechtmäßig in den Besitz der Entschädigungen setzen könnten. Die Gründung von Feuerkassen auf breiter Basis bzw. Feuersozietäten, wie die Versicherungsanstalten damals hießen, kam nicht zustande.[108]

Die Wirtschaftspolitik der theresianischen und josephinischen Periode wirkte sich zwischen **1780** und **1805** positiv aus, die Manufaktur hielt Einzug in Österreich. Die neuen Produktionsmethoden führten zu erhöhtem Output. Durch die Lagerung großer Mengen leicht brennbarer Stoffe in den Fabriksmagazinen und durch den Betrieb von Hochöfen usw. kam es allerdings auch zu Brandrisiken von nie dagewesenem Ausmaß. Die Situation wurde auch noch durch die Ansammlung großer Bevölkerungsmassen in den neuen Industriezentren verschärft, so daß der Versicherungsbedarf von Jahr zu Jahr wuchs.[109]

Ein Plan von Franz Graf von Wratislaw aus dem **Jahr 1798** für die Errichtung eines "Brandschadens Assecurantions- oder Bonifikations Fonds", der alle k.k. Erbländer in eine einzige Brandschadensversicherungs-Gesellschaft zusammenführen sollte, wurde vom Hof allen Länderstellen in den österreichischen Erbstaaten zur Überprüfung bzw. Begutachtung vorgelegt. Der Vorschlag bestand im wesentlichen darin, daß diese Gesellschaft Gebäude und Mobilien sowie Waren versichern sollte; sooft eine Feuersbrunst entschädigt werden sollte, wäre die "Repartizion des Brandschadens auf sämtliche Erbländer zu machen." Das Land Oberösterreich reagierte sehr schnell: der Vorschlag wurde von den oberösterreichischen Ständen mit der Begründung abgelehnt, daß die vorgeschlagene Gesellschaft viel zu groß, die Feuerschadens - Repartition viel zu weitläufig und die Einbringung der Beiträge von den weit entfernten Ländern zuviel Zeit erfordern würde, um den Verunglückten schleunige Hilfe zu verschaffen.[110]

Allerdings wurden in Oberösterreich selbst auch – z.B. **1804** – Vorschläge zur Errichtung einer Brandschadensversicherungs – Anstalt erarbeitet, in welchen z.B. die spezifischen baulichen Verhältnisse im Land ob der Enns Berücksichtigung fanden. Trotz Befürwortung des Prälaten von St. Florian kamen diese Vorschläge nicht zur Ausführung.[111]

Kurz darauf war der Vorschlag des Jakob Ha(der)old Ursache für die k.k.ob(d)erennsische Landesregierung in Linz, die Landstände zu einer Besprechung über die Einführung einer Feuerversicherung einzuladen. In dieser Besprechung sollte der gesamte Fragenkomplex einer Feuerassekuranz erörtert werden. Am 15. Oktober fand diese Aussprache mit dem Ergebnis statt, daß die oberösterreichischen Landstände beauftragt wurden, "nunmehr diese Assekuranz – Anstalt in ein 'zweckmäßiges Totale' zusammenzustellen, danach das Patent zu entwerfen und dieses Elaborat dem allerhöchsten Hof bei der Landesregierung vorzulesen." Der Plan für eine "Feuer – Assekuranz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns" war am **1. Mai 1805** fertiggestellt; er hatte einen Umfang von 53 Kapiteln und wurde nach Begutachtung durch eine zwölfköpfige

---

[106] vgl. MORGENSTERN zit. n. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 195
[107] vgl. SEEFELDNER, o.J., sowie ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 197
[108] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 197 ff
[109] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 207f
[110] ebenda
[111] ebenda

Kommission und unter Beifügung eines Gesetzesentwurfes am 28. Mai 1805 der k.k. Hofstelle in Wien zur Genehmigung vorgelegt. Die Kriegswirren – durch die Franzosenkriege – und der Vorrang militärischer Angelegenheiten könnten Grund dafür sein, daß über das Schicksal dieses recht instruktiven Planes nichts mehr bekannt ist.[112]

Der Beginn der Versicherungstätigkeit in Oberösterreich datiert mit **1811**. In diesem Jahr wurde die erste Wechselseitigkeits – Anstalt in Linz gegründet.[113] Die Entstehung dieser Anstalt ist auf eine bayerische Gründung zurückzuführen. Das Königreich Bayern war 1805 durch den Preßburger Frieden und 1806 durch die Gründung des Rheinbundes in den Besitz des Innviertels, Hausruckviertels und Salzburgs gelangt. Weder in diesen Gebieten, noch in den bereits 1805 an Bayern gefallenen Ländern der österreichischen Krone, Tirol und Vorarlberg, bestanden Brandschadenversicherungen.[114]

Das Edikt des König Max II. vom 23. Jänner 1811, mit dem die Errichtung einer "Allgemeinen Assekuranzanstalt für das Königreich Bayern" angeordnet wurde, gilt als Geburtsurkunde der Feuerversicherung nicht nur für Bayern, sondern auch für die österreichischen bzw. oberösterreichischen Gebiete, die nach dem Frieden von Wien **1816** wieder an die österreichische Monarchie – in die Verwaltung der obderennsischen Regierung zurückfielen, das Land Salzburg, das Innviertel und Teile des Hauruckviertels. Mit 1. Mai 1816 wurden diese Gebiete vom allgemeinen Brandassekuranz – Verband bzw. vom Königreich Bayern separiert, die Brandassekuranz in diesen Gebieten blieb weiterhin provisorisch bestehen. Die Geschäfte wurden auf Grundlage des bayerischen Gesetzes vom 23. Jänner 1811 geführt.[115]

Es dauerte einige Zeit, bis die Einführung von Feuerversicherungen auf breiterer Basis in Österreich wieder Thema wurde. Ein Großbrand in der böhmischen Stadt Leitomischl vernichtete Werte von über einer halben Million Gulden. Kaiser Franz I. trug der Hofkanzlei mit "Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1815 und Hofdekret vom 27.2.1816" auf, Überlegungen anzustellen, inwieweit eine Feuerversicherungsanstalt" in des Kaisers Landen" eingeführt werden könnte. Per **4.9.1819** entschloß der Kaiser nach Prüfung der unterschiedlichen vorgelegten Standpunkte: "Die Feuerversicherungsanstalten in meinen Staaten sind durch Privatunternehmen zu gründen und zu erhalten."

War die vorerwähnte bayerische Feuerversicherungsanstalt noch aus dem Gedankengut des Merkantilismus und aufgeklärten Absolutismus gegründet worden, waren die österreichischen Zentralstellen im Sinne der Ideen des Liberalimus bestrebt, die wirtschaftlichen Eingriffe des Staates auszuschließen. Die Entschließung Kaiser Franz I. vom 4. September 1819 legte den Weg des Versicherungswesens in Österreich daher im Sinne des Privatprinzips fest, und auch die ob-der-ennsische Anstalt wurde als ein bloß unter der Leitung der Behörden stehendes Privatunternehmen betrachtet. Die behördliche Genehmigung der Bildung von Privat – Assekuranzen führte zur Gründung von weiteren Feuerassekuranzen in Oberösterreich.[116]

Das erste als Privatunternehmung gegründete Institut, die "K.k.privilegierte Wiener Wechselseitige Brandschaden - Versicherungsanstalt" nahm am **24.12.1824** ihren Betrieb auf, zwei Jahre später folgte die "K.k. erste böhmische wechselseitige Brandschaden – Versicherungsanstalt in Prag," am 1. Juni 1829 wurde die "K.k.priv.wechselseitige Brandschaden – Versicherungsanstalt für

---

[112] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, S. 208
[113] vgl. EHRENZWEIG, 1. Jahrgang, 1880, S. 159
[114] vgl. ROHRBACH, Bd. I, 1988, Bd. I, S. 208 ff und HAIDER, 1987, S. 232 f
[115] ebenda
[116] vgl. ROHRBACH, Bd. I, Seite 215 ff

Steiermark, Kärnten und Krain" in Graz sowie am 1. Juni 1830 die Wechselseitige Brandschaden – Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien gegründet.[117]

Der Weg zur Entwicklung des österreichischen Versicherungswesens bis über das **19. Jahrhundert** war damit festgelegt.[118]

Neun österreichisch-ungarische Aktiengesellschaften, denen 19 Wechselseitige Anstalten (inklusive Landesanstalten) gegenüberstanden, arbeiteten **1880** in Österreich-Ungarn. 1910 dominierten Aktiengesellschaften mit einem Anteil von 75 Prozent des Marktanteiles, es gab aber doppelt so viele Vereine wie Aktiengesellschaften. Während des ersten Weltkrieges waren in der Feuersparte 40 Anstalten und zirka 260 kleine regionale Vereine auf Gegenseitigkeit in Österreich-Ungarn tätig.[119]

Während des ersten Weltkrieges stellte die Unterbindung des Geschäftsverkehrs mit dem "feindlichen" Ausland eine einschneidende Beeinträchtigung der Versicherungswirtschaft dar. Nach Beendigung des Krieges und der Auflösung des ehemals einheitlichen Arbeitsgebietes der Monarchie war eine vollkommene Neuorientierung erforderlich, und die österreichischen Assekuranzen hatten auch den inländischen Geschäftsstock neu aufzubauen.[120] Der rapide Verfall der österreichischen Währung erforderte fast wöchentlich Wertanpassungen der Versicherungsverträge, da durch die Geldwertminderung die ständige Gefahr von Unterversicherung für den Versicherungsnehmer bestand. Die enormen Bestandssummen bzw. Prämieneinnahmen der Zeit zwischen **1919** und **1922** waren nicht Indiz einer erfolgreichen Geschäftsentwicklung der Feuerversicherungssparte, sondern das Ergebnis der inflationsbedingten Teuerungsverhältnisse. Die Stabilisierung der Währung erfolgte durch das in den Genfer Protokollen von 1922 festgelegte Sanierungswerk, durch die damit ausgelöste Depression kam es zu einem zunächst vollständigen Geschäftsstillstand im Versicherungswesen, der zu einer Verschlechterung der Konkurrenzverhältnisse führte.[121]
Nach der währungstechnischen Bereinigung und Umstellung auf Schilling im Jahr **1925** stiegen die Prämienaufkommen bis **1930** und reduzierten sich bis **1937** unter Einwirkung der Weltwirtschaftskrise auf fast die Hälfte.[122]

Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich am **12.März 1938** bedeutete das Ende der Selbständigkeit des österreichischen Versicherungswesens. Das österreichische Versicherungswesen wurde an die rechtlichen Rahmenbedingungen des Deutschen Reiches angepaßt. Trotz der Vereinheitlichungsbestrebungen verblieb Österreich eine gewisse Autonomie; die Konkurrenzfähigkeit der österr. Gesellschaften war besonders im Industriegeschäft im Rahmen einer rationalen, gemeinschaftlich ausgeübten Geschäftsgebarung durch die Aufrechterhaltung der Tarifdisziplin mittels Deklaration von Mindestprämien gegeben. Die Internationalität des Versicherungswesens wurde jedoch durch die Unterbindung des Geschäftsverkehrs mit dem "feindlichen" Ausland behindert; auch im Inland kam es zu Beschränkungen. Mit der Mobilisierung für den "totalen Krieg" kam es zur weiteren Beschränkung des Wettbewerbes, und durch die zwangsweise Auszahlung von Kriegsschäden kam es in allen Branchen des österreichischen Versicherungsgeschäftes zu einem ungünstigen Verlauf.[123]

---

[117] vgl. EHRENZWEIG, Bd. I, S. 169 und ROHRBACH, Bd. I, S. 223
[118] vgl. SEEFELDNER. 1984
[119] vgl. ROLOFF, 1991, S. 47
[120] vgl. ROLOFF, 1991, S. 156 f
[121] vgl. ROLOFF, 1991, S. 206 ff
[122] vgl. ROLOFF, 1991, S. 216
[123] vgl. LEHNER in ROHRBACH, 1988, Bd. 3, S. 817 und ROLOFF, 1991, S. 286 ff

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die schweren Einbußen, die die österreichische Versicherungswirtschaft durch die Einwirkungen dieses Krieges erlitten hatten, zu beseitigen oder zu erleichtern und um auch formell die Spuren des untergegangenen Großdeutschen Reichs zu beseitigen.[124]

2 Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich

1723 Für die Kayserlich Lands=Fürstl. Stadt Welsz gilt die erneuerte Feuer=Ordnung von 1723.[125]

1786 Von allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung der Brandverhütung und Brandbekämpfung ist in Österreich die Feuerordnung für Städte und Märkte und die Feuerlöschordnung für das offene Land aus dem Jahr 1786.[126]

1823Für die k.k. Kreisstadt Wels gilt die Feuerlösch=Ordnung vom 3. July 1823.[127]

1847 Als eine der ältesten Feuerwehren in Oberösterreich wurde im Jahr **1847** die Feuerwehr des Stiftes St. Florian gegründet.[128] Aufgrund der damals gültigen Feuerlöschordnung war jedermann verpflichtet, im Brandfalle zu helfen. Die Bekämpfung eines Brandes war Pflicht der Zünfte und Gilden. Im Brandfall gab es daher viele Helfer, aufgrund der nicht vorhandenen Ausbildung und der fehlenden einheitlichen Führung – abgesehen von den mangelhaften Ausrüstungen – war die Brandbekämpfung wenig effizient, große Ortsbrände waren die Folge.

1857 Wurde die erste „Freiwillige Turner-Feuerwehr Innsbruck" auf der Rechtsgrundlage des Vereinspatentes 1852, RGBl. 253/1852, gegründet.

1862 Das Reichsgemeindegesetz 1862, RGBl. 18/1862, ordnete die Feuerpolizei dem „selbständigen Wirkungskreis" der Gemeinde zu. Die Gemeinde hatte u.a. auch für die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. In den Folgejahren wurden in ganz Österreich neue Feuerpolizeiordnungen erlassen, die u.a. auch das Feuerwehrwesen neu regelten.

Zu Beginn des **19. Jahrhunderts** nahmen sich viele Turnvereine[129] der Brandbekämpfung an, die bereits ausgebildet[130] und auch mit techn. Hilfsmitteln ausgestattet waren. Der Gedanke der Freiwilligen Feuerwehren begann sich durchzusetzen, als die Turnvereine durch die immer umfangreicher werdenden Aufgaben überfordert wurden.[131] Die ersten Freiwilligen Feuerwehren entstanden:

1863 in Wels[132](als Turnerfeuerwehr)
1864 in Steyr [133](als Turnerfeuerwehr)
1865 in Enns und Bad Ischl [134]
1866 in Braunau, Gmunden, Ried im Innkreis, Engelhartszell,[135] Linz
1867 in Wels (Gemeinde-Feuerwehr), Kirchdorf[136]

---

[124] ebenda
[125] vgl. Dokumentation der FF Wels, 1840-1920, Bg.12/1/1
[126] vgl. Dokumentation der FF Wels, 1940-1920, Bg. 1/2/1 und 1/3/1
[127] ebenda, 1840-1920, Bg.1/5/1
[128] vgl. LFV Oberösterreich, Erwin Chalupar: Gründungsjahre der Oberösterreichischen Feuerwehren
[129] vgl. Anzeige des Turnvereines Wels 1862, Protokoll Gemeinde-Ausschußsitzung 13.08.1863
[130] vgl. Dienstesinstruction für die Freiwillige Turnerfeuerwehr Wels, 13.12.1863
[131] vgl. Auszug aus dem Jahresbericht 1864-1865 des Allgemeinen Turnvereines Wels 1862
[132] vgl. Anzeige des Turnvereines Wels 1862, Protokoll Gemeinde Ausschußsitzung 13.08.1863
[133] vgl. LFV Oberösterreich, Erwin Chalupar: Gründungsjahre der Oberösterreichischen Feuerwehren
[134] ebenda
[135] ebenda
[136] ebenda

1868 in Aschach, Kremsmünster[137]
1869 in Eferding, Mattighofen, Mauthausen, Mondsee[138]
1870 in Freistadt sowie in der Steyr Waffenfabrik

Die Gründung dieser Feuerwehren erfolgte auf Vereinsbasis, die Satzungen unterlagen der Genehmigung durch die Statthalterei. Manche Feuerwehren bestanden bereits vor der Genehmigung (Nichtuntersagung) durch die Landesregierung.

1863 Die K.k. Statthalterei Linz erteilt am **13.12.1863** die Genehmigung zur Gründung der Turnerfeuerwehr Wels.[139] Diese gliederte sich in drei Rotten, wobei die erste Rotte wiederum unterteilt war.
Erstens Rettungsrotte: Abtheilung der Retter und der Steiger, Abtheilung der Werkleute und zweitens Löschungsrotte und drittens Ordnungsrotte. Führung der Feuerwehr: Oberfeuerwehrmeister, zwei Feuerwehrmeister, erster und zweiter Rottenführer in jeder der drei Rotten.

1869 Stellte die Feuerwehr Wels in ihrer Ausschußsitzung am **22.5. 1869** fest, daß es empfehlenswert wäre, wenn sich die Feuerwehren Oberösterreichs zur Lösung gemeinsamer Anliegen vereinigten und jährlich einen Feuerwehrtag abhielten. In diesem Sinne wurde mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr — im folgenden FF genannt — Linz das Einvernehmen hergestellt. Allerdings sollte kein Feuerwehrverband gegründet werden, um die Nachteile, die mit einer Vereinsgründung verbunden waren, nämlich die Bindung an feste Statuten und die Leistung von Mitgliedsbeiträgen, zu vermeiden.

1869 **Am 25.07.1869** fand eine Versammlung der damals bestehenden oberösterreichischen Feuerwehren in Linz statt, "wozu sich die Feuerwehrmänner und Abgeordneten von Aschach, Wels, Freistadt, Enns, Engelhartszell, Kremsmünster, Braunau, Bad Ischl, Steyr, Lambach, Kirchdorf, Hofkirchen, Gmunden, Ried, Sierning, Mattighofen, Eferding, Mauthausen und Leonfelden in voller Rüstung einfanden."[140] Am Nachmittag dieses Tages erfolgte im Rathaussaal Linz — einstimmig — die Gründung eines OÖ. Feuerwehrverbandes ohne Statuten, um gegen das Vereinsgesetz nicht zu verstoßen. Sitz des O.ö. Feuerwehrverbandes war Wels. Erster Landesfeuerkommandant war von **1869 – 1883** der Welser August Göllerich.[141]

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde eine Petition — ausgearbeitet von einem Comité der Feuerwehren Linz, Wels und Aschach — an den o.ö. Landtag beschlossen, aus der Punkt e) aufgrund des Zusammenhanges mit der Feuerversicherung zitiert werden soll:

"e.) Zur Unterstützung der Gemeinde bei Errichtung von Feuerwehren und zur Unterstützung Verunglückter sowie zum Einsatz für Beschädigung von Kleidung und Beschuhung wird ein Landesfeuerwehr – Unterstützungsfonds errichtet, zu welchem jede Assekuranz ein Prozent der jährlichen Prämien von Immobilien und ein halbes Prozent von den Prämien für versicherte bewegliche Gegenstände zu entrichten hat."

1871 Zum O.ö. Feuerwehrtage am **12. / 13.09.1871** wurden die Herren Göllerich und Dr. Schauer gewählt. Es wurde über Antrag des Herrn Göllerich ein Comité, bestehend aus den Abgeordneten von Linz, Wels, Steyr, Ried und Freistadt gewählt, welches über einen

---

[137] ebenda
[138] ebenda
[139] vgl. OMANN, ZEILMAYR und HOEDL, Feuerwehr in Wels, 1999
[140] *Die offizielle Gründung nach dem Vereinsgesetz erfolgte für die Feuerwehr Lambach erst 1879, für die in Leonfelden und Sierning 1871*
[141] vgl. Festschrift 125 Jahre LFV Oö., S. 34

Entwurf über ein allgemeines oberösterreichisches Feuerwehr-Reglement auszuarbeiten hatte.[142]

1871 wurde beschlossen, die Einführung gleicher Signale, Kommandos, Bezeichnungen der Chargen, die gleichmäßige Behandlung der Geräte und gleiche Schraubengewinde anzustreben

1873 Am **14. und 15. August 1873** wurde beim Verbandstag in Freistadt die Bildung eines Central-Ausschusses mit definitiven Statuten beschlossen.

1873 Von grosser Bedeutung für die Feuerwehren überhaupt war, die in diesem Jahre als Landesgesetz sanctionierte Feuerpolizei-Ordnung, deren Inhalt zum Großteil dem Vorschlag des damaligen Landtags - Abgeordneten und Commandanten der FF Wels Herr August Göllerich entsprach.[143]

1873 Für Oberösterreich wurde im Jahr 1873 eine neue Feuerpolizeiordnung erlassen und im Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 18/1873 kundgemacht. Damit wurde die Feuerpolizei mit Vorsichtsmaßregeln zur „Verhütung von Feuersbrünsten" sowie mit Regeln über das Löschen von Bränden und mit Maßnahmen nach dem gelöschten Feuer der Gemeinde zur Besorgung im „selbständigen Wirkungskreis" übertragen. Der Gemeindevorsteher hatte dafür zu sorgen, daß u.a. Vorkehrungen gegen Feuersbrünste getroffen werden, eine jährliche Feuerbeschau vorgenommen wird, die Kamine durch den Rauchfangkehrer gekehrt werden, ein Nachtwächter als Feuerwache bestellt wird und eine Feuerwehr mit den notwendigen Löschgeräten besteht. Die Gemeinde hat einen wesentlichen Einfluß auf die örtliche Feuerwehr u.a. durch die Genehmigung der Satzung, und Bestätigung des gewählten Feuerwehrhauptmannes; die Gemeinde wurde verpflichtet, für die Feuerwehr die Kosten zu tragen, soweit diese durch andere Einnahmen nicht gedeckt sind. (SCHEDA/KERBLER, Erläuterungen zur Gemeindeordnung, 2. Auflage, 1895, S. 269 ff; HAEMMERLE, Handbuch für Gemeinden, 4. Auflage, 1881, S. 232 ff.).[144]

1874 wurde eine O.Ö. Landes – Unterstützungskassa für die im Dienst verunglückten Feuerwehrmänner gegründet.

1875 erfolgte die Gründung von Bezirksverbänden, die jedoch erst 1885 durchgeführt wurde.

1876 Beim Feuerwehrtag in Gmunden am **19.09.1876** wurde Herr August Göllerich neuerdings zum Vorsitzenden des Central - Ausschusses gewählt.[145]

1883 Am **26.12.1883** wurde ein Gesetz erlassen, mit dem die "Verpflichtung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zur Beitragsleistung zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen im Herzogtum Österreich ab der Enns" festgelegt wurde. Aufgrund dieser Bestimmungen mußten die Feuerversicherungsgesellschaften einen Beitrag leisten, der ein Prozent — ab 1900 eineinhalb Prozent — der während des jeweiligen Sozialjahres erzielten Bruttoprämieneinnahmen betrug. Zehn Prozent dieser Jahresbeiträge — ab **1888** drei Prozent — mußten zur Bildung bzw. Dotierung eines Unterstützungsfonds für Feuerwehrmänner, die im Dienst verunglückt waren, verwendet werden. Damit wurde der *O.Ö. Feuerwehrfonds* ins Leben gerufen. Die Beiträge — mit Ausnahme des

---

[142] vgl. OMANN, ZEILMAYR und HOEDL, Feuerwehr in Wels, 1999
[143] ebenda
[144] ebenda, 1840-1920, Bg. 27/1/1
[145] ebenda

Unterstützungsfonds — waren sowohl für die Errichtung neuer als auch zur Erhaltung und besseren Ausrüstung bereits bestehender Feuerwehren sowie zur Anschaffung von Löschgeräten der Gemeinden bestimmt.

1884 Beim Landesverbandstag in Lambach wurde nach dem Ableben des bisherigen Vorsitzenden Herrn Göllerich, Herr Dr. Johann Schauer als Vorsitzender gewählt. Hierdurch blieb der Sitz des Verbandes wieder in Wels.[146]

1887 Am **15.8.1887** trat der O.ö. Feuerwehrverband dem Österreichischen Reichs-Feuerwehrverband bei.

1888 Beim Feuerwehrtag in Urfahr wurde Herr Dr. Schauer zum Vorsitzenden des Central - Ausschusses gewählt.[147]

1889 Im hiesigen Ratssaale fand am **22.09.1889** die constituierende Sitzung des Bezirks Feuerwehrverbandes Wels statt, bei welcher Herr Franz Holter als Obmann gewählt wurde. Als Schriftführer fungiert der Schriftführer der FF Wels Herr Josef August Birlbauer.[148]

1914 kam der Sitz des Landesverbandes Oberösterreich nach Linz.

Mit Ausbruch des ersten Weltkrieges wurde die Tätigkeit der Feuerwehren wesentlich erschwert, durch die Einberufung der wehrfähigen Männer zum Militärdienst verringerte sich der Mannschaftsstand in Oberösterreich um 2.021, so daß altgediente Wehrmänner, Jugendliche und Frauen zum Feuerwehrdienst herangezogen wurden.

Nach Ende des ersten Weltkrieges erfolgte eine Umstrukturierung des Verbandes. Am **18.7.1919** wurde beschlossen, die Bezirksverbände in jedem politischen Bezirk zu Kreisverbänden zusammenzuschließen. Am **27.1.1920** wurde die Bestellung eines Landes-Feuerwehrinspektors beschlossen, der mit den Aufgaben des inneren Dienstes (Verwaltung des Landesverbandes) aber auch mit Aufgaben des äußeren Dienstes (Überwachung der richtigen Verwendung von Beihilfen (Einsicht in die Bücher u.ä.) betraut wurde.

1920 bis 1930 Übt Viktor Löcker diese Funktion aus.[149]

1921 Am **24.5.1921** wurde das Gesetz betreffend der Beitragsleistung der Feuerversicherungsnehmer zur Unterhaltung der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen beschlossen. Mit **1.7.1921** trat dieses Gesetz in Kraft. Es sah für die Versicherungsnehmer einen Beitrag in der Höhe von fünf Prozent der im Kalenderjahr erzielten Bruttoprämieneinnahmen vor. Dieser Betrag war an den Landesfeuerwehrfonds abzuführen.

Der Fonds gliederte sich in drei Teilbereiche:

- den Unterstützungsfonds (zur Unterstützung von im Dienst erkrankter und verunglückter Wehrmännern und ihrer Hinterbliebenen),
- den Beihilfenfonds (zur Ausrüstung und Unterstützung der Feuerwehren) und in

---

[146] ebenda
[147] ebenda
[148] ebenda
[149] vgl. Festchrift 125 Jahre O.ö. Landesfeuerwehrverband, 199, S. 35

- den Wohlfahrts- und Verwaltungsfonds
  (Geldmittel für die Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltunseinrichtungen).

1932 Mit Beschluß der neuen Feuerpolizeiordnung vom 8.6.1932 wurde der O.ö.Landesfeuerwehrfonds von der O.Ö.Landesregierung verwaltet.

1932 Zu Beginn des Jahres wurde vom Magistrat Linz ein Beschluß gefaßt, eine städtische Berufsfeuerwehr ins Leben zu rufen.

1932 Im Jahre 1932 wurden für die Feuerpolizei sowie das Feuerwehrwesen durch die Oö. Feuerpolizeiordnung 1932, LGBl. 33/1932, den Zeiterfordernissen entsprechend neu geregelt. Die Feuerpolizei blieb weiter eine Aufgabe der Gemeinde und wurde weitgehend dem Bürgermeister übertragen. Die Feuerpolizeiordnung 1932 regelte in umfassender Weise die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die feuerpolizeiliche Beschau, die Reinigung der Rauchfänge, die Vorsorge der Gemeinde für Löschgeräte und Zeugstätten sowie Einrichtung der freiwilligen Feuerwehren als Vereine und deren Aufgaben. Die Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren wurde der Gemeindevertretung übertragen. Die Gemeindevertretung hatte für jede geschlossene Ortschaft eine Löschordnung zu erlassen.

1937 Wurde am 15.12.1937 im o.ö. Landtag das neue Feuerwehrgesetz beschlossen. Die Feuerwehren wurden vom Vereinsgesetz entbunden und zu Körperschaften öffentlichen Rechts erklärt. Allerdings trat eine praktische Auswirkung dieses Gesetzes nicht mehr ein, da es erst per 4.2.1938 in Kraft trat, mit **12.3.1938** allerdings der Anschluß an das Deutsche Reich erfolgte. Mit der Erlaß der O.ö.Landeshauptmannschaft vom **28.5.1938** wurde die Angleichung des oberösterreichischen Feuerwehrwesens an das des Deutschen Reiches durchgeführt, im **Oktober 1939** wurde der Landesverband aufgrund des Deutschen Reichsgesetzes für Feuerlöschwesen aufgelöst, die Feuerwehren wurden im Bezirk (Gau) Oberdonau zusammengefaßt.

1938 Mit dem Erlaß der Oö. Landeshauptmannschaft vom 28.5.1938 wurde das oö. Feuerwehrwesen an das des Deutschen Reiches angeglichen; von da an galt in Österreich das Reichsdeutsche Gesetz über das Feuerlöschwesen, DRGBl. 1938 I, S. 1662. Die freiwilligen Feuerwehren wurden aufgelöst und der Gemeinde als Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit übertragen. Nach dem Reichsdeutschen Verwaltungssystem wurden die Feuerwehren der Polizei unterstellt (vgl. hiezu ZEILMAYR, Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wels 1938 bis 1945, in: 130 Jahre Feuerwehr in Wels, 1993, S. 24 ff.)

1945 Nach der Wiederherstellung Österreichs wurden die Kundmachung StGBl. 86/1945 die deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens mit Wirkung vom 27.4.1945 aufgehoben und die landesgesetzlichen Regelungen auf dem Stand vom 13.3.1938 wieder in Geltung gesetzt. In Oberösterreich trat damit die Oö. Feuerpolizeiordnung 1938, wieder in Kraft. Nach dem Vereins-Reorganisationsgesetz, StGBl. 102/1945, konnten die im Jahre 1938 als Vereine aufgelösten freiwilligen Feuerwehren mit Genehmigung der Sicherheitsdirektion ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.[150]

1951*Mit dem Circular Nr. 67,*[151] *Brandverordnung, (synonym Feuerordnung, Brandordnung) vom 27. Juli 1951, gültig bis 26. Juli 1952, wenn nicht früher aufgehoben oder regelte das Hauptquartier der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich den Einsatz der Militär- und Zivilfeuerwehren bei der Brandverhütung und Brandbekämpfung.*

---

[150] NEUHOFER / ZEILMAYR: Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich, 1999, Einleitung

[151] vgl. Dokumentation der FF Wels, 1950-1955, Bg. 51/1/1 und 51/2/1

(Auszug aus dem 31 A 4 Seiten umfassenden, im Original in der Dokumentation der FF Wels enthaltenen Dokumentes. Die Übertragung in die Deutsche Sprache erfolgte im Jahr 1997 durch FM Mag. Peter "Hibu" Hinterbuchinger).† 1999.

Abschnitt I – Allgemeines

1. *BEREICH: Diese Vorschriften (Bestimmungen) umfassen die Brandverhütung und Brandbekämpfung in allen Einrichtungen (Anlagen) unter (der) Kontrolle der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich und gelten für alle Personen, die dieser Kontrolle unterliegen. Nicht militärische Einheiten werden versuchen Gerichtsbarkeit (Rechtssprechung) über Österreichische Brandbekämpfungs – Einheiten auszuüben, außer, wenn solche Einheiten bei einem Brand in einer Amerikanischen Militär – Einrichtung auf einen Ruf zur Assistenz reagieren, woraufhin Österreichische Einheiten unter dem Kommando des Offziers oder einer Person im Auftrag (Befehl) der Amerikanischen Militär – Brandbekämpfungs – Einheit arbeiten (operieren).*

2. *POLICE (POLIZZE – VERSICHERUNG)*
   a. *Im allgemeinen ist die Brandbekämpfung durch Militär – Feuerwehren und militärische Personen auf militärísche Einrichtungen beschränkt. Brandbekämpfungs- (Feuerlösch) – Einheiten sind bestimmt zur Beherrschung der Brandgefahren von Einrichtungen in (den) jeweiligen Gebieten (Bereichen) in Übereinstimmung mit den Armee – Vorschriften.*
   b. *(Bestimmungen) und Erlaubnis der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich.*
   c. *Zivile Feuerwehren sind bestimmt, den Schutz mílitärischer Einrichtungen, falls erforderlich, zu vergrößern. Einheiten oder Einrichtungen an Orten, die nicht Amerikanischer Militärbereich mit eigener Militär – Feuerwehr sind, rufen die nächstgelegene Österreichische Feuerwehr. In Fällen eines Großfeuers oder einer Feuersbrunst (eines Flächenbrandes) (Österreichische oder Amerikanische Streitkräfte) oder für Übungszwecke können Einheiten der Militär – Feuerwehren entsandt werden, um Österreichischen Feuerwehren zu helfen, die Billigung (Zustimmung) des zuständigen Postenkommandanten vorausgesetzt (eigentl.: beteiligt)*

3. *BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (DEFINITIONEN)*
   a. *Ortsfeste Brandbekämpfung(sanlagen): Brandschutz in einer Einrichtung (Anlage), Angelegenheit (Gelegenheit, Möglichkeit), oder (einem) Gebäude, versorgt durch Nutzung (Gebrauch, Verwendung) der Klasse IV – Ausrüstung, bedient durch das Einrichtungs –(Anlagen) Personal.*
   b. *Mobile Brand (Feuer)bekämpfung: Brandschutz der von miltärischen und lokalen (örtlichen) (ein)heimischen (eingeborenen) Feuerwehren versehen wird, für sofortige Ausrückung (Entwicklung, Ausbreitung), wo immer ein Brand-(Feuer)ausbruch stattfindet oder wahrscheinlich ist, über den ortsfesten Brandschutz hinaus.*
   c. *Branddirektor der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich: Der Pionier (Ingenieur, Techniker, Maschinist) der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich ist der Branddirektor der Amerikanischen Streitkräfte*

d. *Posten – Branddirektor: Der Posten – Pionier (Ingenieur, Techniker) ist der Posten Branddirektor*

e. *Bereich: Jeder Platz, jeder Bestandteil, jede Angelegenheit (Einrichtung) oder Gebäudegruppe innerhalb des Postens, (aber) jedoch merkbar (abschätzbar) größer als eine Kompanie.*

f. *Bereichs – Posten – Branddirektor: Jeder Offzier oder bevollmächtigte Offizier, der in Ergänzung zu seinen anderen Pflichten durch seinen kommandierenden (Vorgesetzten) Offizier ernannt (bestimmt) ist, Befehle zu Brandverhütungs(schutz)aktivitäten zu geben.*

g. *Löscheinheit (Einheit): Eine Löscheinheit (Einheit) ist eine militärische Organisation von Kompanie- oder vergleichbarer Größe oder kleiner.*[152]

1953 Die Vollziehung der Oö. Feuerpolizeiordnung 1938 bereitete u.a. organisatorische Schwierigkeiten, weil die Organisationsvorschriften aus der Verfassung 1934 nicht angewendet werden durften. Überdies sollte die Schlagkraft der Feuerwehren erhöht werden und sollte die Brandverhütungsgenossenschaft in die feuerpolizeiliche Beschau eingebunden werden. Diese Gründe führten (nach dem Motivenbericht in: HIRSCH, Die oberösterreichischen Feuerpolizeivorschriften, 1953, S. 12 ff.) zur gesetzlichen Neuregelung in der Oö. Feuerpolizeiordnung 1953, LGBl. 8/1953. Diese regelte in umfassender Weise die Brandverhütung, Brandbekämpfung, die Organisation der öffentlichen Feuerwehren (freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren und Oö. Landes-Feuerwehrverband) sowie die Einrichtung des Oö. Feuerwehrfonds und des Oö. Brandverhütungsfonds. Die öffentlichen Feuerwehren wurden als juristische Personen eingerichtet und entstanden durch die Eintragung in das Feuerwehrbuch, das von der Landesregierung eingeführt wurde (§ 20). Die Vollziehung der Oö. Feuerpolizeiordnung 1953 oblag weitgehend den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, die sich zur Brandbekämpfung der Feuerwehren bedienen mußten; die Kosten für die Besorgung der Aufgaben der Feuerpolizei und im besonderen der Feuerwehren hatte die Gemeinde zu tragen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt waren.

1955 Aufgrund der Erfahrungen aus dem Katastrophenhochwasser 1954 hat der Oö. Landtag das Oö. Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. 8/1955 erlassen. Die Gemeinden (§ 4) und das Land (§ 5) werden verpflichtet, einen Katastrophenhilfsdienst einzurichten. Die Gemeinde wurde ermächtigt, durch Bescheid die öffentlichen Feuerwehren für die Vorbereitung und Durchführung des Katastrophenhilfsdienstes zu verpflichten; die Landesregierung hat durch Bescheid den Landesfeuerwehrverband zur Besorgung des Katastrophenhilfsdienstes verpflichtet (§ 2 Abs. 3). Die Landesregierung hat mit dem Bescheid vom 28.2.1956 den Oö. Landesfeuerwehrverband verpflichtet, „als Katastrophenhilfsdienst des Landes alle Maßnahmen iSd. § 1 Abs. 1 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes ... vorzubereiten und durchzuführen, die über den örtlichen Wirkungsbereich hinausgehen ... und hiebei erforderlichenfalls auch die Gemeinden zur Mitwirkung aufzufordern". Im Sinne dieses Auftrages hat der Oö. Landesfeuerwehrverband in ganz Oberösterreich überörtliche Stützpunkte für Einsatzfahrzeuge, für Gefährliche-Stoffe-Fahrzeuge, für Sprengdienste, für Strahlenschutz usw. eingerichtet (vgl. hiezu 40 Jahre Katastrophenhilfsdienst in Oberösterreich, in: FS 125 Jahre Oö. Landesfeuerwehrverband, 1994, S. 58ff.).
Zusätzlich zu den ursprünglichen Aufgaben der Brandbekämpfung und Hilfe nach Brandfällen sind die Feuerwehren heute umfassende Hilfseinrichtungen in Katstrophenfällen

[152] vgl. Dokumentation der FF Wels, 1950-1955, Bg. 51/11 und 51/2/1

und für technische Dienste (vgl. hiezu ZEILMAYR, Die öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs heute. Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten, in: Brennpunkt, Oberösterreichische Feuerwehr-Mitteilungen, Sondernummer vom 3.4.1981, S. 13 ff. und die FS 125 Jahre Oö. Landesfeuerwehrverband, 1994).

1962 Durch die Gemeindeverfassungs-Novelle 1962, BGBl. 205/1962, wurden mehrere Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung 1953 (§ 1 Abs. 2, § 17 Abs. 1) materiell derogiert.

1991 bis 1996 Die Neuregelung der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens erfolgte in Oberösterreich von 1991 bis 1996 in drei Gesetzen:

— Oö. Kehrordnung, LGBl. 87/1991;
— Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl. 113/1994 und[153]
— Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl. 111/1996

1991 Die Oö. Kehrordnung, LGBl. 87/1991, regelt das Überprüfen und Reinigen von ortsfesten Feuerungsanlagen oder von deren Teilen im Hinblick auf ihre Brand- und Betriebssicherheit (§ 1 Abs. 1). Diese Aufgaben sind – soweit nichts anderes bestimmt ist – vom Rauchfangkehrer durchzuführen (§ 2), der auf die Einhaltung des Gesetzes zu achten hat (§ 5) und entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat (§ 7). Die Gemeinde hat ihre Aufgaben nach dem Oö. Kehrgesetz im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (§10).

Die nähere Durchführung der Oö. Kehrordnung erfolgte durch

— Oö. Kehrgebietsordnung 1999, LGBl. 68/1999
— Oö. Rauchfangkehrer-Aufzeichnungsverordnung, LGBl. 23/1992 und
— Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifeverordnung, LGBl. 152/1997

1994 Das Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl. 113/1994, regelt als Aufgaben der Feuerpolizei die Brandverhütung, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung, Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und die Brandursachenermittlung; die Organisatíon der Feuerwehren wurde einem besonderen Gesetz vorbehalten und im Oö. Feuerwehrgesetz – Oö. FWG, LGBl. 111/1996 geregelt.

Jedermann ist verpflichtet, „nach Möglichkeit und Zumutbarkeit" Brandverhütungsvorsorgen zu treffen (§§ 2 und 3) und zur Brandbekämpfung „ nach Möglichkeit und Zumutbarkeit" die erforderliche Hilfe zu leisten und die nötigen Sachen bereitzustellen (§ 4). Die Gemeinde hat „nach Möglichkeit und Zumutbarkeit" ausreichende Vorsorgen für die Brandverhütung und Brandbekämpfung zu treffen, insbesondere für eine schlagkräftige öffentliche Feuerwehr sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Löschmittel zu sorgen (§ 5).
Die Gemeinde hat das Oö. Feuerwehrgesetz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen und hiebei u.a. eine periodische feuerpolizeiliche Überprüfung der Gebäude durchzuführen (§§ 10 bis 11).

Die seit Jahren bewährten Einrichtungen des Oö. Brandverhütungsfonds (§19) und der Brandverhütungsstelle für Oberösterreich (§ 20 iVm. LGBl. 130/1994) wurden beibehalten.
Zur näheren Durchführung des Oö. Feuerpolizeigesetzes wurden folgende Verordnungen erlassen:

— Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 – Oö. FPV 1998, LGBl. 113/1998;

[153] NEUHOFER / ZEILMAYR, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich, 1999, Einleitung

— Geschäfts- und Gebarungsverordnung des Oö. Brandverhütungsfonds, LGBl. 98/1996.

1996 Das Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl. 111/1996, regelt die Organisation der Feuerwehren in Oberösterreich und deren Aufgaben.[154]

Die Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit (§3 Abs. 1). Eine Feuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrbuch (§ 4 Abs. 1). Mit der Eintragung in das Feuerwehrbuch wird jede Feuerwehr Mitglied des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (§ 3 Abs. 2). Das Feuerwehrbuch ist von der Landesregierung zu führen (§ 4 Abs. 2)[155]

Die Feuerwehren werden nach § 1 (2) Oö. Feuerwehrgesetz eingeteilt in :
— freiwillige Feuerwehren (§§ 20 bis 26);
— Berufsfeuerwehren (§ 27) und
— Betriebsfeuerwehren (§ 28).

Organe der Feuerwehr sind der Feuerwehrkommandant, das Feuerwehrkommando sowie bei freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren die Vollversammlung (§ 14). Der Feuerwehrkommandant und die Mitglieder des Feuerwehrkommandos sind bei freiwilligen Feuerwehren von den Feuerwehrmitgliedern (auf die Dauer von 5 Jahren) zu wählen (§23); den Vorsitz bei der Wahl führt der Bürgermeister.

Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist das Gebiet der Gemeinde, in dem die Feuerwehr ihren Standort hat; durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft (bzw. Landesregierung) kann der Pflichtbereich geändert werden (§ 8). Die freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren stehen unter der Aufsicht der Standortgemeinde (§ 30).

Im Rahmen der überörtlichen Organisation des Feuerwehrwesens bilden die Gemeinden eines politischen Bezirkes den „Feuerwehrbezirk" (§ 31 Abs. 1); die Landesregierung hat durch die Feuerwehrabschnittsverordnung, LGBl. 80/1983 idF. LGBl. 111/1996, die Feuerwehrbezirke in Abschnitte eingeteilt.
Die Feuerwehren Oberösterreichs sind kraft Gesetzes als Mitglieder im Oö. Landes-Feuerwehrverband zusammengefaßt (§ 3 Abs. 1 und §§ 32 bis 45). Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und hat, kurz gesagt, die Aufgabe, die überörtlichen Interessen der Feuerwehren zu vertreten, für die Schlagkraft der Feuerwehren und für die Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere durch die Landesfeuerwehrschule zu sorgen (§32). Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind die Landes-Feuerwehrleitung, der Bezirks- und Abschnittskommandantentag, der Landes-Feuerwehrkommandant, der Landes-Feuerwehrinspektor, die Bezirksfeuerwehrkommandanten und die Abschnitts-Feuerwehrkommandanten (§33).
Der Oö. Feuerwehrfonds besitzt Rechtspersönlichkeit; er hat die Aufgabe des Feuerwehrwesens in Oberösterreich zu fördern (§ 46).

Die nähere Durchführung des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. 111/1996, erfolgt durch folgende Verordnungen:
— Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 — Oö. BBV 1985, LGBl. 133 /1985 idF. 111/1996;
— Oö. Feuerwehrabschnittsverordnung, LGBl. 80/1993 idF. 75/1988, 111/1996;[156]

[154] NEUHOFER / ZEILMAYR, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich, S 1 ff.
[155] NEUHOFER / ZEILMAYR, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich, 1999, S. 1 ff
[156] ebenda

— Oö. Feuerwehrwahlordnung, LGBl. 43/1997;
— Feuerwehr-Unterstützungsverordnung, LGBl. 23/1953 idF. 71/187, 62/1994, 111/1996
— Feuerwehr-Ehrenzeichenverordnung, LGBl. 28/1956 idF. 111/1996 und
— Feuerwehrkorpsabzeichenverordnung, LGBl. 127/1997.

Der Oberösterreichische Landes-Feuerwehrverband mit seinen vielfältigen Aufgaben ist Garant dafür, die anstehenden Probleme zum Schutz der oberösterreichischen Bevölkerung zu meistern. Daß der abwehrende Brandschutz in Oberösterreich ein gesellschaftspolitisch wichtiger Faktor ist, zeigt die Entwicklung seit dem Jahr 1869:[157]

Entwicklung der Feuerwehren und deren Mannschaften 1869 - 1999[158]

Jahr	Anzahl der FF	Anzahl der Mitglieder
1869	16	
1880	78	8.259
1890	219	15.082
1900	443	26.268
1930	920	53.166
1940	***Aufzeichnungen***	***nicht vorhanden***
1952	936	47.032
1960	973	56.872
1970	960	61.479
1980	948	72.796
1990	942	80.769
1994	937	83.718
1995	897	82.008
1996	897	82.569
1997	897	82.069
1998	897	87.078
1999	895	86.397

[157] vgl. auch O.Ö. Landes-Brandschutzamt TB 1934, 1935, 1936, 1937
[158] Quellen: Festschrift 125 Jahre O.ö. Landes-Feuerwehrverband, 1994 und Jahresberichte des OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes 1995, 1996, 1997, 1998. Auskunft des O.ö. LFV vom 8. Mai 2000

The development of the fire insurance in Upper Austria and its connection with the fire brigade

Gerhard Hoedl

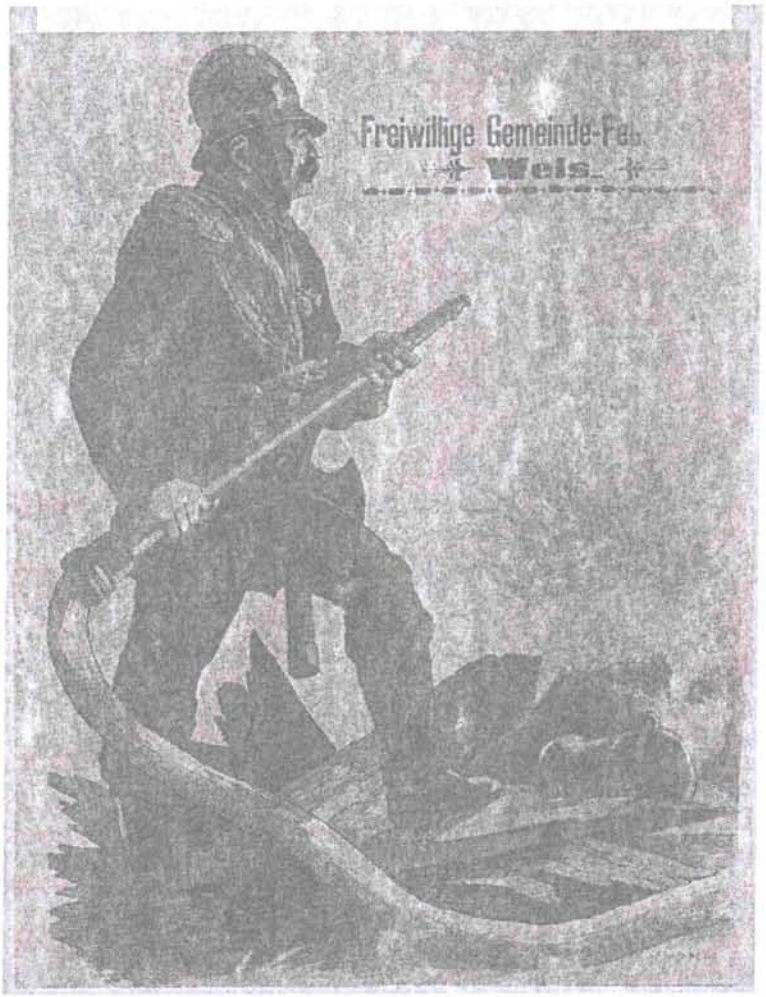

Picture: reproduction of a poster from the turn of the century, the original of which is preserved within the documentation of the volunteer brigade of fire fighters of the city of Wels.

Preface

The damage being caused by fire is a threat to human existence. The history of the development of today's fire insurance goes back to the Middle Ages.

I could, with friendly permission of Ms Christine Annemarie Heyduck (MA), use her thesis (Social and Economic Sciences, Johannes Keppler University Linz, 1995) for the writing of this article.

Mr Weidl, CEO of the Oberoesterreichischen Versicherung AG, lent me the thesis of Ms Heyduck.

The publishing house "Trauner Verlag" permitted, with the consent of the authors - University Professor Hofrat Dr Hans Neuhofer and Magistratsdirektor Bundesfeuerwehrrat OsenR Dr Alfred Zeilmayr – the use of paragraph 1.1 of the introduction from "Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberoesterreich", Trauner Verlag, 1999.

I would therefor like to thank Ms Heyduck, Dr Weidl (CEO of the Oberoesterreichischen Versicherung AG), Dr Neuhofer and Dr Zeilmayr, as well as Mr Rudolf Trauner.

I would also like to extend my thanks to Ms Karnitsch (MA) for the translation into the English language as well as the Chief Fire Officer of the city of Wels, Mr Humer, for the provision of material and resources.

Wels, May 2000

1. The Fire Insurance

The phenomenon "fire insurance" developed from market and consumer needs independently in very different ages and regions, based on primitive attempts to secure oneself against the consequences of dangers which threatened lives and property. The root of human community help lies within neighbour help schemes.

Historically, the art of economic provision which is called "insurance" has two different roots:

- the mutual risk carrying through a co-operation of individual companies exposed to the same dangers and
- the contractual risk transfer as legal transaction.

In the **17th century** the mathematical calculation of the probability of risk premiums began and with it, the history of insurance.[159]

History of the fire insurance
Leaving the transport assurance in the Middle Ages aside, the fire insurance can be called the oldest type of assurance.[160]

15th and 16th century. The founding of "Brandgilden" (fire co-operatives) in Schleswig-Holstein is remarkable. These co-operatives – the first being founded in **1442**, and the oldest statute being known from **1537** - replaced the earlier associations of old families, which were dissolved due to the consequences of the Reformation.

In **1591** the first "Firekontrakte" of Hamburg was founded. These associations of about 100 house owners – especially brewers – provided mutual monetary help in case of fire damage to buildings. The purpose of these agreements was solely confined to insurance.[161]

Fire insurance institutions did not come into existence as profit-seeking companies, but as a mutual initiative. In the alpine areas of Austria mutual organisations for the compensation of fire damage have been in existence since the 17th century, although their significance is rather local.

1710. The oldest proven form of an Austrian fire insurance company, which was founded in that year, is the **"Brandschadenkasse der Stiftsherrschaft Kremsmuenster"**, the fire co-operative of the abbey of Kremsmuenster. It was created under abbot Alexander II on unanimous consultation of all subjects. This Brandschadenkasse was destined mainly only for the tax-paying part of the population, as only those who possessed an object for which "Ruestgeld"[162], a type of property tax, had to be paid, made a contribution to the insurance and therefore were entitled to compensation. Payments could also be made for objects on which no tax had been paid on grounds of charity (some of these charitable objects might even be found nowadays within the fire insurance). In **1848** this organisation was dissolved and changed into an assurance company.[163]

The **"Untertanskasse von Spital am Phyrn"**[164], again a type of insurance for subjects, is primarily of interest on grounds of its structure: it distinguishes between payments for fire and rain damage, as well as maintaining a certain charitable principle of the clerical founders (protection principle).

---

[159] cf. Mueller-Lutz, 1991, p 45 and Buechner, 1957, p 14
[160] cf. Ehrenzweig, 1. Jahrgang, 1880, p 159 and Buechner, 1957, p 15
[161] cf. Buechner, 1957, p 18
[162] "depending on the size of the object a sum had to be paid to the ruling class, which can be compared to the modern property tax."
[163] cf. Rohrenbach, Vol 1, 1988, p 148f
[164] as above

Based on the demands of the "Gmain-Zwoelfer", the city council of 12 men, the subjects whose buildings had been destroyed by fire, did not have to pay any tax for 3 years and were granted interest-free advances from the insurance for the rebuilding of the destroyed houses.

These "Brandkassen" show great differences with regard to their organisation and are sometimes, as in the case of the "Untertanskasse von Spital am Phyrn", not separated from the general city council funds.[165]

Where no fire insurance was in existence, people had to revert to one resort which was as primitive as it was creative: begging.[166]

In Austria, too, private charity had to make up for the absence of fire assurances. Through the patent of the **3rd April 1750** and other later decrees the collections for victims of fire were allowed and conducted by government.[167]

"**Brandbettel**", an official permit for the victims of a fire to beg in their villages, was the only type of government compensation for fire damage. "Bettelbriefe", letters permitting begging, were issued to the victim by the government and appealed to the charity and good will of fellow citizens.

One preserved document from the German-speaking area pointed out to the council in sharp words that the small changed obtained by begging from door to door could hardly pay for resurrecting the roof of the damaged house. The public would also lose the service of a formerly useful citizen to begging.[168]

The founding of fire co-operatives could be so much advanced in Germany by provincial governments through legislation that **after 1880** the begging as well as the collections could be forbidden.[169]

The credit for initiating the development of organised fire insurance is given the **London Fire of 1666**, in the wake of which the first property insurance companies were created.[170]

The "Generalfeuerkasse Hamburg", founded in **1676**, can be seen as the first proper fire insurance in Europe. It was administered as public company by an authority which was created by the council of Hamburg.

In comparison with Germany and England, Austria in the time before Empress Maria Theresia did not advance beyond the farmer co-operatives as types of insurance. Soon after the enthronement of Maria Theresia attempts to create insurance companies were undertaken throughout Austria. It was envisaged to introduce in Austrian counties a type of insurance which followed the example of the "baden-durlachischen Feuersozietaet".[171]

The idea to develop fire insurance companies in Austria was substantially supported by the national economists of the 18th century, especially Johann Heinrich of Justi and Josef Freiherr of Sonnenfels. Justi championed the idea to use fire insurance companies also for lending money, and wanted not

---

[165] cf. Rohrenbach, Vol 1, 1988, p 148f
[166] as above, p 196
[167] cf. Ehrenzweig, Assecuranz-Jahrbuch, 1880, p 159 and Rohrbach, Vol 1, 1988, p197
[168] cf. Rohrenbach, Vol 1, 1988, p 17f and p 148
[169] as above, Vol 1, p 197
[170] cf. Rosotti, 1994, p 262
[171] cf. Seefeldner: Die Frage der Einfuehrung der Feuerversichung in Oberoesterreich und zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia, o.J.

Only to insure buildings but also furniture. He saw advantages in combining insurance and money lending.

Sonnenfels championed sufficient fire damage prevention and a wide-ranging fire insurance; and advised the introduction of fire insurance. *"Where security cannot be maintained completely, wisdom advises to avoid the damage where possible. If the damage is divided amongst many, then the share of the individual becomes smaller."*[172] Together with Maria Theresia Sonnenfels paved the way for fire insurance in Austria.

The edict of King Max II from the **23rd January 1811**, in which the creation of "Allgemeinen Assekuranzanstalt fuer das Koenigreich Bayern" (general assurance company for the kingdom of Bavaria) was ordered, is seen as the birth certificate of fire insurance not only in Bavaria, but also in the Austrian or Upper Austrian areas, which were returned to the Austrian monarchy in the care of the "obderennsischen" authority after the Peace of Vienna **1816**, namely the county of Salzburg, the Innviertel and parts of the Hausruckviertel. With the **1st of May 1816** these areas were separated out of the general fire assurance of Bavaria and the kingdom of Bavaria, and the fire assurance staid provisionally in existence in these areas. The day-to-day business was carried out on the basis of the Bavarian law from the **23rd January 1811**.[173]

It took some time before the introduction of fire insurance throughout Austria came back into discussion. A large fire in the Bohemian town of Leitomischl destroyed property worth half a million Gulden. Emperor Franz 1 ordered the government with the decision from **the 14th February 1815** and a "Hofdekret" from the **27th February 1816** to consider in how far a fire assurance company could be introduced in the Empire. With the **4th of October 1819** the Emperor decided after consideration of all opinions that **"The fire assurance companies in my countries are to be created and maintained as private companies".**

This decision of **Emperor Franz I** from the **4th October 1819** embedded the principle of private insurance companies within Austria and also the assurance of Obderenns was seen as a private company which was simply administered by the authority. The official permission to create private assurance companies lead to the foundation of further fire assurances within Upper Austria.[174]

The first institution to be founded as private company, the "K.k. privilegierte Wiener Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt" (mutual Viennese fire assurance) started business on the **24th December 1824**, followed two years later by the "K.k. erste boehmische wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Prag" (the first Bohemian mutual fire assurance in Prague). On the 1st June 1829 the "K.k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt fuer Steiermark, Kaernten und Krain"(mutual fire assurance for Styria, Carinthia and Krain) was founded in Graz and on the 1st June 1830 the "Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt fuer Maehren und Schlesien" (mutual fire assurance for Maehren and Schlesien) was founded.[175] The path to the development of the Austrian insurance industry was thereby laid for the 19th century.[176]

The absorption of Austria by the **Third Reich** (Anschluss) on the **12th March 1938** ended the independence of the Austrian insurance industry. The Austrian insurance industry was adjusted to the legal framework of the Third Reich. Despite the drive to unify the insurance industry, Austria could maintain a certain autonomy; the competitiveness of Austrian companies was especially maintained within the industrial sector through the maintenance of tariff discipline via the declaration of mini-

---

[172] cf. Morgenstern taken from Rohrbach, Vol 1, p 223 [translated by E Karnitsch, 2000]
[173] cf. Rohrenbach, Vol 1,p 208 ff and Haider, 1987, p 232f
[174] cf. Rohrenbach, Vol 1,p 215 ff
[175] cf. Ehrenzweig, Vol 1, p 169 and Rohrenbach, Vol 1, p 223
[176] cf. Seefeldner, 1984

mum premiums. The internationality of insurance industry was hampered though by the ending of any commercial links with the enemy countries and also within Austria there were restrictions. With the mobilisation for the "total war" there were further restrictions on the competition, and through the forced payments for war damage all sectors of the Austrian insurance industry took a turn for the worse.[177]

After the end of the Second World War the framework was created to do away with or ease the hardships the Austrian insurance industry had suffered during the war, as well as formally erase the traces of the defeated Third Reich.[178]

2. Fire Police and Fire Brigades in Upper Austria

1723 For the city of Wels, "Kayserlich Lands-Fuerstl. Stadt Welsz" the new fire legislation from 1723 is to be applied.[179]

1786 The fire decree for cities and the fire extinction decree for open land from 1786 is of general significance for the development of fire prevention and fire fighting in Austria.[180]

1823 For the city of Wels the fire decree of the 3rd July 1823 is to be applied.[181]

1847 In **1847** the fire brigade of the diocese of St. Florian was founded, one of the oldest in Upper Austria.[182] On the basis of the fire extinction decree of this age, everybody had to help in the event of a fire. The fighting of fire was the duty of trade associations. In the event of a fire therefore there were many helpers, but due to the lack of training and a common leadership and the inadequate equipment, firefighting was inefficient, leading to large village fires.

1857 The first volunteer brigade of firefighters "Freiwillige Turner-Feuerwehr Innsbruck" was founded, based on the association patent 1852 (RGBI 253/1852).

1862 The legislation of 1862, "Reichsgemeindegesetz 1862, RGBI 18/1862", assigned the fire police to the powers of the city council. The city had amongst other points to ensure the creation of a volunteer fire brigade. In the following years, throughout Austria new fire police decrees were being made which gave new rules for the fire brigades.

At the beginning of the **19th century** many sport clubs[183] took on fire fighting, as they were already trained[184] and technically equipped. The idea of volunteer brigades of fire fighters began to be accepted, as the sports clubs were overwhelmed by increasingly complex tasks.[185] The first volunteer brigades of fire fighters were created. These fire brigades were founded as associations, the constitution of which were subject the permission of the council. Some fire brigades were already in existence before the permission (non-prohibition) of the county authority.

1863 The city authority of Linz, "K.k. Statthalterei Linz" gave permission on the **13th December 1863** for the creation of the sports club fire brigade Wels.[186]

---

[177] cf. Lehner in Rohrbach, 1988, vol 3, p 817 and Roloff, 1991, p 286ff
[178] as above
[179] cf. documentation of the Fire Brigade of Wels, 1840 – 1920, Bg 12/1/1
[180] cf. documentation of the Fire Brigade of Wels, 1840 – 1920, Bg 1/2/1 and 1/3/1
[181] cf. documentation of the Fire Brigade of Wels, 1840 – 1920, Bg 1/5/1
[182] cf. LFV Oberoesterreich, Erwin Chalupar, Die Gruendungsjahre der Oberoesterreichischen Feuerwehren
[183] cf. Adverts of the sport club Wels 1862, minutes of the council meeting 13th August 1863
[184] cf. work instructions for the volunteer sports fire brigade Wels, 13th December 1863
[185] cf. extract from the annual report 1864-1865 of the sports club "Allgemeiner Turnverein Wels 1862"
[186] cf. Omann, Zeilmayr und Hoedl, Fire brigade of the city of Wels, 1999

1869 The fire brigade of Wels noted in its committee meeting from the **22nd May 1869** that it would be advisable if the fire brigades of Upper Austria would work together on solving common problems and hold an annual fire brigade day.

1869 On the **25th July 1869** the Upper Austrian fire brigades of that time held an assembly, "where fire men and representatives of Aschach, Wels, Freistadt, Enns, Engelhartszell, Kremsmuenster, Braunau, Bad Ischl, Steyr, Lambach, Kirchdorf, Hofkirchen, Gmunden, Ried, Sierning, Mattighofen, Eferding, Mauthausen und Leonfelden came in full uniform".[187] In the afternoon of that day in the city hall of Linz the Upper Austrian fire brigade association was founded unanimously without a constitution, in order not to violate the association rules. The headquarters of the Upper Austrian fire brigade association, "O.oe. Feuerwehrverband", were in Wels.
As last point of that day's agenda a petition was decided, in which paragraph e) is to be cited due to its connection with the fire insurance:

> *"e) To assist the city with the creation of fire brigades and to support victims as well as for compensation for damaged clothing and shoes a county fire brigade support fond will be created, into which each assurance has to pay one percent of the yearly premiums for real estate and half a percent of the premiums for insured moveable property."*

1870 In 1870 it was decided to aim for the introduction of the same signals, commands, naming of ranks, the same use of equipment and the same screw threads.

1873 On the **14th and 15th of August 1873** at the assembly day in Freistadt it was decided to create a central committee with definitive statutes.

1873 For Upper Austria a new fire police legislation was introduced in the year of 1873 and made public in the "Landesgesetzblatt fuer Oberoesterreich Nr 18/1873".

1914 In 1914 the headquarters of the Upper Austrian fire brigade association were transferred to Linz.

With the beginning of the First World War, the work for the fire brigades became considerably more difficult, as the mobilisation of all able men reduced the number of fire men in Upper Austrian by 2,021, so that older fire men, youngsters and women were made to join the fire service.

1919 On the **18th of July 1919** it was decided to unify all associations within a political district to district associations.

1920 On the **27th of January 1920** it was decided to announce a county fire inspector who would be tasked with internal duties (administration of the Upper Austrian fire brigade association), but also with external duties (monitoring of the correct use of payments, i.e. checking of accounts etc.)[188]

---

[187] *The official founding according to the brigade constitution occurred for the fire brigade of Lambach only in 1879, and for Leonfelden and Sierning in 1871.*

[188] cf. Heyduck, "Die Feuerversichung in Oberoesterreich", 2.1.1. "Die Feuerwehr in Oberoesterreich" p 48

1921 On the **24th of May 1921** the law regarding the member insurance payments for the maintenance of the fire brigades and for the support of the families of fire men who died on duty was decided. With the **1st of July 1921** this law came into force.

1932 In the year 1932 the fire police as well as the fire service was restructured in accordance with the requirements of this age through the fire police law of 1932, "Feuerpolizeiordnung 1932, LGBl. 33/1932". The fire police continued to be a duty of the council and was mainly a responsibility of the mayor.

1937 On the 12th December 1937 the new fire brigade law was passed in the Upper Austrian Landtag (state parliament). The fire brigades were released from the association rules and declared public bodies. In reality though this law had no practical consequences as it only came into effect on the 4th December 1938, thus after Austria was absorbed by the Third Reich (Anschluss) on the **12th March 1938**. With the edict of the Upper Austrian provincial government (Landeshauptmannschaft) from the **28th May 1938** the Upper Austrian fire service was aligned to the Third Reich. In **October 1939** the Upper Austrian fire brigade association was dissolved due to the law of the Third Reich for the fire service and all fire brigades were unified in the district (Gau) of "Oberdonau", Upper Danube.

1938 With the edict of the Upper Austrian provincial government (Landeshauptmannschaft) from the 28th May 1938 the Upper Austrian fire service was aligned to the Third Reich. From this date, the fire service law of the Third Reich, DRGBl. 1938 I, S. 1662, was in force throughout Austria. The volunteer fire brigades were dissolved and handed over to the municipalities as institutions without a legal status of their own. According to the administration system of the Third Reich, the fire brigades were under the authority of the police.

1945 After Austria regained its independence, with the decree StGBl. 86/1945 the fire service laws of the Third Reich were repealed with effect from the 27th April 1945 and the laws returned to the status of the 13th March 1938. For Upper Austria this meant that the Upper Austrian fire police law from 1938 came back into force. According to the association reorganisation law, StGBl. 102/1945, all fire brigades which had been dissolved as associations in 1938 could resume their tasks with the permission of the security department (Sicherheitsdirektion).[189]

1951 *With the circular No 67, the fire law (Brandverordnung, Feuerordnung, Brandordnung) from the 27th July 1951, in effect until the 26th July 1952, if not repealed earlier, the headquarters of the US forces in Austria governed the operations of all military and civil fire brigades with regard to fire prevention and fire fighting.*[190]

1966 The Upper Austrian fire law LGBl. 111/1996 governs the organisation of fire brigades within Upper Austria and their duties.[191]

The development since 1869 shows that fire prevention and fire fighting play an important role in the society and politics of Upper Austria.[192]

Development of the fire brigades and their fire men 1869 - 1999[193]

---

[189] Neuhofer/Zeilmar: "Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberoesterreich", 1999, Introduction.
[190] cf documentation of the volunteer fire brigade of Wels, 1950 – 1955, Bg. 51/1/1 and 51/2/1
[191] Neuhofer/Zeilmayr: "Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberoesterreich", 1999, Introduction
[192] cf also the Upper Austrian fire prevention department (Landesbrandschutzamt) TB 1934, 1935, 1936, 1937

Year	Number of fire brigades	**Number of fire men**
1869	16	
1880	78	8,259
1890	219	15,082
1900	443	26,268
1930	920	53,166
1940	No records available	No records available
1952	936	47,032
1960	973	56,872
1970	960	61,479
1980	948	72,769
1990	942	80,769
1994	937	83,718
1995	897	82,008
1996	897	82,569
1997	897	82,069
1998	897	87,078
1999	895	86,397

[193] cf commemorative publication 125 Years Upper Austrian Fire Brigade Association, 1994 and the Annual Report of the Upper Austrian Fire Brigade Association, 1995, 1996, 1997, 1998. Information obtained from the Association for the year 1999 on the 8th May 2000.

Feuerversicherung: Angst vor einer geheimen Steuer

Der vorbeugende Brandschutz ist schon viele Jahrhunderte alt, aber die ersten Freiwilligen Feuerwehren Österreichs wurden erst in den 50erJahren des 19. Jahrhunderts gegründet. Dennoch dauerten die Geburtswehen der freiwilligen Feuerwehren noch Jahre danach an. Aber auch die Feuerversicherung, deren Anfänge sich in germanischer Zeit verlieren, konnte sich in Österreich erst 1819 konstituieren, ehe sie, vielen Widerständen zum Trotz, allmählich zu einer effizienten Hilfe für Brandgeschädigte geworden ist. Speziell für Oberösterreich und Salzburg hatte die bayerische Feuerversicherung Vorbildcharakter.

Ein Bericht von Abschnittsbrandinspektor H. G. Müller

Ende des 18. Jahrhunderts hatte man erkannt, daß mit Bauernassekuranzen und ähnlichen Selbsthilfegruppen die Liquidierung von Brandschäden nicht mehr zu bewerkstelligen ist. Aus den Weilern sind stattliche Dörfer geworden, die Märkte und Städte waren längst über ihre mittelalterlichen Stadtmauern hinaus gewachsen. Fazit: die in ständiger Wiederkehr durch Brände und Elementarschäden vernichteten Häuser und Sachwerte konnten mit Selbsthilfeorganisationen, deren Beistand sich auf Robot, Spanndienste, Beistellung von Baumaterial etc. beschränkt haben, nicht annähernd abgegolten werden. Ergo stellte sich die Frage, sollen von einer Brandgilde, per Feuerkontrakt, Brandschadenkasse, Feuersozietät oder wie immer man die Vorläufer unserer Brandschaden- bzw. Feuerversicherungen bezeichnet hat, sowohl die in ländlicher Einschicht errichteten Häuser als auch die dicht an dicht stehenden Häuser in den Märkten und Städten versichert werden.

Ein ganzes Bündel an Problemen mußte gelöst werden: Soll die Feuerversicherung vom Staat betrieben, oder sollen sie von Privatunternehmen, mit oder ohne behördliche Aufsicht, geführt werden? Die von Maria Theresia, rund 25 Jahre danach auch von Kaiser Franz I. mit der Installierung einer Feuerversicherung betraute Hofkanzlei, spielte dabei eine entscheidende Rolle. Aber die sachbearbeitenden Hofräte vertraten ebenso vehement wie die Stände (Landesregierungen) der Kronländer die verschiedensten Ansichten. Sie waren sich in nur einem Punkt einig: der Staat verfügt dazu nicht über die erforderlichen Mittel.

Die Feldzüge gegen Preußen, die Koalitionskriege und die verheerenden Niederlagen, die Napoleon der k. k. Armee zugefügt hatte, kosteten Unsummen. Im Kaiserreich Österreich befürchteten die Bevölkerung mit der Einführung einer Feuerversicherung die Installation einer neuen Steuer, mit der man den maroden Steuersäckel, mit dem Deckmantel einer gemeinnützigen Einrichtung verbrämt, zu kurieren versuche. Ob am Ende für Brandgeschädigte mehr als ein Bettel übrig bleiben würde, wurde bezweifelt.

Man ging davon aus, daß die Untertanen der weltlichen oder geistlichen Gutsherren, von denen die meisten unter uns unvorstellbaren armseligen Verhältnissen gelebt haben, mit den Selbsthilfegemeinschaften einigermaßen zurechtkommen. Die primitiven Häuser, in denen sie wohnten, gehörten nicht ihnen, sondern der Herrschaft. Fast allen Bauern waren Hörige. Die Obrigkeit vertrat den Standpunkt, daß es genüge, wenn die Abbrändler mit Saatgut versorgt werden, um eine Hungersnot zu verhindern. Man rechnete mit der Barmherzigkeit der Stifte und Klöster, die aus wirtschaftlichen Interesse bemüht sein mußten, daß die Arbeitskraft ihrer Untertanen erhalten bleibt, denn wer arbeitet ist nicht nur produktiv tätig, sondern fällt auch niemand zur Last und er kann auch Steuern zahlen. Wer zum Betteln gezwungen ist, bei dem ist nichts zu holen, der war eine Belastung für die

Bevölkerung und ein Unsicherheitsfaktor obendrein, denn Bettler galten als Vagabunden und die wurden, nicht ganz zu unrecht, dem lichtscheuen Gesindel zugeordnet.

Wer will schon
Eine Versicherung?

Ein Unsicherheitsfaktor war für die Hofkanzlei in Wien auch, wie hoch die Rücklagen sein müssen, damit eine Feuerversicherung ihren Aufgaben gerecht werden kann. Ein zusätzliches Risiko war, ob eine Feuerversicherung von der Bevölkerung überhaupt akzeptiert wird. Ob sich genug Hausbesitzer eine Feuerversicherung leisten können oder wollen. Ob sie nicht nach ein paar Jahren, weil „eh nix" passiert ist, ihren Vertrag mit der Feuerversicherung kündigen. Damit drängte sich die Überlegung auf, ob eine Feuerversicherung auf freiwilliger Basis eingeführt, oder ob sie zwingend den Eigentümer aller Objekte vorgeschrieben werden soll. Nicht zuletzt war zu klären, ob eine Feuerversicherung auch für elementare Schadenereignisse, Hochwasserschäden, Hagelschlag, Erdrutsch, Felssturz, Lawinen etc. in die Pflicht genommen werden kann.

Die in den 60erJahren des 18. Jahrhunderts von der Hofkanzlei gemachten Vorschläge, die zur Begutachtungen an die Stände (Landesregierungen) geschickt wurden, ergaben allein aufgrund der topographischen Verhältnisse uneinheitliche Beurteilungen. Kronländer, in denen Elementarschäden wie sie sich nur im alpinen Bereich ereignen, nicht vorkommen, argwöhnten, daß sie per Versicherungsprämien die Schadenliquidierung in anderen Regionen des Reiches mit finanzieren müßten.

Damit nicht genug: Man befürchtete auch, daß sich die Versicherungen bereichern, aber auch, daß sie von den Brandgeschädigten mißbraucht werden könnten. Unklar war auch, ob sich die Hilfeleistung neben der ländlichen Bevölkerung auch auf die Bürger in den Städten erstrecken soll, die verglichen mit der Landbevölkerung, relativ vermögend waren.

Es stellte sich die Frage, ob eine objektive Einschätzung eines Brandschadens möglich und wer dazu befähigt ist. Ob allein das durch ein Schadenfeuer in Mitleidenschaft gezogene Objekt versichert werden soll, oder auch die durch einen Brand vernichteten Sachwerte. Ob der Versicherungsschutz für die Gerätschaften eines handwerklichen Betriebes und auch für die bereits gefertigten Produkte zu gewähren ist. Inwieweit die bei Kaufleuten und in Warendepots gelagerten Güter in die Schadenliquidierung einzubeziehen sind. Ob nicht Betriebe, die ein hohes Brandrisiko aufweisen, Bäckereien, Schmiedewerkstätten, Gießereien, Seifensieder, Badestuben, Mühlen, Brauereien und erst recht die Pulvermühlen, apriori von einer Feuerversicherung auszuschließen sind. Auch die Ursachen, die zu einem Brand führen können, standen zu Debatte, denn man glaubte, daß durch die Feuerversicherung fahrlässigem Verhalten, wenn nicht gar einem Versicherungsbetrug Vorschub geleistet werden könnte. Zur Diskussion standen ferner, ob auch durch Kriege verursachte Schäden von der Feuerversicherung abgedeckt werden können bzw. müssen. Auch wie groß der Zeitraum sein soll, während dem eine Versicherung erneut zur Schadengutmachung verpflichtet ist und wie oft. Ob der Neu- oder der Ersatzwert zu vergüten ist, ob die Leistung der Feuerversicherung ausschließlich für die Schadenbeseitigung zu verwenden ist und in welchem Zeitraum. Ob sie allein dem Besitzer eines Hauses zu gute kommen soll oder auch den sogenannten Inwohnern, in der Regel in Armut lebende Menschen, die bei einem Brand ohnedies kaum etwas zu verlieren hätten. Ob Objekte einzubeziehen sind, die der Grundherrschaft gehören, denn die gut situierten Kirchen, Klöster und der Adel können einen Brandschaden ohnedies recht gut verkraften. Außerdem verfügten sie über genug Leute, um ihn in Eigenregie beheben zu können. Und immer wieder klang die Befürchtung an, ein Abbrändler könnte sich sanieren, obwohl man in praxi immer weit davon entfernt war, den vollen Schaden zu ersetzen. Um der Sanierung durch Brandschäden vorzubeugen, wurde schon in germanischer Zeit nie der volle Wert der vernichteten Dinge vergütet.

Eine Brandgilde für hundert Brauhäuser

1442 kam es in Schleswig-Holstein zur Gründung der ersten „Brandgilde", die man als eine frühe Form der Feuerversicherung bezeichnen kann. Auch die Brandgilden basierten auf germanischem Genossenschaftdenken. 1591 kam es zum ersten Hamburger Feuerkontrakt. Feuerkontrakte waren Zusammenschlüsse von je hundert Brauhäusern, sogenannten Brauerben, die eine Versicherungsgemeinschaft gebildet haben. Sie gelobten den sorgsamen Umgang mit Licht und Feuer, brannte aber das Haus eines Mitgliedes ab, so erhielt er von jedem Kontraktmitglied, innerhalb Monatsfrist, zehn Reichsthaler. Die Höhe des Unterstützungsbeitrags war, ungeachtet der Größe des Objekts, im vornherein limitiert, also für alle Feuerkontraktmitglieder gleich. Bei Teilschäden wurde das Schadenausmaß von vereidigten Zimmerleuten und Maurern taxiert. Das Geld mußte innerhalb Jahresfrist ausschließlich für den Wiederaufbau verwendet werden, andernfalls hätte es rückerstattet werden müssen.

Der Brand von London, der am 2. September 1666 ausgebrochen ist, der fünf Tage gewütet hat, 13.200 Häuser und 80 Kirchen wurden ein Raub der Flammen, führte auch in England zur Entwicklung einer organisierten Feuerversicherung.

Als erste europäische Feuerversicherungsanstalt gilt jedoch die 1676 gegründete Hamburger Feuerkasse. Nach einem Brand war die Feststellung des erlittenen Schaden zunächst dem Geschädigten überlassen. Vom Gesamtwert wurden für den erhalten gebliebenen Teil 20 Prozent abgezogen, für die verbleibenden 80 Prozent galten maximal 75 Prozent als versichert. Der Geschädigte erhielt bis zu 15.000 Mark. Teilschäden wurden ebenfalls von vereidigten Zimmerern und Maurern geschätzt. Der ausbezahlte Betrag durfte nur zum Wiederaufbau verwendet werden. Anstelle der Selbsteinschätzung trat ab 1753 die Taxierung durch Sachverständige. Die Hamburger Feuerkasse, verwaltet durch eine von der Stadt Hamburg eingesetzten Behörde, stand Pate für viele im 18. Jahrhundert gegründeten, öffentlich-rechtlichen Brandkassen und Feuersozietäten in den deutschen Kleinstaaten, von denen manche noch immer bestehen.

Schon im 17. Jahrhundert kam es primär in den alpinen Bereichen Österreichs zu gemeinnützigen, genossenschaftlich organisierten Aktionen zur Vergütung von Feuerschäden, zu den bereits erwähnten „Bauernassekuranzen" oder „Bauern-„ bzw. „Brandschadenvereinen". Die Leistungen waren etwa die gleichen wie die der heute noch bestehenden wechselseitigen Selbsthilfevereine, auf die noch ausführlich eingegangen wird.

Bayern war Vorbild, entschieden wurde in Wien

Die Geschichte der österreichischen Feuerversicherung ausschließlich aus der Sicht eines Bundeslandes darzustellen ist kaum möglich, ohne auf deutsche Vorbilder hinzuweisen. Speziell für Oberösterreich richtungweisende Impulse kamen aus Bayern, denn in unserem Nachbarstaat hat die Feuerversicherung früher Eingang gefunden als in den anderen Kronländern. Dazu kommt, daß Salzburg, das Innviertel und ein Teil des Hausruckviertels, von 1704 bis 1779 und ab 1809 wieder bayerisch waren, ehe sie 1814 endgültig österreichisch wurden. Somit ergab sich, daß die Feuerversicherung zunächst in Oberösterreich und in Salzburg Schritt gefaßt hat.

Entscheidend war aber allein das imperiale Machtwort. Weil sich Maria Theresia nicht durchsetzen konnte, blieb die Einführung der Feuerversicherung ein ungelöstes Problem, bis deren Enkel, Kaiser Franz I. bzw. II., dem Hin und Her 1819 ein Ende machte.

In der Diplomarbeit *„Die Entwicklung der Feuerversicherung in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Brandverhütung"* geht die Linzerin Mag. Christine Annemarie Heyduk ausführlich auf die Vorbildwirkung der Feuerversicherung in Deutschland ein. Die hat ihre Wurzeln in der Verantwortung für das Wohl von Sippe und Gemeinschaft in germanischer Zeit. Das isländische Gesetzbuch aus dem frühen 12. Jahrhundert enthält Bestimmungen für den Beistand bei einem Viehsterben und bei Brandschäden. Es ist eines der ältesten Zeugnisse, das den Gemeinnutz durch Versicherung zum Ausdruck bringt. Diese „Versicherung" war ursprünglich eine Art genossenschaftliche Assistenz. Mit Naturalleistungen wurde die Hälfte des Schaden kompensiert. Die andere Hälfte ging zu Lasten des Geschädigten. Aber mehr als zweimal wurde diese Hilfeleistung nicht gewährt, was als Präventivmaßnahme gegen Fahrlässigkeit und Brandstiftung zu verstehen ist.

Die erste österreichische Feuerversicherung

Die älteste, nachweisbare österreichische Feuerversicherung ist die *„Brandschadenkasse der Stiftsherrschaft Kremsmünster"* aus dem Jahre 1710, die auf Veranlassung von Abt Alexander II. gegründet wurde, „auf einhellige Consentirung" aller Untertanen. Dieser Brandschadenkasse gehörten nur Steuerzahler an, die ein Objekt besessen haben und die dafür ein „Rüstgeld" (eine nach der Größe und Ausstattung gestaffelte Abgabe, vergleichbar der heutigen Grund und Vermögenssteuer) an die Herrschaft entrichten mußten. Sie hatten bei einem Brandschaden ein Anrecht auf Entschädigung, während den Besitzern von Objekten, für die kein „Rüstgeld" in der „Kammereinlage" verbucht wurde, aus „Barmherzigkeit" mit einem Almosen geholfen wurde. 1848 wurde der „Unterthanenverband" aufgelöst und in einen Assekuranzverein umgewandelt.

Die „Untertankasse von Spital am Pyhrn" für Brand- und Schauerschäden war ebenfalls eine Fürsorgeeinrichtung der geistlichen Grundherren. Die „Gmain Zwölfer", ein Gemeindeausschuß von 12 Männern, konnten den Abbrändlern, wenn sie Untertanen des Stiftes waren, die herrschaftlichen Abgaben drei Jahre lang erlassen und zum Wiederaufbau der Häuser unverzinsliche „Antizipationen" (Anleihen) aus der Kasse gewähren.

Bettler waren ein Risikofaktor

Leuten, denen nicht geholfen wurden, blieb nach einem Totalschaden durch ein Schadenfeuer oft nichts anderes als der Bettelstab. Per Patent vom 3. April 1750, dem später staatliche Verordnungen folgten wonach für Brandgeschädigte Sammlungen durchgeführt werden durften, durften Abbrändler betteln gehen. Die „Brandbettel waren zunächst die einzige staatliche „Wiedergutmachung" von Brandschäden. Der „Schadenersatz" bestand allein aus einer von der Regierung ausgestellten Bettlerkonzession, mit der an die Barmherzigkeit der Mitbürger appelliert wurde. Weil aber mit den Bettelbriefen Mißbrauch getrieben wurde, wurden sie schnell wieder abgeschafft. Mit dem Hinweis, daß die erbettelten Kreuzer ohnedies nicht für ein Dach überm Kopf reichen, daß mit vagabundierenden Bettlern den Gemeinden taugliche Arbeitskräfte verloren gehen und damit auch Steuerzahler! Nicht nur das, die manchmal in Scharen auftretenden Bettler wurden nicht nur zu einer Plage, sondern auch zu einer Gefahr. Es kam zu Anpöbelungen, Brutalitäten, sogar zu Brandstiftungen, wenn sie abgewiesen worden sind.

Die deutschen Landesfürsten förderten nachdrücklich und per Gesetz die Gründung von Feuersozietäten. Deshalb wurden aus den eben erwähnten Gründen nach 1800 auch in Deutschland die „Brandbettel" und „Brandkollekten" verboten. Ab den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde in Deutschland eine Brandschadenversicherung nach der anderen gegründet:

- 1752 die „Lippische Landesbrandschadenversicherungsanstalt" in Detmold,
- 1753 veranlaßte Herzog Carl I. die Errichtung einer „Brandversicherungs-Gesellschaft" im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel,
- 1754 befahl Markgraf Carl Wilhelm Friedrich die Einführung einer „Brand-Assecurations-Sozietät" in Ansbach,
- 1759 wurde in Kiel die „Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse" geschaffen,
- 1764 kam es zu Gründung der „General-Brandversicherungs-Sozietät" für die Grafschaft Oldenburg,
- 1767 befahl Fürst Wilhelm VIII. die Einführung der „Hessischen Brandversicherungsanstalt" in Kassel,
- 1768 gründeten die evangelischen Prediger in der Kurmark Brandenburg eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit,
- 1769 wurde das Reglement der „Herzoglich Sachsen-Gothaischen Brand-Assecurations-Sozietät" erlassen,
- 1773 erfolgte die Gründung der „Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt" in Stuttgart,
- 1782 Die privilegierte Londoner Assekuranzkompanie „Phoenix" bot Brandversicherungsverträge in Deutschland, Frankreich, Spanien und in Portugal an,
- 1784 wurde in Dresden das „Allergnädigste Mandat" zur Errichtung der „Kursäschsischen-Brandversicherungs-Sozietät" mit Versicherungszwang eingeführt,
- 1797 wurde die „Freiwillige Brandversicherungsgesellschaft" im Fürstentum Schwarzburg-Rudolfstadt installiert, usw.

Allen war klar, daß auch in Österreich eine überregionale Feuerversicherung unverzichtbar geworden ist. Die Entscheidung mußte in Wien fallen, sie sollte, abgesegnet mit dem Placet Maria Theresias, in allen Ländern des Habsburgerreiches in Kraft treten.

Maria Theresia konnte sich nicht durchsetzen

Laut Hofrat Dr. Othmar Seefeldner (ehedem Generaldirektor der ehemaligen O. ö. Wechselseitige Versicherungsanstalt, heute kurz Ober-Österreichische genannt), gab es in Österreich, im Gegensatz zu England und Deutschland, nachdem Maria Theresia die Regentschaft übernommen hatte, eigentlich nur die bereits erwähnten Bauernassekuranzen. Schon bald nach ihrem Regierungsantritt (1740) versuchte die Regentin eine Feuerversicherung einzuführen. Dieses Vorhaben zog sich wegen der divergierenden Ansichten in die Länge. Freiherr v. Astfeld unterbreitete Maria Theresia 1760 einen Vorschlag, der auf einer von Friedrich II. für Preußen beschlossenen Feuerversicherung basierte, mit dem sich 1762 die Hofkanzlei in Wien befaßt hat. Aber auch die Brandversicherungen anderer deutscher Fürstentümer wurden in Erwägung gezogen. Auch sie wurden von der Hofkanzlei in Wien an alle Landesregierungen zur Begutachtung geschickt, doch die angestrebte, einheitliche Problemlösung kam nicht zustande.

Das Kronland Böhmen war für die Einrichtung einer Feuersozietät. In Böhmen wurde gewünscht, daß zur Schadengutmachung von städtischen Brandschäden ein Fond geschaffen wird. Aber bei Brandschäden auf dem Lande glaubte man, wie bisher, mit der Naturalentschädigung, Robot, Spanndienste, Lieferungen von Heu und Stroh durch die Sozietätgenossen, das Auslangen zu finden. Auch ein Nachlaß der Kontribution (Grundsteuer) an die Grundherrschaft wurde erwogen.

Die Regierungen der Kronländer von Mähren, Schlesien und Tirol lehnten eine Feuerversicherung ab, weil der Landbevölkerung kein „Eigentum am Fundus instructus" zustehe, denn die Häuser gehörten primär der Grundherrschaft. Tirol war das einzige Land, in dem auch die Bauern über die Einführung einer Assekuranz abstimmen durften. Abschlägig, denn auch sie befürchteten, daß da-

mit eine Steuer eingeführt werden würde. Die Stände in Vorarlberg verwiesen darauf, daß das Land zu arm sei, um eine Feuersozietät mit anderen Kronländern einzugehen, stellten aber die weitere Entscheidung der kaiserlichen Kommission anheim.

Nicht uninteressant ist, daß im Zuge dieser Stellungnahmen die mährische Landbevölkerung als „niederträchtig" bezeichnet wurde, der es zuzutrauen sei, daß sie ihre Häuser in Brand steckt, um von der Schadensvergütung zu profitieren.

Versicherung kommt
für Kriegsschäden auf

Die schwäbisch-österreichischen und breisgauischen Stände im damaligen Vorderösterreich billigten zwar eine Feuersozietät, sprachen sich aber nicht für die schlesische Variante, sondern für die von Badisch-Durlach, einem kleinen Fürstentum bei Karlsruhe aus. Diese Feuersozietät war im Fürstentum für alle Objekte zwingend vorgeschrieben, mit Ausnahme der mit einem hohen Risiko belasteten Schmelz- und Hüttenwerke sowie der Pulvermühlen. Höhere Prämien wurden von Bäckern, Apothekern, Wachsziehern und Seifensiedern gefordert. Bis heute einmalig in der Geschichte der Feuerversicherung: Diese Sozietät liquidierte auch durch *kriegerische Ereignisse* entstandene Sachschäden!

Die Hofkanzlei in Wien fand die badisch-durchlachische Feuersozietät als die beste Lösung, Maria Theresia auch. Sie wollte sie in allen Kronländern einführen. Doch die böhmischen Stände legten sich quer, sie waren entschiedene Gegner der Einbeziehung Mährens in eine gemeinsame Feuersozietät. 1765 waren auch die mährischen Stände gegen dieses Projekt. Auch die österreichischen Stände vertraten den Standpunkt, daß wegen des Mißtrauens unter den Ländern von diesem Vorhaben keine gute „Würkung zu erwarten sey".

Die Stellungnahmen der Kronländer überboten sich in überschwenglichen Komplimenten und Dankadressen für die Landesmutter (die fälschlich von praktisch allen Österreichern als *Kaiserin* bezeichnet wird), doch die Installierung einer Feuerversicherung wurde wegen der tristen finanziellen Lage, die in den schwärzesten Farben geschildert wurde, weitgehend abgelehnt. Man sah in den Assekuranzbeiträgen nichts anderes als eine als Gemeinnutz bemäntelte Steuer, obwohl kaum anzunehmen ist, daß die Stände den Unterschied zwischen einer Umlage für eine Feuerversicherung und einer Steuer nicht erkannt hätten. Es wurde sogar damit argumentiert, daß sich damit eine finanzielle Belastung ergeben würde, die eine Entvölkerung der nördlichen Erblande zur Folge haben könnte, weil sich Preußen damals an Kolonisten aus den benachbarten Kronländern besonders interessiert zeigte. Damit war das Vorhaben, in der Monarchie eine Feuerversicherung zu installieren, zunächst gescheitert.

Von der Hofkanzlei
verschlampt

Die oberösterreichischen Stände haben sich an der von der Hofkanzlei erstellten Vorschläge nicht beteiligt, sondern selber Vorschläge zur Errichtung einer Feuerversicherung vorgelegt. Einer kam von Leopold Kloimsteiner, der als ständischer Buchhalter mit den oberösterreichischen Verhältnissen bestens vertraut war, einen anderen hat der ständische Syndikus Spaun verfaßt. Beide wurden Propst Michael von St. Florian vorgelegt, der sie für gut befunden hat, ehe sie am Ende, niemand weiß warum, unberücksichtigt geblieben sind. Auch Jakob Harold, der städtischer Kontrollor in Schärding war, erarbeitete einen Entwurf, den die ständische Kommission für gut befunden hat. Er wurde am 28. Mai 1805 der kaiserlichen Hofkanzlei in Wien zur Genehmigung vorgelegt. Dort ist er, vermutlich im Schlagschatten der napoleonischen Kriege, ad acta gelegt, verkommen.

Ein Großbrand brachte den Stein ins Rollen

Erst 1811, als im böhmischen Leitomischl 230 Häuser niedergebrannt sind, der Schade betrug eine halbe Million Gulden, worauf die Stadtväter von Leitomischl in Prag und in Wien Hilfe erbeten haben, ist die Installierung einer Feuerversicherunganstalt wieder relevant geworden.

Ein Brand, bei dem 230 Häuser vernichtet werden, erscheint uns heute als eine unvorstellbare Katastrophe. Doch so außergewöhnlich waren solche Brände damals nicht. Allein in Oberösterreich ereigneten sich zwischen 1818 und dem Jahre 1900 viele Brände, bei denen Dutzende Häuser ein Raub der Flammen geworden sind. Es sei deshalb nur auf jene Brände in diesem Zeitraum hingewiesen, bei denen mehr als 50 Objekte niedergebrannt sind:

- 1818 Andorf 70 Häuser,
- 1824 Steyr 70,
- 1826 Haslach 70,
- 1827 Mattighofen 89,
- 1835 Hepfau/Uttendorf 65,
- 1842 Steyr 212,
- 1852 Aigen 69,
- 1866 Riedau 60,
- 1874 Braunau 65,
- 1892 Leonfelden 98,
- 1899 Ottensheim 103.

Man beachte, daß Steyr innerhalb von 18 Jahren von zwei Brandkatastrophen heimgesucht wurde, bei denen 282 Häuser zu Schutt und Asche geworden sind!

Kaiser Franz I. gestattete 1816 eine allgemeine Brandsteuersammlung und beauftragte die Hofkanzlei zu sondieren, ob in seinem Reich endlich doch eine Feuerversicherung eingeführt werden kann. Wiederum wurden von allen Landesregierungen Gutachten eingeholt, wobei die Hofkanzlei in zwei Kabinettschreiben erneut darauf verwiesen hat, daß der Staat nicht in der Lage ist, bei Brandfällen eine angemessene Unterstützung zu leisten. Ergo müssen die dafür erforderlichen Mittel durch private Anstalten aufgebracht werden. Ferner stand zur Debatte, ob eine Brandversicherunganstalt, wie sie seit 1811 in Bayern und in den damals zu Bayern gehörenden österreichischen Ländern besteht, auch in den Kronländern eingeführt werden kann.

Mit diesem Thema befaßten sich die Hofräte und Freiherren v. Stuppan und v. Metzburg sowie der Kanzler der Hofkanzlei, Graf von Sarau. Kurz gefaßt ihre Standpunkte:

- v. Stuppan: Der Einfluß der öffentlichen Hand im Versicherungswesen ist erforderlich, weil private Gesellschaften weit hinter der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung unter der Aufsicht des Staates rangieren.
- v. Metzburg: Sobald der Bürger den Vorteil der Feuerversicherung erkannt hat, wird er, ohne daß der Staat einen Druck auf ihn ausüben muß, dafür sein. Wozu also die Staatsgewalt einschalten?
- v. Sarau: Es werden nur wenige einen Versicherungsvertrag unterschreiben, weil sie hoffen, von einem Brand verschont zu bleiben. Im übrigen soll sich der Staat kein neues Geschäft aufhalsen, denn seine Verwaltung ist schon schwerfällig genug.

Kaiser Franz I.
sprach ein Machtwort

Die Entscheidung ob Assekuranzen als staatliches oder private Unternehmen zu führen sind, hat schließlich der Kaiser getroffen. Per Entschließung vom 4. 9. 1819 hat er befohlen: *„Die Feuerversicherunganstalten in meinen Staaten sind durch Privatunternehmen zu gründen und zu erhalten!"*

Warum nach jahrelangem Hin und Her eine Feuerversicherung gegründet worden ist, basiert
a) auf den guten Erfahrungen, die man damit in Bayer gemacht hat und
b) auf ihre Auswirkungen, die man unter bayerischen Regime in den Herzogtümern Oberösterreich und Salzburg gemacht hat, ehe sie nach dem Ende der napoleonischen Ära endgültig zu Österreich kamen.

Nicht nur die Geschichte des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg weist zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Parallele auf, sondern, den anderen Kronländern voran, auch die Entwicklung der Feuerversicherung. Umsomehr, weil Salzburger vorübergehend von Oberösterreich aus regiert wurde!

Wie aus „Die Geschichte der Salzburger Landes-Versicherung" hervorgeht, handelte es sich beim Lande Salzburg, ehe das Erzstift Salzburg 1803 säkularisiert wurde, um ein souveränes Erzbischoftum, in dem es nicht wie bereits in Bayern und in anderen deutschen Staaten eine Feuerversicherung gab, sondern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur Verordnungen, die von den Erzbischöfen Paris Lodron (1648), Sigismund v. Schrattenbach (1655) und Max Gandolf (1697) erlassen worden sind, sieht man von regionalen Feuerverordnungen wie der aus dem Jahre 1426 ab, die sich aber allein auf Radstadt beschränkt hat. Auch unter dem Erzbischof Hieronymus Colloredo gab es, wie unter Maria Theresia, „Brandsammlungs-Patente", mit denen verarmten Abbrändlern das Betteln gestattet wurde. 1781 nahm im Lande Salzburg die Einführung einer Brandversicherung das erste Mal konkrete Formen an. In einem 1792 erschienenen Buch über den Nutzen von „...Versicherungsanstalten wider Feuerschäden..." und mit einer Verordnung aus dem Jahre 1792 bezüglich der Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt sollten für die Installierung so einer Einrichtung geworben werden. Doch der entscheidende Impuls kam nicht aus dem erzbischöflichen Palais, sondern vom bayerischen König Maximilian Joseph.

Als das Land Salzburg und das Inn- und ein Teil des Hausruckviertels, das 1779 durch den Frieden von Teschen wiederum dem Erzherzogtum „ob der Enns" (Oberösterreich) zugesprochen wurde, 1809 auf Veranlassung Napoleons erneut an Bayern abgetreten werden mußten, hatte die Feuerversicherung in Bayern bereits Gestalt angenommen. Mit der allgemeinen Verordnung vom 23. Jänner 1811 wurden gültige Bestimmungen geschaffen, die am 2. Februar 1811 in Kraft traten. Bereits bestehende lokale Versicherungsgesellschaften wurden aufgelöst. Ein Versicherungszwang bestand allein bei öffentlichen Objekten und Stiftungsgebäuden, außerdem, wenn es sich um einen Besitz von Minderjährigen und Pflegebefohlenen gehandelt hat. Bei Objekten, die mit einer Hypothek belastet waren, stand es im Ermessen der Gläubiger, ob sie versichert werden sollen. Die Schadensliquidierung beschränkte sich auf Naturereignisse und Brandschäden, einerlei ob sie der Zufall, die Bosheit ober schuldhaftes Verhalten einer Person verursacht hatten. Aus der Versicherung konnte man erst dann austreten, wenn die Beiträge den gesamten „Schädigungsbetrag" ergeben haben. Ein Versicherungsabschluß bei ausländischen Gesellschaften wurde unter Strafandrohung gestellt. Damit kam es zu einer Monopolstellung der einheimischen Versicherungswirtschaft.

Am 1. Oktober 1811 nahm die Versicherungsanstalt ihre Geschäfte auf. Wie so oft im Feuerwehrwesen, zementierte ein Großbrand die Bedeutung der Feuerversicherung . Es war dies die Brandkatastrophe von Saalfelden, die so ziemlich alle Einwände, die bis dahin gegen die Feuerversicherung

vorgebracht wurden, verkappte Steuer etc. etc. Lügen strafte: Zur Liquidierung der Brandschäden wurden an 121 Versicherungsnehmer 40.000 Gulden ausbezahlt! Bis zum Jahre 1848 bestand die selbständige Salzburger Brand-Assekuranz, die dann in eine oberösterreichische und eine Salzburger Anstalt aufgeteilt wurde.

Durch den Staatsvertrag von München fiel das Land Salzburg im Jahre 1816 endgültig an Österreich. Das nunmehr als Herzogtum bezeichnete Land Salzburg unterstand der vereinten k. k. Regierung des Erzherzogtums ob der Enns. Es wurde von Linz aus regiert, aber der von der Brandversicherungsanstalt für Bayern abgetrennt Versicherungsstock verblieb im .Kreisamt in Salzburg. Sehr zum Ärger der Landesregierung in Linz. Allen Eingaben zum Trotz blieb es dabei bis ins Jahr 1848. Ebenso scheiterten die Bemühungen, die Versicherungsanstalt in eine staatliche Institution umzuwandeln, weil Kaiser Franz I. 1819 beschlossen hatte, daß Versicherungen als Privatunternehmen zu führen sind. Abgelehnt wurden auch die Versuche, einer Vereinigung der „Salzburger Landes-Brandschaden Versicherungs-Anstalt" mit der Versicherung mit der „Niederösterreichischen Gegenseitigen Brandversicherungsanstalt" sowie das Ansuchen, den steirischen Versicherungsbedarf via „Salzburger Landes-Brandschaden Versicherungs-Anstalt" zu decken. Dies führte dazu, daß 1828 für die Steiermark, Kärnten und Krain die „Grazer Wechselseitige Versicherung" (so der heutige Name) gegründet wurde.

Die Versicherung auf „Pump"

Die Salzburger Landes-Brandschaden wurde in ihren Gründerjahren wegen der Großbrände in Andorf, Schärding, Obernberg/I., und Steyr gehörig zur Kasse gebeten. Als am 30. April 1818 in Salzburg 74 Häuser und vier Kirchen ein Raub der Flammen wurden, kostete dies der Versicherung 109.000 Gulden. Dazu reichten die Mittel nicht aus, drum mußte durch ein Hofkammerdekret ein Vorschuß von 68.000 Gulden gewährt werden, der innerhalb drei Jahren zurückgezahlt werden mußte. Beim Brand von Freistadt konnte die Salzburger Versicherung erst nach sechs Wochen einen Vorschuß für die Schadensliquidierung entrichten, der Rest wurde gar erst 15 Monate später ausbezahlt. Die Versicherungsprämien bewegten sich damals zwischen 20 und 30 Kreuzer, erst nachdem sich die Versicherungen aufgrund der rückläufigen Brandfälle konsolidiert hatten, sanken sie auf allmählich 14 Kreuzer. 1842 hat sich die O. ö. Landesregierung bemüht, die Übernahme der Anstaltleitung der Salzburger Landes-Brandschaden Versicherungsanstalt von Salzburg nach Oberösterreich durchzusetzen. Der Anlaß waren Mängel in der Brandschadenerhebung und die Schwerfälligkeit bei den Entschädigungsleistungen, die zu einer Beschwerde der Landesregierung bei der Staatskanzlei führte.

Am 20. Mai 1848 erschien die ständische Übernahmekomission in Salzburg, um alle Akten und Gelder nach Linz zu transferieren. Dagegen wurde Einspruch erhoben, weil befürchtet werden könnte, daß die Barschaft für allgemeine Staatsausgaben verwendet werden könnte. Eine spontan durchgeführte Befragung der Mitglieder der Brandassekuranz ergab, daß sich die meisten für eine selbständige Salzburger Feuerversicherung ausgesprochen haben. Linz stimmte zu, seit 25. Mai 1848 gibt es eine „Salzburger" und „Oberösterreichische Brandversicherungsanstalt". Erst nachdem 1850 Salzburg ein selbständiges österreichisches Kronland geworden ist, übernahm die Bezirkshauptmannschaft Salzburg die Leitung der Geschäfte. Die Tätigkeit der Anstalt beschränkte sich ausdrücklich auf das Kronland Salzburg. Die Schadenerhebung wurde durch die Bezirksgerichte ermittelt, der Geschädigte mußte ein „Schuldlosigkeitszeugnis" vorlegen, die Wiederherstellung der vernichteten Gebäude war aber nicht unbedingt erforderlich.

In den 60erJahren des 19. Jahrhunderts kam es zu kritischen Situationen, weil die vielen Bauernassekuranzen, die sich vor allem in Oberösterreich gebildet haben, in Salzburg Nachahmung fanden, was viele zum Austritt aus der Salzburger Anstalt veranlaßt hat. Deswegen kam es nicht selten zu

recht deftig geführten Auseinandersetzungen. Das Umlagesystem wurde abgeschafft und durch ein 5-Klassensystem ersetzt. Als Klasse 1 galten Objekte mit einer geringen, als Klasse 5 Gebäude mit einer besonders hohen Risikobelastung.

Die weitere Entwicklung der Feuerversicherung verliert sich in den Problemen und Zwängen des österreichischen, später des österreichisch-ungarischen Versicherungswesens, die nahezu ausschließlich bei Tagungen und Konferenzen in Wien ausdiskutiert worden sind. Die Hofkammerprokuratoren und Brandassekuranzdirektoren stritten sich über die Höhe des Versicherungskapitals und wie hoch Prämienerhöhungen sein dürfen, um einerseits die Versicherungsnehmer nicht zu verprellen, andererseits die immer wieder sich ergebenden Defizite abdecken zu können.

Zwischen 1819 und 1848 wurden in Österreich fünf wechselseitige Versicherungsanstalten gegründet. Jahren, in denen schwarze Zahlen geschrieben wurden, konnten aufgrund vieler oder großer Schadenereignisse unmittelbar darauf Passiva folgen, die eine Versicherung an den Rand des Ruins brachte. Von Antizipationszahlungen ist die Rede und von Beträgen in Reichsthalern, Gulden, Kreuzer und Heller in Konventionsmünze, deren ständig wechselnde Kaufkraft heute nur schwer und unbefriedigend relativiert werden kann. Viele Termini sind selbst Vertretern der Versicherungswirtshaft unverständlich geworden und dermaßen dem Sprachgebrauch entrückt, daß sie nicht einmal mehr in Wörterbüchern aufscheinen.

Konkurrenz aus Leipzig unerwünscht

Die Querelen unter den Versicherungsanstalten und die die Kronländer übergreifenden Aktionen erwiesen sich als kontraproduktiv. Nur ein gemeinsames Vorgehen der Versicherungsgesellschaften hat sich als sinnvoll erwiesen. Schon im Vormärz (das ist die Ära Metternichs zwischen Wiener Kongreß 1815 und der Revolution im Jahre 1848) haben fünf österreichische Feuerversicherunganstalten die Rücknahme der „Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft" im Jahre 1837 für Österreich erteilten Konzession gefordert. Mit Erfolg, sie wurde per Hofdekret vom 19. Mai 1846 widerrufen.

1878 wurde der *„Fachverein österreichisch-ungarischer Assekuradeure"* gegründet. Ein zwangloser Zusammenschluß von Direktoren und hohen Versicherungsfunktionären, die als Sprachrohr gegenüber den Behörden fungierten. Am 5. Dezember 1899 kam es in Wien zur ersten Generalversammlung des neu gegründeten *„Österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten"*, der im Jahre 1900 mit 66 Gesellschaften eine vollgültige Repräsentanz des Privastversicherungwesens in Öserreich-Ungarn darstellte. Dieser Verband wurde 1920 aufgelöst, ab 1929 firmierte er unter *„Österreichischer Verband der Versicherungsanstalten"*, der nach dem Anschluß im Jahre 1938 ebenfalls zu bestehen aufgehört hat. Im Jänner 1939 wurde der Alleinvertretungsanspruch der reichsdeutschen Versicherungzentralstellen durch die Umwandlung des ehemaligen *„Österreichischen Fachverbandes der Versicherungsanstalten"* in die *„Bezirksstelle Wien der Reichsgruppe Versicherungen"* unmißverständlich geltend gemacht.

1940 erfolgte die Gründung der *„Vereinigung der in der Ostmark tätigen privaten Versicherungsanstalten"* Die *„Bezirksstelle Wien der Reichsgruppe Versicherungen"* wurde 1942 aufgelöst und in *„Verband der in den Alpen- und Donaugauen tätigen Versicherungsunternehmen" umbenannt.*

Am 21. August 1945 wurde daraus der *„Verband der Versicherungsanstalten Österreichs"*, der bis 1965 als *„Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs"* bestanden hat und der seit 1990 als *„Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs"* firmiert. In diesem Verband integriert ist als Gemeinschafteinrichtung der österreichischen Versicherungswirtschaft die *„Zentralstelle für Brandverhütung" (ZBV).* Deren Aufgabe ist die Förderung und Durchführung aller Maßnah-

men, die dem vorbeugenden Brandschutz dienen. Ferner die Beratung und die Unterstützung der österreichischen Brandverhütungsstellen. Seit 1980 führt die ZBV eine Prüfstelle. Mitglieder sind Brandverhütungsstellen und der Bundesfeuerwehrverband.

Die Feuerversicherung in Österreich wird, wir schreiben das Jahr 2000, von 24 Versicherungen wahrgenommen. Das Prämienaufkommen aller Versicherungen Österreichs macht lt. Dr. Rogl (Oberösterreichische Versicherungs AG) rd. 150 Milliarden Schilling, die der Feuerversicherungen 6, 3 Milliarden aus. Im Durchschnitt beträgt im Haushalt ein Brandschaden 36.000, im Industriebereich mit 345.00 Schilling. 1988 war für die Feuerversicherer Oberösterreichs ein Katastrophenjahr: Die Brandschäden, die per anno bei 200 Millionen liegen, stiegen durch Brandschäden in dreistelliger Millionenhöhe auf 505 Millionen Schilling.

Zwei Brandstifter
wurden hingerichtet

13 Brände, die ein junger Mann in St.Georgen a. d. Gusen 1999/2000 gelegt hat, schockierten die Öffentlichkeit, die drastische Strafen für Brandstifter gefordert hat. Seine Mutter besitzt ein großes Gasthaus. Vielfach wurde die Frage ventiliert, ob sie für den Schaden, den ihr besitzloser, minderjähriger Sohn verursacht hat, aufkommen muß. Sie muß nicht! Die Allgemeinheit muß!

Wer denkt, der kann sich immer weniger damit abfinden, daß der Steuerzahler für die unzählbaren Gaunereien, Fehlleistungen und die vorsätzlichen Widerstände, die gegen unbedingt erforderliche Maßnahmen zum Gemeinwohl erbracht werden müssen, bezahlen muß! Eine Brandstiftung, erst recht wenn es deren 13 sind, damit zu bagatellisieren, daß der Täter mit seinen Problemen nicht fertig werden konnte, ist zynisch. Es gibt genug andere Menschen, die mit ihren seelischen Konflikten zu Rande kommen, ohne jemand schweren Schaden zuzufügen!

In Österreich blieben bis 1974 die „Constetutio Theresiana" des Jahres 1768, das Strafgesetzbuch Josef II., das Strafgesetz von 1804 und das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, zum Teil ergänzt und geändert, in Kraft. Die vorsätzliche Brandstiftung wird im StG in den §§ 166 bis 170 behandelt. Die Höchststrafe ist lebenslanger, schwerer Kerker. Mitunter wurde, während der NS-Zeit sowieso, die Brandstiftung mit der Todesstrafe geahndet, die 1919 abgeschafft, aber am 10. November 1933 von der Dollfuß-Regierung wieder eingeführt wurde, um den sich mehrenden politischen Sabotageakten, primär Brandlegungen, aber auch um der Sprengstoff- und sonstigen Terroranschläge Herr werden zu können. Zwei Männer wurden durch den Strang hingerichtet, aber nicht ausschließlich wegen des Verbrechens der Brandstiftung, sondern in Tateinheit. In einem Fall hat ein Mann seine schlafende Frau mit Benzin übergossen und angezündet, und ein Sattlergehilfe, der wegen eines Streites das Haus seines Kontrahenden mit Petroleum und Amonalsprengpatronen, die allerdings nicht explodierten, in Brand setzte, hatte außerdem ein Eisenbahnattentat verübt.

„Bauernassekuranzen"
gibt es noch immer

Die Bauernassekuranz mit der das österreichische Versicherungswesen seinen Anfang nahm, lebt in den oft seit Generationen bestehenden wechselseitigen Selbsthilfevereinen noch immer als zusätzliche Brandversicherung fort.

Voraussetzung ist, daß die Statuen von der oö Sicherheitsdirektion genehmigt werden. Das Ziel ist stets das gleiche: Hilfeleistung durch Robot, Beistand mit Baumaterial und Viehfutter, gestaffelt nach der Größe des Besitzes. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird beim Eintritt in den Verein exakt festgelegt. Im allgemeinen können Naturalleistungen auch mit Geld abgegolten werden, vor-

ausgesetzt, der Geschädigte ist damit einverstanden, der Betrag darf allerdings nicht unter dem Wert der festgelegten Arbeitsleistung und der vereinbarten Sachzuwendung liegen.

Stellvertretend für die Brandhilfevereine in Oberösterreich sei näher auf den *„Wechselseitigen Brandhilfeverein Lichtenau und Umgebung"* im Bezirk Freistadt eingegangen, dessen Gründungsversammlung am 29. September 1974 stattgefunden hat. Dem Vorstand (Obmann, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer) gehören je ein Ortsvertreter von Lichtenau, Grünbach, Helbetschlag und Schlag an.

Die wechselseitige Brandhilfe sieht vor: Die Lieferung eines Baumes in der Länge von 18 Metern und einem Zopf von 18 cm. (unter „Zopf" versteht man die obere Breite des gelieferten Stammes) oder eines Stammes mit 15 Metern und einen Zopf von 15 cm. Das ergibt etwa einen bzw. einen halben Festmeter Holz. Ferner Heu und Stroh zwischen 50 und 500 Kilo, die Handrobot erstreckt sich auf einen bis drei Tage. Um einen Abbrändler auch finanziell zu helfen, erhält er aus der Vereinskasse binnen drei Tage ein Handgeld.

Heu und Strohlieferungen sind nur dann zu leisten, wenn das Wirtschaftsgebäude einen Schaden erlitten hat. Alle Naturalien müssen in einem einwandfreien Zustand, unaufgefordert und kostenlos geliefert werden. Bei der Robot ist die Selbstverköstigung Pflicht. Zur Abgeltung der Vereinsauslagen kann, wenn erforderlich, die Höhe des Eintritts- und des Mitgliedsbeitrages bei der jährlichen Vollversammlung neu bemessen werden.

Die billigste
Zusatzversicherung

Mitglied kann jeder Gebäudebesitzer, Fruchtnießer oder Pächter werden. Die Mitgliedschaft beschränkt sich nicht allein auf landwirtschaftlichen Besitz oder Pachtgrund, auch ein Linzer, der in den genannten Ortschaften einen Bungalow mit ein paar Quadratmeter Grund ums Haus besitzt. Die Aufnahme in den Verein kann jedoch vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

- als Besitzer eines Anwesens in seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäuden feuergefährliche Zustände duldet,
- er bereits Mitglied eines gleichartigen Vereins ist, oder wenn seine
- Verhältnisse oder sein Verhalten dem Verein schaden könnten.

Vor der Aufnahme müssen genaue Angaben über die Objekte und die Kulturen eingereicht werden. Daraus erfolgt die Einteilung in eine von 10 Wertklassen. Außerdem ist ein Vertrag mit einer Feuerversicherung vorzulegen. Änderungen in der Versicherung müssen dem Verein unverzüglich gemeldet werden.

Über jedes Mitglied wird ein Standesbuch geführt in dem u. a. die genauen Angaben über die Gebäude, Fahrnisse und Kulturen, die eingestufte Wertklasse und bereits geleistete Unterstützungen vermerkt sind. Das Mitglied erhält ein Vereinsbüchel, das die Statuten und alle im Standesbuch eingetragenen Daten enthält. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme, es kann jederzeit in die Protokolle der Ausschußsitzungen Einsicht nehmen und es darf Anträge stellen oder Vorschläge einbringen.

Die Leistungsverpflichtung des Vereins kann schriftliche gekündigt werden. Ferner erlischt sie durch Besitzwechsel. Bei einem Todesfall bleibt sie bis zur Übernahme durch den neuen Eigentümer bestehen. Werden auferlegte Brandverhütungsmaßnahmen binnen der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, kann die Mitgliedschaft ebenfalls gekündigt werden. Dagegen kann das Mitglied berufen.

Die endgültige Entscheidung wird bei der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Das Schiedsgericht
schlichtet Streitfälle

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt, oder in seiner Funktion bestätigt. Über die Vereinsaktivitäten sind, wie es das Vereinsgesetz vorsieht, genaue Aufzeichnungen zu führen. Unstimmigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geregelt, das sich aus dem Vorstand und vier Schiedsrichtern zusammensetzt. Wird keine Problemlösung erreicht, fällt die Entscheidung durch Stimmenmehrheit während der Generalversammlung, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Brandschaden muß dem Obmann binnen drei Tage angezeigt werden, der, mit mindestens zwei Ausschußmitglieder, innerhalb 48 Stunden, die Brandursache und die Höhe des Schaden feststellt.

Sogar an das wurde gedacht: Erstrecken sich Kriegsereignisse durch Feindeinwirkung auf das Vereinsgebiet oder werden bei inneren Unruhen militärische Kräfte eingesetzt, dann ruht die Vereinstätigkeit!

Quellenangabe:

*Mag. Christine Annemarie Heyduk: **„Die Entwicklung der Feuerversicherung in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Brandverhütung“**, Diplomarbeit Johannes Kepler Universität Linz 1995,*
*Hofrat Dr. Othmar Seefeldner: **„Die Frage der Einführung der Feuerversicherung in Österreich zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia“** und*
***„Das Wiederaufleben des Gedankens der Feuerversicherung unter Kaiser Franz I.“**, Fidelis Buch- und Offsetdruck, Linz, vermutlich zwischen 1970 bis 1980 erschienen,*
*Wolfgang Hornung: **„Feuerwehrgeschichte“**, Kolhammer Verlag 1990,*
***„Wechselseitiger Brandhilfeverein Lichtenau und Umgebung“**, 1974,*
*Max Leimdörfer **„Brandschadenversicherung in Österreich 1700-1848“** Verlagsbuchhandlung Carl Konegen, Wien 1905.*

Austria: Fire Insurance Goes Back to 1819

In Austria was the foundation of fire insurance-companies in the 17th century quite a problem. In one respect it was absolut necessary, on the other hand people wer afraid, it would be a new tax. Most of the people thougt, all they can do, is just to help each other as the used to do since generations. Just like in Island in the 11th. century: When there a house burned down or when there were losses of livestock, only *half* of the damage was compensated by neighbours, but not more than twice, for not to use the neighbourhood unsrcupulously.

Because the population was steady increasing, most of all in towns, fires caused great damages. Remember: on 2nd September 1666! In London a horrible fire broke out. London was burning five days. 13.200 houses and 90 churches burned like e torch. Four fith of the city were destroyd. The reconstrucdtion could not be manages by neighbours anymore. And not eighter, when towns und villages in Austria where demolished by fires or catastrophes. And fires, which turned 20 or even more than hundred houses turned into ashes, happened almost every week somewhere in the austrian empire, which was until the ende oft the First World-War, except Russia, the biges state in Europe.

Most of the people living in the countryside were more or less unfree subjects of an earl or a monastery. The lived in shabby little huts under extreemly poor conditions. If their houses bruned down, their neighbours helped them to rebuilt them. The monastery granted them a smal amount of money, furnished them with material to reconstruct it, or the earl freed them from taxes up to three years. This people didn´t need a fire-insurance-company, becaue they would not have the money, to pay it anyway.

When Maria Theresia was empress in Autria-Hungaria she gave patents to people which were doomed to poverty after their houses turned to ashes. This letters allowed them to be official beggars. But the abuse of this letters caused a lot of problems, so this letters were withdrawn for quite some reasons: The few pennys they got, were not enough to settle down again. Because many fires made many people to beggars, they became a nuisance. If they didnt get any alms, they once in a while set houses afire just to let this people known, what it means, to loose everything.

People, which dont work, can´t pay taxes, are mor or less forced to become criminals, to make a living out of it. So something had to be done.

In the 16th. and the 17th. in Germany already existed fire-insurance-companies, and Maria Theresia ordered in 1760 to set them up in Austria als well. Freiherr v. Astfeld suggested, to handle the problem like in Prussia under king Frederic II. But Maria Theresia and Friedrich II. were in war with each other, so she didn´t like to have this man or Prussia as a shining example. So other german insurance companies were studied. The one of Baden Durlach, a smal dukedom, seemed to be best of all, because this insurance also refunded damages which were caused in case of war.

The empirial office (Hofkanzlei) sent a rough draft to all austrian federal states, but it was not accepted for quite a few reasons: People were affraid, a new tax should be introduced. The claimed, the people were to poor, to raise the money to set up a fund. Specially the federal states in the east of the empire were affraid to pay for damages caused by avalanches and catastropes typical for alpine aeras. So, except a few unsuccessful attempts, nothing happend until 1819.

Again a big fire brought this affair to an end. 1811: In the bohemian village Leitomischl 230 houses bruned down. Kaiser Franz I., a grandson of Maria Theresia, was now forced to bring the insurance-problem to an end. Even if the state did not have the money, to set up a fund. He decides in 1819 that the fire Insurance should be run as a privat company.

But prio to this, in Uper-Austria and in Salzburg, which belonged since 1809 again to Bavarya, where fire Insurance-Companys were already installed since 1811 by the Bavarian King Max Joseph II. This people knew the benefit of a fire insurance. After Uper-Austria and Salzburg became austrian dukedoms again in 1816 they became pioneers in the developement of the fire insurance in Austria.

Die Feuerversicherung und ihre Geburtswehen

H.G.Müller

Die ethymologische Ableitung des Wortes „Katastrophe" bedeutet „Wende" bzw. „Veränderung". Wenngleich beileibe nicht jede Veränderung als Katastrophe bezeichnet werden kann, erst recht nicht, wenn sie sich segensreich auswirkt, so bringt das Neue immer eine Verunsicherung mit sich. Vor allem dann, wenn damit Kosten verbunden sind. Das ist der Grund, daß die Einführung der Feuerversicherung ein ebenso schwieriger wie langwieriger Prozeß war. Was mit Maria Theresia um 1760 begann, realisierte nach deren Nachfolgern, den Kaisern Josef II. und Leopold II. , 59 Jahre später, deren Enkel, Kaiser Franz I. , im Jahre 1819.

Während dieser Jahre haben Kriege und Kontributionen, vor allem während der napoleonischen Zeit, der Bevölkerung schwere Belastungen auferlegt. Der Staat war bankrott, seine Bürger ruiniert. Weil die Voraussetzung für ein effizientes Versicherungswesen die Bildung eines Fonds ist, aus den Schäden liquidiert werden können, fürchtete man im ganzen Reich, daß die Versicherungsprämie nichts anderes als eine verkappte Steuer ist, um den maroden Staatshaushalt sanieren zu können. Der Staat betonte immer wieder, daß ihm die Mittel für eine Rücklage fehlen. So blieb denn nichts anderes übrig, als eine Feuerversicherung als privates Unternehmen zu führen, was erst recht suspekt erschien, weil im Trubel der Kriegswirren und Nachkriegsverhältnisse viele Erfolg versprechende Maßnahmen mit einem Fiasko geendet haben.

Dem Großteil der Leute erschien eine Feuerversicherung sinnlos, denn ihre Immobilien gehörten den Grundherren, dem Adel oder dem Klerus, denen sie in einer Art Leibeigenschaft verpflichtet waren. Die Leibeigenschaft wurde in Österreich erst 1811 unter Strafe gestellt. Die ländliche Bevölkerung lebte durchwegs in armseligen Verhältnissen. Nach einem Brand oder einem Elementarschaden war die Nachbarschaftshilfe war für sie ein ungeschriebenes Gebot. Wer sich als treuer Untertan erwiesen hat, konnte mit einer kleinen finanziellen Unterstützung der Herrschaft rechnen. Auch mit Steuer- und Zehenterlässen, oder mit Baumaterial, auf das keine Steuern erhoben wurden. Allerdings war der Abbrändler auf die Huld und Gnade des Grundherrn oder der Gemeindevertretung angewiesen, denn einheitliche Regelungen der Schadenbehebung waren nicht üblich. Außerdem gab es bereits Bauernassekuranzen, deren Mitglieder, gestaffelt nach der Größe ihres Besitzes, verpflichtet waren, einander mit fix vereinbarten Leistungen, Robot und Beistellung von Baumaterial etc. beizustehen. Die Bauernassekuranzen waren die Vorläufer der wechselseitigen Feuerversicherung.
Es gab in Oberösterreich auf Veranlassung des Abtes Alexander II. bereits ab 1710 eine *„Brandschadenkasse der Stiftherrschaft Kremsmünster"* und die *„Untertankasse von Spital am Pyhrn"*, doch dabei handelte es sich um eine örtlich begrenzte Hilfsmaßnahme. Allerdings nur für Brandgeschädigte, die kontinuierlich, ein nach der Größe ihres Besitzes gestaffeltes „Rüstgeld", eine Art Vermögenssteuer, entrichtet hatten. Ihnen wurden für die Dauer von drei Jahren die Abgaben erlassen und für den Wiederaufbau ihrer Häuser erhielten sie unverzinsliche „Antizipationen" (Darlehen).

Anders dagegen verhielt es sich in jenen Kronländern, in denen es noch freie Bauern gab wie z. B. in Tirol. Erst recht in den Städten, in denen ein Brand dem Bürger, so er nicht über entsprechende Ersparnisse oder (und) Latifundien verfügte, zum Bettler machen konnte.

Die einzige staatliche „Zuwendung" war um 1750, sowohl in Österreich wie in Deutschland, allein die Erstellung eines amtlichen „Brandbettel" bzw. einer „Brandkollekte", eines Bettelbriefes, die

einen Abbrändler dazu legitimiert haben, betteln gehen zu dürfen. Doch die große Zahl der Brände und weil mit den Bettelbriefen Mißbrauch getrieben wurde, hat man sie schon bald danach abgeschafft, denn es gab Fälle, daß Bettler, denen man die Tür gewiesen hatte, zu Brandstifter geworden sind.

Als ab 1750 in Deutschland eine Feuerversicherung nach der anderen gegründet wurde, wurde die Einführung einer Feuerversicherung auch in den k. k. Kronländern relevant. Unter Maria Theresia wurde zwar am 21. Juli 1764 in Freiburg i. Br. eine „Feuer-Sozietäts-Cassa" eingeführt, die sich aber nur auf das damalige Vorderösterreich beschränkt hat. Die Regentin beauftragte in der Folge die Hofkanzlei, Richtlinien für eine Feuerversicherung zu erarbeiten und das Konzept den Ständen (Landesregierungen) der Kronländer zur Begutachtung vorzulegen. Diese Fassung und die folgenden Entwürfe wurden aber einhellig abgelehnt.

Eine Reihe von Einwänden wurde gegen eine Feuerversicherung vorgebracht. So zum Beispiel: Der Landbevölkerung steht kein Eigentum am „fundus instructus" zu, denn die Häuser gehören primär der Grundherrschaft. Die Bevölkerung ist zu arm, um eine zusätzliche Belastung verkraften zu können. Sogar mit der Auswanderung der Bevölkerung in die von Friedrich II. eroberten Gebiete, für die der Preuße geworben hat, wurde gedroht. Die Kronländer im Osten des Reiches befürchteten zudem, daß sie mit ihren Prämien auch zur Liquidierung von Elementarschäden (Lawinen, Muren) in den alpinen Bereichen herangezogen werden würden. Außerdem wurde eine endlose Kette von Fragen relevant: Wird die Feuerversicherung obligatorisch vorgeschrieben? Ist der Austritt aus der Versicherung jederzeit möglich? Ist in die Feuerversicherung der Hausrat inbegriffen? Erstreckt sie sich auch Warendepots, Werkstätten, Erzeugnisse und Rohmaterialien sowie auf das Hab und Gut von Inwohnern (Mietern)? Wer stellt die Höhe des Schaden fest? Werden auch Betriebe mit einem hohen Brandrisiko, Pulvermühlen, Schmiedewerkstätten, Gießereien usw. versichert? Zwingt der von der Versicherung entrichtete Betrag zum Wiederaufbau, oder kann er auch anderweitig verwendet werden? Immer wieder klangen Befürchtungen an, es könnte sowohl vom Versicherer als auch vom Versicherungsnehmer ein Mißbrauch getrieben werden.

Nach der Analyse verschiedener deutscher Feuerversicherungen wollte Maria Theresia eine Feuersozietät wie im badischen Durlach installieren, denn diese liquidierte (bis heute einmalig!) auch durch kriegerische Ereignisse entstandene Sachschäden. Doch auch dieses Vorhaben wurde von den Ständen abgelehnt. Alle waren davon überzeugt, daß von diesem Vorhaben keine gute „Würkung zu erwarten sey!"

Aus dem Kronland Ob der Enns (Oberösterreich) kamen drei Gegenvorschläge: Einer vom ständischen Buchhalter Leopold Kloimsteiner, der andere vom Syndikus Spaun und einer von Jakob Harold in Schärding, die dem Probst von St. Florian, Michael, vorgelegt und die von ihm für gut befunden wurden, ehe sie am 28. Mai 1805 an die kaiserliche Hofkanzlei in Wien abgegangen sind. Auf die behördliche Stellungnahme wartete man vergeblich. Im Zuge der militärischen Ereignisse (napoleonische Kriege) dürften sie in Verlust geraten sein.

Wie so oft in der Geschichte des Feuerwehrwesens gab ein Großbrand den Anlaß, daß auf „Allerhöchste Entschließung" eine Problemlösung erfolgt ist: 1811 wurden in Leitomischl (Böhmen) 230 Häuser ein Raub der Flammen. Der Schade: eine halbe Million Gulden! Die Gemeinde Leitomischl erbat von Prag und von Wien finanzielle Unterstützung.

An sich waren zu dieser Zeit Brände wie in Leitomischl keine säkularen Schadenereignisse. 1842 wurden in Steyr 212 Objekte durch einen Brand vernichtet und 1899 waren es in Ottensheim 103 Häuser.

Kaiser Franz I. führte daraufhin 1816 eine allgemeine Brandsteuersammlung ein und beauftragte die Hofkanzlei erneut, daß sie sondiere, ob in seinem Reich eine Feuerversicherung eingeführt werden kann. In zwei Kabinettschreiben wurde der Kaiser informiert, daß der Staat nicht in der Lage ist, bei Bränden eine angemessene Unterstützung zu gewähren, und daß daher die erforderlichen Mittel durch eine private Anstalt aufgebracht werden müssen.

In der Folge fungierten Oberösterreich und Salzburg für die anderen Kronländer als Schrittmacher. Das Innviertel und Teile des Hausruckviertels, die 1779 durch den Frieden von Teschen wiederum dem Erzherzogtum „Ob der Enns" (Oberösterreich) zugesprochen worden sind, mußten auf Veranlassung Napoleons 1809 erneut an Bayern abgetreten werden.

In Bayern wurden per Verordnung vom 23. Jänner 1811 Bestimmungen für die Einführung einer Feuerversicherung beschlossen. Die Schadenliquidierung beschränkte sich auf Naturereignisse und Brandschäden, einerlei ob sie per Zufall, Bosheit oder schuldhaftes Verhalten einer Person verursacht wurden. Obligatorisch war die Feuerversicherung für öffentliche Objekte, Stiftungen, den Besitz von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen und allenfalls für Objekte, die mit einer Hypothek belastet sind, vorgeschrieben. Den Besitzern anderer Liegenschaften stand es frei, sich versichern zu lassen.

Aber nicht nur Teile Oberösterreichs, sondern auch das 1803 säkularisierte Erzstift Salzburg und damit das Land Salzburg wurde kurzfristig Bayern zugesprochen, ehe es nach der napoleonischen Ära zu Österreich kam. Die guten Erfahrungen, welche die Salzburger und die Innviertler während sie zu Bayern gehörten, mit der Schadenliquidierung durch die bayerische Feuerversicherung gemacht haben, machte in diesen Ländern die Bevölkerung geneigt, eine Feuerversicherung zu akzeptieren, was im gesamten Bereich der Monarchie Schule machte.

Die Entscheidung, ob Assekuranzen als staatliche oder private Unternehmen zu führen sind, wurde am 4. September 1819 vom Kaiser, Franz I. , getroffen: *„Die Feuerversicherungsanstalten in meinen Staaten sind durch Privatunternehmen zu gründen und zu erhalten!"* Zwischen 1819 und 1848 wurden in der Monarchie fünf wechselseitige Versicherungsanstalten gegründet.

Doch die Bauernassekuranzen ließen sich nicht verdrängen. Es gibt sie unter verschiedenen Namen, aber mit annähernd gleichlautenden Statuen auch heute noch. So wurde 1947 im Mühlviertel (Oberösterreich) der *„Wechselseitige Brandhilfeverein Lichtenau und Umgebung„* gegründet. Wie ehedem nach der Größe des Besitzes gestaffelt, sind die Mitglieder verpflichtet, einander in Falle eines Brandes beizustehen und sofort und unaufgefordert die vereinbarten Leistungen zu erbringen. In erster Linie handelt es sich um Robot, wobei jeder für seine Verpflegung selbst Sorge zu tragen hat und Naturalleistungen, etwa die Beistellung eines Baumes in der Länge von 18 Metern mit einem Zopf von 18 cm, bzw. dafür Sorge zu tragen, daß der Viehbestand des Geschädigten erhalten bleibt. Diese Leistungen können, wenn der Empfänger einwilligt, nach den üblichen Sätzen auch finanziell erbracht werden.

Allerdings ersetzen diese Brandhilfevereine nicht die Feuerversicherung! Die Besitzer von Liegenschaften, und sei es nur ein Ferienhaus, werden in so einem Verein nur dann aufgenommen, wenn sie den Abschluß einer Feuerversicherung vorweisen können!

Plan

der für Steyermark in Antrag gebrachten Feuerassecuranz.

I. Begriff und Umfang der Anstalt.

1. Dieses in Steyermark zu errichtende Institut, soll zur Classe der wechselseitigen Brandversicherungsanstalten gehören. Es besteht demnach aus einem möglichst ausgedehnten Vereine von Gebäudebesitzern, welche sich gegenseitig die Vergütung des an ihren Gebäuden vorfallenden Brandschadens zusichern.

2. Die nöthigen Geldmittel sowohl für die Vergütungsleistungen, als zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung werden durch die Beyträge der Mitglieder aufgebracht, deren Größe nach dem Umfange der gedachten Ausgaben veränderlich ist.

3. Das Institut besteht als eine Privatanstalt, jedoch mit Genehmigung, und unter dem besondern Schutze der hohen Staatsverwaltung. Die Nachbarprovinzen Kärnten und Krain, werden zur Theilnahme an der Anstalt eingeladen. Die Wirksamkeit des Instituts wird sich daher nicht nur auf die in Steyermark, sondern auch auf die in Kärnten und Krain gelegenen Gebäude erstrecken können.

4. Allen Gebäudebesitzern in den genannten Provinzen soll der Beytritt zum Vereine völlig frey stehen. Nicht minder bliebe auch jedem Mitgliede der Austritt, unter Beobachtung der für die Geschäftsordnung nothwendigen Beschränkungen, unbenommen.

II. Gegenstände der Versicherung.

5. Als solche sind im Allgemeinen alle Gebäude anzusehen, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen oder zu Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft, oder der Gewerbe bestimmt seyn; nicht minder auch Kirchen, Schulen und Amtshäuser. Immer bezieht sich aber die Versicherung bloß auf das Gebäude, dessen Bestandtheile und Einrichtungsstücke, in so ferne letztere wand- und nagelfest sind, wie z. B. in Mahlmühlen oder Hammerwerken: das Gerinne, die Wellbäume sammt dem Räderwerk, der Mahlzeug, der Stampf, das Gerüst, das Schlagwerk, die Blasbälge, und so nach gleichem Verhältnisse in den Werksgebäuden anderer Gewerbsleute. Nie kann die Baustelle, die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, oder das darin befindliche Mobilare, ein Gegenstand der Versicherung seyn.

6. Dagegen können von einem in mehreren Theilen feuerfesten Gebäude bloß die übrigen gefährdeten Bestandtheile, z. B. das Dach, das oberste Stockwerk u. s. f., so auch Nebengebäude für sich selbstständig versichert werden (z. B. Stallungen, Schüttkästen, Magazine u. dergl.).

7. Ganz auszuschliessen von der Versicherung wären:

a. Schauspielhäuser;

b. Pulvermühlen und Pulvermagazine aller Art;

c. ausschliessend zu Kriegszwecken bestimmte, bloß vom Militär besetzte Etablissements aller Art, als: Forts, Blockhäuser u. dergl.

III. Von dem Eintritte in den Verein, und den Verbindlichkeiten der Mitglieder.

8. Wer dem Vereine beyzutreten wünscht, hat seine Erklärung hierüber mit Angabe der zu versichernden Gegenstände und ihres Werthes auf dem Lande dem für mehrere Bezirke aufgestellten Gesellschaftsagenten (der nicht nothwendig ein Mitglied des Vereins seyn muß), in der Hauptstadt Grätz aber unmittelbar bey der Direction abzugeben; dort werden alle Rubriken des Aufnahmsbogens ausgefüllt, und die Unterschrift des Eintretenden beygefügt (wenn das Letztere nicht durch die schriftlich abgegebene Erklärung entbehrlich gemacht wurde).

9. Wenn ein Gebäude mehrere Miteigenthümer hat: so ist jeder von ihnen berechtiget, seinen Antheil versichern zu lassen, wenn gleich die übrigen für ihre Antheile der Versicherung nicht beytreten.

Ueber
das Weſen und die Vortheile, welche die Theilnehmer an der wechſelſeitigen Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt, die in Steyermark und Illyrien einzuführen im Antrage iſt, zu erwarten haben.

Zur Beherzigung für jene Hausbeſitzer, vorzüglich auf dem Lande, welche mit der Abgabe ihrer Beytrittserklärungen bisher zögerten.

Von Michael Pierwipfl, Pfarrer zu Fehring im Raabthale.

1. Wer der für Steyermark in Antrag gebrachten wechſelſeitigen Verſicherungs-Geſellſchaft beytritt, hat als Mitglied den Vortheil, daß ſeine Gebäude mehr werth, und, ſo zu ſagen, unverbrennlich ſind, indem er, wenn ihn ein Brandſchaden trifft, denſelben vergütet erhält, und ſeine abgebrannten Gebäude wieder aufbauen kann.

2. Eine Beſitzung, deren Gebäude verſichert ſind, kann nach dem Tode des Hausvaters als ſichere Hypothek für die Witwe, oder die unmündigen Kinder beybehalten werden, welche, ohne dieſer Verſicherung, weil weder die Grundobrigkeit, noch der Vormund (Gerhab) dafür haften konnten, veräußert werden mußte, und — zwar öfters zum größten Nachtheil der hinterlaſſenen Angehörigen.

3. Man bekömmt auf eine ſolche verſicherte Behauſung leichter Geld geliehen: denn welche Sicherheit hat wohl der Darleiher, wenn der Schuldner nichts, als ſeine Gebäude beſitzt, die heute abbrennen können, und ihn morgen zum Bettler machen? Meiſtens fallen ſolche verunglückte Hauswirthe in die Hände der Wucherer, die ſelbe oft gänzlich zu Grunde richten.

4. Da nach geſchehener Abſchätzung des Brandſchadens die Hälfte der Entſchädigung in 14 Tagen, die andere Hälfte in 6 Monathen von der Direction der Anſtalt ausbezahlt wird: ſo kann der Verunglückte geſchwind das Nöthigſte herſtellen, und bekömmt auch das zum Wiederaufbaue etwa noch fehlende Geld leicht auf 6 Monathe zu leihen; ohne welcher Entſchädigung, wegen Verzögerung der Herſtellung der Gebäude, der Gewerbsmann ſein Gewerb zu betreiben eine lange Zeit hindurch aufgehalten wäre, und der Landmann, wegen Mangel an Obdach für ſeine Erzeugniſſe und Vieh, ſehen müßte, wie ſelbe größtentheils verderben.

5. Iſt feſtgeſetzt worden, daß der jährliche Beytrag niemahls höher als 20 kr. von 100 fl. claſſificirten Gebäudewerth, wohl aber niederer ausfallen kann. Es iſt daher einleuchtend, daß, je mehr Gebäudebeſitzer ſich verſichern laſſen, deſto geringer der jährliche Beytrag eines Jeden ausfallen wird.

6. Der durch die Beyträge gebildete und vergrößerte Vorſchußfond gehört nicht etwa der Direction, ſondern allen Mitgliedern dieſer Anſtalt: daher, wenn ſelbe wieder aufhören ſollte (was wohl nicht zu denken iſt), ſo würde der Vorſchußfond unter die Mitglieder nach Verhältniß der Größe des Werthes ihrer verſicherten Gebäude vertheilt werden.

7. Eine ſolche wechſelſeitige Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt iſt von allen übrigen Feuerſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaften wohl zu unterſcheiden: indem dieſe Anſtalt auf keinen Geldgewinn berechnet iſt; ſondern einzig und allein auf das Bewußtſeyn der Unternehmer, den Wohlſtand ihrer Mitbürger verſichert, erhalten und befördert zu haben; zu welchem Ende ſich auch ſolche edle Männer zur Direction erklären werden, die nur aus Achtung für das Vaterland, und ihre lieben und geehrten Mitbürger unentgeltlich dieſem Geſchäfte ſich unterziehen.

8. Der jährliche Beytrag iſt zwar eine ſcheinbare Steuer, die ſich aber der Theilnehmer ſelbſt auflegt, und wofür er die Entſchädigung nach einem erlittenen Feuerunglücke erhält. Anbey ſteht es dem Beytretenden frey, ſeinen jährlichen Beytrag zu erhöhen, zu vermindern, oder durch Austritt ganz aufzuheben.

9. Der allgemeine Mangel an Geld ſcheint zwar bey Vielen ein Hinderniß zum Beytritt zu ſeyn; allein je größer die Noth und der Mangel an Geld iſt: deſto nothwendiger und wohlthätiger iſt eine ſolche Hülfe, die man ſich nur durch einen geringen jährlichen Beytrag verſchaffen kann.

10. Der Beytretende kann den Werth ſeines Gebäudes hoch- oder nieder angeben, wie er will; nur darf dieſe Angabe den wahren Werth des Gebäudes nicht überſteigen.

11. Die Erfahrung lehrt ferner, daß alle Abſammlungen und freywilligen Beyträge von Zeit zu Zeit ſich vermindern, und mithin nicht zureichen, davon das Nöthigſte beyzuſchaffen. Daher hört man von den meiſten Feuerverunglückten ſagen: »Ich kann mich mein Leben hindurch nicht mehr von Schulden losmachen.« Ich nehme z. B. in dem Raabthale die ſieben Bauernwirthſchaften in Leitersdorf, welche, durch den Blitz getroffen, abgebrannt ſind. Die Herrſchaft Hainfeld, beſonders die Frau Gräfinn v. Purgſtall that für ſelbe das Möglichſte. Es wurde eine Brandſammlung veranſtaltet, wodurch etwas über 500 fl. WW zuſammen kam, aber — was iſt dieſe Hülfe für ſieben Wirthſchaften? Wären ſie aſſecurirt geweſen, jede nur mit 200 fl., ſo hätte jeder von dieſen ſieben Bauern von den 200 fl. höchſtens 1 fl. 50 kr. beyzutragen gehabt, und nun bey ereignetem Unglücke 200 fl. CM., oder 500 fl. WW. erhalten; und ſie ſagen, daß ſie ſich mit dieſem Betrage ganz würden geholfen haben.

12. Auch kommt noch zu bemerken, daß der durch das Feuer Verunglückte von den übrigen Hülfsquellen, und von der Unterſtützung ſeiner guten Freunde und Bekannten nicht ausgeſchloſſen iſt, wodurch er ſich in ſeinen übrigen häuslichen Einrichtungen deſto leichter wird behelfen können.

13. Eben ſagte mir Einer: »Dieſe Anſtalt iſt wohl recht gut: denn, wenn ich zuſammen rechne, was ich den mit Brandbriefen herumgehenden Leuten, und bey der Abſammlung für ſolche Verunglückte hergebe; ſo beträgt dieß bey Weitem mehr, als was ich als höchſten Betrag jährlich an die Anſtalt zu zahlen hätte.«

14. Da die Aſſecuranzgeſellſchaft Denjenigen, welche bey entſtandenem Feuer thätige Hülfe leiſten, Belohnungen zuſichert, und jeder Theilnehmer, als Mitglied dieſer Anſtalt, denken muß: auch mein Antheil iſt dabey; ſo wird Jeder auch mehr Aufmerkſamkeit auf ſeine und ſeiner Nachbaren Gebäude beobachten, bey einem entſtehenden Brande zu deſſen Löſchung und zur Hemmung deſſen Verbreitung auf das Thätigſte mitwirken, wodurch die Feuersgefahren und die Brandunglücke im Ganzen ſich vermindern, und die jährlichen Beyträge geringer ausfallen werden.

15. Man bedenke ferner, daß z. B., wenn ich mich mit 100 fl. in der zweyten Claſſe aſſecuriren laſſe, wo ich als höchſten jährlichen Beytrag etwa 20 kr. zu zahlen hätte: ſo müßte ich wenigſtens 300 Jahre beytragen, bis das Capital ergänzt wäre; ſo aber, wenn ich mich heute aſſecuriren laſſe, und ich werde morgen durch Feuer verunglückt: ſo erhalte ich ſchon die Entſchädigung von 100 fl. Und wie oft kann ſich ein ſolches Unglück durch dieſe Zeit ereignen?

16. Endlich, wenn der Beytretende durch viele Jahre von einem Feuerunglücke befreyet war, ſo hat er Gott für dieſes Glück zu danken, und ſein jährlicher Beytrag iſt gewiß das ſchönſte Opfer, welches er ſeinem Vaterlande und ſeinen Mitbürgern gebracht hat.

Damit daher eine ſo wohlthätige Anſtalt recht bald zur Wirkſamkeit gelangen könne, ſollen die Hausbeſitzer ungeſäumt ihre Beytrittserklärungen entweder bey ihren Bezirksobrigkeiten, oder bey den von der Landwirthſchafts-Geſellſchaft in jeder Filiale aufgeſtellten Commiſſären abgeben; denn nur, wenn ſo viele Hausbeſitzer zur Theilnahme ſich erklären, daß ihre zur Verſicherung angegebenen Gebäude den Werth von zehn Millionen Gulden CM. erreichen, kann dieſe Anſtalt ins Leben treten. Jene, die ſagen »Ich will mit meiner Beytrittserklärung warten, bis die Anſtalt einmahl beſteht,« bedenken nicht, daß, wenn die meiſten Hausbeſitzer dieſelben Geſinnungen hegten, die Anſtalt niemahlen zu Stande kommen würde.

Tabelle

zur Classification der Gebäude nach dem verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit in Gemäßheit des §. 35 des Planes der in Steyermark zu errichtenden wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsgesellschaft.

Gebäude ohne Blitzableiter

mit Bedachung	einzeln stehende oder in der Hauptstadt befindliche		in allen übrigen Ortschaften, und zwar:			
			Gebäude mit Feuermauern		Gebäude ohne Feuermauern	
	in welchen betrieben wird					
	ein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer	kein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer	kein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer
	werden gesetzt in die					
a) von Eisen, Kupfer, Zink, Ziegeln oder Schiefer, in so ferne die Gebäude ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführet sind;	I. Classe, mit Abschlag von 25 pCt. vom Einlagscapital.	II. Classe, ohne Abschlag vom Einlagscapital.	II. Classe, ohne Abschlag vom Einlagscapital.	III. Classe, mit Zuschlag von 25 pCt. zum Einlagscapital.	III. Classe, mit Zuschlag von 25 pCt. zum Einlagscapital.	IV. Classe, mit Zuschlag von 50 pCt. zum Einlagscapital.
b) von Bretern, Schindeln, Stroh oder Stroh.	II. Classe, ohne Abschlag vom Einlagscapital.	III. Classe, mit Zuschlag von 25 pCt. zum Einlagscapital.	IV. Classe, mit Zuschlag von 50 pCt. zum Einlagscapital.	V. Classe, mit Zuschlag von 75 pCt. zum Einlagscapital.	V. Classe, mit Zuschlag von 75 pCt. zum Einlagscapital.	VI. Classe, mit Zuschlag von 100 pCt. zum Einlagscapital.

Anmerkungen.

Die mit Blitzableitern versehenen Gebäude genießen in jeder Classe die Begünstigung, daß deren Einlagscapital um 5 pCt. niedriger im Cataster angenommen wird.

Wenn demnach ein Gebäude um den Werth von 100 fl. versichert wird: so ist dessen Classenwerth

	ohne Blitzableiter fl.	mit Blitzableiter fl.		ohne Blitzableiter kr.	mit Blitzableiter kr.
in der I. Classe.	75	70	und die beym Eintritte zu entrichtende Beytragsquote mit ½ pCt. beträgt:	15	14
" " II. "	100	95		20	19
" " III. "	125	120		25	24
" " IV. "	150	145		30	29
" " V. "	175	170		35	34
" " VI. "	200	195		40	39

Unter einzeln stehenden Gebäuden sind nicht nur diejenigen zu verstehen, bey welchen kein Localzusammenhang mit einer Ortschaft obwaltet, sondern überhaupt diejenigen, bey welchen in einem Umkreise von dreyßig Wiener Klaftern höchstens noch ein fremdes Gebäude steht.

Zu den Gewerben, welche durch Feuer betrieben werden, sind zu rechnen: Die Bräu-, Back-, Bad- und Färbehäuser, die Laboratorien der Fabrikanten chemischer Producte, Zuckerraffinerien, Porzellan- und Geschirrfabriken, Rosoglio- und Branntweinbrennereyen, die Eisenwerke, dann die Werkstätten der Schmide, Schlosser und Kupferschmide, der Glocken-, Geld- und Rothgiesser, der Seifensieder, Fleischselcher und Töpfer.

Den Gebäuden, in welchem Gewerbe durch Feuer betrieben werden, sollen der größeren Feuergefährlichkeit wegen noch gleich gehalten werden: Die Posthäuser, die Einkehrwirthshäuser, die Fabriken, welche Schaf- und Baumwolle oder deren Gespinnst verarbeiten, nebst ihren Magazinen, die Mahl- und Oehlmühlen, die Papierfabriken, die Werkstätten der Tischler, Wagner und Binder, und überhaupt alle jene Gebäude, in welchen Vorräthe von leicht entzündlichen und schnell verbrennlichen Gegenständen, des Gewerbes wegen, aufbewahret werden, als z. B. Heu, Stroh, Flachs, Hanf, Talg, Oehl, Harz, Pech, Theer, Schwefel, Schießpulver, u. dergl.

Entstehung und Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten und deren Einfluss auf die Entwicklung freiwilliger Feuerwehren in Kärnten (Austria)

Brandrat Roman Felsner

Feuer Segen und Fluch

Erst die Nutzung des Feuers ermöglichte dem Menschen den Fortschritt, wie wir ihn heute kennen, nicht immer aber wurde es ordentlich behütet und bewacht. Schadenfeuer gab es zu jeder Zeit und die Menschen waren bemüht ihr Hab und Gut zu schützen, zu retten und bei Ausbruch eines Feuers dieses einzudämmen.

Nicht nur die größeren Städte wie Klagenfurt, Villach, St. Veit sind in den letzten 500 Jahren ganz oder teilweise abgebrannt, Friesach ist 21 mal fast gänzlich niedergebrannt. Statistiken beweisen das dies auch für fast alle größeren Orte und Märkte des Landes gilt.

Der Brand von 1546 brachte Klagenfurt eine recht wirkungsvolle Löschordnung, die auf der Erkenntnis beruhte "Vorbeugen ist besser als heilen!". Es wurde der Einsatz von Löschgeräten, Feuerpatrouillen und Trümern, der Gebrauch von Löschgeräten und vor allem die Frage der Alarmierung geordnet, die auch den Einsatz der Bevölkerung regelte. Bis heute wirken diese Bestimmungen im Landesfeuerwehrgesetz und in den Feuerschutz- und Bauordnungen nach.
Wenn man bedenkt, daß seinerzeit die Städte und Märkte mit einer Mauer umgeben und durch einen Wassergraben von den Vorstädten getrennt waren, zu denen oft nur ein Tor und eine Brücke für eine Flucht zur Verfügung standen, kann man sich das Chaos bei einem Großbrand gut vorstellen. Durch die enge Verbauung und die wenigen Fluchtmöglichkeiten waren binnen kürzester Zeit alles verstopft, was dazu führte, daß keine wirksame Brandbekämpfung möglich war und die Bewohner meist ihr ganzes Hab und Gut verloren.

Verordnete Mildtätigkeit

Die Opfer waren zumeist auf die mildtätige Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Für brandgeschädigte Ortschaften wurden "Brandsteuersammlungen" durchgeführt, die mittels "Circulare" und "Kreisschreiben" angekündigt wurden. Die Obrigkeiten, aber auch Seelsorger wurden beauftragt, diese Sammlungen abzuwickeln. Es wurde im ganzen Lande, oft auch in der ganzen Monarchie, an die Mildtätigkeit der Bevölkerung appelliert. Für eine Sammlung wurde eine Frist von 4 bis 6 Wochen eingeräumt. Meist wurde nur um Geld gebeten, doch wurden auch Material- und Sachleistungen gerne angenommen, wie z.B. Baumaterial, Kleidung, Fuhrleistungen, Arbeitsschichten usw. Sammlungen wurden vom zuständigen Kreisamt angeordnet!

Bild 1

Auch heute werden solche Sammlungen bei Katastrophen im In- und Ausland bei Hochwasser, Erdbeben, Kriegen, Lawinen usw. durchgeführt, um Opfern zu helfen. Durch die Vielfalt der Medien ist die Verbreitung derartiger Aufrufe heute natürlich wesentlich besser, und die Sammlungen

sind daher erfolgreicher, wie z.B. die Aktionen "Nachbar in Not" oder "Licht ins Dunkel", um nur einige zu nennen.

Bild 2

Im Jahr 1928 wird darauf hingewiesen, dass solche Spenden zweckgebunden sind, aber auch Versicherungsbeträge von Brandversicherungen strikt zum Wiederaufbau abgebrannter, versicherter Gebäude zu verwenden sind und weder vom Gericht eingezogen noch belehnt werden dürfen. Ohne Unterstützung kamen die Abbrandler buchstäblich an den Bettelstab.
Es ist eine Geschichte tiefsten Leidens, eine Geschichte zähesten Lebenskampfes um die Erhaltung der persönlichen Heimat.
Der Anteil der Abbrändler unter den Bettlern reduzierte sich erst mit dem Auftreten der ersten Feuerversicherungsanstalten.

Der Weg der Feuerversicherung nach Kärnten

Erste Ansätze einer Sicherung von Gegenständen gegen die Brandgefahr lassen sich bereits beim foenus nauticum, dem Vorläufern der Seetranportversicherung, feststellen. Die Feuerversicherung im modernen Sinne nahm ihren Ausgang in Island und kam auf Umwegen über Deutschland nach Kärnten. Bis zur Inbetriebnahme der ersten Feuerversicherungsanstalt bediente man sich einer Vielzahl von Einrichtungen, um die Not der Abbrändler zu mildern. Dabei handelt es sich etwa um die Nachbarschaft, die Grundherrschaften, die Zünfte sowie Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand. In kleineren Ortsgebieten bewährte als wirkungsvoller Unterstützungsmechanismus bis ins 20. Jahrhundert die Nachbarschaft, die sich durch die ihr innewohnende Spontanität und Solidarität auszeichnet. Auch in den heute noch bestehenden lokalen Feuerversicherunsvereinen, den Bauernassekuranzen, lassen sich nachbarschaftliche Elemente feststellen. Die nachbarschaftlichen Hilfestellungen, die in der Regel in Hand- und Zugdiensten sowie in Naturalleistungen bestehen, haben den Charakter einer Soforthilfe, denen jedoch kein Vertrag zugrunde liegt, so daß dem Abbrändler im Anlaßfall kein klagbarer Unterstützungsanspruch zusteht. Der "Zwang" zur Hilfeleistung ist ausschließlich sozialer Natur. Verweigert ein Nachbar die Hilfeleistung, so muß er mit seiner Exkommunikation aus dem Nachbarschaftsverband rechnen. Gerade im ländlichen Raum hat diese Unterstützungsform, die in Gestalt der regionalen und überregionalen Nachbarschaftshilfe in Erscheinung trat, bis heute kaum an Bedeutung eingebüßt.

So existieren z.B. in den Gemeinden Albeck, Arriach, Zell und anderen weiterhin solche Brandschutzvereine.

Die Anfänge des Versicherungsschutzes

F.X. Kohla schrieb:"Aus der Geschichte des Kärntner Feuerwehrwesens"
Erst am 10. Dezember 1756 haben die Kärntner Stände beim Generaleinnehmeramte einen diesem Amte einverleibten "Elementar-Schaden-Vergütungs-Fonds" geschaffen, der anscheinend nicht sehr groß gewesen sein kann, denn 1780 wurden im ganzen Land für Feuer- und Wasserschäden nur 2000 Gulden vergütet. Der Ordnung wegen sei erwähnt, daß mit 14. Juli 1828 die "k.k.priv.Inneröstereich. Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt" gegründet wurde, die ihre Rückendeckung bei der (Wiener) Österr. Wechselseitigen suchte. Diese Wiener Anstalt hatte damals durch unverhältinsmäßig hohe Brandschäden in Niederösterreich schwer zu kämpfen, so daß die Kärntnerische Anstalt die Verbindung mit ihr trotz relativ geringer eigener Schäden mitlitt.

An der Spitze unserer Anstalt stand Freiherr Albin von Herbert (gestorben 1838), eine vielgeachtete Persönlichkeit im öffentlichen Leben, dem zu verdanken war, daß erstens das Band mit der Österreichischen bald gelöst wurde und der Zuwachs an Eigenversicherten günstig anstieg, obwohl auch die "Triestiner Assekuranz-Gesellschaft" in Kärnten hauptsächlich Hausrat versicherte. Hingegen waren bei den Österreichischen viele Kärntner Gewerken versichert.

Die Errichtung der "k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt".

Die Vorläuferin der "Grazer Wechselseitigen" nahm ihren Betrieb am 1. Juni 1829 auf und betreute neben der Steiermark auch Kärnten und Krain.
Im Jahr 1858 hatte die Innerösterreichische (Kärntnerische) schon einen Stock von 15.645 Mitgliedern mit 33.638 assekurierten Gebäuden und einem Einlagewert von 13 Millionen Gulden bei einem Klassenwert der Objekte von 19 Millionen Gulden. In Krain blieb die Brandversicherung zur gleichen Zeit weit zurück, während Steiermark mehr als Kärnten hatte, und zwar 57 Millionen Gulden.
Was uns Brandschutztechnisch an der Wechselseitigen mehr noch interessiert, waren ihre beispielgebenden und erfolgreichen Bemühungen, z.B. die Schindeldächer in den Städten und Märkten auszumerzen und, wie mehrfach hervorgehoben wurde, "taugliche Rekonstruktionen" gegen Feuersbrünste bei größeren ländlichen Objekten zu schaffen und zu propagieren.

Kennzeichnend für die "Grazer Wechselseitige" war auch das mehrteilige Gefahrenklassensystem, das jenem der Versicherungsaktiengesellschaften nachempfunden war und eine differenzierte Berechnung der Versicherungsbeiträge gewährleisten sollte. Ihr Engagement war insbesondere auf die Verbesserung der Bausubstanz und die Förderung des Brandbekämpfungswesens in den von ihr bedeuten Kronländern gerichtet. Davon profitierten nicht nur die Gebäudebesitzer, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft.
Die "Grazer Wechselseitige" war aber auch Impulsgeber für Förderer der Kärntner Landesversicherungsidee. Persönlichkeiten wie Freiherr von Ankershofen, Gustav von Metnitz und Baron Sterneck, die im außerordentlichen Ausschuß der "Grazer Wechselseitigen" saßen, erwarben sich später große Verdienste um die Errichtung der "Kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt".

Wie bereits erwähnt gab es in Kärnten bereits vor der Gründung von klassischen Versicherungen, versicherungsähnliche Einrichtungen wie auch z. B. beim Wechselseitigen Brandschaden - Unterstützungsverein Kleinkirchheim-Reichenau, gegründet im Jahr 1881.

Der Unterschied zwischen klassischen Versicherern und Versicherungsvorläufern bzw. versicherungsähnlichen Institutionen

Damit von Versicherung in klassischem Sinn gesprochen werden kann, müssen sechs spezifische Voraussetzungen zutreffen. Wo nur einige derselben - noch dazu in einer heute nicht mehr üblichen Kombination -zutreffen, wird von "Versicherungsvorläufern" gesprochen. Wo hingegen bis in die heutige Zeit existierende Kombinationen einiger Voraussetzungen vorkommen, wird der Begriff "versicherungsähnliche Institution" verwendet. Die Merkmale sind:
1. Gegenseitige Deckung: Sie ist das spezifische und hauptsächliche Charakteristikum der Versicherung. Die Leistungen jedes Teilnehmers kommen wechselseitig jedem anderen zugute (ohne daß die Leistungen der einzelnen gleich hoch sein müssen)
2. Fester Anspruch auf Deckung für jeden Teilnehmer gehört ebenfalls begrifflich zur Versicherung.

3. Entgeltlichkeit der Bedarfsdeckung
Jeder Teilnehmer hat selbst oder durch Vermittlung eines anderen einen Beitrag zu leisten, der im Verhältnis zu dem ihm drohenden Bedarf nur gering ist. Alle Einzelbeträge zusammen müssen aber ausreichend sein, um die erforderlichen Leistungen zu erbringen.
4. Zufälligkeit des Bedarfs
Zufällig ist synonym mit ungewiß, bedeutet aber nicht unberechenbar. Es handelt sich also um einen in der Zukunft liegenden Vorfall, der erwartet oder befürchtet werden kann.
5. Schätzbarkeit des Vermögensbedarfes
Trotz der Zufälligkeit muß der Vermögensbedarf schätzbar bzw. statistisch meßbar sein (Wahrscheinlichkeitsrechnung) und zwar im Hinblick auf die Zahl der Fälle und die Höhe der benötigten Deckung.
6. Gleichartige Bedrohung des einzelnen, d. h. dieselbe Art von Ereignissen muß den Bedraf auslösen.

Die Versicherungsvorläufer in Österreich sind dadurch charakterisiert, daß sie über einige konstituiertende Merkmale der Versicherung hinausgehend auch Elemente der Fürsorge bzw. Versogung beinhalten. Die Leistungen der Fürsorge hängen von keiner Gegenleistung des Fürsorgeberechtigten ab, wenn man von gelegentlicher Verpflichtung zur Rückzahlung absieht.

Als Rückversicherer wurde vonm vorerwähnten Verein die Riunione Adriatica di Sicurità in Triest gewonnen.

Bild 3
Bild 4

Klassische Versicherung

Der erste klassische Feuerversicherer, der in Kärnten in größerem Maß aktiv wurde, war die Grazer Wechselseitige Versicherung, 1828 als "k.k.priv.Innerösterreichsche Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt" gegründet. Sie mußte ein Drittel ihres Kärntner Bestandes im Jahr 1899 an die "Kärntner Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" abtreten.

Die "Kärntnerische Landes Brandschaden Versicherungsanstalt"

Der Wunsch eine Feuerversicherung für Kärnten zu gründen geht bis zum Jahr 1787 zurück welche von den Landständen betrieben werden sollten was abgelehnt wurde.

So dauerte es bis zum 20. Feber 1863, ehe der Landtagsabgeordnete Baron Otto Sterneck erneut die Errichtung einer "Brandschaden-Landes-Asskuranz-Anstalt" für Kärnten neben der "Grazer Wechselseitigen" und der "Phönix" drei Triestiner, eine Mailänder und die "Leipziger Feuerversicherungsanstalt" tätig. Der Antrag Sternecks war vom Motiv getragen, durch die Einrichtung eines Landesversicherungsanstalt den Kapitalabfluß aus Kärnten zu verhindern.
Auch Anträge von Landtagsabgeordneten Andreas Einspieler 1873 und Gustav Hock im Jahr 1887 fanden kein Gehör.

In der Hoffnung auf eine baldige Realisierung der Pflichtversicherung beantragte der Landtagsabgeordnete Dr. Lemisch am 8. März 1897 die Errichtung einer Landeszwangskuranz auf Monopolbasis. Am 12. Mai 1899 faßte der kärntnerische Landtag - früher als geplant und damit für einige Abgeordnete völlig überraschend - den Beschluß, die "Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" mit Sitz in Klagenfurt ins Leben zu rufen. Parallel dazu erließ er die Satzung der Landesanstalt, die gemeinsam mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Genehmigung durch das Innenministerium in Form eines Landesgesetzes kundgemacht wurde.

Bild 5
Bild 6

Zur Berechnung der Prämien bediente sie sich eines zwölfteiligen Ortsklassensystems, das in zwei Gefahrenklassen unterteilt war. Die Einstufung der Versicherungsobjekte erfolgte nach der "Sicherheit oder Unsicherheit der Gegend" Die Sicherheit einer Gegend ermittelte der Landtag in Zusammenarbeit mit den Gemeindevorstehungen. Dabei stellten die Gefahrenklassen auf die Brandhäufigkeit in den, durch das Ortsklassensystem festgelegten, Landstrichen ab.
Auch wurde der Ruf in der bäuerlichen Bevölkerung nach einer Feuerversicherungsanstalt immer lauter. Dabei ist zu bedenken, daß gerade die Produktionsmittel und Erträgnisse der Bauern wegen ihrer feuergefährlichen Beschaffenheit einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt waren, die niemand versichern wollte.
Nun erhielten auch Gebirgsbauern Versicherungsschutz.
Wie nicht anders zu erwarten war, litt die Anstalt in der ersten Zeit ihres Bestandes schwer infolge des besonders schlechten Schadensverlaufes. Nach wechselvollen Jahren, wobei nicht nur der schlechte Schadensverlauf, sondern auch die Geldentwertung den Erfolg der Anstalt beeinflußte, hatte sie sich jedoch zu einer Höhe und Breite emporgearbeitet, die jeglichen Schutz vor allfälligen Erschütterungen bot. Die Landesanstalten bilden heute einen Block, der Gesamtheit der anderen Versicherungsgesellschaften vollkommen ebenbürtig ist. Von den Landesanstalten ist nachweislich der Gedanke der Brandverhütungsorganisation vor allem weitergelebt und in jüngster Zeit erneuert worden. Die so über Initiative der Landes und unter Mitwirkung der übrigen Brandversicherungsinstitute geschaffenen Brandverhütungsstellen fühlen sich mit den Verbänden der Feuerwehr eng verbunden und ergänzen sich wohltuend.

Nicht alles war eitel Wonne; so schrieb Josef Holaubek in seinem Buch "Die Österreichische Feuerwehr"

Aber auch dunkle Gesprächspraktiken blühten nach Aufkommen der Brandschaden-Versicherungen. Davon wußten in dieser Zeit 24 Hausherren der Ortschaften Förderlach, deren Objekte nach einem Großbrand vernichtet worden waren, ein Lied zu singen. Ein Chronist notierte: "Die Besitzer waren leider bei einer slowenischen verkrachten Anstalt versichert", so daß sie keine Entschädigungen erhielten.

Einführung der Feuerschutzsteuer (Feuerwehrfonds)

Seit dem Beginn der Gründung freiwilliger Feuerwehren war man bemüht, Mittel von den Versicherungsgesellschaften zu erhalten, da ja diese von der Leistung der Feuerwehren am meisten profitierten. Außer etwaige freiwilligen Spenden waren alle Bemühungen umsonst. Durch dauernde Interventionen aller Feuerwehren, auch bundesweit, wurde endlich eine Gesetz verabschiedet, das die Feuerversicherungen zwang, Beiträge zu leisten.

Bild 7

Mit dem 24. Gesetz vom 29. Oktober 1883, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wurde die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren festgesetzt. Sei betrug damals 2 Prozent der Prämien.
Es wurde ein Feuerwehrfonds geschaffen, den der Landesausschuß (heute Land Kärnten) verwaltete.
Es wurden Geschäftsordnungen und Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Mittel geschaffen, wobei der Landesfeuerwehrverband die zu prüfen und zu begutachten hatte.
Da das Gesetz mit 1. 1. 1884 wirksam wurde, gab es Geldmittel erst 1885, die Versicherungen zahlten nun keine freiwilligen Beihilfen für Geräteanschaffungen an die Feuerwehren, so daß ein ganzes Jahr keine Mittel zur Verfügung standen.

Bild 8

Eine Erhöhung des Betragsatzes auf 3 Prozent erfolgte mit LGBl. Nr. 34/1914 vom 21. Juli 1914. Mit diesem Gesetz, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wurde auch die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften (Vereine und Anstalten) zu den Kosten der Feuerwehren zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Witwen und Waisen festgesetzt.

Die zweckgebundenen Mittel sind wie vorgeschrieben zu verwenden:

§ 7

Die zweiprozentigen Beiträge sind sowohl den freiwilligen Feuerwehren als auch den Gemeinden, welcher Berufsfeuerwehren erhielten, zugute zu kommen. Sie können sowohl zur Erhaltung und besseren Ausrüstung der bestehenden als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, zur Erbauung von Wasserleitungen mit Hydrantenanlagen und zur Anlage von Wasserbehältern dienen.

§8

Die einprozentigen Beiträge sind zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Witwen und Waisen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung der Feuerwehren und zur Entschädigung für die bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde zu verwenden.

VII. Abteilung
Unterstützung im Löschdienste Verunglückter

§ 52

Im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene haben nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 29. Oktober 1883, L.G. und B. Bl. Nr. 24, Anspruch auf Unterstützung aus den Landesfeuerwehrfonds. Ist diese Unterstützung unzureichend oder ist eine nicht der Feuerwehr angehörige Person verunglückt, gebührt dem Beschädigten oder seine Hinterbliebenen die nötige Unterstützung nach dem IV. Abschnitte des Reichgesetzes vom 3. Dezember 1863, Nr. 105 R. G. Bl. und dem Landesgesetze vom 22. Mai 1886, Nr. 18 L.G.Bl.
In diesen beiden Gesetzen wird das Armenrecht geregelt, in welchem die Gemeinden verpflichtet werden, ihren Armen die Verabreichung der zum unentbehrlichsten Lebensunterhalt nötigen Nahrung, Kleidung und Wohnung zu sichern, für die Kinder auch die Sorge für die Erziehung zu tragen (§ 3 Begriff der Versorgung und Unterstützung Lds. Ges. Bl. 18 v. 22.5.1886).
Wer darauf angewiesen war, war wirklich nicht zu beneiden. Ein Sprichwort sagt:" Zum Leben zuwenig, zum Sterben zuviel."

Mit Gesetz Nr. 121/1921 vom 6. April 1921 wurden die Versicherungen verpflichtet, zehnprozentige Beiträge zu bezahlen.
Dieses gute Landesfeuerwehr-Fondsgesetz blieb bis zum Jahre 1939, es wurde durch das Feuerschutzgesetz vom 1. Feber 1939 abgelöst, das bis 1946 Gültigkeit hatte. Damals waren achtprozentige Beiträge vorgesehen.

Bild 9

Bis zum Bundesgesetz über die Feuerschutzsteuer BGBl. Nr. 46/1948, bestand ein Rechtsüberleitungsgesetz. Dieses Gesetz, das den Ländern die Mittel zur Förderung des Feuerwehrwesens geben sollte, brachte für Kärnten gegenüber den früheren Regelungen keine Vorteile, sondern Nachteile. Einerseits fehlte darin die Bestimmung der zweckgebundenen Verwendung dieser Landesabgabenanteile für den Feuerschutz, so daß in Kärnten leider große Teile dieser Steuereinnahmen nicht dem Feuerschutzwesen und der Brandverhütung zugeführt wurden. Andererseits war der Gesamtertrag, sowohl der Feuerwehrbeiträge vor 1938, als auch der nach dem Reichs-Feuerschutzsteuergesetz, schon ein vielfacher, weil die Prozentsätze der Bemessung der Abgabe höher waren. Und schließlich wurden die Vorschläge des Landesfeuerwehrauschusses über die Verwendung des Landesfeuerwehrfonds von der damaligen Landesregierung mehr beachtet als in den Jahren nach 1949. Doch darin erschöpfte sich die Legislative Seite zur finanziellen Sicherung des Feuerwehrwesens. (F. X. Kohla: Aus der Geschichte des Kärntner Feuerwehrwesens.)

Diese Möglichkeit, Mittel für das Feuerwehrwesen zu erhalten, brachte eine großen Aufschwung. Ab dieser Zeit gab es zahlreiche Neugründungen. Hatte der Verband am Jahresende 1883 insgesamt 38 Feuerwehren mit 1890 Mann als Mitglieder, so waren es zur Jahrhundertwende 267 Feuerwehren, wovon 256 mit 10.100 Mann dem Verband angehörten. Wie bereits erwähnt, brachte das neue Gesetz vom 14. März 1949 keine wesentliche Besserung, da die Feuerschutzsteuer nicht zweckgebunden war und daher teilweise von der Landesregierung anderweitig verwendet werden konnte.
Es steht zwar schon im § 25 Abs. 1 des Feuerwehrfondsgesetzes aus dem Jahr 1921, daß dieser Fonds abgesondert von den übrigen unter Verwaltung des Landes stehenden Fonds zu verwalten ist, und im Abs. 2 dieses Gesetzes ist angeführt, daß diese Mittel zur Förderung des Feuerköschwesens zu verwenden sind, aber erst seit dem Jahre 1990 kann der Kärntner Landesfeuerwehrverband über einen Großteil der Erträge aus der Feuerschutzsteuer autonom verfügen.

Brandverhütung und Aufklärung

Eine Analyse der Brandursachen ergab, daß die Bevölkerung umgehend über eine wirksame Brandverhütung aufgeklärt werden soll, was z. B. durch Wanderversammlungen der landwirtschaftlichen Gauvereine geschah, welche gleichzeitig über die Vorteile einer Feuerversicherung warben. Trotz dieser Bemühungen konnten viele Brände nicht verhindert, sehr viele aber auch nicht aufgeklärt werden.
Von 231 Bränden im Jahr 1912 gingen 63 auf Fahrlässigkeit, 50 auf Brandstiftung, 13 auf spielende Kinder, 16 auf schadhafte Kamine, 18 auf Funkenflug, vier auf schadhafte Öfen und elf auf Ofenüberheizungen zurück. Dreißig Brände blieben ungeklärt.

Im Jahr 1930 wurde die erste Feuerschutzwoche durchgeführt, und damit die Aufklärung weiterhin forciert, die Brandaufklärung verbessert, die Feuerpolizei und Bauordnungen verschärft und besser überwacht, Feuerlöschtrupps mit Kleinlöschgeräten (Krückenspritzen) als Stoßtrupps ausgestattet, (Bergbauernhöfe) die Feuerwehren besser geschult und modernisiert.
Die Verlagerung der Feuerwehreinsätze vom Brandschutz, Anteil etwa 20 % zum technischen Einsatz nd Kastatrophenschutz, gefahrengut usw. verlangt von den Feuerwehren immer mehr Wissen, Können, ausbildung, teure Gerätschaften, Ausrüstung und Fahrzeuge, Gerätshäuser.

Die Anschaffung dieser notwendigen technischen Ausrüstung verschlingt enorme Geldmittel. Ohne den Beiträgen der öffentlichen Hand (Staat, Land,Gemeinden) der Feuerschutzsteuer und nicht geringen Beiträgen durch SPenden der Bevölkerung, den bei Festen erwirtschafteten Mittel der Kameradschaftskassen, wären solche Leisutngen nicht möglich. Die Arbeit der freiwilligen Feuerwehren ist kostenlois, zum Wohle der Allgemeinheit und unseren Mitbürgern.

Bilder zum Vortrag Felsner

1) Heiliger Florian (retten, löschen, bergen, schützen)

2) Stadtplan Klagenfurt 1825 (nur vier Zugangs-Fluchttore)

3) Quittung Brandschutzsamnüungen

4) Landesgesetz 22. Mai 1886 (Armenpflege)

5) Polizze Rück-versicherung "Riunione Adriatica di Sicurità in Triest" (1895)

6) "Statuten der wechselseitigen Brandschaden Unterstützungsvereines Kleinkirchheim Reichenau - Gnesau" 1881

7) "Statuten der k.k.privilegierten innerösterreichischen, wechseiseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt" gegründet 1829

8) Prospekt "Reservefond" obigen Versicherung für Brandschaden

9) Landesgesetz 26. August 1899 "Gründung der kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt"

10) Polizze von Herrn Tschermenjak 1901 über 1 000 Kronen

11) Polizze von Herrn Gaisriegler 1923 über 500 000 Kronen (Inflation)

12) Landesgesetz vom 29. Oktober 1883 über 2% Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren

13) Grundsätze über die Verteilung obiger Mittel zu erwähntem Gesetz 1883

14) Gesetz vom 2 1. Juli 1914 - Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf 3 % (2 für Feuerwehr, 1 % für verunglückte Feuerwehrmänner,- Haftpflicht,- Pferdeversicherung)

15) Landesgesetze 6. April 1921, Beiträge der Versicherungen 10%

16) Feuerschutzsteuergesetz 1. Februar 1939

17) Kärntner Feuerwehrgesetz 1990 (Eigenverwaltung der Mittel)

18) Feuerwehren im Kärnten 1869 - 1998

19) 410 Menschen konnnten im Jahr 1999 gerettet werden

Quellennachweis:

Archiv Kärntner Landesfeuerwehrverband
Felsner Roman "Dem Nächsten zur Wehr" 1989
Josef Holaubeck "Die österreichische Feuerwehr" Seite 55,56
Kärntner Landesarchiv
Kärntner Landesregierung "Gesetze über Feuerschutzsteuer, Feuerversicherung, Armenrecht"
Kohla F.X. "Aus der Geschichte des Feuerwehrwesens" 1951
Maier Mag. Dr. Ernst "100 Jahre Kärtner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit 1899/1999
Payr Mag. Dr. Dietmar "Versicherungsverein Nockberge" Brandschaden Unterstützungen
Bad Kleinkirchcheim-Reichenau

retten

löschen

bergen

schützen

„Wohltätig ist des Feuers Macht,
wenn sie der Mensch bezähmt,
bewacht." (F. Schiller)

Quittung.

Um [illegible] Gulden [illegible] kr.
[illegible] Währung, [illegible] Papier-Gulden
[illegible] Silber, [illegible] Silber-Gulden
[illegible] Pfarrer Reßmann in Schwarzenbach [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] 29 50
[illegible] 50
[illegible] 10 —
[illegible] 6 40

sage Sechzig Gulden in Worten der k. k. Klagenfurter Kreiskasse hier am richtig bezahlt machen, als deren Empfang durch nachstehende Zeichnung und Unterschrift bestätigt wird.

K. k. Kreisamt Klagenfurt, [illegible] 1887.

[illegible] fl. 29 kr. — in Papier-Geld.
[illegible] 28 — in Silber-Geld.

Quittung über 77 Gulden und 28 Kreuzer, die von Pfarrer Reßman in Schwarzenbach für die Opfer der Gemeinde Lavamünd an die k.k. Klagenfurter Kreiskasse bezahlt wurde

Landesgesetz- und Verordnungsblatt
für das
Herzogthum Kärnten.

XIV. Stück.

Jahrgang | Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1886. | 1886.

18.

Gesetz
vom 22. Mai 1886,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Begriff der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden.
§ 1.

Die öffentliche Armenpflege der Gemeinden ist eine durch das gegenwärtige Gesetz geordnete Einrichtung zur Versorgung und Unterstützung der Armen, wie auch zur Beerdigung derselben im Falle des Ablebens.

Begriff der Armuth.
§ 2.

Als arm im Sinne des Gesetzes ist zu betrachten, wer nicht im Stande ist, durch eigene Kraft oder Mittel sich und seiner Familie den unentbehrlichsten Lebensunterhalt zu verschaffen.

Begriff der Versorgung und Unterstützung.
§ 3.

Die Versorgung umfaßt die gänzliche Erhaltung des Armen, d. i. die Verabreichung der zum unentbehrlichsten Lebensunterhalte nöthigen Nahrung, Kleidung und Wohnung und die Verpflegung im Erkrankungsfalle, und hat einzutreten, wenn die Unternehmenheit zur Erwerbung und Besorgung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes bei dem Abgange sonstiger Hilfsmittel eine vollständige ist.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

Die Unterstützung deckt denjenigen Theil des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, welchen der Arme durch eigene Kraft oder Mittel oder durch anderweitige Hilfe nicht zu beschaffen vermag.

IM NAMEN GOTTES

Polizze No. 200695

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ IN TRIEST

[illegible] Brandschaden-Unterst.-Verein Klein-Kirchheim-Reichenau

[illegible] Hermann Mathias Bragg [illegible] Schmidtgasse

[illegible] Zweihundertneunzig [illegible] 1890 [illegible]

[illegible] Achtzehnhundert [illegible]

[illegible] 115 [illegible] 58 [illegible]

[illegible] 206 [illegible]

[illegible] 88 [illegible] 33 [illegible]

[illegible] 97 [illegible]

Gnesau Kärnten [illegible]

[illegible] Schmidtgasse [illegible]

[illegible] Stallgebäude [illegible]

[illegible] Scheune [illegible]

[illegible] Stadel [illegible]

[illegible] Hofraum [illegible]

[illegible] Pferden [illegible]

[illegible] Einrichtung [illegible]

[illegible] Fahrnisse [illegible]

[illegible] Vorräthe [illegible]

[illegible] Wirthschafts-Geräthe [illegible]

Wien am 7. Februar 1895.

[illegible] Direktion

[illegible] Klagenfurt

Statuten
der
wechselseitigen
Brandschaden-Unterstützungsvereines
Kleinkirchheim-Reichenau-Gnesau.

Statuten

der

k. k. privilegirten inneröſterreichiſchen

wechſelſeitigen

Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt.

Beſtätigt durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 14. July 1828. (Hofkanzleydecret vom 20. November 1828; Intimat des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 4. December 1828.)

Grätz, 1829.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt

für das

Herzogthum Kärnten.

XI. Stück.

Jahrgang — Ausgegeben und versendet am 2. September 1899. — 1899.

19.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Kärnten vom 26. August 1899, Z. 1839 Prs.,

womit das Statut der kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt verlautbart wird.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1899 den vom Kärntner Landtage in der Sitzung vom 12. Mai 1899 gefassten Beschluss, inhaltlich dessen die Errichtung eines Statutes für die zu errichtende „Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" zum Gegenstande hat, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit dem Erlasse vom 10. August 1899, Z. 26.341, hat das k. k. Ministerium des Innern die vom kärntnerischen Landtage in der vorbezeichneten Sitzung beschlossene Errichtung der „Kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" auf Grund des vom Landtage gleichzeitig beschlossenen Statutes in der vom kärntnerischen Landesausschusse im Sinne des erwähnten Landtagsbeschlusses vorgelegten Fassung genehmigt.

Dies wird unter nachstehend erfolgender Verlautbarung dieses Statutes hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Vom k. k. kärntn. Landes-Präsidium.

Klagenfurt, am 26. August 1899.

Graydenegg.

Die Anstalt beruht auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit.
Landescredit 320.000 Kronen. Gründungsfond 40.000 Kronen.

Die kärntnerische
Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt
in
Klagenfurt (Landhaus)

Die kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Klagenfurt

Landesgesetz- und Verordnungsblatt

für das

Herzogthum Kärnten.

XXII. Stück.

Jahrgang | Ausgegeben und versendet am 13. November 1883. | 1883.

24.

Gesetz

vom 29. October 1883, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren festgesetzt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche inländische, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften ohne Unterschied, ob sie Actien-Gesellschaften seien oder auf Wechselseitigkeit beruhen, sowie alle dieser Anstalten und Vereine haben von den Brutto-Prämieneinnahmen, welche sie im betreffenden Solarjahre für Versicherung von unbeweglichen oder beweglichen Objecten gegen Feuergefahr im Herzogthum Kärnten erzielten, einen jährlichen Beitrag von zwei Percent für Zwecke der Feuerwehren dieses Herzogthums zu leisten.

§ 2.

Laut dieser Jahresbeiträgen (§ 1) ist ein eigener Fond — der Feuerwehrfond — zu bilden.

§ 3.

Die Bemessung und Einhebung der Fondsbeiträge, sowie deren Verwaltung und Verwendung obliegt dem Landesausschusse.

§ 4.

Die Bemessung der Beiträge (§ 1) erfolgt auf Grundlage der Brutto-Prämieneinnahmen, welche sich aus dem hierländigen directen Feuerversicherungsgeschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien) ergibt; es sind deßhalb die Feuerversicherungs-Gesellschaften, Anstalten und Vereine verpflichtet, die zur Bemessung nöthigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere den Nachweis der Prämien-Einnahme für jedes Jahr längstens bis 1. April des nächsten Jahres dem kärntnerischen Landesausschusse vorzulegen.

Grundsätze,

welche bei Vertheilung der nach dem Landesgesetze vom 29. October 1883, Nr. 24 L. G. Bl., jährlich eingehenden und zur Ermöglichung weiterer und besserer Ausrüstung schon bestehender Feuerwehren bestimmten Beiträge beobachtet werden sollen.

I.

Die nach dem Gesetze vom 29. October 1883, Nr. 24 L. G. Bl. jährlich einfließenden Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften, Anstalten und Vereine sind, insoweit sie zur Erhaltung und besseren Ausrüstung der bestehenden und zur Errichtung neuer Feuerwehren zu diesem Behufe [illegible] noch Bedarf zur Vertheilung zu bringen.

II.

Gemeinden und Feuerwehren, welche selbst die Mittel besitzen, um die nothwendigen Ausgabsposten und Anschaffungen vorgenommen anzuschaffen, haben keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus diesen Beiträgen.

III.

Beiträge sind nur für oder an solche Feuerwehren zu bewilligen, welche regelmäßig und in regelmäßiger Übung sind.

Auch in verschiedenen Feuerwehren kann eine Unterstützung gewährt werden. Die Vertheilung der gesammelten Unterstützungs-Beiträgen darf jedoch erst nach vollständiger Einrichtung der Feuerwehr und gegen Ueberlegung der weiteren, im § 7 erforderten Nachweise erfolgen.

IV.

Bei der Bewilligung der Beiträge sind zu berücksichtigen:

a) in erster Linie jene bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Feuerwehren, welche noch keine leistungsfähige Einspritze haben;

b) jene Feuerwehren, welchen noch nothdürftig nothwendige Feldgeräthe fehlen oder welche noch Schläuche von der ersten Auflassung her zu ersetzen haben;

c) jene Feuerwehren, welche durch einen größeren Brand oder in Vertheidigung mehrerer Gebäude beträchtlich Schaden an ihren Ausrüstungen erlitten haben.

In der Regel soll eine Feuerwehr nicht zwei aufeinander folgende Jahre einen Beitrag erhalten.

V.

Die Allgemeinheit werden Beiträge zu folgenden Zwecken bewilligt:

a) zur Anschaffung von Saugleitern, welchen mindestens 2500 Liter Wasser per Minute liefern und Strahlrohre Normalgewinde haben;

b) zur Anschaffung von Schlauch- und Druckschläuche [illegible] Normalgewinde;

c) zur Anschaffung von Ueberlegungsgeräthen zum Kuppelrohre Normalgewinde;

d) zur Anschaffung von Steiger-Rettungen, deren Steiger- und Rettungs-Leitern [illegible] Sprossen;

e) endlich in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zur Anlegung von Wasser-Reservoirs.

§ 6.

Die Gesellschaften (§ 1) sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge nöthigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere den Nachweis der Prämieneinnahme, längstens bis zum April des nächstfolgenden Jahres dem Landesausschusse des Herzogthumes Kärnten vorzulegen.

§ 7.

Die Abfuhr der Jahresbeiträge von den Gesellschaften (§ 1) hat längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages an den Landesausschuß des Herzogthumes Kärnten zu erfolgen.

§ 8.

Die einperzentigen Beiträge haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als auch den Gemeinden, welche Beiträge erhalten, gegeben zu werden. Sie können sowohl zur Erhaltung und besseren Ausrüstung der bestehenden, als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, zur Ueberlegung von Wasserleitungen mit Hydrantenanlagen und zur Anlage von Wasserbehältern dienen.

§ 9.

Die einperzentigen Beiträge sind zur Unterstützung verunglückter Personen verwendbaren, sowie deren Witwen und Waisen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung der Feuerwehren und zur Entschädigung für bei Ausfahrten zu Brändern verunglückte Pferde zu verwenden.

§ 10.

Auf die Vertheilung und den einperzentigen Beiträgen haben nur jene Feuerwehren (§ 7) Anspruch, deren Feuerlöschgeräthschaften sich in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande befinden und welche überdieß eine entsprechende Thätigkeit entwickeln.

§ 11.

Zur Errichtung neuer Freiwilliger oder Gemeinde-Feuerwehren wird nur dann ein Beitrag gewilligt, wenn die Aufstellung der Feuerwehr ohne besondere Beihilfe nicht möglich ist.

§ 12.

Beiträge für Berufsfeuerwehren sind Pech. Beiträge für Freiwillige Feuerwehren in der Regel der betreffenden Gemeinde anzuweisen.

Den Freiwilligen Feuerwehren können die Beiträge ausnahmsweise dann angewiesen werden, wenn sie ihre Auslagen ganz oder zum größten Theile ohne Gemeindezuschuß der Gemeinde bestritten und wenn sogenannte bei einstweiliger Aufhebung die Übungen der Gemeinde gestatt.

§ 13.

Die Gemeinden und Feuerwehren (§ 7), welche Beiträge erhalten, sind verpflichtet, über die ordnungsmäßige Verwendung dem Landesausschusse des Herzogthumes Kärnten Rechnung zu legen.

Landesgesetzblatt für Kärnten.

XLV. Stück.

Jahrgang — Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1921. — 1921

Inhalt: (Nr. 121.) Gesetz, betreffend die Feuerwehrbeiträge der Feuer-Versicherungsunternehmungen in Kärnten.

121.

Gesetz

vom 6. April 1921,

betreffend die Feuerwehrbeiträge der Feuer-Versicherungsunternehmungen in Kärnten.

Die Kärntner vorläufige Landesversammlung hat beschlossen wie folgt:

§ 1.

(1) Die inländischen, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuer-Versicherungsunternehmungen aller Art sind verpflichtet, zu den Kosten der Feuerwehren im Lande Kärnten einen pflichtigen Beitrag von 10 vom Hundert der während des betreffenden Kalenderjahres erzielten Brutto-Prämieneinnahmen für die im Lande Kärnten unmittelbar versicherten beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu leisten.

(2) Diese Beitragspflicht trifft die oben angeführten Unternehmungen ohne Unterschied, ob sie auf Gewinn berechnet sind, auf Wechselseitigkeit beruhen oder gemeinnützigen Charakter haben, ob sich ihr Geschäftsbetrieb nur auf die Versicherung gegen Feuerschäden beschränkt oder auch auf andere Zweige des Versicherungswesens erstreckt.

§ 2.

(1) Unter „Brutto-Prämien" werden alle Leistungen verstanden, welche der Versicherungsnehmer dem unmittelbaren Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages und allfälliger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu leisten hat, um beim Eintritte des Versicherungsfalles Anspruch auf Entschädigung zu erlangen, und zwar einschließlich der den Rückversicherern abzuführenden Anteiles.

(2) Es werden daher in die Brutto-Prämien insbesondere auch Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Reiseversandte, Einnitte- und Einschreibegebühren, Schätzungsgebühren, Schreib- und Denkmalsteuergebühren, Einkalkulierungsgebühren und ähnliche Sonderleistungen, ferner die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Umlagen, Nachschüsse und dergleichen eingerechnet.

(3) Auch die von der Versicherungsunternehmung geleisteten Feuerwehrbeiträge sind von der Brutto-Prämie nicht in Abzug zu bringen.

(4) Abzugsfähig sind dagegen die vom Versicherer auf den Versicherungsnehmer überwälzten Staatsgebühren und gesetzlichen Versicherungsabgaben und der Prämienzuschlag nach der Stempelgesetznovelle vom 5. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 282.

§ 3.

(1) Die Bemessung und Einhebung der Feuerwehrbeiträge, sowie deren Verwaltung und Verwendung obliegt dem Kärntner Landesrate.

(2) Die Einnahmen aus den Feuerwehrbeiträgen fließen in den Landes-Feuerwehrfond, dieser ist abgesondert von dem kärntnerischen Landesfonde und den übrigen, unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonden zu verrechnen.

Steuerschuldnergesetz

Nr. 17 — Ausgegeben am 4. Januar 1937 — 113

Vom 1. Februar 1938

114 — Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I

Berlin, 1. Februar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Der Reichsminister für die Luftfahrt

In Vertretung

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

KÄRNTNER FEUERWEHRGESETZ
LGBL. 48/1990
IN DER FASSUNG LGBl. 63/1993,
14/1995, sowie LGBl. 112/1995.

48. Gesetz vom 7. Juni 1990 über das Feuerwehrwesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz K-FWG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen

1. Abschnitt
Allgemeines
§ 1
Aufgaben der Feuerwehren

(1) Der Feuerwehr obliegt die Bekämpfung und Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher oder überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachen drohen.

(2) Der Feuerwehr steht es frei, im Rahmen von Einsätzen technische und persönliche Leistungen zu erbringen, für die sie ihrer Einrichtung und Ausbildung nach besonders geeignet ist. Solche Leistungen sind Einsätze im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Verhütung von Waldbränden und für die Kostentragung im Rahmen der Katastrophenhilfe im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.

§ 2
Einteilung

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.

§ 3
Aufgaben der Gemeinde

(1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.

(2) In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, ist neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen einer Ergänzung bedarf.

(3) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt.

(4) Besteht in einer Gemeinde keine Berufsfeuerwehr, keine Betriebsfeuerwehr, der gemäß § 13 Aufgaben übertragen sind, und keine Freiwillige Feuerwehr und kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des zweiten Abschnittes nicht zustande, so hat der Gemeinderat mit Verordnung nach Maßgabe des Abs. 5 für den Brandschutz zu sorgen (Brandschutzdienst).

(5) Der Bürgermeister hat geeignete Personen zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem vollendeten 50. Lebensjahr, jedoch nicht mehr als eine Person von jedem Haushalt, zum Brandschutzdienst zu verpflichten. Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, dürfen nicht verpflichtet werden.

(6) Der Leiter des Brandschutzdienstes und sein Stellvertreter sind vom Gemeinderat zu bestellen. § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, 6, 9, 10 und 12 gelten sinngemäß.

2. Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr
§ 4
Bildung und Auflösung

FEUERWEHREN IN KÄRNTEN

Jahr	Anzahl Feuerwehren	Anzahl Mitglieder	Bemerkung
1869	11		
1878	55		
1898	174		
1906	281		
1913	320		
1926	356		
1937	422	21.393	Mitglieder
1949	419	10.067	aktive Mitglieder
1961	459	10.032	aktive Mitglieder
1978		17.539	aktive Mitglieder
1989	428	19.477	aktive Mitglieder
1993	428	19.534	aktive Mitglieder
1998	428	19.192	aktive Mitglieder

1999

410 Menschen
konnten aus lebensbedrohenden Situationen gerettet werden

Formation and development of the fire insurance companies and their influence on the development of the voluntary fire brigades in Carynthia (Austria)

Fire – benediction and malediction

Just the utilization of fire enabled people to gain the progress, the way we know it today, but fire was not always watched and protected properly. Damaging fires occured everytime everywhere and people was endeavoured to protect and save all one's possessions, and to embank the outbreak of a fire.
Not only the bigger cities, such as Klagenfurt, Villach, St. Veit, burned off partially or totally in the past 500 years, but Friesach deflagrated 21 time in total.
City-walls, some gates and bridges, the narrow obstruction, less escape possibilities prevented an effection fire fighting and most of the residents lost their possessions.

Decreed charity

The victims were dependent on the charitable support of the inhabitants. For villages, damaged by fire, there have been executed collections, that have been announced via „Circulare" and „Kreisschreiben" and handled by the authorities and the pastors.
These gifts were only to be used for re-erection of damaged buildings; moreover they were appropriated and this money was forbidden to be withdrawn and invested with a fief. Without support some inhabitants.

The way of the fire insurance to Carynthia

The formation of a fire insurance was first named in the "foenus nauticum", the previous of the transportation insurance. The fire insurance took its beginning in Iceland and came to Carynthia by the way of Germany. Before the fire insurance companies began to work, a lot of different arrangements tried to solve the heavy problems for the inhabitants that lost everything caused by fire. Most of all it is done by the neighbourhood, the authorities, the guilds as well as all the support coming from the public authorities.
Even today there still exist such fire insurance societies established by the neighbourhood in Albeck, Arriach, Zell etc, and they still have kept their local importance.
An example for such an institution is the society "Kleinkirchheim-Reichenau-Gnesau", established in 1881. The back assurance was the "Riunione Adriatica di Sicurita" of Triest, that took over 6/10 of the shares. This society still exists today.

The beginning of the Insurance Protection

On December 10th, 1756 the "Elementar-Schaden-Vergütungs-Fonds" has been founded which seemed to be not very massive as in 1780 only 2000 gulden have been compensated for fire and water damages. Also, the "k.k.priv.Innerösterreich. Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt" has been established on July 14th, 1828, which was covered by the Österr. Wechselseitigen. This company had serious problems, caused by heavy fire damages in Niederösterreich and therefore the Carynthian insurance company suffered out of this happenings being involved.
The "k.k.priv.Innerösterreich. Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt" started work on June, 1st 1829 and was also responsible for Styria, Carynthia and Krain.

In 1858 there were 15.645 customers and 33.638 insured buildings.
This company made big efforts in fire prevention, therefore it is very important for the history of fire prevention.

The "Carynthian Country Fire Damage Insurance Company"

It was the wish to establish an insurance company in Carynthia since 1787, what was forced by the cities but refused. There were several run-ups in 1863, 1873 and 1887 but on
March 8th, 1897 upon the request of Dr Lemisch the Carynthian land parliament resolved upon the formation of the a.m. company. This was the beginning for the farmer to insure their possessions. The fire preventions were intensified by the information of the people.

Introduction of the fire-protection-tax (fire-brigade-funds)

Upon the foundation of the voluntary fire brigades, they tried to gain money out of the insurance companies as they were profiting out of the performance of the fire brigades. But those efforts have been useless, exceptionnally the voluntary gifts.
The fire brigades intervened until the law was dismissed that forced the fire brigades to pay a certain contribution.

On behalf of the dukedom Carynthia the contribution of the fire insurance companies has been settled by law on October 24th, 1883 with two percent of the premium.

A fire-brigade-funds has been called into being, which has been controlled by the committee of Carynthia. On July 21th, 1914, the contribution has been increased to three percent.
With this law the contribution of the fire insurance company has been settled also for the costs of the fire brigades to support the perished fire-fighters as well as their widows and orphans.

On April 6th, 1921, the insurance company had to pay fees of ten percent. This law was valid until 1939, until it was replaced by the fire-protection-law of February 1st, 1939, valid until 1946. The fees increased to eight percent.

Until the fire-protection-tax was introduced a law that was very negative for Carynthia was in force because parts of the premium have not been used for fire protection and fire prevention.

Before World War II, the proposals fo the committees were more noticed than in the years after 1949.

Although, it is fixed by law, that the funds have to be managed seperately, it is only common use since 1990 that the Carynthian fire brigade association can dispose autonomous of the funds.

Advantages of the fire insurance for the fire brigades (fire protection tax)

A lot of new fire brigades have been established since 1883. At that time, 38 fire brigades including 1890 members existed; on the turn of the century there were already 267 fire brigades including 10.100 members and today we are totally about 426 fire brigades including 21.400 members.

There is a bigger size of clearing up about fire prevention for the population.

The clearing up of the reasons for a fire has increased.

Fire-fighters receive a qualified training.

Fire brigades gain special equipments (40 % fire – 60 % help)

Therefore, it is necessary, that the fire brigade associations gain money out of the public authorities, such as state, country, municipality, gifts, benefits out of arrangements of the fire brigades on the comradship cash-boxes; not only out of the fire-prevention-tax.

It is still voluntarily that the fire fighters work for nothing and risk their lives for the fellow-citizens, they sacrifice their holidays and their leisure for intensive trainings so that all the other people can sleep without sorrows.

Entstehung und Entwicklung der Feuerversicherungen in der Steiermark und ihre Auswirkungen auf die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr

Mag. Hannes Weinelt

1. Historischer Rückblick

1.1 Allgemeine historische Entwicklung des Versicherungswesens

Die älteste versicherungsähnliche Einrichtung läßt sich mittels der Gesetzgebung des babylonischen Königs Hammurabi um 1700 v. Chr. belegen, die Bestimmungen über die Verteilung des Risikos bei Raubüberfällen auf Karawanen enthält. Auch die klassische Antike kennt vor allem im Bereich der Seetransporte und plötzlicher Todesfälle – beispielsweise beim römischen Militär – Gefahrengemeinschaften, die dem Versicherungsgedanken entsprechen.

Bezüglich des Feuerversicherungswesens lassen die Kapitularien Kaiser Karls des Großen aus dem Jahre 779 das Bestehen etlicher germanischer Brandgilden erkennen. Dem altisländischen Gesetzbuch (Graugans) aus dem Jahre 1118 sind ebenfalls schon Regelungen über den Zusammenschluß von Brandversicherungsgenossenschaften zu entnehmen.

Mit dem Jahr 1537 datieren die Statuten der Brandgilde Schleswig-Holstein, die damit als Ursprung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit gilt. 1591 kommt es zum ersten nachweisbaren „Hamburger Feuerkontrakt", einem Zusammenschluß von 101 Hausbesitzern zur gegenseitigen Unterstützung bei Bränden; 1676 wird die älteste noch heute bestehende Versicherungsunternehmung der Welt gegründet, die „Hamburger Feuerkasse".

1718 ruft König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in Berlin die erste „Feuersozietät" auf öffentlich-rechtlicher Basis ins Leben, worauf in fast allen deutschen Staaten öffentlich-rechtliche Brandkassen (mit Monopolcharakter) errichtet werden.

Obwohl nicht im Bereich des Feuerversicherungswesens soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch die steirische Landeshauptstadt Graz in der internationalen Versicherungsgeschichte erwähnt wird, da hier 1798 der erste Krankenversicherungsverein für Handelsgehilfen eingerichtet wurde, die heutige Merkur Versicherungsanstalt.

Zusammengefaßt zeigt schon dieser kurze historische Rückblick die 3 Ausgangsinteressen für das Entstehen des Versicherungswesens:

1. Das Interesse der Absicherung der eigenen Existenzgrundlagen, mittels Zusammenschlüssen zu Gefahrengemeinschaften, meist durch die Initiative einzelner Personen bewirkt.

2. Das Interesse des jeweiligen Herrschafts- und Staatswesens mit dem Ziel, ein soziales Fangnetz zu schaffen, einerseits um sozialen Unruhen vorzubeugen, andererseits um ein Äquivalent für den durch Brandschäden bedingten Steuerausfall zu schaffen.

3. Schließlich das Erwerbssinndenken und das Erkennen, daß der Schutz des Menschen durchaus ein „Produkt" für die kaufmännische Vermarktung darstellt. Auf dieser Basis entstanden die Versicherungsunternehmungen des 19. und 20. Jahrhunderts.

1.2. Historische Entwicklung des Feuerversicherungswesen für Österreich und die Steiermark

In Österreich stellten sich dem Versicherungsgedanken lange Zeit zum einen religiöser Aberglauben entgegen, wodurch Feuersbrünste als Strafe des Himmels angesehen wurden und der Eingriff gegen den göttlichen Willen als verwerflich galt; zum anderen riefen die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen, vor allem mit den Türken, eine große finanzielle Not weiter Bevölkerungsteile hervor, was einer Verbreitung des Versicherungswesens hinderlich war.

Im Katastrophenfall behalf man sich vielfach mit dem sogenannten Brandbettl, der den „Abbrändlern" das Sammeln für Almosen für den Wiederaufbau genehmigte. Weiters gab es wiederholt außerordentliche Steuerbefreiungen. Diese orientierten sich zum Teil schon im Mittelalter an den Grundsätzen des Brandschutzes: So erhielten 1363 bei einer Feuersbrunst in Voitsberg (Steiermark) alle Brandgeschädigten, die ihre neuen Häuser mit feuersicheren Ziegeldächern ausstatteten, sechs Jahre Steuerbefreiung, während jenen Stadtbewohnern, die Holzschindeln zum Decken verwendeten, nur für vier Jahre ihre Abgaben erlassen wurden.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden vereinzelt sogenannte Bauernassekuranzen, kleine lokale Unterstützungseinrichtungen, die ihren Mitgliedern im Schadensfall Soforthilfe leisteten. Die älteste nachweisbare Bauernassekuranz in Österreich ist die Brandschadenskasse zu Kremsmünster aus dem Jahre 1710.

Kaiserin Maria Theresia forderte ab 1740 „anläßlich der zahlreich vorkommenden Brände" die Gründung von Assekuranzen und errichtete in Böhmen 1748 einen „Feuer-Wasser- und Wetterschaden-Bonifikationsfundus", der dem Geschädigten eine staatliche Soforthilfe von maximal acht Prozent der Schadenssumme gewährte. 1764 erließ sie die „Feuer-Sozietäts-Ordnung" für Vorderösterreich, was zur dortigen Gründung zahlreicher Unterstützungsvereine führte.

Im Jahre 1798 erließ Kaiser Franz eine „Allerhöchste Resolution", in der die Länderstellen in den österreichischen Erblanden aufgefordert wurden, im Einverständnis mit den Ständen Vorschläge zu erarbeiten, „auf welche Art am Zweckmäßigsten überall Feuerversicherungs-Anstalten errichtet werden könnten". [1] Am 25. Jänner 1801 erstattete die galizische Hofkanzlei einen Vorschlag, wonach diese Anstalten, gegründet auf Wechselseitigkeit mit Ausschluß des Zwanges, mit der Beschränkung auf Gebäude und verwaltet von den Ständen, eingerichtet werden sollte. Dieser Vorschlag erhielt im Oktober 1802 die Genehmigung des Kaisers und wurde zur Grundlage der ab 1811 entstehenden k.k. privilegierten wechselseitigen Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalten.

2. Gründung der k.k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt

2.1 Erzherzog Johann und die Rolle der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft

Am Beginn steht wie so oft in der Steiermark der jüngere Bruder des letzten deutschen und ersten österreichischen Kaisers Franz, Erzherzog Johann, sowie die von ihm 1819 gegründete „k.k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark".

Dort wurde schon bei der ersten allgemeinen Versammlung die „Errichtung einer auf gegenseitige Gewährleistung beruhenden Feuerassekuranz in Steiermark" zur Sprache gebracht. Tatsächlich entstand 1820 ein derartiger, allerdings nur auf den Bezirk Vorau beschränkter Verein. 1822 ersuchte die Landwirtschafts-Gesellschaft, die Landesstelle möge die Statuten der in Salzburg bestehenden Brandassekuranz bekannt machen und die Gebäudebesitzer in der Steiermark zum Beitritt aufmuntern. Am 27. März 1823 wurde dieses Ansuchen jedoch abgelehnt, weil nach „Allhöchster Ent-

schließung" vom 4. September 1812 „Feuerassekuranzanstalten in der österreichischen Monarchie nur durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollten, die Salzburger Feuerassekuranz aber eine öffentliche Anstalt sei". [2]

Da somit für Steiermark, Kärnten und Krain nur die Errichtung einer eigenen Feuerassekuranz in Betracht kam, beauftragte Erzherzog Johann den Wiener Universitätsprofessor Dr. Josef Kudler mit der Erstellung eines entsprechenden Planes; dieser wurde 1824 vorgelegt, vom Zentralausschuß der Landwirtschafts-Gesellschaft gutgeheißen und ab März 1825 in die Tat umgesetzt.

Erzherzog Johann mit seiner Familie im Revolutionsjahr 1848

Da jedoch die staatliche Genehmigung der Anstalt vom Nachweis der Versicherungsbereitschaft für eine Deckungssumme von 10 Millionen Gulden abhängig gemacht wurde (bei einem Gebäudedurchschnittswert von kaum 300 Gulden), startete man einen dreijährigen Werbefeldzug, an dem sich u.a. die Landwirtschafts-Gesellschaft und kirchliche Stellen beteiligten, um den Gedanken einer gemeinnützigen Feuerversicherung bekannt zu machen.

2.2 Pfarrer Pierwipfl und die ersten Auswirkungen der Versicherung auf Brandverhütung und Brandbekämpfung

Herausragend sind dabei die Bemühungen des Fehringer Pfarrers Michael Pierwipfl. Er verfaßte zahlreiche Artikel „über das Wesen und die Vorteile, welche die Teilnehmer an der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, die in Steiermark und in Illyrien einzuführen im Antrag ist, zu erwarten haben" und richtete diese „zur Beherzigung für jene Hausbesitzer, vorzüglich auf dem Lande, welche mit der Abgabe ihrer Beitrittserklärungen bisher zögerten". [3] Im Punkt 8 seiner Auflistung der Vorteile heißt es: „Der jährliche Beitrag ist zwar eine scheinbare Steuer, die sich aber der Teilnehmer selbst auferlegt, und wofür er die Entschädigung nach einem erlittenen Feuerunglück erhält". Hier bestätigen sich die Ängste der Bevölkerung, daß es sich bei den Versicherungsanstalten bloß um neue Steuern handeln würde, was lange Zeit die Entwicklung des Versicherungswesens behindert hatte. Weiters legt er unter Punkt 14 dar: „Da die Assekuranzgesellschaft denjenigen, welche bei entstandenem Feuer tätige Hilfe leisten, Belohnungen zusichert, und jeder Teilnehmer als Mitglied dieser Anstalt denken muß, auch mein Anteil ist dabei, so wird jeder auch mehr Aufmerksamkeit auf sein und seiner Nachbaren Gebäude beobachten. Den einem bestehenden Brande zu dessen Löschung und Hemmung dessen Verbreitung auf das Tätigste mitwirkte, wodurch

die Feuergefahren und die Brandunglücke sich im Ganzen sich vermindern und die jährlichen Beiträge geringer ausfallen werden". Darin tritt deutlich das Interesse der Versicherung an einer besseren Brandbekämpfung zutage, welches sich später in Darlehen für Löschrequisiten oder sogar Schenkung solcher bis hin zur Forcierung der Freiwilligen Feuerwehren äußerte. Die anfänglichen Statuten beinhalten dazu auch einen Paragraphen, so z.B. § 89 der Statuten aus dem Jahre 1847: „Aus dem Vorschußfonde sollen diejenigen angemessenen Belohnungen erhalten, welche bei Feuersbrünsten so tätige und erfolgreiche Dienste geleistet haben, daß dadurch dem Brande früher Einhalt getan, oder der den Versicherten bevorstehende Schaden vermindert wurde." Die Statuten ab dem Jahre 1872 beinhalten keinen diesbezüglichen Passus mehr. Nicht unerwähnt soll jedoch folgender Paragraph bleiben: „Indessen genießet jeder Versicherte, dessen Gebäude ganz abgebrannt ist, die Vergünstigung, für das Jahr, in welchem ihn der Brandschaden traf den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Er hat aber in der Regel die Verpflichtung das beschädigte Gebäude nach den bestehenden Vorschriften der Feuerlöschordnung wieder herzustellen" [4]. Damit und mit der Einteilung der Versicherungen in Feuergefährlichkeits-Klassen erreichte die Versicherungsanstalt, daß immer feuersicherer gebaut wurde.

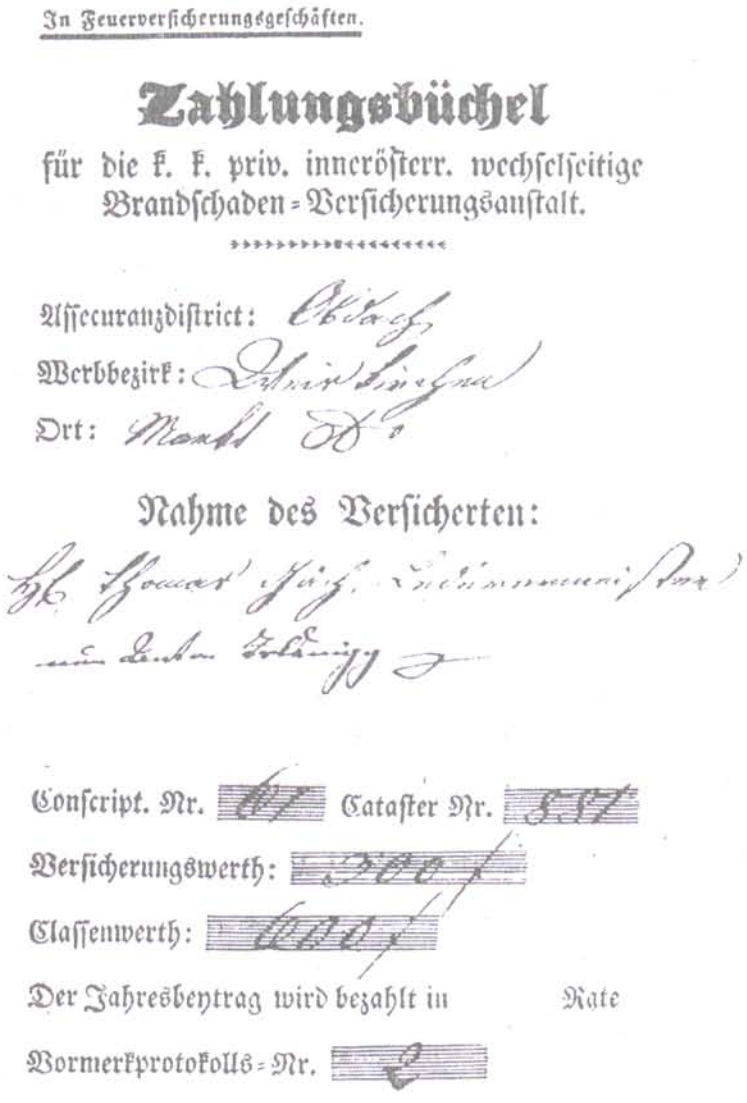

In Feuerverſicherungsgeſchäften.

Zahlungsbüchel

für die k. k. priv. inneröſterr. wechſelſeitige Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt.

Aſſecuranzdiſtrict:

Werbbezirk:

Ort:

Nahme des Verſicherten:

Conſcript. Nr. Cataſter Nr.

Verſicherungswerth:

Claſſenwerth:

Der Jahresbeytrag wird bezahlt in Rate

Vormerkprotokolls-Nr.

Zahlungsbüchel (damalige Versicherungspolizze), 1829

2.3. Die Gründung

Mitte 1828 erreichten die langjährigen Bemühungen der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft endlich ihr Ziel; durch Allerhöchste kaiserliche Entschließung vom 14. Juli 1828 wurde die Errichtung der k.k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt für Steiermark, Kärnten und Krain genehmigt. Die endgültige Billigung der vorgelegten Statuten war Sache der Hofkanzlei, die das erforderliche Dekret am 20. November erließ. Am 19. Jänner 1829 wurde ein Gesellschaftsvertrag mit der gleichnamigen Anstalt für Niederösterreich abgeschlossen, sowie an die Regierung die Bitte gerichtet, noch vor dem Zustandebringen eines Assekuranzkapitals von zehn Millionen Gulden (Ende 1828 betrugen die angemeldeten Beitrittserklärungen einen Versicherungswert von 8,5 Millionen Gulden) die Anstalt eröffnen zu dürfen, was bewilligt wurde. Erzherzog Johann ernannte eine provisorische Direktion, an deren Spitze Ignaz Maria Graf Attems, damaliger Landeshauptmann von Steiermark, stand. Diese hielt am 11. Februar 1829 ihre erste Sitzung ab und legte „die erste Stunde des ersten Tages des Monates Juni 1829" als Eröffnungstermin fest.

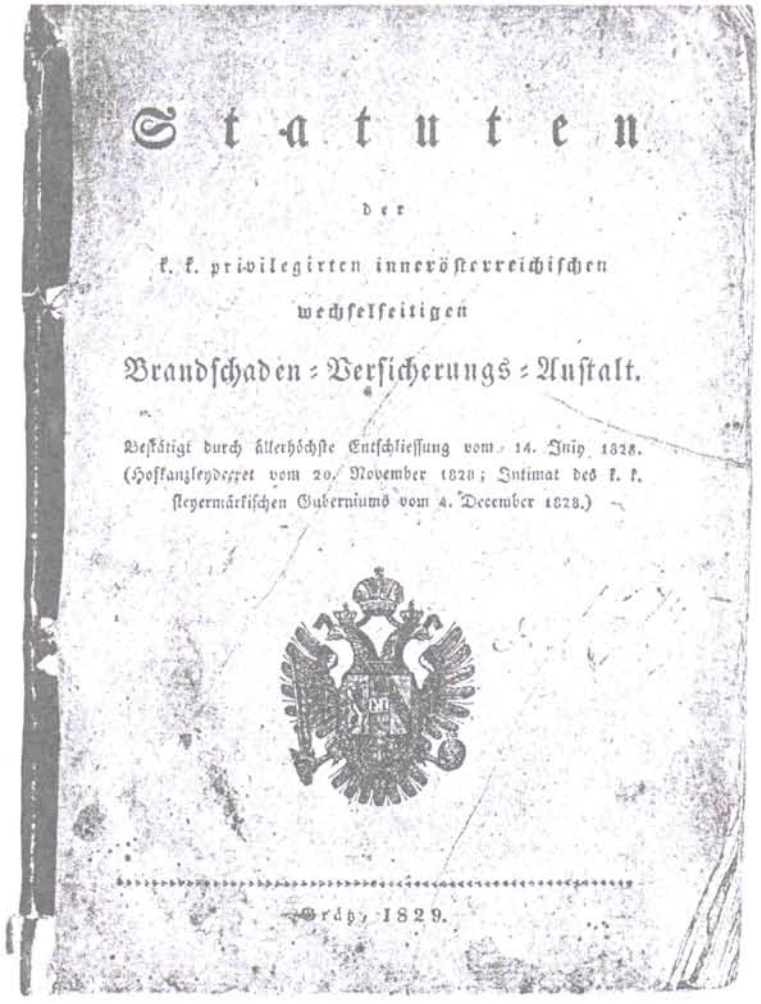

Statuten

der

k. k. privilegirten inneröſterreichiſchen

wechſelſeitigen

Brandſchaden = Verſicherungs = Anſtalt.

Beſtätigt durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 14. July 1828.
(Hofkanzleydecret vom 20. November 1828; Intimat des k. k.
ſteyermärkiſchen Guberniums vom 4. December 1828.)

Gräz 1829.

Die ersten Statuten, 1829

3. Wechselseitige Versicherungen kontra Aktiengesellschaften

Obwohl gerade in die Zeit der Planung einer Feuerversicherung für die Steiermark auch die Gründungen zweier Aktiengesellschaften in Wien und Triest fielen, die ihre Geschäfte auch auf die Steiermark auszudehnen beabsichtigten, wurde am ursprünglichen Plan einer neu zu gründenden wechselseitigen Brandschaden-Versicherung festgehalten. Der Grund dafür lag weniger im Bestreben, eine eigene Versicherung innerhalb der Steiermark aufzubauen, als vielmehr im Vorteil, den man in einer wechselseitigen Versicherung sah. So teilte die steiermärkische Landwirtschaftsgenossenschaft im Grazer „Aufmerksamen" vom 5. Jänner 1826 mit, „daß nur Brandschaden-Versicherungsanstalten von der Art wie die von der Landwirtschaftsgesellschaft in Auftrag gebrachte ihren Teilnehmern die hierbei beabsichtigte Hilfe mit möglich größter Gewißheit und Schnelligkeit sowie auch mit dem geringsten Geldaufwande zu verschaffen imstande sind." ... „Denn solche Anstalten werden nicht von einigen Kapitalisten gegründet, die ihre Kapitalien in die Unternehmung legen, um selber zu hohen Zinsen zu benützen, sondern von einer großen Anzahl von Gebäudebesitzern aus allen Klassen und Ständen, welche sich gegenseitig die Vergütung der Brandschäden, die ihre Gebäude treffen, zusichern und sich verpflichten, nach Verhältnis der Menge und Größe der in einem Jahr sich ergebenden Brandschäden einige Kreuzer oder Groschen von jedem Hundert ihres versicherten Gebäudewertes zur Entschädigung der aus ihrer Mitte Verunglückten jährlich beizutragen. Zudem hat jeder Teilnehmer hier jährlich nur den Geldbetrag zu bezahlen, welcher zur Bestreitung der Vergütung der vorgefallenen Brandschäden wirklich erforderlich ist und keinen größeren, wie dies auf den bei Gewinn berechneten Assekuranzgesellschaften der Fall ist, wo von den eingehobenen Prämien noch überdies ein ansehnlicher Gewinn für die Aktionäre überbleiben muß". [5] Auch der schon erwähnte Pfarrer Pierwipfl führt in seiner Auflistung unter Punkt 7 an: „Eine solche wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt ist von allen übrigen Feuerschadensversicherungen wohl zu unterscheiden: indem diese Anstalt auf keinen Geldgewinn berechnet ist, sondern einzig und allein auf das Bewußtsein der Unternehmer, den Wohlstand ihrer Mitbürger versichert, erhalten und befördert zu haben, zu welchem Ende sich auch solche edle Männer zur Direktion erklären werden, die nur aus Achtung für das Vaterland und ihrer lieben und geehrten Mitbürger unentgeltlich diesem Geschäfte sich unterziehen."

Haustafel, 19. Jahrhundert

Der Begriff der Gemeinnützigkeit wurde so streng ausgelegt, daß man nicht einmal an Verwaltungskosten denken konnte. Neben der Ehrenamtlichkeit der Direktion erwartete man auch von den Repräsentanten der Landwirtschafts-Gesellschaft, aber auch von den Organen der öffentlichen und kirchlichen Verwaltung, daß sie sich selbstlos in den Dienst der guten Sache stellten. Weniger selbstlos waren die vielversprechenden Aktiengesellschaften, an denen sich Aristokratie und Hoch-

finanz rege beteiligten. Die „Erste österreichische Brandschadenversicherungs-Gesellschaft Wien" erwirtschaftete schon im ersten Geschäftsjahr einen Reingewinn von 7000 Gulden. Die Grazer Wechselseitige wurde übrigens mit 31.12.1991 zur „Grazer Wechselseitigen Versicherungs Aktiengesellschaft".

4. Regionale Versicherungsvereine am Beispiel des Aflenzer Feuerschaden-Versicherungs-Vereines

Neben den großen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalten und den Aktiengesellschaften hielten sich auch eine Reihe von regionalen Versicherungsvereinen, die jedoch meist Kooperationen mit großen Versicherungs-Unternehmungen eingingen. Aus den Statuten des Aflenzer Feuerschaden-Versicherungs-Vereines aus dem Jahre 1904 geht hervor, daß der Verein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht, in eine Gebäude- und eine Mobilar-Versicherung zerfällt und auf den Gerichtsbezirk Aflenz beschränkt ist. Waren diese Vereine bis kurz nach der Jahrhundertwende in ihren Gebieten relativ unbestritten, gerieten sie im Zuge des zunehmenden Konkurrenzkampfes mehr und mehr unter Druck. Die wirtschaftliche Lage der Zwischenkriegszeit tat ihr Übriges.

Am 18. Februar 1931 fand im Gemeindeamt Aflenz eine Ausschußsitzung statt, bei der der Vorstand der Generali-Versicherung einen Krisenplan für den im Rückgang befindlichen Verein vorlegte. Die Hauptsache war die direkte Kundenwerbung und –betreuung, denn der beträchtliche Abfall „ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich die Mitglieder im Bedarfsfalle nicht an den Verein wenden, sondern ihre Versicherungen dem ersten sie besuchenden Vertreter irgendeiner Gesellschaft aufgaben". Weiters gab der Obmann der Feuerhilfsstelle bekannt, „daß er zur Hebung des Vereines bereit sei, die 350 Angehörigen der Feuerhilfsstelle sukzessive dem Verein als Mitglieder zuzuführen".

An diesem Beispiel zeigt sich vor allem die Wandlung von der passiven zur aktiven Akquisition im Versicherungsgeschäft.

Werbeblatt: Entwicklung des Reservefonds 1830 -1895

Ursprünglich „residierten" die Repräsentanten der Versicherungsgesellschaften in ihren Häusern (oft auch in Gemeindestuben und Rathäusern) und empfingen dort die Versicherungswilligen. Noch im Jahre 1903 rühmt sich eine Versicherung, „daß sie bisher jedes agitatorische Vorgehen verschmäht und insbesondere davon abgesehen hat, zum Zwecke der Gewinnung neuer Versicherungen mit besonderen Maßnahmen, wie z.B. mit der Aufstellung von besonderen Akquisiteuren, vorzugehen". [6] Doch mit dem zunehmenden Konkurrenzkampf zwischen den immer zahlreicher werdenden Versicherungsunternehmungen rückt die Kunst des Akquirierens mehr und mehr in den Vordergrund.

5. Die Auswirkungen der Brandschaden-Versicherungen auf die Brandvorsorge und das Feuerwehrwesen

5.1 Brandschaden-Versicherung und Brandvorsorge

Einerseits waren es die Prämienvergünstigungen, die Anreiz boten, mehr für die Brandvorsorge zu tun, andererseits bestand die Versicherung beim Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes auf die Einhaltung der bestehenden Feuerlöschordnungen. Die schon mit dem Plan der zu gründenden Versicherung eingericheten Klassifikations-Tabelle (siehe Anhang) zeigt die relevanten Bereiche.

1. Die Art der Dachdeckung
    a) Metall, Stein, Ziegel
    b) Holz, Stroh/Rohr
2. Dem Betreiben von feuergefährlichen Gewerben
3. Den Standort (Hauptstadt, Ortschaft, einzelstehend)
4. Die Existenz von Feuermauern und Blitzableitern

Von Anfang an bestand die Versicherung auch auf feuerordnungsgemäßen Wiederaufbau und behielt sich vor, die Auszahlung der Schadenssumme ratenweise durchzuführen und „die letzte Ratenzahlung erst nach vollendetem Baue und eingeholter Überzeugung, daß feuerordnungsmäßig gebaut wurde", zu leisten. [7]

In der 1829 herausgegebenen „Instruktion für die Herren Vereinsrepräsentanten" [8] heißt es im Paragraph 5: „Weiters haben die Vereinsrepräsentanten bei dem Wiederaufbau eines versicherten Gebäudes darauf zu sehen, daß feuersicher und nach der Vorschrift der Feuerlöschordnung gebauet werde. Bemerken sie eine feuergefährliche Anlage an den wiederaufgebauten versicherten Gebäuden, so haben sie ohne Verzug die Anzeige davon an den Distriktskommissionar zu erstatten".

Schon im Bericht des ersten vollständigen Assekuranzjahres 1830 heißt es: „Unter Mitwirkung der Anstalt traten 177 Ziegeldächer an die Stelle der früheren Schindel- und Strohdächer, 24 Schindeldächer an die Stelle von Strohdächern; 53 Feuermauern wurden aufgeführt, und 26 Wirtschaftsgebäude an feuersichere Plätzen übersetzt ... Ebenso wurden durch die Einwirkung der Anstalt 124 feuergefährliche Rauchfänge abgeändert, und viele zweckmäßige und minder kostspielige Handfeuerspritzen und andere Feuerlöschrequisiten verbreitet." [9] Im Jahre 1931 wurden dann auch erstmals 3 Blitzableiter als Errungenschaft der Anstalt erwähnt sowie die Verbreitung von inzwischen 316 Stück Handfeuerspritzen, mit denen „die lohnendsten Erfahrungen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit" gemacht wurden. „Die Anstalt sorgt also fortwährend für die wesentliche Verbesserung im Bauzustande, und für die Verminderung der Brandschäden im Allgemeinen" [10], heißt es weiter. In der 50. Jahr-Festschrift wird die Versicherung gelobt: „So wurden durch ihre Interventionen in den Jahren von 1829 – 1864 10.732 Ziegeldächer, 90 Eisenblechdächer, 89 Schieferdächer, 13 Kupferdächer, 3 Steinpappedächer, an die Stelle von Stroh- und Schindeldächern, 1021 Schindeldächer an die Stelle von Strohdächern errichtet, 6081 Feuermauern aufgeführt, 933 Blitzableiter aufgestellt, 1990 hölzerne Rauchfänge in gemauerte umgestaltet...."

5.2. Brandschadenversicherung und Feuerwehr

Wie schon an anderen Stellen angesprochen, war die Brandschaden-Versicherungs-Anstalt auch von Anfang an bemüht, das Löschwesen zu verbessern und auszubauen. In der vorhin erwähnten Festschrift heißt es: „Nicht minder war die Anstalt von jeher bemüht, das Löschwesen allenthalben zu fördern und zu unterstützen. Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens kaufte sie 316 Handfeuerspritzen und verteilte sie unentgeltlich an kleine Gemeinden. Im Jahre 1834 wendete sich die Direktion an die Kopernien von Steiermark und Illyrien mit der Bitte, durch die politischen Obrigkeiten Erhebungen über die den Landgemeinden Löschrequisiten vornehmen zu lassen, zu diesen Kommissionen in den einzelnen Distrikten die Distriktkommissäre und je zwei größere Assekuraten beizuziehen, um die Berichte hierüber zukommen zu lassen, damit diese daraus ersehe, wie es in dieser Beziehung allenthalben stehe und wie und wo hierin zu helfen sei. Kam auch diese umfassende Enquete infolge Ablehnung von Seiten der politischen Behörde nicht zustande, so beweist doch schon die Anregung dazu, eine weitgehende Fürsorge der Anstalt für das Löschwesen. Sehr häufig wurden einzelnen Städten und Ortschaften und Gemeinden oft bedeutende, meist unverzinsliche Darleihen unter sehr günstigen auf Jahren sich verteilenden Rückzahlungsmodalitäten gewährt, um hiervon Löschrequisiten anzukaufen. Und als die Turnvereine entstanden und aus diesen die Freiwilligen Feuerwehren hervorgingen, da war es wieder unsere Anstalt, die zu eigenem und anderer Vorteil diese gemeinnützigen Vereine durch Subventionen unterstützte und so zu ihrem Emporkommen nach Kräften beitrug.“ [12]. Die Festschrift faßt also zusammen: „Seit ihrer Gründung war die Anstalt bemüht, im eigenen und anderer Interesse für Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens zu wirken. Dieser schönen Tradition blieb auch der Verwaltungsrat in der Periode von 1872 – 1878 getreu. Der Widmung von 2000 Gulden für den Kaiser Franz Josef Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen wurde schon oben gedacht. Außerdem widmet die Anstalt jährlich 2000 – 3000 Gulden als Subventionen den Feuerwehren in Steiermark, Kärnten und Krain zur Neuanschaffung und Verbesserung von Löschgeräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen. Und aus Anlaß ... dieser Gedenkschrift ihre Entstehung verdankt, hat die allgemeine Versammlung vom 13. Mai 1873 ebenfalls ein Kapital von 4000 Gulden in Barem aus ihrem Reservefonde ausgeworfen, welches bei der Anstalt hübsch verwaltet wird und dessen Zinsen zur im Dienste zu Schaden gekommener und verunglückter Feuerwehrmänner und derer Familien bestimmt ist.“ [13]

Im Bericht des Assekuranzjahres 1883 findet man auf Seite 3: „Zur Hebung und Förderung des Löschwesens, insbesondere der organisierten Feuerwehren wurde vom Verwaltungsrat im abgelaufenen Jahre 1883 an freiwillig erteilten Subventionen und Gründungsbeiträgen im Ganzen Gulden 4.302,50 verwendet. Weiters aber auch aus dem in eigener Verwaltung stehenden zur Unterstützung in Ausübung des Löschdienstes verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen gestifteten Fonde an 6 Personen zusammen Gulden 210 Unterstützung, endlich für besonders verdienstliches Wirken bei Lösch- und Rettungsarbeiten Gulden 638,50 an Belohnungen erteilt und an Lärm und Löschkosten zusammen Gulden 303,91 geleistet.“ [14]

Auch die kleinen Versicherungsvereine sahen Belohnungen und Subventionen für Löschdienste vor, so z.B. der Aflenzer Brandschaden-Versicherungsverein in seinen Statuten von 1904 unter Paragraph 53: „Für außerordentliche Hilfeleistungen bei Bränden von Objekten, welche bei diesem Vereine versichert sind, können vom Vereine angemessene Geldprämien gegeben werden. Dasselbe gilt für die Entdeckung von Brandlegern und sonstigen dem Vereinsinteresse besonders fördernden Handlungen.“

In all diesen Quellen findet sich kein Hinweis auf die großen Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten, die zwischen den Versicherungen und den Feuerwehren nach anfänglicher guter Zusammenarbeit stattfinden. Das Streitobjekt war die „Feuerwehrsteuer“, die die Versicherungen für die Feuerwehren zahlen sollten. [15]

5.3. Brandschadenversicherung und Brandverhütungskommission

Die Jahre 1925 – 1933 brachten den Feuerversicherungen in ganz Österreich einen katastrophalen Schadensverlauf: Betrug der Schadenssatz in den Nachkriegsjahren (1918-1922) rund 30 %, stieg er von 1923 – 1926 auf 110 %. Wiewohl die Ursache zunächst nur in den seltensten Fällen zu ermitteln war, kam es zum berechtigten Verdacht, daß es sich in den meisten Fällen um Brandlegungen handelte. Die Ursachen dafür sind wohl in der damaligen Wirtschaftskrise zu suchen, die ab 1929 noch dramatischere Ausmaße annahm. So kam das „warme Abtragen" in Mode.

Im Jahre 1931 betrug der Anteil erwiesener, mutmaßlicher Brandlegungen an den bei der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz gemeldeten Brandfällen 65 %.
Daher wurde auf der 10. Tagung der österreichischen Feuerversicherungen in Linz 1929 beschlossen, in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Wien – eigene Landeskommissionen für Brandverhütung einzurichten.
In der Steiermark erfolgte die Gründung am 3. März 1930. Die Wiedererrichtung nach dem 2. Weltkrieg erfolgte 1947 durch Dr. Egon Lewinsky, Direktor der Rückversicherungsabteilung der Grazer Wechselseitigen Versicherung.
Die zahlreichen Brandlegungen der Zwischenkriegsjahre fielen zeitlich mit den Anschlägen der Nationalsozialisten in Österreich zusammen. Um all diesen Verbrechen Herr zu werden, führte die Regierung Dollfuß am 10. November 1933 die Todesstrafe wieder ein. Auch die Brandlegung fiel darunter. Als der geistesgestörte Knecht Peter Schwarz den Hof seines Bauern anzündete, wurde er zum Tode verurteilt und im Jänner 1934 in Graz gehenkt. Mit diesem Ereignis waren die „Brandseuchen" der 1. Republik zu Ende.

6. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Gründung und Entwicklung der Feuerversicherungen eng mit der Gründung und dem Ausbau des Feuerwehrwesens in Verbindung steht. Der einzige Grund dafür liegt wohl im gegenseitigen Vorteil; die Versicherungen, die dadurch weniger Schadensvergütung leisten mußten, die Feuerwehren, die sich finanzielle Unterstützung erwarteten und auch bekamen. Mehr Bedeutung scheint die Feuerversicherung jedoch noch im Bereich der Brandvorsorge und des vorbeugenden Brandschutzes zuzukommen, sei es im Bereich der Verbesserung der Bausubstanz, sei es die Errichtung der Brandverhütungskommissionen, die durch die direkte Initiative der Versicherungen ins Leben gerufen wurden.

Anmerkungen

1) F. Ilwof, Geschichte der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, S. 7.
2) Ebda, S. 10.
3) Steiermärkisches Landesarchiv, Archiv Joannea, K 31, 3081.
4) Archiv der Grazer Wechselseitigen, Zahlungsbüchel, 1832, S. 9.
5) Steiermärkisches Landesarchiv, Archiv Joannea, K 31, 3104.
6) G. Witamwas, G. Koller, Einführung in die Versicherungswirtschaft, S. 12.
7) Archiv der Grazer Wechselseitigen, Statuten 1847.
8) Archiv der Grazer Wechselseitigen, Instruktion für die Herren Vereinsrepräsentanten, Graz 1829.
9) Steiermärkisches Landesarchiv, Archiv Joannea, K 31, 3139.
10) Steiermärkisches Landesarchiv, Archiv Joannea, K 31, 3144.
11) F. Ilwof, a.a.O., S. 57.
12) F. Ilwof, a.a.O., S. 57f.
13) F. Ilwof, a.a.O., S. 82f.
14) Steiermärkisches Landesarchiv, Johnsbach, K 1, H 15.
15) Ausführlich behandelt in: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs, Bd. II, S. 724ff.

Literatur

E. Hammer, Die Entwicklung der Feuerversicherung in Österreich. In: Feuerwehr gestern und heute, Katalog der Burgenländischen Landesausstellung 1998, S.291 – 300.
O. Hwaletz, Zur Gründung der Grazer Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt. In: Erzherzog Johann von Österreich, Landesausstelung Schloß Stainz, Graz 1982.
F. Ilwof, Geschichte der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, Graz, 1879.
W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs, Bd. II – V, Wien 1997.
Steiermärkisches Landesarchiv, Archiv Joannea, K 31, K 32.
G. Treffer, Das große steirische Feuerwehrbuch, Graz, 1984.
G. Witamwas, G. Koller, Einführung in die Versicherungswirtschaft, Graz, 1985.

Entstehung und Entwicklung der Feuerversicherungen in der Steiermark und ihre Auswirkungen auf die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr

Mag. Hannes Weinelt

Gründung der k.k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt – Erzherzog Johann und die Rolle der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft

Am Beginn steht wie so oft in der Steiermark der jüngere Bruder des letzten deutschen und ersten österreichischen Kaisers Franz, Erzherzog Johann, sowie die von ihm 1819 gegründete „k.k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark".

Dort wurde schon bei der ersten allgemeinen Versammlung die „Errichtung einer auf gegenseitige Gewährleistung beruhenden Feuerassekuranz in Steiermark" zur Sprache gebracht. Tatsächlich entstand 1820 ein derartiger, allerdings nur auf den Bezirk Vorau beschränkter Verein. 1822 ersuchte die Landwirtschafts-Gesellschaft, die Landesstelle möge die Statuten der in Salzburg bestehenden Brandassekuranz bekannt machen und die Gebäudebesitzer in der Steiermark zum Beitritt aufmuntern. Am 27. März 1823 wurde dieses Ansuchen jedoch abgelehnt, weil nach „Allhöchster Entschließung" vom 4. September 1812 „Feuerassekuranzanstalten in der österreichischen Monarchie nur durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollten, die Salzburger Feuerassekuranz aber eine öffentliche Anstalt sei".

Da somit für Steiermark, Kärnten und Krain nur die Errichtung einer eigenen Feuerassekuranz in Betracht kam, beauftragte Erzherzog Johann den Wiener Universitätsprofessor Dr. Josef Kudler mit der Erstellung eines entsprechenden Planes; dieser wurde 1824 vorgelegt, vom Zentralausschuß der Landwirtschafts-Gesellschaft gutgeheißen und ab März 1825 in die Tat umgesetzt.

Da jedoch die staatliche Genehmigung der Anstalt vom Nachweis der Versicherungsbereitschaft für eine Deckungssumme von 10 Millionen Gulden abhängig gemacht wurde (bei einem Gebäudedurchschnittswert von kaum 300 Gulden), startete man einen dreijährigen Werbefeldzug, an dem sich u.a. die Landwirtschafts-Gesellschaft und kirchliche Stellen beteiligten, um den Gedanken einer gemeinnützigen Feuerversicherung bekannt zu machen.

Herausragend sind dabei die Bemühungen des Fehringer Pfarrers Michael Pierwipfl. Er verfaßte zahlreiche Artikel „über das Wesen und die Vorteile, welche die Teilnehmer an der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, die in Steiermark und in Illyrien einzuführen im Antrag ist, zu erwarten haben".

Die Gründung

Mitte 1828 erreichten die langjährigen Bemühungen der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft endlich ihr Ziel; durch Allerhöchste kaiserliche Entschließung vom 14. Juli 1828 wurde die Errichtung der k.k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt für Steiermark, Kärnten und Krain genehmigt. Die endgültige Billigung der vorgelegten Statuten war Sache der Hofkanzlei, die das erforderliche Dekret am 20. November erließ. Am 19. Jänner 1829 wurde ein Gesellschaftsvertrag mit der gleichnamigen Anstalt für Niederösterreich abgeschlossen, sowie an die Regierung die Bitte gerichtet, noch vor dem Zustandebringen eines Assekuranzkapitals von zehn Millionen Gulden (Ende 1828 betrugen die angemeldeten Beitrittserklärungen einen Ver-

sicherungswert von 8,5 Millionen Gulden) die Anstalt eröffnen zu dürfen, was bewilligt wurde. Erzherzog Johann ernannte eine provisorische Direktion, an deren Spitze Ignaz Maria Graf Attems, damaliger Landeshauptmann von Steiermark, stand. Diese hielt am 11. Februar 1829 ihre erste Sitzung ab und legte „die erste Stunde des ersten Tages des Monates Juni 1829" als Eröffnungstermin fest.

Brandschaden-Versicherung und Brandvorsorge

Einerseits waren es die Prämienvergünstigungen, die Anreiz boten, mehr für die Brandvorsorge zu tun, andererseits bestand die Versicherung beim Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes auf die Einhaltung der bestehenden Feuerlöschordnungen. Die schon mit dem Plan der zu gründenden Versicherung eingericheten Klassifikations-Tabelle zeigt die relevanten Bereiche.

1. Die Art der Dachdeckung: a) Metall, Stein, Ziegel; b) Holz, Stroh/Rohr
2. Dem Betreiben von feuergefährlichen Gewerben
3. Den Standort (Hauptstadt, Ortschaft, einzelstehend)
4. Die Existenz von Feuermauern und Blitzableitern

Von Anfang an bestand die Versicherung auch auf feuerordnungsgemäßen Wiederaufbau und behielt sich vor, die Auszahlung der Schadenssumme ratenweise durchzuführen und „die letzte Ratenzahlung erst nach vollendetem Baue und eingeholter Überzeugung, daß feuerordnungsmäßig gebaut wurde", zu leisten.

In der 50. Jahr-Festschrift wird die Versicherung gelobt: „So wurden durch ihre Interventionen in den Jahren von 1829 – 1864 10.732 Ziegeldächer, 90 Eisenblechdächer, 89 Schieferdächer, 13 Kupferdächer, 3 Steinpappedächer, an die Stelle von Stroh- und Schindeldächern, 1021 Schindeldächer an die Stelle von Strohdächern errichtet, 6081 Feuermauern aufgeführt, 933 Blitzableiter aufgestellt, 1990 hölzerne Rauchfänge in gemauerte umgestaltet...."

Brandschadenversicherung und Feuerwehr

In der vorhin erwähnten Festschrift heißt es: „Nicht minder war die Anstalt von jeher bemüht, das Löschwesen allenthalben zu fördern und zu unterstützen. Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens kaufte sie 316 Handfeuerspritzen und verteilte sie unentgeltlich an kleine Gemeinden. Im Jahre 1834 wendete sich die Direktion an die Kopernien von Steiermark und Illyrien mit der Bitte, durch die politischen Obrigkeiten Erhebungen über die den Landgemeinden Löschrequisiten vornehmen zu lassen, zu diesen Kommissionen in den einzelnen Distrikten die Distriktkommissäre und je zwei größere Assekuraten beizuziehen, um die Berichte hierüber zukommen zu lassen, damit diese daraus ersehe, wie es in dieser Beziehung allenthalben stehe und wie und wo hierin zu helfen sei. Kam auch diese umfassende Enquete infolge Ablehnung von Seiten der politischen Behörde nicht zustande, so beweist doch schon die Anregung dazu, eine weitgehende Fürsorge der Anstalt für das Löschwesen. Sehr häufig wurden einzelnen Städten und Ortschaften und Gemeinden oft bedeutende, meist unverzinsliche Darleihen unter sehr günstigen auf Jahren sich verteilenden Rückzahlungsmodalitäten gewährt, um hiervon Löschrequisiten anzukaufen. Und als die Turnvereine entstanden und aus diesen die Freiwilligen Feuerwehren hervorgingen, da war es wieder unsere Anstalt, die zu eigenem und anderer Vorteil diese gemeinnützigen Vereine durch Subventionen unterstützte und so zu ihrem Emporkommen nach Kräften beitrug." Die Festschrift faßt also zusammen: „Seit ihrer Gründung war die Anstalt bemüht, im eigenen und anderer Interesse für Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens zu wirken. Dieser schönen Tradition blieb auch der Verwaltungsrat in der Periode von 1872 – 1878 getreu. Der Widmung von 2000 Gulden für den Kaiser Franz Josef Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen wurde schon oben gedacht. Außerdem widmet die Anstalt jährlich 2000 – 3000 Gulden als Subventionen den Feuerwehren in Steiermark, Kärnten und Krain zur Neuanschaffung und Verbesserung von

Löschgeräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen. Und aus Anlaß ... dieser Gedenkschrift ihre Entstehung verdankt, hat die allgemeine Versammlung vom 13. Mai 1873 ebenfalls ein Kapital von 4000 Gulden in Barem aus ihrem Reservefonde ausgeworfen, welches bei der Anstalt hübsch verwaltet wird und dessen Zinsen zur im Dienste zu Schaden gekommener und verunglückter Feuerwehrmänner und derer Familien bestimmt ist."

Auch die kleinen Versicherungsvereine sahen Belohnungen und Subventionen für Löschdienste vor, so z.B. der Aflenzer Brandschaden-Versicherungsverein in seinen Statuten von 1904 unter Paragraph 53: „Für außerordentliche Hilfeleistungen bei Bränden von Objekten, welche bei diesem Vereine versichert sind, können vom Vereine angemessene Geldprämien gegeben werden".

In all diesen Quellen findet sich kein Hinweis auf die großen Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten, die zwischen den Versicherungen und den Feuerwehren nach anfänglicher guter Zusammenarbeit stattfinden. Das Streitobjekt war die „Feuerwehrsteuer", die die Versicherungen für die Feuerwehren zahlen sollten.

5.3. Brandschadenversicherung und Brandverhütungskommission

Die Jahre 1925 – 1933 brachten den Feuerversicherungen in ganz Österreich einen katastrophalen Schadensverlauf: Betrug der Schadenssatz in den Nachkriegsjahren (1918-1922) rund 30 %, stieg er von 1923 – 1926 auf 110 %. Wiewohl die Ursache zunächst nur in den seltensten Fällen zu ermitteln war, kam es zum berechtigten Verdacht, daß es sich in den meisten Fällen um Brandlegungen handelte. Die Ursachen dafür sind wohl in der damaligen Wirtschaftskrise zu suchen, die ab 1929 noch dramatischere Ausmaße annahm. So kam das „warme Abtragen" in Mode.

Im Jahre 1931 betrug der Anteil erwiesener, mutmaßlicher Brandlegungen an den bei der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz gemeldeten Brandfällen 65 %.
Daher wurde auf der 10. Tagung der österreichischen Feuerversicherungen in Linz 1929 beschlossen, in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Wien – eigene Landeskommissionen für Brandverhütung einzurichten.
In der Steiermark erfolgte die Gründung am 3. März 1930. Die Wiedererrichtung nach dem 2. Weltkrieg erfolgte 1947 durch Dr. Egon Lewinsky, Direktor der Rückversicherungsabteilung der Grazer Wechselseitigen Versicherung.
Die zahlreichen Brandlegungen der Zwischenkriegsjahre fielen zeitlich mit den Anschlägen der Nationalsozialisten in Österreich zusammen. Um all diesen Verbrechen Herr zu werden, führte die Regierung Dollfuß am 10. November 1933 die Todesstrafe wieder ein. Auch die Brandlegung fiel darunter. Als der geistesgestörte Knecht Peter Schwarz den Hof seines Bauern anzündete, wurde er zum Tode verurteilt und im Jänner 1934 in Graz gehenkt. Mit diesem Ereignis waren die „Brandseuchen" der 1. Republik zu Ende.

6. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Gründung und Entwicklung der Feuerversicherungen eng mit der Gründung und dem Ausbau des Feuerwehrwesens in Verbindung steht. Der einzige Grund dafür liegt wohl im gegenseitigen Vorteil; die Versicherungen, die dadurch weniger Schadensvergütung leisten mußten, die Feuerwehren, die sich finanzielle Unterstützung erwarteten und auch bekamen. Mehr Bedeutung scheint die Feuerversicherung jedoch noch im Bereich der Brandvorsorge und des vorbeugenden Brandschutzes zuzukommen, sei es im Bereich der Verbesserung der Bausubstanz, sei es die Errichtung der Brandverhütungskommissionen, die durch die direkte Initiative der Versicherungen ins Leben gerufen wurden.

Origin and development of fire insurances in Styria and its effects on the foundation of the voluntary fire department.

Foundation of the k.k. privileged inner Austrian mutual fire damage - insurance institute – Archduke Johann and the role of the Styrian agriculture-company.

In the beginning like so often in Styria stands the younger brother of the last German and first Austrian emperor Franz, Archduke Johann, as well as the k.k. Styrian agriculture-company, which was founded by him in 1819. At the first general meeting the establishment of a fireinsurance based on a mutual guarantee in Styria had been brought up. Actually in 1820 such a club emerged, which was limited to the district of Vorau. In 1822 the agriculture company requested that the provincial office should announce the regulations of the existing fire insurance of Salzburg and encourage building owners in Styria to join in. On march 27 this request was however rejected because the „highest decision" from September 4, 1812, „fireinsurance institutions in the Austrian Monarchie should only be founded and obtained through private enterprises, however the Salzburgian fire insurance was a public institution."

Since for Styria, Carinthia and Krain the establishment of their own fire insurance was possible, the Archduke Johann contracted Dr. Josef Kudler, a Viennise university professor with the creation of a corresponding plan; he submitted a plan in 1824, which was acknowledged by the central committee of the agriculture-company and carried out starting March 1825.

Since however the national permission of the institute depended on proof of the insurance readiness for a coverage in the amount of 10 million Gulden (with an average building value of hardly 300 Gulden), a three-year advertise compaign was started, to introduce the thought of a fire insurance which would be beneficial to the community the agriculture-company and churchal offices participated in the compaign. The efforts of the Fehringer minister Michael Pierwipfl in this matter were exceptionally the wrote numerous articles „about the essence and advanteges to be expected by the participants in the mutual firedamage insurance institute, which was supposed to be introduced in Styria and Illyrien.

The Foundation

Mid 1828 the long-time efforts of the Styrian agriculture-company finally reached its goal; by the emperors supreme resolution from July 14, 1828, the establishment of the k.k. privileged mutual fire demage insurance institute for Styria, Carinthia and Krain was approved. The final consent of the produced regulations was matter of the country chancery, who released the required decree on November 20.

On January 19, 1829, a deed of partnership with the institute of lower Austria was signed, as well as a request was sent to the government to open the institute bevor the raising of the fire insurance capital of 10 mio. Gulden was accomplished. (At the end of 1828 the registered membership applications had a valua of 8,5 mio. Gulden) their request was granted. Archduke Johann appointed a provisional management whose head was Ignaz Maria count Attems, the Landeshauptman of Styria at this time. The first meeting was held on Feb. 11, 1829, and it was determined that „the first hour of the first day of the month of June 1829" would be the opening date.

Fire damage insurance and fire provision

On the one hand it was the premium privileges which seemed attractive to do more for fire provision, on the other hand the insurance companies insisted on the observance of existing fire delete orders when reconstructing a burned down building. Relevant areas on the establishmend classification index:

1. Type of roofing
   a) metal, stone, brick
   b) wood, straw/tube
2. Operating with hazardows materials
3. Location (capital, village, isolalted)
4. Existence of firewales & lightning rods

From the beginning the insurance company insisted also in the reconstruction according to fire regulations and was withholding the right to carry out the payment of the compensation sum and to pay out the last ratio payment only after reconstruction was completed and re-assurance was given that fire regulations were met.

In the „50 year publication" the insurance company was praised: By its interventions between the years of 1829 – 1864, 10.732 brick roofs, 90 iron sheet metal roofs, 89 sloping roofs, 13 copper roofs and 3 stone cardboard roofs replaced straw and shingle roofs. 1021 shingle roofs replaced strawroofs, 6081 firewalls were erected, 933 lightning rods were installed, 1990 wooden chimneys were transformed into brick ones.

Fire damage insurance and fire department

In the publication named above you can read further: „The institute was always strived to promote and support the fire department. It already bought 316 hand fire syringes in their first year of existence and distributed them gratuitous among small communities."
In 1834 the management addressed a request to the Kopernien of Styria & Illyrien, to make inquieries regarding the stock of fire-fighting apparatus in communities with the help of district commissioners. The request was denied although it proved in addition the extensive care to be concerned about the fire department.

Very frequently single cities, villages & communities received important, usually free of interest credits with great long-term pay back modalities in order to purchose fire fighting apparates. And after voluntary fire departments emerged from existing sportclubs, it was again the institute which supposted them with donations and contributed to their thrive.
The publication furthermore summarizes: „Since its foundation the institute was striven in its own and others interests to support and improve the fire departments".

The emperor Franz Josef foundation supported families of perished firefighters with 2000 Guilders. Moreover the institute dedicates 2000 – 3000 guilders yearly as subventions for the fire departments in Styria, Carinthia and Krain for new acquisition and improvements of fire fighting apparatus and other equipment.

And out of occasion ..... owes its origin to this commemorative publication, also donated 4000 guilders in cash from its reserve foundation, which is administered by the institute and its interests are being used fore fire fighters and their families when injured or killed in the line of duty. Also, smaller insurance companies provided rewards and subventions for fire emergencies, as for example the firedamage insurance institute of Aflenz stated in its regulations of 1904 under paragraph 53: „For extraordinary assistance with burning objects, which are insured with this institute, will receive an appropriate bonus from this institute."

In all these sources is no reference made to the big confrontations and difficulties between the insurance companies and the fire departments after initially good co-operation. The object of contention was the „fire tax" which insurance companies were supposed to pay to the fire departments.

5.3. Fire Damage Insurance & Fire Prevention Commission

In the years of 1925 – 1933 fire insurance companies damages came to approximately 30 % in the poot-war years between 1918 – 1922, but the climbed to 110 % beween 1923 – 1926. Even though in the beginning the cause was rarely determineted, suspicions arose that in most cases it was a question of arson. The reason for that might have had to do with the economy crisis at that time, which got even worse from 1929 on. That's how the „warm demolish" came into fashion.

In 1931 the share of proven, presumable arson of all fires reported to the Mutual Fire-Damage Insurance Institute in Graz amounted to 65 %. Therefore it was agreed at the 10th conference of the Austrian fire insurance companies in Linz in 1929, to establish a county commission for fire prevention for all regions seperately, except Vienna. In Styria it originated on march 3, 1930. Dr. Egon Lewinsky, Director of the Guarantee department, was responsible for their re-institution after world war II in 1947. The numerous arsons coincided at the same time as the attempted assassinations of the National Socialists in Austria. To be master of all these crises Dollfuß' government re-introduced the death penalty on November 10, 1933. Arson fell under this sort of punishment. When the mentally disabled servant Peter Schwarz burned down his employers farm, he was sentenced to death and hanged 1934 in Graz. With this event the „fire plagues" of the first republic were brought to an end.

End View

Comprehensively can be said that the foundation and development of fire insurance companies stands very closely in connection with the foundation and extension of the fire departments. The only reason for that is probably the mentual advantages of both parties; the fire insurance companies had to pay out less money for damages, the fire departments expected financial support and received it. Fire insurance companies seem to have more importance in the area of fire provision and preventive fire protection, would it be in the area of improving structure materials or the establishment of fire prevention commissions, which got started with the direct initiatives of insurance companies.

VORARLBERGER FEUERVERSICHERUNGSWESEN

Aus dem Buch der Vorarlberger Landesversicherung zum 75-jährigen Bestehen im Jahre1995 mit dem Titel AM ANFANG WAR´S NUR FEUER / mit freundlicher Genehmigung der Vorarlberger Landesverischerung

VORARLBERGER LANDES-VERSICHERUNG

Peter SCHMID

Grundlagen des Feuerversicherungsgedankens

Der moderne Versicherungsgedanke ist ein Kind der Neuzeit. Geänderte soziale und wirtschaftliche Verhältnisse ließen den Bedarf an vertraglich zugesicherter Hilfe im Schadensfalle entstehen. Insbesondere in den großen Handelszentren entwickelten sich neuzeitliche Formen der Versicherung. In Hamburg wurde 1676 aufgrund staatlicher Initiative als erste öffentlich-rechtliche Institution die Hamburger Feuerkasse errichtet. Es war der Philosoph Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716), der nach dem Vorbild der Hamburger die gedanklichen Grundlagen für das moderne Versicherungswesen zum Ausdruck brachte. Seine Schrift über "Errichtung von Versicherungsanstalten gegen alle Zufälle des Lebens oder wenigstens gegen alle Wasser- und Feuerschäden" stammt aus dem Jahr 1697. Diese Schrift stellt eine praktische Umsetzung der Leibniz'schen Philosophie dar. Die Versicherung war nicht mehr ein Eingriff in die unerforschlichen Pläne Gottes, sondern vernunftmäßig gerechtfertigtes Instrument zur Schadensbegrenzung. In diesem Sinne versuchten die Herrscher des aufgeklärten Absolutismus, die Wohlfahrt ihrer Untertanen durch Errichtung von Feuersozietäten zu fördern. Auch die Kaiserin Maria Theresia bemühte sich 1762 um die Gründung einer solchen Feuersozietät. Die Neuerung konnte sich nicht durchsetzen.

Neben diesem auf staatlicher Initiative beruhenden Versicherungsmodell, welches in Vorarlberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts von den Bayern eingeführt wurde, war die freiwillige Hilfeleistung und die Solidarität der Gefahrengemeinschaft Ausgangspunkt für das Modell der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. In Notsituationen leisteten genossenschaftliche Verbände oder auch der Grundherr freiwillige Hilfe. Als beispielsweise 1697 ein Brand den Großteil der Stadt Feldkirch einäscherte, erhielten der Stadtammann und Rat der Stadt Feldkirch Unterstützung von wohlsituierten Mitbürgern, so etwa vom Rechtsgelehrten Johannes Bernhart Clessin, Sekretär des Reichsstifts Oppenhausen. Die Gepflogenheit, Entschädigungen in Notsituationen auf der Basis der Freiwilligkeit zu leisten, wurde im 18. Jahrhundert durch vertraglich zugesicherte Leistungen abgelöst. Damit kam es zur Gründung von lokalen Unterstützungskassen oder von Bauernassekuranzen. Sie waren und sind insbesondere dem Gedanken der Wechselseitigen Hilfe und der Gemeinschaft verpflichtet, die gegenseitige Unterstützung beruht aber nun auf einem Rechtsanspruch.

Ein drittes und nicht unwesentliches Moment der Grundlage des modernen Versicherungswesens ist das Geld. "Das Geld nun hat seine allumfassende wirtschaftliche Bedeutung, seine Souveränität über die Einzelheiten des Lebens, seine tausendfältige Fähigkeit, als Tauschmittel -und Wertträger, als Wertmesser und weitgültige Abstraktion zu dienen, erst voll im 19. Jahrhundert angenommen. Noch im 18. Jahrhundert bildete für die herrschende Schicht der Grundbesitz und nicht so sehr das Geld das Instrument des wirtschaftlichen Denkens. Erst auf Basis eines entwickelten Geldwesens

konnten Versicherungen auf kaufmännischer Grundlage - die privaten Versicherungsunternehmen - entstehen, was zwangsläufig zu einer Kommerzialisierung des Versicherungswesens führte.

Vorarlbergs Versicherungswesen unter bayerischer Herrschaft

Vorarlberg fiel 1805 mit dem Frieden von Preßburg an Bayern. Es war die bayerische Herrschaft, welche in den Anfängen des 19. Jahrhunderts Vorarlberg mit einem neuzeitlichen Versicherungswesen vertraut machte.
Auf dem Gebiet des heutigen Landes Bayern entstanden in den verschiedenen Territorien bereits Mitte des 18. Jahrhunderts sogenannte Feuersozietäten. Die erste Brandversicherung war die im Jahre 1754 gegründete "Brand-Assekuranz-Societät" für die gefürstete Markgrafschaft Ansbach. Die Einführung der Brand-Assekurations-Gesellschaft für das Kurfürstentum Bayern erfolgte am 17. September 1799.
Mit der Angliederung größerer schwäbischer Gebiete an Bayern wurde 1804 die "allgemeine Brandschaden-Versicherungsanstalt in der Kurpfalzbairischen Provinz Schwaben" errichtet.
Deren Statuten waren auch gültig bei der Einführung der Feuerversicherung in Vorarlberg. "Im Namen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern" wurde die Versicherung mit folgenden Worten empfohlen: "Unter den mannigfaltigen Unglücksfällen, die auch dem arbeitsamen und ruhigen Bürger und Landmann begegnen können, zeichnen ' sich Feuersbrünste eben so sehr durch ihre verheerenden Wirkungen als durch die traurigen Folgen für die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihnen betroffenen Individuen aus. Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern, immer von derselben landesväterlichen Sorgfalt beseelt, den Wohlstand Ihrer lieben und treuen Unterthanen zu erhöhen, und Gefahren und Nachtheile, die ihn bedrohen, oder wirklich zerrütten möchten, abzuwenden, oder wenigstens nach Möglichkeit zu vermindern, haben daher Ihrer Landesdirektion von Schwaben durch ein höchstes Rescript vom 1. Julius laufenden Jahres gnädigst aufgetragen, die in den altbaierischen Staaten eingeführte Brandschaden-Versicherungsanstalt auch auf die neu erworbenen Entschädigungslande der Provinz Schwaben auszudehnen. Es läßt sich erwarten, daß ihre Bewohner mit den Empfindungen des lebhaftesten Dankes eine Einrichtung aufnehmen werden, die, indem sie den schönen und menschenfreundlichen Zweck hat, fremdes und schuldloses Mißgeschick zu mildern, zugleich zu der Erwartung berechtiget, in gleichem Falle gleiche Unterstützung zu erhalten." Diese Statuten wurden 1807 -in den Landgerichten Vorarlbergs publiziert. Um die Bereitschaft der Bewohner zur Mitgliedschaft in der Brandassekuranz zu erhöhen, wurde folgender Nachsatz angebracht: "Wer dieser Gesellschaft aber nicht beytritt, muß man solches als eine bloße Mißkenntnis und Hartnäckigkeit annehmen, und dieser hat also bey erlittenem Brandschaden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß, und auch wird selbem kein Bauholz weder aus der Ärarial- noch aus den Gemeindewaldungen zur Wiedererbauung ihrer abgebrannten Häuser weder bewilliget noch gegeben werden." Die Freiwilligkeit der Brandassekuranz war zwar auf dem Papier gegeben, de facto wurde der Entscheidungsfindung der Untertanen nachgeholfen. Die zu zahlen-den Versicherungsbeiträge wurden dieser Art eher als neue Steuer verstanden, die wenig zu "Empfindungen des lebhaftesten Dankes" Anlaß gab. Aufgrund der angedeuteten Pressionen trat beispielsweise die Gemeinde Nenzing mit einer Summe von 87.115 Gulden der Gesellschaft bei.

Eine "Hauptrechnung über das Königl. Baierische Brandassekuranz-Institut der vormaligen Provinz Schwaben" für das Jahr 1809 weist für Vorarlberg bereits folgende Kapitalssummen auf:

Bregenz, Landgericht:	1.064.306 Gulden
Dornbin, Landgericht:	996.535 Gulden
Feldkirch, Landgericht:	908.975 Gulden
Innerbregenzerwald, Landgericht:	731.450 Gulden
Montafon, Landgericht:	219.575 Gulden
Sonnenberg, Landgericht:	619.725 Gulden

Die Konstitution des Königreichs Bayern erfolgte im Jahre 1808. Die Zusammenlegung der verschiedenen Brandassekuranzkassen des Territoriums erfolgte am 23. Jänner 1811 durch die Verordnung, "die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie betreffend.» König Maximilian 1. Joseph sowie Bayerns leitender Minister, Maximilian Graf von Montgelas, verstärkten damit die zentralistischen Tendenzen. Sie schufen eine einheitliche "Staatliche Bayerische Brandassekuranz". Die Bevölkerung wurde wiederum zum Beitritt ermuntert: "Der Gemeindevorsteher wird damit beauftragt, seiner versammelten Gemeinde die allerhöchste Verordnung Regierungsblatt Stück 9, Seite 135, I. Abschnitt Artikel 1: Begriff, Umfang, Freiheit der Brandver-sicherungsanstalt, dann besondere Vortheile für die beygetretenen Mitglieder und Nachtheile für diejenigen, weiche nicht eintreten betreffend, öffentlich sofort deutlich vorzulesen und bestmöglichst zu ver-läutern." Der Gemeindevorstand hatte über die Beitretenden ein Verzeichnis anzulegen, bestehend aus Vor- und Zuname, Hausnummer und Schätzungspreis. Systematisch wurden die zu versichernden Gebäude in einem Brandversicherungsgrundbuch erfaßt, das als Vorläufer unseres heutigen Grundbuchs angesehen werden kann. Weigerte sich jemand, wie beispielsweise der Feldkircher Maurermeister Ulrich Breuss, so findet sich folgende Eintragung im Grundbuch: "Will sich unerachtet der ihm gemachten Belehrung rücksichtlich dieser wohltätigen Anstalt und im Weigerungsfalle der nachteiligen Folgen nicht einschreiben lassen.» Andere Gebäudebesitzer, die sich der wohltätigen Einrichtung entziehen wollten, brachten die Lage ihrer Immobilien als Grund zum Nichtbeitritt vor, wie der Feldkircher Gymnasialpräfekt Fidl, von dem es heißt: "Will sich, weil dieses Häuschen von der Stadt entfernt und nahe dem Illflusse stehe, nicht einschreiben lassen." Solche Eintragungen finden sich jedoch nicht allzu viele im Feldkircher Grundbuch für die bayerische Brandversicherungsanstalt, sodaß nahezu alle der eingetragenen 317 Objekte tatsächlich versichert waren.
Der Versicherungsbeitrag richtete sich nach der Höhe des Anschlagkapitals. Dieser wurde von den Bayern mit 8 Kreuzern auf hundert Gulden Versicherungssumme im Vergleich zu späteren Beiträgen hoch angesetzt. Die Stadt Feldkirch ersuchte jedenfalls um nochmalige Schätzung der kommunalen Gebäude, da sie zu hoch veranschlagt seien.
Für die Einhebung der Beiträge war die lokale Behörde, die Kommunaladministration, zuständig. Diese unterstand in Versicherungsangelegenheiten dem königlich-bayerischen Generalkommissariat des Illerkreises. Es war der Generalkommissär, Karl Gustaf Graf von Reisach, der dazu betrug, die wohltätige Einrichtung in Mißkredit zu bringen. Reisach veruntreute im Jahre 1812 5.000 Gulden, die er von der Brandassekuranzkasse zur Verteilung an die betroffenen Landgerichte - darunter auch Bregenz - erhalten hatte. Erst 1814, als die Unterschlagung aufgedeckt wurde, erließ das Ministerium des Inneren eine Entschließung: "Die der Brandassekuranzanstalt einverleibten Untertanen sind unverzüglich aus dem Ärar zu befriedigen, unbeschadet des Regresses an die etwa schuldig befundenen Beamten."
Wenngleich die Erfahrungen mit dieser ersten "Landesversicherung" nicht die allerbesten waren - Zwangscharakter, hohe Beiträge, schleppende Entschädigungszahlungen -, so bestimmte doch das bayerische Modell in seiner Grundausrichtung und Systematik die weitere Versicherungsdiskussion im Kronland Tirol-Vorarlberg.

Tirol-Vorarlbergische Brandassekuranz

Im Gefolge der in der Bayernzeit gemachten Erfahrungen bildeten sich die für eine eigenständige Vorarlberger Brandversicherungsanstalt wesentlichen Vorläufer und späteren Gesprächspartner: die Tirol-Vorarlbergische Brandassekuranz sowie die lokalen Brandversicherungsvereine. In Umfang und Größe war erstere für den Kreis Vorarlberg insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutsam; in einzelnen Talschaften des Landes aber, im Bregenzerwald und im Montafon, konstituierten sich eigene Vereine, die insbesondere in der zweiten Jahrhunderthälfte zu ansehnlichen Institutionen heranwuchsen.

1815, nach dem Ende der Bayernherrschaft, bemühte sich die Tiroler Verwaltung um Beibehaltung beziehungsweise um die Errichtung einer eigenen Landesversicherung für das ganze Kronland Tirol-Vorarlberg, das mit den 7 Kreisen (Rovereto, Trient, Bozen, Bruneck, Schwaz, Imst und Bregenz) ein großes Einzugsgebiet für die zu gründende Gesellschaft darstellte.
Das bayerische Modell blieb Vorbild und bildete das Leitmotiv zur Einrichtung einer solchen Gesellschaft. Erste Entwürfe wurden von Kommissionen des Landtags 1819 diskutiert. Dem bayerischen Vorbild entsprechend, beruhten diese Entwürfe auf den Prinzipien der Wechselseitigkeit, der Gleichstellung der Gebäude ohne Differenzierung zwischen stark gefährdeten Holzbauten und den feuersicheren Steinhäusen sowie auf der "proportionellen Entschädigung im Schadensfall.» Eine Note des Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 28. Oktober 1819 an die "landschaftliche Aktivität" hielt aber fest, daß - im Unterschied zur bayerischen Brandassekuranz - Versicherungsunternehmen in der Monarchie nicht staatlich, sondern als Privatunternehmen unter staatlicher Kontrolle zu organisieren seien. So solle die Verwaltung der Versicherung von den Ständen ausgeübt werden, während die Kontrolle dem Gubernium, also der Landesstelle, obläge, um damit das öffentliche Interesse in Sachen Brandschutz wahren zu können.
1821 wurde mit "allerhöchster Entschließung die Errichtung einer Feuer-Assekuranz-Anstalt für Tirol in der Eigenschaft eines freiwilligen privatgesellschaftlichen Vereines unter Leitung des ständischen Kongresses und Verwaltung der ständischen Aktivität“ bewilligt. Die Statuten dieser Assekuranzanstalt erhielten zwei Jahre später, am 14. Februar 1823, die kaiserliche Sanktion. Über die Einführung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt wurden die Gemeindebehörden mittels Gubernial-Cirkular vom 15. März 1823 unterrichtet. Nach weiteren zwei Jahren, am 1. Februar des Jahres 1825, nahm die 'Tirol-Vorarlbergische Brandassekuranz» ihre Tätigkeit auf. Wie sah die Organisation dieser Anstalt aus? In den Landgerichtsbezirken - also den Lokalbehörden der Kreise - wurden sogenannte »Brand-Assecuranz-Local-Commissionen" eingerichtet.
Für jedes Landgericht wurde ein Vorstand bestimmt. Für Feldkirch beispielsweise bestätigte das Landgericht bereits 1824 den k.k. Kollegialgerichtskanzlisten Andreas Bole als Vorstand sowie die Standesrepräsentanten von Feldkirch, Rankweil, Neuburg und Jagdberg als Kommissionsmitglieder. Bole übte sein Vorstandsamt nur zwei Jahre lang aus. Schon 1826 löste ihn der Rentamtschreiber Severin Streicher ab. Diesem folgte schließlich 1834 für nahezu zwei Jahrzehnte der Oberlehrer Anton Härtenberger. Für die sechs Landgerichte Vorarlbergs sind 1838 folgende Kommissionsvorstände bekannt:

- im Landgerichtsbezirk Bregenz: Johann Deigentesch, k.k. Kreisamtskanzlist, Bregenz
- im Landgerichtsbezirk Bezau: Franz Gruber, k.k. Landgerichtskanzlist, Bregenz
- im Landgerichtsbezirk Dornbirn: Martin Kalb, Dornbirn
- im Landgerichtsbezirk Feldkirch: Anton Härtenberger, Oberlehrer, Feldkirch
- im Landgerichtsbezirk Sonnenberg und Landgerichtsbezirk Montafon: Jakob Lorünser, Bludenz

Deigentesch war nicht nur Vorstand der "Brand-Assecuranz-Local-Commission" im Landgerichtsbezirk Bregenz, sondern auch Brandversicherungskassier für ganz Vorarlberg. Damit stand er in der Nachfolge von Franz Esterie, der sich 1833 in Bregenz als Kreiskassier nachweisen läßt.
Oberstes Verwaltungsorgan der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz war die Tiroler Landschaft, das heißt der Landtag. Ihr Generalreferent und landschaftlicher Beamter war Franz von Lutterotti. Dieser besuchte - gleichsam als Versicherungsvertreter - Vorarlberg im Jahre 1837, um die Feuergefährlichkeit von Fabriken zu untersuchen und zu prüfen.
Die Brandschadensversicherung, die unter der Leitung der Stände Tirols und Vorarlbergs stand und sich in lokale Versicherungskommissionen gliederte, konnte der Hilfe der Behörde gewiß sein. Einmal stammten die meisten Vorstände der Lokalkommissionen aus dem schriftkundigen Beamtenstand. Zudem ergab sich die enge Verflochtenheit von Tirol-Vorarlbergischer Brandassekuranz mit der Behörde durch das gemeinsame Interesse an einem wirksamen Brandschutz.
Parallel zu den forcierten Bemühungen der Behörde um einen wirksamen Brandschutz und gleichzeitig mit der Verschärfung feuerpolizeilicher Bestimmungen vollzog sich der Aufstieg der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz. In ihrem veröffentlichten Jahresabschluß für 1837 heißt es: "Wie immer, so vereinigten auch im Jahre 1837 das k.k. Landesgubernium, die Kreisämter und po-

litischen Unterbehörden ihre erfolgreichen Bemühungen zur Beseitigung feuergefährlicher Baugebrechen und zur Verbesserung der Löschanstalten, und die Brandversicherungslokalkommissionen waren stets bereit, ihren Eifer für das Beste der Anstalt durch glückliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewähren."

Während sich so die Landstände als Verwaltungsleiter der Versicherung beim Gubemium für die Zusammenarbeit bedankten, galt umgekehrt der Behörde die Zunahme des Versicherungskapitals als Kriterium für die Fortschritte in Sachen Brandschutz. Kreishauptmann Johann Nepormuk Ebner, der oberste Verwaltungsbeamte Vorarlbergs, schloß seine jährlichen Berichte an das Gubernium in Innsbruck über "den Zustand der feuerpolizeilichen Anstalten in Vorarlberg" regelmäßig mit der Angabe der Zu- und Abnahme des in Vorarlberg versicherten Kapitals, nachdem er zuvor über die Löschgeräte, die Feuerbeschau und über lokale Feuerordnungen informiert hatte. Das Gubemium wiederum lobte die "eifrige Sorgfalt, welche der Brandversicherungsanstalt vom Kreisamt gewidmet wird". Die eifrige Sorgfalt von seiten des Kreisamts wie von seiten der Brandversicherungs-Lokalkommissionen machte sich in Vorarlberg auch tatsächlich bezahlt. Nach dem Kreis Unterinntal mit 9.068.920 Gulden Versicherungskapital folgte im Jahre 1839 Vorarlberg mit 7.565.270 Gulden bei einem Gesamtanschlagskapital von 30.827.700 Gulden. Damit stammte ein Viertel des Anschlagskapitals der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz aus Vorarlberg. Dieser Anteil hielt sich in etwa bis 1846, wie nachfolgende Aufstellung belegt, die leider aufgrund der Quellenlage unvollständig ist:

Jahr	Gesamtkapital Gulden	+/- Vorjahr Gulden	Vorarlberg Gulden	+/- Vorjahr Gulden	Anteil Vlbg. in Prozent
1831	17.749.930		4.308.580		24,17
1832	19.864.260	2.114.330	5.407.470	1 098.890	27,22
1835	25.308.305		6.600.520		26.08
1837	28.198.675		7.098.340		25,17
1838	29.152.320	951.645	7.279.370	181.030	24,97
1839	30.827.700	1.675.380	7.565.270	285.900	24.54
1840	32.381.620	1.553.920	7.846.580	281.310	24,23
1841	33.473.360	1,091.740	8.040.300	193.720	24,02
1842	34.941.930	1.468.570	8.444.880	404.580	24,17
1843	36.830.910	1.888.980	9.873.970	429.090	24,09
1844	39.054.980	2.224.070	9.109.890	235.920	23,33
1845	41.624.950	2.569.970	9.213.200	103,310	22,13
1846	42.149.520	524.570	8.986.300	- 226.900	21,32
1847	42.236.290	86.770	8.841 430	- 144.870	20,93
1848	40.143.650	- 2.092.640	7.589.480	- 1.251.950	18,91
1851	40.599.880		7.582.220		18,68
1852	39.763.790	- 836.090	7.129.870	- 452.350	17,93
1853	40.496.770	732.980	7.008.260	- 121.610	17,31
1854	40.914.910	418.140	6.963.310	- 44,950	17,02
1860	40.983.740		4.890.070		11,93
1861	40.578.520	- 405.220	4.365.670	- 524A00	10.76
1862	40.520190	- 58.330	4.105.270	- 260.400	10,13
1863	38.498.050	- 2.022.140	3.035.630	- 1.069.640	7.89
1864	37.786.780	- 711.270	2.376.820	- 658.810	6,92
1865			2.306.960	- 70.860	
1866			2.221.630	- 84.330	
1867			2.157.470	- 64.160	
1871			2.573.410		
1872			2.645.970		

1846 ergab sich ein massiver Rückgang des Vorarlberger Anteils am veranschlagten Versicherungskapital der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz. Kreishauptmann Ebner begründet in seinem Bericht an das Innsbrucker Gubernium diesen Abfall als Folge "der seit mehreren Jahren wegen der vielen und großen Brandunglücksfälle, die in den anderen Kreisen vorkamen, außerordentlich hoch gestiegenen Assekuranzumlage." Tatsächlich stieg der Schaden-Umlagsbeitrag für 100 Gulden Anschlagskapital kontinuierlich von 7 Kreuzern 1842 auf 21 1/4 Kreuzer im Jahre 1846. In diesem Jahr verzeichnete die Tirol-Vorarlbergische Brandversicherungsanstalt 46 Brände mit 330 verunglückten Versicherungsmitgliedern. Die Folge der entsprechenden Beitragserhöhung waren Austritte und in Vorarlberg weitere Gründungen lokaler Brandversicherungsvereine.

Im Revolutionsjahr.1848 notierte Ebner in seinem feuerpolizeilichen Bericht an das Gubernium: "Überdies haben die Gemeinden Sulzberg, Langen, Alberschwende, Steusberg und Buch im Bezirk des Gerichts Bregenz eine eigene Brandversicherungsanstalt gegründet, deren Statuten mit dem hohen Guberniumsdekrete vom 29. Jänner vorigen Jahres genehmigt wurden. Hierdurch wird sich für das Jahr 1848 ein Ausfall von mehr als 600.000 Gulden ergeben. Die in den letzten Jahren vorzüglich wegen der vielen und großen Feuersbrünste im Südtirol fortwährend gesteigerten Brandversicherungsumlagen sind die Hauptursache der vielen Austritte." Ebners Befürchtungen von einem Ausfall von 600.000 Gulden wurden um ein Vielfaches übertroffen. Das Gesamtanschlagskapital ging um 2.092.640 Gulden zurück, wobei der Kreis Vorarlberg mit mehr als der Hälfte, nämlich mit 1.251.950 Gulden zu Buche schlug. Damit sank der Vorarlberganteil am versicherten Gesamtkapital auf weniger als 20 Prozent.

Kreishauptmann Ritter von Ebner war als oberster Beamter Vorarlbergs in der Zeit der Frühindustrialisierung wichtiger Förderer von Brandverhütungsmaßnahmen. Seine weitblickenden Berichte geben Aufschluß über die Entwicklung des Feuerversicherungswesens.

Einen ähnlichen Aderlaß erfuhr die Tirol-Vorarlbergische Brandversicherung im Jahre 1863. Das Vorarlberger Versicherungskapital ging nochmals um 1.069.640 Gulden zurück. Als Ursache können wieder die hohen Beitragssätze von 46 1/2 Kreuzer pro 100 Gulden im Jahre 1862 und 43 1/2 Kreuzer im Jahre 1863 gelten. Notwendig war die Beitragserhöhung aufgrund der Brandkatastrophen im Trentinischen 1861 mit 403 Betroffenen und 1862 mit 367 Brandgeschädigten. Allein im Markte Borgo im Vatsugana zerstörte am 6. Juli 1862 eine Feuerkatastrophe 140 Häuser. Auf die Erhöhung reagierten die Vorarlberger mit Austritten, das anteilige Vorarlberger Anschlagskapital fiel unter die 10-Prozentmarke. Im neu konstituierten Vorarlberger Landtag hob die Diskussion um eine eigenständige Landesversicherung an. Weitere lokale Versicherungsvereine wurden im Großen Walsertal und in Laterns bzw. Zwischenwasser gegründet. Die Tirol-Vorarlbergische Brandassekuranz büßte damit die Rolle einer Landesversicherung" für Vorarlberg ein.

Brandversicherungsvereine in Vorarlberg

Die Talschafts- oder Brandversicherungsvereine waren neben der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz der zweite wichtige Gesprächspartner für die 1920 gegründete Vorarlberger Landesversicherung.

a) Die Bregenzerwälder Brandschadensversicherung

In ihrer Tradition reichen die Talschaftsvereine, insbesondere jene des Bregenzerwaldes, zum Teil bis vor die Bayernzeit zurück. Anlaß zur Gründung solcher Einrichtungen waren - neben dem Einfluß des entwickelten Versicherungswesens der bayerischen Nachbarn - vorangegangene Brandkatastrophen. 1794 vernichtete eine verheerende Feuersbrunst 15 Häuser und 17 Städel der Gemeinde Egg-Großdorf. Joseph Feuerstein bat daraufhin das „wohllöbliche vorarlbergische ständi-

sche Präsidium" um Hilfe und um die Bewilligung einer Feuerassekuranz. Auf dem Landtag zu Feldkirch wurde im Jahr 1796 nach weiteren Großbränden in Lauterach und Fußach die Errichtung einer "Brandschadens-Societät" in Vorarlberg beraten. "Dabei betonten die Stände Grünenbach, Sulzberg, Ungenau und Alberschwende, sie seien schon mit einer eigenen Feuersocietät versehen, daher nicht interessiert; der Bregenzerwald äußerte sich, daß er sich in keine Feuersocietät mit anderen einlasse, sondern lieber eine für sich errichten wolle. Mittelberg war überhaupt dagegen." 1798 trat schließlich die Bregenzerwälder Feuerversicherung an die Öffentlichkeit. Im Oktober 1800 konnte bereits ein "Auszug aus dem Schätzungs-Protokoll der in der Pfarre Schwarzenberg in der Feuersocietät stehenden Häuser" angefertigt werden. Nahezu 300 Mitglieder aus Schwarzenberg waren mit 103.225 Gulden versichert. 1803 belief sich das gesamte Versicherungskapital der Societät auf 959.375 Gulden.

Es waren die Bayern, die diesen Versicherungen ein Ende bereiteten. Die bereits beschriebene bayerische Landesassekuranz als staatliche Monopolanstalt schritt an die systematische Erfassung und Eingliederung der zu versichernden Objekte. Im Juli 1812 wurde ein "Verzeichniß der Haus-Eigentümer, deren Nummern, Beträge und Klassen, wie diese dermal in der Gemeinde Egg bestehen" erstellt. Darin findet sich auch der "Betrag in der allgemeinen Feuerassekuranz" angegeben, ebenso wie die Grundsteuerschätzung. Die bayerische Landesassekuranz geriet somit nicht von ungefähr in den Ruf, als neue Steuerquelle zu dienen. Daß sie demgemäß boykottiert wurde, zeigten auch die Angaben, die der Landtagsabgeordnete Kaspar Ignaz Troy aus Egg in seiner Geschichte der Bregenzerwälder Versicherung machte. Belief sich in der Vorbayernzeit 1803 das Versicherungskapital auf 959.375 Gulden, so betrug es unter den Bayern inklusive Mittelberg nicht mehr als 721.475 Gulden.

Nach der Wiedervereinigung Vorarlbergs mit Österreich durch den Pariser Vertrag vom 3. Juni 1814 mußte die Versicherungsfrage neu geregelt werden. Aktuell blieb diese Frage in breiten Bevölkerungskreisen, indem noch im Oktober des Folgejahres die für 1812/13 ausgeschriebene Umlage für die bayerische Brandassekuranz eingehoben wurde.

Die Gemeindevorsteher des Bregenzerwaldes berieten deshalb im Jahre 1815, wie die Feuerversicherungsanstalt für den Bregenzerwald neuerlich errichtet werden könne. Die Versammlung knüpfte an die, vorbayerische Zeit an und führte folgende Gründe für einen eigenen Versicherungsverein ins Treffen: "1. (habe) der Bregenzerwald schon 1798 eine eigene Assekuranz gegründet, 2. weil der Bregenzerwald von dem übrigen Vorarlberg geographisch abgeschlossen eine Berggegend sei, welche in ganz anderen Verhältnissen stehe als andere benachbarte Bezirke, namentlich in Hinsicht auf die selten vorkommenden Feuersbrünste, 3. weil, wenn die Versicherungsanstalt auf größere Bezirke oder auf ganz Vorarlberg ausgedehnt werden wollte, dieses als Zwang angesehen werden müßte: die Erfahrung unter der bayerischen Regierung hat aber gelehrt, daß der Zwang einer allgemeinen Anstalt nicht gedeihlich sei".

Tatsächlich waren Bestrebungen im Gange, eine Feuerassekuranz für ganz Vorarlberg zu gründen. Der Dornbirner Johann Georg Herburger hatte entsprechende Statuten ausgearbeitet und sie auf einem Vorstehertreffen in Bezau im Juni 1816 präsentiert. Er blieb ohne Erfolg. Auf Anregung des Standesrepräsentanten Josef Metzler aus Schwarzenberg nahm ein eigener Brandassekuranzverein für den Bregenzerwald im August 1818 ohne behördliche Genehmigung seine Tätigkeit auf. Zu Rechnungsdeputierten wurden der Andelsbucher Gemeindevorsteher Michael Jäger und Josef Nußbaumer aus Lingenau bestimmt.

Dem Bregenzerwälder Versicherungsverein kam die Kundmachung des Landesguberniums vom 28. Oktober 1819 zugute. Diese sah vor, daß die Feuerversicherungs-Anstalten nur als Privatunternehmungen zu gründen seien und daß sie sich "ganz den örtlichen Eigenheiten gemäß ausbilden." Diese Aufforderung zur Berücksichtigung der lokalen Gegebenheit blieb nicht ohne Wirkung auch für die anderen Landesteile, sodaß schließlich das Kreisamt in Bregenz sich genötigt sah, in dieser Richtung Schritte zu unternehmen. Dem Kreisamt lag der Antrag vor, "alle Angehörigen des Kreises Vorarlberg in einer Brand-Assekuranz-Anstalt zu vereinen". Im April 1820 lud es deshalb die Gemeindevorsteher ein, den Bedarf an einer landesweiten Brandassekuranz gemeinsam zu klären. Das Kreisamt wollte "auf Verlangen selbst die mühsame Leitung und Besorgung dieses Geschäfts

übernehmen". Was war der Erfolg dieser gemeinsamen Besprechung? »Vermög Eröffnung des wohllöblichen k.k. Kreisamtes vom 13. d. M. haben sich mit Ausnahme zweier Gerichte alle übrigen Gerichte des Kreises für die Annahme der in Antrag gebrachten Errichtung einer Brandassekuranz erklärt und den Wunsch geäußert, daß unter kreis-ämtlicher Leitung ein gemeinschaftlicher Zusammentritt veranstaltet, der Entwurf für die Versicherungsanstalt hiebei gemeinschaftlich gezeichnet, und sohin die zu verfassende Ordnung als ein vertragsmäßiges Instrument erklärt werden möchte." Der Zusammentritt der Deputierten aus allen Gerichtsbezirken des Landes erfolgte am 3. August 1820. Der Bregenzerwald war durch die Standesrepräsentanten Josef Metzler und Johann Peter Sutterlütti vertreten. Eine einheitliche Brandassekuranz für das Land Vorarlberg kam nicht zustande.
1832 endlich erhielt die Feuerversicherungsanstalt des inneren und äußeren Bregenzerwaldes die behördliche Statutengenehmigung mit dem Vermerk: "Da die Gemeinden der Standesbezirke Inner- und Außerbregenzerwald ihren schon seit mehreren Jahren bestehenden Brandassekuranz-Verein noch fortan erhalten wollen, so nimmt die hohe Landesstelle vermög Eröffnung vom 26. v. Mts. keinen Anstand, die unterm 25. Juli d. J. ausgefertigten Statuten im Allgemeinen zu genehmigen." Die Statuten, unterfertigt von den Standesrepräsentanten Josef Metzler und Josef Nußbaumer, sahen einen Neubeginn vor: "Der Zeitpunkt, an welchem diese Anstalt in Wirksamkeit zu treten hat, wird nachträglich bekannt gegeben, bevor jedoch das eingeschriebene Brandversicherungskapital nicht die Summe von 600.000 fl Reichswährung erreicht, wird die Anstalt nicht für konstituiert betrachtet." Da die neu gegründete Anstalt auf eine mehrjährige Tradition zurückgreifen konnte, war das vorgesehene Versicherungskapital bald aufgebracht und der Bestand der Assekuranz gesichert.

b) Die Brandversicherungsanstalt des Landgerichts Montafon

Die Diskussion um die Einführung einer landesweiten Brandassekuranz im Jahre 1820 blieb ergebnislos. Es war nun Sache der lokalen Behörden, entweder der in Planung befindlichen Tirol-Vorarlbergischen Brandversicherung beizutreten oder selbst die Initiative zu ergreifen. Für letzteres entschied sich das Montafon. 1821 wurde eine eigene Assekuranz gegründet. Der Erfolg blieb nicht aus. Franz von Lutterotti, nachmaliger Generalreferent der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz, erkundigte sich nach den Methoden der Montafoner: "Liebe Herren! Ich höre von allen Seiten mit wahrer Freude, daß durch Ihre Bemühungen die Brandassekuranz in allen Gemeinden des Thales unerwartet guten Eingang findet; ich wünsche nun aus dem angelegten Kataster das bisherige Ergebnis zu sehen. Wollen Sie sich daher unter sich verabreden, an welchem Tage Sie mit Ihrem Kataster zu mir kommen wollen." Das Kataster wurde gewissenhaft geführt, wie ein "Nachtrag zur Brandassekuranz Montafon von der Gemeinde Bartholomäberg für 1824" belegt. Wie die Bregenzerwälder Feuerversicherungsanstalt, so erhielt auch die Montafoner Anstalt nachträglich die Statutengenehmigung, nämlich am 9. Juli 1830.
Vom Bregenzerwälder Assekuranzverein und von der Brandversicherungsanstalt des Montafons berichtete Kreishauptmann Ebner in seinen feuerpolizeilichen Jahresberichten aus den dreißiger Jahren, daß ihr Versicherungskapital zusammen rund 1.400.000 Gulden betrage - was nur einem Bruchteil des Vorarlberger Anteils an der Tirol-Vorarlbergischen Landesassekuranz entsprach, der ja bei mehr als 6 Millionen Gulden lag. Vorarlbergs gesamtes Brandassekuranzkapital schätzte Ebner auf 8 Millionen Gulden.

c) Die Sulzberger Brandversicherung und der Versicherungsverein in Mittelberg

Die Versicherungsanstalt für die Gemeinden Sulzberg, Riefensberg, Langen, Alberschwende, Steusberg und Buch wurde am 29. Jänner 1847 gegründet - als Reaktion auf die hohen Beitragssätze der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz. Diesem Versicherungsverein traten in den folgenden Jahren auch die Gemeinden Lochau, Hörbranz, Hohenweiler, Wolfurt und Schwarzach bei, sodaß nach fünf Bestandsjahren das Versicherungskapital auf 1.026.790 Gulden angewachsen war.

Die letzteren Gemeinden waren bereits in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts an einer eigenen Hofriedenschen Brandassekuranz beteiligt. Ein Cirkular aus dem Jahr 1828, anläßlich eines Brandes in Weidach, bei dem Niklaus Gut Haus und Stadel samt Holzschopf verloren hatte, belegt den Umfang dieser Feuersozietät. Die Brandassekuranz Hofrieden umfaßte folgende Gemeinden:

Gemeinde	Brandversicherungskapital Gulden	Gemeinde	Brandversicherungskapital Gulden
Lochau	89.576	Hörbranz	142.339
Hohenweiler	76.215	Möggers	34.800
Langen	50.951	Fluh	21.470
Rieden	63.845	Schwarzach	60.455

Diese Gemeinden traten in der Folge der stärkeren Sulzberger Brandversicherung bei. 1868 hatte sich das Anschlagskapital der Sulzberger Brandversicherung auf 2.427.070 Gulden mehr als verdoppelt. Zu dieser Zeit erstreckte sich der Versicherungsverein auf 15 Gemeinden.
Aufgenommen wurden laut Statuten nur Gebäudebesitzer, "deren Gebäude in einer Entfernung von wenigstens 25 Klafter von einander entfernt stehen und nicht in einem Dorfe oder Weiler zusammengebaut daher auch der Feuersgefahr nicht so fest ausgesetzt sind." Noch 1904 wird als Aufnahmebedingung in den Versicherungsverein ein Gebäudeabstand von 47 Metern (!) verlangt. Mit dieser Risikoausgrenzung konnten die Prämien für die Mitglieder niedrig gehalten werden. Der Nachteil war, daß die Hausbesitzer im Ortskern der Gemeinde Sulzberg aufgrund dieser Hausabstandsbedingung im namensgleichen Verein nicht Mitglied werden konnten.
Aufgrund der hohen Beitragssätze der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz wurde auch in Mittelberg für das Kleinwalsertal ein Versicherungsverein gegründet. "Die drei Taldörfer besitzen nun seit 31. Januar 1849 einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Verein gegen Brandversicherung (sic!), der ihnen wesentlich billiger kommt, als wenn sie bei einer Gesellschaft versichert wären, da infolge des Mangels an geschlossenen Dörfern und der sicheren Herd- und Ofenanlage in jedem Hause, Brände sehr selten vorkommen." Dieser Verein hob nur geringe bzw. über viele Jahre keine Beiträge ein, wie 1891 berichtet wird. Ähnlich wie die Sulzberger Brandversicherung nahm der Versicherungsverein in Mittelberg weder Kirchen noch Kommunalgebäude in die Versicherung auf und hütete sich damit vor allzu großen Schadensforderungen.

d) Die Entwicklung der Brandversicherungsvereine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1849 findet sich eine Feuerversicherung für die Standesbezirke Inner- und Außerbregenzerwald. Bei dieser Gründung handelt es sich sehr wahrscheinlich um die Verlegung des 1832 in Schwarzenberg eingerichteten Vereinssitzes nach Egg. Denn fortan wird Egg als Sitz des Brandassekuranzvereins der Standesbezirke des inneren und äußeren Bregenzerwaldes geführt. Der 1818 als Rechnungsdeputierte eingesetzte Michael Jäger wurde 1848 durch Josef Natter aus Egg abgelöst. Natter zeigte in einem summarischen Rechnungsabschluß für die Periode 1848 bis einschließlich 1865 die Entwicklung des Bregenzerwälder Brandversicherungsvereins.

Jahr	Brandversicherungs-kapital in Gulden	Jahr	Brandversicherungs-kapital in Gulden	Jahr	Brandversicherungs-kapital in Gulden
1848	1.536.780	1849	1.564.005	1851	1.600.475
1852	1.692.405	1854	1.812.045	1855	1.956.970
1856	1.997.545	1857	2.092.320	1860	2.189.327
1863	2.464.380	1864	2.723.450	1865	2.899.900

Dieses Gesamtkapital der Bregenzerwälder gliederte sich in folgende Gemeinden:

Ort	Brandversicherungskapital Gulden	Ort	Brandversicherungskapital Gulden
Egg	33.005	Andelsbuch	215.275
Schwarzenberg	184.425	Bezau	260.050
Reuthe	53.730	Bizau	96.075
Mellau	73.600	Schepfau	44.785
Au	196.450	Schoppernau	75.255
Schrecken	29.300	Lingenau	158.050
Hittisau	214.500	Sibratsgfäll	41.300
Bolgenach	79.850	Oberlangenegg	113.850
Unterlangenegg	91.100	Krumbach	186.350
Gesamt	2.416.950		

1862 zählte die Bregenzerwälder Brandassekuranz 3.069 Mitglieder. Sie war damit die größte lokale Versicherungsanstalt in Vorarlberg. Der Brandassekuranzverein zu Schruns im Bezirke Montafon versicherte demgegenüber im gleichen Jahr 1.709 Mitglieder mit einem Betrag von 710.990 Gulden 54 Kreuzern. Zusammen mit derm Sulzberger Verein dürften die Anstalten in etwa die Höhe des Vorarlberger Versicherungskapitals bei der Tirolischen Landesversicherung von 4 Millionen Gulden erreicht haben.

Auf den Zusammenhang von Vereinsgründungen innerhalb des Landes mit der Beitragserhöhung der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz wurde bereits hingewiesen. Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts wird diese Parallelität besonders augenfällig. Jährlich trat ein neuer Verischerungsverein auf den Plan. 1865 erfolgte die Gründung des Walsertaler Gebäudeversicherungsvereins mit Sitz in Sonntag. In diesem waren die Gemeinden Sonntag, Fontanella, Damüls, Blons, St.Gerold, Thüringerberg und zum Teil Raggal vertreten. Die Laternser Brandschaden-Verischerung-Anstalt folgte 1866. „Die in Laterns errichtete Brandschaden-Versicherung-Anstalt bildet einen Verein von Gebäudebesitzern, welche sich insgeheim untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im vorkommenden Falle wirklich nach Vorschriften dieser Staturen zu leisten, verbindlich erklären“ heißt es im Paragraph 1 der im Jahre 1884 genehmigten Statuten. Vereinsvorstand war zu dieser Zeit Ambros Leo Nesensohn. Schließlich erhielt Zwischenwasser 1867 einen eigenen Brandassekuranzverein. Proportional zu diesen Neugründungen sank der Versicherungsanteil der Vorarlberger bei der Tiroler Anstalt. Diese wurde auf ihren angestammten Markt im Rheintal zurückgedrängt.

Es verwundert demnach kaum, wenn Constantin Werkowitsch in seiner Festschrift anläßlich der 1. Vorarlberger Landesausstellung 1887 festhält, daß "hinsichtlich des Umfanges der Versicherungen gegenwärtig in Vorarlberg fünf Genossenschaften" von Bedeutung seien: die Brandassekuranz in Sulzberg mit 1.630 Versicherten, die Bregenzerwälder Feuerversicherungsanstalt mit 3.601 Mitgliedern, der Brandassekuranzverein in Zwischenwasser mit 180 Mitgliedern, der Walsertaler Versicherungsverein mit 433 Beteiligten und der Feuerversicherungsverein des Standes Montafon mit 2.012 Beteiligten. Diese 7.856 Versicherten waren mit 12.646.008 Gulden Kapital veranschlagt. Werkowitsch erwähnt auch die Gebühren der verschiedenen Verbände, die zwischen 5 und 15 Kreuzern pro 100 Gulden Versicherungskapital schwankten. Die große Ausnahme aber bildeten die Walsertaler: "Die Walsertaler Assekuranz hebt gegenwärtig gar keine Gebühren ein, weil der Reservefonds für eventuelle Schadenfälle ausreichen dürfte." Dies bedeutete somit einen günstigen Schutz für die Gemeinden Sonntag, Fontanella, Damüls, Blons, St.Gerold, Thüringerberg und Raggal, die zum Verband zählten.

Im Zuge der vieljährigen Landtagsdiskussion um die Errichtung einer eigenen Landesversicherung wird unter anderem auch die Zufriedenheit, der Leute mit den lokalen Versicherungsvereinen betont - bei der geringen Umlage kein Wunder. Auch hätten die Brandassekuranzvereine das Eindringen

fremder Versicherungen verhindert, wie der Schwarzacher Kaufmann Johann Kohler in der Landtagssitzung vom 12. Jänner 1887 erläutert. Dennoch sei festzuhalten, daß die volkreichsten Gebiete - gemeint war das Rheintal - über keine solch glückliche Einrichtung verfügen, weshalb man eine eigene Landesversicherung schaffen solle. Es bedurfte einer weiteren Generation, um diesen Gedanken in die Tat umzusetzen.

Noch zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurden aufgrund des Fehlens einer Landesanstalt zwei weitere Gesellschaften gegründet: die Innerländer Brandschaden-Versicherungsanstalt 1913 mit dem Hauptsitz in Thüringen und die Walsertaler Mobiliar-Brandschadenversicherung 1915 in Blons.

Die Gründerväter der Innerländer Brandschaden-Versicherungsanstalt waren Ludwig Sausgruber, Pfarrer von Thüringen, Johann Fritsche aus Ludesch als Obmann des Blumenegger Bauernvereines sowie der Bludescher Landtagsabgeordnete Johann Müller. Als Gründungsort diente am 25. November 1913 das Gasthaus zur Traube in Thüringen. Zum Obmann des jungen Vereines wurde Martin Lampert gewählt. Lampert, seit 1881 Postexpeditor in Thüringen, kannte die Problematik der Prämienzahlungen an landesfremde Gesellschaften. Nicht zu Unrecht gilt er deshalb in der mündlich überlieferten Dorfgeschichte als der eigentliche Initiator der Innerländer Brandschadenversicherung. Als Obmann konnte er bereits im ersten Geschäftsjahr 1914 auf 445 Mitglieder verweisen. Diese waren zusammen mit einem Versicherungskapital von dreieinhalb Millionen Kronen veranschlagt. Das Geschäftsgebiet erstreckte sich auf 18 Gemeinden zwischen Tosters und dem Arlberg. Lampert führte das junge Unternehmen durch die schwierigen Zeiten des Ersten Weltkriegs. Am 21. Juni 1920 übegab er die Agenden seinem Nachfolger Jakob Witwer. Dieser übernahm den Reservefonds in Höhe von mehr als 200.000 Kronen.

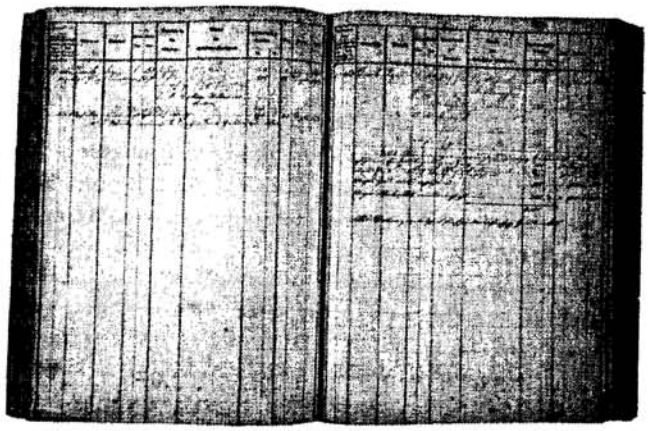

Protokollbuch des 1865 gegründeten Walsertaler Versicherungsvereines in Sonntag

Die in Kriegsanleihe-Schatzscheinen veranlagten Werte wurden durch die Nachkriegsinflation jedoch zunichte gemacht. Gültig blieben hingegen die Versicherungsanträge aus 22 Gemeinden, die sich auf 1.290 Verträge beliefen. Die Innerländer konnte mit diesem Fundus weiter Wirtschaften. 1928 erwarb die Versicherungsgesellschaft das Bertelhaus in Thüringen. Damit zog sie - bis zu ihrer Fusion mit der Vorarlberger Landesversicherung im Jahre 1938 – in ein ansprechendes und traditionsreiches Domizil.

Wie aber verhielt es sich mit den "fremden Versicherungen", die von Johann Kohler in der Landtagssitzung 1887 angesprochen wurden?

Private Versicherungsunternehmen in Vorarlberg

Die bayerische Regierung verhinderte neben privaten Versicherungsunternehmen auch landesfremde Versicherungsgesellschaften. Nachdem König Maximilian 1. Joseph am 23. Jänner 1811 die Errichtung einer allgemeinen Reichs-Versicherungs-Anstalt angeordnet hatte, durften Gebäudebesitzer, die der bayerischen Reichsversicherung nicht beitraten, nach dem 1. Oktober desselben Jahres sich nicht mehr bei auswärtigen Anstalten versichern lassen.

Auch die Wiener Hofkanzlei stand bis 1873 auswärtigen Versicherungsgesellschaften ablehnend gegenüber. Sie verbot jedoch die Gründung privater Versicherungsunternehmen nicht.

a) K.k. priv. Azienda Assicuratrice

Die erste Aktiengesellschaft unter den Feuerversicherern der österreichischen Monarchie war die 1822 in Triest gegründete k.k. privilegierte Azienda Assicuratrice. Ins Leben gerufen wurde die Anstalt von dem aus Görz stammenden Versicherungsmann Giuseppe Lazzaro Morpurgo. Im Gegensatz zu den bereits in Triest ansässigen Gesellschaften, die sich mit einem Kapital von 100.000 bis 200.000 Gulden auf das Transportversicherungswesen und auf den Triester Markt beschränkten, startete die Azienda mit einem Kapital von einer Million Gulden Konventionsmünze. Sie bot Versicherungen „gegen die durch die Elemente des Feuers, des Wassers und der Luft verursachten Schäden". Darüber hinaus bot sie auch an, „alle jene Gefahren zu übernehmen, deren Übernahme gesetzlich gestattet ist und zwar an welchem Orte immer". Inhaltlich also auf ein größeres Angebot ausgerichtet, beschränkte sie sich räumlich auch nicht auf Triest. Auch in benachbarten Kronländern begann die Azienda gleich mit der Marktbearbeitung. Bereits 1823 wurde der Feldkircher Stadtmagistrat von der Gründung der Gesellschaft und ihrem Zweck informiert: 1nfolge hohen Gubernial-Dekrets vom 18. und kreisämtlicher Eröffnung vom 28. v.M. hat sich in Triest eine kaufmännische Gesellschaft gebildet, weiche es übernimmt, Gebäude aller Art, eingelagerte Waren, Güter oder Erzeugnisse des Bodens gegen Feuersgefahr, dann diejenigen Waren und Güter, welche zu Land oder auf Flüssen und Kanälen geführt werden, gegen Feuer und Wasserschaden, und auch alle auf dem Felde stehenden Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschlag zu versichern. Diese Gesellschaft, welche den Namen Azienda Assicuratrice führt, hat die hohe Bestätigung erhalten und will auch in der Provinz Tirol und Vorarlberg Agentschaften errichten, um mit den Teilnehmern der Anstalt in Verbindung treten zu können. Der Magistrat wird hiervon mit dem Beisatz in Kenntnis gesetzt, daß es jedem Privaten freigestellt sei, hieran Teil zu nehmen, wenn er es seinem Interesse angemessen findet."

Für den früh industrialisierten Raum Vorarlberg war insbesondere die angebotene Transportversicherung von Interesse, da die im Land erzeugten Waren in der ganzen Monarchie Absatz fanden. Der in Ludwigshafen am Bodensee tätige Spediteur Georg Stokar empfahl deshalb im Jahre 1827 der Dornbirner Spinnerei Rhomberg und Lenz die Azienda als Transportversicherung: "Ich habe die Ehre meinen vielverehrtesten Handlungs-Freunden die Anzeige zu machen, daß ich alle durch meine Speditionsvermittlung gehenden Kaufmanns-Güter mit Ausnahme derjenigen Artikel, weiche in nachstehendem Polizeiauszug als nicht zur Assekuranz zuläßig benannt sind, bei der sehr accreditierten Versicherungsanstalt in Triest unter dem Namen Azienda Assicuratrice, deren Direction sowohl, als die Statuten der Anstalt alles Zutrauen verdienen, für etwaige Unglücksfälle zu Wasser- und zu Lande, habe versichern lassen. Die Bedingnisse sind für jeden Spediteur, der dergleichen Versicherungen bei der Azienda Assicuratrice in Triest hat besorgen lassen, dieselben: ich teile Ihnen solche in umstehendem Auszug, der von der Hauptagentschaft in der Schweiz legalisiert ist, ihrem wesentlichen Inhalt nach mit. Die auf dem billigsten Fuß mit der Azienda abgeschlossenen Prämien sind für die Frist von 30 Tagen bestimmt, die aber auf Antrag des Herrn Eigentümers, wenn die Ware in diesem Zeitraum ihre Bestimmung nicht erreicht oder hier auf Disposition liegenbleibt, bei Bezahlung einer zweiten Prämie wieder auf 30 Tage erneuert werden kann. Die an mich zu machenden oder zu disponierenden Sendungen sind gehörig zu buchen, um im Fall eines Unglücks den reellen Wert der in Verlust gegangenen Waren - nebst Frachtkosten - durch geeignete Belege zu beweisen. Ich leiste die Versicherung nach Art und Weise, wie die mit der Azienda abgeschlossene Police festsetzt, und berechne meinen Herren Correspondenten die Prämie auf dem ganz gleichen billigen Fuß, wie ich solche an die Azienda bezahle, da ich diese Einrichtung einzig zur Beruhigung der Herren Wareneigner nicht aber in der Absicht, einen Nutzen für mich daraus zu ziehen - getroffen habe. Noch ersuche gefälligst zu bemerken, daß die aus Holland an mich kommenden - und von mir dahin versandten Güter schon von Kölln aus und vice versa - stillschweigend versichert sind. Bei entstandenen Unglückfällen hat sich die Azienda bis anhin, mit Bezahlung des Schadens, auf das rechtlichste und befriedigendste bewährt, was mich um so mehr veranlaßt hat, mich dieser wohltätigen Anstalt auch anzuschließen; ich hoffe dadurch meinen vielverehrtesten Handlungs-Freunden Beweise meiner Aufmerksamkeit zu geben, halte mich dero wertem Anden-

ken auf das angelegentlichste empfohlen, und habe die Ehre, Sie meiner Hochachtung und Ergebenheit zu versichern".
Die in dieser Transportversicherungsempfehlung erwähnte Schweizer Hauptagentschaft der Azienda wurde von niemand geringerem als Caspar Escher in Berg-Zürich betreut. Escher zählte zu jenen innovativen Unternehmern des beginnenden 19. Jahrhunderts, die im Maschinenbau für die kontinentale Textilindustrie Großes leisteten und so den Vorsprung der überlegenen englischen Technik überwinden halfen. In Vorarlberg wirkte er an der Gründung von zwei wichtigen Textilbetrieben des Oberlandes mit. Gemeinsam mit Peter Kennedy und John Douglass errichtete er in Feldkirch eine große Spinnerei. In Thüringen konnte mit seinem Kapital eine weitere Baumwollwarenfabrik von Kennedy errichtet werden.
Die Azienda konzentrierte sich ab 1827 verstärkt auf die Transportversicherung, während das Engagement in der Hagelversicherung aufgegeben wurde. "Versichert bei der Azienda Assicuratrice in Triest gegen Feuer und Wasserschaden» notierte auch die Lindauer Spedition Martin Spengelin & Comp. 1843 auf ihren Frachtbrief, mit dem der Firma Herrburger & Rhomberg durch Gebrüder Weiss ein Faß Pottasche zugestellt wurde. 1843 bringt der Versicherungsagent Paul Deisböck für die Azienda Assicuratrice im Feldkircher Wochenblatt zur Anzeige, "daß bei ihm Versicherungen sowohl gegen Feuerschäden auf Gebäude, Waren, Möbel, Werkzeuge, Getreidevorräte, Viehstände, als auch gegen Feuerschäden und Wasserschäden auf reisende Güter zu Wasser und zu Lande für besagte Gesellschaft aufgenommen werden. Sein Kollege in Bregenz, Martin Hagen, versicherte 1849 "Herrn Joseph Feuerstein seel. Erben in Mererau bey Bregenz.' Die Hauptagentschaft für Vorarlberg lag bei Moritz Brentano, Hohenems.
Unter ihrem langjährigen Generalsekretär Georg Vortmann erreichte die Gesellschaft die höchste Prosperität. Unter ihm setzte auch der Niedergang in den siebziger Jahren ein. 1882 gründete Dr. James Klang zwei Nachfolgegesellschaften mit Namen "Azienda". Die Azienda Elementar widmete sich dem Sach- und Feuerversicherungsgeschäft. Die Azienda Leben bediente das Lebensversicherungsgeschäft. Diese Unternehmen zählten zu den Vorläufern der später in der "Wiener Allianz" fusionierten Unternehmen.

b) Compagnia di Assicurazione

Die "Compagnia di Assicurazione contra i dann! degli incendi, su la vita dell' uomo e per le rendite vitalizie" wurde 1826 in Mailand gegründet. Diese Feuerschäden-, Lebens- und Leibrentenversicherung war auch in Vorarlberg vertreten. Sitz ihrer Hauptagentur in Vorarlberg war Hohenems. Als Hauptagent zeichnete in den vierziger und fünfziger Jahren Nestor Brentano (1819-1858) verantwortlich. Zu seinen Kunden zählten die Firmen Herrburger & Rhomberg in Dornbirn, die Spinnerei von Ganahl und Rhomberg in Innsbruck sowie die Färberei Rhomberg und Müller in Bludesch-Gais. Die Versicherungsnehmer der Mailänder hatten zur Jahrhundertmitte auch den Vorteil, im siebenten Jahr der Polizzenlaufzeit keine Prämie zahlen zu müssen. Der Markt wurde schon damals heiß umkämpft. 1856 übernahm Ignaz Rosenthal (1792-1864), Schwiegervater von Nestor Brentano, die Hauptagentschaft der Mailänder Versicherungsgesellschaft.

c) Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest

Die konstituierende Sitzung der Assicurazioni Generali fand am 26. Dezember 1831 statt. im Gesellschaftsvertrag wird in Artikel 2 ausführlich festgehalten: "Das Ziel dieser Gesellschaft ist die Übernahme von Feuer-Versicherungen und Warentransport-Versicherungen auf dem Lande, auf dem Meer und auf Flüssen, sowie die Pflege der Lebensversicherung in ihren sämtlichen Zweigen, der Leibrenten und jedes anderen Zweiges des Versicherungsgeschäftes, den die bestehenden Gesetze gestatten." Dieses umfassende Versicherungsangebot kam insbesondere im Firmennamen zum Ausdruck: "Generali".

In Vorarlberg wurde die Gesellschaft durch Jakob Kitzliger vertreten, der in Hohenems eine Gastwirtschaft betrieb. Kitzinger (1792-1865) baute ein umfassendes Agentennetz in Vorarlberg auf. Mitte des 19. Jahrhunderts arbeiteten folgende Agenten für die Generali:

Bludenz: Josef Andreas Bargehr	Bregenz: Josef Georg Märk
Feldkirch: Franz Vallaster, Zeichenlehrer	Dornbirn: Franz Martin Kalb
Nenzing: Moritz Jussel	Schaan: Christof Wanger
Rankweil: Mathias Hämmerle	Hard: Johann Marzell Büchel
Höchst: Johann Baptist Humpeler	Schwarzach: Johann Künz
Lingenau: Johann Konrad Hagspiel	Hittisau: Josef Menne,173

Wie bei den anderen großen Feuerversicherungsgesellschaften bildeten die Industrie und der Handel einen wesentlichen Kundenkreis. 1841 entschädigte die Generali Josef Peter Leone, Handelsmann in Feldkirch. 1847 reiste Kitzinger selbst nach Dornbirn, um havarierte Baumwolle in der Fabrik von Herrburger & Rhomberg zu besichtigen.
Wegen seines vorgerückten Alters wurde Jacob Kitzinger 1861 als Hauptagent der Generali abberufen. Neu in dieser Funktion bestätigt wurde sein Neffe und bisheriger Stellvertreter Leopold Reichenbach. Reichenbach selbst trat nach rund zwanzig Jahren "zufolge seiner erschütterten Gesundheit von der Geschäftstätigkeit" für die Generali zurück. Sein Stellvertreter, Ferdinand Högler, wurde mit dem "Circulär Nr. 95» vom Dezember 1880 zum Haupt-Agenten für Vorarlberg und Liechtenstein ernannt, wobei das Rundschreiben den Firmensitz in Hohenems ausdrücklich festhielt. Drei Jahre später wird dieser Sitz nach Bregenz verlegt, wo er sich nach über hundert Jahren noch heute findet.

d) Riunione Adriatica di Sicurta in Triest

Im Namen Gottes" - So überschrieb die k.k. privilegierte Riunione Adriatica di Sicurta (Adriatischer Versicherungs-Verein) in Triest ihre Polizzen. Dieses Unternehmen, 1838 gegründet, verstand sich von Anfang an als Universalversicherung und errichtete in Vorarlberg eine Generalagentur mit Sitz in Hohenems. Noch 1840 erfolgte die Marktbearbeitung von Innsbruck aus, wie ein Artikel aus dem Intelligenz-Blatt zum k.k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg, Nr. 32 vom 20. April 1840, belegt:
„K.k. priv. adriatischer Versicherungs-Verein (Riunione adriatica di Sicurta) in Triest. Die Wohlthaten, deren sich alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft vermittels der Versicherungen gegen die Gefahren des Feuers theilhaftig machen können, sind bereits allgemein anerkannt; denn durch dieselben wird der Werth des Eigenthums nicht nur bewahrt, sondern sie beseitigen das Vertrauen und verhüten den Ruin ganzer Familien, die ohne diese Wohltat nur zu häufig an den Bettelstab gebracht werden würden. Die Auslagen, um sich diese Vortheile zu sichern, sind heut zu Tage so unbedeutend, daß man Den eines strafbaren Leichtsinnes zeihen müßte, der es unterließe, seinen Gesetzstand gegen eine Gefahr sicher zu stellen, der man fortwährend ausgesetzt ist, und die Zufall oder Unachtsamkeit jeden Augenblick und an jedem Platze, sowohl in der Hütte des Armen, als im glänzenden Pallaste, hervorrufen kann! Beispiele dieser Art bothen die neuesten Feuersbrünste in Vrisen und Landeck dar, und glücklich müssen und werden sich Jene schätzen, die von der menschenfreundlichen Einrichtung der Versicherung gegen Feuersgefahr frühzeitig genug Gebrauch machten; wogegen Jene zu bedauern sind, die wegen Ausgabe von einer Kleinigkeit Scheu trugen, ihr Eigenthum vor einer so schrecklichen Gefahr zu sichern. Die Eingangs bezeichnete Triester Assekuranz-Kammer biethet nun ihre Dienste für Versicherungen gegen Feuerschäden, selbst durch Blitzschlag erzeugt, auf Gebäude jeder Art, und vorzüglich auf darin befindliche Einrichtung, Geräthschaften, Waaren, Vorräthe von Feldfrüchten, Viehstand und Fahrnisse jeder Gattung an, und bemerkt noch, daß sie auch zu Lande und Wasser reisende Waaren gegen die Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wägen, Untergang der Fahrzeuge u.u. während der Dauer der Reise versichert; die Bedingungen, zu welchen alte diese Vortheile erlangt werden, sind von der Art, daß

selbst jedem billigen Wunsche entsprochen werden dürfte, indem alles gethan wurde, was nur die pflichtgemäße Vorsicht erlaubte, um dem Zwecke der Versicherungen vollkommen zu genügen. Schließlich erlaubt sich noch die unterzeichnete Haupt-Agentschaft alle Jene, die nächsten Haller Markt mit ihren Waaren beziehen werden aufmerksam zu machen, daß ihr Agent Hr. J. B. Stolz, Firma Frau Unisser Witwe in Hall, in die Lage gesetzt ist, sehr vorteilhafte Bedingungen zu Versicherungen der Waren gegen Feuersgefahr während der Dauer des Marktes zu stellen, was bei den jüngsten traurigen Erfahrungen nur höchst willkommen aufgenommen werden dürfte. Die diesem Blatte beiliegende Annonce der Direktion selbst wird zur geneigten Beachtung bestens empfohlen.
Innsbruck, den 20. April 1840
Die Haupt-Agentschaft für Tirol
Johann Boscarolii"
Die Hauptagentur der Riunione in Hohenems leitete der Bürgermeister der jüdischen Gemeinde Samuel Menz ab Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Ab den sechziger Jahren unterstützte ihn sein Sohn Michael. Die Brüder Michael und Ludwig Menz gründeten schließlich 1866 ein Inkasso- und Kommissionsgeschäft unter dem Titel "Gebrüder Menz", weiches sie gemeinsam 15 Jahre lang führten. Nach dem Ausscheiden von Ludwig Menz leitete Michael das Kommissionsgeschäft "Gebrüder Menz" alleine weiter. Von Michael Menz übernahm sein Schwiegersohn Theodor Elkan zusammen mit Ambros Fitz die Agentschaft. Elkan war der letzte Kultusvorsteher der jüdischen Gemeinde Hohenems. Er kam im Jahre 1942 im KZ Theresienstadt ums Leben.
In den Bezirken Vorarlbergs arbeiteten von Menz engagierte Unteragenten für die Riunione. Ein Wechsel solcher Bezirksagenten wurde dem Publikum, mittels Zeitungsinserat kundgetan. So trat 1887 Mathias Fiel, Kreuzwirt in Heilig Kreuz, als Feldkircher Bezirksagent der Riunione an die Stelle von A. Luger. Sein Bregenzer Kollege war Josef Halder.

e) Weitere Feuerversicherungsgesellschaften

In einem Bericht der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch an den Kreispräsidenten, "die Regelung des Privatagentenwesens betreffend" werden die 1854 in Vorarlberg tätigen Privatversicherungsanstalten angeführt. Neben der Azienda Assicuratrice, der Compagnia di Assicurazione bzw. der Mailänder Feuerversicherungsanstalt sowie der Generali und der Riunione nannte der Bericht noch die Leipziger Feuerversicherungsanstalt, die Lebensversicherungsanstalt in Wien und die Erste Österreichische Versicherungsanstalt in Wien.
Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt wurde mit Hofkanzleidekret vom 24. August 1837 konzessioniert. Klar definierte sie sich in den Grundlagen als reine Brandversicherung. Paragraph 1 der Versicherungsbedingung führte anschaulich aus: "Die Anstalt versichert gegen Schaden, weicher durch wirklichen Brand, durch veranlaßtes Löschen desselben, durch Niederreissen oder erwiesen notwendiges Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände besteht." Als Hauptagent für Vorarlberg empfahl sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts Elias Kahn aus Hohenems seinen Kunden.
Als Agenten der Französischen Gesellschaft des Phönix, die im oben angeführten behördlichen Bericht übersehen wurde, lassen sich um 1850 der Feldkircher Magistratsdiener Josef Briem und Georg Frick ebenfalls aus Feldkirch, nachweisen.
Wie sah die Arbeit dieser Agenten aus? Die Agenten dieser Privatanstalten stellen ihre eigenen Geschäftskanzleien, erlassen Geschäftsankündigungen, bestellen auch Unteragenten und außer der polizeilichen Beaufsichtigung wird auf ihre Gebarung kein ämtlicher Einfluß genommen. Sie unterstehen wohl der gefällsamtlichen Zentrale, entrichten aber keine Erwerbssteuer, weil dies von der Anstalt selbst für ihren ganzen Wirkungskreis eingegeben wird." - so der Situationsbericht 1854 an den Kreispräsidenten anläßlich der Beratungen über die Einführung einer Konzessionierungspflicht für die Privatagenten.
Die Gegenüberstellung des veranschlagten Versicherungskapitals der bisher erwähnten privaten Feuerversicherungsanstalten für das Jahr 1859 ermöglicht uns einen Größenvergleich:

Name der Gesellschaft:	Versicherungskapital Gulden
Azienda Assicuratrice in Triest (gegr. 1822):	690.833.000
Compagnia di Assicurazione (gegr. 1826):	385.390.000
Assicurazione Generali Triest (gegr. 1831):	320.635.000
Riunione Adriatica di Sicurta (gegr. 1838):	432.248.000
Erste österr. Brandversicherungsgesellschaft in Wien (gegr. 1824):	482.845.000

Stellen wir diesen Zahlen das veranschlagte Kapital der Tirol-Vorarlbergischen Brandassekuranz gegenüber, das mit 42.431.000 Gulden gerade ein Zehntel obiger Versicherungskapitalien betrug, so können wir erst die Dimension ermessen, in welcher sich die wesentlich kleineren lokalen Brandversicherungsvereine bewegten. Die Bregenzerwälder Brandassekuranz kam 1860 auf ein Versicherungskapital von 2.189.327 Gulden. Diese Versicherungssummen und die daraus resultierenden Prämiengelder, die außer Landes gingen, bildeten einen der Beweggründe, im 1861 neu konstituierten Vorarlberger Landtag die Diskussion um die Gründung einer Landesversicherung zu entfalten.

Der Landtag und die Bemühungen um eine einheitliche Landesversicherung

a) Der liberale Entwurf

Mit der Wiedererrichtung des Vorarlberger Landtages im Jahre 1861 erhielt das Land die politische Unabhängigkeit von Tirol. Die wirtschaftliche Selbständigkeit hatte Vorarlberg bereits durch die Gründung der Handelskammer 1850 unterstrichen. Eine verwaltungsmäßige Trennung von Tirol hingegen wurde auch 1861 nicht vorgnommen. So zielten viele Bemühungen des Landtages auf die weitere und umfassendere Eigenständigkeit des Landes.
Ausdruck dieser Eigenständigkeit war nicht zuletzt das Landeswappen, weiches vom Reichshistoriographen Joseph Ritter von Bergmann entworfen wurde. Es zeigt das Montforter Wappen zusammen mit den Wappen von Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg, Montafon, Dornbirn, Bregenzerwald und Hohenems.
1863 wurde dieses Wappen im Vorarlberger Landtag besprochen, die letzten Änderungen an dem Entwurf wurden genehmigt.
Man beschloß, mit der Bitte um Verleihung des Landeswappens an den Kaiser heranzutreten, der es schließlich 1864 genehmigte. Unmittelbar auf die Diskussion um das Landeswappen folgte die Beratung über die Einführung einer Landesbrandassekuranz.
Landeshauptmann Froschauer selbst war es, der die Thematik einer Landesversicherung auf die Tagesordnung des Landtags setzte. Ein entsprechendes Promemoria erhielt der Landeshauptmann vom Stadtmagistrat Bregenz, sodaß letzterer als Urheber der Brandversicherungsdiskussion genannt werden kann.

Das Landeswappen, entworfen von Joseph Ritter von Bergmann, war Zeichen der politischen Unabhängigkeit Vorarlbergs. Als weiteres Zeichen der Eigenständigkeit des Landes versuchte der Landtag die Einführung einer Landesbrandassekuranz.

Die Landesassekuranz - zunächst eine vage Idee - wurde im Februar 1863 einem eigenen Komitee zur Beratung überwiesen. Dieses sollte erste Grundsätze entwerfen. Ein Punkt aber wurde bereits konkret genannt, nämlich: "Rückforderungen eines aliquoten Anteils an dem Reservefonds der tirol-vorarlbergischen Brandassekuranz." Damit zeigte sich ganz deutlich, als was man die Landesversicherung verstand: nämlich als weiteren Schritt zur Eigenständigkeit Vorarlbergs.
Der Komiteebericht wurde in der 28. Sitzung vom 14. März 1863 vorgelegt. Punkt 9 formulierte oben genannten Auftrag, mit der Tirol-Vorarlbergischen Assekuranz puncto Reservefonds ins Ge-

spräch zu treten. Punkt 8 des Entwurfes lautete: „Der Landesausschuß wolle mit allem Eifer dahin wirken, daß die gegenwärtig im Lande bestehenden Bezirksassekuranzen sich auflösen und die dort Versicherten sich bei der Landesassekuranz einverleiben lassen". Dieser Landesassekuranzentwurf bemühte sich um die Einheit nach innen, um die Eigenständigkeit nach außen umsetzen zu können. Wie aber die Einheit nach innen erreichen? Mit oder ohne Zwang? Ein Mittelweg wurde im Komitee diskutiert, wie der Feldkircher Fidel Wohlwend dem Landtag berichtete: „Die Minorität (des Komitees) war der Ansicht, daß die Assekuranz für Private eine freie, für die Gemeinden Vorarlbergs aber, bezüglich ihrer Gemeinde- und Stiftungsgebäude und Kirchen, eine obligatorische sein soll". Doch ganz im Sinne der liberalen Ideen, die damals den Landtag beherrschten, rang sich das Komitee dazu durch, die Versicherung als eine freiwillige zu definieren. Selbst Carl Ganahl, Fabrikant und vehementer Verfechter einer Landesassekuranz, glaubte nicht, „daß wir die Bezirksassekuranzen dazu bewegen könnten, ihre Assekuranz aufzugeben und der Landesassekuranz beizutreten". Damit brachte er den Interessensgegensatz zum Ausdruck, an dem sich die Gemüter der folgenden Generationen erhitzen sollten.

Das Prinzip der Freiwilligkeit wurde also vom Komitee gutgeheißen und vom Landtag angenommen. Weiterer wesentlicher Grundsatz war der Ausschluß von Fabriksgebäuden aus der Versicherung. Was aber war unter einer Fabrik zu verstehen? Eine heikle Frage, die Fidel Wohlwend stellte, in einem Land, welches Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu anderen Ländern der Monarchie eine hohe Industriedichte aufwies. Bereits Kreishauptmann Ebner mahnte in seinen Berichten an das Gubernium Ende der vierziger Jahre, daß die Tirol-Vorarlbergische Assekuranz keine Fabriken versichere. Dieser Vorwurf war nur zum Teil berechtigt, wie die Statuten der Anstalt aus dem Jahr 1839 beweisen. Die Statuten der Brandschadenversicherungsanstalt für Tirol und Vorarlberg erklärten auch Gebäude zur Einverleibung geeignet, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt waren. Die Ausnahmen nannte Paragraph 10: „Ausgeschlossen von der Einverleibung sind: die Brücken, Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rußhütten, die Hanf- und Flachsdörren, die Kalköfen, Salpetersiedereien, und zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Gebäude. Ebenso die bleibend für militärische Zwecke bestimmten, bloß vom Militär besetzten Gebäude". Die Vorarlberger Auffassung lehnte sich an diese Bestimmungen an, schloß darüber hinaus aber auch die produzierenden Betriebe - wie etwa die Textilunternehmen - von einer Versicherungsteilnahme aus.

Aufgrund dieser Richtlinien entwarf der Landesausschuß - das beratende Organ des vom Kaiser bestimmten Landeshauptmanns -Versicherungsstatuten, die auf einen Herrn Bertschler zurückgingen. Die Beratungen über diese Versicherungsbedingungen vertagte der Vorarlberger Landtag am 2. April 1864, da sich die öffentliche Meinung noch nicht artikuliert hatte und der Tiroler Landesausschuß an einem Statutenentwurf arbeitete, den man abwarten wollte.

Im Mai 1864 wurden die redigierten tirolischen Brandversicherungsstatuten genehmigt. Wesentliche Neuerung war die Einteilung der Gebäude in Risikoklassen. In modifizierter Form sollte dieser Statutenentwurf auch auf Vorarlberg angewandt werden. Die für die weitere Entwicklung des Vorarlberger Brandversicherungprojektes wichtigste Statutenmodifikation betraf die Versicherungssumme bei Eröffnung der Anstalt: Als Minimalziffer des veranschlagten Kapitals wurden fünf Millionen Gulden festgelegt. Dieser Betrag gewähre bei einer durchschnittlichen Prämie von 13 Kreuzern eine Jahreseinnahme von 6.500 Gulden österreichischer Währung, was für den Anfang als genügend erschien. Die Änderungsvorschläge wurden eineinhalb Jahre nach der Vertagung 1864 in einem „Komitee-Bericht über den Entwurf der Statuten zur vorarlbergischen Brandversicherung" vom 9. Dezember 1865 vorgestellt und von Wilhelm Rhomberg, dem Dornbirner Obmann des Komitees, und Alois Riedl, dem Berichterstatter aus Bludenz, dem Landtag übergeben.

Verbunden mit der Obergabe waren zwei Anträge des Komitees. Diese lauteten auf: 1. Statutengenehmigung durch den Landtag und Sanktionierung durch die Regierung. 2. Einladung zum Beitritt in die Anstalt an die Gebäudebesitzer des Landes. Beratung und Annahme der Statuten durch den Landtag erfolgten in der 12. Sitzung vom 29. Dezember 1865 und, unter Berücksichtigung der von der Regierung verlangten Änderungen, in der 14. Sitzung vom 29. Dezember 1866. Die Regierung genehmigte die Statuten am 23. März 1867. Im selben Jahr wurden sie bei J.N. Teutsch's Witwe gedruckt und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Bekanntmachung.

Der Landtag hat in einer seiner früheren Sitzungen beschlossen eine Gemeinden wechselseitige Brandversicherung zu gründen.

Es bestand den Landtag heute die Ueberzeugung, daß ein Verein, welcher nur die gegenseitige Versicherung ohne alle Absicht auf Gewinn zum Zweck hat, dem Lande Nutzen in vielfacher Beziehung zum Vortheile gereichen, den Ackerbau und Gewerbe nach Kräften befördern und durch noch den Landesvertheidigungs beziehungsweise Kriegsfall den Interessen der Landesangehörigen zu wahren geeignet sein werde. Die Allerhöchste Genehmigung wurden vom k. k. Ministerium des Innern die beantragten Statuten ertheilt und Lagen so Jedermann Gelegenheit in der Magistrats- oder Gemeinde-Kanzlei bereit.

Der Verein ist als gebildet zu betrachten, sobald die Höhe der angemeldeten Versicherungssummen den Betrag von fünf Millionen erreicht.

Es ergeht nun an alle Landes-Angehörigen die nur zu ihrem eigenen Interesse wohlgemeinte Aufforderung, diesem Vereine beizutreten.

Die Vereinsversammlungen sind vom Magistrate oder Gemeindevorstehung zu überwachen.

Eigenthümer der Versicherung sind nach §. 2 der Statuten Gebäude aller Art, oder Gebäude mit Ausschluß der darin befindlichen Mobilien ganz oder zum Theil versichert.

In die Vereinsversammlungen sind die Eigenthümer, welche anwesend werden wollen, mit einem Ausweise deutlich zu versehen.

Der Magistrate und die löblichen Gemeindevorstehungen werden die Gebäude-Schätzungen sammeln, und dem Central-Ausschusse einsenden, welcher sodann die Versicherungssumme die Höhe von fünf Millionen erreicht, den Verein als gebildet erklären wird.

Die genauere Bestimmungen sind die neben §. 75 der Statuten bildend, somit jedem näher Kunde, wenn auch die Statuten Versicherungsformen erhalten werden können.

Der Landesausschuß wird empfehlend zu deren Zeiten das Eingehen der Versicherungen befördern suchen, hofft aber sicher auf die Einsicht der Landesangehörigen die zu der Versicherung gehörige Höhe erreicht zu sehen.

Bregenz, 29. August 1867.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.

Bekanntmachung vom 29. August 1867. Darin wurden alle Landesangehörigen aufgefordert, im eigenen Interesse der wechselseitigen Brandversicherung beizutreten.

Als Begleitschreiben gab der Landesausschuß in Vorarlberg am 29. August 1867 eine Bekanntmachung heraus, die alle Landesangehörigen aufforderte, im eigenen Interesse dem Versicherungsverein beizutreten. Zwei Monate später folgte ein weiteres Schreiben des Landesausschusses an die Gemeinden, unterfertigt vom Landeshauptmannstellvertreter Carl Ganahl. Die löblichen Gemeinden sollten Persönlichkeiten aufstellen, „welche die Gemeindemitglieder zum Beitritte der Landesbrandassekuranz aufzufordern und denselben die nötigen Aufschlüsse zu erteilen hätten".

Der Erfolg dieses Werbefeldzugs war gering. Die eingelaufenen Beitrittsgelder erreichten nur eine Höhe von 455.565 Gulden. Dies entsprach einem Zehntel der im Paragraph 75 der Statuten geforderten Minimalziffer von 5 Millionen Gulden Versicherungskapital zur Eröffnung der Anstalt.

Was waren die Gründe für die geringe Resonanz auf die wohlgemeinte Aufforderung des Landesausschusses? Der Abgeordnete Martin Thurnher analysierte zwanzig Jahre später - also 1887 - die geringen Beitrittsanmeldungen und nannte fünf Ursachen, die zum Teil überraschen. Erstens schreckte die hohe Prämie der Tiroler Assekuranz und führte zu zahlreichen Austritten aus der Versicherung. Zweitens waren die Prämien der privaten Versicherungsgesellschaften günstiger. Drittens vermutete man, eine eigene Landesassekuranz würde gleich falls hohe Prämien veranschlagen. Viertens verhinderte die lange Laufzeit bestehender Versicherungsverträge die Anmeldung bei einer zu gründenden Vorarlberger Brandassekuranz. Fünftens hielten die schlechten Erfahrungen mit der zunächst freudig begrüßten Landesviehversicherungsanstalt von einer Landesbrandversicherung ab.

Die Landesviehversicherung als Mitursache für das Scheitern einer Landesbrandversicherung? Der Viehversicherungsverein, so erläuterte Thurnher, „mußte wegen einiger unglücklich gewählter statuarischen Bestimmungen, worunter vorzüglich diejenige, wonach sämtliche Kosten für tierärztliche Behandlung und Medikamente von der Anstalt übernommen wurden, in den ersten Jahren seines Bestandes sehr hohe Prämien einheben. Diese hohen Prämien bildeten auch die Veranlassung, zur Gründung zahlreicher Gemeinde-Vieh-Assekuranzen." Die Bildung einzelner Viehversicherungen prägte demnach den näheren Erfahrungshintergrund, aus dem heraus das Streben nach kleineren und überschaubareren Verwaltungseinheiten erwuchs. Eine als Landesversicherung angelegte Brandassekuranz stand diesem Bemühen entgegen. Nachdem das ehrgeizige Projekt einer Landesversicherung vorerst gescheitert war, beschloß der Landtag am 13. Dezember 1871, einstweilen keine weiteren Schritte zu unternehmen.

b) Der obligatorische Ansatz

Nach diesem ersten Anlauf in Richtung Landesassekuranz, der die Freiwilligkeit einer solchen Anstalt zum Prinzip hatte, hob zu Beginn der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Diskussion um eine Landesanstalt neuerlich an, diesmal unter dem Vorzeichen eines obligatorischen Charakters dieses neu zu gründenden Instituts.
Die wirtschaftliche und politische Landschaft Vorarlbergs hatte sich zwischen 1871 und der Wiederaufnahme der Landesfeuerversicherungsdiskussion in den achtziger Jahren stark verändert. Sie wurde differenzierter, konturenreicher. Parteien hatten sich gebildet. An die Stelle der Weltanschauung trat die Parteipolitik. Die Liberalen verloren 1870 die Mehrheit im Vorarlberger Landtag. Die soziale Frage forderte eine Lösung. Für die Wirtschaft des Landes war der Ausbau der Kommunikationswege wesentlich. Der Bau der Vorarlbergbahn 1872 sowie die 1884 eröffnete Arlbergbahn brachten maßgebliche wirtschaftliche Impulse. Die Schutzzollpolitik der Regierung veranlaßte viele ausländische Betriebe, eine Filiale in Vorarlberg zu errichten, um sich so den großen österreichisch-ungarischen Markt zu erschließen. Firmen wie Suchard, Kaiser, Benger u.a. brachten einen neuen Industrialisierungsschub mit sich.
Im Bereich des Versicherungswesens hatte sich ebenfalls einiges getan. Der große Wiener Börsenkrach, der eine Woche nach Eröffnung der Wiener Weltausstellung am 9. Mai 1873 erfolgte, machte das ganze Ausmaß des wuchernden Spekulationswesens augenscheinlich: „Schwindler und Abenteurer, existenzlose zweideutige Persönlichkeiten benützten die Versicherungs-Industrie als Deckmantel der schamlosesten Betrügerein. Der Gründergewinn war die Losung des Tages und die ungemessene Geldgier, welche alle Welt ergriffen hatte, führte zu einer wahren Gründungsorgie. Die Versicherungs-Unternehmungen schossen wie Pilze aus der Erde, und trotzdem manche noch vor dem großen Krach des Jahres 1873 das Zeitliche segneten, entstanden immer wieder neue. Wäre nicht die kleine Zahl der altbewährten Versicherungs-Unternehmungen unberührt geblieben inmitten des Vernichtungssturmes, der mit dem Krach hereinbrach, so würde in Oesterreich auf Jahrzehnte hinaus die Versicherungs-Institution unmöglich gemacht worden sein". So schilderte Franz Baumgartner in seinem Werk „Die österreichisch-ungarischen Versicherungsanstalten vom Jahre 1822 bis 1888" die Lage des Versicherungsmarktes zu Beginn der siebziger Jahre. Und dennoch wurde 1873, wenige Wochen nach dem „schwarzen Freitag", die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb in Österreich gesetzlich verabschiedet. Aufgrund dieser liberalen Regelung verschärfte sich der Konkurrenzkampf der privaten Anstalten. Erst durch die „grundsätzlichen Bestimmungen über die Konzessionierung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten" - einer Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen aus dem Jahre 1880 - versuchte der Staat, das sich ausdehnende Versicherungsgeschäft zu regulieren. Durch die verschärfte Staatsaufsicht dämmte man das Spekulationswesen ein.
So also zeigte sich die Ausgangslage, als 1880 der freiwillige Gauverband der Feuerwehren Vorarlbergs eine Eingabe für die Errichtung einer Landesversicherung an den Landtag richtete. Der Gauverband rechtfertigte seine Eingabe: „Wenn allein die 2.288 Häuser der drei Städte und der Martkgemeinde Dornbirn versichert würden, ergäbe sich ein Versicherungskapital von über 16 Millionen Gulden". Auch fehlte ein Hinweis auf die ausländischen Assekuranzen nicht, denen man hohe Gewinne anlastete. Der Landtag nahm die Initiative bereitwillig auf. Die Gemeinden Vorarlbergs wurden um Stellungnahme gebeten. Die Antworten erbrachten zwei einander widersprechende Positionen. Jene Gemeinden und Talschaften, in denen eine lokale Brandassekuranz bestand, erteilten dem Projekt eine Absage: so der Bregenzerwald, das Montafon und das Walsertal. Ablehnende Stellung bezogen auch Feldkirch, Bludenz, Nüziders und Ludesch, da hier die Tiroler Versicherung ihren angestammten Platz hatte. Ansonsten sprachen sich die Gemeinden des Rheintals und des Walgaus für eine Landesversicherung aus. Insbesondere Dornbirn, Bregenz, Lustenau und Wolfurt plädierten dabei für einen obligatorischen Charakter der Landesversicherung. So wurde am 4. September 1884 dem Landesausschuß der Auftrag erteilt, einerseits mit der Regierung bezüglich der Gründung einer obligatorischen Landesassekuranz in Kontakt zu treten, andererseits sollte statistisches Material gesammelt werden, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Am 28. Dezember 1885 erfolgte

ein erneuter Auftrag des Landtages an den Landesausschuß zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes.
Der Entwurf fußte auf dem obligatorischen Charakter der Landesfeuerversicherungsanstalt. Die Begründung lautete: „Bei der Kleinheit unseres Landes, bei dem Umstände, daß frühere Bestrebungen des hohen Landtags um Errichtung einer auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit beruhenden Feuerversicherungsanstalt an der Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung, noch mehr aber an der Furcht derselben, diese Anstalt könnte in Bezug auf Prämienhöhe ähnlich mißliche Resultate erzielen, wie die des Nachbarlandes Tirol, völlig scheiterten, endlich bei der unleugbaren Tatsache, daß gerade der obligatorische Charakter allein es ermöglicht, die Versicherungsanstalt nach Grundsätzen zu erstellen und zu leiten, wie sie dem allgemeinen Wohle am Besten entsprechen, ist nun, seitdem 1884 der Landtag die Erledigung der schon seit Jahrzehnten schwebenden Frage neuerdings in die Hand nahm, allgemein die Ansicht zum Durchbruche gelangt, daß die zu gründende Anstalt obligatorisch sein müsse". Gemäß dieser Ausführung ließ die Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung den ersten Anlauf des Landes zur Versicherungsgründung scheitern. Nun wollte man es mit Zwang versuchen, da es darum ging, einen größeren Prämienabgang an private Anstalten zu verhindern. Die statistischen Erhebungen – durch das Versicherungsregulativ von 1880 ermöglicht - ergaben nämlich folgendes: von den 1884 in Vorarlberg erhobenen Feuerversicherungsprämien von 94.814 Gulden ging kaum ein Fünftel, nämlich nur 17.331 Gulden, an die Tiroler Assekuranz, während die auf Gewinn berechneten Gesellschaften mit 67.173 Gulden partizipierten. Der verbleibende Fehlbetrag fiel auf die lokalen Versicherungsvereine. Den Prämienkuchen teilten sich „nicht weniger als 17 Gesellschaften" im Lande, die, „durch zahlreiche Agenten vertreten, dem Aufkommen einer nichtobligatorischen Versicherungsanstalt wohl kaum zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würden".
Die Hindernisse lagen alsbald vor. Gegen den Gesetzesentwurf, der die obligatorische Landesversicherung vorsah, wurden am 24. Dezember, 1886 drei Petitionen präsentiert. Zwei stammten von den Vorstehern der Gemeinden des Bregenzerwaldes, die dritte kam aus Mittelberg. Man möge ihre Anstalten „in ihrem Bestand nicht stören und mit der Einbeziehung in eine obligatorische Brandassekuranz verschonen", so der Tenor der Eingaben.
In der Landtagssitzung vom 12. Jänner 1887 wurden die Argumente nochmals diskutiert. Kaspar Ignaz Troy, Kaufmann in Egg, zeichnete in seinem Plädoyer eine Geschichte der Bregenzerwälder Versicherung, deren Gründung bereits in das Jahr 1798 falle. Die lokalen Versicherungsvereine, an denen 35 Gemeinden des Landes beteiligt wären, paßten sich optimal den regionalen Erfordernissen an und ließen sich mit einem äußerst geringen Verwaltungsaufwand führen. Die Mehrkosten bei einer neuen, nach Gefahrenklassen verumlagenden Versicherung wären immens und stünden in keinem Vergleich zu den derzeitigen Aufwendungen. Troy nannte deutlich die Vorteile der Versicherungsvereine. Er erfuhr sodann Unterstützung vom Blonser Ökonomen Johann Josef Nigsch, der die Versicherung in Sonntag verteidigte: Die Eintrittsgebühr in die Walsertaler Versicherung betrage derzeit 9 Kreuzer. Die Umlage belaufe sich auf 5 Kreuzer. In den 21 Jahren ihres Bestehens habe sich ein Fonds von 8.000 bis 9.000 Gulden angesammelt. In dieser Zeit waren drei Schadensfälle zu begleichen. Ein Haus und zwei Ställe hätten den Verein ca. 1.800 Gulden gekostet. Die Prämienzahlungen wurden seit 1885 eingestellt. Der Verwaltungsaufwand beliefe sich jährlich auf 50 bis 60 Gulden.
Der Schwarzacher Kaufmann Johann Kohler, Schwiegersohn des bereits in den sechziger Jahren im ersten Feuerversicherungskomitee mitwirkenden Albert Schwärzler, trat als eloquenter Befürworter einer Landesfeuerversicherung für die Solidarität der einzelnen Landesteile ein. Denn nicht alle Regionen verfügten über eine eigene Assekuranz. Die Einzelinteressen sollten dem Wohle des Ganzen geopfert werden, argumentierte Kohler. Und polemisch charakterisiert er die Bregenzerwälder Versicherung „daß sie eine sehr gute Assekuranz ist für diejenigen, die nicht verunglücken, und daß sie eine sehr schlechte ist für diejenigen, die ein Brandunglück trifft". Damit wurden Gräben vertieft, die jahrzehntelang nicht zu überbrücken waren. Lokale Brandversicherungsvereine konnten auf geringe Verwaltungskosten verweisen und damit ein gesundes Wirtschaften zugunsten der Region ins Treffen führen. Kohler dagegen blickte auf das größere Risiko in den bevölkerungsreiche-

ren und dichter besiedelteren Gebieten. Hier bedurfte es einer solidarischen Haltung des ganzen Landes, um bei erhöhtem Brandrisiko erträgliche Prämien zu garantieren. Diese Solidarität aber gehe zu Lasten der Assekuranzvereine, die in jahrelanger Arbeit einen erklecklichen Reservefonds zustande gebracht hatten. Dieser Reservefonds war der Stein des Anstoßes. Während Troy als Vertreter der Bregenzerwälder Versicherung den Brand der Gemeinde Lingenau und die geleistete Schadensvergütung für die Liquidität des Reservefonds ins Treffen führte, entgegnete Kohler, daß neben der Bregenzerwälder einige Versicherte bei der Versicherungsgesellschaft Donau assekuriert waren, und daß nur deshalb insgesamt bedeutende Entschädigungen ausbezahlt wurden. Bei großen Unglücksfällen wäre ein lokaler Verein mit begrenztem Reservefonds nicht zureichend. Kohler plädierte deshalb für die Annahme des obligatorischen Entwurfes einer Landesversicherung: „Denn meine Herren, wenn diese Landesassekuranz einmal bekannt und eingeführt ist, wird Ihnen sicher kein Heimweh nach den alten Instituten zurückbleiben". In dieser Hinsicht sollte sich Kohler täuschen.

Der Entwurf, dem obligatorischen Prinzip folgend, wurde der Regierung vorgelegt. Deren Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Die Regierung bezeichnete die Einführung einer Zwangsversicherung als nicht in die, Kompetenz des Landtags fallend. Damit war die Diskussion um eine Pflichtversicherung gescheitert - zumindest für Vorarlberg. Anders im großen österreichisch-ungarischen Versicherungsmarkt: hier hob die Debatte um eine. Pflichtversicherung erst an.

1897 nahm die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg das Problem der Regelung des Feuerversicherungswesens auf. Weshalb? Graf Wurmbrand, früherer Handelsminister, hatte in der vorangegangenen Reichsratsperiode im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Verländerung und Monopolisierung des Versicherungswesens gestellt. Die Handelskammern hatten schwere Bedenken gegenüber einer solchen Zwangsversicherung, da diese ja in bestehende Verträge eingegriffen hätte. Wie sich die Lage speziell für Vorarlberg gestalten würde, darüber hatte Kammersekretär Dr. Karl Hermann grundsätzliche Überlegungen und zusätzliche Berechnungen angestellt.

Hermann stellte sich die Frage, wer denn zwangsversichert werden könnte. Verpflichtete man nur die unversicherten Objekte des Landes auf eine obligatorische Versicherung, so wäre eine solche Anstalt von vornherein in Vorarlberg nicht lebensfähig, da nicht genug Versicherungskapital zusammen käme, Denn 95 Prozent der Objekte im Lande waren laut Hermann bereits versichert. Deren Versicherungssumme veranschlagte er mit 125 Millionen. Als nicht versicherte Objekte kamen dagegen fast ausnahmslos abgelegene Sennhütten und kleinere Ökonomiegebäude in Frage. Die sich aus der Zwangsversicherung dieser Immobilien ergebende Prämie käme laut Kammerrechnung auf 10.000 Gulden. Damit aber waren keine Verwaltungskosten zu decken.

Das zweite Szenario, das Hermann vor den Kammerräten entwarf, fußte auf der Annahme, daß alle Objekte des Landes der obligatorischen Landesanstalt einverleibt würden. Dieser Monopolanstalt würden die Prämieneinnahmen sämtlicher Feuerversicherungsgesellschaften zufallen, die im Jahre 1896 bei 300.000 Gulden lagen. Der Kammersekretär konnte in seinen Berechnungen nachweisen, daß von diesen Einnahmen nach Berücksichtigung der Dotierung des Reservefonds, der Rückversicherungsprämien und der Schadensvergütung für eigene Rechnung nur mehr 20.000 Gulden für die Geschäftsgebarung übrig blieben. Auch eine solche Anstalt kalkulierte unter Limit, sodaß von ihr auch keine Prämienherabsetzung und damit entsprechender Erfolg zu erwarten war. Zudem verhindere die zu geringe Risikoverteilung, die sich aus der Selbstbeschränkung auf die Objekte des Landes ergab, eine deutliche Prämienreduktion. Nicht gelten ließ Hermann das daraus folgende Gegenargument einer auf das ganze Gebiet der österreich-ungarischen Monarchie ausgedehnten Zwangsversicherung: „Wenn aber irgend eine Angelegenheit den bureaukratischen Geist, der bei dem Mangel jeder Concurrenz und bei der halbamtlichen Stellung der Funktionäre diese Instituion in kürzester Zeit erfüllen würde, nicht vertragt, so ist es die Feuerversicherung".

Nach diesen Informationen über die Nachteile einer Monopolanstalt wurde der Antrag an das k.k. Handelsministerium gestellt, eine Gesetzesregelung des Feuerversicherungswesens nicht ohne vorherige Anhörung der Kammern in den Reichsrat einzubringen. Diese Eingabe berührte die Diskussion um eine Landesversicherung in Vorarlberg kaum.

Im Land selbst wurde das Thema Feuerversicherung durch den umtriebigen Feuerwehrgauverband lebendig gehalten. Dessen Eingaben an den Landtag in den Jahren 1910 und 1912 waren willkommene Impulse, die Diskussion wieder aufzugreifen. Sie fanden jedoch aufgrund des ausbrechenden Ersten Weltkriegs keine Erledigung mehr.
Der Ausgang des Ersten Weltkriegs sowie die Neuordnung Europas blieben nicht ohne Folgen für die Landesgeschichte. Vorarlberg erreichte seine verwaltungsmäßige Selbständigkeit. Deren Stabilität war zunächst nicht gewährleistet, wie die Anschlußbewegung an die Schweiz verdeutlichte. Dennoch trat 1920 die Debatte um eine eigenständige Versicherungsanstalt in eine neue Phase. Mit Enthusiasmus schritt man an die Gründung der Landesfeuerversicherung.

The being of the fire insurance of Vorarlberg

The fire insurance of Vorarlberg und the control of Bavaria

Vorarlberg has been annected to Bavaria in 1805 because of the peace treaty of Pressburg. It was the control of Bavaria that made Vorarlberg familiar with the new insurance system at the beginning of the 19th century.
The first fire insurance, the so-called „Brand-Assekuranz-Society", was founded in 1754 in the name of the county of Ansbach. The introduction of the a.m. society in the name of the electorate Bavaria has been settled on 17th of September,1799.
When some „schwäbische" regions have been affiliated to Bavaria, the „general fire-damage-insurance-company of the Kurpfalzbarischen province Schwaben" had been founded in 1804.

„Tyrol-Vorarlberg Brand-Assekuranz"

Because of the experiences that have been made in the time of the annection to Bavaria, some selfish precursors for a fire insurance company in Vorarlberg have been built: the „Tyrol-Vorarlberg Brand-Assekuranz" as well as the local fire insurance associations. The first named asscociation was very meaningful in the first part of the 19th century because of its size and extent. In some valleys of the country, especially in the Bregenzerwald and the Montafon, a few associations have been constituted, that grew up to considerable institutions.
1821, it was granted the build-up of a fire-assekuranz-institute for Tyrol to be a voluntary private assocation under the leading of the congress and administration of the professional activity.Two years later, on the 14th of February, 1823, it has received the sanction of the Emperor. The community authority has been informed about the introduction of the general fire insurance company by the Gubernial-circular letter dtd 15th of March, 1823. Two years later, on the 1th of February 1825, the „Tyrol-Vorarlberg Brand-Assekuranz" started its activities. For each country court a chairman has been determined.
The endeavours of the authorities for an effective fire protection as well as the tighten up of the fire regulations increased the rise of the forthcoming „Tyrol-Vorarlbergischen Assekuranz".

Fire Insurance Associations in Vorarlberg

The a.m. fire associations have been very important partners to talk with for the building of the Vorarlberger Landesversicherung in 1920.

a) The Fire Damage Insurance Company of the Bregenzerwald

Those associations have been founded long before the Bavarian time had begun. Mostly, they have been built after big fire catastrophes. In 1794, a devastating fire burnt down 15 houses and 17 haylofts in Egg-Grossdorf. M. Joseph Feuerstein therefore asked for help and for grantig the permission of the „fire-assekuranz". In 1796, the regional parliament in Feldkirch discussed the foundation of fire-damage-society in Vorarlberg, after two major fires destroyed Lauterach und Fußach. Some of the communities did not agree, some had their own fire-insurance-society and therefore the Bregenzerwälder fire-insurance-company appeared in 1798. In October 1800 the first protocol of valuation for the houses near to the parish was made.

b) The Fire Insurance company of the court Montafon

The a.m. discussion in 1820 about the building of a fire-damage-society in Vorarlberg came to nothing. It has become a theme of the local authorities either to accede to the Tyrol-Vorarlbergischen Fire Insurance or to take the initiative to act locally. Montafon decided to found its own assekuranz in 1821. It worked very successfully.

c) The Fire Insurance Company of Sulzberg and the Fire Insurance Association of Mittelberg

The Insurance Company for the communities of Sulzberg, Riefensberg, Langen, Alberschwende, Steusberg and Buch was founded on the 29th of January, 1847 – as a reaction on the high premiums of the „Tyrol-Vorarlbergischen-Brand-Assekkuranz". In the following years the communities of Lochau, Hörbranz, Lochau, Hohenweiler, Wolfurt and Schwarzach (those named communities had already a participation in their own „Hofriedenschen Brand Assekuranz" at the beginning of the 19th century) joined this insurance association.

d) The developement of the Fire Insurance Associations in the second part of the 19th century

In 1849, a Fire Insurance Company existed in the districts of the Inner- and Ausserbregenzerwald. It is supposed that the headquarter was transmitted from Schwarzenberg to Egg in 1832, because since that time Egg is named as the headquarter.

Private Insurance Companies in Vorarlberg

The government of Bavaria prevented every kind of insurance company. After King Maximilian I. Joseph ordered the builidng fo the general kingdom insurance company on the 23th of January, 1811, it was impossible for an owner of a building to join any other international insurance company after the 1st of October that year.
Vienna was declining all non-local insurance companies, too, but they have not been forbidden to being build up.

a) K.k. priv. Azienda Assicuratrice

The a.m. Azienda Assicuratrice was the first stock corporation, founded in 1822 in Triest. It offered insurances for damages caused by fire, water and air. Moreover, the company offered to take over the responsability for dangers, possibly allowed by law and not depending where it happened. Ist offer was wide and not confined to Triest only. The company was trying to control the market in the neighbour countries. In 1823, the municipal council of Feldkirch has been informed about the foundation of this company and its purpose.

b) Compagnia di Assicrazione

The „compagnia di Assicurazione contra id dann degli incendi, su la vita dell' uomo e per le rendite vitalizie" was founded in 1825 in Mailand. This insurance company for fire-damages, life insuranceds and life annuity was represented in Hohenems, Vorarlberg too.

c) Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest

This insurance company was founded on the 26th of December, 1831. Article 2 defined a very general offer of insurances, that also found its expression in the name „generali".
In Vorarlberg, this company was represented by Jakob Kitzliger (1792-1865), who had a tavern in Hohenems. Kitzliger was spinning a very fine net of agents all over Vorarlberg. The most important customers were the industry and the trade companies.
In 1841, the Generali gave a compensation to Josef Peter Leone, trade from Feldkirch. In 1847, Kitzinger went to Dornbirn to inspect damaged cotton in the company of Herburger & Rhomberg.

d) Riunione Adriatica di Sicurta in Triest

„In the name of God" – that was how the certificates of the Adriatic Insurance Association have been titled. This company that was founded in 1838 was a very global insurance company and was represented in Hohenems, Vorarlberg. Until 1840 the market in Vorarlberg was treated by Innsbruck. This situation has been described precisely in a newspaper article dated 20th of April, 1840.

e) Further Insurance Asscociations

The active Insurance Companies in Vorarlberg have been listed in a report from the district administration in 1854: the Azienda Assicuratrice, the Comagnia di Assicurazione, the Fire Insurance Company of Mailand, the Generali, the Riunione as well as the Fire Insurance Company of Leipzig, die Life Insurance Company in Vienna and the First Austrian Insurance Company in Vienna.
The Fire Insurance Company of Leipzig has been licensed on the 24th of August, 1837. It was defined as a Fire Insurance, especially in paragraphe no 1. The representation for Vorarlberg was Elias Kahn in Hohenems in the middle of the 19th century.
Agents for the french association of the phenix in 1850 have been Josef Briem and Georg Frick from Feldkirch.

The regional parliament and the efforts for an unified Insurance in Vorarlberg

The liberal draft

Upon the re-erection of the regional parliament of Vorarlberg in 1861, the country gained ist independency back. When founding the chamber of commerce in 1850, Vorarlberg emphasized the commercial independence, but the adminstration had not yet been divided from Tyrol. The regional parliament was very endeavoured to create a larger independence for the country.
In 1864, the emperor granted the awarding of the national banner, which caused a discussion about the introduction of the „Landesbrandassekuranz".
In may 1864, the edited fire insurance statutes had been approved. The division of the buildings into various risk classes was the most important change in the statutes. This change should have found its application also in Vorarlberg.
The most important change in the statutes for Vorarlberg was the modification in the value of the insurance amount
After the negotiations have broken down, the regional parliament decided on the 13th of december 1871 not to take any further steps in this matter.

The obligatory stages

After the first steps for a country „assekuranz" being voluntary, Vorarlberg started a new discussion at the beginning of the eighties in the 19th century for a country association with a obligatory character.
The economical and political situation in Vorarlberg had changed a lot between 1871 and the eighties. Political parties had been built. Instead of the philosophy of life party politics became important.
In 1873, less time before the „Black Friday", it was no longer allowed for foreign insurance associations to do business in Austria. This liberal arrangement intensified the competition of the private associations.
In 1880, the state tried to regulate the increasing insurance business by a strict prescription. The tightened-up supervision by the state contained speculation.
In Vorarlberg, the theme „fire insurance" was kept alive by active fire brigade units. Those units gave the regional parliament important impulses in 1910 and 1912 to keep the discussions alive. It was not possible to finish the discussion before World War First.
The outcome of World War First and the new order of Europe did not stay without consequences for the history of Vorarlberg. The country gained its independent administration, although the stabilization was not guaranteed, impressively showed by the desired annection to Switzerland.
In 1920, the debate for an independent insurance company came into a new phase. With enthusiasm the foundation of a national fire insurance company took place.

Der Einfluß der Kaiser-Jubiläums-Stiftung der österr.-ungar. Assecuranz-Institute auf die Gründung des "Ungar. Landes-feuerwehr-Unterstützungsfonds"

Krajasich Peter, Österreich

Schon in ihrer 1. Nummer vom 1. Jänner 1883 beschäftigte sich die "Illustrierte Westungarische Feuerwehr-Zeitung" in einem Artikel mit der "Beitragsleistung der Assecurancen zu den Kosten der Feuerwehren". War die ungarische Reichshälfte der Monarchie zu dieser Zeit erst im Begriffe eine landesweite Organisation des Brandschutzes auf Basis freiwilliger Feuerwehren aufzubauen, so hatten die Provinzial-Landtage Österreichs schon zwei Jahre davor ein Gesetz verabschiedet, womit ""jede inländische und im Inland zugelassene ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaft, ohne Unterschied ob sie eine auf Wechselseitigkeit beruhende oder eine Aktiengesellschaft ist, zu den Kosten der Feuerwehren des Landes und zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen einen jährlichen Beitrag zu leisten hat, welcher ein Perzent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Bruttoprämien-Einnahmen für die gegen Feuersgefahr versicherten Objekte beträgt, ohne Unterschied ob dieselben Mobilien oder Immobilien sind."

Die Freiwilligen Feuerwehren hatten die Notwendigkeit dieses Gesetzes schon Jahre davor gefordert. Letztlich verabschiedete das Abgeordnetenhaus des österr. Reichsrathes am 21. Mai 1881 die Resolution, auf Grund deren die Regierung aktiv werden konnte.

In Ungarn konnten sich Feuerwehr und Versicherungen auf keine Regelung einigen. Die Feuerwehr vertrat die Meinung, das Versicherungswesen in der damaligen Form wäre am Land eher ein Hindernis für den weiteren Aufbau der Landesfeuerwehren. Unterstützende Mitglieder einer Ortsfeuerwehr traten aus dem Verein aus, wenn nach einem Schadenfall die Versicherungsvertreter zu hohe Beiträge in Abzug brachten und der Grund dafür dem Eingreifen der Feuerwehren angelastet wurde.

In einer Erörterung zur Gründung einer Landesunterstützungskasse stellte Friedrich RÖSCH, Oberkommandant der Ödenburger Feuerwehr und Gründungsmitglied des ungar. Landesverbandes, fest, daß (ich zitiere wörtlich) "der Wille zu schaffen und die Feuerwehrsache unseres Vaterlandes zu fördern, stets vorhanden war, allein die Durchführung der zweckmäßigen Maßregeln wegen Mangel an Executivgewalt scheiterte", d.h. im Klartext, daß die Behörden nicht den nötigen Druck ausübten.

Schon im Jahre 1874 wurde auf dem 2. Landesfeuerwehrtag in Ödenburg über die Gründung einer Unterstützungskasse für im Dienst verunglückte Feuerwehrleute verhandelt. 12 Jahre später war in dieser Angelegenheit seitens des ungar. Staates noch keine Entscheidung gefallen. Zwar hatten einzelne Komitatsverbände die Gründung einer Unterstützungskasse in ihre Statuten aufgenommen, doch wirkte sich diese Maßnahme bei der Gründung der Landesunterstützungskasse eher hemmend aus. Zahlreiche Agenten der Versicherungsgesellschaften suchten die Feuerwehren in ihren Gemeinden auf und versuchten mit kulanten Bedingungen Verträge abzuschließen.

1) Ilustrierte Westungar. Feuerwehr-Zeitung, (I.W. F.Z.) I.Jg., Nr. 1, S.3, Preßburg, 1.Jänner 1883

Die Kaiser-Jubiläums-Stiftung von 1873

Die Beschaffung des notwendigen Grundkapitals bereitete die größten Schwierigkeiten. Es war Friedrich Rösch, der als einer der Ersten an die Möglichkeit dachte, Gelder aus der Kaiser-Jubiläums-Stiftung der Landesunterstützungskasse zufließen zu lassen. Diese Stiftung war aus Anlaß des 25-jährigen Dienstjubiläums Kaiser Franz Josephs am 2. Dezember 1873 von mehreren Versicherungsinstituten ins Leben gerufen worden und führte den Namen "Kaiser Jubiläums-Stiftung Öesterreich.-ungar.-Assecuranz-Institute zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen." Aus diesem Fond sollten alle Feuerwehrmänner der österreich.-ungar. Monarchie ohne Unterschied, ob sie einer Berufs-, Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr angehörten und sich in Ausübung ihres Dienstes eine schwere Krankheit bzw. ein Gebrechen zugezogen hatten oder verunglückt waren, für sich wie auch die Hinterbliebenen ein "Stipendium" also eine Rente beziehen. Die Höhe dieser Rente betrug pro Jahr und Person 50 fl, ein Ausschuß setzte fest, ob diese für ein oder mehrere Jahre oder auf Lebensdauer ausbezahlt wurde. Ein Drittel des Zinsertrages des Fonds stand sofort zur Verfügung und war zur Unterstützung dringender Fälle vorgesehen. Zum Bezug solcher Unterstützungen wie auch Stipendien war ein Gesuch im Dienstwege an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten, bei einem freiwilligen Feuerwehrmann über seinen Vereinsvorstand, bei einem Berufs- oder Pflichtfeuerwehrmann über den Gemeinde-Vorstand. Um dringende Unterstützungen konnte jederzeit angesucht werden, für Stipendien galt als Stichtag der 31. Mai eines Jahres.

32 Stipendien mit je 50 fl verteilte der Ausschuß im Jahre 1890. Vorsitzender im diesem Jahr war Carl Ritter von COLDITZ, Generaldirektor der Versicherungsgesellschaft "Donau" in Wien, Schottenring 13. Es war wünschenswert, in ungarischer Sprache abgefaßte Ansuchen gleich mit deutscher Übersetzung einzureichen.

Zum 40-jährigen Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josefs I. stockte eine Zahl österr.ungar. Versicherungsgesellschaften den Fond dieser Stiftung auf. In Wertpapieren legten die Wiener Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt 1000 Gulden mit 5 % steuerfreier Rendite und die Wiener Versicherungsgesellschaft "Oesterreichischer Phönix" 600 Gulden ein, an baren Mitteln flossen in den Fond 1000 Gulden von der k.k. privilegierten österr. Versicherungs-Gesellschaft "Donau", 500 Gulden von der wechselseitigen Lebensversicherungs-Anstalt "Janus", 500 Gulden von der "Northbritish and Mercantile "Insurance Company" und 200 Gulden von der Ersten Wiener Spezialglas-Versicherungsgesellschaft". Mit diesen Einlagen erreichte der Stiftungsfonds per 31. Dezember 1888 die beachtliche Summe von 45.328,97 Gulden. Die in diesem Jahr vereinnahmten Zinsen deckten den Betrag von 1.555,-- Gulden für geleistete Unterstützungen.

Bei der Gründung der Kaiser-Jubiläums-Stiftung hatten 9 überwiegend österreichische Versicherungsanstalten einen Betrag von 35.000,-- Gulden österr. Währung eingelegt. Einem Komitee, das seinen Sitz in Wien hatte, oblag die Gebahrung der Erträgnisse des Fonds, je 100 Gulden Gründungseinlage hatten eine Stimme.

An Stipendien und einmalige Unterstützungen entfielen im Jahre 1888 von der Gesamtsumme von 1.555 Gulden nur 240 Gulden an geschädigte Feuerwehrmänner in der ungarischen Reichshälfte. So ist es nur zu verständlich , daß man aus ungarischer Sicht nach einer gerechteren Aufteilung der Fondsgelder aus der Kaiser-Jubiläums-Stiftung strebte. Mit der Gründung eines Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds wollten die ungar. Feuerwehren mehr Einfluß auf eine gerechtere Zuwendung der Hilfsmittel an Bedürftige, im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner bzw. deren Hinterbliebenen bekommen.

Über die Notwendigkeit eines Unterstützungsfonds waren sich alle Verantwortlichen auf Landes- und Feuerwehrebene einig, doch die Aufbringung des Grundkapitals bereitete große Probleme. "In keiner Landesfeuerwehr des Continentes, ist über dieses Thema, jahrelang, soviel geschrieben und

gestritten worden, als in derjenigen Ungarns", schrieb eine ungar. Feuerwehr-Zeitung "und es wäre endlich an der Zeit "Heißt es weiter" diese Frage aus der Welt zu schaffen".

Der ungarische Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds.

Nach Ende des IX. Ungar. Feuerwehrtages, der vom 20. bis 22. August 1889 in Stuhlweißenburg/Szekesfehervar stattfand, kam es letztendlich zur Gründung des "Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds", in der konstituierenden Generalversammlung wurden die Statuten beschlossen. Danach hatte jede organisierte freiwillige Feuerwehr der Länder der ungarischen Krone, die ihren Beitritt zum Landesfeuerwehr-Verband beim Central-Ausschuß anmeldete und sich den Satzungen und Beschlüssen dieses Verbandes unterwarf, für ihre ausübenden Mitglieder Anspruch auf Unterstützung. Jede Feuerwehr hatte pro aktives Mitglied als Beitritt 20 Kreuzer und als Jahresbeitrag im voraus 10 Kreuzer zu entrichten. Der Jahresbeitrag konnte durch einen Beschluß der Generalversammlung bis auf 20 Kreuzer erhöht werden, und dies solange, bis der Fond eine Einlage von zumindest 100.000 Gulden erreichte. Um diese Summe ehestmöglich zu erreichen, sollte der auf Ungarn entfallende Teil der Kaiser-Jubiläums-Stiftung und auch die Zinsen einer 10.000 Gulden-Stiftung, die anläßlich der silbernen Hochzeit des Herrscherpaares König Franz Josephs I. und der Königin Elisabeth im Jahre 1879 durch die "Erste ungarische allgemeine Assecuranz Gesellschaft" beim königl.ungar. Innenministerium errichtet worden war, in diesen Fonds fließen.

Besorgte bei der Kaiser-Jubiläums-Stiftung ein Gremium von Angehörigen der Versicherungsgesellschaften die Verwaltung des Fonds, so oblag die Verwaltung des Unterstützungsfonds bei den Mitglieder-Feuerwehren selbst. Die Verwaltung besorgten die Generalversammlung der Fonds-Mitglieder sowie der Verwaltungs-Ausschuß. Die Generalversammlung hatte die Aufgabe, jährlich bis spätestens Ende Mai den Jahresbericht des Verwaltungs-Ausschusses zu beraten, die Kassengebahrung und Rechnungsbelege zu prüfen und dem Ausschuß die Entlastung auszusprechen, die Wahl der Mitglieder in den Verwaltungs-Ausschuß durchzuführen, über die eingereichten Anträge einen Beschluß zu fassen und die Gelder des Reservefond bestmöglich anzulegen. Überstieg der Kassasaldo zu Jahresende den Betrag von 500 Gulden, war dieser sowie allfällig eingegangene Spenden und Legate dem Reservefond zuzuführen. Nur über einen Beschluß der Generalversammlung konnten Gelder aus diesem Reservefonds entnommen werden.

Obmann des Verwaltungsausschusses war der jeweilige Vize-Präsident des ungarischen Landesfeuerwehr-Verbandes, ständiges Mitglied auch der Sekretär des Verbandes.

Nach dem Grad des Unglückes oder der Erkrankung wurde der Unterstützungsbeitrag auf 3 verschiedene Arten gewährt:

1. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wurde den Familienverhältnissen des Verunglückten entsprechend eine Jahresrente bis zu 200 Gulden oder einmalig eine Unterstützung bis zu 1000 Gulden gewährt. Bei Todesfällen erhielten die Erbberechtigten die Beträge überwiesen.

2. Bei vorübergehender Verletzung und Erkrankung, wenn der Feuerwehrmann länger als 10 Tage erwerbsunfähig war, erhielt er zu den Kosten eines Kuraufenthaltes für die Dauer von 20 Wochen 50 Kreuzer bis einen Gulden pro Tag Verdienstentgang ausbezahlt.

3. Dauerte die Erwerbsunfähigkeit länger als 20 Wochen an, konnte den Familienverhältnissen entsprechend eine Unterstützung bis zu 200 Gulden als Abfertigung gewährt werden.

Diese Statuten des Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds wurden nach geringfügigen Änderungen am 30. Juni 1890 vom ungarischen Innenministerium genehmigt, von der Landesverbandsleitung in Form eines Heftchens gedruckt und an die Vereine unter gleichzeitiger Aufforderung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verschickt. Mit dieser Maßnahme setzte Ungarn einen wesentlichen Schritt zur Absicherung im Dienst verunglückter Feuerwehrmänner.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Adolf Schinnerl:
Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte 3

Gunnar Haurum:
Feuerversicherungsanstalten in Dänemark 15

Horst Lefèvre:
Aus der geschichtlichen Entwicklung der Feuerversicherungs-Anstalten 21

Horst Lathan:
Feuer- und Unfallversicherungen Herzogtum Sachsen-Meiningen, Thüringen – DDR 43

Hans-Joachim Augustin:
Zusammenarbeit staatliche Versicherung DDR und Feuerwehr 67

Dr. Helena Witecka:
Feuerversicherungen in Polen 87

Willi Pfefferli:
Öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Gebäudeversicherungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein; Unterstützung des Feuerwehrwesens im Kanton Solothurn durch die Solothurnische Gebäudeversicherung 103

Dr. Jaromir Tausch:
Feuerversicherungen in Tschechien, Nachruf Dr. Hans Schneider + 129

Jan Stanek:
Die deutschen Feuerversicherungsverbände auf dem böhmischen Gebiet 145

Dr. Agnes Vary:
Enstehung und Entwicklung der Feuerversicherungsanstalten in Ungarn 149

Adolf Schinnerl:
Feuer-Versicherungen im Land Salzburg 155

Gerhard Hoedl:
Feuerversicherungen in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Brandverhütung 177

Hans Gilbert Müller:
Die Feuerversicherung, eine schwere Geburt, Feuerversicherung: Angst vor einer geheimen Steuer 205

Roman Felsner:
Feuerversicherungen in Kärnten 227

Mag. Hannes Weinelt:
Feuerversicherungen in der Steiermark 247

Peter Schmid:
Feuerversicherungen in Vorarlberg 265

Peter Krajasich:
Der Einfluß der Kaiser-Jubiläums-Stiftung der österrichisch-ungarischen Assekuranz-Institute für die Gründung des „Ungarischen Landesfeuerwehr-Unterstützungsfonds“ 291